



Michael Lindner, Eckhard Müller-Mertens, Olaf B. Rader (Hrsg.)

**Kaiser, Reich und Region : Studien und Texte aus der Arbeit an
den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der
Monumenta Germaniae Historica**

Berichte und Abhandlungen / Berlin-Brandenburgische Akademie der
Wissenschaften ; Sonderband 2

Berlin: Akademie-Verlag, 1997
ISBN: 3-05-003179-4

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4360-100538](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4360-100538)

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer
Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence
zur Verfügung gestellt.



BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Berichte und Abhandlungen
Sonderband 2

Berichte und Abhandlungen
Herausgegeben von der
BERLIN-BRANDENBURGISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
Sonderband 2

Kaiser, Reich und Region

Studien und Texte aus der Arbeit an den
Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur
Geschichte der Monumenta Germaniae Historica

Herausgegeben von Michael Lindner,
Eckhard Müller-Mertens und Olaf B. Rader
unter Mitarbeit von Mathias Lawo



Akademie Verlag

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften:

[Berichte und Abhandlungen / Sonderband]

Berichte und Abhandlungen / Berlin-Brandenburgische
Akademie der Wissenschaften. Sonderband. – Berlin :
Akad. Verl.

Reihe Sonderband zu: Berlin-Brandenburgische Akademie der
Wissenschaften: Berichte und Abhandlungen

2. Kaiser, Reich und Region. – 1997

Kaiser, Reich und Region : Studien und Texte aus der Arbeit an den
Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta
Germaniae Historica / hrsg. von Michael Lindner ... –

Berlin : Akad. Verl., 1997

ISBN 3-05-003179-4

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 1997

Der Akademie Verlag ist ein Unternehmen der R. Oldenbourg-Gruppe.

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Druckvorlage: Kathrin Künzel

Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza

Printed in the Federal Republic of Germany

Inhalt

Geleitwort	VII
Vorwort	IX
Abkürzungen und Siglen	XIII
Eckhard Müller-Mertens	Constitutiones et acta publica – Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe	1
Peter Moraw	Vom Raumgefüge einer spätmittelalterlichen Königsherrschaft: Karl IV. im nordalpinen Reich	61
Michael Lindner	Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland (mit einem Urkundenanhang)	83
Harriet M. Harnisch	Königs- und Reichsnähe thüringischer Grafenfamilien im Zeitalter Karls IV. (mit einem Urkundenanhang)	181
Ulrike Hohensee	Zur Erwerbung der Lausitz und Brandenburgs durch Kaiser Karl IV.	213
Olaf B. Rader	Zwischen Friedberg und Eco. Die Interpretation von Urkundentexten Karls IV. oder Vom Gang durch die Säle der Erkenntnis.	245

Wolfgang Eggert	Bemerkungen zur Intitulatio in den Urkunden Karls IV.	295
Hartmut Boockmann	Nachwort	313
Register	325

Geleitwort

Im Jahr 1346 wurde Karl IV. am 11. Juli zum römisch-deutschen König gewählt und am 26. November gekrönt. Den 650. Jahrestag dieser Ereignisse nahm die Arbeitsstelle „Monumenta Germaniae Historica“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zum Anlaß für eine Arbeitstagung, die am 13. und 14. Dezember 1996 in den Räumen der Akademie stattfand. Das Ziel war, über den Stand der Forschungen zur Vollendung der Reihe „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“ bis 1378, die Aufgabe der Arbeitsstelle ist, zu berichten und die weiteren Perspektiven auch mit externen Fachleuten zu erörtern. Das starke Echo auf die Einladung und das Erscheinen von etwa 90 Teilnehmern aus dem In- und Ausland zeigten, wie sehr sich das Interesse der Forschung dem spätmittelalterlichen Königtum zugewandt hat und welche Aufmerksamkeit speziell die Dokumentation des herrscherlichen Handelns im Rahmen der „Constitutiones“ findet. Den Erwartungen nach einem zügigen Fortgang der Quellenerschließung werden die Mittelalter-Kommission der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und die Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica als Partner der Kooperation auch weiterhin zu entsprechen suchen.

Unser gemeinsamer Dank gilt dem Leiter und den Mitarbeitern der Arbeitsstelle, die als Herausgeber für ein rasches Erscheinen des Tagungsbandes gesorgt haben.

Berlin und München, im April 1997

Kaspar Elm

Rudolf Schieffer

Vorwort

Im Herbst des Jahres 1995 schlug Michael Lindner unserer Berliner Arbeitsgruppe der MGH vor, interessierten Fachleuten Auskunft über Stand, Probleme und Fortgang der Edition von ‚Constitutiones et acta publica‘ des 14. Jahrhunderts zu geben. Als Anlaß bot sich der bevorstehende 650. Jahrestag von Wahl und Krönung des Luxemburgers Karl IV. zum *rex Romanorum* an. Längere Zeit hielten sich innerhalb und außerhalb der Arbeitsgruppe Zweifel und Zustimmung die Waage: Die Übernahme des Langzeitvorhabens MGH durch die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften lag noch nicht einmal zwei Jahre zurück. Wäre der Zeitpunkt für eine Tagung nicht etwas verfrüht? Und würde ein so spezielles Editionsprojekt überhaupt in der Forschung Beachtung finden außer bei wenigen Eingeweihten?

Seitdem sind zwei Jahre vergangen: Die Arbeitstagung hat inzwischen unter reger Teilnahme aus- und inländischer Gäste am 13. und 14. Dezember 1996 in Berlin stattgefunden. Ihre Ergebnisse liegen in Gestalt dieses Bandes vor, dessen Beurteilung wir gerne dem Benutzer überlassen. Hätten wir den Zweiflern nachgegeben, gäbe es jetzt nichts zu beurteilen.

Die Berliner Arbeitsstelle der MGH stand im Jahre der Tagung bereits 30 Jahre unter der Leitung von Eckhard Müller-Mertens. Dieses Zusammentreffen war zufällig und gibt den gegenwärtigen Mitarbeitern der Arbeitsstelle dennoch Gelegenheit, seine Leistung würdigend und dankbar hervorzuheben. Eckhard Müller-Mertens hatte im Jahre 1966 auf Vorschlag des damaligen Präsidenten der MGH, Herrn Prof. Dr. Herbert Grundmann, die wissenschaftliche Betreuung des Unternehmens übernommen. Er führte diese schwierige Aufgabe in einem geteilten Land und einer geteilten Stadt während der Präsidentschaft von Herrn Prof. Dr. Horst Fuhrmann fort, und er leitet noch heute, da Herr Prof. Dr. Rudolf Schieffer den MGH präsidiert, die Arbeitsgruppe. Den wissenschaftlichen Ertrag dieser Tätigkeit bilden die Constitutiones-Bände 6/2, 9, 10 und 11.

Die Sammlung und Bearbeitung der Urkunden der Kaiser Ludwig IV. und Karl IV., die für die noch ausstehenden Bände der ‚Constitutiones‘-Reihe den Grundstock bilden, schreitet stetig voran: Die Constitutiones Ludwigs IV. aus den Herrschaftsjahren 1331 bis 1335 sind zum großen Teil zusammengetragen und werden zur Edition vorbereitet. Für die noch offenen Jahre 1357 bis 1378 der Regierungszeit Karls IV. sind die Urkunden bearbeitet, die sich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen befinden. Die Erfassung der Stücke in Bayern und Hessen ist abgeschlossen; in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ist sie in vollem Gange. Die Vorbereitung und Sichtung des italienischen Materials wurde – nach Anfängen in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts – wiederaufgenommen. Dieser Stand der Arbeit spiegelt sich zum einen in den Themen dieses Buches, zum anderen in den ver- und bearbeiteten Urkunden wider und ist dafür verantwortlich, daß das regionale Moment im vorliegenden Band stark hervortritt.

Zu den angenehmen Pflichten von Herausgebern gehört es, Dank zu sagen: Hier ist an erster Stelle die vielfältige und großzügige Unterstützung durch die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften zu nennen, die nicht nur den Fortgang der Quellenerschließung beständig fördert, sondern unsere Tagung durch Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie zusätzlicher Mittel für die Versorgung zahlreicher Gäste und die Publikation dieses Tagungsbandes ermöglichte. Herzlich danken wir auch dem Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica, Herrn Prof. Dr. Rudolf Schieffer, der uns schon früh mit Rat und Tat zur Seite stand, die Moderation der Tagung übernahm und zusammen mit dem Vorsitzenden der Mittelalter-Kommission der BBAW, Herrn Prof. Dr. Kaspar Elm, diesem Band ein wohlwollendes Wort mit auf den Weg gegeben hat. Herr Prof. Dr. Hartmut Boockmann und Herr Prof. Dr. Peter Moraw, die ebenfalls als Mitglieder der Mittelalter-Kommission der BBAW unseren Plänen von Beginn an zustimmten, sie unterstützten und sowohl die Tagung als auch dieses Buch mit eigenen Beiträgen bereicherten, seien ebensowenig vergessen wie Frau Dr. Harriet M. Harnisch, die, obwohl seit Jahren nicht mehr für die MGH-Constitutiones tätig, ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Vortrag und mit einem Textbeitrag unserer Arbeitsstelle zur Verfügung gestellt hat. Zu danken ist ferner Frau Dr. Renate Johne vom Akademienvorhaben ‚Die Deutschen Inschriften des Mittelalters‘ der BBAW, die für das Frontispiz Abbildung und Begleittext zur Verfügung gestellt hat. Nicht zuletzt möchten wir die Mitwirkung unserer Kollegen dankend erwähnen, darunter die maßgebliche Beteiligung von Herrn Mathias Lawo, M. A. an der redaktionellen Bearbeitung des Bandes, dem Frau Dr. Christa Samberger dabei hilfreich zur Seite stand.

Es bleibt zu hoffen, daß die mündliche Resonanz, die unsere Vorträge bei Historikern, Archivaren und anderen mit Editionsproblemen vertrauten Fachleuten her-

vorgerufen haben, auch den Texten dieses Buches entgegengebracht wird, damit das Gespräch mit dem Kollegen, das für den Editor so wichtig ist, auf dieser Ebene seine Fortsetzung erfahren kann.

Berlin, Sommer 1997

Die Herausgeber

Abkürzungen und Siglen¹

A ₁ , A ₂ Abh. München	Urkundenoriginale Abhandlung(en) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Die Abhandlungen anderer Akademien werden in entsprechender Abkürzung zitiert. Gemeint ist stets die philosophisch-historische oder entsprechende Klasse.)
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AfD	Archiv für Diplomatie
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
Archiv	Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
AUF	Archiv für Urkundenforschung
B ₁ , B ₂	Urkundenabschriften
Bayer.	Bayerisch (Deklinationsformen unverändert)
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
bearb.	bearbeitet
Brandenb.	Brandenburgisch (Deklinationsformen unverändert)
cap.	caput, capitulum
CD	Codex diplomaticus
D	Druck

¹ Die folgende Aufstellung lehnt sich an das Abkürzungs- und Siglenverzeichnis des ‚Deutschen Archivs für Erforschung des Mittelalters‘ an; wir danken den Münchener Kollegen für die Bereitstellung ihrer diesbezüglichen Datei. Bibelstellen werden zitiert nach: Biblia sacra iuxta vulgatam versionem, ed. Robert WEBER (³1983). Sonstige Abkürzungen sind die nach Duden – Rechtschreibung der deutschen Sprache (²⁰1991) in der deutschen Sprache gebräuchlichen.

DA	Deutsches Archiv für Erforschung (bis 1944: Geschichte) des Mittelalters
Diss.	Dissertation (einer philosophischen Fakultät)
FmSt	Frühmittelalterliche Studien
Fs.	Festschrift (Festgabe o.ä.) für
G.B.	Goldbulle
Hb(b).	Handbuch (Handbücher)
HJb	Historisches Jahrbuch
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hs(s).	Handschrift(en)
HStA	Hauptstaatsarchiv
HV	Historische Vierteljahrsschrift
HZ	Historische Zeitschrift
Jb(b).	Jahrbuch (Jahrbücher)
JbGMO	Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands
Jh.	Jahrhundert(s)
KG	Kirchengeschichte
LA	Landesarchiv
Lex. MA	Lexikon des Mittelalters
LG	Landesgeschichte
LHA	Landeshauptarchiv
MA	Mittelalter(s)
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Capit.	Capitularia regum Francorum
Conc.	Concilia
Const.	Constitutiones
DD	Diplomata (ergänzt um den jeweiligen Herrschernamen)
Dt. Chron.	Deutsche Chroniken
Dt. MA	Deutsches Mittelalter. Kritische Studentexte
Epp. (sel.)	Epistolae (selectae)
Fontes iuris	Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi
LL	Leges (in Folio)
LL nat. Germ.	Leges nationum Germanicarum
SS	Scriptores (in Folio)
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
Staatsschriften	Staatsschriften des späteren Mittelalters

MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (1923–1942: MÖIG)
MLW	Mittellateinisches Wörterbuch
M.S.	Majestätssiegel
MVGDB	Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
Nachrichten Göttingen	Nachrichten von der Akademie (bis 1940: Gesellschaft) der Wissenschaften in Göttingen, philosophisch- historische Klasse
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
N.F.	Neue Folge
N.S.	Nova Series, Nuova Serie
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
R	Regest
Reg. Imp.	Regesta Imperii
RS	Reichssache
RTA	Deutsche Reichstagsakten
Sächs.	Sächsisch (Deklinationsformen unverändert)
SB München	Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Die Sitzungsberichte anderer Akade- mien werden in entsprechender Abkürzung zitiert. Gemeint ist stets die philosophisch-historische oder entsprechende Klasse.)
S.F.	Seidenfäden
S.S.	Sekretsiegel
StA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv
TD	Teildruck
Thür.	Thüringisch (Deklinationsformen unverändert)
UB	Urkundenbuch
Univ.	Universität
Vf.	Verfasser(in) (Deklinationsformen unverändert)
VL	Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters (² 1978ff.)
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen

ZGORh

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

ZHF

Zeitschrift für historische Forschung

ZKG

Zeitschrift für Kirchengeschichte

Zs(s).

Zeitschrift(en)



Marienkrönung. Mittelteil des sogenannten Böhmisches Altars (um 1375), ehemals Hauptaltar im Dom St. Peter und Paul zu Brandenburg, jetzt im südlichen Querschiff

Erläuterungen zur Abbildung

Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts wurde der Brandenburger Dom tiefgreifend gotisch umgewandelt und damit auch die Ausstattung erneuert oder ergänzt. Im Jahre 1373 hatte Kaiser Karl IV. die Mark erworben und Tangermünde durch böhmische Künstler zur Residenz ausbauen und schmücken lassen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese auch in Brandenburg Aufträge wie den figurenreichen Altar für den neugestalteten Chor des Domes übernahmen. Über dem Mittelteil befand sich ursprünglich ein Reliquienschrein. In der Marienkrönung ist Maria als königliche Braut dargestellt, ihr zur Rechten segnet sie der gekrönte Christus auf dem Thron der Herrlichkeit. Die Flügel – geschnitzt innen, gemalt außen – weisen in zwei Reihen Heiligendarstellungen auf, darunter die in Böhmen volkstümlichen Sigismund, Veit und Wenzel. Auf den gemalten Predellenflügeln sind Szenen aus dem Leben und dem Martyrium der Apostel Petrus und Paulus zu sehen, die durch Spruchbänder mit lateinischen Inschriften ergänzt werden. Beide sind die Schutzpatrone des Domes. Diese Szenen haben auffallende Ähnlichkeiten mit der böhmischen Kunst des Peter-Parler-Kreises.

Vielleicht war sogar der Kaiser selbst der Stifter des Altarretabels oder wenigstens der Bischof Dietrich von der Schulenburg (1365-1393), der als *consiliarius* dem luxemburgischen Herrscherhaus nahestand. Die Fertigstellung des Altars ergibt sich aus einem urkundlichen Beleg des Domarchivs zu Brandenburg vom 12. April 1375, in dem ein Meister Nicolaus als Schöpfer einer *archa* (Altarretabel) genannt wird.

Literatur:

Hannelore SACHS und Wolf-Dieter KUNZE, Der böhmische Altar im Dom zu Brandenburg, in: Denkmale in Berlin und in der Mark Brandenburg. Erarbeitet im Institut für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Berlin (1987, ²1988) S. 171-187; Renate JOHNE, Die Inschriften der Stadt Brandenburg bis 1650 (in Bearbeitung), erscheint im Rahmen der Gesamtreihe: Die Deutschen Inschriften, hg. von den Akademien der Wissenschaften in Berlin, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Renate Johne

Eckhard Müller-Mertens

Constitutiones et acta publica – Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe

[1] Entree S. 1. – [2] Zur Aufnahme der „Kaisergesetze/Constitutiones“ in das Unternehmen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde S. 5. – [3] Die ersten Konstitutionen der Monumenta in Folio von 1837: „Constitutiones/Monumenta iuris publici“ S. 12. – [4] Die Quartserie „Constitutiones et acta publica“ seit 1875 S. 20. – [5] Paradigmenwechsel um 1900: Von „Constitutiones“ zu „Acta regni“ S. 33. – [6] Zwischen den Weltkriegen: Die Ära Kehr S. 39. – [7] Stengels neue Prinzipien in der Zeit des Reichsinstituts S. 44. – [8] Das Annäherungsmuster der Gegenwart: „Urkundenbuch/Regestenwerk und Diplomata-Ersatz“ S. 50. – [9] Conclusio S. 56.

Entree

Vor 650 Jahren, am 11. Juli 1346, wurde der Luxemburger Karl IV., Markgraf von Mähren, gegen Kaiser Ludwig den Bayern zum römischen König gewählt. Die ‚Constitutiones et acta publica‘ beider Kaiser herauszugeben ist Aufgabe des Berlin-Brandenburgischen Akademienvorhabens ‚Monumenta Germaniae Historica‘. Das Jubiläum war für die Mitarbeiter Anlaß, auf einer Arbeitstagung im Dezember 1996 Forschungsbeiträge vorzustellen, die sich auf die bisherige Editionsarbeit gründen. Da deren Erledigung, die Erzielung von Endergebnissen, die Publikation neuer Bände mit Konstitutionen Ludwigs des Bayern 1331 bis 1347 und Karls IV. 1357 bis 1378, langer Fristen bedarf, erscheint es einem akademischen Langzeitvorhaben angelegen und angemessen, die laufende Arbeit periodisch zu bilanzieren und Zwischenergebnisse in die wissenschaftliche Öffentlichkeit zu bringen. Den engagierten Anstoß, Wahl und Krönung Karls IV. entsprechend wahrzunehmen, gab im Herbst 1995 Michael Lindner.

Jubiläen zu nutzen, ihre Leistungen zwischenzeitlich publik zu machen oder Vorarbeiten zu veröffentlichen, darauf haben sich die Berliner Mitarbeiter an den MGH bereits wiederholt verstanden. Anläßlich des sechshundertsten Todestages

Karls IV. am 29. November 1978 gab Wolfgang D. Fritz eine eigene deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle heraus, Verfasser stellte eine „Geschichtliche Würdigung der Goldenen Bulle“ voran.¹ Auch unterbreiteten Ruth Bork, Gerhard Schmidt und ich selbst Vorträge und Aufsätze zum Jubiläum.²

Das Bändchen „Die Goldene Bulle“ versah ich mit einer Widmung, der Fritz gerne zustimmte: „Dem Gedächtnis und der Würdigung Karls IV. Römisch-deutscher Kaiser. König von Böhmen. Anlässlich des sechshundertsten Todestages. 29. November 1378-29. November 1978“. Die Widmung mochte antiquiert erscheinen. František Graus bezeichnete sie als Kuriosum.³ Sicher stellte sie ein Unikum in der Jubiläumsliteratur dar. Sie entsprach den nationalen Intentionen des Verfassers und setzte für diese ein Zeichen.⁴

So verstand Verfasser seine Monumenta-Arbeit auch stets unter dem Wahlspruch der MGH, der Devise der ‚Societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi‘ vom 12. Juni 1819: „Sanctus amor patriae dat animum“.

Sie beflügelte zu einem demonstrativen Akt, einem in den Zeitläuften durchaus gewagten Vorgang. Am hundertfünfzigsten Gründungstag der Monumenta begaben wir damaligen Berliner Mitarbeiter – Margarete Kühn, Wolfgang D. Fritz, Ruth Bork, Erika Stock und ich – uns vom Akademiegebäude am Gendarmenmarkt zum Denkmal des Freiherrn vom Stein und legten dort ein Blumengebinde nieder.⁵ Das Denkmal stand bis 1970 auf dem Dönhoffplatz am Berliner Spittelmarkt. Es mußte Bauarbeiten weichen und wurde viel später dann am Anfang der Straße Unter den Linden gegenüber dem Zeughaus wieder aufgestellt. Steins Ge-

¹ Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. FRITZ, Geschichtliche Würdigung von Eckhard MÜLLER-MERTENS (1978).

² Ruth BORK, Zur Politik der Zentralgewalt gegenüber den Juden im Kampf Ludwigs des Bayern um das Reichsrecht und Karls IV. um die Durchsetzung seines Königtums, in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hg. von Evamaria ENGEL (1982) S. 30-73; Gerhard SCHMIDT, Die Bistumspolitik Karls IV. bis zur Kaiserkrönung 1355, in: ebd., S. 74-120; DERS., Constitutiones et acta publica Karls IV.: Konzeptionen zu den Registern, in: ebd., S. 388-401; Eckhard MÜLLER-MERTENS, Kaiser Karl IV. 1346-1378. Herausforderung zur Wertung einer geschichtlichen Persönlichkeit, in: ebd., S. 11-29.

³ František GRAUS, Kaiser Karl IV. Betrachtungen zur Literatur eines Jubiläumjahres (1378/1978), Jbb. für Geschichte Osteuropas 28 (1980) S. 72 Anm. 7.

⁴ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Nationale Frage, deutscher Staat, Ermittlungsmethoden. Bemerkungen zu Forschungen an der Humboldt-Universität über das mittelalterliche Reich, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beihefte N.F. 20, 1995) S. 27-42.

⁵ Herbert GRUNDMANN, MGH. Bericht für das Jahr 1968/69, DA 25 (1969) S. I.

stalt wird von vier allegorischen Frauenfiguren flankiert. Die ‚Vaterlandsliebe‘ hält einen Folianten mit der Aufschrift „Monumenta Germaniae Historica edidit G. H. Pertz“.⁶

Als Vorarbeit für seinen Band mit den Konstitutionen Karls IV. 1354 bis 1356 legte Fritz bereits 1972 eine kritische Ausgabe der Goldenen Bulle vor.⁷ Merkwürdig ist die Analogie: Als sich Karl Zeumer seit 1903 mit der Herausgabe der Konstitutionen Karls IV. befaßte, schickte er, ebenfalls als Vorarbeit, 1908 eine Ausgabe der Goldenen Bulle voraus.⁸ Arbeiten an den Karls-Konstitutionen wurden vor dem ersten Weltkrieg bis 1356/57 geführt. Der Text des Bandes VIII für die Zeit 1345 bis 1348 wurde in zwei Lieferungen 1914 und 1919 publiziert. Die Folgebände IX, X und XI für die Jahre 1349 bis 1356 erschienen 1974 bis 1992, also nach mehr als einem halben Jahrhundert, in 17 Lieferungen.

Der Hiatus zwischen dem Erscheinen von Band VIII, vom Arbeitsbeginn an der Ära Karls IV. bis zur Goldenen Bulle überhaupt, und der endlichen Publikation der Folgebände war seit langem ein Thema und Problem der Arbeit an der Reihe ‚Constitutiones et acta publica‘. Er hat auch mich stark bewegt, als ich 1966 in die Monumenta-Arbeit eintrat und es jetzt mir oblag, den Abschluß der Sammel- und Bearbeitungsphase durchzusetzen, die Herstellung eines Druckmanuskripts zu bewerkstelligen, die Publikation herbeizuführen. Es bedurfte jedoch erheblicher Zeit, die Problemsituation zu erkennen, ihrer Schritt für Schritt Herr zu werden und zu einer Lösung der Probleme zu kommen.

Ein besonderes Bemühen wurde der wissenschafts- und editionsgeschichtlichen Verständigung bzw. den Ansätzen einer Verständigung zuteil. Über sie kam es zum internen Diskurs. Er galt dem Problem der Bindung der Reihe, der ‚Legum sectio quarta‘, an das Verfassungsverständnis und die verfassungsgeschichtlichen Auffassungen des 19. Jahrhunderts. Er galt der Vermehrung des Schriftwesens und der anwachsenden Quellenmenge im 13. und 14. Jahrhundert. Es bestand die Meinung, daß diese in die bestürzende und nicht mehr für vertretbar gehaltene Ausweitung der Publikation ab Band II geführt hätten. Erst die jetzigen Recherchen für die vorliegende Abhandlung erbrachten eine Problematisierung dieser *communis opinio*. Eine Problematisierung oder Relativierung ergibt sich auch für andere Vorstellungen, die in der damaligen Diskussion unstrittig waren. Das ist

⁶ Wolfgang D. FRITZ, Die Errichtung des Berliner Stein-Denkmal, in: SB Berlin 1982 1/G, S. 151-155.

⁷ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (Bulla aurea Karoli IV. imperatoris anno MCCCLVI promulgata), hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Zentralinstitut für Geschichte, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Fontes iuris 11, 1972).

⁸ Karl ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Bde. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in MA und Neuzeit 2, 1908).

unter anderem zu der Ansicht zu sagen, daß für die Konstitutionen seit der diesbezüglichen Forderung Bresslaus von 1921 durchgehend die Kürzungsfrage bestehe oder das „Sachgruppenkonzept“ Stengels aus der Zeit seiner Präsidentschaft sachlich undurchführbar gewesen sei. Das betrifft auch die Meinung, die tatsächliche Gestaltung des von Margarete Kühn für die Jahre 1349 bis 1353 erarbeiteten Manuskripts beruhe konzeptionell auf von Baethgen und Grundmann als seinerzeitigen Präsidenten nahegelegten „Notlösungen“.

Beherrscht wurde das Gespräch über die Gestaltungsfragen der ‚Constitutiones‘ jedoch von dem jahrelangen Disput über die Editionsprinzipien. Die Debatte fand ihre Fortsetzung, zugleich eine Steigerung unter theoretischen Aspekten, als die Arbeit an den Konstitutionen Ludwigs des Bayern nach jahrzehntelanger Unterbrechung wieder aufgenommen und betrieben wurde.

Der Diskurs gelangte in eine neue Phase, als es um die Erarbeitung einer Konzeption für die künftigen Bände Karls IV. mit den Jahren 1357 bis 1378 ging. Anders als bei den vorangegangenen Diskussionen zur editions- und ideengeschichtlichen Verständigung über die Reihe und über die Editionsprinzipien der Bände von Margarete Kühn, wo über die Gestaltungsfrage längst entschieden und an der Editionsform grundsätzlich nichts mehr zu ändern war, war die Entscheidung und Festlegung darüber jetzt offen. In den Jahren 1992/93 erfolgte eine Enquete unter Fachkollegen. Durch die Einbeziehung eines kompetenten und repräsentativen Benutzerkreises verlor der Diskurs seinen internen Charakter. Er wurde quasi fachöffentlich und in diesem Rahmen zum Konsens geführt. Durch Publikation im ‚Deutschen Archiv‘ 1994 wurde die Konzeption für die künftigen Karls-Bände 1357 bis 1378 schließlich zur kritischen Erörterung in die breite wissenschaftliche Öffentlichkeit gebracht.⁹

Der bisherige Diskurs über die Gestaltungsfragen der Reihe ‚Constitutiones et acta publica‘ war darauf gerichtet, so sei jetzt befunden, Problemlösungen für die laufenden Arbeiten zu finden. Das betraf zunächst die Fertigstellung der Bände IX, X und XI für Karl IV. wie die Arbeitsaufnahme am Band VI,2 für Ludwig den Bayern. Es ging sodann um das Konzept für die künftigen Bände der Jahre 1357 bis 1378. Die gegenwärtige Abhandlung geht der Frage nach dem Paradigma und dem Paradigmenwechsel der Reihe nach. Sie begibt sich in deren Geschichte.¹⁰

⁹ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Konzept für künftige Bände der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (1357-1378). Erarbeitet unter besonderer Berücksichtigung einer Umfrage unter Fachkollegen, DA 50 (1994) S. 615-630.

¹⁰ Die Abhandlung fußt auf Harry BRESSLAU, *Geschichte der MGH* (zugleich NA 42, 1921). Die grundlegende Bedeutung und Unersetzlichkeit dieses Werkes wurde Vf. erneut und verstärkt bewußt.

„Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe“ zum Gegenstand neuer Recherchen zu machen resultiert nicht allein aus dem wissenschaftsgeschichtlichen Interesse. Vor allem zielen die Recherchen auf die Standortbestimmung in der Gegenwart angesichts der aktuellen Fragen an den Akademien nach der Aktualität und Perspektive der Langzeitvorhaben. Auf's Tapet kommt das Problem der Kontinuität, der Dynamik, der Innovation einer Quellenpublikation, die 1875 – oder richtiger bereits 1824 – begründet wurde.

Ein spezielles Fragentableau wird der Abhandlung nicht vorangestellt. Die hauptsächlichsten Fragen bedürften der Begründung oder Erklärung, welche Vorwegnahmen der Ergebnisse beinhalten würde. Die Probleme ergeben sich in der Betrachtung der Sachverhalte. Die Fragen werden darum im Zuge der Darstellung und Ermittlung zur Sprache gebracht werden.

Eine Einsicht sei jedoch gleich zu Beginn mitgeteilt, um die Aufmerksamkeit bei den folgenden Ausführungen bereits auf sie gelenkt zu haben. Es war mit Vergnügen und, was die eigene Person betrifft, mit Verblüffung zu konstatieren, wie wenig sich die jeweiligen Zeitgenossen ihrer tatsächlichen „Musterbeispiele“, um ein deutsches Wort für das griechische „Paradigma“ zu gebrauchen, oder des Paradigmas im Sinne von Thomas Kuhn bei ihrer Editionstätigkeit im ganzen Ausmaß oder überhaupt bewußt waren und in der Praxis das Paradigma in diesem oder jenem Sinne reflektierten.

Ansonsten geht der Versuch zu den Gestaltungsfragen und den Paradigmen der ‚Constitutiones et acta publica imperatorum et regum‘ sogleich in medias res und tritt in die Ursprungsfrage als erste ein: Wie sind die Konstitutionen überhaupt in das Editionsprogramm der MGH gekommen?

Zur Aufnahme der „Kaisergesetze/Constitutiones“ in das Unternehmen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

Der Begründung der ‚Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde‘¹¹ durch den Freiherrn vom Stein in den Jahren 1818 und 1819 gingen 1810 bzw. 1814 bis 1817 Berliner Initiativen voraus. Sie gipfelten in einem Berliner Plan zur Gründung einer ‚Gesellschaft für deutsche Geschichte‘, scheiterten jedoch alsbald.¹² Der Berliner Plan stellte eine Eingabe dar, die sowohl dem preußischen

¹¹ So lautete der ursprüngliche Name. Die von der Zentralkommission im Juni 1819 für das Unternehmen geschaffene Zeitschrift erhielt den Namen ‚Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde‘. Davon leitete sich der bleibende Name ‚Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde‘ ab.

¹² BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 3-15.

Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg wie dem Innenminister¹³ Kaspar Friedrich von Schuckmann überreicht wurde. Ihre Verfasser waren Karl Friedrich Eichhorn, Barthold Georg Niebuhr und Friedrich Karl von Savigny. Sie wurde von diesen und dem Historiker Christian Rühls sowie einer Reihe preußischer Staatsmänner unterzeichnet.¹⁴ Stein hatte in das Berliner, das preußische Unternehmen eigene Vorschläge¹⁵ sowie den durch ihn veranlaßten Plan des Theologen und Staatsmannes Ignaz Heinrich von Wessenberg¹⁶ eingebracht. Vorausgegangen waren Denkschriften von Rühls, K. F. Eichhorn, Savigny und Niebuhr zu Planentwürfen des Freiherrn Heinrich Menu von Minutoli und des Altertumskundlers Konrad Levetzow.¹⁷ Über den Vorgang unterrichten zudem Korrespondenzen der Zeit.¹⁸

Unter den Quellengattungen, welchen die Aufmerksamkeit der Beteiligten galt, erscheinen durchgehend Urkunden und Rechtsquellen. Von solchen wurden die frühmittelalterlichen Volksrechte sowie die Rechtsbücher und statuarischen Gesetze des späteren Mittelalters herausgestellt.¹⁹ Der Berliner Plan zitiert eigens „alle Staatsverträge, alle kaiserlichen Belehnungen, alle Willküren und Verträge der Gemeinden“.²⁰ Konstitutionen oder Verfassungsurkunden oder, um die zeitgenössischen Begriffe von Georg Heinrich Pertz und Johann Friedrich Böhm zu gebrauchen, Kaisergesetze, Monumenta iuris publici, Reichsgesetze oder, der Begriff wurde von ihnen nicht benutzt, Acta publica wurden in keinem Falle expressis verbis ausgewiesen oder angesprochen.

¹³ In dieser Zeit für die Wissenschaft zuständig. Das preußische Kultusministerium wurde erst 1817 eingerichtet.

¹⁴ Berliner Plan für Deutsche Geschichte, 31.5.1816, in: Georg Heinrich PERTZ, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein 6,2 (1855) S. 101-110; zum Berliner Plan Erwin TÖLLNER, Carl Friedrich Eichhorns Anteil an der Gründung der MGH, DA 50 (1994) S. 43-55. Als Staatsmänner waren beteiligt K. von Altenstein, J. P. F. von Ancillon, F. A. von Staegemann, J. W. Süvern.

¹⁵ Stein an J. A. F. Eichhorn 30.3.1816, in: Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich BOTZENHART, neu hg. von Walther HUBATSCH, 10 Bde. (1957-1974), hier 5 S. 479 Nr. 401.

¹⁶ Ignaz Heinrich VON WESSENBERG, Über die Sammlung der Hilfsmittel, die nötig wären, um eine durchaus befriedigende Geschichte des deutschen Vaterlandes zu erhalten, datiert 29.3.1816, in: R. HERING, Freiherr vom Stein, Goethe und die Anfänge der MGH, Jb. des Freien Deutschen Hochstifts (1907) S. 302-305.

¹⁷ Denkschriften in Georg WINTER, Zur Vorgeschichte der MGH. Vier Denkschriften von Rühls, K. F. Eichhorn, Savigny und Niebuhr, NA 47 (1928) S. 16-30.

¹⁸ TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 47 Anm. 47.

¹⁹ Denkschrift Rühls in WINTER, Zur Vorgeschichte der MGH (wie Anm. 17) S. 19; Entwurf Wessenberg in HERING, Anfänge der MGH (wie Anm. 16) S. 303.

²⁰ Berliner Plan (wie Anm. 14) S. 103-106 § 12.

Was Stein betrifft, so galt seine Aufmerksamkeit durchaus den „durch die Umwälzung des Jahres 1803 zerstreuten Urkunden“ und den von den Franzosen verschleppten Archivalien. Doch ging es ihm dabei nicht um deren Edition durch den erstrebten historischen Verein, sondern vor allem um ihre Rettung, Sicherung und Erhaltung.²¹ Als Aufgabe der von ihm seit dem Februar 1818 inszenierten ‚Gesellschaft zur Bearbeitung älterer deutscher Geschichtskunde‘ sah Stein ausschließlich die Bearbeitung und Herausgabe der Quellenschriftsteller, der *Scriptores rerum Germanicarum*. Sie wurden in der in Steins Auftrag von Karl Georg Dümigé verfaßten „Ankündigung einer Gesamtausgabe der besten Quellenschriftsteller deutscher Geschichten des Mittelalters“ einzeln verzeichnet. Der Prospekt wurde an „Deutschlands gelehrtes und gebildetes Publikum“ verschickt.²² Er fand eine erstaunliche Resonanz und löste eine jahrelange Grundsatzdiskussion über Auswahlkriterien und Editionsprinzipien aus, in welche von vornherein die Forderung einer Ausdehnung des Unternehmens auf Gesetze und Urkunden einging.²³ Die kontroverse Erörterung wurde bereits am 12. Januar 1819, also vor der Konstituierung der Zentralkommission, von K. F. Eichhorn mit „Gedanken über Dümigés Entwurf“ eröffnet.²⁴ Die Berliner Akademie fertigte im Oktober 1819 auf Anforderung des preußischen Kultusministeriums ein Gutachten an, in welchem „sowohl eine zweckmäßige Sammlung der für die allgemeine deutsche Geschichte wichtigen Urkunden als zweckmäßige Ausgaben der ... allgemeinen deutschen Rechtsquellen, z. B. des Sachsen- und Schwabenspiegels u.s.w.“ gefordert wurden.²⁵ Johann Christian Siebenkees wünschte nach „dem Beispiel der Franzosen“ eine von den Geschichtsschreibern getrennte Sammlung der Urkunden wie der Gesetze.²⁶

²¹ Stein an Hardenberg 23.5.1814, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 4 S. 815 Nr. 1265; Stein an J. A. F. Eichhorn 13.5.1816, in: ebd., 5 S. 493 Nr. 414; Stein an J. A. F. Eichhorn 22.6.1816, in: ebd., 5 S. 497f. Nr. 419; Stein an Fürstenberg 18.8.1818, in: ebd., 5 S. 810f. Nr. 175.

²² Archiv 1 (1820) S. 9-52, verfaßt im Mai 1818; BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 34.

²³ Aufsätze und Briefe dazu: Archiv 1-5 (1820-1824).

²⁴ TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 60ff.

²⁵ Gutachten der historisch-philologischen Klasse der königlichen Akademie der Wissenschaften, an das königl. preuß. Ministerium in Berlin. Das Unternehmen für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters, betreffend. Vom 26.10.1819, Archiv 2 (1820) S. 3-18, hier S. 17.

²⁶ J. C. SIEBENKEES, Aufnahme von Urkunden in die Sammlung, Archiv 2 (1820) S. 291-293.

Während Dümge auf dem Ausschluß der Urkundensammlungen beharrte,²⁷ öffnete sich Pertz nach einem Schreiben vom Oktober 1820 alsbald der Frage.²⁸ Stein hatte sie bereits aufgegriffen. In einem Brief vom 26. April 1820 stellte er heraus: „Diskutiert wird noch, ob man Urkunden, d. h. der Regenten aufnehmen solle. Ich glaube ja, wenigstens Staatsakten, Friedensschlüsse etc.“²⁹ Im April 1822 verwies Stein erneut auf die in der Diskussion befindlichen Fragen. Besonders sprach er die „Aufnahme von Gesetzen, Formeln, Urkunden“ an. Er selbst hielt sie für geboten, weil ohne ihre Benutzung „die Chroniken selbst unverständlich und trocken“ blieben. Nach der Rückkunft von Pertz von seiner mehrjährigen Archivreise nach Österreich und Italien sollte über die anstehenden Fragen entschieden werden.³⁰

Steins auch in diesem Brief bekundete Orientierung auf die Quellenschriftsteller war nicht zufällig. Sie erklärt sich aus seiner historiographischen Neigung und Tätigkeit. Sein praktischer Umgang mit den Geschichtsquellen machte, wie Stein im Nachtrag zu seiner Autobiographie 1824 anführte, „mir die Unvollkommenheit ihrer bisherigen Sammlungen bemerklich und veranlaßte mich die Idee eines Vereins zur Bearbeitung der Quellenschriftsteller in das Leben zu bringen“.³¹ Stein hatte 1809 bis 1812 eine ‚Französische Geschichte‘ geschrieben und verfaßte vom Dezember 1815 bis in den Sommer 1817, dem Zeitpunkt der Erblindung auf dem rechten Auge, eine ‚Geschichte der Deutschen‘.³² Walter Hubatsch hat diese neu herausgegeben und ein Verzeichnis der von Stein benutzten Quellen angefertigt.³³ Vor allem aber versah Hubatsch den Text mit Marginalien über die benutzten Quellen. Es waren die *Scriptores rerum Germanicarum* in einem repräsentativen Ausmaß. Stein selbst machte 1819 einen umfassenden Nachtrag zu Dümges Verzeichnis der *Scriptores* von 1818. Er führte fast 200 Schriften an. Dazu gehörten auch Codices und viele Briefe. Praecepte, Diplome der Herrscher zählte ich unter den 182 Titeln lediglich sieben, z. B. einzelne karolingische Tei-

²⁷ J. C. VON FICHARD, Vortrag der Central-Direction, in Folge Auftrags derselben erstattet, aus dem zweiten ihr durch Herrn General-Landes-Archiv-Rath Dr. Dümge vorgelegten Jahrsbericht, Archiv 4 (1822) S. 23.

²⁸ Pertz an Büchler 7.10.1820, Archiv 3 (1821) S. 73f.

²⁹ Stein an Merian 26.4.1820, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 6 S. 253 Nr. 234.

³⁰ Stein an Pertz 12.4.1822, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 6 S. 504-507 Nr. 480.

³¹ Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 9 S. 911.

³² Ebd., S. 1-376; zu dieser HUBATSCH, in: ebd., 10 S. XII-XIV.

³³ Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 9 S. 2f.

lungsverträge und Friedrichs II. ‚Constitutio de iuribus principum‘.³⁴ Irgendein besonderes Interesse Steins an „Constitutiones“ ist nicht ersichtlich.

Zur ausgreifenden Verständigung in dieser Angelegenheit ist noch der politische Kontext und die Verfassungsidee Steins ins Auge zu fassen.³⁵ Stein war als Staatsmann mit dem Problem der Reichsverfassung beschäftigt gewesen. 1812 bis 1815 hatte er nicht weniger als 13 große Denkschriften zur deutschen Verfassungsfrage, auf dem Wiener Kongreß nacheinander vier Verfassungspläne vorgelegt, „ungerechnet die zahllosen Briefe, Artikel, Randnoten und Einzeläußerungen“.³⁶ Auch nach Abschluß der Bundesakte 1815 hatte sich Stein in Verfassungsfragen betätigt. „Im ersten preußischen Verfassungskonflikt stand“ er „dann an der Spitze des für eine Restauration politischer Privilegien kämpfenden westfälischen Adels.“³⁷ Zuletzt betätigte er sich als Landtagsmarschall des ersten und zweiten westfälischen Landtags von 1826 und 1828. Stein hat schließlich auch eine Geschichte dieser beiden Landtage verfaßt und drucken lassen.³⁸ Sein historischer Verfassungsansatz, sein Prinzip und Credo in der Verfassungsfrage war: „Soll eine Verfassung gebildet werden, so muß sie geschichtlich sein, wir müssen sie nicht erfinden, wir müssen sie erneuern, ihre Elemente in den ersten Zeiten der Entstehung unseres Volkes aufsuchen und aus diesen entwickeln.“³⁹

Als ich mich 1982 mit diesem Themenkomplex, mit den politisch-konzeptionellen Positionen bei der Begründung der MGH durch den Freiherrn vom Stein befaßte, befestigte sich meine bereits früher gebildete Vermutung und Annahme, Stein habe an den mittelalterlichen Verfassungsurkunden und Gesetzen, an den Konstitutionen, Interesse gehabt und dieses Interesse sei für die Aufnahme der Konstitutionen in das Monumenta-Programm wichtig oder maßgeblich gewesen. Meine Annahme fand jetzt, bei der nochmaligen Beschäftigung mit dieser Frage, keine Bestätigung. Sie erwies sich als irrig. Sowohl aus seinem historischen Verfassungsansatz wie aus der Teilnahme an den Verfassungsfragen, ebenfalls aus seiner Beschäftigung mit den Geschichtsquellen und seiner historiographischen Tätigkeit ergab sich für Stein kein Interesse an einer Sammlung der Verfassungs-

³⁴ Archiv 1 (1820) S. 101-110.

³⁵ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Begründung der MGH durch den Freiherrn vom Stein. Bemerkungen zu den politisch-konzeptionellen Positionen, in: SB Berlin 1982 I/G, S. 138-150.

³⁶ Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 1 (2¹⁹⁶⁷) S. 510.

³⁷ Werner GEMBRUCH, Die preußischen Reformer, in: Pipers Hb. der politischen Ideen 4, hg. von Iring FETSCHER und Herfried MÜNKLER (1986) S. 83.

³⁸ Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 10 S. XV.

³⁹ Denkschrift vom 20.8.1816, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 5 S. 537ff. Nr. 455.

urkunden, Kaisergesetze oder Reichsgesetze bzw. der *Iuris publici monumenta*, kein Engagement für eine Quellensammlung à la ‚*Constitutiones et acta publica*‘. Wie in den Plänen, Vorstellungen und Briefen im Rahmen der Berliner Initiative 1814 bis 1817 spielten diese in dem Prospekt und der Diskussion zur Gründung und in den Anfangsjahren der ‚Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde‘ 1818 bis 1823 keine zutage tretende Rolle.

Wird die Ausnahme gesucht, welche die Regel bestätigt, sind die Bemerkungen von Siebenkees heranzuziehen. Er wünschte eine eigene Sammlung der Gesetze und nannte als Muster die „*Collection des lois et ordonnances des rois de la troisième race*“. Siebenkees fügte hinzu: „In diese Sammlung wären vornehmlich noch ungedruckte Gesetze, Weisthümer, Ehehaftsrechte oder Gemeindeordnungen, Gewohnheitsrechte aufzunehmen.“⁴⁰ Als eine frühe Vorstellung von ‚*Constitutiones*‘ kann dieser Gedanke des Landshuter Bibliothekars aber nicht begriffen werden.

Ihren endgültigen Plan erhielt die ‚Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde‘ durch Pertz, den Nachfolger von Dümgé in der wissenschaftlichen Leitung des Unternehmens. Auf Betreiben des Freiherrn Johann Adam von Aretin und des Freiherrn Karl August von Wangenheim, des bayerischen und des württembergischen Gesandten am Bundestag, die neben Stein und dem badischen wie dem mecklenburgischen Bundestagsgesandten, Karl Christian Freiherr von Berckheim und Leopold von Plessen, ordentliche Mitglieder der Zentralkommission waren und diese am 20. Januar 1819 konstituiert hatten, wurde Pertz im Frühjahr 1822, noch auf der Archivreise in Rom, diese Aufgabe angetragen.⁴¹ Nach seiner Rückkehr legte er Stein Ende August 1823 einen Planentwurf für die Ausgabe der Quellschriften des Mittelalters vor, den Cappenberger Plan.⁴² Er brachte die bis heute beibehaltene Gliederung der Ausgabe in die Abteilungen ‚*Scriptores*‘, ‚*Leges*‘, ‚*Diplomata*‘, ‚*Epistolae*‘ und ‚*Antiquitates*‘. Unter ‚*Leges*‘ begriff Pertz „die weltlichen und, soweit sie wesentlich zu verbessern sind, geistlichen, allgemeinen und besondern Gesetze“.⁴³ Stein billigte Pertzens Entwurf mit geringfügiger Ände-

⁴⁰ SIEBENKEES, Aufnahme von Urkunden (wie Anm. 26) S. 293; gemeint ist die Sammlung: *Ordonnances des rois de France de la troisième race jusqu'en 1514*, hg. von DE LAURIERE, SECOUSSE, DE VILEVAULT, DE BREQUIGNY und DE PASTORET, bis 1811 in 15 Bänden, jetzt 24 Bde. (1723-1849).

⁴¹ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 128; Karl Othmar Freiherr VON ARETIN, Die Beziehungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde in Bayern in den Jahren 1819-24, DA 13 (1957) S. 344f.

⁴² BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 128-131.

⁴³ Plan des Unternehmens der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Archiv 5 (1824) S. 788-806, hier S. 791.

zung. Die Zentralkommission nahm ihn am 8. Februar 1824 als endgültigen „Plan des Unternehmens der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ an und übertrug Pertz die literarische Leitung.⁴⁴

In der Zwischenzeit, im Dezember 1823, schlug Friedrich Bluhme auf Grund des Cappenberger Planes Pertz die Gliederung der Rechtsabteilung in vier Abschnitte vor: erstens die Volksrechte, zweitens „Capitularen und Kaisergesetze bis auf die Heinriche“, drittens alle Formelsammlungen, viertens Kaisergesetze von Lothar bis 1270 sowie die spätmittelalterlichen Rechtsbücher. Als fünften Abschnitt fügte Bluhme Anfang 1824 die Konzilien hinzu.⁴⁵ Damit traten erstmals die „Kaisergesetze“ in Erscheinung.

Bluhme war Jurist und von Savigny bestimmt worden, in die Wissenschaft zu gehen. Für die Monumenta begab er sich auf Archivreisen und war an Ausgaben der Volksrechte beteiligt. Im Dezember 1823, als Bluhme die Kaisergesetze in den Plan der Leges-Abteilung brachte, war er Professor an der Hallenser Juristischen Fakultät.

Pertz veränderte Bluhmes Einteilung der Leges. Er faßte nach einem Brief vom Sommer 1824 an Nikolaus Falck die Kaisergesetze von den Merowingern bis Heinrich VII. zusammen.⁴⁶ Seinem Bericht über die italienische Reise vom November 1821 bis August 1823 legte Pertz die eigene Gliederung der Leges zugrunde. Für die von ihm vorgesehene Sektion „Kapitularen und Kaisergesetze“ stellte er von dem Merowinger Childebert bis zu Kaiser Heinrich VII. detailliert die Handschriften und Gesetze chronologisch zusammen.⁴⁷

Eine Sammlung von Konstitutionen, von Kaiser- oder Reichsgesetzen, von Verfassungsurkunden, so ist die erste, die Ursprungsfrage zu beantworten, hatten weder die Berliner Denkschriften noch der Berliner Akademie- oder Wessenbergs Plan, geschweige der Freiherr vom Stein noch sonstwer in den Jahren 1814 bis 1824 gewünscht. Sie wurde erst projektiert, als die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1823/24 den endgültigen Plan ihrer Quellenausgabe erhielt. Die Projektanten waren Bluhme und Pertz. Beide hatten 1822/23 in Rom und Italien bei ihrer Handschriftensuche mehrfach zusammengearbeitet und Freundschaft geschlossen. Bluhme blieb Pertz auch in dessen letzten Lebensjahren in Freundschaft verbunden.

⁴⁴ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 132-142.

⁴⁵ Bluhme an Pertz 19.12.1823 und 14.1.1824, Archiv 5 (1824) S. 646f.

⁴⁶ Pertz an Falck nach 9.6.1824, Archiv 5 (1824) S. 704ff.

⁴⁷ Georg Heinrich PERTZ, Italiänische Reise vom November 1821 bis August 1823, Archiv 5 (1824) S. 1-514, hier S. 205ff.

*Die ersten Konstitutionen der Monumenta in Folio von 1837:
„Constitutiones/Monumenta iuris publici“*

Ob Pertz bereits 1824 eine eigene Ausgabe der Kapitularien und Kaisergesetze ins Auge gefaßt hatte, ist ungewiß, indes zu erwägen. Falck schlußfolgerte in einem Brief an Pertz vom Juni 1824 jedenfalls auf dessen Absicht, die Bearbeitung der Kapitularien selbst zu übernehmen.⁴⁸ Daß Pertz nach dem Erscheinen des zweiten Bandes der *Scriptores* 1829 bedacht war, diesem, wie er schreibt, „die mit den umfassendsten Hilfsmitteln unternommene neue Ausgabe der Gesetze und Capitularien“ folgen zu lassen, belegt Pertzens Anzeige des *Scriptores*-bandes von 1830.⁴⁹ In seinem Bericht über den Stand der Arbeiten am Schlusse des Jahres 1830 kündigte er dann auch als sein eigenes Vorhaben an: „Capitularia atque Constitutiones regum Francorum et imperatorum Romanorum usque ad Henricum VII., worunter viele ungedruckte, aus den Handschriften ..., gesammelt und herausgegeben von Herrn Archivrat Dr. Pertz“.⁵⁰

Im April 1831 verständigten sich Pertz und Böhmer über die gemeinsame Ausgabe der *Diplomata*, über Böhmers Arbeiten an den ‚*Regesta Imperii*‘, die beide damals als Bestandteil der *Diplomata*-Abteilung betrachteten. Schließlich kamen sie überein, die Abteilung ‚*Leges*‘ mit den Kapitularien und Konstitutionen zu eröffnen.⁵¹ Zu diesem Zeitpunkt war die Arbeit an den ersteren weit fortgeschritten,⁵² während die Sammlung der nachkarolingischen Kaisergesetze in den Anfängen steckte. Böhmer unterstützte Pertz. Er fertigte ein Verzeichnis an „Die Reichsgesetze von 900-1400 nachgewiesen“, welches 1832 im Druck erschien. Damit trat zu Pertzens Begriff „Kaisergesetze“ für die Konstitutionen Böhmers Begriff „Reichsgesetze“.

Die Drucklegung des Bandes mit den Kapitularien und Konstitutionen begann bogenweise im Mai 1834, ohne daß das Manuskript abgeschlossen war, da vor allem für die Ausgabe der nachkarolingischen Stücke noch viel geleistet werden mußte.⁵³ Im Juni 1835 entschloß sich Pertz, diese von den Kapitularien abzutrennen und in einem besonderen Band herauszugeben, wobei er zunächst an einen

⁴⁸ Falck an Pertz 9.6.1824, Archiv 5 (1824) S. 702ff.

⁴⁹ Georg Heinrich PERTZ, Bericht der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde über den Stand ihrer Arbeiten am Schlusse des Jahres 1830, Archiv 6,1 (1831), S. 294-317, hier S. 294.

⁵⁰ Ebd., S. 309.

⁵¹ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 174, führt lediglich die Kapitularien an, gemeint war jedoch der von Pertz 1830 geplante Gesamtband.

⁵² Pertz an Stein 8.4.1831; vgl. BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 213.

⁵³ Pertz an Böhmer 10.1.1834; vgl. BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 214.

Halbband dachte.⁵⁴ Bei dessen Fertigstellung wurde Pertz seit August 1836 von Georg Waitz unterstützt; als „gelehrter Gehilfe“ wirkte dieser in Hannover an der Seite von Pertz und wurde in dessen Familienkreis aufgenommen. Der Druck der Konstitutionen begann im April 1836,⁵⁵ im August 1837 war er vollendet. So geschah es, daß die fränkischen Kapitularien von den nachkarolingischen Konstitutionen, die Pertz ursprünglich allesamt als Kaisergesetze, später auch als Reichsgesetze ansprach, getrennt wurden, jene 1835, diese 1837 vollständig erschienen. Böhmer hat 1832 dargelegt, was eine Sammlung der „Reichsgesetze“ enthalten sollte. Er unterstellte eine Reichsgesetzgebung, die für die zwischen den karolingischen Kapitularien und den Reichsabschieden seit dem 15. Jahrhundert liegenden Jahrhunderte weder vollständig erhalten noch gesammelt sei. Da nur sehr wenige Reichsgesetze überkommen seien, fragte Böhmer, „ob man den Begriff eines Reichsgesetzes in engerer Bedeutung festhalten, oder ob man diesen Begriff erweitern, und durch Hinzufügung verwandter Gegenstände dasjenige zu ersetzen suchen solle, was an eigentlichen Reichsgesetzen verloren gegangen sein mag ... Den Begriff im weitesten Sinne genommen“, zählte Böhmer dazu: „Erstens eigentliche zwischen Kaiser und Reich verabschiedete Gesetze; zweitens einseitige Verfügungen des Reichsoberhauptes in Bezug auf schon bestehende Gesetze oder allgemeine Gnadenerweisungen; drittens für das ganze Reich gültige Verträge; viertens fremde Verfügungen, welche im Reich politische Folgen hatten; fünftens Urkunden, welche ganze Provinzen des Reichs oder mehrere Provinzen betreffen; sechstens Rechtssprüche der Kaiser; siebentens Bündnisse und Landfriedensschlüsse der Reichsstände.“⁵⁶

Pertz sprach in der lateinischen Vorrede von „Constitutiones imperii“. Er bezog die einzelnen Stücke auf das „ius publicum Germaniae“ und begriff sie als „iuris publici monumenta“. In seiner Anzeige des Werkes wiederholte er die Inhaltsbestimmung in deutscher Sprache: „Es findet sich in diesem Bande vereinigt, was uns von Verhandlungen der Reichstage, und solchen kaiserlichen Verfügungen, welche das ganze Reich oder größere Theile desselben betrafen, erhalten ist; sodann die Verhandlungen bei den Wahlen und Krönungen der Könige und Kaiser zu Achen, Frankfurt, Mailand und Rom; die Verhandlungen und Verträge mit fremden Staaten, vorzüglich mit dem Römischen Stuhle, mit den Reichsfürsten und Reichsstädten; Gesandtschaften, Eidesleistungen; die kaiserlichen Rechtssprüche, sofern darin nicht einzelne Fälle beurtheilt, sondern Rechtsgrundsätze

⁵⁴ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 214 Anm. 1.

⁵⁵ Pertz an Böhmer 4.4.1836; vgl. BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 225.

⁵⁶ Johann Friedrich BÖHMER, Die Reichsgesetze von 900-1400 nachgewiesen (1832) S. 3f. Die von Böhmer zum Beispiel angeführten Reichsgesetze werden nicht mitzitiert.

ausgesprochen sind; die Bündnisse der Fürsten und Städte zur Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit, welche nach dem Lyoner Concil [1245] die zerfallende Einheit des Reichs und der kaiserlichen Macht ersetzen mußten.“ Alle diese Aktenstücke, ich benutze Pertzens Begriff, stellte er unter den Begriff „Constitutiones“.⁵⁷

Pertzens und Böhmers Bestimmungen der Kaiser- und Reichsgesetze, der Konstitutionen, decken sich nicht vollständig. Aber sie stimmen in der Sache überein. Bresslau stellte dazu heraus, daß beide „nicht bloß Reichsgesetze im eigentlichen Sinne, sondern auch andere Stücke sehr verschiedener Art, die als Acta publica im Sinne der Reichshistoriker des 18. Jahrhunderts bezeichnet werden konnten,“ berücksichtigten.⁵⁸ Böhmer und Pertz waren indes nicht darauf bedacht, diese Unterscheidung zu betonen. Nicht die Unterscheidung, die Zusammenfassung ist für sie charakteristisch. Sie erweiterten den Begriff Reichsgesetze, Konstitutionen. Sie begriffen unter ihnen Denkmäler der Reichsverfassung bzw. des Reichsstaatsrechtes.

Für Pertz und Bluhme galt eine noch umfassendere Sicht der „Kaisergesetze“. Beide sahen Kapitularien und Kaisergesetze in einer Einheit, mit dem Unterschied, daß Bluhme die späteren Kaisergesetze von 1125 bis 1270 abtrennte und mit den Rechtsbüchern verband, während Pertz die Sammlung durchgehend bis 1313 führen wollte und auch führte. Daß die Kapitularien und Konstitutionen nicht, wie geplant, in einem Band erschienen, hatte keine inhaltlich-sachlichen Gründe. Zunächst hatte sich der Druck durch verschiedene Unterbrechungen lange hingezogen, dann war Pertz mit der Bearbeitung der nachkarolingischen „Denkmäler“ im Rückstand. Darum, um einen Band fertig zu haben, entschloß er sich zur Teilung in zwei Halbbände bzw. Bände.

Offenbar interpretierte Pertz die mittelalterlichen politischen Verhältnisse nach dem Bilde des römisch-deutschen Reiches im 17./18. Jahrhundert. So stellte er in seiner Anzeige des ersten Bandes der Leges die Kapitularien gewissermaßen als Reichsabschiede, als Handlungen von Kaiser und Reich auf einem Reichstag nach dem Muster und gemäß den Prozeduren des Reichstagsgeschehens des späteren 17. und 18. Jahrhunderts dar.⁵⁹

Nach meiner Ansicht sind Pertzens „Constitutiones“ wie Böhmers „Reichsgesetze“ in einem substantiellen Bezug wie einer konzeptionellen Bindung an die Reichshistoriker, die Reichspublizistik und das Reichsstaatsrecht des 17. und 18. Jahrhunderts zu befinden. Substantiell beruhten beide Werke, wie die von ihnen benutzten Urkundensammlungen bereits des 19. Jahrhunderts, neben der eigenen

⁵⁷ Georg Heinrich PERTZ, Nachricht über den dritten und vierten Band der Monumenta nach den Göttinger gelehrten Anzeigen, Archiv 6,2 (1838) S. 720f.

⁵⁸ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 226.

⁵⁹ PERTZ, Nachricht (wie Anm. 57) S. 706f.

Archivarbeit auf den Urkunden- und Aktenpublikationen des 17. und 18. Jahrhunderts. Diese lagen in einer Vielzahl vor, im Reichsausmaß wie mit dynastischem, territorialem oder lokalem Bezug besorgt.⁶⁰ Dazu gehören die viel benutzten Kollektionen der Reichshistoriker und Repräsentanten des Reichsstaatsrechts.⁶¹

⁶⁰ Eine Übersicht über die vorliegenden Urkundeneditionen und Regestenwerke des 16.-18. Jh. fehlt. Auf diesen Mangel wies Leo SANTIFALLER, Neuere Editionen mittelalterlicher Königs- und Papsturkunden. Eine Übersicht (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Mitteilungen der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH 6, 1958) S. 6, hin. Er ist bislang nicht abgestellt. Die Publikationen der Reichsabschiede/Reichsgesetze wurden verzeichnet in: Deutsche Reichstagsakten Ältere Reihe I: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 1. Abtheilung: 1376-1387, hg. von Julius WEIZSÄCKER (1867) S. II-XLIX: Geschichte der bisherigen Sammlungen.

⁶¹ Privilegien/Diplome, Urkunden überhaupt, hatten in der politischen, der Staats- und Verfassungspraxis des frühneuzeitlichen Reiches eine fundamentale praktische Bedeutung. Sie besaßen prozessualen Zeugniswert und wurden von den Fürsten und Herren, der Reichsritterschaft und den Reichsstädten, von den Reichsständen als Prozeßhilfen zur Durchsetzung oder Behauptung ihrer politisch-herrschaftlich-staatlichen Interessen gebraucht, sie wurden in den Auseinandersetzungen eingesetzt und zur Geltung gebracht. So kann das 17./18. Jh. auch als ein Zeitalter der *bella diplomatica* charakterisiert werden. Dementsprechend entwickelte sich die Diplomatie als juristische Hilfswissenschaft zu einem wichtigen und leistungsfähigen Fach. Es bestand ein Bedarf an Urkundensammlungen für die „Jurisprudenz und Reichspublizistik“. So entstand eine große Zahl von Gesetzes-, Urkunden- und Aktenpublikationen. Viele erlebten mehrere Neuauflagen und -bearbeitungen. Eine Reihe von Werken diente für andere regelrecht als Steinbruch. Als Beispiele solcher seien genannt: Melchior GOLDAST, Des H. Röm. Reichs Keyser, König und Churfürsten Constitution, Reformation, Ordnungen und Ausschreiben (1607); DERS., Reichshandlung und andere des H. Röm. Reichs Acta, Tractaten, keyserl. königl. und fürstl. Mandata (1609); DERS., *Collectio consuetudinum et legum imperialium*, 4 Bde. (1613); DERS., *Politica imperialia sive Discursus politici, acta publica et tractatus generales* (1614); Johann L. LIMNAEUS, *Iuris publici Imperii Romano-Germanici libri IX*, 3 Bde. (1629-1634); Johann C. LÜNIG, *Teutsches Reichsarchiv*, 24 Bde. (1710-1722); Johann Peter VON LUDEWIG, *Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc ...*, 12 Bde. (1720-1741); Adam Friedrich GLAFEY, *Anecdotorum S.R.I. historiam ac ius publicum illustrantium collectio* (1734); Heinrich C. SENCKENBERG, *Selecta Iuris et Historiarum*, 6 Bde. (1734-1742); DERS., *Corpus iuris feudalis Germanici* (1740); DERS., *Corpus iuris Germanici publici ac privati*, 2 Bde. (1760-1766); Stephan A. WÜRDTWEIN, *Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda ex originalibus aliisque authenticis documentis congesta ...*, 13 Bde. (1772-1780); DERS., *Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et histori-*

Die Meinung über die konzeptionelle Bindung gründet sich, cum grano salis gesagt, auf die Analogie zu den Reichshistorikern beim Erfassen der geltenden Verfassung. Für diese war das geltende Staatsrecht des Deutschen Reiches nicht anders zu erfassen, als daß man von Präzedenzfällen ausging und aus ihnen zu ermitteln suchte, was für die Gegenwart Rechtens sei. Der leitende Gesichtspunkt der Reichshistoriker, wie etwa Johann Peter von Ludewig oder Nicolaus Hieronymus Gundling, war: „Unser Jus Publicum gründet sich auf den Begriff des Fränckischen Reiches, denn unsere rationes gubernandi, unsere Aemter kommen alle von den Francken her.“⁶² „Selbst in der klassischen Zeit des Vernunft- und Naturrechts“, urteilte Fritz Hartung, „war für das deutsche Staatsrecht kein anderer als der geschichtliche Weg gangbar.“⁶³

Als übergreifend ist zu dieser Beziehung die Feststellung von Hammerstein im ‚Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte‘ anzuführen. Der „Freiherr vom Stein leitete im bewußten Rückgriff auf die publizistisch-reichshistorische Tradition diese dann über in die neue vaterländische Aufgabe der Monumenta Germaniae historica.“⁶⁴

Pertz begegneten in Stein und Böhmer der Reichspatriotismus wie die restaurativen Tendenzen nach 1813/14, die alte ständische Verfassung in zeitgemäßer Form herzustellen.⁶⁵ Stein sah darin die politische Aufgabe des Adels.⁶⁶ Er organisierte

arum capita elucidanda, 14 Bde. (1781-1792); Karl Friedrich GERSTLACHER, Handbuch der teutschen Reichsgesetze in systematischer Ordnung, 11 Teile (1786-1793). – Ein Register zu Lünigs ‚Teutschem Reichsarchiv‘ wurde von Peter GEORGISCH, Regesta chronologico-diplomatica in quibus recensentur omnis generis monumenta publica, 4 Bde. (1740-1744), vorgelegt. Der GEORGISCH gilt als erstes Regestenwerk. Dazu: Notker HAMMERSTEIN, Lünig, in: HRG 3 (1984) Sp. 101f. Zu den zitierten Editoren und Autoren sei auf die Artikel im genannten Handwörterbuch (1971ff.) verwiesen.

⁶² Notker HAMMERSTEIN, Reichshistorie, in: HRG 4 (1990) Sp. 610.

⁶³ Fritz HARTUNG, Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung in Deutschland (SB Berlin 1956, 3) S. 4.

⁶⁴ HAMMERSTEIN, Reichshistorie (wie Anm. 62) Sp. 612.

⁶⁵ Gerhard RITTER, Stein. Eine politische Biographie 2 (³1958) S. 262f., stellt zu Steins Verfassungsplänen und Tätigkeiten seit 1813/14 heraus: „Das Ganze zeigt überraschend, wie stark auch der Reichsritter Stein von den restaurativen Tendenzen des Zeitalters ergriffen war – nur daß er nicht zum fürstlichen Absolutismus des ancien régime, sondern zu den altständischen Einrichtungen zurückstrebt ... Für Stein ist eine der wichtigsten Aufgaben dieser Restauration, wieder gut zu machen, was die adligen Opfer des Rheinbund-Systems, die Mediatisierten aller Standesgrade an politischen Verlusten erlitten hatten ... Mit diesen Erörterungen zugunsten des alten Reichsadels und der mediatisierten Reichsstände nimmt die national-politische Agitation Steins eine neue Wende.“

die ‚Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde‘ aristokratisch, in quasi-ständischer Form,⁶⁷ und maß jene Aufgabe mutatis mutandis auch den MGH zu. Ob Pertz diese Vorstellungen teilte, muß dahingestellt bleiben. Vermutlich ist Pertz – der Stein hoch verehrte und aus dieser Verehrung heraus seine große Stein-Biographie schrieb – auch für Steins politische Auffassungen eingetreten, als er seit Anfang der dreißiger Jahre politisch aktiv war. Das war übrigens gerade die Zeit, in welcher er die Kapitularien und Konstitutionen bearbeitete und herausgab.

Pertz engagierte sich in der hannoverschen Verfassungsbewegung. Er übernahm zum 1. Januar 1832 die Redaktion der Hannoverschen Zeitung und leitete diese bis zum 17. Oktober 1837. Das geschah auf Wunsch Friedrich Christoph Dahlmanns, auf dessen Anregung die Hannoversche Zeitung im Herbst 1831 als politische Tageszeitung gegründet worden war. Pertz vertrat und förderte in dieser das politische Konzept Dahlmanns und suchte in ihr, wie Wattenbach betont, „die Ideen Steins zur Geltung zu bringen“.⁶⁸ Vom Mai 1832 bis März 1833 gehörte Pertz der zweiten Kammer des neuberufenen Landtages an, welchem die Verabschiedung einer neuen hannoverschen Verfassung oblag. Sie trat am 26. September 1833 in Kraft und führte Hannover für kurze Zeit „in die Reihe der konstitutionellen deutschen Staaten“.⁶⁹ Bresslau hielt fest, daß Pertz in der Kammer neben Dahlmann saß und regelmäßig mit diesem stimmte.⁷⁰ Bei einer konservativen Grundhaltung, wie sie auch Pertz zu eigen war, vertrat Dahlmann die Politik einer vorsichtigen liberalen Öffnung hin zu einer konstitutionellen Monarchie, deren historisch-ständische Legitimierung und eine Zwei-Kammer-Repräsentation.⁷¹

⁶⁶ Stein an Chr. Schlosser 16.4.1817, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 5 S. 611f. Nr. 521.

⁶⁷ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 43, bringt einen Vergleich. Mit dem Blick auf die Zentralkommission befand er: „So bildete sich in dieser allein leitenden Behörde der Gesellschaft,“ – die Mitglieder der Gesellschaft hatten nur Pflichten und gar keine Rechte – „gleichsam wie in dem Reichshofrat des alten Reichs, eine Gelehrten- neben der Herrenbank; doch mit dem weiteren Unterschied, daß die außerordentlichen Mitglieder den ordentlichen auch in ihren Rechten nicht gleichgestellt waren.“ Stimmrecht in der Zentralkommission hatten nur die Herren vom Adel, die bürgerlichen Mitglieder hatten immer nur eine beratende Stimme.

⁶⁸ Wilhelm WATTENBACH, Georg Heinrich Pertz, in: ADB 25 (1887) S. 408.

⁶⁹ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 36) 2 (31988) S. 84-91: Die Verfassungsbewegung in Hannover, hier S. 91.

⁷⁰ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 192.

⁷¹ Udo BERMBACH, Friedrich Christoph Dahlmann, in: Pipers Hb. der politischen Ideen 4 (wie Anm. 37) S. 351-354.

Pertz verurteilte den Staatsstreich in Hannover nach dem Thronwechsel von 1837. Er trat von der Redaktion der Hannoverschen Zeitung zurück und lehnte eine Wahl in die von dem neuen König Ernst August wieder nach dem Staatsgrundgesetz von 1819 berufene Kammer ab.⁷²

Sicher stimmte Pertz mit Steins historischem Verfassungsansatz überein, zu welchem dieser nochmals zitiert sei: „Allein dadurch, daß man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer in Zukunft versichern und vermeiden, daß die zu bildende Institution nicht eine abenteuerliche Erscheinung werde.“⁷³

Maßgeblich wahrscheinlich für Pertzens verfassungsgeschichtliche Vorstellungen war die Sicht von Karl Friedrich Eichhorn, dargestellt in dessen ‚Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte‘.⁷⁴ Böckenförde arbeitete heraus, daß Eichhorn, der Mitbegründer der historischen Rechtsschule, „nach seiner geistigen und geschichtlichen Herkunft gleich Montag und Hüllmann noch in die Welt des späten ständischen Staates und des alten Reiches“ gehörte. Er wurde wesentlich durch die „Tradition der Reichshistorie und des ständischen Staatsrechts“ geprägt und „gehört noch nicht zu den liberal-konstitutionellen Forschern der Germanistengeneration, die ihre großen Vertreter in Jacob Grimm, Georg Beseler und Georg Waitz gefunden hat“.⁷⁵

Pertz hatte bereits im Februar 1824 „Eichhorns Rat über die Ausgabe der Leges“ eingeholt.⁷⁶ Aus seinem Brief an Falck vom Sommer 1824 wird ersichtlich, daß Eichhorn bei Pertz Wünsche für die Gestaltung der Abteilung ‚Kaisergesetze‘ angebracht hatte.⁷⁷ Aus Pertzens Anzeige des zweiten Scriptoribusbandes 1830 ist zu schließen, daß beide über die Kaisergesetze und Kapitularien im Gespräch blieben. Eichhorn soll von dieser Ausgabe „einen neuen Umschwung seiner Wissenschaft“, der Staats- und Rechtswissenschaft, vorhergesagt haben.⁷⁸ In dieser

⁷² BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 246.

⁷³ Denkschrift für den Großherzog von Baden 10./12.2.1816, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 5 S. 463ff. Nr. 385, hier S. 465 mit Anm. 14.

⁷⁴ Karl Friedrich EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bde. (1808, 1812, 1819 und 1823; ⁵1843f.).

⁷⁵ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jh. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, 2., um eine Vorbemerkung und Nachträge erweiterte Aufl. (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1, 1995) S. 49ff., 54f., 72f.

⁷⁶ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 142; TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 65.

⁷⁷ Pertz an Falck nach 9.6.1824, Archiv 5 (1824) S. 705: „H. Hofrath Eichhorn wünscht auch den Abdruck der Assise regni Hierosol.“

⁷⁸ In den Göttinger Gelehrten Anzeigen, wiederholt: Archiv 6,1 (1831) S. 294.

Zeit arbeitete er den ersten Band seiner ‚Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte‘ für die vierte Auflage neu aus. In der Vorrede, datiert 10. Oktober 1834, betonte Eichhorn, er habe mit der Fertigstellung lange gewartet, in der Hoffnung, Pertzens Band mit den Kapitularien und Konstitutionen benutzen zu können. Doch habe er, da dessen Erscheinen sich immer weiter verzögerte, das Warten aufgegeben. Er konnte deshalb nur die ersten sechs Bogen benutzen, die ihm Pertz sofort zu kommen ließ.⁷⁹

Nach dem Staatsstreich von 1837 strebte Pertz von Hannover fort und folgte 1841/42 einer Berufung nach Berlin. Nach Erwin Töllner war hierbei auch Karl Friedrich Eichhorn im Spiel. Er habe dem preußischen Kultusminister, seinem Vetter Johann Albrecht Friedrich Eichhorn, die Anstellung von Pertz als Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin empfohlen.⁸⁰

Damit ist für Pertzens Arbeit an den Konstitutionen nicht nur eine Gründung auf die Reichshistoriker und als Hintergrund Steins historischer Verfassungsansatz, sondern über Eichhorn die Beziehung zur Historischen Rechtsschule zu erweisen. Auch für dieses Verhältnis ist eine übergreifende Feststellung zu treffen. In seiner nachgelassenen Schrift ‚Carl Friedrich Eichhorns Anteil an der Gründung der Monumenta Germaniae Historica‘ befand Töllner: ‚Die Historische Rechtsschule und die Monumenta sind, was sich mit gewisser Berechtigung sagen läßt, einer gemeinsamen Wurzel entsprungen. Die Interdependenz beider ist mannigfaltig ... Auch Stein war der Historischen Schule verpflichtet.‘⁸¹

Pertz' Ausgabe der Konstitutionen im Folioformat ist seit langem außer Gebrauch. Sie hat viele Kritik erfahren und erfreut sich keines Nachruhms als große Leistung seiner Zeit. Für die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts aber war sein zweiter Legesband mit den Konstitutionen von hoher Bedeutung. Julius Ficker befand 1870, keinen Band zu kennen, für den man Pertz ‚zu grösserm danke verpflichtet wäre, der nach den verschiedensten seiten hin so anregend und fördernd auf die deutsche wissenschaft eingewirkt hat‘.⁸² Georg Waitz, der als junger Mann selbst noch Hilfe bei der Herausgabe der Konstitutionen geleistet hatte, urteilte: ‚Ich glaube, daß Arbeiter auf dem Gebiet‘ der deutschen Verfassungsgeschichte ‚oder überhaupt dem der Deutschen Geschichte des Mittelalters wenig Bände so oft aufgeschlagen haben werden wie diesen zweiten der Leges.‘⁸³

⁷⁹ EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (wie Anm. 74) 1 (⁴1834) Vorrede.

⁸⁰ TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 66; BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 247-251.

⁸¹ TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 35.

⁸² Johann Friedrich BÖHMER, Acta imperii selecta, aus dem Nachlaß hg. von Julius FICKER (1870, ND 1967) S. XIV.

⁸³ Georg WAITZ, Georg Heinrich Pertz und die MGH, NA 2 (1877) S. 471.

Die ersten „Constitutiones“ der Monumenta in Folio sind damit hinlänglich betrachtet. Es bleibt die Summe zu ziehen mit dem Blick auf das Leitmotiv des Vortrags, Paradigmenwechsel und Gestaltungsfrage. Inaugurator einer Sammlung der Kaisergesetze von den Merowingern bis zu Heinrich VII. war Pertz, als er den endgültigen „Plan des Unternehmens für ältere deutsche Geschichtskunde“ besorgte. Er stand dabei im Gespräch mit Bluhme wie mit K.F. Eichhorn. Später, als er sich ans Werk machte, erhielt er die Hilfe Böhmers. Beide folgten der Aufforderung Steins, die Verfassung in der Vergangenheit zu suchen. Die Bekanntschaft mit Rechtsquellen- und Urkundenhandschriften in den Bibliotheken und Archiven Wiens und Roms 1820 bis 1823 mag Pertz den ersten Anstoß gegeben haben.

Es handelte sich bei den Konstitutionen zum einen nicht um die Edition einer bestimmten Quellengattung. Es ging zum anderen nicht um eine vollständige Publikation aller als ‚Constitutiones‘ begreifbaren Schriftstücke, sondern allein um eine Auswahl. Diese Feststellung ist für die Standortbestimmung der ‚Constitutiones‘, für die Klarstellung ihres Platzes unter den Reihen und Quellenausgaben der Monumenta und für das Verständnis ihrer säkularen Problemlage entscheidend. Zweck und Ziel war die Kollektion von Denkmälern des öffentlichen Rechts, der *Iuris publici monumenta*, die selektive Präsentation von „Reichsgesetzen und Aktenstücken des öffentlichen Rechts“.

Pertzens mit Unterstützung Böhmers herausgegebene Konstitutionen gründeten sich auf die Reichshistorie und das Reichsstaatsrecht. Sie standen in einem Verhältnis zur Historischen Rechtsschule, wie sie Eichhorn vertrat. Der Bezugspunkt für das Bild der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung war noch die Spätform des ständischen Staates und des alten Reiches.

Die Quartserie „Constitutiones et acta publica“ seit 1875

Julius Ficker gab 1870 die ‚Acta imperii selecta‘ aus Böhmers Nachlaß heraus. In der Vorrede räsonierte er über den zweiten Band der Leges. Er betonte einerseits dessen Unvollkommenheit, verwies andererseits auf die reichen Früchte, die er getragen habe. Ficker wünschte eine Neubearbeitung.⁸⁴ Damals stand die Reorganisation der Monumenta an. Georg Waitz plädierte ebenfalls für eine Neubearbeitung, als er 1873 seine Konzeption für die Zukunft der Monumenta publizierte: „Auch für einige, wegen des Drucks in einer beschränkteren Zahl von Exemplaren, im Handel fehlende Bände, ist eine neue Ausgabe notwendig, die wenigstens zum Teil eine verbesserte sein muß. Das gilt vor allem von den beiden ersten

⁸⁴ BÖHMER, *Acta imperii selecta* (wie Anm. 82), Vorrede FICKERS S. XIV.

Bänden der Leges. Ist für die Capitularien jedenfalls eine durchgehende Revision geboten, so bedarf die wichtige, für ihre Zeit so sehr verdienstvolle Sammlung der Reichsgesetze und Aktenstücke des öffentlichen Rechts einer ganz neuen Redaktion, die manches ausscheiden, vieles ergänzen und die Reihe bis auf Karl IV., bis zu dem Anfang der Reichstagsakten heranzuführen muß.⁸⁵

Die neue Zentralkommission, die sich am 7. April 1875 konstituierte, machte sich Waitzens Vorstellung ohne weiteres zu eigen: gründliche Neuredaktion und erhebliche Ergänzung der Pertz'schen Konstitutionen, Ausdehnung auf die Zeit von 911 bis 1378 und endgültige Trennung von den Kapitularien.⁸⁶ Auch erhielt die Sammlung einen eigenen Namen: „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“.⁸⁷ Der Begriffsbestandteil „Acta publica“ wurde den Reichshistorikern und Juristen des Reichsstaatsrechts entlehnt.⁸⁸ Da Waitz selbst von „Reichsgesetzen und Aktenstücken des öffentlichen Rechts“ sprach, sei vermutet, jedenfalls unterstellt, daß Waitz die reichshistorisch-reichspublizistische Vorstellung

⁸⁵ Georg WAITZ, Über die Zukunft der MGH, HZ 30 (1873) S. 4.

⁸⁶ Das war eine erhebliche Änderung gegenüber der Einteilung der Leges von Bluhme und Pertz. Jener hatte eine Sektion „Capitularien und Kaisergesetze bis 1125“, eine andere Sektion „Kaisergesetze von 1125 bis 1270“ mit Einschluß der spätmittelalterlichen Rechtsbücher gebildet. Pertz faßte diese beiden Sektionen zusammen, wobei er die Sammlung der Kaisergesetze bis 1313 erweiterte und die Rechtsbücher ausschied. Die Trennung der fränkischen Kapitularien und nachkarolingischen Konstitutionen in zwei Bände hatte 1835 ausschließlich einen arbeitstechnischen Grund gehabt.

⁸⁷ Der Begriff „Constitutiones“ erscheint bei Pertz nicht als Bandüberschrift und Name der Sammlung. Er findet sich jeweils den einzelnen Herrschern zugeordnet, „Chuonradi regis constitutiones“ etc.

⁸⁸ Der Begriff „Acta publica“ wurde nach einer Angabe von Wolfgang D. Fritz erstmals von Michael Caspar LUNDORP verwendet. Er erscheint auf dem Titelblatt seines 1621 erschienenen Werkes: *Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs geist- und weltlicher Stände, Churfürsten und Fürsten ... Acta publica und schriftliche Handlungen, Außschreiben, Sendbrieff, Bericht, Unterricht ...*; J. H. ZEDLER, *Großes vollständiges Universal-Lexikon* I (1732) Sp. 388, gibt folgende für die Zeit kompetente Definition: „Werden diejenigen Reichs-Handlungen, öffentliche Schriften, Instrumente, Tractaten und Friedens-Schlüsse genennet, die entweder zu Regenspurg unter denen Reichs-Gliedern, oder aber zwischen Kayser, Königen, Chur- und Fürsten, auch Republicquen und andern Potentaten durch gütliche Handlung, Convention und Vergleich abgehandelt, und geschlossen, auch weil sie gesamte Nationes und das gemeine Wesen angehen, denen Nachkommen zum Besten, in denen Archiven aufbehalten werden. So werden auch die auf denen Rathshäusern, oder in andern Gerichten gefertigte und zusammengeheftete Registraturen acta publica genennet.“

„Acta publica“ einbrachte. Der zweite Legesband hatte sich in der Forschung bewährt, er entsprach mit seinem Bezug auf die deutsche Reichsverfassung dem nationalliberalen Zeitgeist nach 1871 und mit seiner Bindung an die Historische Rechtsschule dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschenden Historismus und Positivismus.

Wieweit in der Zentraldirektion damals exakte Vorstellungen über Inhalte und Ziele der Sammlung ‚Constitutiones et acta publica‘ bestanden, muß dahingestellt bleiben. Zeitgenössische Gelehrte vermochten unter „Acta publica“ problemlos „Reichstagsakten“ zu verstehen. In dem 1877 erstatteten „Bericht über die zweite Plenarversammlung der neuen Centraldirection der Monumenta Germaniae“ heißt es zum Beispiel: „Prof. Loersch in Bonn [wird] die in Vol. II der Leges begonnene Sammlung von Reichsgesetzen und Reichstagsacten ergänzen und bis zur Zeit Karls IV. herabführen, wo sich dann die von der historischen Commission in München herausgegebenen Reichstagsacten anschliessen. In beiden Publicationen werden auch die wichtigeren Acten der Concilien berücksichtigt werden.“⁸⁹

Es bestand damit eine bestimmte Korrespondenz zwischen der neuen Quartserie ‚Constitutiones et acta publica‘ und dem 1857 von Heinrich von Sybel in Gang gesetzten, seit 1858 von der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften getragenen Unternehmen, die ‚Deutschen Reichstagsakten‘ ab 1376 herauszugeben. Deren erster Band war 1867 erschienen.⁹⁰

Das tatsächlich in der Sammlung liegende Problem wurde nicht aufgegriffen. Die Konstitutionen repräsentierten keine spezifische Textsorte. Sie stellten eine sachbezogene Quellensammlung zur mittelalterlichen Reichsverfassung dar, die sich aus Stücken sehr verschiedener Art zusammensetzte. Weit überwiegend ließen sie sich anderen Abteilungen und Reihen der Monumenta zuordnen oder gehörten sie der geltenden Quellensystematik nach in solche. Mit der quellensystematischen Vielfalt der Genres verband sich die unabweisbare Auswahlfrage, die Pertz und Böhmer wohl bewußt gewesen war. Mit diesem Problem traten die ‚Constitutiones et acta publica‘ an, die vierte Sektion der Abteilung ‚Leges‘ übernahm es vom zweiten Legesband in Folio.

⁸⁹ NA 2 (1877) S. 6.

⁹⁰ Die Herausgabe der RTA (wie Anm. 60) war bereits 1846 von Ranke auf der Germanisten-Versammlung in Frankfurt vorgeschlagen worden. Die unter dem Vorsitz von Pertz tagende geschichtliche Sektion der Versammlung hatte den Vorschlag aufgegriffen und eine Kommission dazu gebildet. Böhmer verfaßte eine Denkschrift an den Bundestag, die am 28.9.1846 übergeben wurde. Sie sah für die Publikation der RTA eine ähnliche Förderung vor, wie sie die MGH erhielten. Das Vorhaben ist jedoch nicht weiter gediehen. Angesichts der Unterstützung der Geschichtswissenschaft durch den bayerischen König Maximilian II. ergriff Sybel 1857 diesem gegenüber dann erneut die Initiative. Ihr war jetzt Erfolg beschieden (RTA 1 S. XLIXf.).

Die neue Zentralkommission hatte mit den Leges 1875 andere Probleme. Sie sind anzusprechen, weil die Entscheidungen über die Konstitutionen durchaus im Kontext mit ihnen zu sehen sind. „Die Leges sind von Anfang an das große Schmerzenskind der Monumenta gewesen; keine andere Unternehmung hat der Zentralkommission solche Kosten verursacht und so viele Enttäuschungen und Rückschläge gebracht.“ Diese Feststellung traf Paul Fridolin Kehr im Jahre 1926.⁹¹

In die Kontroversen über die Leges spielten die Auseinandersetzungen der Zeit um die ältere und jüngere Strömung in der verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Forschung, die maßgeblich von Georg Waitz und Heinrich Brunner verkörpert wurden, hinein. Waitz war ein Vertreter der „Germanistengeneration“. Böckenförde ordnet ihn dem „organischen“ Liberalismus zu, welcher von dem geschichtlich-organischen Charakter der sich vollziehenden Entwicklung überzeugt war und an die legitimierende Kraft des historischen Rechts glaubte.⁹² Waitzens für weite Kreise maßgebliche ‚Deutsche Verfassungsgeschichte‘⁹³ war geschichtlich-politisch orientiert. Sie hob sich ab von der juristisch-systematisch betriebenen Rechtsgeschichte, von der juristisch-begrifflichen Behandlung der Verfassungsgeschichte und ihrer Reduzierung auf eine als Rechtsdisziplin verstandene Rechtsgeschichte, die mit Heinrich Brunners ‚Deutscher Rechtsgeschichte‘⁹⁴ in der verfassungsgeschichtlichen Forschung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts endgültig zur Herrschaft gelangte.

Bereits auf der konstituierenden Sitzung der neuen Zentralkommission im April 1875 ließen die zwischen Historikern und Rechtshistorikern bestehenden Gegensätze, „Gegensätze persönlicher und sachlicher Natur“, nicht zu, einen Leiter für die Abteilung ‚Leges‘ zu bestellen.⁹⁵ Die Rechtshistoriker wünschten in der Person von Alfred Boretius einen Juristen als Leiter, Waitz und Mommsen waren dagegen. Die neue Zentralkommission schloß den Kompromiß, die „sehr verschiedenartigen Aufgaben“ der Leges-Abteilung „bewährten Gelehrten zu selbständiger Lösung zu übertragen, die formelle Geschäftsführung aber in die Hände des Vorsitzenden der Zentralkommission“, also von Waitz, „zu legen“.⁹⁶

Daraus ergibt sich die bisher nie erörterte Frage: Wenn 1875 Boretius oder ein Rechtshistoriker vom Schlage Brunners oder Rudolf Sohms die Leitung der Leges-Abteilung übernommen und es bei ihm gelegen hätte, den künftigen Bearbeiter der Konstitutionen zu bestellen, hätte deren Gestaltung gegebenenfalls einen

⁹¹ Paul Fridolin KEHR, Emil Seckel. Ein Nachruf, NA 46 (1926) S. 160.

⁹² BÖCKENFÖRDE, Verfassungsgeschichtliche Forschung (wie Anm. 75) S. 93ff.

⁹³ 8 Bde. (1844-1878; Neuauflagen).

⁹⁴ 2 Bde. (1887 und 1892).

⁹⁵ KEHR, Emil Seckel (wie Anm. 91) S. 162.

⁹⁶ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 527.

anderen Verlauf genommen? So lag diese Aufgabe bei Waitz. Dieser favorisierte Ficker, der noch Ende April 1875 ablehnte, die Neubearbeitung zu übernehmen, aber für diese seine Unterstützung durch Rat und Hilfe versprach. Ficker verband seine Ablehnung mit dem Vorschlag, „den Plan der Ausgabe bedeutend zu erweitern und nicht bloß einzelne Stücke, ..., wie schon Pertz getan hatte, sondern grundsätzlich alle, die für die Verfassungsgeschichte des Reiches und seine Beziehungen zur Kirche und zum Auslande wichtig erschienen, in die Sammlung aufzunehmen“.⁹⁷

Von Hugo Loersch erhielt Waitz 1877 eine Zusage. Loersch fühlte sich jedoch den Schwierigkeiten nicht gewachsen und gab 1879 auf. Jetzt bat Waitz einen anderen Schüler, seinen Nachfolger auf dem Göttinger Lehrstuhl, Ludwig Weiland, welcher sich der Aufgabe stellte. Weiland arbeitete bis zu seinem Tode 1895 an den Konstitutionen.⁹⁸ Er brachte die beiden ersten Bände im Quartformat heraus. Sie erschienen 1893 und 1896 und umfassen die Zeit von 911 bis 1273.

Weiland erhielt für die Reichhaltigkeit seiner Bände Anerkennung. Aber diese erfuhren zugleich massive Kritik. Sie galt zum ersten der Auswahlfrage. Diese war indes nur subjektiv zu beantworten. Ein Konsens mit den Kritikern und Benutzern war nicht zu erreichen. Angelastet wurden Weiland zum anderen Mängel an der juristischen Bildung und in der Handhabung der diplomatischen Kritik.⁹⁹

In diesen Monita dürften sich auch unterschiedliche, in der Wissenschaftsentwicklung begründete Intentionen ausdrücken. Weiland stand in der Tradition von Pertz und besonders Waitz. Letzterer hatte Weiland außerordentlich geschätzt und 1866 seine Anstellung bei den Monumenta bewirkt. Weiland begann als „gelehrter Gehilfe“ bei Pertz und wurde an den ‚Scriptores‘ und den ‚Deutschen Chroniken‘ tätig. Er handhabte die philologisch-kritische Methode ausgezeichnet. Aber ihm standen die zeitgenössischen Entwicklungen der Diplomatie und Rechtsgeschichte fern. Oder anders akzentuiert: Weiland war der Scriptores-Tradition verhaftet. Er nahm an den Profilierungen, die sich in dieser Zeit bei den Diplomata und Leges vollzogen, nicht teil.

Um über Weilands Position in der Mediävistik und Wissenschaftslandschaft allgemeiner ins Bild zu setzen, sei noch vermerkt: Nach dem Tode von Waitz 1886 kam es über die Nachfolge zu Kontroversen in der Zentralkommission wie zu Differenzen mit den Reichsbehörden und dem preußischen Kultusministerium. Dieses hielt weder Wilhelm Wattenbach noch Ernst Dümmler für geeignet und wünschte Weiland als Nachfolger, der damals noch nicht Mitglied der Zentralkommission war.

⁹⁷ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 583.

⁹⁸ Jakob SCHWALM, Ludwig Weiland, in: ADB 41 (1896) S. 490-493.

⁹⁹ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 684f. mit Anm. 2; Emil SECKEL, Heinrich Brunner. Ein Nachruf, NA 40 (1916) S. 811.

Nach einer dritten Repräsentationswahl trug die Reichsbehörde dann Weiland 1888 den Vorsitz der Zentralkommission an. Dieser lehnte mit Rücksicht auf Wattenbach ab.¹⁰⁰

Zur Fortsetzung der Reihe ab 1273 hatte Weiland seinen Schüler Jakob Schwalm erkoren, der seit 1892 in Göttingen an Weilands Seite an dieser Aufgabe wirkte und nach dessen Tod auch den zweiten Band vollendete.¹⁰¹ Er arbeitete bis 1903 als angestellter Mitarbeiter, von 1903 bis 1915 im freien Verhältnis an den Konstitutionen, neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit am Preußischen Historischen Institut in Rom, dann an der Hamburgischen Stadtbibliothek. Von 1904 bis 1914 brachte Schwalm fünf eigene Quartbände mit 3.906 Nummern für die Jahre 1273 bis 1330 heraus. Das war eine erstaunliche Leistung.¹⁰² Weiland war bei seiner Arbeit an den Konstitutionen auch nach dem Tode von Waitz völlig selbständig, „von jeder Leitung eximiert“, geblieben,¹⁰³ als Heinrich Brunner, der „gefeiertste Rechtshistoriker seiner Zeit“,¹⁰⁴ 1887 die Leitung der Abteilung ‚Leges‘ übernahm, die nach der Forderung der Rechtshistoriker jetzt also an einen Juristen

¹⁰⁰ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 621-635.

¹⁰¹ Bis zu Weilands Tod waren 53 Bogen gedruckt (BRESSLAU, Geschichte der MGH [wie Anm. 10] S. 684). Den Abschluß besorgte Schwalm auf der Grundlage von Weilands Materialien. Er fertigte auch die Register beider Bände an.

¹⁰² Warum Schwalm sein Verhältnis mit den Monumenten zum 1.4.1915 tatsächlich löste, ist unersichtlich. Vf. hat sich 1967/68 mit seinem Lebenslauf beschäftigt: In der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg konnte ich in Schwalms Nachlaß Einsicht nehmen und fragte dort auch nach Personalunterlagen. Die erste Mitteilung aus Hamburg vom 11.9.67, daß der Nachlaß aus 4 Kästen mit Kollektaneen bestehe, wurde durch ein Schreiben vom 12.11.1968 korrigiert. Danach sind 4 von den ursprünglich 8 alten Kästen während des 2. Weltkrieges verschollen. In den 60er Jahren wurde der Nachlaß dann in 4 neue Kästen umgepackt. Das Schreiben der Hamburgischen Staatsbibliothek ist mit einem Postskriptum versehen, welches der Leiter der Handschriftenabteilung, Herr Dr. Tilo Brandis, hinzufügte: „Die Personalakte Schwalms ist in der Zentralregistratur der Hochschulbehörde Hamburg erhalten. Leider durfte ich sie nicht einsehen, da sie trotz Alters geheim ist (Amtsschimmel). Der Beamte, der sie mir herausgesucht hat, versichert mir aber, daß sie keinerlei biographisch interessantes Material enthält, sondern im wesentlichen nur aus Urlaubsgesuchen, Krankzeiten, Entschuldigungen etc. besteht. Also keinerlei Angaben über seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, seinen Italienaufenthalt, sein Kommen nach Hamburg usw. Mündlich konnte ich von älteren Kollegen erfahren, daß Schwalm wegen § 175-Vergehen in der Bibliothek nicht mehr tragbar war, irgendwie erpreßt worden sein muß und nach Florenz flüchtete, wo er völlig verarmt starb. Schriftliches und überhaupt zitierbares Material gibt es darüber natürlich nicht.“

¹⁰³ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 676.

¹⁰⁴ KEHR, Emil Seckel (wie Anm. 91) S. 162.

gelangte. Die Zentralkonstruktion beließ Schwalm nicht die Selbständigkeit seines Lehrers. Die Leitung der Constitutiones-Sektion wurde 1899 Karl Zeumer übertragen.¹⁰⁵ Bei ihm lag bereits die Leitung anderer Sektionen. Er war 1897 in die

¹⁰⁵ In ebendiesem Jahr 1899 siedelte Schwalm von Göttingen nach Berlin über. Die Zentralkonstruktion hatte ihm im Status eines angestellten Mitarbeiters bis dahin Göttingen als Arbeitsort gestattet, um direkt neben und auch für Weiland arbeiten zu können (BRESSLAU, Geschichte der MGH [wie Anm. 10] S. 685). In einem Schreiben vom 20.11.1899 an seinen Abteilungsleiter, Karl Zeumer, erklärte sich Schwalm, „um einem Misverständniss vorzubeugen“, zu Fragen der beabsichtigten und dringend gewünschten Archivreise nach Italien. Er ging in diesem Zusammenhang auf seine Lebensverhältnisse und finanziellen Aufwendungen in Berlin ein und befand: „Ich bin lediglich auf das Gehalt angewiesen und habe erst jetzt den Modus gefunden, das auf die Dauer auszuhalten, falls meine Gesundheit mich nicht verlässt.“ Zum Schluß des Briefes bittet er Zeumer, „nicht jedesmal die Beteiligung an der Biersitzung von mir zu wünschen, da Sie begreifen werden, dass ich da nicht regelmässig c. 2 M. ausgeben kann, wo mein Budget mir selbst für mein Mittagessen eine wesentlich geringere Summe nur gestattet.“ Schwalm kündigte seinem Abteilungsleiter dann an, er werde ihm die Bitte vortragen, „eine Erhöhung meines Gehalts vom 1. April ab bei der C[entral]-D[irektion] bewirken zu wollen“. Der Brief befindet sich im MGH-Archiv (Rep. 338 Nr. 241). Er ist im Katalog: Zur Geschichte und Arbeit der MGH. Ausstellung anlässlich des 41. Deutschen Historikertages München, 17.-20. September 1996 (1996) S. 33f. Nr. 14 publiziert. Auf den Fall machte aufmerksam Horst FUHRMANN, „Sind eben alles Menschen gewesen“. Gelehrtenleben im 19. und 20. Jh. Dargestellt am Beispiel der MGH und ihrer Mitarbeiter. Unter Mitarbeit von Markus WESCHE (1996) S. 184 Anm. 164. Aus der Anm. 166 auf S. 185 ist zu ersehen, daß Schwalm diese Erhöhung durchsetzte. Fuhrmann stellt dazu fest: „Schwalm bezog seit ca. 1900 das höchste Mitarbeitergehalt bei den Monumenta“ und erklärt diesen Tatbestand auch: „Diese Gehaltserhöhung war trotz des chronisch-defizitären Leges-Etats möglich geworden, weil der Abteilungsleiter Karl Zeumer auf 500 M seines Gehalts verzichtete – er hatte sich als Universitätsprofessor verbessert.“ – Um 1903, vor seinem Weggang an das Preußische Historische Institut in Rom, beteiligte sich Schwalm an der Bitte der mit ihm sechs Berliner Mitarbeiter um Gehaltserhöhung. „Von den Gehältern der unteren Stufen ...“, heißt es in der Eingabe, „kann heute ein Mitarbeiter der Monumenta nicht leben ... Vielmehr sind die Mitarbeiter noch auf Zuschuss aus eigenem Vermögen angewiesen ... Mit den Jahren macht sich die geringe Höhe der Besoldung immer empfindlicher geltend, und so sind die Mitarbeiter gezwungen, gerade dann, wenn sie sich recht eingearbeitet haben, eine andere Laufbahn zu suchen ... Da jeder Nebenverdienst ausgeschlossen ist, erscheint es gerecht, daß die Monumenta den Mitarbeitern ein auskömmliches, den heutigen Lebensverhältnissen entsprechendes Gehalt gewähren, wovon sie ohne andere Zuschüsse leben können.“ (ebd., S. 156f. Nr. 4; MGH-Archiv Rep. 338 Nr. 193).

Zentraldirektion gewählt worden und entlastete vorher als angestellter Mitarbeiter Brunner weitgehend bei der Leitung der Leges-Abteilung.¹⁰⁶

Zeumer hatte kein juristisches Studium absolviert. Er war von Karl Wilhelm Nitzsch, den er als seinen maßgeblichen Lehrer betrachtete, in Berlin zu einer Arbeit über die deutschen Städtesteuern angeregt, aber in Göttingen durch Julius Weizsäcker promoviert worden. Nitzsch lenkte Zeumers Interesse auf die Institutionen des alten Reiches. Seine Dissertation berührte die große zeitgenössische Kontroverse um den „deutschen Staat des Mittelalters“ zwischen liberalen und konservativen Rechts- und Verfassungshistorikern. Zeumer kam zu der Ansicht, daß die Städtesteuern keinen privatrechtlichen Ursprung hätten, sondern auf öffentlichen Befugnissen beruhten. Das lag auf der Linie der Lehre von der „Staatlichkeit des mittelalterlichen deutschen Reiches“, der „wahren Staatsnatur des mittelalterlichen Staates“, der Sohm damals den Weg bereitete und deren Hauptvertreter Georg von Below wurde.¹⁰⁷

Von Nitzsch empfohlen, wurde Zeumer dann von Waitz in der Leges-Abteilung eingesetzt. In dieser nahm er seine Entwicklung zum Rechtshistoriker. Er erwarb sich als solcher ein außerordentliches Ansehen und erfuhr eine ungewöhnliche, wohl einmalige Würdigung durch das Fach: Zeumer erhielt eine Professur an der Berliner Juristischen Fakultät und den Titel eines Geheimen Justizrates, ohne jemals eine juristische Prüfung bestanden zu haben.¹⁰⁸

Seine besondere Neigung sollte den Konstitutionen gelten.¹⁰⁹ Als seine eigene Editions Aufgabe sah Zeumer die Fortsetzung für Karl IV. an, die er seit 1903 gemeinsam mit Edmund E. Stengel, nach dessen Ausscheiden 1906 mit Reinhard Lüdicke und seit 1907 mit Richard Salomon betrieb,¹¹⁰ der nach dem Tode Zeumers 1914 den gemeinsamen Band für die Jahre 1345 bis 1348 zu Ende führte. Er erschien in zwei Lieferungen 1910 und 1919.¹¹¹

¹⁰⁶ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 676.

¹⁰⁷ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat? (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25, 1980) S. 24-30.

¹⁰⁸ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 575; Fritz KERN, Karl Zeumer, HZ 113 (1914) S. 540-553.

¹⁰⁹ Richard SALOMON, Karl Zeumer. Ein Nachruf, NA 39 (1914) S. 528.

¹¹⁰ Diese Sicht bei SALOMON, Karl Zeumer (wie vorige Anm.); davon abweichend der Bericht über die Jahresversammlung der Zentraldirektion für das Jahr 1906, NA 32 (1907) S. 9f., der zum Ausscheiden von Stengel im Winter 1905/06 verzeichnet: „... hat sich nun der Abteilungsleiter Hr. Prof. Zeumer entschlossen, die Herausgabe der Constitutiones Karls IV. selber in die Hand zu nehmen.“

¹¹¹ Das Register folgte 1926.

Zeumer hatte ein Augenleiden und erblindete 1905 völlig. Er wurde deswegen in starkem Maße durch angestellte wie freie Mitarbeiter und Schüler unterstützt. In dieser Weise ist sicher auch sein Verhältnis zu Schwalm zu sehen. Zeumer ging 1903 offenbar davon aus, daß Schwalm die Ausgabe bis 1347 führte. Er förderte die schnelle Fertigstellung seiner Bände, indem er Schwalm von der Erarbeitung der Register entlastete. Diese waren durch Stengel und Salomon zu besorgen. Noch im Besitz seiner Sehkraft hatte Zeumer eine Geschichte der Reichsgesetzgebung geplant. Mit ihr ging seine Arbeit an den Konstitutionen zunächst Hand in Hand. Letztere sollte gewissermaßen die Quellengrundlage schaffen. Als vorbereitende und ergänzende Studien erschienen eine Reihe von Untersuchungen. Insbesondere edierte Zeumer 1908, erblindet, die Goldene Bulle. Salomon hat festgehalten, wie Zeumers Arbeit nach der Erblindung ablief. „Ein gutes Gedächtnis gestattete ihm ein unabhängiges Schaffen mit dem vorgelesenen Material, und seine kleine Schreibmaschine handhabte er außerordentlich gewandt.“¹¹²

Das ist die erste Nachricht, auf die ich stieß, daß die Schreibmaschine entweder im Umfeld oder unmittelbar bei der Constitutiones-Edition als technisches Hilfsmittel von Bedeutung war. Die Schreibmaschine hatte in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts ihren kommerziellen Durchbruch erzielt. Sie kam in den folgenden neunziger Jahren in den amtlichen Gebrauch. Wilhelm II. genehmigte ihn für die preußischen Behörden, 1899 erlaubte ihn der Kaiser in Kursivschrift für Immediatberichte.¹¹³ Um 1900 hatte jedes größere Geschäftsbüro Schreibmaschinen.¹¹⁴

Salomons Hinweis, daß die technische Neuerung Schreibmaschine Zeumer zugute kam, er sich ihrer bediente, sie demnach den Mitarbeitern bekannt war, wahrscheinlich auch von ihnen genutzt wurde, seien zwei beiläufige Mitteilungen aus den Reiseberichten Salomons hinzugefügt. Sie weisen auf Änderungen, die in den Arbeitsbedingungen der Constitutiones-Edition eingetreten waren bzw. eintraten. Salomon teilte in seinem Bericht über die Archivreise im März 1908 mit, daß er Repertorien durchsah, an einigen von der Versendung nach Berlin ausgeschlossenen Archivalien arbeitete, auf versendungsfähige Inedita stieß, die er im Laufe des Sommers 1908 in Berlin bearbeiten wollte.¹¹⁵ Versendungsfähigkeit bedeutete, daß die betreffenden Urkunden und Akten auf Antrag von den Archiven zur Benutzung an eine Bibliothek oder Behörde, in diesem Falle die Dienststelle der

¹¹² SALOMON, Karl Zeumer (wie Anm. 109) S. 543.

¹¹³ Heinrich Otto MEISNER, *Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit* (2¹⁹⁵²) S. 185.

¹¹⁴ Wolfgang KRUG und Wolhard WEBER, *Propyläen Technikgeschichte*, hg. von Wolfgang KÖNIG, 4 (1990) S. 480-484; Roland GÖÖCK, *Die großen Erfindungen. Schrift – Druck – Musik* (1984).

¹¹⁵ Richard SALOMON, *Reiseberichte 1908/1909. Mit Beilagen*, NA 36 (1911) S. 475.

Monumenta in Berlin, versandt wurden. Dazu waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die erforderlichen Bedingungen durch Rechtsvorschriften und Ordnungen der Archivverwaltungen, aber auch durch die Entwicklung des Verkehrs- und Postwesens geschaffen worden. Für Pertz war das, als er die „Kaisergesetze“ sammelte, eine undenkbare Angelegenheit. Damals ging es überhaupt erst um die Zugänglichkeit der Archive, um das Entgegenkommen der Behörden. Es war bei der Gründung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde ein Hauptanliegen gewesen, die Unterstützung der deutschen Regierungen für die Arbeit mit und in den Archiven zu erwirken. Dazu wurden der Schutz und die Hilfe des Bundestages begehrt, die zuerst nicht ausreichten, die Archive zu öffnen.

Die inzwischen eingetretene weitgehende Öffnung der Archive, die mannigfachen Erschließungs- und Ordnungsarbeiten wie anderen Benutzungserleichterungen, die in den Archiven eingetretene Einstellung auf die Pflege und Arbeit der Geschichtswissenschaften, bedeuteten für die Herausgabe der Reihe ‚Constitutiones et acta publica‘ einen ganz wesentlich günstigeren Arbeitsumstand, eine arbeitsorganisatorische Innovation.

Zu seinem Besuch in Wien im März 1909 vermerkte Salomon: „Durch die bereitwillig erteilte Erlaubnis zur Benutzung des photographischen Ateliers ermöglichte mir die Direktion“ des Haus-, Hof- und Staatsarchivs „noch eine erhebliche Abkürzung der Arbeitszeit.“¹¹⁶ Die Photographie hatte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine sehr schnelle Entwicklung genommen und spielte in der Diplomatik und Paläographie seit den achtziger Jahren eine bestimmende Rolle.¹¹⁷ Wattenbach charakterisierte in der dritten Auflage seines Werkes über das Schriftwesen des Mittelalters von 1896 die Gegenwart als „Zeitalter der Photographie“.¹¹⁸ Ludwig Traube übernahm diese Sicht alsbald für seine Geschichte der Paläographie.¹¹⁹

Es ist übrigens weitgehend unbekannt, daß Theodor Sickel nicht nur die moderne Diplomatik schuf. Ihm kommt auch der Ruhm zu, „zum ersten Male die Photographie in großem Stil für die Reproduktion von Handschriften und Urkunden“

¹¹⁶ SALOMON, Reiseberichte (wie vorige Anm.) S. 476.

¹¹⁷ Peter RÜCK, Im Zeitalter der Fotografie, in: Mabillons Spur. Zweiundzwanzig Miscellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Zum 80. Geburtstag von Walter HEINEMEYER, hg. von Peter RÜCK (1992) S. 39-52.

¹¹⁸ Wilhelm WATTENBACH, Das Schriftwesen im MA (³1896) S. 32-36.

¹¹⁹ Ludwig TRAUBE, Geschichte der Paläographie, in: DERS., Vorlesungen und Abhandlungen 1: Zur Paläographie und Handschriftenkunde, hg. von Paul LEHMANN (1909) S. 57-80: Das Zeitalter der Photographie.

eingesetzt zu haben.¹²⁰ Er besorgte 1859 bis 1869 das erste großangelegte paläographisch-diplomatische Faksimilewerk, welches auf photographischem Wege geschaffen wurde, die ‚Monumenta graphica‘.¹²¹ 1880 bis 1891 gab er mit Heinrich von Sybel die ‚Kaiserurkunden in Abbildungen‘ heraus, die ebenfalls auf photographischen Aufnahmen, aber einer inzwischen bereits hochentwickelten Reproduktionstechnik beruhten.¹²² Beide Unternehmen wurden finanziell staatlich getragen, jenes vom österreichischen Unterrichtsministerium, dieses von der preußischen Archivverwaltung. Für seine eigenen Diplomata-Ausgaben, die Sickel 1879 bis 1893 publizierte, standen derartige Mittel nicht zur Verfügung. So arbeitete Sickel in seiner editorischen Praxis in der Hauptsache noch mit Abschriften, Durchzeichnungen und Handpausen.¹²³

Tangl berichtete 1908 zu seiner Untersuchung der Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger: „Mein Arbeitsmaterial bilden hauptsächlich die Photographien, nur in Ausnahmefällen Handpausen und Nachzeichnungen des“ Diplomata-Apparates der Monumenta.¹²⁴ Mühlbacher hatte für seine Ausgabe der Karolingerurkunden neben diesen in größerem Maße auch Photokopien beschafft. Seine bis 1906 angelegte Materialsammlung wollte Kehr Anfang der zwanziger Jahre benutzen. Er fand die vorhandenen Photographien jedoch als längst verblaßt und unbrauchbar geworden vor.¹²⁵ Auch Sickels ‚Monumenta graphica‘ hatten keinen langen Bestand. Die auf Tafeln eingeklebten Originalphotographien verblaßten bald. Dagegen bedienten sich die im Abstand von zwei Jahrzehnten folgenden ‚Kaiserurkunden in Abbildungen‘ bereits des Lichtdrucks. Sie stellen „ein bis heute unübertroffenes Werk“ dar.¹²⁶ Photographische Aufnahmen

¹²⁰ Die Feier des achtzigsten Geburtstages von Theodor VON SICKEL. Mit Rede von Oswald REDLICH (1906) S. 16; Michael TANGL, Theodor Sickel, NA 33 (1908) S. 777; Wilhelm ERBEN, Theodor Sickel, in: Mitteldeutsche Lebensbilder 3 (1928) S. 458.

¹²¹ Monumenta graphica medii aevi ex archivis et bibliothecis imperii Austriaci collecta (1858-1869).

¹²² Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Heinrich VON SYBEL und Theodor [VON] SICKEL (1880-1891).

¹²³ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 594.

¹²⁴ Michael TANGL, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, AUF 1 (1908), zitiert nach DERS., Das MA in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 12, 1966) 1 S. 286.

¹²⁵ Paul Fridolin KEHR, Die Schreiber und Diktatoren der Diplome Ludwigs des Deutschen, NA 50 (1933-1935) S. 4f. Kehr photographierte selbst. Er wußte um den Wert der Photographie, so daß es unrichtig ist, gegen deren Bedeutung für die Editoren Kehrs – aus dem Zusammenhang gerissene – Feststellung zu setzen: „Selbst die beste Photographie ersetzt nicht die Untersuchung des Originals.“ (S. 3).

¹²⁶ RÜCK, Im Zeitalter der Fotografie (wie Anm. 117) S. 44.

waren, als Schwalm, Zeumer und Salomon ihre Konstitutionen bearbeiteten, einerseits eine aufwendige und teure Sache, und sie verdarben bald. Andererseits erfuhr die Photographie eine schnelle Verbesserung und Verbilligung.¹²⁷ Diese technische Innovation veränderte die Arbeitsbedingungen für die Herausgabe der Konstitutionen vor dem ersten Weltkrieg durchgreifend. Insgesamt: Photographien stellten für die Bearbeiter der Constitutiones-Serie vor 1914 bereits ein erhebliches Hilfsmittel dar.¹²⁸

Die mannigfachen Aussagen zu den Personen und die anschließenden exemplarischen Exkurse zu Veränderungen in den Arbeitsbedingungen sind angelegt, wieder in das Paradigmenmotiv und die Gestaltungsfragen zu führen. Um zu exakten und repräsentativen Aussagen zu gelangen, bestand der Vorsatz, die vorliegenden Konstitutionen einerseits nach Sachgruppen, Belangen oder Betreffen, andererseits nach der Herkunft und Urheberschaft zu ordnen, insbesondere das Zahlenverhältnis zwischen den aus der Königskanzlei stammenden Schriftstücken und den vom Papst und der Kurie wie den Fürsten herrührenden zu bestimmen. Drittens war angelegen, die Proportion zwischen den Inedita und den bereits gedruckten Stücken zu errechnen. Das Unterfangen blieb in den Anfängen stecken. Es war bei einem Bestand von gegenwärtig fast 8.000 Nummern oder allein 4.644 Nummern für die fraglichen Bände von Schwalm, Zeumer und Salomon zeitlich nicht zu bewältigen. Der gegenwärtige Ermittlungsstand läßt folgende Feststellungen zum Vergleich in der Gestaltungsfrage zu:

Für die Zeit 911 bis 1313 hat Böhmer 1832 130 Reichsgesetze verzeichnet, Pertz bot 1837 584 Stücke, Weiland und Schwalm kamen 1893 bis 1911 auf 2.907 Nummern. Pertz vermehrte die Konstitutionen gegenüber Böhmer etwa auf das Viereinhalbfache, Weiland und Schwalm gegenüber Pertz wiederum auf etwa das Fünffache oder gegenüber Böhmer auf das Zweiundzwanzigfache. Für alle drei Werke brachte die Zeit Friedrichs I. eine Zäsur, die sprunghafte Erweiterung. Sie drückte die Zunahme an Schriftlichkeit aus, die seitdem progressiv anstieg. Der Anstieg zeichnet sich bei Böhmer wie bei Pertz ab. Weiland ist der Progression in seinen

¹²⁷ Propyläen Technikgeschichte 4 (wie Anm. 114) S. 527-531; Naturwissenschaft und Technik. Vergangenheit. Gegenwart. Zukunft. Schall – Bild – Optik (1991).

¹²⁸ Die Verwendung der Photographie, von photographischen Reproduktionen, gewann zunächst Bedeutung für die Anfertigung von Faksimilewerken für Unterrichts-, Anschauungs- und Ausbildungszwecke, also für den Gebrauch in den paläographisch-diplomatischen Disziplinen. Über ihren Nutzen kam es bereits in den achtziger Jahren des 19. Jh., im Anschluß an die Herausgabe der ‚Kaiserurkunden in Abbildungen‘, zu einer Kontroverse zwischen Pflugk-Hartung und deren Herausgebern Sybel und Sickel: HZ 53 (1885) S. 95-99, 470-480. RÜCK, Im Zeitalter der Fotografie (wie Anm. 117) S. 41, befindet zu der Kontroverse: Sie „markiert das Ende des vorfotografischen Zeitalters in der Diplomatie.“

Bänden in einem etwa proportionalen Verhältnis zu Pertz gefolgt. Er vermehrte die publizierten Stücke gegenüber diesem für die Zeit 911 bis 1152 um 120 Prozent, 1152 bis 1197 um 285 Prozent, 1198 bis 1273 wieder rückläufig um 221 Prozent. Das bedeutet: Weiland vergrößerte den Abstand gegenüber Pertz nicht von Herrscher zu Herrscher, sondern hielt sich an ein relativ konstantes Entsprechungsverhältnis.

Das änderte sich umstürzend mit Schwalm. Dieser führte den ganz großen Sprung aus. Er vergrößerte die Nummernzahl für die Zeit 1273 bis 1314 um 1.342 Prozent. Nach einer ersten vehementen Steigerung für Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Albrecht I. nahm er eine weitere für Heinrich VII. vor. Im Durchschnitt auf das Herrscherjahr bezogen, veröffentlichte Weiland für Friedrich II. je 7,5 Stücke, Schwalm für Rudolf, Adolf und Albrecht je 27, für Heinrich VII. je 163, für Ludwig den Bayern und Friedrich den Schönen je 113 Nummern. Zeumer und Salomon vollführten bei den Anfängen Karls IV. 1346 bis 1348 einen nochmaligen Sprung auf 369 Stücke.

Weiland veranschlagte die Konstitutionen 1893 auf wahrscheinlich vier Bände.¹²⁹ In gleicher Weise rechnete Zeumer hoch, als er 1899 Weilands Bände besprach. Er befand, „daß an Stelle des einen Foliobandes nummehr mindestens vier Quartbände treten müssen“.¹³⁰ Dieser Einschätzung standen am Ende des ersten Weltkrieges acht Bände gegenüber, jetzt sind es elf, nach der gegenwärtigen Planung wird die Reihe auf 18 hinauslaufen. Der Umschlag erfolgte unter Schwalm, Zeumer und Salomon.

Bis zu Konrad III. überwiegen bei Pertz und Weiland die Stücke nichtköniglicher Provenienz. Unter ihnen ragen Konzils- und Synodalakten kirchlicher Herkunft heraus. Von Friedrich I. an nehmen Königsurkunden und -briefe den größten Raum ein. Eine Ausrichtung der Bearbeiter, sich besonders den Diplomata zuzuwenden, ist gleichwohl nicht zu ersehen; die Kategorien ‚Reichssachen‘ und ‚Papstschreiben‘ wurden unter Schwalm und Zeumer zu keiner Randerscheinung. Die Reiseberichte von Schwalm und Salomon erhellen außerdem: Von einer auch nur irgendwie systematischen Erfassung der Herrscherurkunden nach 1273 mit der Absicht, eine Auswahl aus ihnen zu treffen, kann in keiner Weise die Rede sein. Die ‚Reichssachen‘ behielten bei der Suche in den Archiven eine mittragende Bedeutung, unter Umständen den Vorzug. Nichtsdestoweniger rückten die Schriftstücke aus der Königskanzlei zahlenmäßig vor.

Die quantitative Analyse und andere Recherchen zum Vergleich in den ‚Regesta Imperii‘ zeigen zuerst: Die 1904 bis 1911 erschienenen Bände III, IV,1 und 2 brachen aus den bisherigen Proportionen aus und brachten eine Erweiterung, die

¹²⁹ MGH Const. 1 Vorrede.

¹³⁰ Karl ZEUMER, Rezension Const. 1 und 2, HZ 82 (1899) S. 486.

grundsätzlich über die von Weiland hinausging, in keinem Verhältnis zu diesem begriffen werden kann und nicht in den Bänden I und II vorbereitet und angelegt war. Der eklatante Gestaltwandel, das wird sodann deutlich, läßt sich nicht allein und nicht einmal in der Hauptsache aus der Zunahme des Quellenmaterials erklären. Drittens bestärkt die Analyse in der Auffassung, die *communis opinio* ist: Das 14. Jahrhundert brachte in keiner Weise, in keiner Verhältnismäßigkeit eine Zunahme der Schriftstücke, die sich als Verfassungsurkunden, „Reichsgesetze“, „Kaisergesetze“, „Constitutiones“ definieren lassen.

Paradigmenwechsel um 1900: Von „Constitutiones“ zu „Acta regni“

Auf Grund dieses Befundes oder dieser Sicht ist die Frage aufzuwerfen und nunmehr zu verfolgen, ob sich die Auffassung von dem geändert hatte, was in die verfassungsgeschichtliche Sammlung ‚Constitutiones et acta publica imperatorum et regum‘ gehörte.

An diesem Punkt komme ich auf Fickers Vorschlag an Waitz von Ende April 1875 zurück, die Ausgabe bedeutend zu erweitern. Er beinhaltete praktisch ein neues Konzept für die Konstitutionen. Ficker schwebte eine Sammlung aller für die Verfassungsgeschichte des Reiches und seine Beziehungen zur Kirche und zum Ausland grundsätzlich wichtigen Stücke vor. Sein Konzept öffnete dem subjektiven Urteilen und Ermessen ungemessene, sehr verschieden auszuschreitende Spielräume.

Als ich für die ‚Constitutiones‘ tätig wurde, bildete ich mir die Meinung, daß Fickers Konzept zur Grundlage der Neubearbeitung wurde und sich letztlich aus ihm die nach dem ersten Weltkrieg nicht mehr für vertretbar gehaltene Ausweitung ergab. Die jetzigen Recherchen ziehen diese Auffassung in Zweifel. Mir ist erstens nicht gewiß, ob und dann in welchem Maße Waitz Fickers Konzept Loersch und Weiland gegenüber wirklich zur Geltung brachte und dieses überhaupt in einem größeren Kreise zur Sprache kam. Hierzu und zu vielen anderen Fragen wären Ermittlungen in den Sitzungs-Protokollen der Zentralkommission und anderen Akten im Monumenta-Archiv erforderlich. Finanzielle Gründe gestatteten keine längere Archivreise. Die Aussagen zu den an dieser und anderen Stellen erörterten Fragen werden darum mit Vorbehalt getroffen.

Nach dieser Klausel wieder zu Fickers Vorschlag. Auch wenn er berücksichtigt wurde, erklärt das nicht den nicht nur numerischen, sondern auch substantiellen Unterschied zwischen Weilands Bänden und denen, die unter Zeumers Leitung von Schwalm, ihm selbst und Salomon bearbeitet wurden.

Loersch, der die Neubearbeitung der Pertzschen Konstitutionen bzw. die Materialsammlung für jene bis 1125 geführt hatte, und Weiland haben sich nicht auf

Ficker berufen. In der Vorrede zum ersten Band der Konstitutionen der Quartserie stellte Weiland heraus: Wie schon Pertz viele Schriften aufgenommen hatte, welche kaum oder keinesfalls *Leges* oder *Constitutiones* darstellten, habe sich auch Loersch entschieden, weitere Stücke aufzunehmen, welche von Bedeutung sind, das „*ius publicum imperii et regni nostri*“ zu erhellen. So ist Weiland auch verfahren.

1899, in dem Jahre, in welchem Zeumer die Leitung der Konstitutionen übernahm, äußerte sich dieser geradezu programmatisch zur Frage der Stoffauswahl. In die Konstitutionen gehörten nach seiner Auffassung erstens die eigentlichen Reichsgesetze; zweitens die Rechtssprüche des Reichshofgerichts; drittens die Aktenstücke, die sich auf die Königswahlen, Reichstage und Reichssynoden beziehen; viertens alle die Verfassung und Verwaltung des Reiches betreffende Stücke; fünftens die Verträge des deutschen Königs mit deutschen und auswärtigen Fürsten und Städten; sechstens die Stücke, welche die Ordnung der Verhältnisse einzelner Reichsteile betreffen, auch wenn sie nicht von der Zentralgewalt ausgehen; siebtens die Gottes- und Landfriedenssatzungen ohne Ausnahme; achtens königliche Privilegien, sofern sie für die allgemeinen Verhältnisse des Reiches von besonderer Bedeutung sind. Sie sind, betonte Zeumer, „um so weniger zu entbehren, als in den frühen Jahrhunderten des Reiches gemeines Reichsrecht fast nur in Gestalt von gleichartigen Privilegien für die einzelnen Reichsglieder in die Erscheinung trat“. Zeumer unterstellte, daß Weiland alle diese Stücke bot. Das trifft tatsächlich nicht zu. Nicht erfüllt sah Zeumer seine Anforderung bei der Auswahl der Privilegien. Hier hätte Weiland nach seinem Urteil weitergehen müssen.

Die Äußerung zu den *Diplomata* ist geradezu signifikant für Zeumers Erweiterungs- bzw. seine Inhaltsvorstellung. Zeumer stellte nicht darauf ab, daß Privilegien in die *Constitutiones* gehörten, sondern meinte: „Daß im allgemeinen königliche Privilegien für einzelne Glieder des Reiches nicht aufgenommen, sondern der Abteilung *Diplomata* überlassen sind, ist gewiß zu billigen.“¹³¹ Billigung bedeutet Zugeständnis. Im Grunde gehörten nach der Sicht Zeumers Privilegien in die Konstitutionen, jedenfalls in einer wesentlich größeren Zahl als bei Weiland. Das war übrigens eine quellenkritische Konsequenz. Die Privilegien, im 14. Jahrhundert in wesentlichem Maße auch die Mandate, waren einesteils „*Acta publica*“, konnten anderenteils zwanglos als solche aufgefaßt werden.

Böhmer hatte 1832, Pertz 1837 definiert, was nach ihrer Auffassung in die Sammlung der Reichs- bzw. Kaisergesetze gehörte. Der Vergleich der inhaltlichen Intentionen von Böhmer, Pertz und Zeumer führt zu dem Eindruck: Jenen ging es um rechtskräftige Dokumente, um konkrete *Monumenta iuris publici* oder Denkmäler des öffentlichen Rechts; Zeumer hatte Abläufe, ein Geschehen im Auge.

¹³¹ ZEUMER, Rezension *Const.* 1 und 2 (wie vorige Anm.) S. 487.

Er suchte Schriftstücke, Aktenstücke, Stücke, die auf verfassungs- und reichsgeschichtliche Vorgänge und Zusammenhänge zu beziehen waren. Er suchte Rechtsentwicklungen im Reiche schriftlich zu fassen. In seinem Nachruf auf Zeumer hat Salomon dessen Sicht der Konstitutionen auf den Begriff gebracht: Reichsgeschichtliche Aktenpublikation.

Zeumers Inhaltsbestimmung der Konstitutionen von 1899 mutet an, daß er diesen nicht mehr das Muster von Böhmer und Pertz zugrunde legte. Sein Muster, Verfassungsgeschichte, Rechts- und Verfassungsentwicklung im Reich zu begreifen, faßte die Konstitutionen grundsätzlich weiter. Seine Inhaltsangabe, die Definition der Konstitutionen als „Acta regni“, die inhaltliche Bestimmung der Reihe als reichsgeschichtliche Aktenpublikation drückten ein Konzept, einen konzeptionellen oder paradigmatischen Wandel aus.

Die Auffassung der ‚Constitutiones‘ als reichsgeschichtliche Aktenpublikation fand ihren Niederschlag in der Einführung des Begriffes ‚Acta regni‘ in den Inhaltsüberschriften. Ab Band V wurden die Abschnitte für die einzelnen Herrscher nicht mehr mit „Constitutiones“ überschrieben, also „Constitutiones regis Henrici“, sondern mit „Acta regni“, also „Acta regni Karoli IV.“.¹³² Im Zuge der Umstellung auf Acta regni wurden die in den bisherigen Bänden in starken Anhängen publizierten „Documenta varia“ bzw. in Appendices zusammengefaßten und edierten Schriftstücke, zum Beispiel die Akten der Hofrichter, die Akten des Generalvikariats innerhalb Deutschlands, Acta et Concilia pontificum Romanorum, Acta Sicula, Scripta pacis, Schriften, die den Papst Clemens V. betreffen, Quitungen des Rechnungsführers der Kammer und Schatzmeisters Heinrichs VII. und andere, aus den Anhängen herausgenommen und nach der chronologischen Ordnung publiziert. Zeumer und Schwalm sahen vor, nur noch am Ende des bis 1347 projektierten Bandes VII zwei Anhänge zu bringen, zum einen die Akten der Hofrichter, zum anderen die Fragmente der Kanzleibücher Ludwigs des Bayern. Diese Änderungen hatte die Zentralkommission auf ihrer Plenarversammlung 1907 beschlossen.¹³³ Sie hatte sich also das Acta-regni-Konzept zu eigen gemacht.

¹³² Über die Änderung vom fünften Bd. an hat die Zentralkommission 1907 beraten und beschlossen. Auf sie weisen SCHWALM, MGH Const. 5 Vorrede, und BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 743 Anm. 1, hin. Die bislang in einer Vielzahl von Anhängen nach Sachen zusammengefaßten „Documenta varia“ wurden von jetzt an aufgelöst und in die chronologische Ordnung aufgenommen. „Wir werden, so Gott will,“ erklärte Schwalm, „am Ende des 7. Bandes nur 2 Anhänge vorlegen, deren einer die Akten der Hofrichter und deren anderer die Fragmente der Kanzleibücher König Ludwigs umfassen soll.“

¹³³ Protokolle der Sitzungen der Zentralkommission. 33. Plenarversammlung, 1. Sitzung am 29.4.1907, MGH-Archiv.

Mit dieser Änderung der Konzeption hat sich Georg Winter 1921 in einem Monumenta-internen Gutachten „Über die Weiterführung der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Entwurf“ auseinandergesetzt. Er bezog sich dabei auf Band V und befand, daß sich Schwalm sowohl dem Extrem der Subjektivität bei der Auswahl wie dem Extrem der Unverhältnismäßigkeit der Ausdehnung genähert habe. Die Extreme erklärt Winter aus der Absicht, „Acta regni“ zu liefern, „d. h. eine fortlaufende Reihe urkundlicher Belege und Notizen nicht nur zur Verfassungs-, sondern überhaupt zur politischen Geschichte des Reiches“. Winter sieht dieses Ziel, Acta regni zu bieten, „nicht allzuweit von den allgemeinen Anschauungen über das, was in den Constitutiones geliefert werden sollte“. Ihnen wurde nach seiner Auffassung zugemessen, „auch als ein gewisser vorläufiger Ersatz für eine ganze Reihe spezialisierter Urkundenpublikationen“ zu dienen, „deren Bearbeitung für die nächste Zukunft noch nicht zu erwarten war“.

Direkt werden derartige nicht genannt. Indirekt meint Winter die mannigfachen politischen und diplomatischen Korrespondenzen und Nachrichten über verschiedene politische Verhandlungen, zum Beispiel, ich zitiere Winter, „die Korrespondenz zwischen Friedrich dem Schönen und seinem Schwiegervater, dem König von Aragonien, darunter auch mehrere Briefe, in denen allein von der Augenkrankheit der Gemahlin Friedrichs die Rede ist. Aber auch die politischen Verhandlungen, die Friedrich oder besonders sein Bruder Leopold zur Zeit der Kämpfe mit weltlichen und geistlichen Fürsten führten, sowie die gesamte Korrespondenz mit dem Papst und die Briefe des Papstes, die irgendwie auf die Verhältnisse im Reich Bezug nehmen, hat Schwalm in seinem Band aufgenommen.“¹³⁴

Eine Bestätigung für Winters Auffassung, daß die Konstitutionen einen vorläufigen Ersatz für in der Zeit Schwalms und Zeumers nicht zu veranstaltende spezialisierte Urkundeneditionen bieten sollten, habe ich in der Literatur, in den Berichten der Zentralkommission, bei Zeumer, der selbst besondere ‚Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches‘ herausgab, und anderswo nicht finden können. Aus meiner Sicht bestanden in den Jahrzehnten vor dem ersten Weltkrieg die ausgesprochene Neigung und der Wille, für das „so überaus zerstreute Material“ der Konstitutionen „noch immer neue wichtige Entdeckungen“ in den Archiven,¹³⁵ die neuen, mit der Verfassungs- und Reichsgeschichte in Beziehung zu setzenden Aktenfunde, zum Beispiel die mannigfachen politischen und diplomatischen Korrespondenzen, Berichte und Verhandlungen, in die vierte Sektion der Leges aufzunehmen. Sie wurde von den Zeitgenossen, nach ihrem Beschluß

¹³⁴ Georg WINTER, Über die Weiterführung der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Entwurf; MGH-Archiv Rep. 338 Nr. 57. Das maschinenschriftliche Manuskript ist datiert „Juni 1921“ und umfaßt 8 gezeichnete Seiten.

¹³⁵ NA 25 (1900) S. 6.

von 1907 aktenkundig auch von der Zentralkommission, offenbar als eine reichsgeschichtliche Aktenpublikation wahrgenommen.

Zum Thema „Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe“ lassen sich nunmehr zwei weitere Aussagen treffen: Die bei der Reorganisation der Monumenta 1875 in der Abteilung ‚Leges‘ geschaffene Quartserie ‚Constitutiones et acta publica‘ möchte ich in einer Kontinuität zu Pertzens zweitem Legesband in Folio sehen. Es war die Kontinuität, die Waitz für die Monumenta-Tradition insgesamt bei der Reorganisation entschieden vertrat.¹³⁶ Weiland folgte Waitzens Vorstellung einer Neuredaktion. Seine Ergänzungen brachten auf jeden Fall eine ganz erhebliche Erweiterung. Aber: Die neuen Bände in Quart verblieben in der konzeptionellen Anlage bei Pertz und Böhmer wie Waitz; sie blieben gegründet auf Reichshistorie und Historische Rechtsschule. Geradezu sinnbildlich dafür wurde der Begriff der Reichshistoriker „Acta publica“ ihrem alten Namen „Constitutiones“ zugefügt.

Zu einem konzeptionellen, einem paradigmatischen Wandel kam es um die Jahrhundertwende. Er wurde unter der Leitung des Rechtshistorikers Zeumer von Schwalm und von Zeumer selbst vollzogen. Die Sammlung von „Reichsgesetzen und Aktenstücken des öffentlichen Rechts“ oder, nach dem Begriff Bresslaus, der „nachkarolingischen Reichsgesetze und anderen Staatsakten“ wurde umgesetzt in „Acta regni“, in eine gewichtige reichsgeschichtliche Aktenpublikation. Das geschah im Zuge einer fundamentalen Erweiterung und Ausdehnung, unter Wirkung der vom 14. Jahrhundert gebotenen immensen Stofffülle und der in den Konstitutionen generell angelegten Möglichkeiten, im Umfang exzessiv und grandios zu eskalieren.

Eine zeitgenössische Reflexion auf konzeptionelle Aspekte der Konstitutionen, theoretische Erörterungen zu ihnen, vermochte ich nicht festzustellen. Die einschlägigen Rezensionen der Fachkollegen, die Reiseberichte der angestellten Mitarbeiter, die Vorworte zu den Bänden, die Jahresberichte der Zentralkommission und Bresslau wie die andere Monumenta-Literatur treffen dazu keinerlei Aussagen. Nach meiner Auffassung wurde der Gestalt- oder paradigmatische Wandel in der Zeit nicht theoretisch reflektiert. Er vollzog sich in der editorischen Praxis, die ihre Orientierungen unreflektiert aus einem veränderten Umfeld verfassungsgeschichtlicher Fragestellungen, Leitbilder und Denkmuster empfing.

Es liegt nahe, diesen paradigmatischen Wandel im Verhältnis zu den neuen Fragestellungen, Gesichtspunkten, Betrachtungsweisen und Methodenansätzen zu sehen, die in den Geschichtswissenschaften – in den Wissenschaften und der Kultur überhaupt – um die Jahrhundertwende Epoche gemacht haben. Darüber wie über diesbezügliche Monumenta-Probleme liegen bis jetzt keine Forschungen vor.

¹³⁶ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 532.

Ohne selbst solche einzubringen, möchte ich keine neuen Überlegungen zu den verfassungsgeschichtlichen Neuorientierungen, die bereits im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts faßbar sind, anstellen.¹³⁷ Den zeitgeschichtlichen Hintergrund als Wirkungsumstand in die Betrachtung und Deutung der konzeptionellen Veränderung der Konstitutionen unter Zeumer bzw. um 1900 einzubeziehen, erscheint mir aber und jedenfalls wichtig und geboten. Untersuchungen dazu, zu den wissenschafts- und geistesgeschichtlichen Problemen der Monumenta insgesamt, stellen meines Erachtens ein ausgesprochenes Desideratum dar.

In die verfassungsgeschichtliche Lehre und Forschung, dieses eine Exempel möchte ich wegen Zeumer nicht unterdrücken, brachte Otto Hintze damals die Forderung nach einer allgemeinen Verfassungsgeschichte ein. Das geschah 1895 bei der Meldung zur Habilitation,¹³⁸ dann in zwei programmatischen Aufsätzen von 1897 und 1902. Es handelt sich um seine Auseinandersetzung mit Roschers politischer Entwicklungstheorie¹³⁹ und die historisch-politische Studie über Staatenbildung und Verfassungsentwicklung¹⁴⁰. Von den Universitätsprofessoren, welche sich einer allgemeinen Verfassungsgeschichte bereits angenommen hatten, stellte Hartung besonders Nitzsch, Zeumers verehrten akademischen Lehrer und Inspirator, heraus.¹⁴¹

Die Zentralkommission nahm – jedenfalls nach außen und in ihren Berichten – keinen Anstoß an der ständigen Ausdehnung der Konstitutionen-Reihe. Sie nahm einfach zur Kenntnis, daß ein geplanter Band nicht ausreichte, ein großer Überhang in den nächsten genommen werden mußte oder daß aus dem ursprünglich gedachten einen Band wiederholt zwei wurden. Die Frage einer Auswahl oder Einschränkung stellte sich nicht oder doch nur im Ausnahmefall. Der Fortgang und die schnelle Drucklegung immer neuer Bände und Lieferungen vermittelten bei der Durchführung des großen Editionsunternehmens der Monumenta nach meinem Versehen Befriedigung und Genugtuung. Das erreichte Volumen der Reihe wurde erst nach der deutschen Kriegsniederlage 1918 im Umstand der Nachkriegskrise zum Problem.

¹³⁷ MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur (wie Anm. 107); Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, hg. von Notker HAMMERSTEIN (1988).

¹³⁸ HARTUNG, Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung (wie Anm. 63) S. 30.

¹³⁹ Otto HINTZE, Roschers politische Entwicklungstheorie, Schmollers Jb. 21 (1897) S. 1-45.

¹⁴⁰ Otto HINTZE, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung, HZ 88 (1902) S. 1-21.

¹⁴¹ HARTUNG, Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung (wie Anm. 63) S. 32.

Zwischen den Weltkriegen: Die Ära Kehr

Bresslau beschloß seine Geschichte der Monumenta im Jahre 1921 mit einem nationalen Bekenntnis: „Ein Volk, das eine Geschichte hat wie das deutsche, kann nicht untergehen, wenn es sich nicht selbst aufgibt ... So soll unser Volk sich an seiner Geschichte aufrichten, und für die Erkenntnis seiner Geschichte zu wirken, ist eine Aufgabe, die auch in der Zeit der Not, die wir durchleben, ihre volle Bedeutung behält, ja vielleicht noch höhere Bedeutung gewonnen hat.“¹⁴² Wenige Seiten zuvor ging Bresslau mit den Konstitutionen ins Gericht. Angesichts der Tatbestände, daß Schwalm „für den sechsten Band wiederum wie für den vierten eine Teilung in zwei Halbbände“ vornahm, „die aber ihrem Umfange nach Vollbände“ bildeten und Zeumer und Salomon für „die drei Jahre 1346 bis 1348“ „einen starken Band“ in Anspruch nahmen, stellte er fest: „daß in dieser Weise die Ausgabe nicht bis zum Jahre 1378 wird fortgeführt werden können, darf schon jetzt ausgesprochen werden.“ Bresslau legte der Zentralkommission nahe, vor einer Verfügung über die Fortsetzung zu erwägen, auf welche Weise „eine Einschränkung dieser allmählich über das nächste Bedürfnis hinausgewachsenen Publikation sich erreichen läßt“. Er selbst schlug „strengere Auswahl oder Ersatz des vollständigen Abdruckes mancher Stücke durch Regesten“ vor.¹⁴³

Kehr, der seit dem 1. September 1919 den Monumenta vorstand, und Michael Tangl (er leitete 1921 die Constitutiones-Sektion), gegebenenfalls der Lokalausschuß, haben sich damals vermutlich nicht nur in Personal- und Finanzangelegenheiten mit den Konstitutionen beschäftigt, sondern auch mit der von Bresslau aufgeworfenen Frage. Darauf läßt der auf den Juni 1921 datierte Gutachtenentwurf von Georg Winter schließen.¹⁴⁴

„Will man zu einer wirksamen Reduzierung des Materials wirklich kommen,“ schlug Winter vor, „so muß man m. E. sich energisch entschließen, aus den Const. weder acta regni noch einen Ersatz für umfassendere Publikationen aus allen möglichen Gebieten der Geschichte machen zu wollen.“ Winter forderte, nach dem Konzept Fickers von 1875 zu verfahren, alle für die Verfassungsgeschichte des Reiches wichtig erscheinenden Stücke sowie die für die Beziehungen des Reiches zur Kirche und zum Auslande wichtigen Urkunden aufzunehmen. Er entwickelte dazu ein System von 24 Urkundengruppen bzw. Rechtsvorgängen.

¹⁴² BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 752.

¹⁴³ Ebd., S. 743.

¹⁴⁴ Winter war Archivassistent und seit dem 1.5.1920 als Hilfsarbeiter für die Monumenta tätig. Er sollte Vorarbeiten für die Bde. VI,2 und VII leisten und fertigte zunächst das Namensregister für Bd. VI,1 an. Er folgte alsbald seiner Laufbahn im Archivdienst und hat keine weitere Editionsarbeit für die MGH geleistet.

Die Auswahl aus diesen sollte nach dem Maße ihrer Bedeutung für die Verfassungsgeschichte erfolgen.

Zur Probe stellte Winter am Schluß des Gutachtens eine Rechnung mit Band VI,1 an. Er reduzierte diesen von 894 auf 595 Nummern. Das bedeutete eine Kürzung des Bandes um etwa ein Drittel. Ob Winters Entwurf zur Erörterung gelangte, bedürfte der Prüfung in den Protokollen. Er wurde jedenfalls zu den Akten genommen, ohne daß eine Wirkung ersichtlich ist. Eine durchgreifende Einschränkung war mit ihm, war mit Fickers Konzept und Winters System meines Erachtens ernsthaft nicht zu erreichen.

Sowohl während des ersten Weltkrieges wie in den Nachkriegsjahren 1919 bis 1925 fehlte es nicht an auch erheblichen Bemühungen und Schritten, die Arbeit an den Konstitutionen fortzusetzen. Doch reichten die Kräfte und Mittel bei gegebenen Widrigkeiten offenbar nicht aus, mehr als die Register für die Bände VIII und VI,1 zustande zu bringen, die erst 1926 und 1927 vorgelegt wurden.¹⁴⁵ Kehr äußerte sich zu der bestehenden Situation im Jahresbericht für 1924: „Eine energischere Förderung dieser wichtigen Abteilung wird aber erst möglich sein, wenn ein geeigneter und der nicht leichten Aufgabe voll gewachsener Bearbeiter gefunden sein wird.“¹⁴⁶

Kehr¹⁴⁷ stellte 1927 Lotte Hüttebräuker, mit dem Geburtsjahr 1902, ein. Sie war nicht, wie Otto Meyer in seinem Nachruf auf diese herausstellte, die erste ständige Mitarbeiterin der Monumenta, wohl aber die zweite. Frau Hüttebräuker – in den

¹⁴⁵ Für die Fortsetzung der Karls-Konstitutionen nach dem Weggang von Richard Salomon wurde Karl Demeter (1915-1920 angestellter Mitarbeiter, während des Krieges im Heeresdienst) vorgesehen. Tätig für sie wurde seit 1917 auch Mario Krammer (1902-1924 angestellter Mitarbeiter). Richard Schulze sagte 1916 die weitere Bearbeitung der Const. Ludwigs des Bayern zu, wozu es jedoch nicht kam. Georg Winter und Langeheinecke (1920-1924 angestellter Mitarbeiter) wurden zum 1.5.1920 als Hilfsarbeiter für die Const. eingestellt. Auch wurde Wilhelm Finsterwalder (1922-1926 angestellter Mitarbeiter) mit ihnen befaßt. Die Register zu Bd. VI,1 fertigten Winter und Finsterwalder, zu Bd. VIII Salomon und ebenfalls Finsterwalder an. Die Angaben beruhen auf BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10), und dem ‚Chronologischen Verzeichnis der ständigen Mitarbeiter der MGH‘, in: MGH 1819-1969 (1969) S. 23-42. Letzteres ist mit bestimmtem Vorbehalt hinsichtlich der tatsächlichen arbeitsrechtlichen Angestellten-Verhältnisse zu benutzen. In verschiedenen Fällen kann ein volles Arbeitsverhältnis mit den MGH für die angegebenen Zeiten nicht bestanden haben.

¹⁴⁶ NA 46 (1926) S. VII.

¹⁴⁷ Nach dem Tode von Zeumer 1914 übernahm Emil Seckel die Leitung der Constitutiones-Sektion. Ihm folgte 1920 Tangl, nach dessen Hinscheiden Kehr an die Spitze trat. Auch dieser hatte als junger Mann Arbeiten für die Const. geleistet. Er lieferte die Verträge der Könige/Kaiser mit und deren Urkunden für Venedig.

Jahresberichten erscheint sie als „Fräulein Doktor“ – erwies sich als energisch und durchsetzungsfähig. Bei ihr lag 1930 bis 1935 auch die Geschäftsführung und Redaktion des ‚Neuen Archivs‘. In der Reihe der angestellten Mitarbeiter der Monumenta war sie die erste Frau, welche eine tatsächlich erhebliche Rolle im Editionsbetrieb und bei der Geschäftsführung spielte.¹⁴⁸

Im Bericht über die Herausgabe der MGH für 1925 erklärte Kehr sodann: „Es soll versucht werden, das nunmehr über ein Jahrzehnt brach gelegene Unternehmen, über dessen Wichtigkeit trotz gewisser Bedenken gegen die in den früheren Bänden angewandte Methode kein Zweifel sein kann, energisch in Gang zu bringen.“¹⁴⁹ Das geschah: Außer Hüttebräucker wurden Friedrich Bock und Theodor E. Mommsen mit der Fortsetzung der Konstitutionen befaßt. Jene leistete 1927 bis 1935 für Karl IV., die letzteren 1928 bis 1933 bzw. 1930 bis 1935 für Ludwig den Bayern, jedenfalls Hüttebräucker und Mommsen im Angestelltenstatus,¹⁵⁰ umfangreiche Arbeiten.¹⁵¹

Jetzt unter Kehr bahnte sich wiederum ein paradigmatischer Wandel, ein Gestaltwandel der Konstitutionen an. Kehr organisierte die arbeitsteilige Zusammenarbeit der Mitarbeiter, bestimmte andere Monumentisten, Mitarbeiter des Preußischen Historischen Instituts in Rom und von Archiven zu erheblichen Zuarbeiten, brachte System in die Arbeit mit den Archiven.¹⁵² Den Vorzug und Erfolg dieser auf

¹⁴⁸ Otto MEYER, Lotte Hüttebräucker, DA 8 (1950/51) S. 257f.

¹⁴⁹ NA 46 (1926) S. V*.

¹⁵⁰ Bock wird im ‚Chronologischen Verzeichnis‘ (wie Anm. 145) 1928-1933 als angestellter Mitarbeiter geführt. Das ist fraglich. Es muß sich um eine Nebentätigkeit gehandelt haben, da Bock 1929-1933 im höheren Schuldienst ein Aufbaugymnasium leitete. Dazu Gottfried OPITZ, Friedrich Bock, HZ 201 (1965) S.522-524.

¹⁵¹ Personalangaben hier und im folgenden nach dem ‚Chronologischen Verzeichnis‘ (wie Anm. 145).

¹⁵² Kehr hatte die Handhaben dazu: Er war 1903-1936 Leiter des Preußischen Historischen Instituts in Rom, 1914-1929 Generaldirektor der Preußischen Archive, 1915-1944 Direktor des Instituts für Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft. Kehr bestand auf der systematischen Erforschung der Archive und Bibliotheken Italiens für die deutsche Geschichte. Was gesucht wurde, so Reinhard ELZE, Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888-1988, in: Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888-1988, hg. von Reinhard ELZE und Arnold ESCH (1990) S. 12, „nannte man später ‚Kaiserurkunden und Reichssachen‘. ... Bis in die sechziger Jahre sind die Kaiserurkunden und Reichssachen gesammelt worden.“ – Zu Kehr: Walther HOLTZMANN, Paul Fridolin Kehr, DA 8 (1950f.) S. 26-58; Theodor SCHIEFFER, Paul Fridolin Kehr, in: NDB 11 (1977) S. 396-398, Reinhard ELZE und Horst FUHRMANN, Paul Fridolin Kehr – Zugänge und Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Biographie, in: Paul Fridolin Kehr – Zugänge und Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Biographie, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom (1996) S. 7-34.

Konzentration gerichteten Arbeitsorganisation stellte Kehr 1931 selbst heraus. Sie stand für die „wider Erwarten“ guten Fortschritte der Arbeit.¹⁵³

Kehr bekundete im Jahresbericht für 1927, daß ihm der „baldige Abschluß“ der Konstitutionen „besonders am Herzen“¹⁵⁴ läge. Daraus ergab sich für ihn jedoch keine Orientierung auf Eingriffe in die Gestaltung der Reihe zu ihrer mengenmäßigen Kürzung. Solche faßte Hüttebräuker ins Auge. Sie wollte „sich für Rechtsvorgänge gleichen oder ähnlichen Inhalts mit einem typischen Beispiel begnügen“.¹⁵⁵ Ähnliche oder in diese Richtung gehende Vorstellungen hat später auch Stengel vertreten. Schon 1908 hatte Siegfried Rietschel vorgeschlagen, ab Band V „für manche Stücke, die mehr von typischer als individueller Bedeutung sind, nur einige charakteristische Beispiele zu geben und sich im übrigen mit Regesten oder besser Auszügen zu begnügen“.¹⁵⁶ Kehr vermochte sich nicht für eine derartige Änderung zu entscheiden. Er stellte sich gegen dieses Prinzip einer Einschränkung.

Unter Kehr, in den zwanziger und dreißiger Jahren, wurde die Photographie zu einer tragenden Arbeitsgrundlage. In den Jahresberichten kommt bei der Behandlung der Konstitutionen wiederholt zur Sprache, daß Photographien auch ganzer Selekte und Archivbestände von Urkunden Ludwigs des Bayern und Karls IV. beschafft und angefertigt wurden. Zum Jahre 1931 berichtete Kehr über das Entgegenkommen der Archivverwaltungen, die auf Grund von Korrespondenz ihre Urkunden nach Berlin schickten, wo sie photographiert wurden. Kehr freute sich, daß „der photographische Apparat für die Konstitutionen und die Regesta Imperii bereits sich zu einem überaus stattlichen Umfang ausgewachsen hat“.¹⁵⁷ Viele Photographien dieser Jahre befinden sich im Nachlaß Bock. Sie sind in einem so guten Zustand, daß sie jetzt wieder zur Materialgrundlage der laufenden Arbeit gehören. Augenscheinlich hatte die Photographie einen Stand erreicht, daß sie nicht nur Hilfsmittel der editorischen Praxis war, sondern sie ihrerseits die editorische Praxis, die Sammelmethode, die Maßstäbe der Materialerfassung veränderte. Wesentlich oder entscheidend für Inhalt und Gestalt der Folgebände erscheint, daß Kehr die Konstitutionen auf die Diplomata fixierte und zugleich die Kooperation mit den ‚Regesta Imperii‘ installierte. Kehr betrachtete Sickel als seinen eigentlichen Lehrer. Er selbst übertrug die Sickelsche Diplomatik auf die Papsturkunden, stellte 1896 den Plan ihrer Sammlung und kritischen Ausgabe auf, inaugurierte 1906 die ‚Regesta pontificum Romanorum‘. Er war an den Diplomata beteiligt und bearbeitete in den zwanziger und dreißiger Jahren vor allem die

¹⁵³ Bericht über die Herausgabe der MGH 1931, NA 50 (1935) S. VII.

¹⁵⁴ Bericht über die Herausgabe der MGH 1927, NA 48 (1930) S. V.

¹⁵⁵ MEYER, Lotte Hüttebräuker (wie Anm. 148) S. 258.

¹⁵⁶ Siegfried RIETSCHEL, Rezension Const. 3 und 4,1, HZ 101 (1908) S. 651f.

¹⁵⁷ Bericht über die Herausgabe der MGH 1931, NA 50 (1935) S. VII.

Urkunden der deutschen Karolinger. Kehr trug sich in seiner Amtszeit mit dem Gedanken einer Reorganisation der Monumenta. Er sah für die Diplomata und Konstitutionen eine Gleichartigkeit der archivalischen Überlieferung als gegeben an. Kehr plante darum, die vierte Sektion der Leges, die ‚Constitutiones‘, der Abteilung ‚Diplomata‘ anzuschließen.¹⁵⁸

Fixierung auf die Diplomata war zunächst eine praktische Angelegenheit. Die bisherige Praxis hatte darin bestanden, in den Quellenpublikationen und der Literatur wie in den Archiven und Bibliotheken quellensystematisch verschiedenartige, als ‚Constitutiones et acta publica‘ begriffene Stücke für die direkte Auswahl zu erfassen. Was erfaßt wurde, wurde auch sogleich in den in Arbeit befindlichen Bänden ediert. Nunmehr wurde die Erfassungsarbeit auf die Urkunden Ludwigs des Bayern und Karls IV. konzentriert und zwar auf eine vollständige Sammlung. Das schloß die Erfassung von ‚Reichssachen‘ und ‚Papstschreiben‘ nicht aus. Doch wurden die Akzente der Sucharbeit anders gesetzt, so daß für jene, im Verhältnis gesehen, eine radikale Reduzierung herauskam.

Die auf Vollständigkeit gerichtete Sammlung der Herrscherurkunden erfolgte für die ‚Regesta Imperii‘.¹⁵⁹ In die Konstitutionen sollte lediglich eine Auswahl eingehen. Für sie und die Herausgabe der Ludwigs-Konstitutionen gewann Kehr 1928 Friedrich Baethgen.¹⁶⁰ Mit der Rezension der Urkunden wurde Mommsen befaßt.¹⁶¹ Als Herausgeber wurde 1937 schließlich Bock ausgewiesen.¹⁶²

Bock, den Kehr für die Ludwigs-Konstitutionen gewonnen hatte, übernahm 1929 die Neubearbeitung der ‚Regesta Imperii‘ Ludwigs des Bayern. Er war motiviert durch sein Anliegen, eine Diplomantik dieses Kaisers zu verfassen.¹⁶³ Als Lotte

¹⁵⁸ HOLTZMANN, Paul Fridolin Kehr (wie Anm. 152) S. 53.

¹⁵⁹ Bericht über die Herausgabe der MGH 1931, NA 50 (1935) S. VII.

¹⁶⁰ Bericht über die Herausgabe der MGH 1928, NA 48 (1930) S. V*.

¹⁶¹ Bericht über die Herausgabe der MGH 1931, NA 50 (1935) S. VII.

¹⁶² Nach der Umwandlung der Monumenta in das ‚Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde‘ durch Erlaß vom 26.4.1935 war Kehr bis zum Frühjahr 1937 dessen kommissarischer Präsident. Er stellte in seinem Jahresbericht für 1935, DA 1 (1937) S. 278, fest: „Abteilung Leges. Sectio IV: 1. Bd. 6 Teil 2 und Bd. VII: Die Konstitutionen Ludwigs des Bayern, bearb. von Fr. Bock in Rom. 2. Bd. 9: Die Konstitutionen Karls IV., bearb. von L. Hüttebräuker in Berlin.“

¹⁶³ Kehr teilte im Bericht über die Herausgabe der MGH 1929, NA 49 (1932) S. VI, mit, daß Bock „jetzt die Wiener Kommission für die Böhmischen Regesta imperii die Bearbeitung der Regesten Ludwigs des Bayern in aller Form übertragen hat“. Leo SANTIFALLER, in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 106 (1969) S. 313, berichtet dagegen, die Verhandlungen Bocks mit der Wiener Regesten-Kommission über die Neubearbeitung der Böhmischen Ludwigs-Regesten hätten nach schließlich 20jährigem Briefwechsel ohne Ergebnis geendet. Aus den MGH-Jahresberichten von Kehr und Stengel ist

Hüttebräuer ihre Urkundensammlung für Karl IV. auf 1.100 unbekannte Stücke gebracht hatte, es wurden schließlich 1.200, wurde ihre Veröffentlichung als ‚Additamentum secundum‘ der ‚Regesta Imperii‘ Karls IV. vereinbart.¹⁶⁴ Stengel stellte im Jahresbericht für 1938 dann eigens heraus: „Die Arbeit an den ‚Constitutiones et acta publica‘“ kam „in besonderem Ausmaß zugleich den von der Wiener Akademie der Wissenschaften geleiteten ‚Regesta Imperii‘ J. F. Böhmers zugute; die Bearbeiter der Konstitutionen sind mehrfach zugleich mit der entsprechenden Aufgabe an dem Unternehmen der Böhmer-Regesten betraut worden, in dessen Ausschuß um dieses Arbeitszusammenhanges willen der Unterzeichnete“, also Stengel, „durch Zuwahl eingetreten ist.“¹⁶⁵

Den Leistungen unter Kehr waren keine editorischen Früchte beschieden. Mommsen schied 1935 aus und emigrierte 1936 in die USA.¹⁶⁶ Bock, der 1933 als zweiter Sekretär an das Preußische Historische Institut nach Rom ging, schloß seine Arbeiten nicht ab. Sie liegen im Nachlaß vor. Lotte Hüttebräuer ging 1935 in den Schuldienst. Für die Monumenta arbeitete sie kaum noch und nur zeitweise weiter. Sie schied am 28. April 1945 während der Kämpfe um Berlin aus dem Leben. Nach Aussage von Frau Kühn vernichtete sie vorher ihre Urkundensammlung. Sie sollte wie sie selbst den anrückenden sowjetischen Truppen nicht in die Hände fallen. Andere wichtige Arbeitsmaterialien verbrannten im Mai/Juni 1945 nach Brandstiftung durch Plünderer im Salzbergwerk Staßfurt.¹⁶⁷

Stengels neue Prinzipien in der Zeit des Reichsinstituts

Im Jahre 1935 wurde die Zentralkommission aufgelöst. Die Monumenta wurden in das ‚Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde‘ umgewandelt. In dieser Zeit erfuhr die Arbeit an den Konstitutionen einschneidende Veränderungen. Sie beruhten indes nicht auf einer Wirkung der neuen Institution und Unterstellungsverhältnisse. Zunächst trat die bereits behandelte neue Personalsituation ein: Bock ging nach Rom, Hüttebräuer in den Schuldienst,¹⁶⁸ Mommsen verließ das Deut-

jedenfalls zu entnehmen, daß Bock seine Sammlung der Urkunden Ludwigs des Bayern fortsetzte und die Monumenta der Auffassung waren, das geschehe für die Neubearbeitung von Böhmers ‚Regesta Imperii‘.

¹⁶⁴ Bericht über die Herausgabe der MGH 1933, NA 50 (1935) S. VIII; Jahresbericht 1934, DA 1 (1937) S. 272.

¹⁶⁵ Jahresbericht 1938, DA 3 (1939) S. X.

¹⁶⁶ Friedrich BAETHGEN, Theodor E. Mommsen, DA 15 (1959) S. 610f.

¹⁶⁷ MEYER, Lotte Hüttebräuer (wie Anm. 148) S. 257f.

¹⁶⁸ Stengel war um die Wiederaufnahme der Arbeit durch Lotte Hüttebräuer bemüht. Die anfängliche Zusage kam jedoch nicht zum Zuge. Auch wurde die Arbeit am Er-

sche Reich. Sodann brachte der erste ordentliche Präsident des Reichsinstituts, Edmund E. Stengel, eigene Vorstellungen von den künftigen Bänden ins Spiel und führte neue Editionsprinzipien ein.

Stengel selbst hatte 1903 bis 1906 seine wissenschaftliche Laufbahn bei den Monumenta mit der Arbeit an Band VIII unter der Leitung von Karl Zeumer begonnen. Nach seinem Amtsantritt als Präsident des nunmehrigen Reichsinstituts am 1. Dezember 1937 hat er sich geradezu vorzugsweise mit den Konstitutionen befaßt. Da Stengel bei der Bearbeitung der Konstitutionen wie der ‚Regesta Imperii‘ Ludwigs des Bayern durch Bock erhebliche Fortschritte vonstatten gehen sah, nahm er sich entschieden der Fortsetzung für Karl IV. an. Auf die Tagesordnung des Editionsgeschehens wurde gesetzt, „den für den 9. Band der Konstitutionenreihe in Betracht kommenden Stoff, der bereits zum großen Teil gesammelt vorliegt, nach neuen Grundsätzen schärfster Auslese und unter Ausschluß der ‚Italica‘ zusammenzustellen“.¹⁶⁹ Entschieden verlangt wurde „ein Plan, der es ermöglicht, durch starke Beschränkung des Stoffs in absehbarer Zeit einen Abschluß dieses bisher unabsehbaren Endabschnittes der Reihe zu erreichen“.¹⁷⁰

Die Weiterarbeit hatte Stengel unter den Grundsatz „schärfste Auslese“ bei Ausgrenzung der italienischen Stücke gestellt. Er nahm damit 1938 die zuerst von Bresslau aufgeworfene und von Winter begutachtete Kürzungsfrage wieder auf. Zur „Einschränkung dieser allmählich über das nächste Bedürfnis hinausgewachsenen Publikation“¹⁷¹ – nicht nur der Karls-Konstitutionen, sondern der noch ausstehenden Teile der Reihe insgesamt – intendierte Stengel nachdrücklich, den gesamten Urkundenstoff nach Sachgruppen zu gliedern, „Hauptstücke“ ins Auge zu fassen und die Einschränkung mittels genannter Sachgruppen und Hauptstücke zu bewirken. Er stellte 1941 dazu heraus: „Die ... Konzentration des Stoffes wird durch Zusammenfassung gleichartiger Urkunden ... in Tabellen und durch Verweisung minder wichtiger Urkunden in die Vorbemerkungen der Hauptstücke einzelner Verhandlungsgruppen unterstützt werden können.“¹⁷² Als einschneidendes Mittel zur Einschränkung wurde sodann der bereits von Rietschel, dann von Bresslau empfohlene „Ersatz des vollständigen Abdruckes mancher Stücke durch Regesten“ ins Auge gefaßt.¹⁷³

gänzungsheft für die ‚Regesta Imperii‘ als dringlicher angesehen. Entscheidend war, daß der Schuldienst, alsbald unter Kriegsbedingungen, Frau Hüttebräuker keine Zeit ließ. Zuletzt wird sie im Jahresbericht 1939, DA 4 (1940f.) S. XI, angeführt.

¹⁶⁹ Jahresbericht 1939, DA 4 (1940f.) S. XII.

¹⁷⁰ Jahresbericht 1937, DA 2 (1938) S. XII.

¹⁷¹ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 743.

¹⁷² Jahresbericht 1941, DA 5 (1942) S. XXIX.

¹⁷³ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 743.

Den Auftrag, Sachgruppen anhand des bereits zum großen Teil gesammelten Stoffes und der ‚Regesta Imperii‘ zu bilden, erhielt zunächst Hedwig von Bülow, die Stengel 1940 einstellte,¹⁷⁴ dann Margarete Kühn, seit 1941 Mitarbeiterin der Monumenta. 1940 arbeitete auch Helmut Samse, der noch in diesem Jahr zur Wehrmacht einrückte, 1941/42 Annelies Ritter an den Konstitutionen. Frau Kühn vertraute Stengel im März 1942 die Bearbeitung von Band IX an. Dieser sollte die Jahre 1349 bis 1355 umfassen. Für die Restzeit bis 1378 wurde an weitere vier Bände gedacht.¹⁷⁵

Nicht zuletzt brachte Stengel einen weiteren Gestaltungsgesichtspunkt nachdrücklich zur Geltung. Auf Grund der Neuorientierungen in der verfassungsgeschichtlichen Forschung richtete er die Konstitutionen auf die Reichspolitik und die Reichsgeschichte aus. Für Stengel und Hermann Heimpel war diese Relation nach Mitteilung von Margarete Kühn ein leitender Gesichtspunkt. Als Stengel in den fünfziger Jahren bis 1961 die Mitarbeiter der Berliner Arbeitsstelle der Monumenta, Margarete Kühn, Klaus Bender und Wolfgang D. Fritz, bei ihrer Arbeit an den Karls-Bänden betreute, orientierte er, diese „als Niederschlag der Politik des Reiches und Marksteine der Verfassungsgeschichte“ zu gestalten. Die Reihe sollte den deutschen Titel „Urkunden und Akten zur politischen und Verfassungsgeschichte des Reiches“ tragen.¹⁷⁶ Als es 1974 endlich zur Publikation kam, wurde von einer Übersetzung des Begriffs „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“ Abstand genommen. Zu diesem wurde der deutsche Untertitel „Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung“ gestellt.

Unter Stengels Präsidentschaft 1937 bis 1942 ist damit eine konzeptionelle Umstellung der Konstitutionen betrieben worden. Ihre Gestaltung wurde unter die Aspekte der Reichspolitik und Reichsgeschichte, einer scharfen Auslese und Kürzung sowie einer Gliederung der Ausgabe nach Sachgruppen gestellt.

Da wiederholt die Photographie als technisches Hilfsmittel der Editionsarbeit zur Sprache kam, sei angemerkt, daß Stengel der photographischen Reproduktion von Urkunden große Aufmerksamkeit schenkte. Er hatte 1929 in Marburg das ‚Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden auf deutschem Boden‘ begründet. Damit verwirklichte Stengel, was Karl Lamprecht bereits 1906 vorgeschlagen hatte, „alle älteren deutschen Urkunden bis 1250 oder 1270 zu fotografieren“.¹⁷⁷ Das Mar-

¹⁷⁴ Nach dem ‚Chronologischen Verzeichnis‘ (wie Anm. 145) bis 1945 ständige Mitarbeiterin.

¹⁷⁵ Jahresbericht 1941, DA 5 (1942) S. XXIX.

¹⁷⁶ Protokoll einer Besprechung vom 5.6.1956 in Marburg. Aus dem schriftlichen Nachlaß von Margarete Kühn, der als Vermächtnis an den Vf. fiel.

¹⁷⁷ Walter HEINEMEYER, 50 Jahre Forschungsinstitut Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg, AfD 25 (1979) S. 328ff.

burger Lichtbildarchiv umfaßt gegenwärtig rund 14.000 Urkunden. Es repräsentiert als eine maßgebliche Einrichtung die Vielzahl der Urkundenphotosammlungen, die heute existieren und vor allem nach dem zweiten Weltkrieg gebildet wurden.¹⁷⁸

Als Stengel Ende 1937 Präsident des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde wurde, überführte er das Lichtbildarchiv von Marburg nach Berlin und gliederte es dem Reichsinstitut, den MGH, an. Als er dann zum 1. April 1942 nach Marburg zurückging, wurde auch das Lichtbildarchiv nach dort zurückverlegt.

Bereits Theodor Mayer, Stengels Nachfolger im Präsidentenamt, machte Abstriche an dessen Konzept. Er stellte 1943 heraus, daß er „mit Fr. Dr. Kühn und ... Dr. Friedrich Bock die Frage grundsätzlich geklärt“ habe, „in welcher Art die Ausgabe erfolgen soll. Von umfangreichen Tabellen soll mit Rücksicht auf die Regesta imperii abgesehen werden; ein Plan für die Sachgruppen, in die der Stoff eingeordnet werden soll, ist dabei aufgestellt worden. Fr. Dr. Kühn hat mit der Bearbeitung dieser Gruppen begonnen, und es ist, da jetzt klare Linien gegeben sind, mit einem rascheren Fortgang zu rechnen.“¹⁷⁹

Das war eine schönfärberische Vorstellung. Bereits 1943 war in Berlin mit der Evakuierung von Arbeitsmaterialien begonnen worden. Dieser Arbeit wie der Verlagerung der Bibliothek hatte sich Frau Kühn vorrangig zu stellen. Anfang 1944 wurde überhaupt das Reichsinstitut nach Pommersfelden bei Bamberg evakuiert. Dahin begab sich Mayer mit den meisten noch verbliebenen Mitarbeitern. Im Endverlauf des Krieges gerieten auch die Konstitutionen in ein Desaster. Die zuletzt in Rom am Deutschen Historischen Institut angesiedelte Arbeit an den Ludwigs-Konstitutionen brach spätestens mit dem italienischen Waffenstillstand, mit dem das Institut geschlossen wurde, im September 1943 ab. Bock hat sie nach dem Kriege bis zu seinem Tode 1963 nicht wieder aufgenommen.¹⁸⁰ Der Wiederbeginn der Arbeit an den Konstitutionen Ludwigs des Bayern datiert erst auf das Jahr 1969. Ihre Bearbeitung an der damaligen Berliner Arbeitsstelle der MGH wurde in die Hände von Ruth Bork gelegt.

Daß die Karls-Konstitutionen in Berlin verblieben und die Arbeit an ihnen nach Kriegsende bruchlos weitergeführt werden konnte, ist nach einem ebenso über-

¹⁷⁸ Fotografische Sammlungen mittelalterlicher Urkunden in Europa. Geschichte, Umfang, Aufbau und Verzeichnungsmethoden der wichtigsten Urkundenfotosammlungen, mit Beiträgen zur EDV-Erfassung von Urkunden und Fotodokumenten, hg. von Peter RÜCK (1989).

¹⁷⁹ Jahresbericht 1942, DA 6 (1943) S. XII.

¹⁸⁰ Auf der Grundlage des Bockschen Nachlasses wurde die Arbeit an den Ludwigs-Regesten unter Leitung von Peter Acht fortgesetzt. Das erste Heft der ‚Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Peter ACHT‘, erschien 1991.

raschenden wie zufälligen Aktenfund im Frühjahr 1996 auf den Eigensinn und die Entscheidung von Margarete Kühn zurückzuführen. Sie widersetzte sich einer Dienstanweisung Theodor Mayers, des Präsidenten, die er von Pommersfelden erteilte, ebenfalls nach dort überzusiedeln. Frau Kühn führte sie nicht aus, worauf sie Mayer aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Reichsinstitut entließ.¹⁸¹ Ob die Entlassung rechtswirksam wurde, muß dahingestellt bleiben. Sie selbst hat sich über diesen Vorgang mir und den anderen Mitarbeitern gegenüber niemals geäußert.¹⁸² Auch andere Geschehnisse der Jahre 1944 und 1945 liegen im dunkeln. Jedenfalls verließ Frau Kühn ihren Berliner Arbeitsplatz nicht, sie hielt in der Restdienststelle der Monumenta durch und setzte im Verlaufe des Jahres 1945 die Arbeit an den Konstitutionen Karls IV. fort. Das geschah unter Obhut der Berliner Akademie, damals noch ‚Preußische Akademie der Wissenschaften‘. Diese hatte der Magistrat der Stadt Berlin mit einem Schreiben vom 23. Juli 1945 beauftragt, „diejenigen Institute, die sich bisher in Deutschland mit Geschichtsforschung beschäftigt haben, zu erfassen und für ihre Sicherstellung Sorge zu tragen“.¹⁸³ Wie das Reichsinstitut wurden alle aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Institute 1945 durch Magistratsbeschluß der Akademie übertragen.¹⁸⁴ Gemäß dem Auftrag des Magistrates übernahm die Preußische Akademie die Restdienststelle des Reichsinstituts und ordnete sie der im Juli 1945 gebildeten Historischen Kommission zu.¹⁸⁵ Mit der Leitung wurde Friedrich Baethgen betraut, der in diesen Angelegenheiten eine federführende Rolle spielte.

Während die durch die Wahl von Vertretern der fünf deutschen Akademien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie einiger anderer Persönlichkeiten am 30. September 1946 neu konstituierte Zentralkommission ihren Sitz in München nahm,¹⁸⁶ wohin sich auch Baethgen begab, wurde die in Berlin verblie-

¹⁸¹ Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Eggert. Bei Arbeiten im MGH-Archiv und an den dort befindlichen Teilen des Nachlasses Bock stieß er unvermittelt auf diese Schriftstücke. Wie sie in den völlig sachfremden Zusammenhang gekommen sind, ist unerfindlich.

¹⁸² Margarete Kühn hat öfters mit mir über Theodor Mayer, sein Verhältnis zu ihr und seine politische Haltung 1943-1945 gesprochen. Er habe sehr entschieden bis zuletzt seine nationalsozialistische Einstellung vertreten und entsprechend auf die Mitarbeiter eingewirkt. Sie habe sich bedroht gefühlt. Es kamen auch Personalentscheidungen zur Sprache, die nicht in einer Anmerkung zu behandeln sind.

¹⁸³ Werner HARTKOPF und Gert WANGERMANN, *Dokumente zur Geschichte der Berliner Akademie der Wissenschaften von 1700 bis 1990* (1991) S. 457f. Nr. 126.

¹⁸⁴ *Jb. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1946-1949* (1950) S. 110.

¹⁸⁵ Ebd., S. 112f.

¹⁸⁶ Winfried SCHULZE, *Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945* (HZ Beihefte N.F. 10, 1989) S. 145-158: Neuorganisation der MGH.

bene Restdienststelle, der offizielle Sitz des Reichsinstituts, alsbald als ‚Berliner Arbeitsstelle‘ der MGH begriffen und fortgeführt.¹⁸⁷ Sie erscheint als solche und bis heute auch im Statut der Monumenta von 1963.¹⁸⁸ Jedoch stellte sie de iure eine Einrichtung der ‚Deutschen Akademie der Wissenschaften‘ dar und wurde mit Wirkung vom 1. März 1969 als ‚Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica‘ in das ‚Zentralinstitut für Geschichte‘ der ‚Akademie der Wissenschaften der DDR‘ (so ihr letzter Name) überführt.

In den Zeitumständen nach dem zweiten Weltkrieg und in der Editionspraxis ging Stengels Kürzungskonzept der Anordnung des Stoffes nach Sachgruppen und Rechtsvorgängen unter. Frau Kühn beurteilte die Abstellung der Konstitutionen auf solche als nicht durchführbar. Nicht zu übersehen ist indes, daß nach der Übersiedlung der Monumenta Germaniae Historica nach München im Berlin der Nachkriegsjahre der Spiritus rector und der Impetus fehlten, das von Stengel ins Auge gefaßte und betriebene Editionsprinzip für die Konstitutionen in eine Form zu bringen und die Probe aufs Exempel zu machen. Frau Kühn fühlte sich, wie sie dem Verfasser Jahrzehnte später anvertraute, von einer solchen Aufgabe überfordert und in den späten vierziger Jahren allein gelassen.

Auf ihre Anfragen und Vorstellungen, insbesondere auf ihren Jahresarbeitsbericht 1948/49, entgegnete ihr Präsident Baethgen¹⁸⁹ im Herbst 1949: Sie möge den von ihr eingeschlagenen – also den von Stengel gewiesenen – Weg verlassen, da er nicht zum Ziele führe. „So notwendig eine vorherige Planung ist, so darf diese doch nicht gewissermaßen zum Selbstzweck werden. Vielmehr muß jetzt unbedingt mit der Ausarbeitung begonnen werden ... Ich bitte Sie also nunmehr alles andere aufzugeben und systematisch ein Stück nach dem anderen vorzunehmen ... Auf diese Weise wird allmählich ein Grundstock von Materialien zusammenkommen, aus dem wir dann ... die letzte Auswahl treffen können ... Bei Arbeiten wie den Constitutiones muß man sich darüber klar sein, daß sozusagen der Idealzustand niemals erreicht werden kann. Es ist besser, man schafft gerade unter den jetzigen Umständen eine Notlösung, als daß man schließlich vor lauter Überlegungen über die bestmögliche Lösung überhaupt nicht zu Rande kommt.“¹⁹⁰

¹⁸⁷ Jb. der Deutschen Akademie der Wissenschaften 1946-1949 (wie Anm. 184) S. 40 sowie folgende Jbb.

¹⁸⁸ Die von der Berliner Akademie mitgetragene Satzung der MGH vom 3.4.1963 weist in § 2 Abs. 4 bis heute eine auswärtige Arbeitsstelle der MGH in Berlin wie in Wien aus.

¹⁸⁹ Gerd TELLENBACH, Das wissenschaftliche Lebenswerk von Friedrich Baethgen, DA 29 (1973) S. 1-24.

¹⁹⁰ Baethgen an Kühn 28.9.1949; MGH. Der Präsident, ohne Tgb.-Nr., Vermächtnis Kühn (wie Anm. 176).

Damit formulierte Baethgen das Arbeitsprinzip, nach welchem tatsächlich verfahren wurde. Von Stengels Konzept hatte allein die Einführung von Regesten Bestand. Doch blieben die „schwierigen Fragen der Sachgruppen“ und „Richtlinien zur Auswahl und Anordnung“ unaufhörlich im Gespräch, in welches Frau Kühn später auch Hermann Krause einbezog. Die Bemühungen mündeten in das „Systematische Inhaltsverzeichnis“, welches Frau Kühn 1983 ihrem Band IX beigab. Für dessen Gestaltung und die Gestaltung der folgenden Bände X und XI hatte Stengels Sachgruppenkonzept jedoch keinerlei Bedeutung. Dieses hatte mit dem „Systematischen Inhaltsverzeichnis“ und den vorangegangenen Verzeichnissen der „Belange“ nichts zu tun. Zu keinem als Abschluß oder Ende des Verfahrens zu denkenden Arbeitsstand kam es zu einer Auswahl im Sinne der immer weiter geforderten und als unausweichlich begriffenen „strengen Beschränkung“¹⁹¹ und „schärfsten Auslese“.

Zu den Regesten ist noch Grundsätzliches zu befinden. Sie wurden nicht gedacht, zu Auslezwecken bestimmte ausgewählte Urkunden ohne Vollarbeit zu belassen. Über die Regesten sollte vielmehr auf bereits vorhandene Drucke verwiesen werden. Frau Kühn stellte sie als Kürzungsmittel unter die Formel „Verweis auf Druck“. Er bezweckte, mittels Regest auf einen den Anforderungen der MGH genügenden Druck in modernen oder neueren Urkundenbüchern zu verweisen. Die „Verweise auf Druck“ und Regesten wurden im konzeptionellen oder paradigmatischen Wandel zu einem bestimmenden Bestandteil einer neuen Gestalt.

*Das Annäherungsmuster der Gegenwart:
„Urkundenbuch/Regestenwerk und Diplomata-Ersatz“*

Als ich 1966 die Betreuung der Berliner Arbeitsstelle der Monumenta an der Deutschen Akademie der Wissenschaften, von 1969 bis 1991 ‚Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica‘ des Zentralinstituts für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, übernahm, kam in den folgenden jahrelangen Diskussionen über die Erarbeitung und Verabschiedung von Editionsgrundsätzen die Arbeit unter Kehr nicht zur Sprache. Für Frau Kühn war die Ära Kehr niemals ein Thema. Sie hatte diese selbst auch nicht erlebt. Sie war völlig auf Stengel¹⁹² eingestellt. Er war die ausschließliche Autorität und Leitperson. Thema und Problem waren Stengels Konzept.

Im Dunkel blieben Wirkung und Einfluß Lotte Hüttebräukers, welche Anregung und Bestimmung ihrer Arbeit, der Sammlung von 1.200 unbekanntem Urkunden

¹⁹¹ MGH-Bericht für das Jahr 1955/56, DA 14 (1958) S. 5.

¹⁹² Herbert GRUNDMANN, Edmund E. Stengel, DA 24 (1968) S. 605f.

Karls IV., zukam und überhaupt dem für diesen Kaiser zum großen Teil bereits gesammelten Stoff. Es waren die Fragen nach deren Rolle als Muster, Vorlage, Beispiel, Orientierungsgröße, kurzum die Frage nach den Maßgaben und dem Einfluß der Ära Kehr.

Dieses Problem ist mir erst bei der jetzigen Recherche wirklich deutlich geworden, als ich in einem vertiefteren Ansatz darüber nachdachte, wie die neuen Bände für die Regierungsjahre 1349 bis 1356 Karls IV. – sie wurden von Frau Kühn und Wolfgang D. Fritz in drei Bänden 1974 bis 1992 veröffentlicht, dazu kamen die von Gerhard Schmidt und Wolfgang Eggert angefertigten Register – und zugleich eine erste von Ruth Bork erarbeitete Lieferung für Ludwig den Bayern mit dem Regierungsjahr 1331 den Charakter eines Diplomata-Ersatzes, eines Urkundenbuches und Regestenwerkes erlangten.

Die Editions-geschichte ist hier nicht darzustellen. Sie hat für den tragenden Teil, die Bände IX und X, ihre Darstellung in dem Aufsatz „Grenzüberschreitende Monumenta-Arbeit im geteilten Berlin“ erfahren.¹⁹³ Die jahrzehntelange praktisch-editorische Arbeit an diesen erfolgte nach Maßgabe des von Baethgen 1949 formulierten Arbeitsprinzips. Als ein Muster diente Band VIII. Nach Frau Kühn hatte Stengel eine entsprechende Festlegung getroffen. Sie bestand mit aller Hartnäckigkeit auf dem ihr von Stengel bestimmten Muster.

Die Kühnsche Arbeit vollzog sich, das trifft ebenso für Fritz und Bork zu, in einem doppelten Spannungsfeld. Es galt ‚Constitutiones et acta publica‘ zu besorgen. Doch hatten die Bearbeiter keine eigene Beziehung zu den ‚Acta publica‘-Vorstellungen des 17./18. und 19. Jahrhunderts. Sie legten die jeweils in ihrer Studienzeit und akademischen Laufbahn gewonnenen reichs- und verfassungsgeschichtlichen Parameter an ihre Urkundensammlungen an, die in der Hauptsache aus Kaiser- und Königsurkunden bestanden. Cum grano salis kann gesagt werden, daß sie in ihrer Arbeitspraxis die ‚Acta regni‘, die reichsgeschichtliche Aktenpublikation, tendenziell zu ‚Diplomata‘ verkürzten. Das bedeutete eine immanente Spannung. Andererseits wurde die Publikation von Kaiser- und Königsurkunden wesentlich ausgeweitet. Diese Seite betrifft das zweite Spannungsfeld, das Verhältnis zwischen dem Kürzungs- und Einschränkungsgesetz und dem inneren Antrieb und Anliegen, die einmal gefundenen und bearbeiteten Urkunden auch zur Edition zu bringen.

Die Arbeitspraxis brachte einen Tatbestand hervor, der spätestens als ein *Fait accompli* und als irreversibel angenommen wurde, als 1969/70 endlich mit der Herstellung der maschinenschriftlichen Druck- und Verlagsabgabemanuskripte be-

¹⁹³ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Grenzüberschreitende Monumenta-Arbeit im geteilten Berlin, in: *Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen. Kolloquium der Zentralkommission der MGH am 28./29. Juni 1996*, hg. von Rudolf SCHIEFFER (MGH Schriften 42, 1996) S. 247-264.

gonnen wurde: Entgegen allen Forderungen, Vorhaltungen, Absichtserklärungen und Versicherungen würden die Bände IX bis XI gegenüber den als nicht mehr tragfähig befundenen Umfängen der vorangehenden Constitutionesbände keine Einschränkung bringen. Im Gegenteil, mit dem einzigen Jahre 1349 zum Beispiel wurde ein ganzer Band ausgefüllt. Von einer Auswahl im Sinne der immer weiter geforderten und als unausweichlich begriffenen „strengen Beschränkung“ konnte keine Rede sein.

In den praktischen Arbeitsprozessen, die ohne theoretische Reflexion auf eine Konzeption für die in Arbeit befindlichen Bände verliefen, näherte sich das Manuskript von Frau Kühn unbeabsichtigt einem Urkundenbuch/Regestenwerk und Diplomata-Ersatz. Eine wirkliche Nähe kann jedoch erst für die Manuskripte von Fritz und Frau Bork befunden werden. Diese wurde auf Grund von Entscheidungen im Verlauf der Auseinandersetzungen an der Berliner Arbeitsstelle und in der ‚Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica‘ über die „Editionsprinzipien“ und „Auswahlkriterien“ hergestellt.

Eine Diskussion über die Editionsgrundsätze und Auswahlkriterien hatte sich erhoben, nachdem Klaus Bender 1955 und Wolfgang D. Fritz 1958 in die Arbeit an den Konstitutionen eingestiegen waren. Die Dispute in einer Fülle von Einzelfragen gestalteten sich zu einer engagierten und prinzipiellen Kontroverse. Die Bearbeiter und Mitarbeiter konnten sich nicht einig werden. Fritz Hartung, der damalige Leiter der Berliner Arbeitsstelle der MGH, suchte in dieser Situation eine Lösung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit. „Schließlich ist geplant,“ so verlautet das Protokoll einer Arbeitsbesprechung vom August 1959, „nähere Ausführungen über die Editionsgrundsätze und die Auswahlprinzipien für die Fortsetzung der Konstitutionen im Deutschen Archiv zu veröffentlichen und damit zur Diskussion zu stellen.“¹⁹⁴

Dr. Fritz entschloß sich im Juli 1960 zu einer eigenen Denkschrift „Bemerkungen zu dem Stand der Vorarbeiten für den neunten Band der Constitutiones“ an den Präsidenten.¹⁹⁵ Sie wurde in der Sitzung der Zentralkommission vom 5. Oktober 1960 als durchdachte Bemühung um die Weiterarbeit gewürdigt und findet sich, das heißt das Münchener Original, mit Randnoten von Grundmann und Stengel versehen.¹⁹⁶

Wiederholt gab Stengel, der sich außerstande sah, „die Leitung der Abteilung Constitutiones von Marburg aus zu übernehmen“, aber bereit war, die Arbeit zu

¹⁹⁴ Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Akademienvorhaben Monumenta Germaniae Historica, Handakten Berliner Arbeitsstelle bzw. Arbeitsgruppe MGH.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ Ebd., Notiz von Fritz auf der Kopie.

beraten,¹⁹⁷ seinen Rat. Dazu fuhren Frau Kühn, sie zunächst allein, dann sie, Bender und Fritz mehrfach zusammen nach Marburg.

Grundmann kam am 21. März 1968 zu einem Arbeitsbesuch in die Berliner Arbeitsstelle. Er riet ab, weiter im einzelnen zu diskutieren, empfahl, die Kühnschen Editionsgrundsätze präzise und übersichtlich zu formulieren, für ihre Bände zu akzeptieren und für folgende Bände Abweichungen zu konzederen.¹⁹⁸ Auf dieser Grundlage wurden die Editionsgrundsätze von mir 1969 anhand der vorliegenden Entwürfe präzisiert, schriftlich fixiert, in ein Schema gebracht und nach eingehender Diskussion für die von Frau Kühn bearbeiteten Bände mit den Jahren 1349 bis 1353 verabschiedet. Nach der damals endgültig festgelegten Banderteilung wurden das die Bände IX und X. Die Editionsprinzipien von 1970 finden sich in der Einführung von Band IX dargelegt.¹⁹⁹ Fritz und Frau Bork folgten ihnen weitgehend. Ihre jeweiligen Abweichungen wurden in den Einführungen zu Band XI²⁰⁰ und zur ersten Lieferung von Band VI,2²⁰¹ mitgeteilt.

Die Diskussion über die „Editionsprinzipien“ und „Auswahlkriterien“ stellte in keiner Weise einen theoretischen Diskurs dar. Das ist abermals zu betonen. Konzeptionell-theoretische und verfassungsgeschichtlich-historiographische Fragen wurden zwar von Fall zu Fall herangetragen, blieben aber am Rande stehen. Es war ein typisch mediävistisch-fachlicher Disput. Er erhob sich, weil die Urkundenbearbeitung und die Manuskriptherstellung der Standardisierung bedurften und Kühn, Fritz und Bork bei der Bearbeitung ihrer Bände Unterschiede machten. Diese bestanden immer in Details und oft bagatellmäßig in Hinsicht auf Varietäten der Texttranskription, Textwiedergabe und Gestaltung der Textanmerkungen, die Bestimmtheit und das Ausmaß der Überlieferungs- und Druckangaben, nicht zuletzt in der Stilisierung und Komposition der Regesten wie der Vorreden. Es entsprach wohl einer Wissenschaftstradition, wenn Petitessen und Geschmacksfragen zu Grundsatzfragen der Wissenschaftsüberzeugung erhoben wurden.

In Hinsicht auf die künftigen Bände der Ära Karls IV. 1357 bis 1378 setzte Mitte der achtziger Jahre eine konzeptionell-theoretische Reflexion ein. Sie hatte ihre Basis und ihr Motiv in dem Tatbestand, daß die Gestaltung dieser Bände offen war. Es wurde für erforderlich gehalten, bereits in den Eröffnungsphasen des editorischen Prozesses Entscheidungen und verbindliche Festlegungen über den Inhalt und die Gestaltung, den Umfang und die Bearbeitungsfristen der Constitutiones für die Jahre 1357-1378 zu treffen. Darüber liegt das „Konzept für künf-

¹⁹⁷ Protokolle der Jahrestagung der Zentralkommission der MGH am 1. und 2.10.1953 S. 4; am 1. und 2.10.1957 S. 4.

¹⁹⁸ Grundmann an Müller-Mertens 26.3.1968; MGH. Der Präsident, Tgb.-Nr. 68/79.

¹⁹⁹ MGH Const. 9 S. VII-X.

²⁰⁰ MGH Const. 11 S. VII-XI.

²⁰¹ MGH Const. 6,2. Erste Lieferung, bearb. von Ruth Bork (1989) S. 5*-7*.

tige Bände der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (1357-1378). Erarbeitet unter besonderer Berücksichtigung einer Umfrage unter Fachkollegen“ vor. Durch Publikation im ‚Deutschen Archiv‘²⁰² wurde es der fachwissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht und auch zur kritischen Erörterung unterbreitet. Es ist noch offen für Modifikationen und Emendationen und wird vorbehaltlich solcher jetzt der Arbeit an den Karls-Konstitutionen 1357-1378 zugrunde gelegt.

Mit den Ausführungen über das Editions-geschehen wurde der Grund gelegt, das Thema und Problem „Paradigmenwechsel“ fortzuführen. Dazu sei vorerst resümiert: Eine Konzeption, den durchdachten Plan eines Urkundenbuches und Regestenwerkes wie eines Diplomata-Ersatzes, der sich grundsätzlich von der Konzeption einer reichsgeschichtlichen Aktenpublikation unterschied, hatte es in den dreißiger Jahren und bei wie nach Arbeitsbeginn von Frau Kühn 1941 nicht gegeben. Auch als wir nach meinem Eintritt in die Monumenta-Arbeit 1966 über die Editionsprinzipien debattierten, gab es über eine solche Konzeption keine theoretische Erörterung, keine auf die Gestalt „Urkundenbuch/Regestenwerk“ zielende Reflexion.

Ebensowenig, das sei im Situationsvergleich betont, hatte es eine Konzeption, den durchdachten Plan einer reichsgeschichtlichen Aktenpublikation gegeben, als um 1900 der Wechsel von „Acta publica“ auf „Acta regni“ das Editions-geschehen der Konstitutionen bestimmte. Es fehlte die Reflexion, die konzeptionelle Verständigung.

Dennoch müssen im Umstand des Editions-geschehens der Folgebände für Karl IV. und Ludwig den Bayern, in der Wissenschaftsentwicklung der Zwischenkriegszeit und nach dem zweiten Weltkrieg, in den zeitbedingten Auffassungen der mittelalterlichen Reichsverfassung und der Verfassungsgeschichte, in den Vorstellungen von den Zwecken der Monumenta-Editionen Wirkfaktoren, Orientierungsmomente bestanden haben, welche die editorische Praxis in die eben genannte editorische Figur führten.

Nach meiner jetzt neu gewonnenen Sicht waren dafür zunächst die Ansätze, Entscheidungen und Entwicklungen der Ära Kehr bzw. Kehrs maßgeblich: Fixierung auf die Diplomata bis hin zu deren absoluter Dominanz, die angestrebte vollständige Sammlung der Urkunden Ludwigs des Bayern und Karls IV., die erst nachherige Auswahl für die Konstitutionen, die Reduzierung der ‚Reichssachen‘ und ‚Papstschriften‘ in der Tendenz auf ein Minimum oder Dekor.

Dazu kam die nach dem ersten Weltkrieg aufgeworfene und bei der Stoffmenge des 14. Jahrhunderts nicht mehr abweisbare Kürzungsfrage, ein Kürzungsdruck. Als ein Kürzungsmittel gelangte durch Stengel das Prinzip „Verweis auf Druck“

²⁰² Siehe oben Anm. 9.

in die Konstitutionen. Es beinhaltete, mittels Regest auf einen den Anforderungen der Monumenta genügenden Druck in modernen oder neueren Urkundenbüchern zu verweisen. Durch Regesten spätmittelalterliche Urkundenpublikationen zu entlasten oder auch zu ersetzen war ein durchaus in der Zeit liegendes, probates Vorgehen.

Zwei wesentliche Veränderungen kamen in der Zeit meiner Leitung der Berliner Arbeitsstelle bzw. Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica hinzu oder zum Tragen. Eine Neuerung, über die ein heißer Disput geführt wurde, die Frau Kühn ablehnte, Fritz und Frau Bork annahmen, war der Verzicht auf einen tragenden Editionsgrundsatz der Reihe, nämlich aus zeitlich, sachlich und/oder personell zusammenhängenden Vorgängen Gruppen zu bilden, gegebenenfalls noch weitergehende Bündelungen in Obergruppen mit mehreren Untergruppen vorzunehmen, die verschiedenen Gruppen schließlich sämtlich mit Sammelüberschriften zu versehen. An die Stelle dieses Verfahrens trat das Prinzip der streng chronologischen Reihung der Urkundentexte und Regesten.

Schließlich gab es sehr eindringliche Bemühungen um die Auswahlfrage, um die Erarbeitung sachlich begründeter Auswahlprinzipien. Sie setzten an, Kriterien aus dem Forschungsstand und den Forschungshorizonten der modernen Verfassungs- und Reichsgeschichte zu gewinnen. Ein anderer Ansatz war, die Kriterien aus der Analyse des Gesamtbestandes der für die Konstitutionen erfaßten Urkunden Ludwigs des Bayern abzuleiten. Auch gaben die Sachgruppen- und Belange-Verzeichnisse von Margarete Kühn eine Diskussionsgrundlage. 1967 legte sie ein sehr detailliertes und fundiertes Verständigungspapier über die Editionsgrundsätze in alphabetischer Reihenfolge vor. Es hatte einen Umfang von 70 Schreibmaschinen-seiten.²⁰³ In der Angelegenheit wurde nicht nur diskutiert. Es wurden Versuche angestellt, probeweise Lösungswege beschritten, kurzum, es wurde geradezu experimentiert.

Diese Bemühungen knüpften an die Feststellung der Indifferenz der Manuskripte von Kühn und Fritz gegenüber den Verfassungsfragen, den Fragen der modernen Forschung, der Forschung überhaupt an. Die Editionspraxis zeigte sich von einer konzeptionellen Indifferenz beherrscht. Im Resultat der Experimente und des Diskurses wurde diese Verfahrensweise bestätigt und zum Grundsatz auch für die künftigen Bände gemacht. Die zunächst bestehenden Vorstellungen, die Auswahl auf Grund der aktuellen verfassungsgeschichtlichen Fragestellungen oder einer historisch-verfassungsgeschichtlichen Wertung vorzunehmen, wurden zurückgedrängt und verworfen. Die Konstitutionen erfuhren für die Ära 1349 bis 1356 eine konzeptionelle Neutralisierung, was sie auch in dieser Hinsicht einem Urkundenbuch/Regestenwerk näherückte.

²⁰³ Handakten (wie Anm. 194).

Unsere Bände wurden 1990/91 einer Evaluierung durch den Wissenschaftsrat unterzogen und stellten sich 1992/93 einer Enquete unter Fachkollegen. Die Fachwelt, die Benutzer der Karls-Bände IX, X und XI hießen sie im Ausmaß und der Gestaltung durchweg gut. Sie wünschten, daß die anschließenden, was die Gestaltung und das Ausmaß angeht, ihrem Vorbild folgen.

Die Kürzungsforderung, das Problem der Auswahl und Beschränkung, hatte wie ein Damoklesschwert über den Bearbeitern und dem Verfasser gehangen. Die erwartete und gefürchtete Kritik der Fachwelt trat bei der Benutzerumfrage jedoch nicht ein. Die Benutzer nahmen nicht nur keinen Anstoß an der Fülle. Im Gegenteil: Sie wünschten, ein noch größeres Angebot an Urkunden Karls IV. zu erhalten, am liebsten sämtliche. Der Diplomata-Ersatz entsprach dem Bedürfnis der Forschung und Fachwissenschaft.

Erst jetzt, im Zusammenhang mit der Umfrage und der Verständigung mit den Benutzern über den Gebrauchswert, gelangte der von der Forschung begrüßte Charakter oder das Paradigma der 1974 bis 1992 veröffentlichten Bände voll und ganz zur Wahrnehmung und bewußten Vorstellung: „Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung in äußerster Nähe zu einem Urkundenbuch/Regestenwerk und einem Diplomata-Ersatz“.

In diesem Verhältnis möchte ich keinen Einzel- oder Sonderfall sehen. Es stellt vielmehr einen in der Wissenschaftsentwicklung bezeichnenden Vorgang, ein Exemplum, dar. Für die Wahrnehmung dürfte wesentlich gewesen sein, diesen Gedanken möchte ich nicht unterdrücken, daß die Fachwelt der Materialfülle, der Nähe zu einem Urkundenbuch/Regestenwerk und der Quasi-Diplomata-Qualität einen Wert zumaß, daß sie mit Wertvorstellungen verbunden wurden.

Die Konzeption für die künftigen Bände schließt an dieses Gestaltungsmuster oder Musterbeispiel an. Es gibt den künftigen Bänden auf dieser Basis ein eigenes Profil unter der Formel: „Urkundenbuch/Regestenwerk, welches vornehmlich im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende und tatsächlich gesetzgebende Akte sowie ungedruckte Urkunden in Volltexten erfaßt“. Das Konzept führt einerseits die Fixierung auf die Diplomata mit Konsequenz weiter. Es schließt andererseits an das ursprüngliche Anliegen der Pertzchen Konstitutionen an, Verfassung am Privilegienrecht zu exemplifizieren.

Conclusio

Die jetzt zu resümierenden Resultate der Studien zum Thema und Problem „Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe“ stellen ein Zwischenergebnis dar. Die Abhandlung entbehrt einer Analyse und Systematisierung der unter etwa 8.000 Nummern in der Reihe ‚Constitutiones et acta publica‘

versammelten Schriftstücke. Für sie wurde ferner keine vollständige Recherche im Münchener Archiv der MGH mit der Ansicht aller für die Konstitutionen einschlägigen Berichte, Briefe, anderen Akten und Finanzunterlagen unternommen. Verfasser ist sich nicht sicher, ob er diese Arbeit später noch leisten kann und will.

Abgesehen davon gibt es weitere Desiderate: Thema und Problem, hier exemplarisch für die Konstitutionen behandelt, sind für die Monumenta, die Editionsunternehmen, die akademischen Langzeitvorhaben, die Mediävistik relativ neu. Es wird eingehender Forschung über längere Fristen bedürfen, bis der ideen- und mentalitätsgeschichtliche wie historiographiegeschichtliche Hintergrund hinreichend erhellt ist, abschließende Aussagen zu treffen.

Die zeitaufwendige Analyse der Konstitutionen wie die wünschenswerte Archivreise konnten aus Zeit- und Kostengründen nicht unternommen werden. Verfasser wiederholt diese Feststellung nicht, um abermals eine salvatorische Klausel einzubringen. Es ist ihm an dieser Stelle angelegen, die sehr und ganz und gar maßgebliche Bedeutung des Zeit- und Kostenfaktors zu unterstreichen. Wenn die Maßgabe für das Akademienvorhaben allein das Bedürfnis der Forschung wäre, würde ich das Konzept für die künftigen Bände sofort verwerfen. Dann wäre innerhalb einer Forschergeneration eine komplette Diplomata-Ausgabe zu erstellen, daneben und Hand in Hand mit ihr eine Neubearbeitung der ‚Regesta Imperii‘ Karls IV.

Voraussetzung dafür wäre eine für geschichtswissenschaftliche Projekte sehr erhebliche Investition. Ohne diese wäre der Gedanke der Realisierung einer solchen Projektidee ein bloßes Phantasma. Die Realität verlangt unabweisbar, vier Faktoren in ein Verhältnis zu setzen und zu bilanzieren: die von der Fachwissenschaft geforderte Editionsleistung, eine qualitative Erweiterung des publizierten Quellenbestandes, zum ersten; die von den finanzierenden Stellen bewilligten und zu erwartenden Planstellen und Sachmittel zum anderen; die von den für die Akademienvorhaben zuständigen Gremien gesetzten Zeitfristen zum dritten; die nüchterne Einschätzung des tatsächlichen Arbeits- und Zeitaufwandes und illusionslose Veranschlagung der erforderlichen Personal- und Sachmittel zum vierten.

Die eigene Konzeption zu verteidigen und zu behaupten, ist weiter der Einsicht Raum zu geben, daß für die Konstitutionen, die keine Quellengattung, sondern eine sachliche Quellensammlung repräsentieren, auch andere Lösungen und Verfahrensweisen denkbar sind und praktiziert werden könnten.

In vorliegender Abhandlung ist wiederholt die Technik als eine maßgebliche Arbeitsbedingung angesprochen worden. Auch dieser Gesichtspunkt sei in der Zusammenfassung nachdrücklich betont. Ins Auge gefaßt wurden die Photographie und die Bedingungen der Arbeit mit und in den Archiven. Das Verhältnis der

Editoren zur Photographie in der Vergangenheit wird sich in manchen Punkten mit dem Verhältnis der Editoren zur elektronischen Datenverarbeitung und zum Computer in der Gegenwart und Zukunft vergleichen lassen. Aus der Entwicklung der elektronischen Informations-, Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme wird das Langzeitvorhaben ‚Monumenta Germaniae Historica‘ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften mit Sicherheit und gewollt Schlußfolgerungen zu ziehen haben.

Vor dem endlichen Resümee der Resultate seien eigene Anliegen akzentuiert: Nachdem die Untersuchung zur Überraschung des Verfassers die Einsicht in den Paradigmenwechsel und den Gestaltungswandel ergab, wurde es ein Anliegen, immanent herauszuarbeiten, wie wenig sich die Zeitgenossen der jeweiligen Paradigmen, im ganzen Ausmaß oder überhaupt, bewußt waren und reflektierten. Ein anderes Anliegen war, die tätigen Personen in den Vordergrund zu stellen und über sie, über ihre editorische Praxis und die praktischen Resultate zu den Konzeptionen und Paradigmen zu führen.

Im gegenwärtigen Umstand des ausgehenden 20. Jahrhunderts, in welchem die Langfristvorhaben an den Akademien vielfach und grundsätzlich mit Fragen nach ihrer Aktualität, dem Verhältnis zur modernen Wissenschaftsentwicklung, ihrer Perspektive konfrontiert sind, verlangte das Moment der Innovation Aufmerksamkeit. Ein drittes Anliegen meiner Ausführung war darum, die gewonnene Einsicht zur Geltung zu bringen: Wie wohl keine andere Reihe der Monumenta haben die Konstitutionen konzeptionelle Innovationsschübe erlebt.

Summa summarum ergeben sich für die Konstitutionen drei, inzwischen geschichtlich gewordene, Gestaltungsmuster; dazu kommt ein aktuell-modernes Konzept: Im 19. Jahrhundert repräsentierten die Konstitutionen „Kaisergesetze und Denkmäler des öffentlichen Rechts“ mit Pertz und Böhmer, dann mutatis mutandis mit Waitz und Weiland; an der letzten Jahrhundertwende erhoben sie sich zur „reichsgeschichtlichen Aktenpublikation“ großen Stils durch Zeumer, Schwalm und Salomon; in den zwanziger Jahren und nach dem zweiten Weltkrieg gelangten sie in die Nähe eines „Urkundenbuchs und Regestenwerks mit der Tendenz eines Diplomata-Ersatzes“, cum grano salis bei Kehr, Hüttebräuker und Bock, ausgeführt von Kühn, Fritz und Bork. Die Konzeption für die künftigen Bände, das aktuell-moderne Konzept, schließt an dieses letzte Gestaltungsmuster oder Musterbeispiel als Basis an. Sie gibt den neuen Bänden ein eigenes Profil unter der Formel: „Urkundenbuch/Regestenwerk, welches vornehmlich im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende und tatsächlich gesetzgebende Akte sowie ungedruckte Urkunden in Volltexten erfaßt“.

Die Publikation einer Sammlung der „Reichsgesetze im weitesten Sinne“ unter der Bezeichnung ‚Constitutiones‘ durch die Monumenta 1837, die erste Metamorphose der Konstitutionen um 1900 in eine „reichsgeschichtliche Aktenpublikation“

für die Zeit nach dem Interregnum und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, die zweite Metamorphose der Reihe nach dem zweiten Weltkrieg zu „Quasi-Diplomata“ für Karl IV. stellen jede für sich quelleneditorische Innovationen dar, die den Bedürfnissen der Fachwissenschaft entsprachen und deren Gebrauchswert von der Forschung ausgewiesen ist. Offenbar sind Innovationsschübe für die verfassungsgeschichtliche Quellensammlung mit dem Namen ‚Constitutiones‘ geradezu charakteristisch.

Auch das neue Konzept vollzieht eine Innovation. Sie stellt sich dar in der Konzentration auf eine systematisch erfaßte Textsorte, in der konsequenten Fixierung auf die Diplomata, in der Reduktion auf das Privilegienrecht und Inedita, in den Prinzipien der konzeptionellen Indifferenz und Neutralität, des komplementären wie des substituierten Gebrauchs. Innovativ ist nicht zuletzt: Das Konzept hat eine jahrelange editionsgeschichtliche und wissenschaftstheoretische Reflexion erfahren, es ging aus der Diskussion mit einem repräsentativen Benutzerkreis hervor und wurde durch Veröffentlichung zur kritischen Erörterung in die Fachwelt gebracht.

Meine Abhandlung möchte ich nicht schließen, ohne ausdrücklich den Leistungen der Editoren lange vor uns Respekt zu zollen: Paul Fridolin Kehr, dem umtriebigen Jakob Schwalm und dem blinden Karl Zeumer, dem großartigen Georg Heinrich Pertz, der tragenden Leistung der heute vergessenen Reichshistoriker des 17. und 18. Jahrhunderts.

Peter Moraw

Vom Raumgefüge einer spätmittelalterlichen Königsherrschaft: Karl IV. im nordalpinen Reich¹

I

Wohl jegliche historische Forschung ist dadurch bezeichnet, daß zur Klärung bestimmter ausgewählter Tatbestände benachbarte Tatbestände konstant und unbefragt gehalten werden. Das dürfte der notwendige Tribut an den Umstand sein, daß eine „histoire totale“ unerfüllbarer Wunschtraum bleiben wird. Wissenschaftlicher Fortschritt freilich mag sich – unter anderem – dadurch vollziehen, daß eine solche bisher konstant und unbefragt gehaltene Rahmenbedingung aus ihrem unwirklichen Dasein erlöst und in das historische Fragen einbezogen wird. Nicht mehr als dieses soll geschehen. Aber die Verringerung bisher unbefragter Rahmenbedingungen auch nur um eine einzige macht Schwierigkeiten. Der Versuch wird, gerade wenn es sich wie hier um einen ersten Anlauf handelt, schwerlich sogleich ganz gelingen. Indessen kann man, ja sollte oder muß man auf diesem Weg mithelfen, langfristige historische Grundlagenforschung, wie in Berlin betrieben, lebendig zu halten und fruchtbar zu machen. Das ist der Sinn von – hier in ganz speziellem Sinn gemeint – akademischer Forschung: kritisch bereinigte Tatbestände bereitzustellen für neue Fragen von heute und nicht minder für neue Fragen von morgen und übermorgen. Nur so bleiben wir auch auf diesem Feld konkurrenzfähig oder könnten – wenn wir einen Vorsprung hätten – diesen verteidigen und ausbauen.

¹ Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii VIII: Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346-1378*, aus dem Nachlasse Johann Friedrich BÖHMERS hg. und ergänzt von Alfons HUBER (1877); *Additamentum primum*, hg. von Alfons HUBER (1889). – Ferdinand SEIBT, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346-1378* (51985); Heinz STOOB, *Kaiser Karl IV. und seine Zeit* (1990); Peter MORAW, *Karl IV.*, in: *Lex. MA 5* (1992) Sp. 971-974.

Die Rahmenbedingung, um die es geht, betrifft Folgendes: Bisher hat das politische und das Verfassungs„gespräch“ von einst, soweit es auf dem Weg über die Diplome, Mandate und Briefe des Herrn im deutschen Mittelalter mit dem Herrschaftsbereich dieses Herrn geführt wurde, in solcher Weise vor unseren Augen stattgefunden, als ob alle Teile dieses Herrschaftsbereichs gleich wichtig, gleich ertragreich oder gleich wertvoll, kurzum über womöglich Hunderte von Kilometern hinweg gleichartig und gleichmäßig gewesen seien. Flächen hier sollten dasselbe sein wie Flächen dort. Das war natürlich in der Realität ganz und gar nicht der Fall. Unterschiede oder krasse Unterschiede von Region zu Region scheinen vielmehr kennzeichnend für ältere Zeiten gewesen zu sein, an Ausgleich oder ausgleichende Gerechtigkeit denken wir ernstlich erst heute. Solcher Ausgleich dürfte auch in der Gegenwart ein fast unerreichbares Ziel sein – schon deshalb, weil man so viel Geschichte mit krassen Unterschieden ungeschehen machen müßte, wollte man jenes erreichen. Derlei Ungeschehenmachen ist wohl nicht realistisch.

Die Darlegung solcher Unterschiede, womit man sich an unserem Lehrstuhl seit längerer Zeit auf mehreren Feldern beschäftigt, ist allerdings ein schwieriges Geschäft, selbst wenn man nur das spätere Mittelalter und nur Deutschland ins Auge faßt. Diese beiden Beschränkungen sind strenggenommen ebenfalls nicht zulässig und werden nur für diesen Vortrag so gehandhabt. Denn die deutsche Vergangenheit ist auch in dieser unserer Hinsicht durchaus europäische Vergangenheit, so daß man weit zurück- und weit umherschauen muß, um richtig zu verstehen: bis in die römische Antike und auf das lateinische Europa. Indem wir also eine Rahmenbedingung des herrscherlichen Urkundenverkehrs realitätsnah zu machen suchen, halten wir deren Rahmenbedingungen notwendigerweise neuerlich unreal konstant: Stoff für spätere Vorträge.

Diejenigen Dimensionen, denen entlangvisierend bisher solche Differenzierungsversuche für die deutschen Landschaften („deutsch“ im Sinne des Alten Reiches) vorgenommen worden sind, betreffen Städte, Judengemeinden, territoriale Herrschaftsweisen, bestimmte kirchliche Organisationsformen, die päpstliche Besteuerung, Einzugsgebiete von Universitäten, die landschaftliche „Bildungsdichte“ (gemessen an den Graduierten der Hohen Schulen) und anderes. Am umfassendsten und wertvollsten scheinen Aussageversuche über die Bevölkerungsdichte und den Urbanisierungsgrad zu sein. Es ist ausgeschlossen, darüber hier im Detail zu reden. Es mag daher gestattet sein, eine Kombination dieser Merkmale, wie sie derzeit plausibel erscheint, sozusagen in Gesamtqualifikationen von Landschaften einmünden zu lassen. Um zwei Beispiele zu geben: Neue Computerkarten weisen die räumlich geordneten Quantitäten des älteren deutschen Bolognastudiums auf

der Basis wesentlicher Verbesserungen des bisher bekannten Materials nach:² Ungleichheit tritt dabei kraß hervor. Eine Studie über die Verteilung der gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Territorialherren³ bietet nach dem gedruckten Material Erstbelege für die Tätigkeit solcher Leute beim Erzbischof von Salzburg zu 1267, für Trier zu 1273, für Mainz in den neunziger Jahren, für Bremen zu 1328 und für Riga zu 1360. Frühe einschlägige Zeugnisse von 1250 bis 1270 liegen für die Gesamtheit der Reichsfürsten fast allein im Süden und Westen des Reiches. Diesem chronologisch-räumlichen Befund entspricht auch ein klarer quantitativer Vorsprung, der bis 1440 anderswo nicht aufgeholt worden ist.

Für all dieses gilt ein genereller Vorbehalt, dessen nähere Umstände vorerst noch nicht voll bewertbar erscheinen: Besondere zivilisatorische Entfaltung (ein vorläufiger Terminus für die Häufung positiver Merkmale jener Parameter) einer Region ist nicht identisch mit besonderer politischer Nutzbarkeit derselben Region durch ihren Herrn. Gleichwohl macht es anscheinend viel aus, wie die Qualität der Landschaften beschaffen war, in denen das Königtum und seine treuesten Anhänger zu Hause waren, und wie die Qualität jener Regionen, in denen die Opposition saß.

II

Wir formulieren nun in zehn Punkten ein paar allgemeine Feststellungen, die uns inzwischen recht evident erscheinen, in der Regel unter Verzicht auf Einzelbegründung. Diese Feststellungen suchen darzulegen, daß die Ablösung der erwähnten bisherigen Konstante durch ein stark differenziertes Bild nützliche Dienste leisten mag.

1. wiederholend: Ein klar erkennbarer Tatbestand ist der, daß die deutschen Landschaften des späten Mittelalters zivilisatorisch betrachtet sehr verschieden gewesen sind und daß man diese Landschaften heute schon, wenngleich nur partiell und vielleicht auch auf die Gefahr hin, etwas hier und dort Unpopuläres zu sagen, entsprechend klassifizieren kann.

2. Der logisch vorausgehende Versuch, solche Landschaften erst einmal durch Abgrenzung herzustellen, scheint durchaus realistisch, zumal wenn man sich auf einen vorwaltenden Gesichtspunkt, hier den herrschaftspolitischen, bezieht. Davon ist später noch zu sprechen. Das Ziel ist jedenfalls, zu eruieren, wie erfolgreich Karl IV. sein Reich erfaßt hat. Dabei stellt die erfolgreiche Erfassung einer hoch-

² Jürg SCHMUTZ, Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265-1425 (Diss. Bern 1997).

³ Ingrid MÄNNL, Die gelehrten Juristen in den deutschen Territorien im späten MA (Diss. Gießen 1987).

rangigen Landschaft wohl etwas Wertvolleres dar als die erfolgreiche Erfassung einer bescheidenen Landschaft. Das erfolglose Bemühen um eine solche Landschaft ist dann vermutlich nicht so problematisch wie das Scheitern vor einer hochentwickelten Landschaft.

3. Unter abermaligem Konstanthalten mancher Randfaktoren meint „Erfassung des Reichs durch den Herrscher“ in diesem Beitrag den quantitativ greifbaren Urkundenverkehr samt seiner angemessenen qualitativen Interpretation, das heißt gegebenenfalls auch mit unterschiedlicher Verwertung der Urkundenzahlen. Itinerarprobleme, Zentrumsfragen (also vor allem Analysen der Prager und der Nürnberger Situation), Hofbesuch, Herkunft der Königsdiener und andere Zugangsweisen zu unserem Problem bleiben im Moment beiseite.⁴

4. Stets wird, erst recht wenn wir die europäische Dimension der Vergangenheit ernst nehmen, das ganze Reich im Blick bleiben. Denn nur der großräumige Vergleich bietet zuletzt wirklich verwertbare Angaben. Dafür wird mancherorts ein Verzicht auf Ausführlichkeit gemäß dem vorgegebenen Umfang und daher auch ein Verzicht auf größtmögliche Präzision in Kauf genommen, was angesichts der folgenden regionsbezogenen Beiträge vertretbar erscheint.

5. Ein als gleichsam natürliches Verhalten gesetztes Faktum ist dasjenige, daß im hier anvisierten Zeitalter politisches Handeln unter normalen Umständen regionales Handeln war, vor allem innerhalb einer der unter Nr. 2 angesprochenen und unten noch zu beschreibenden politischen Landschaften. Es waren die Erlebnislandschaften der politisch Handelnden und ihrer mithandelnden Diener unter den Bedingungen des Pferdes und gegebenenfalls des Schiffes als schnellste und bequemste Verkehrs- und Nachrichtenmittel.

6. Veränderungen der unter 1-5 genannten Gesichtspunkte im Ablauf der Zeit sind beachtenswerte Vorgänge im Zusammenhang der ganzen deutschen Geschichte. Bisher kann man wohl sagen, daß das spätmittelalterliche „System“ (wenn man die genannten und weitere ungenannte Faktoren begrifflich so zusammenfassen darf) Bestand hatte bis etwa 1470 und sich dann ansehnlich veränderte, ohne daß alle alten Eigenschaften verlorengegangen wären. Über den zeitlichen Anfang dieses Systems kann man wohl noch nichts Sicheres sagen. Es spricht manches dafür, daß die Generation Karls IV., auch weil er sich wie kein anderer Herrscher

⁴ Vgl. z. B. Peter MORAW, Zur Mittelpunktswirkung Prags im Zeitalter Karls IV., in: *Europa slavica – Europa orientalis*. Fs. Herbert LUDAT zum 70. Geburtstag (1980) S. 445-489; Ivan HLAVÁČEK, Prag als Aufenthaltsort westmitteleuropäischer geistlicher Fürsten in der Zeit Karls IV., in: *Westmitteleuropa – Ostmitteleuropa*. Fs. Ferdinand SEIBT (1992) S. 153-163; Peter MORAW, Die deutschen Könige des späten MA und das Oberrheingebiet – personengeschichtlich betrachtet, *ZGORh* 141 (1993) S. 1-20; Ellen WIDDER, *Itinerar und Politik* (1993).

annähernd in der geographischen Mitte des Reiches befand und weil er lange regierte, den Gipfelpunkt des hier besonders angesprochenen Zeitalters darstellte.

7. Es gab während des deutschen Mittelalters selbstverständlich Ausgleichsvorgänge von Landschaft zu Landschaft, und zwar offenbar um so wirksamere, je geringer die zu bewegende Masse war: Gemessen etwa an Anzahl und Gründungsdaten von Klöstern blieb bei den „schwergewichtigen“ Benediktinerabteien der Unterschied zwischen Bayern einerseits und Böhmen oder gar Schlesien andererseits ganz kraß (zugunsten Bayerns), bei den Niederlassungen der Bettelorden waren die quantitativen und zeitlichen Abstände hingegen viel geringer.⁵ Über Ausmaß und Geschwindigkeit des Ausgleichs sollte man sich jedoch wohl keine Illusionen zugunsten dieses Ausgleichs machen. Man kann z. B. errechnen, daß sich beim Thema „Neugründung von Kollegiatstiften“ in ganz Deutschland, von West nach Ost blickend, auch noch im 15. Jahrhundert im Vergleich zur Lage in den Jahrhunderten zuvor nichts geändert hat. Anders formuliert: Die erdrückende Überlegenheit des Rheinlands blieb hier (wie anderswo) mindestens bis zur Reformation bestehen.⁶ Oder man wird vergleichend und bewertend zur Kenntnis nehmen, daß die heimische „Gründungsmannschaft“ der linksrheinischen Universität Köln (1388, kurz nach dem Tod Karls IV.) ungefähr ebenso groß oder größer war als die „Gründungsmannschaften“ aller vorherigen rechtsrheinischen Universitäten zusammengenommen.⁷ Eine ausgleichende kohärente gesamtreichische Elite aus „Staatsdienern“, die ihr persönliches Interesse mit dem Interesse des Gemeinwesens hätte verbinden können (wie annähernd in Frankreich), gab es im Mittelalter bei uns nicht.

8. Der einfache Grund, daß der heute deutsche Niederrhein nur den kleineren Teil des mittelalterlichen Niederrheins darstellte, hat den Blick darauf behindert, daß diese ganze Landschaft, die einst insgesamt eine politische Landschaft im strengeren Sinn war, einen gewaltigen, im Mittelalter uneinholbaren Vorsprung in fast in jeder uns bekannt gewordenen Hinsicht im damaligen Geschichtsraum besaß. Wenn das einmal voll akzeptiert sein sollte, wird die ältere deutsche Geschichte, auch die Hansegeschichte, etwas anders aussehen. Es bestand von dort aus ein Verhältnis zur weiter entfernten Nachbarschaft nach Osten hin, das

⁵ Peter MORAW, Das Mittelalter, in: Schlesien, hg. von Norbert CONRADS (Deutsche Geschichte im Osten Europas [4], 1994) S. 37-176, 706-719, 778-783, besonders S. 67f.

⁶ Peter MORAW, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen MA, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68. Studien zur Germania Sacra 14, 1980) S. 9-37, besonders S. 32ff.

⁷ DERS., Von der Universität zu Köln im MA und in der frühen Neuzeit, in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 243 (1991) S. 239-245.

wohl nicht sehr verschieden war von dem Verhältnis zwischen Oberitalien und Oberdeutschland.

9. Oberdeutschland seinerseits war, vor allem dort, wo sich mediterrane und westeuropäische Wirkungen begegnen konnten, also im großschwäbischen Raum, ebenfalls ansehnlich „modern“. Dies war einer von, wie uns heute scheint, zwei Typen des „Modernseins“ von damals, und zwar der eher dynastieunabhängige, in der Landschaft entwicklungsgeschichtlich relativ breit verankerte Typus. Von wachsender „Modernität“ oder, wenn man dieses Wort scheut, von bemerkenswerten Entwicklungsschritten zu sprechen, scheint uns (ohne daß wir einem schlichten oder gar linearen Fortschrittsoptimismus huldigen möchten) beim Blick auf das hier besprochene Zeitalter im allgemeinen unabweisbar zu sein: von weniger Schriftlichkeit zu mehr Schriftlichkeit, von weniger Verwaltung zu mehr Verwaltung, von weniger Geldverkehr zu mehr Geldverkehr usw. Solches unterschied sich von Region zu Region, wofür heute freilich eine (im Folgenden noch vorzuschlagende) Grobgliederung genügen muß.

10. Es dürfte auch zwei Regionen anders zu charakterisierenden, nämlich stärker dynastiebezogenen und zentrumsorientierten, rascheren Fortschreitens gegeben haben: Österreich und Böhmen, wenn auch mit einigem Vorbehalt gegenüber zu viel einheimischem Enthusiasmus der Historiker. Einschränkend wird man zum Beispiel sagen, daß sich Karls vielbeachtete Universitätsgründung in Prag von 1348 im übergreifenden Vergleich nicht oder nicht sogleich so erfolgreich darbietet, wie man isoliert gern annimmt. Aller Anfang ist schwer, das galt auch für die Carolina. Es erscheint charakteristisch, daß die Prager Professoren- und Studentenattraktion abgesehen vom Nahbereich dort am erfolgreichsten war, wo man schwerlich von einer deutschen Führungslandschaft sprechen kann: zwischen unterer Weser und unterer Elbe.⁸ Im Hinblick auf das Papsttum, auf einen für uns als Vergleichspunkt durchaus wesentlichen, hier aber zu übergehenden Faktor, hat man für diese Landschaft von Peripherie gesprochen.⁹ Vom Niederrhein oder aus dem Südwesten ging man, fast ohne sich durch Prag „stören“ zu lassen, zum anspruchsvollen Studieren weiterhin nach Italien und Frankreich. Das tritt freilich nur dann deutlich hervor, wenn man die beträchtlich höhere Bevölkerungsdichte gerade am Niederrhein in das Urteil über die Immatrikulationsdaten einbezieht und nicht einfach mit absoluten Zahlen oder mit Flächeneinheiten von gleichsam derselben Größe oder Einfärbung argumentiert. Addierten sich indessen Königtum und heimischer dynastischer Ehrgeiz, so kamen punktuell beeindruckende Ergebnisse zustande: Zwischen 1250 und 1440 zogen die Herrscher Böhmens 72 und

⁸ DERS., Die Prager Universitäten des MA, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František GRAUS (1992) S. 109-123, besonders S. 120.

⁹ Dieter BROSIUS, Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsen, QFIAB 71 (1991) S. 325-339.

diejenigen Österreichs 60 gelehrte Juristen am Hof an sich (und zwar partiell in ihrer ebenfalls vorwärtstreibenden Rolle als römisch-deutsche Könige). Dies waren die höchsten Zahlen im Reich überhaupt. Der Erzbischof von Köln folgte mit 56 und der Hirte von Mainz mit 50 Fachleuten. Im europäisch angeregten Vergleich freilich der „progressiveren“ Eigenschaften dieser Juristen (breite soziale Herkunft, Laisierung, Studium auch des Zivilrechts statt nur des oberdeutsch-königsnahen Kirchenrechts) anstelle allein der nackten Zahlen lag der rheinische Nordwesten eindeutig und uneinholbar vorn. Dies mag ein typisch erscheinendes Zeugnis für die eher „konservative“ und punktuelle Modernisierung beim oberdeutschen Königtum sein, während der Bereich der breitverankerten und „fortschrittlichen“, also dem Westen und Süden des Kontinents konformen Modernisierung bei uns woanders zu Hause war, eben im rheinischen Nordwesten.

III

Wir bitten nun um die Erlaubnis, die vom Kaiserhof her formulierten Hauptergebnisse unseres Versuchs ebenfalls in abstrakter Form darlegen zu dürfen. Das ist vor allem durch den zumutbaren Umfang dieses Beitrags bedingt. Die Ergebnisse beruhen auf einer längere Zeit zurückliegenden Auszählung des Urkundenmaterials Karls IV., auch über die gedruckten Constitutiones und Regesten hinaus. Das mittlere, erfolgreichste Jahrzehnt Kaiser Karls vom Anfang 1356 bis Ende 1365 ist im Detail ausgezählt worden, einschließlich des registergestützten Jahres 1360/61. Die alten Zahlen werden konfrontiert mit neuen räumlichen Gliederungs-, Differenzierungs- und Bewertungsbestrebungen, wie sie angedeutet worden sind und noch angedeutet werden.

Die geographische Basis des Verstehens, eine erste Basis dieses Verstehens, bildet der Versuch, das Reichsgebiet nördlich des Alpensüdrands in vierzehn politische Landschaften zu gliedern, die wir in dieser politischen Hinsicht als weithin selbsttragende Gebilde ansehen. Es waren dies 1. der Niederrhein (im weiten Sinn, bis zur alten Reichs- und Meeresgrenze), 2. Westfalen (im alten, nicht im heutigen engeren Sinn), 3. Niedersachsen-Nordalbingien, 4. Brandenburg-Mecklenburg-Pommern, 5. Preußen-Livland, 6. Mittelrhein-Hessen-fränkischer Oberrhein, 7. Wettiner Lande-Mittelberaum, 8. Böhmen-Mähren-Schlesien-Oberlausitz, 9. Lothringen und Nachbarn, 10. Franken, 11. Burgund-Savoyen, 12. Schwaben-alemannischer Oberrhein, 13. (Alt-)Bayern und Umland, 14. Österreichische Länder und Umland bis zum entsprechenden Alpensüdrand.¹⁰ Ihre geringe Aus-

¹⁰ Vgl. Peter MORAW, Zentrale und dezentrale Machtgefüge im spätmittelalterlichen Reich, in: Bericht über den neunzehnten österreichischen Historikertag in Graz ... 1992 (1993) S. 117-119.

dehnung – einige Tagereisen – machte wie gesagt diese Landschaften im Gegensatz zur monatlangen Reise quer durch das Reich für die Führenden zu konkret erlebbaren und verstehbaren Regionen. Sie sind charakterisiert entweder durch einen Hegemonialfürsten (z. B. den Herzog von Österreich) oder durch das Ringen um die Hegemonie zwischen zwei Fürsten (z. B. an Mittelrhein und fränkischem Oberrhein in Gestalt des Gegensatzes von Kurmainz und Kurpfalz, der die ganze Landschaft polarisierte) oder durch die Kleinteiligkeit der Landschaft ohne eine eindeutige Mitte, mit der Folge weitgehender Passivität jedenfalls im Hinblick auf das Umland (z. B. in Franken). Die Schlacht von Worringen (1288)¹¹ versammelte praktisch den ganzen politisch-militärischen Niederrhein um die Kraftprobe zwischen Brabant und Kurköln. Man kann anhand der Kampfteilnehmer klare Außengrenzen ziehen, die zum Reichsinneren hin Grenzen zur nächsten politischen Landschaft waren, so etwa rechts des Rheins nach Süden hin zum gerade genannten mittelrheinischen System. Punktuelle Sonderfälle, wie der Worringer Solddienst des mittelrheinischen Grafen von Nassau bei Kurköln, stören nicht. Es kommt auf die Kernbildung an, ein Perfektionsstreben hätte auch die Zeitgenossen überfordert. Wo der führende Hof war, an dem man sich in Zweifelsfällen orientierte, das wenigstens dürfte auch der schlichteste Adelige gewußt haben. Schließlich konnte eine große Stadt ungefähr in der Mitte der Landschaft liegen. Die Damen jedenfalls des Heidelberger Hofes um 1400 richteten sich in ihrer Mode nach Frankfurt am Main.

Eine zweite, ganz andere, sozusagen die Proportionen des übergreifenden Verstehens betreffende Ausgangsbasis, die zu erwähnen nötig scheint, bildet die Vermutung oder Einsicht, daß zum Bestand und zum Fortbestehen des ganzen damaligen römisch-deutschen Reiches eine auf das Reichsganze bezogene Kräftekonzentration und Kraftentfaltung, wie in den deutschen Territorien und in den kleineren europäischen Monarchien jeweils üblich und notwendig, allem Anschein nach nicht erforderlich gewesen ist. Es bestand offenbar ein auf dem selbstverständlichen Respekt und auf dem entsprechenden Stolz gegenüber dem Vorrang und der Würde des römisch-deutschen Herrschers in der Nachfolge der antiken Imperatoren, auf dem hergebrachten Respekt und entsprechenden Stolz gegenüber der Heilsgeschichte und der konkreten Geschichte des Reiches und auf dem grundsätzlichen Respekt vor den Geboten des Christenglaubens beruhender stabilisierender Grundkonsens – denn das alles war gemeinsames Gut. Dieser Grundkonsens erlaubt es anscheinend, den König als einen König in diesem Reich zu begreifen, nicht gleichsam als einen König des Reiches. Zergliedernde Herausforderungen gab es im 14. Jahrhundert nicht. Als König im Reich setzte man sich nachdrücklich politisch-militärisch für seine herrscherlichen Positionen in diesem Reich

¹¹ Vgl. besonders BDLG 124 (1988) und 125 (1989).

ein, nicht so nachdrücklich oder nur als Nebenwirkung für Positionen des Reiches zumal nach außen, jedenfalls nicht vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das heißt: Man hielt damals das Reich als Rahmenbedingung gemeinsamer Existenz weithin gleichsam konstant, da ihm offenbar ohnehin nichts Gravierendes zustoßen konnte. Eine durchgebildete monarchische Verwaltung des Reiches gab es bekanntlich nicht.

Daraus zu rasch negative Schlußfolgerungen für die Staatlichkeit des Alten Reiches zu ziehen – analog zu den Erfahrungen aus der Machtpolitik des neuzeitlichen Europa – scheint uns nicht zulässig zu sein. Man würde damit wohl das mittelalterliche Denken jedenfalls im 14. Jahrhundert und in Deutschland verkennen und mag Gefahr laufen, sich in Anachronismen zu verlieren. Dies gilt beispielsweise für die vielleicht politisch aktuell werdende Frage, wie sich die kleineren Nachbarn des heutigen Deutschland, bis in das 16. und 17. oder in das 19. und 20. Jahrhundert Bestandteile der deutschen Geschichte, in einem zusammenrückenden Europa historisch verstehen sollen. Diese Nachbarn könnten sich mit einer machtpolitischen, das heißt auf die machtsstaatlichen Defizite der Reichsstruktur hinlenkenden Deutung oder mit Hilfe einer Akzentuierung der üblichen größeren Kompaktheit ihrer kleinräumigen territorialen Vergangenheit oder schließlich gar mit dem Versuch, die Staatlichkeit des Alten Reiches an und für sich zu bezweifeln, aus ihrem Legitimierungsproblem zu befreien suchen. Dies gelänge aber nur zum Schein. Denn solche Anstrengungen wären erst recht anachronistisch und wären als Kompensationsstreben leicht durchschaubar. Zugunsten jener „defizitären“ Reichsstruktur von damals legen die zeitgenössischen Realitäten zum Beispiel dar, daß das heftige Bemühen der sogenannten nationalen Könige aus Ungarn und Böhmen oder auch der Herzöge von Neu-Burgund im späteren 15. Jahrhundert, ihr Legimitätsdefizit durch besonders „modernes“ Handeln auszugleichen, gescheitert ist. Jedesmal war der Kaiser mit seinem viel weniger „staatlichen“, aber überwältigend legitimen Verhalten der Gewinner (1477, 1526).

Wir sprechen davon, um deutlich zu machen, daß der Mediävist wie auf einer Gratwanderung zwei eigentlich nicht zu vereinbarenden Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, erstens der Entwicklung Europas von der Archaik zur Gegenwart, so daß man aufgerufen scheint, die „modernen“ Elemente der Vergangenheit hervorzuheben, und zweitens dem Handlungshorizont von damals, der primär vom rückwärtsgerichteten legitimen Denken geprägt war. Um das Verteilen der Gewichte zwischen beiden Gesichtspunkten zu prüfen, suchen wir unter anderem auch nach Spuren davon, daß im christlichen Mittelalter nördlich der Alpen Grenzen zwischen Monarchien einfach machtpolitisch verschoben wurden, auf Grund des „Rechts“ des Stärkeren, ohne Legitimierungsversuch. Bisher ist nichts gefunden worden. Erst vom 16. und 17. Jahrhundert an dürften nach und nach die alten Sitten verdorben worden sein.

Wir sollten demnach gelassen, ohne anachronismusverdächtige Skrupel, Karl IV. im Reich vom unpopulären Klerikerkönig zum Patriarchen des lateinischen Europa aufsteigen sehen. Am Ende seiner Jahre, bei der Verteilung der freiwerdenden Throne Europas, hat er zweifellos dynastisch-familienhaft, nicht staatlich gehandelt. Er war der an Würde überlegene und der ältere, nicht der militärisch stärkere im Vergleich zum König von Frankreich. Beide waren Nachfolger Karls des Großen, gerade auch im Selbstverständnis Karls IV., aber nur einer war der Nachfolger des Augustus, der schon regiert hatte, bevor Christus geboren worden war. Die zwei hier angeführten Grundlegungen, die gleichsam modernistische Gliederung des Reiches nach politischen Landschaften und die gleichsam altmodische Erinnerung an die zeitgenössische Werteskala im Reich, wird man beachten, bevor man zählt und wägt. Die Wortwahl des Titels dieses Beitrags drückt so gesehen mehr den Respekt vor dem Entstehungsanlaß des Versuchs aus, als daß sie genau treffen dürfte, was seinerzeit das Denken und Geschehen war. Wenn wir nun im folgenden nüchtern zählen und wägen, befinden wir uns wohl etwas seitwärts der Mitte von damals und wissen sicherlich etwas zu viel von dem, was später kam, um ganz gerecht zu sein. Das Ausmaß dieses Seitwärtsstehens kennen wir allerdings nicht, davon spricht natürlich keine Quelle. Vermutlich sollte man sich aber nicht so sehr Sorgen machen über ein zu geringes Quantum an konkurrenzfähiger Regierungsleistung von damals als um unsere Fähigkeit, von heute aus einigermaßen korrekt nach rückwärts zu visieren.

IV

Die gerade erwähnte Gelassenheit benötigen wir in der Tat bei der nun bevorstehenden Bewertung einiger Zahlen und Daten. So standen einst für das ganze nördliche Drittel des Reiches und für seine romanischen Randgebiete im Westen, das heißt für sieben der vierzehn vorhin genannten Landschaften – abzüglich ungefähr jener Region, die wir heute das Rheinland innerhalb von Nordrhein-Westfalen nennen –, also für die knappe Hälfte des nordalpinen Reichsgebiets nur 15 Prozent des überlieferten Urkundenmaterials Karls IV. zur Verfügung. Besser sagen wir aber – auch wegen der besonders großen westöstlichen Entwicklungsunterschiede im Norden – zunächst so: Entsprechend wenig verblieb für den äußeren Niederrhein einerseits und für die vier weiter östlich gelegenen politischen Landschaften Westfalen, Niedersachsen-Nordalbingien, Brandenburg-Mecklenburg-Pommern und Ordenspreußen-Livland andererseits. Daß Lübeck von Karl IV. aufgesucht wurde, im Jahr 1375, stand in gleichsam selbstverständlichem Zusammenhang mit der Tatsache, daß das Haupt der Hanse, wie man für diese Jahre wohl schon sagen

kann,¹² den im Bereich der drei genannten östlichsten Regionen mit weitem Abstand dichtesten Urkundenverkehr der Hofkanzlei auf sich gezogen hat. Oder anders formuliert: Alles, was östlich von Lübeck lag, machte zusammengenommen deutlich weniger als den Lübecker Anteil aus. War also der Zusammenhalt des Reiches problematisch? Wir wissen heute noch zu wenig von jenen Fakten und Haltungen, die sich für uns hinter dem Begriff „Grundkonsens“ verbergen sollten. Aber man kann zumindest darauf hinweisen, daß nach unserer Kenntnis im Norden das Adjektiv „deutsch“ mit keinem zeitgenössischen Substantiv häufiger verbunden worden ist als mit dem Substantiv „Hanse“. Der Grundkonsens wurde also wenigstens partiell ausgesprochen, und zwar auf eine je spezifische Weise.

In Oberdeutschland nämlich, wo man womöglich in der Selbstverständlichkeit des Grundkonsenses geborgen war, hatte man solch ein Adjektiv nicht nötig, ja man konnte es sich leisten, in diesem Umkreis zu „manipulieren“. Ein Anhaltspunkt dafür ist die besondere, wohl neuartige Verwendung des Begriffs „Reich“ zur selben Zeit, als Karl in Lübeck war, bei den schwäbischen Reichsstädten (oder sollte man immer noch besser sagen: bei den schwäbischen Königsstädten?) als innenpolitische Legitimierung am Kaiser vorbei.¹³ Weil man Karl IV. zugunsten der Königswahl Wenzels außer der Reihe nichts zahlen wollte, mobilisierte man das Reich begrifflich gegen den Herrscher. Damit hat man natürlich nicht im mindesten den Tatbestand der Separation ansprechen wollen. So aber entstand die Terminologie der Reichsstadt, begünstigt auch durch die wohl jederzeit übliche Vorliebe für glatte Formulierungen, selbst wenn sie schlampig und sachlich problematisch waren. Aus dem Norden wiederum ist uns kein Protest wegen Benachteiligung vor dem König bekannt, auch nicht wegen der notorischen Benachteiligung der Niederdeutschen angesichts einer fast allein oberdeutsch, seltener mitteldeutsch sprechenden „politischen Klasse“. Für eine „Staatskrise“ solcher Art gab es wohl nicht genug Staat. Ja man könnte einen auf den ersten Blick vielleicht befremdlichen Zusatz-Kommentar anschließen: Es mochte gerade in diesem Zusammenhang eher nützlich als schädlich sein, daß die legitimatorische Vergangenheit des Reiches römisch blieb, also für alle Deutschen etwa gleich weit entfernt war, anstatt im „Besitz“ einer der deutschen Landschaften zu sein. So konnte sich jeder damit identifizieren, ohne eifersüchtig sein zu müssen. Alexander von Roes hatte mit den Staufern Schwierigkeiten gehabt, weil er sie – selbst ein Nieder-

¹² Manfred GLÄSER u. a., Das Haupt der Hanse: Lübeck, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos 1 (1989) S. 183-200.

¹³ Peter MORAW, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten MA, ZHF 6 (1979) S. 385-424.

rheiner – als Schwaben nicht akzeptieren konnte.¹⁴ Die Staufer als Römer anzusehen wäre ihm vielleicht leichter gefallen.

Wir deuten damit abermals an, wieviel man beiziehen und überlegen muß, ehe man mit Zahlen arbeitet oder in die vorhin erwähnten „modernistischen“ Überlegungen verfallen sollte. Aus diesen Gedanken kann man übrigens – für ein anderes Forschungsprojekt – verallgemeinernd den Schluß ziehen, daß ein übergreifendes und ein eindeutiges deutsches Verfassungsverständnis, wie es in unseren Handbüchern und Verfassungsgeschichten das übliche ist, im 14. Jahrhundert eher zeitfremd war; vermutlich gab es mehrere Verfassungsverständnisse nebeneinander. Der Weg zu mehr Einheitlichkeit bei diesem Verständnis, den man wohl erst seit dem späteren 15. Jahrhundert zurückzulegen begann und der ein Merkmal der deutschen „Verdichtung“ am Ende des Mittelalters sein mag, wird erst unter einer solchen Prämisse erkennbar. Auf diesen Zustand folgte offenbar eine neuerliche Polarisierung im Reformationszeitalter.

Den geringen urkundlichen Anteil, der auf den romanischen Westen des Reiches, vor allem auf die groß-lothringische politische Landschaft entfällt, interpretieren wir wie im Norden als geringes Ausmaß gegenseitiger Berührung zwischen dem König im Reich, wieder nicht des Reiches, und der selbsttragenden Qualität dieser Landschaft. Klarer als im Norden tritt ganz im Westen eine bekannte, auch anderswo auffindbare, naheliegende Eigenschaft des Urkundenverkehrs hervor: Er war punktuell und war anlaßbedingt, wobei die Lübecker Jahressteuer auch ein solcher Anlaß war, deutlicher aber die (sehr kurzzeitigen) Aufenthalte Karls IV. in Lothringen. Der kaiserliche Wille wurde fast allein hineinbestellt oder ist hineingesprochen worden in ein für sich funktionierendes oder geltendes regionales politisches Kräftespiel und in eine regionale rechtliche Gemengelage. So kam es auf den Diplom- oder Mandatsinhaber an, wie weit er dem kaiserlichen Text Geltung zu schaffen vermochte.¹⁵ Anders als im Norden war aber im Westen die politische Gesamtlage. Während man im skandinavischen und im Ostseeraum an der Überlegenheit der Lübecker – jedenfalls zumeist – kaum zweifeln wird, sind das Zivilisationsgefälle und der West-Ost-Druck ausgehend vom französischen Königshof – ungeachtet der damaligen schweren Krisen dieses Zentrums – im Westen des Reiches jedenfalls prinzipiell unverkennbar.

Nun kommen wir zu dem wichtigen Punkt, daß ein quantitativ ganz ähnlich beschaffener Befund, das heißt wiederum ein extremer Mangel an kaiserlichem Urkundenmaterial in einer ausgedehnten Region, auch ganz andere Ursachen als die bisher benannten haben konnte und in gänzlich andere Zusammenhänge führt. Südlich des böhmisch-mährisch-schlesisch-lausitzischen Raums, der Hegemonial-

¹⁴ Alexander von Roes, *Die Schriften*, hg. und übersetzt von Herbert GRUNDMANN und Hermann HEIMPEL (MGH Dt. MA 4, 1949) S. 54.

¹⁵ Ernst PITZ, *Papstreskript und Kaiserreskript im MA* (1971).

landschaft des Kaisers, lag die österreichisch-habsburgische Region, bekanntlich mit hegemonialen Ausläufern nach Süden und auch hinein in das schwäbisch-elsässische System. Luxemburger und Habsburger stellten zwei der drei Großdynastien im Reich dar, neben den Wittelsbachern als der dritten. Stets waren die Drei Rivalen um dieselbe Krone, auch territoriale Rivalen und zugleich Verwandte oder Verschwägerte. Dafür gab es offenbar bestimmte Regeln. Peinlich genau beachtete die kaiserliche Kanzlei die lineare Grenze zwischen dem luxemburgisch und dem habsburgisch zentrierten System. Was an Urkunden (insgesamt drei Prozent) nach Süden hinübergriff, war streng auf den Herzogshof in Wien oder auf dessen Interessen hin kanalisiert, etwa zugunsten der dort sehr geschätzten Kartausen Gaming und Mauerbach. Ansonsten blieb die Grenze absolut dicht. Das war aber keine Frage des Interesses, sondern war die spezifische Ausdrucksform des höchstrangigen politischen Spiels im Reich, desjenigen zwischen den großen Dynastien – also nicht einfach Distanz, die für ein späteres europäisches Kleinstaatsgeschick als Vorgeschichte verwertbar wäre. Um so intensiver nämlich waren die beiden großen Partner in einem anderen, von uns bisher zu Unrecht an den Rand gerückten Feld miteinander verknüpft, im Feld der aristokratisch-herrscherlichen Symbolik und entsprechender Handlungsformen und -kontakte, kurz in der damals feinsten, den Urkundenverhältnissen klar überzuordnenden Welt, wenn wir zeitgenössisch zu bewerten trachten. Überhaupt kommt die Großdynastie als mit Selbstverständlichkeit agierender Machtfaktor, der weder schriftlicher Begründung noch öffentlicher Kompensation bedurfte, in Quellen aller Sorten zu kurz.

Aus dem Ringen um das bekannte Privilegium maius von 1358/59 sei demgemäß nur hervorgehoben, daß es sich wohl dabei – etwas provokativ gesagt – um den urkundlichen Wurmfortsatz einer weit höherrangigen als urkundlichen Situation gehandelt hat. Daß etwas davon in die Hände der Diplomaten von heute geriet, darf noch lange nicht als Rangmerkmal zugunsten der Urkunden gelten. Eine festere Verbindung als das Hoffen und Bangen des Wiener Hofes, des Schwiegersohns, um die Nachfolge des so lange söhnelosen Kaisers und die bittere Enttäuschung, die nach der Geburt Wenzels folgte, das heißt stärker durchschlagende Motive für den engsten denkbaren freund-feindlichen Kontakt, kann man sich kaum vorstellen. Ein Blick auf das Itinerar zeigt, wie sorgfältig und prestigebewußt die Begegnungen der Protagonisten ausgehandelt wurden, während ein Hoftagsbesuch beim Kaiser für den Herzog, da allzu vasallenhaft, nicht in Frage kam. Es zeigten sich auch keine Königsdiener aus seinem Bereich. Es ging eben um den brennenden dynastischen Ehrgeiz der Habsburger, daß endlich Rudolfs, Albrechts und Friedrichs Zeiten wiederkehren möchten. Auch hier weisen wir im Hinblick auf die vielleicht „reichseinheitsgefährdende“ Thematik dieses Vortrags – solange man ihn rein statistisch auffaßt – darauf hin, daß sich Herzog Rudolf mit Hilfe

von Urkunden Caesars, Neros und anderer Kaiser im Reich hinauffälschen und nicht aus dem Reich hinausfälschen wollte. Das wäre ein absurder, weil rangmindernder Gedanke gewesen. Genauso hat Karl selbst sein Böhmen als „membrum nobilius“ des Reiches qualifiziert.¹⁶ Es ging immer noch, im 14. Jahrhundert, bei uns zuerst um Herren und erst danach um Länder. Daher auch dürften mehr als alles andere die besonderen Aufgaben und Pflichten und die Zeichen des Kaiserhauses – paradox genug – seit dem 15. Jahrhundert die Separation Österreichs vorbereitet haben, nicht irgendeine kalkulierte Fürstenabsicht.

Wir kommen, ehe wir zu den interessanteren Feldern größerer und großer Urkundendichte gelangen, zu einer Zwischenbilanz. Sie ist auch eine abermalige Einladung, die Ganzheit der Verfassungsgeschichte erstens als dem Wissensschatz der Diplomatie übergeordnet und zweitens als raumabhängig zu verstehen und drittens ernst zu machen mit jener Kombination von Verfassungs- und Sozialgeschichte, die das Reich primär als ein Gebilde aristokratischen Zusammenhalts begreift. Knapp dahinter, mit wohl wachsendem Gewicht, war das Reich ein Gebilde auf der Basis dessen, was wir Grundkonsens nennen, der etwas bedeutete gerade auch für Autoren und für Intellektuelle von damals, auch für kleinere Herren und für Gruppen großer Bürger, die alle ganz oben nur sehr wenig zu sagen hatten.

Hinzu tritt als Faktor von Gewicht jener Zuwachs an Schriftlichkeit und Verfahrensqualität, der offenbar die Generation nach 1350 bei uns bezeichnet. Hierher gehört auch der intellektuelle Habitus am karolinischen Hof, an dem vermutlich persönlich beim Herrscher verankerte Erfahrungen aus der französischen und italienischen Romania mitwirkten. Nicht aber bestand eine Vorliebe für Franzosen und Italiener, da sie kaum länger als bis 1348 in Ämtern am Hof geduldet wurden. Zu nennen sind auch eine gewisse Skepsis Karls gegenüber der gelehrten Jurisprudenz und seine Hochschätzung der Theologie und der praktischen Ökonomie, was man wieder an Dienstzeit und Einfluß der entsprechenden Fachleute ablesen kann. Erwähnt muß noch werden, daß sich der Urkundenverkehr mit dem Papsttum im Vergleich zu den Vorgängern auf ein Mehrfaches gesteigert zu haben scheint und daß Einflußspuren ganz klar von Avignon her auf den Kaiserhof verweisen, ebenso daß im Gegensatz zu den reichsgebundenen Fürsten und Adeligen die intellektuelle Elite dieser Generation am Hof durchaus „international“ erfahren war, mit Tendenzen zur Provinzialisierung erst in der Zeit Wenzels. Das Dazulernen auf dem Weg über die neue Universität in Prag betrachteten wir hingegen eher mit etwas Zurückhaltung.

¹⁶ Archivum Coronae regni Bohemiae 2, ed. Venceslaus HRUBÝ (1928) S. 40 Nr. 49; Peter MORAW, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im MA (MGH Schriften 33, 1988) 3 S. 201-224.

Auf dem Weg hin zu den Regionen mit regem Urkundenverkehr sind wohl einige Bemerkungen zur Überlieferung angebracht. Die Diplomalastigkeit des erhaltenen Materials zum Nachteil der Mandate und Briefe, die für den auf das Handeln abzielenden Historiker zumindest Quellen gleichen Ranges sind, hat unkontrollierbar gewirkt. Kontrolliert werden kann hingegen einigermaßen die absolute Verlustrate der Diplome, wenigstens punktuell. Denn von den Kanzleiregistern des Kaisers ist eines durch glücklichen Zufall, offenbar ein „allgemeines“, erhalten geblieben (1360/61)¹⁷ und macht den Vergleich von Registerbefund und von auswärtiger, bei den Empfängern erhaltener Überlieferung möglich. Das Ergebnis ist eher beruhigend als beunruhigend. Es besteht offenbar kein krasses Mißverhältnis zwischen den beiden Überlieferungsgruppen.

Wir gehen über zu den Empfängern des mit 38 Prozent weitaus größten Anteils der Urkunden Karls IV., zu Personen und Institutionen der drei königsnahen Landschaften in Franken, am Mittelrhein und in Schwaben. Die vierte, quantitativ bescheidenste königsnaher Landschaft vor allem im heutigen Thüringen kommt später zur Sprache. Im Fall Frankens deckt sich eine jener vorhin erwähnten vierzehn politischen Landschaften, abzüglich allerdings der Oberpfalz, nahezu mit dem nun beabsichtigten gleichsam strukturellen Zugriff. Am Mittelrhein ist etwa das geographische Kernstück der ähnlich benannten politischen Region, vor allem gelegen zwischen den beiden Rivalen Kurmainz und Kurpfalz, gemeint, in Schwaben am meisten der Bereich an der oberen Donau. Als Zentren sind Nürnberg und Frankfurt am Main hervorzuheben, anders als unter Ludwig dem Bayern und Maximilian jedoch viel weniger Augsburg. Die Hauptstadt- oder Residenzqualität Nürnbergs behauptete hinter derjenigen Prags den zweiten Platz mit einem Aufenthaltsanteil von knapp zehn Prozent der Regierungszeit. Das war ein Drittel der Prager Quote. Die zweitbedeutendste Stadt der Erbländer, Breslau, war in derselben Hinsicht etwa dreimal so wichtig wie Frankfurt am Main. Es zeigt den Vorsprung Prags und Nürnbergs und damit das hohe Maß der Zentralisierung Karls, daß Breslau und Frankfurt, die nächstfolgenden Städte, nur je ein Zehntel der Anteile der beiden erstgenannten aufweisen. Die Zahl der Königsdiener höheren Ranges, die aus den drei königsnahen Landschaften kamen, war unverhältnismäßig hoch. Diese kleinen Regionen stellten zusammen mit den Erbländern, die insgesamt einen noch etwas höheren Anteil behaupteten, gegen neunzig Prozent aller Personen, die in der Umgebung des Herrschers etwas zu tun oder zu sagen hatten.¹⁸

¹⁷ *Anecdotorum S.R.I. historiam ac ius publicum illustrantium collectio*, ed. Adam Friedrich GLAFEY (1734).

¹⁸ Peter MORAW, *Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. (1346-1378)*, ZHF 12 (1985) S. 11-42.

Zwei wesentliche Eigenschaften der Thematik wurden indirekt schon angesprochen: die lange Tradition der Königsnähe zwischen Staufertum und früher Neuzeit und die politische Kleinteiligkeit. Entwicklungsgeschichtlich geurteilt, d. h. die verschiedenen Parameter zivilisatorischer Entfaltung (beginnend bei Bevölkerungsdichte und Urbanisierungsgrad) kursorisch zusammengenommen, handelte es sich in jedem der drei Fälle um Landschaften ansehnlich hohen Ranges, aber nicht höchsten Ranges. Man wird sie wohl in einer zweiten Stufe hinter dem einsam führenden Niederrhein anordnen.

Die ostluxemburgischen Erbländer zogen 20 Prozent des Urkundenverkehrs auf sich. Daß dieses Quantum zunächst vergleichsweise gering erscheint, hat abgesehen von den zu vermutenden überdurchschnittlichen Verlusten besonders in der Hussitenzeit wohl damit zu tun, daß sich Regierung und Verwaltung nicht primär auf ganz Böhmen oder gar auf die Lehnsfürstentümer, sondern auf die Kron-domäne bezogen, also auf einen engeren Bereich, und daß nichtüberlieferungswürdiges Schrifttum und persönliche Kontakte sehr wesentlich waren. Das zeigt sich dann deutlich unter König Wenzel.¹⁹ Auf dem Weg über die Personengeschichte verbleibt jedoch dem Historiker eine ausreichende Urteilsbasis. Für das Verhältnis von Erbländern und übrigen Reichsgebiet sind unter anderem zu beachten die einfachen Tatbestände, daß es unter Karl IV. für beide Bereiche einheitliche Hofinstitutionen, also auch nur eine Hofkanzlei (wohl mit einer kurzzeitigen, hier nicht zu diskutierenden Einschränkung)²⁰ gegeben hat und daß die Erbländer keine Einheit bildeten. So wollte Schlesien mit Böhmen so wenig wie nur möglich zu tun haben. Sehr klar tritt urkundlich auch hervor, daß Karl das böhmische Hochadelsproblem nicht im mindesten gelöst hat. Es bleibt erstaunlich, wie groß die territorial-adelige Distanz zur herrscher-adeligen Insel des Prager Kaiserhofes gewesen ist, und statt abzunehmen, nahm die Distanz zu. In Wenzels Zeit hat ein Gegenschlag der Zukurzgekommenen stattgefunden. Karls Böhmen war also trotz aller bemühten Proklamationen nicht das Böhmen der Böhmen. Dabei war die Bereicherung oder Überfremdung Prags durch neue Zuwanderer, also die Chance für das Entstehen einer wirklichen Hauptstadt des Reiches, noch sehr bescheiden²¹ – wohl auch deshalb, weil die ökonomische Attraktion nicht genügte. Wirtschaftlich verblieb die Stadt im Schatten des nur halb so großen Nürnberg. Die schon erwähnte West-Ost-Situation setzte sich eben innerhalb des Reiches unwiderstehlich fort. Man findet also kaum Anhaltspunkte für eine deutlich überlegene Kräfteakkumulation in Prag, die der Herrscherdynastie, dynastische Kontinuität vorausgesetzt, zum symbiotischen Nutzen aller Beteiligten hätte

¹⁹ Ivan HLAVÁČEK, König Wenzel (IV.) und Görlitz, in: Beiträge zur Archivwissenschaft und Geschichtsforschung (1977) S. 379-396.

²⁰ MORAW, Mittelpunktswirkung (wie Anm. 4) S. 471ff.

²¹ Ebd., S. 482ff.

dienstbar gemacht werden können. An eine herrscherliche Zentrallandschaft von ähnlichem Rang gemäß Bevölkerung und Wirtschaft, wie sie der Niederrhein ganz an der räumlichen und politischen Peripherie gebildet hat, war erst recht nicht zu denken. Diesen Weg gab es also nicht, um die vielleicht kurze Zeit unentschieden erscheinende Situation zwischen herrscherlichem Monismus und fürstlichem Dualismus im Reich monistisch zu entscheiden. Es gab dafür, wenn überhaupt, offenbar nur den „altertümlichen“ Weg des Erwerbs immer neuer Güter und Rechte durch das Kaiserhaus.

An dieser Stelle sei eine Bemerkung zum Verhältnis von Kaiser und Städtetum eingeschoben. Eine quasi-statistische Untersuchung der karolinischen Urkunden, jedes fünfte Regierungsjahr seit 1350 betreffend, hat den beachtlichen Anteil von durchschnittlich 27 Prozent Adressaten aus dem urbanen Milieu ergeben. Im stark registergestützten Jahr 1360 waren es 29 Prozent. Die räumliche Analyse des Materials zeigt, daß sich die herrscherlich-städtischen Bezugsverhältnisse nicht wesentlich von der inzwischen fast schon zur Gänze ausgebreiteten regionalen Allgemeinsituation unterschieden haben. Köln zum Beispiel, die größte und wohl auch wirtschaftlich stärkste Stadt, besaß via Großbürgertum und Kapital keinen direkten Draht zum Kaiser, sondern war auf die Vermittlung von Frankfurtern und Nürnbergern angewiesen. Es gab eben ebensowenig ein einheitliches deutsches Wirtschaftsleben, wie es auch kein breites und umfassendes einheitliches politisches Leben im Reich gegeben hat, vielmehr beide Male regionale Lebenswelten. Im direkten Urkundenverkehr wurde Köln wie eine mittlere Territorialmacht behandelt. Erst recht gab es zu den heute niederländisch-belgischen Kommunen, die bekanntlich keine Reichs- oder Freistädte waren wie Köln, Frankfurt, Nürnberg oder Lübeck, sondern weithin autonome Territorialstädte, beachtenswerte Beziehungen nicht. Sicherlich war es nicht zwingend, sondern vor allem eine Folge der dynastischen Entscheidung Karls IV. an seinem Lebensende, daß die Niederlande immer weiter vom Reich abrückten, aber es gab eben auch keinerlei ältere Tradition des Kontakts oder der Interessenbindung zum Zentrum hin, bis die Habsburgerherrscher nach 1477 dort selbst Territorialherren geworden sind. Fassen wir die Daten aus den beiden wichtigsten königsnahen Landschaften und aus den Erbländern zusammen, so tritt eine Ost-West-Querachse in der Höhe von Frankfurt am Main-Nürnberg-Prag-Breslau vor Augen, die das Reich ungefähr gleich weit entfernt von den Meeren wie von den Alpen durchmessen hat. Während der Hälfte seiner Regierungszeit hat sich Karl in dieser langgestreckten Zone aufgehalten. Hier ist verwaltet und regiert worden, hierher kamen die meisten Königsdiener, hierhin mochte man von anderswoher am leichtesten Zugang finden. Für die karolinische Gegenwart, die vom Vorbild des Vaters, König Johanns von Böhmen, mitbeeinflußt war, mag man damit im Vergleich zu Vorgängern und Nachfolgern im Kaiser- und Königsamt wohl zufrieden sein. Sehr langfristig be-

trachtet wird aber in den Vordergrund treten, daß die durch immer neue Urkunden stabilisierten Freunde des Kaisers eher die Kleinen waren und daß wir aus der Geschichte der Zukunft wissen, daß die Kleinen zum Immerkleinerwerden verurteilt scheinen, wohl bis hinein in die Gegenwart. Es war also eine nach und nach veraltende, oder wenn wir den Blick vergleichend nach Frankreich wenden, eine schon veraltete Lösung, die wir hier beobachten. Modern wirkt sie nur im deutschen Kontext. Viel Anstrengung ist darin investiert worden: unermüdliches Reisen bis ins hohe Alter und die fast pausenlose Pflege von kleinteiligem Frieden und Recht. Aber nach Grafen, Herren und Bischöfen, den Bundesgenossen des Kaisers, fragte später kaum noch einer, und für erstrangiges Handeln waren auch die deutschen Städte nicht groß genug und ihr Geld noch nicht gehäuft genug. Sollte man Karl nicht auffordern, lieber in altmodisch-dynastischer Manier zweckmäßig zu heiraten und entschieden entlang den wenigen institutionellen Kraftlinien der Reichsverfassung zu wirken? So handelte er dann auch.

Die rheinischen Kurfürsten, die in erster Linie in diesen letztgenannten Zusammenhang gehören, haben sieben und zwar, wenn man so sagen darf, sieben besonders gewichtige Prozent des kaiserlichen Urkundenverkehrs auf sich gezogen. Hier ging es um etwas anderes als um Verwaltung oder Regierung, nämlich um Politik, und zwar um eine die Königswähler begünstigende Politik zum Zweck langfristiger Zukunftssicherung der Herrscherdynastie. Die Analyse der an die Vier vom Rhein gerichteten Urkunden erlaubt die Aussage, daß die kurfürstliche Existenz normalerweise dauernde Vorteile, nicht nur punktuellen Gewinn bei der Königswahl und ihrer Vor- und Nachgeschichte mit sich gebracht hat. Das war zweifellos eine wohlüberlegte Handlungsweise Karls, die vor allem auf Kosten von entfernt gelegenen Reichsrechten oder zu Lasten dritter Mächte vonstatten gegangen ist. Jene rheinische Zielgruppe des herrscherlichen Regierungshandelns und die Hauptbewegungsrichtung des Kaisers standen gleichsam senkrecht aufeinander. Der Rheinlauf durchmaß vom Südwesten bis nach Reichsflandern die am höchsten entwickelten Landschaften des Reichs. Sie waren der „Querachse“ des Kaisers überlegen.

Südlich und auch nördlich der am Mittelrhein geballten Kurfürstenmacht und in der immer mehr wettinisch bestimmten Mitte Deutschlands (samt dem noch partiell königsnahen Thüringen) findet man dann noch mit zwölf Prozent Urkundenanteil diejenigen Bereiche vor, die wir gern als „königsoffen“ bezeichnen. Es waren Regionen, die zusammengenommen weitaus größer waren als die drei erwähnten königsnahen Landschaften. Ähnlich wie in diesen waren dort überwiegend mittelgroße oder auch kleine Mächte zu Hause, die den Weg zum Herrscher nicht gescheut, aber auch nicht systematisch gesucht haben, bei denen Kontakte zum beiderseitigen Vorteil stärker auf die nicht allzu häufigen Anwesenheitszeiten des Kaisers bezogen blieben und die nur in geringem Maß, am ehesten

noch aus dem oberrheinischen Raum, von Personenbeziehungen zum Hof begleitet waren.

Im Gegenzug ist den Kurfürsten vermutlich eine eben von jenem Urkundenfluß – als Nebenwirkung – mitausgelöste Quasi-Mediatisierung nur dadurch erspart geblieben, daß es keine dynastische und keine Zentrumskontinuität des Königtums gegeben hat. Hätten sich die vorgezeichneten politischen Linien Karls fortsetzen lassen, wäre in Gestalt der Assimilation der Kurfürstenmehrheit an das Kaiserhaus womöglich eine einfache Lösung des schwerwiegendsten Verfassungsproblems, der Königswahl, zustande gekommen. Auch die bekannte Goldene Bulle von 1356, ein Privileg für die Kurfürsten und nicht einmal mit Gewißheit für alle von ihnen, ist unseres Erachtens zuerst in solchem Zusammenhang zu interpretieren. Die Bulle hat erst später in ganz anderer Konstellation jene Zukunft gewonnen, die allgemein bekannt geworden ist: als Dokument des Dualismus am Anfang der Sammlungen der Fundamentalgesetze eines dualistisch gewordenen Reiches. Auch die Kurfürsten sind mindestens ebenso sehr wie durch das Kanzleihandeln, ja wohl stärker als durch dieses, auf „gesellschaftlich“-aristokratisch-symbolischen Handlungswegen oder auch je nach ihrem weltlichen oder geistlichen Stand durch entsprechende Gnaden (Ämter und Würden einerseits, Heirats- und Erbpläne andererseits) an der damals noch recht schlichten Mechanik des Reichsganzen beteiligt gewesen. So verhielt es sich auch bei einigen urkundlich königsfernen Fürsten, jedoch in sehr deutlichem Rangabstand zu den Kurfürsten und in räumlicher Isolierung voneinander, je in ihren politischen Landschaften. Ein übergreifendes fürstenständisches Denken gab es noch nicht oder nicht mehr. Karl hat gegenüber den Fürsten, wie wohl jeder bedeutende Herrscher vor und nach ihm, seine „gesellschaftliche“ Überlegenheit, vor der ein Ausweichen kaum möglich war, als politisches Mittel eingesetzt. Interessante und bemerkenswerte Teilzeugnisse des ganzen großen Spiels, nicht mehr und nicht weniger, das dürften die Kaiserurkunden um so mehr sein, je höher wir die soziale Leiter emporsteigen. Weniger als ein Prozent der karolinischen Urkunden befaßten sich mit Tatbeständen, die man gesamtdeutsch nennen kann, in erster Linie mit kirchlichen Angelegenheiten.²² Die Texte waren oder schienen gesamtdeutsch, weil ihre Adressaten und Anlässe so beschaffen waren. Allgemeinaussagen der Urkunden wird man aber weder hier noch anderswo ganz wörtlich verstehen, und die ganze Thematik war so beschaffen, daß hierauf ein „Reichseinheitsdenken“ nicht begründet werden kann. Nach solchen Gedanken muß man, wie wir es versucht haben, auf viel komplizierteren Wegen suchen.

²² Vgl. Peter JOHANEK, Die „Karolina de ecclesiastica libertate“, in: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE (zugleich BDLG 114, 1978) S. 797-831, und Michael LINDNER, Weitere Textzeugnisse zur *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica*, DA 51 (1995) S. 515-538.

V

Wir fassen einiges aus einer reichlich komplex geratenen Studie zusammen. Die selbstgestellte Aufgabe, eine einzige Rahmenbedingung des Problems des herrscherlichen Raumerfassens aus unhistorischem Konstanthalten zu befreien, kommt dem Autor inzwischen so vor, als ob er einen Bottich, mit glitschigen Fischen gefüllt, vor den Füßen der Leser ausgeleert hätte. Die Eigenart des Erkenntnistrebens auch der Geschichtswissenschaft führt wohl dazu, daß dieses Ausgießen nicht einfach ungeschehen bleiben wird. Jedoch sind die Fische in vielen Richtungen davongeglitten. Wir suchen zum Schluß ein paar von ihnen einzufangen:

1. Weit mehr schicksalhaft-vorgegeben als selbstverantwortlich-veränderbar stellt sich die eigentümliche doppelte zivilisatorische Schräglage (von Westen nach Osten, von Süden nach Norden) des gesamten, nun regional gegliedert vorgestellten Reiches dar, als eine ernste Angelegenheit wohl auch der langen deutschen Geschichte. Wie Karl IV. mag man jeden anderen Herrscher in einer kleinen Zahl von solchen Landschaften im Reich zu „orten“ und ihn von daher nicht weniger zu bestimmen trachten als von seiner Ereignisgeschichte.
2. Man muß noch darüber nachdenken, ob es überzeugende Relationen gibt zwischen dem zivilisatorischen Status einer Landschaft und ihrer politischen Verwertbarkeit für den Herrscher. Diese Frage kann wohl noch nicht sicher beantwortet werden. Auch aus älteren, „feudalen“, aber großräumigen Gefügen konnte offenbar, sofern sie mit Quellen moderner Geldschöpfung irgendwie verknüpfbar waren, politische Zukunft erstehen.
3. Nicht die höchstqualifizierte Landschaft, in die Karl übrigens 1348 mit der Kandidatur seines Kanzlers für den Kölner Erzstuhl vergeblich Einlaß begehrt hat, war die politische Heimat des Herrschers, sondern Landschaften zweiter oder gar dritter Güte. Sein wichtigstes Neuausgreifen, nach dem brandenburgischen Norden hin, vollzog sich erst recht in sehr dünn bevölkerte Gegenden.
4. Die modernsten dem Königtum verfügbaren Landschaften, in der Mitte des Reiches durch traditionelle Königsnähe gekennzeichnet, waren von einer durchaus ambivalenten „Modernität“. Denn es handelte sich – als Partnerschaft gewöhnlich mit zu kleinen Partnern – um politisch nach und nach veraltende Strukturen.
5. Der Weg zu einem politischen Monismus, den wir nach französischem Vorbild Karls politischer Gesamthaltung für einige Jahre, vor und um 1360, zu unterstellen wagen, kann aus der Perspektive dieses Versuchs wohl als nicht recht zukunftsreich charakterisiert werden. Die Ost-West-Querachse im Reich hat auf längere Sicht praktisch keine Spuren im Verfassungsleben hinterlassen. In zu viele noch nahezu autarke Regionen, die in irgendeiner Form hätten luxemburgisch werden müssen, hat Karl seinen Fuß nicht dauerhaft gesetzt.

6. Wenn also ein Monismus nicht realisierbar scheint, so war auch der Weg in einen geregelten Dualismus noch keineswegs ohne weiteres geöffnet. Was wir konkret zu verstehen versucht haben, war am ehesten die Situation eines Schwebestands.

7. Es bedurfte daher offenbar eines kräftigen, Altes erschütternden Anstoßes oder mehrerer Anstöße, wie sie erst seit 1470 auftraten, wenn eine eher kleinteilige „Dynamik“ (dieses Wort stellt sich nur zögernd ein) wie diejenige Karls IV. nicht zumeist steckenbleiben sollte. Erst jene Anstöße haben in der Tat zur einigermaßen geordneten dualistischen Verfassung geführt, mit der Deutschland in die Neuzeit eintrat.

Michael Lindner

Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland

Für meinen Bruder Frank (1961-1996)

Eine Untersuchung zu Karl IV. und Mitteldeutschland kann sowohl auf Arbeiten aufbauen und sich an diesen orientieren, die mit dem Verhältnis dieses Luxemburgers zu anderen Landschaften des Reiches befaßt sind,¹ als auch Erkenntnisse nutzen, die aus der Betrachtung der Beziehungen spätmittelalterlicher Herrscher zu regionalen Großräumen überhaupt gewonnen wurden.² Die Frage nach Origi-

¹ Vgl. Heinz STOOB, Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum, *Hansische Geschichtsblätter* 88 (1970) S. 163-214; Wilhelm JANSSEN, Karl IV. und die Lande an Niederrhein und Untermaas, in: *Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich*, hg. von Hans PATZE (zugleich *BDLG* 114, 1978) S. 203-241; Ernst SCHUBERT, Franken als königsnahe Landschaft unter Karl IV., in: ebd., S. 865-890; Roderich SCHMIDT, Brandenburg und Pommern in der Politik Kaiser Karls IV., in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. von Ferdinand SEIBT (1978) S. 203-208; Olaf B. RADER, Kaiser Karl IV. und der mittlere Elbe-Saale-Raum, *Sachsen und Anhalt* 20 (1997) S. 267-318; weitere Literatur unter Anm. 130.

² Vgl. Peter MORAW, Hessen und das deutsche Königtum im späten MA, *Hessisches Jb. für LG* 26 (1976) S. 43-95; DENS., Franken als königsnahe Landschaft im späten MA, *BDLG* 112 (1976) S. 123-138; DENS., Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jh., *Jb. für westdeutsche LG* 3 (1977) S. 175-191; DENS., Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jh., in: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*, hg. von Gabriel SILAGI (*Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung* 35, 1984) S. 61-108. – Die Einbindung der Territorialgeschichte in die Reichsgeschichte als Grundlage einer Epochendarstellung findet sich bei Peter MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten MA 1250 bis 1490* (*Propyläen Geschichte Deutschlands* 3, 1985); DENS., Die deutschen Könige des späten MA und das Oberrheingebiet – personengeschichtlich betrachtet, *ZGORh* 141 (1993) S. 1-20, und in zahlreichen weiteren Arbeiten dieses Autors, zuletzt: *Das Reich und Österreich im Spätmittelalter*, in: *Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996-1806*, hg. von Wilhelm BRAUNEDER und Lothar HÖBELT (1996) S. 92-130.

nalität und innovatorischem Gehalt der Arbeit ist bei diesem Vorgehen an den Leser weiterzugeben, der sie nach der Lektüre des Textes am ehesten beantworten kann. Im Falle Mitteldeutschlands – soviel im voraus dazu – wird die Hoffnung auf Wissensgewinn und eigenes Profil wohl aus Folgendem nicht gänzlich enttäuscht werden: Es ist ein anderer Raum als die bisher mit Bezug auf Karl untersuchten Landschaften. Er harret seit längerem einer eingehenden Beschäftigung, was zu einem gewissen Defizit in der Literatur, aber vor allem bei der Quellenerschließung geführt hat. Außerdem wird diese Großregion nur selten im Ganzen zum Untersuchungsthema gemacht; meist interessiert man sich nur für deren Teile. Das alles bietet zumindest die Gewähr für Zuwachs im Detail, im Kleinteiligen, dem die Mühen des Historikers auch gelten. Zum anderen weist das Untersuchungsgebiet Eigenheiten auf, die im interregionalen Vergleich Unterschiede deutlich werden lassen und Aussagen zur politischen Geographie des Reiches ermöglichen.

Eine der Besonderheiten, die bei der Beschäftigung mit der Geschichte der mitteldeutschen Region in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auffällt, ist der Stand der Quellenaufbereitung. Ein Urkundenbuch oder Regestenwerk, das den gesamten Bereich Mitteldeutschlands abdeckt, gibt es nicht. Der ‚Codex diplomaticus Saxoniae‘, in dessen Zuständigkeit die Quellen eines großen Teils dieses Raumes und besonders seiner mächtigsten Dynastie, der Wettiner, gehören, weist Lücken auf, in die auch die Jahre Karls IV. fallen.³ Vor Jahrzehnten ist das Unternehmen ganz zur Ruhe gekommen und verharrte auch 1994 und 1996 in diesem Zustand.⁴ Für einzelne Teillandschaften und Dynasten des Gebietes ist das Bild etwas differenzierter, aber nicht wesentlich besser.⁵ Von der Zentrale, dem Königtum, her ge-

³ Vgl. Beatrix REISSIG, Der gegenwärtige Stand der Arbeiten am CD Saxoniae, NA für sächsische Geschichte 60 (1939) S. 132-139. Nach diesem Bericht erschien nur noch ein Band des Unternehmens: Urkunden der Markgrafen von Meißen 1 B 4, bearb. von Hubert ERMISCH und Beatrix DEHNE (1941).

⁴ Zum gegenwärtigen (Ruhe-) Stand des CD Saxoniae vgl. Reiner GROSS, Die Historische Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig von 1945 bis zur Gegenwart, NA für sächsische Geschichte 65 (1994) S. 181; DENS., Die Unternehmen der Sächsischen Kommission für Geschichte/Historische Kommission bei der Sächsischen Akademie zu Leipzig und ihr erreichter Stand, in: Geschichtsforschung in Sachsen. Von der Sächsischen Kommission für Geschichte zur Historischen Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig 1896-1996 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 14, 1996) S. 122.

⁵ Die Situation läßt sich vereinfacht durch die Angabe der beiden Pole beschreiben, zwischen denen sich der Bearbeitungsstand der Quellen bewegt: Für das Kurfürsten- und Herzogtum Sachsen-Wittenberg existiert keine zusammenhängende Regesten- oder Urkundenedition; vgl. Anm. 97. Dafür verfügen wir für die vierträngigen askanischen Linien von Anhalt und deren Umfeld über einen ‚Codex diplomaticus‘, der das

sehen, gibt es andere Probleme: Die Reihe ‚Constitutiones et acta publica imperatorum et regum‘ der Monumenta Germaniae Historica ist bis zu Karl IV. vorge-
drungen.⁶ Sie legt ihr Gewicht immer stärker auf die Publikation der Königs- und
Kaiserurkunden. Aber sie kann wegen der Stofffülle nur eine Auswahl bieten, der
manches aus regionalen und lokalen Gesichtspunkten wichtige Stück zum Opfer
fällt. Außerdem ist das Reich in den ‚Constitutiones‘ nur am Rande durch die so-
genannten Reichssachen vertreten, was bedeutet, daß z. B. das Handeln auf reichs-
fürstlicher oder auch reichsstädtischer Ebene ohne Beteiligung des Herrschers
unterrepräsentiert bleibt. Vollständigkeit in bezug auf die schriftlichen Verlaut-
barungen des Herrschers streben die ‚Regesta Imperii‘ an.⁷ Für die Zeit Karls IV.
ist eine Neubearbeitung dringend nötig und bereits geplant, aber in absehbarer Zeit
nicht verfügbar.

Die Folgen dieser insgesamt unbefriedigenden Lage spiegeln sich in der Literatur
wider. Ein ‚Handbuch zur Geschichte Mitteldeutschlands‘, ähnlich den Handbü-
chern⁸ anderer Landschaften, gibt es nicht, wäre aber sehr wünschenswert. Nur

Material bis 1400 akribisch gesammelt hat: CD Anhaltinus: 936-1400, hg. von Otto
VON HEINEMANN, 6 Bde. (1867-1883). – Auffällig ist die wesentlich bessere Quellen-
aufbereitung an der Peripherie zu Mitteldeutschland (in Auswahl): Urkundeninventar
zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400, bearb. von Rudolf LEHMANN (Mitteldeut-
sche Forschungen 55, 1968); CD Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL
u. a., 41 Bde. (1838-1869); Me[c]klenburgisches UB: 786-1400, hg. von dem Verein
für Me[c]klenburgische Geschichte und Altertumskunde, 25 Bde. (1863-1977); UB zur
Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg: [1251]-1406, hg. von Hans
SUDENDORF, 11 Bde. (1859-1883).

⁶ MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (ab Bd. 9 mit dem Unter-
titel: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung; im
folgenden zitiert: Const.) 8: 1345-1348, bearb. von Karl ZEUMER und Richard SALOMON
(1926); 9-10: 1349-1353, bearb. von Margarete KÜHN (1983 und 1991); 11: 1354-1356,
bearb. von Wolfgang D. FRITZ (1992); zum Fortgang des Projekts vgl. Eckhard
MÜLLER-MERTENS, Konzept für künftige Bände der Constitutiones et acta publica
imperatorum et regum (1357-1378), DA 50 (1994) S. 615-630.

⁷ Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii VIII: Die Regesten des Kaiserreiches
unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich BÖHMERS
hg. und ergänzt von Alfons HUBER (1877) mit einem Ergänzungsheft: Additamentum
primum, hg. von Alfons HUBER (1889); im folgenden zitiert: Reg. Imp. 8.

⁸ Beispielhaft: Hb. der bayerischen Geschichte 1 (²1981) und 3 (²1979), hg. von Max
SPINDLER; 2, hg. von Andreas KRAUS (²1988). – Zuletzt: Hb. der baden-württember-
gischen Geschichte 2, hg. von Meinrad SCHAAB und Hansmartin SCHWARZMAIER in
Verbindung mit Dieter MERTENS und Volker PRESS (1995).

Thüringen, als Teil des Gesamttraumes, ist in dieser Hinsicht besser gestellt.⁹ Die verdienstvollen ‚Geschichten Sachsens‘ leiden in den sehr knapp gehaltenen Passagen zur Regierungszeit Karls IV. unter den geschilderten Problemen bei den Quellenpublikationen, auf die sie nun einmal angewiesen sind.¹⁰ Hier setzt der vorliegende Beitrag an, indem er versucht, die Quellenbasis zu verbreitern. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Aufarbeitung von bisher wenig oder nicht bekanntem urkundlichen Material zur Beziehung zwischen Karl IV. und den mitteldeutschen Kräften wie auch zu den innermitteldeutschen Verhältnissen. Circa drei Dutzend Urkunden sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse – der überwiegende Teil weder gedruckt noch durch Regesten erschlossen, ein kleiner Teil zwar bereits publiziert, aber in sehr alten und heute schwer erreichbaren, entlegenen oder nicht mehr ausreichenden Editionen. Der Schwerpunkt in bezug auf die veröffentlichten Texte liegt also auf der Erstedition. Etwa die Hälfte der Stücke wird in einem Urkundenanhang zur vorliegenden Arbeit, der Rest in absehbarer Zeit an anderer Stelle veröffentlicht.¹¹ Das bereits bekannte Urkundenmaterial ist natürlich nach Bedarf und Vermögen ebenfalls in die Darstellung eingeflossen.

Die Präsentation von unbekanntem und bekanntem Quellen ist noch keine Geschichtsschreibung. ‚Historische Fakten‘ müssen zum Sprechen gebracht werden und werden dieses zumeist nur in Auswahl; beides ist untrennbar mit der Interpretation durch den Autor verbunden. Im vorliegenden Beitrag unterliegt die interpretierende Darstellung einer Dreigliederung: Am Anfang steht die Beschreibung Mitteldeutschlands als einer historisch-politischen Landschaft, deren Existenz im Handeln und im Bewußtsein der Zeitgenossen Spuren hinterlassen hat, die es aufzusuchen gilt. Daran anschließend soll das Verhältnis des Luxemburgers zu ausgewählten weltlichen und geistlichen Kräften des mitteldeutschen Raumes nachgezeichnet werden. Im dritten und abschließenden Teil steht dann die Frage nach der Aussagefähigkeit von Urkunden allgemein und im besonderen für die Beziehungen zwischen Karl und der untersuchten Großlandschaft im Mittelpunkt. Dabei kommt es mir in allen drei Abschnitten darauf an, Grundlinien darzustellen,

⁹ Geschichte Thüringens 2,1: Hohes und spätes MA, hg. von Hans PATZE und Walter SCHLESINGER (Mitteldeutsche Forschungen 48, 1974).

¹⁰ Vgl. die Passagen zur Regierungszeit Karls IV. bei Rudolf KÖTZSCHKE und Helmut KRETZSCHMAR, Sächsische Geschichte, 2 Bde. (1935) S. 140f. und 147f.; Siegfried HOYER, Der meißnisch-sächsische Territorialstaat Anfang des 14. Jh. bis 1485, in: Geschichte Sachsens, hg. von Karl CZOK (1989) S. 153f.; Karlheinz BLASCHKE, Geschichte Sachsens im MA (1990) S. 272f.

¹¹ Es sind etwa anderthalb Dutzend Urkunden, die das Verhältnis Karls IV. zu den wettinischen Markgrafen von Meißen ganz unmittelbar betreffen; vgl. Michael LINDNER, Nähe und Distanz: Die Markgrafen von Meißen und Kaiser Karl IV. (in Vorbereitung).

die nur an bestimmtem ausgewählten Punkten eine Vertiefung erfahren. Das heißt, nicht jeder Vorgang kann schon bis ins Detail verfolgt werden, nicht jede Urkunde im einzelnen so eingehend interpretiert werden, wie es notwendig wäre. Auch ist es noch nicht möglich, den Platz eines jeden Urkundenempfängers im mitteldeutschen Beziehungsgeflecht und in seinem Verhältnis zu Karl IV. bis ins letzte zu bestimmen. Dazu wäre ein breiterer Ansatz notwendig, der weit in regionale und Einzelzusammenhänge führen müßte, was hier jedoch nicht geleistet werden kann.

I

Voller Stolz berichtet Beneš Krabice von Weitmühl¹² mit den Worten *et dilatatum est regnum et ampliatur ad omnes partes vehementer* vom territorialen Zuwachs des böhmischen Königreiches unter Karl IV., seinem Herrn. Das Zitat bezieht sich auf eine in alle Richtungen gehende Ausweitung Böhmens und wird doch innerhalb der Chronik nicht zufällig im Zusammenhang mit Erwerbungen Karls im mitteldeutschen Raum vorgebracht. Denn Mitteldeutschland ist wesentlich von den karolinischen Ambitionen betroffen, wenn es auch nicht deren alleiniges Zielgebiet war. Doch dazu später.

Am Anfang steht die Beschreibung der geographischen Lage Mitteldeutschlands und seiner heutigen politischen Gestalt dicht gefolgt von der Situierung dieser Großregion im 14. Jahrhundert. Zur Benennung des Raumes zwischen Erzgebirge, Thüringer Wald, Harz und Fläming mit der Elbe gleichsam als Rückgrat greife ich auf den Begriff ‚Mitteldeutschland‘¹³ zurück, weil ich glaube, daß er ohne lange Erklärungen eine Identifizierung erlaubt und auch seine politischen Implikationen weitgehend verloren hat. Als im Jahre 1990 die Länder Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt wiedererstand, war für sie eine Zusammenfassung zu Mitteldeutschland im Gespräch.¹⁴ Was damals nicht gelang, brachten zumindest die ARD-Rundfunkanstalten der genannten Länder zuwege; sie vereinigten sich zum

¹² Beneš Krabice von Weitmühl, *Chronicon*, ed. Josef EMLER (*Fontes rerum Bohemicarum* 4, 1884) S. 540 (ad annum 1369); zur Person vgl. Ivan HLAVÁČEK, Beneš Krabice v. Weitmühl, in: *Lex. MA* 1 (1980) Sp. 1907; zur Einschätzung seines Werkes vgl. Marie BLÁHOVÁ, *Kroniky doby Karla IV.* (1987) S. 566ff.

¹³ Herbert WOLF, Wandlungen des Begriffs Mitteldeutschland, in: *Fs. Friedrich von Zahn 1: Zur Geschichte und Volkskunde Mitteldeutschlands*, hg. von Walter SCHLESINGER (1968) S. 6ff.; Heinz Günter STEINBERG, Der Begriff ‚Mitteldeutschland‘, *Berichte zur deutschen Landeskunde* 39 (1967) S. 31-48.

¹⁴ Vgl. Karlheinz BLASCHKE, Wittenberg vor 1547. Vom Landstädtchen zur Weltgeltung, in: *700 Jahre Wittenberg. Stadt – Universität – Reformation*, hg. von Stefan OEHMIG (1995) S. 33f.

Mitteldeutschen Rundfunk (MDR). In der derzeitigen, durch die Fusionspläne von Berlin und Brandenburg erneut in Gang gekommenen Debatte zur Neugliederung der Bundesländer spielt auch die Vereinigung dieser drei Länder unter der Chiffre eines Mitte-Ost-Staates wieder eine Rolle. Mitteldeutschland im hier beschriebenen Sinne – also der die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt abzüglich der Altmark, Thüringen sowie die südwestlichen, niederlausitzischen Teile des Landes Brandenburg umgreifende Raum – ist zu unterscheiden von der Anwendung dieses Begriffs auf die gesamte DDR, wie sie in den Nachkriegsjahrzehnten verbreitet war und unter anderem heute im ‚Mitteldeutschen Jahrbuch‘¹⁵ fortlebt.

In der Fachliteratur konkurrieren mit ‚Mitteldeutschland‘ andere Bezeichnungen zur Umschreibung dieses Gebietes. Häufig wird in Anlehnung an die germanistische Terminologie von ‚Ostmitteldeutschland‘ oder ‚mitteldeutschem Osten‘ gesprochen.¹⁶ Daneben stehen Benennungen wie ‚Saale-mittleres Elbegebiet‘¹⁷ und ‚Wettiner Lande-Mittlere Elbe‘¹⁸, die dem zeitweilig stark von politischen Interessen geprägten Mitteldeutschland-Begriff aus dem Wege gingen, sowie ‚wettinischer Herrschaftsbereich‘¹⁹, der vor allem für das 15. Jahrhundert Berechtigung hat, als die Macht der Wettiner durch das wittenbergisch-askanische Erbe den Raum weithin ausfüllte und dominierte. ‚Obersachsen‘²⁰, das Quellennähe für sich

¹⁵ Mitteldeutsches Jb. für Geschichte und Kultur, hg. für die Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat von Christof RÖMER 1 (1994) S. 15 und 17.

¹⁶ Vgl. Walter SCHLESINGER, Stand, Probleme und Aufgaben der ostmitteldeutschen LG, Rheinische Vierteljahrsblätter 34 (1970) S. 130.

¹⁷ Atlas des Saale- und mittleren Elbegebiets, hg. von Otto SCHLÜTER und Oskar AUGUST (1959-1961). In seiner ersten, unvollendeten Auflage trug dieses Kartenwerk den Namen: Mitteldeutscher Heimatatlas, hg. von der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und für Anhalt durch Otto SCHLÜTER (1935ff.).

¹⁸ MORAW, Entfaltung (wie Anm. 2) S. 96; DERS., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung (wie Anm. 2) S. 175.

¹⁹ Ludwig Erich SCHMITT, Untersuchungen zu Entstehung und Struktur der ‚neuhochdeutschen Schriftsprache‘ 1: Sprachgeschichte des Thüringisch-Obersächsischen im Spätmittelalter. Die Geschäftssprache von 1300 bis 1500 (Mitteldeutsche Forschungen 36,1, 1966) S. XLVII; Heinz QUIRIN, Landesherrschaft und Adel im wettinischen Bereich während des späteren MA, in: Fs. Hermann HEIMPEL 2, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36,2, 1971) S. 81.

²⁰ Geschichte der deutschen Länder „Territorien-Ploetz“ 1, hg. von Georg Wilhelm SANTE (1964) S. 109ff.; Georg Wilhelm SANTE, Von den Namen der deutschen Länder, in: Fs. Friedrich VON ZAHN (wie Anm. 13) S. 32f.; vgl. zum Quellenbezug unten bei Anm. 28.

ins Feld führen kann, oder ‚thüringisch-obersächsischer Raum‘²¹ sind ebenfalls gebräuchlich.

Blicken wir zurück in das Mittelalter. Für das gesamte ausgedehnte Gebiet links und rechts der Elbe zwischen böhmischer Grenze und Nordsee ist auch im 14. Jahrhundert der Name ‚Sachsen‘ gebräuchlich.²² Schon in spätsalischer Zeit heißt dieser Raum gelegentlich so. Die im südlichsten Zipfel dieser Landschaft sitzenden Markgrafen von Meißen sind sächsische Fürsten, sie haben laut Sachsenspiegel mit der Markgrafschaft Meißen eines der sieben sächsischen Fahnlehen inne. Im Laufe der Zeit erwerben sie mit der Pfalzgrafschaft Sachsen und der Landgrafschaft Thüringen ein zweites und drittes sächsisches Fahnlehen dazu. Außerdem verfügten sie zeitweilig noch über das sächsische Fahnlehen Markgrafschaft Landsberg, das auch unter den Namen ‚Mark (Nieder-)Lausitz‘ und ‚Ostmark‘ begegnet. Diese Zugehörigkeit der Meißner zum Großraum Sachsen muß deshalb so betont werden, weil wiederholt sehr ungenau von einer Wanderung des Namens ‚Sachsen‘ elbaufwärts gesprochen und geschrieben wird, die im 15. Jahrhundert, als Ergebnis der Belehnung der Wettiner mit der sächsischen Herzogswürde, ihr Ziel gefunden habe. Was mit und nach 1423 im Meißner Land ankommt und durch seinen höheren Rang den Titel ‚Markgraf von Meißen‘ und den Namen ‚Mark/Markgrafschaft Meißen‘ verdrängt, ist die Würde eines Herzogs von Sachsen, die an das politische Gebilde ‚Herzogtum Sachsen‘ gebunden ist. ‚Land Sachsen‘ als Bezeichnung für einen Großraum und ‚Herzogtum Sachsen‘ als eine politische Einheit sind aber für einen langen Zeitabschnitt genauso zu unterscheiden wie z. B. ‚Bayern(land)‘ und ‚Herzogtum Bayern‘.

‚Sachsen‘ heißt in der hier interessierenden Zeit das nördliche Nachbarland Böhmens, wobei Pulkava noch differenziert in Meißen und Thüringen, denen er das Land der Vögte zur Seite stellt.²³ Als die Elbe im Jahre 1316 über die Ufer trat,

²¹ Wolfgang EBERT, Zur Geographie des obersächsisch-thüringischen Raumes, in: Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten, hg. von Wolfgang EBERT, Theodor FRINGS, Käthe GLEISSNER, Rudolf KÖTZSCHKE und Gerhart STREITBERG, Text- und Kartenband (1936) S. 1f.

²² Zur unterschiedlichen Verwendung des Begriffs ‚Sachsen‘ im Spätmittelalter vgl. Werner OHNSORGE, Die Herzöge von Braunschweig und die sächsische Pfalzgrafenschaft in der ersten Hälfte des 14. Jh., Niedersächsisches Jb. 31 (1959) S. 153ff.

²³ Pulkava, Chronicon Bohemiae, ed. Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 5, 1893) S. 3: *Bohemia ... cuius ... septentrionem idem Slezite ac Saxones, qui et Misnenses et Turingi appellantur, ac occidentem Advocatorum terra ... habent*; Johannes Marignoli, Chronicon, ed. Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 3, 1882) S. 523: *Hec terra [i.e. Böhmen] cingitur ... ex parte aquilonis Saxonia*. Zu Pulkava vgl. BLÁHOVÁ, Kroniky (wie Anm. 12) S. 572ff., und Ivan HLAVÁČEK, Pulkava Přibík, in: Lex. MA 7 (1995) Sp. 324f.; zu Johannes Marignoli Marie BLÁHOVÁ, Zur Fälschung und Fiktion

fand dieses Unglück nach Peter von Zittau *in partibus Saxonie* statt, und der falsche Woldemar, an dessen Schicksal ein großer Teil der mitteldeutschen Gewalten sehr handfest Anteil nahm, trat *in partibus Saxonie et vicinis terris* auf.²⁴ Magdeburg sah sich als sächsische Stadt, in der Karls IV. Flottenbauprogramm des Jahres 1365 große Sorge hervorrief, weil man darin eine Bedrohung des eigenen Gemeinwesens wie des ganzen Sachsenlandes sah.²⁵

Innerhalb Sachsens unterschied man zwischen Ober- und Niedersachsen. Aus Anlaß der Bestätigung der Erbeinung zwischen den askanischen Linien von Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg durch Karl IV. am 8. Juli 1374 wird festgehalten, daß die beiden Herzogtümer *in obern und nydern Sachsen* gelegen sind.²⁶ Für seine Privilegien zum Schutze der Kirchenfreiheit, auch unter der zusammenfassenden Bezeichnung ‚Constitutio Karolina‘ bekannt, gab Karl IV. 1354, 1359 und 1374 die Saxoniam inferior als Geltungsbereich an.²⁷ Eine lateinische Umschreibung für Obersachsen (*superiores partes Saxonie*) findet sich schon zum Jahre 1262.

in der offiziellen Historiographie der Zeit Karls IV., in: Fälschungen im MA (MGH Schriften 33, 1988) 1 S. 383ff., und Ingrid BAUMGÄRTNER, Marignoli, Giovanni de', in: Lex. MA 6 (1993) Sp. 292. Zuletzt ausführlich zu beiden Autoren: Norbert KERSKEN, Geschichtsschreibung im Europa der ‚nationes‘. Nationalgeschichtliche Gesamtdarstellungen im MA (Münstersche Historische Forschungen 8, 1995) S. 589ff. (Johannes Marignoli) und S. 598ff. (Pulkava).

²⁴ Peter von Zittau, *Chronicon Aulae Regiae*, ed. Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 4, 1884) S. 232; Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 12) S. 518 (ad annum 1348).

²⁵ Die Magdeburger Schöppenchronik, hg. von Karl JANICKE, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg 1, hg. von C. HEGEL (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh. 7, 1869, ND 1962) S. 251 (zum Jahre 1365): ... leit keiser Karl de koning van Behmen vele schepe buwen, als men sede, und wolde in Sassenlande varen. Icteswelke spreken, he wolde disse land und bi namen disse stad bedwingen; ... doch so bevestede men disse stad sere, und de borgere satten sik vast uppe were dusser stad. Vgl. Heinrich REINCKE, Machtpolitik und Weltwirtschaftspläne Kaiser Karls IV., *Hansische Geschichtsblätter* 29 (1924) S. 103f.; Gerhard THEUERKAUF, Brandenburg, Böhmen und die Elbregion. Zur Handelsgeschichte des späten MA, in: Die Hanse und der deutsche Osten, hg. von Norbert ANGERMANN (1990) S. 71f.

²⁶ Tangermünde, 1374 Juli 8; D: SUDENDORF, UB Herzöge Braunschweig (wie Anm. 5) 5 S. 31 Nr. 26; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 5366.

²⁷ Vgl. Michael LINDNER, Weitere Textzeugnisse zur *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica*, DA 51 (1995) S. 524f.

Mit ihr wird das Gebiet von Magdeburg an elbaufwärts bezeichnet.²⁸ Das deckt sich in etwa mit dem oben beschriebenen mitteldeutschen Raum.

Gleichsam quer zu diesen Gliederungsversuchen steht Dietrich von Nieheims Lagebestimmung der Magdeburger Kirchenprovinz *in mediterranea et orientali Saxoniis*.²⁹ Die Magdeburger Suffraganbistümer Havelberg und Brandenburg gehen nämlich im Norden weit über Mitteldeutschland hinaus. Das Bistum Halberstadt und der größere linkssaalische Teil Thüringens hingegen gehören nicht zur Magdeburger Provinz, gleichwohl aber zum westlichen Mitteldeutschland. Der südliche Teil der Erzdiözese Magdeburg und die Bistümer Meißen, Naumburg-Zeitz und Merseburg dagegen liegen im mitteldeutschen Raum. Der Umfang des Magdeburger Metropolitanverbandes und Mitteldeutschlands erscheinen daher als nicht identisch. Sie überlappen sich an den nördlichen und westlichen Rändern, so daß Dietrichs „binnenländisches und östliches Sachsen“ nicht als Beschreibung Mitteldeutschlands in Anspruch genommen werden kann. Ostsachsen (*Saxonia orientalis*) ist größer als die mitteldeutsche Region. Es füllt den sächsischen Raum rechts der Weser, auf deren anderem Ufer Westfalen beginnt, schließt also z. B. die welfischen Territorien, die Bistümer Hildesheim und Verden sowie die Reichsstadt Goslar mit ein. Fast 250 Jahre früher hatte Helmold von Bosau, der wie Dietrich von Nieheim die sächsischen Verhältnisse aus eigener Anschauung kannte, die Kämpfe Heinrichs des Löwen mit einem großen Teil der geistlichen und weltlichen Fürsten Sachsens als Angelegenheit der *Saxonia orientalis* dargestellt.³⁰ Auch aus Helmolds Bericht ist abzulesen, daß Ostsachsen die Ausdehnung Mitteldeutschlands überschreitet.

Einen interessanten Hinweis auf die Zuordnung zweier wesentlicher mitteldeutscher Kräfte bietet Karls IV. Autobiographie. Bei der Erwähnung deutscher Verbündeter des englischen Königs im Kampf gegen den französischen Herrscher werden die Markgrafen von Meißen und von Brandenburg zu den Oberdeutschen

²⁸ SUDENDORF, UB Herzöge Braunschweig (wie Anm. 5) 1 S. 37 Nr. 55: *attamen si Magdeburgensis archiepiscopus vel alii nobiles in superioribus partibus Saxonie vellent nos inpugnare*; vgl. OHNSORGE, Herzöge (wie Anm. 22) S. 155.

²⁹ Dietrich von Nieheim, *Cronica*, ed. Katharina COLBERG et Joachim LEUSCHNER (MGH Staatsschriften 5,2, 1980) S. 193.

³⁰ Helmold von Bosau, *Cronica Slavorum*, ed. Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. 32, 1937) S. 203 (Kap. 103), erstmals auf S. 150 (Kap. 80). Beteiligt waren u. a. der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt sowie der sächsische Pfalzgraf, der Landgraf von Thüringen und die Markgrafen von Meißen und Brandenburg wie auch Goslar, womit der betroffene Raum recht deutlich beschrieben wird.

gezählt.³¹ Dabei verwundert die Bezeichnung des Brandenburger Markgrafen als oberdeutschen Fürsten nur auf den ersten Blick, denn Karl sieht in ihm natürlich in erster Linie einen bayerischen Wittelsbacher.

Zurück in den mitteldeutschen Raum führt der kaiserliche Notar Nikolaus von Posen.³² Er berichtet in einem Brief vom Jahre 1374 an den Straßburger Bischof unter anderem von den kaiserlichen Landfriedensbemühungen *in superioribus partibus Albee*.³³ Aus den am dreijährigen Friedensbund Beteiligten, dem Erzbischof von Magdeburg, dem Herzog von Sachsen-Wittenberg, den Meißner Markgrafen und den sogenannten Harzgrafen, läßt sich ablesen, wo diese *superiores partes Albee* liegen; zwischen Magdeburg und Meißen entlang der Elbe unter Einfluß des Harzes – kurz: dort, wo in der vorliegenden Arbeit der mitteldeutsche Raum lokalisiert ist.

Zuletzt ist im Zusammenhang mit der Quellsprache für Mitteldeutschland noch auf einen Beleg aus sprachgeschichtlichem Umfeld zu verweisen. Er stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, berichtet von einer Übersetzung aus der Bibel *in das mittelste dutsch*³⁴ und ist an den in Halle/Saale sitzenden Klausner Matthias von Beheim adressiert. Bis zu diesem Beleg läßt sich der Fachausdruck ‚Mitteldeutschland‘ zurückverfolgen. Dieser frühe Nachweis vertritt die sprachräumliche Komponente, die mit der geographischen und der historischen den heutigen Mitteldeutschland-Begriff prägt. Auf den uns interessierenden Raum nimmt er jedoch keinen direkten Bezug, denn der mitteldeutsche Sprachraum ist nicht mit dem Mitteldeutschland des Historikers identisch.

Nicht alle der vorgestellten Quellenstellen sind auf das mitteldeutsche Gebiet zu beziehen oder für die moderne Begriffsbildung zu nutzen. Zu einer Binnenglie-

³¹ Karoli IV. imperatoris Romanorum vita ab eo ipso conscripta, ed. Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 3, 1882) Kap. 14 S. 361: *Rex vero Anglie ... recessit ..., quamvis in exercitu multos principes Almanie secum haberet, videlicet ducem Bravancie ... de inferiori Almania; de superiori vero marchionem Misnensem, marchionem Brandenburgensem ... et quam plures alios.*

³² Vgl. Franz Josef WORSTBROCK, Henrici, Nikolaus (Nicolaus de Poznania), in: VL 3 (1981) Sp. 1009ff.

³³ Der Brief ist wiederholt publiziert: UB Stadt Straßburg 5, hg. von Hans WITTE und Georg WOLFRAM (1896) S. 852 Nr. 1137 (vgl. Anm. 45 bei Nikolaus von Posen); R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) RS Nr. 594; unvollständig und daher irreführend: CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) B3 S. 50; Me[c]klenburgisches UB (wie Anm. 5) 18 S. 459 Nr. 10601; CD Anhaltinus (wie Anm. 5) 4 S. 311 Nr. 456; R: Reg. Imp. 8 Nr. 5357a.

³⁴ Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch 6 (1854) Sp. 2393; vgl. WOLF, Wandlungen (wie Anm. 13) S. 3; ergänzend Märta ÅSDAHL HOLMBERG, Evangelien-Übertragungen II, in: VL 2 (1980) Sp. 654ff.

derung des Großraums Sachsen tragen sie aber allemal bei. Unmittelbar für die mitteldeutsche Region sind die Bezeichnungen ‚Obersachsen‘ (*superiores partes Saxonie*) und Nikolaus von Posens ‚Oberelbien‘ (*superiores partes Albee*) von Belang. Die damit bezeichneten Landschaften decken sich mit ‚Mitteldeutschland‘, so daß ‚Obersachsen‘ und ‚Oberelbien‘ auch an dessen Stelle gebraucht werden könnten. Bis auf weiteres möchte ich jedoch bei ‚Mitteldeutschland‘ bleiben, denn ‚Oberelbien‘ klingt doch sehr ungewohnt und ‚Obersachsen‘ etwas überholt. Außerdem ist bei letzterem zu berücksichtigen, daß in der frühneuzeitlichen Reichskreis-einteilung der obersächsische Kreis nicht mehr mit dem mitteldeutschen Raum identisch ist; er geht im Norden weit über Mitteldeutschland hinaus, und er umfaßt die magdeburgisch-erzstiftischen Besitzungen nicht.

Die angeführten Belege zeigen, daß die Vorstellung eines zusammenhängenden mitteldeutschen Raumes, der von seinen Nachbarterritorien abgrenzbar und von relativ dauerhaftem Bestand ist, deutliche Anhaltspunkte in den spätmittelalterlichen Quellen findet. So ist ‚Mitteldeutschland‘ nicht nur ein modernes Konstrukt und die Herstellung einer Relation zwischen Zentralgewalt und behandelter Landschaft sachlich begründet und quellengemäß.

Mitteldeutschland ist in die Teillandschaften Meißen (*Misna/terra Misnensis/My-senland*), Thüringen (*Thuringia/Duringen*) und das in diesem Falle hauptsächlich auf den Mittelbe-Bereich zu beziehende Sachsen (*Saxonia/Sachsen*) gegliedert, die auch in spätmittelalterlichen Aufzählungen der ‚deutschen Lande‘ wiederzufinden sind.³⁵ Von den Subregionen sind die wichtigsten von Ost nach West: die Niederlausitz (*Lusacia/Lusicz*), die Oberlausitz – damals noch in Gestalt der drei Länder Bautzen, Görlitz und Zittau (*terre Budissinensis, Gorlicensis et Sittaviensis*) –, das Pleißenland (*terra Plyssnensis/Plyssenland/Plisen*) und das Vogtland (*terra advocatorum/der Vbyl lande*). Die Grafengeschlechter des Harzraumes sind die *Harcenses*. Im Norden ist die brandenburgische Mittelmark, damals noch die *Marchia nova*, schon der Übergang zu einer anderen Großregion. Die spätere Neumark liegt schon *trans Oderam* und gehört wie die Altmark (*Marchia antiqua*) nicht zur mitteldeutschen Region.

Die Suche nach Bezeichnungen für einen historischen Raum in den Quellen ist der bisher beschrittene eine Weg zum Nachweis seiner Existenz. Ein zweiter geht vom politischen Kräftespiel der Gewalten, von ihrem aufeinanderbezogenen Handeln in einer Region, „von den politischen Lebensäußerungen der Fürstentümer in ihrem Nahbereich“, dem „Eigenleben der politischen Großlandschaften im

³⁵ Zum Nachweis der Bezeichnungen der Teillandschaften verweise ich auf den unter Anm. 33 und 45 erwähnten Brief des Nikolaus von Posens und die Namenregister von MGH Const. 8-11 (wie Anm. 6); zu den ‚deutschen Landen‘ vgl. Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten MA (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35, 1996) S. 1.

Reich“ aus.³⁶ Besonders aussagekräftige Erscheinungsformen und Äußerungen dieses Kräftespiels sind regionale Landfrieden, bi- und multilaterale Fürstenbündnisse sowie Schiedssprüche zur Klärung von Streitigkeiten unter den Fürsten mit und ohne Beteiligung des Herrschers. Sie vereinen zum einen häufig die Führungsmächte eines Raumes, zeigen deren gemeinsames Handeln und lassen zum anderen Rückschlüsse auf die Ausdehnung des fraglichen Gebietes zu. Im mitteldeutschen Raum begegnen immer wieder vier Mächte bei derartigen Aktivitäten: der Erzbischof von Magdeburg, der Herzog von Sachsen-Wittenberg, der Markgraf von Brandenburg, beides Kurfürsten, und die Markgrafen von Meißen, die zugleich Landgrafen von Thüringen waren. Für diese Gewalten ist Mitteldeutschland unmittelbares Handlungs- und Interessengebiet, der Nahbereich ihrer Einflußnahme. Deutlich wird dies bei den Auseinandersetzungen zwischen Magdeburg und Meißen um den Distrikt Reideburg bei Halle, ein Bruchstück der zerfallenen Mark Landsberg, die mehr als ein Jahrzehnt andauerten. Im Jahre 1347 kam es zwischen den Kontrahenten zu einem kriegerischen Zusammenstoß, bei dem der Erzbischof, unterstützt von den Magdeburger und Hallenser Bürgern, unter dem Banner des heiligen Mauritius Markgraf Friedrich von Meißen empfindlich schlug, ihm die Feste Reideburg nach einer Belagerung abnahm und zerstörte.³⁷ Erst am 3. Dezember 1354 kam durch Vermittlung des Herzogs Rudolf von Sachsen und des Markgrafen Ludwig des Römers von Brandenburg ein Schiedsspruch³⁸ zwischen dem

³⁶ Die Zitate bei MORAW, Entfaltung (wie Anm. 2) S. 96, und DEMS., Neuere Forschungen zur Reichsverfassung des späten MA, in: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beihefte N.F. 20, 1995) S. 461. – SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 865, spricht von „regionalen Individualitäten“, „regionalen Einheiten“ sowie „Geschichtslandschaften“; MORAW, Hessen (wie Anm. 2) S. 91, sieht „relativ dauerhafte politische Konstellationsräume“; DERS., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung (wie Anm. 2) S. 175, „Großregionen“; DERS., 1292 und die Folgen. Dynastie und Territorium im hessischen und deutschen Spätmittelalter, BDLG 129 (1993) S. 43f., „politische Großlandschaften“; zuletzt findet sich für das gesamte System die Bezeichnung „dezentrale(s) Machtgefüge im Reich“ bei DEMS., Das Reich und Österreich (wie Anm. 2) S. 105.

³⁷ Magdeburger Schöppenchronik (wie Anm. 25) S. 201f. Der überzeugende Sieg des Erzbischofs machte Eindruck bis in die Goslarer Stadtgeschichtsschreibung: Die Goslarer Chronik des Hans Geismar, hg. von Gerhard CORDES (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 14, 1954) S. 84f. (zum Jahre 1347); zu den Streitigkeiten vgl. auch Woldemar LIPPERT, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jh. (1894) S. 82 mit Anm. 34 und S. 98 mit Anm. 16.

³⁸ Merseburg, 1354 Dezember 3: zum Exemplar des Magdeburger Erzbischofs & alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 1. Das Exemplar des Markgrafen Friedrich von Meißen im LA Magdeburg – LHA „Rep. U 1 Nr. 30a“, Siegel des Markgrafen an Pressel; D: Philipp Wilhelm GERCKEN, CD Brandenburgensis, 8 Bde. (1769-1785),

Magdeburger Erzbischof und den Meißenner Markgrafen über die weitere Behandlung der umstrittenen Besitzungen zustande: Der Reideburger Bezirk wurde geteilt, und Erzbischof Otto erkannte den Verkauf von Zörbig durch die Herren von Pouch an die Wettiner an. Außerdem erhielten die Markgrafen endlich ihre erzstiftischen Lehen. Am selben Tage noch schlossen dann alle vier genannten Fürsten ein Bündnis³⁹ und am folgenden Tag einen Landfrieden.⁴⁰ Offenbar aber war die herbeigeführte Lösung nicht gänzlich zufriedenstellend, so daß im Mai 1357 ein erneuter Schiedsspruch⁴¹ nötig wurde, den wiederum Herzog Rudolf von Sachsen und Markgraf Ludwig von Brandenburg fällten. Endgültig wurde der Streitfall im Jahre 1358 durch eine *divisio ultimata*⁴² bereinigt und wahrscheinlich auch durch eine Urkunde des Kaisers bestätigt. Ein wettinisches Urkundenverzeichnis aus den frühen siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts enthält nämlich einen Hinweis darauf, daß die Markgrafen von Karl IV. eine Urkunde über Rechte und Besitzungen, die mit Magdeburg umstritten waren – darunter auch das umkämpfte Reideburg –, erhalten haben. Leider war die Suche nach dem erwähnten Stück Karls über die Streitschlichtung mit Magdeburg bisher erfolglos, so daß es vorerst als *Deperditum* gelten muß. Das gerade erwähnte Urkundeninventar⁴³ hat Bedeu-

hier 4 S. 504; TD: CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) B2 S. 362. Vgl. ferner: Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/1350, hg. von Woldemar LIPPERT und Hans BESCHORNER (Schriften der königlich sächsischen Kommission für Geschichte 8, 1903) S. CLXII f., CLXX, CCIX.

³⁹ Merseburg, 1354 Dezember 3; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) Supplementband S. 31 Nr. 33; R: MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 171 Nr. 309; Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) RS Nr. 219.

⁴⁰ Merseburg, 1354 Dezember 4; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) Supplementband S. 32 Nr. 34; MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 171 Nr. 310; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) RS Nr. 220.

⁴¹ Wittenberg, 1357 Mai 20: zum Exemplar des Magdeburger Erzbischofs ☞ alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 2. – Wittenberg, 1357 Mai 21: Exemplar des Markgrafen Friedrich von Meißen; TD: CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) B2 S. 403.

⁴² Merseburg, 1358 Oktober 28; D: Wüstungskunde der Kreise Bitterfeld und Delitzsch, bearb. von Gustav REISCHEL (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt Neue Reihe 2, 1926) S. 307 Nr. IB.

⁴³ Sächs. HStA Dresden „Copial 6 fol. 41^r-42^v“, Überschrift: *Nota registr(um) l(itte)ra(rum) per dominum Karulum imperatorem dominis marchionibus traditar(um)*; fol. 41^v [Nr. 18]: *Item l(itte)ra super Landesp(er)g, Delczsch, Rideburch et Brugdorf cum curiis, villis, omagialibus et precipue super advocacia claustr(i) Mont(is)/Sereni et Iudeis in eodem territorio situat(is)*; vgl. vorerst Woldemar LIPPERT, Die ältesten wettinischen Archive im 14. und 15. Jh., NA für sächsische Geschichte 44 (1923) S. 77ff.; Edition, zeitliche Einordnung und Auswertung des Urkundenverzeichnisses demnächst bei LINDNER, Nähe und Distanz (wie Anm. 11).

tung über den hier behandelten Zusammenhang hinaus. Es enthält 46 lateinische Regesten zu Urkunden, welche die Wettiner bis 1370 von Karl IV. erhalten haben. Es ist bisher weder publiziert noch weitergehend ausgewertet worden. Dieses Verzeichnis führt zu mehreren Inedita Karls IV., die in absehbarer Zeit gemeinsam mit dem Inventar und den Hintergründen seiner Entstehung veröffentlicht werden sollen.

Zurück zu den Vormächten Mitteldeutschlands: Ende November 1358 schlossen der Erzbischof von Magdeburg, der Herzog von Sachsen-Wittenberg sowie die Markgrafen von Meißen und von Brandenburg erneut einen Landfrieden.⁴⁴ Und auch in die weiträumigen Landfriedensbemühungen⁴⁵ Karls IV. im Jahre 1374 zur Absicherung des Erwerbs der Mark Brandenburg waren diese vier Vormächte eingebunden. Als Markgrafen von Brandenburg erscheinen dabei Karls Söhne Wenzel, Sigmund und Johann, wie der einzige noch im Wortlaut überlieferte Landfrieden aus dem späten Frühjahr des Jahres 1374 zeigt, in dem der Kaiser, die Markgrafen von Brandenburg, der Bischof von Kammin, die Herzöge von Mecklenburg, die Herzöge von Pommern-Stettin und die Herren von Werle vereint waren.⁴⁶ Die drei

⁴⁴ Zerbst, [13]58 November 30; alles Weitere ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 3.

⁴⁵ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 12) S. 548: ... *imperator transtulit se cum tota curia sua ad marchiam Brandeburgensem, ubi faciens pacem, moram traxit usque ad mensem Augustum*; Magdeburger Schöppenchronik (wie Anm. 25) S. 266: ... *heilt koning Karl sinen hof to Tangermunde mit den vorsten, geistlik und werltlik, und makeden einen meinen lantvrede*; Nikolaus von Posen (wie Anm. 33): *Item in quatuor locis cum principibus circumsedentibus universis, puta in nova Marchia et trans Oderam cum Stetynensi et Magnopolensi ducibus, dominis de Wenden et civitatibus citramarinis, in antiqua vero Marchia cum archiepiscopo Magdeburgensi, Lunenburgensi et Brunswicensi ducibus, sed et in superioribus partibus Albee versus Harcz cum eodem Magdeburgensi, Wenczeslao duce Saxonie, Misnensibus marchionibus et nonnullis nobilibus Harcensibus, circa Lusaciam autem cum eisdem dominis et comitibus de Anahlt pacem constituit ad triennium generalem*; vgl. LINDNER, Constitutio Karolina (wie Anm. 27) S. 525ff. – Schon im Frühjahr 1374 behauptete der Kaiser, daß es ihm gelungen sei, zu allen Nachbarn der Mark Brandenburg ein gutes Verhältnis herzustellen (Brief an die Stadt Nürnberg von 1374 März 13: ... *und das wir alle fursten, herren und stete, die umb die marken sitzen, nach unserm willen haben*; D: Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 2,2, bearb. von Konrad RUSER [1988] S. 1274 Nr. 1306; R: Reg. Imp. 8 [wie Anm. 7] Nr. 5340).

⁴⁶ Prenzlau, 1374 Mai 17; D: Julius VON BOHLEN-BOHLENDORF, Der Landfrieden Kaiser Karls 4., Baltische Studien 15 (1853) S. 150ff.; CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) A21 S. 457ff.; Me[c]klenburgisches UB (wie Anm. 5) 18 S. 414 Nr. 10560; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 5352. Die einzige erhaltene Abschrift liegt heute im Vorpommerschen LA Greifswald „Rep. 2 Ducalia Nr. 160“; zu diesem Landfrieden vgl.

weiteren bei Nikolaus von Posen in diesem Zusammenhang erwähnten Landfrieden wurden vom Kaiser und seinen markgräflich-brandenburgischen Söhnen für Mitteldeutschland mit dem Erzbischof von Magdeburg, dem Herzog von Sachsen-Wittenberg, den Markgrafen von Meißen und einigen Grafen des Harzraumes, für die Lausitz mit denselben Herren und den Grafen von Anhalt sowie für die Altmark mit dem Erzbischof von Magdeburg und den welfischen Herzögen von Braunschweig und von Lüneburg aufgerichtet. Die Einrichtung unterschiedlicher Landfrieden für den brandenburgisch-mecklenburgischen Norden, die Altmark, die Lausitz und Mitteldeutschland zeigt noch einmal die Lage Mitteldeutschlands und grenzt es ab von seinen Nachbarn, den drei anderen Landfriedensgebieten.

In etwas kleinerer Besetzung schlossen Herzog Wenzel von Sachsen-Wittenberg, die Meißner Markgrafen und Graf Johann von Anhalt, allerdings ohne direkte luxemburgische Beteiligung, im April 1376 einen Landfrieden.⁴⁷ Unter der Obhut Karls IV. trafen Erzbischof Peter von Magdeburg und die wittenbergischen Sachsenherzöge am 2. November 1377 zu Tangermünde eine weitere Friedensvereinbarung.⁴⁸ Die letzten beiden Stücke schließen offenbar an die abgelaufenen weiträumigen Landfrieden von 1374 an. Und auch im Norden finden die Vereinbarungen von 1374 eine Fortsetzung. Im Sommer des Jahres 1377 vereinen sich Karl IV. für sich und seine Erben als Markgrafen von Brandenburg, Bischof Philipp von Kammin und die Pommernherzöge der Wolgaster Linie zu einem Landfrieden.⁴⁹

Ein weiterer Ausdruck des Kräftespiels der Gewalten einer Region sind zwei- oder mehrseitige Fürstenbündnisse über gegenseitige Hilfe und Beistand. Zum Teil begegnen sie im Umfeld der gerade behandelten Landfriedenseinungen, zum Teil unabhängig von diesen. Am 3. und 4. Dezember 1354 wurden – wie oben erwähnt – unter Beteiligung des Magdeburger Erzbischofs, des Herzogs von Sachsen-Wittenberg und der Markgrafen von Meißen und Brandenburg zuerst interne Streitigkeiten geschlichtet, dann ein vierseitiges Bündnis ausgehandelt und zuletzt ein Landfrieden geschlossen. Die Landfrieden des Frühjahrs und Sommers 1374, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mark Brandenburg

Wolf-Dieter MOHRMANN, *Der Landfriede im Ostseeraum während des späten MA* (Regensburger Historische Forschungen 2, 1972) S. 195-199.

⁴⁷ Delitzsch, 1376 April 23; D: CD Anhaltinus (wie Anm. 5) 4 S. 333 Nr. 480; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) RS Nr. 759.

⁴⁸ Vgl. RADER, *Elbe-Saale-Raum* (wie Anm. 1) S. 288 und S. 313 Nr. 3 den bis dahin nicht gedruckten Text.

⁴⁹ Zu Felde vor Daber, 1377 Juli 22; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) Supplementband S. 44 Nr. 43; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 5792. Das Original, das sich im StadtA Königsberg (Neumark) „Nr. 111“ befand, ist z. Zt. nicht auffindbar (freundliche Mitteilung meiner Kollegin Ulrike Hohensee).

standen, wurden durch weitere zweiseitige Bündnisse ergänzt.⁵⁰ So verbündeten sich Erzbischof Peter von Magdeburg und die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen am 23. Mai desselben Jahres zu lebenslangem gegenseitigem Beistand.⁵¹ Schon im Jahre 1361 hatten sich die genannten Markgrafen mit dem damaligen Magdeburger Metropolit Dietrich in derselben Weise verbunden.⁵² Erzbischof Dietrich hatte in jenem Jahr sein Amt angetreten. Das und die Umstände seiner Erhebung dürften es ihm nahegelegt haben, mit den Wettinern ein derartiges Bündnis zu schließen. Die Meißenner Markgrafen waren nämlich mit einem eigenen Kandidaten, ihrem Bruder Ludwig, zur fraglichen Zeit gerade Bischof von Halberstadt, für den Magdeburger Erzstuhl angetreten und gescheitert. Dietrich hatte durch päpstliche und kaiserliche Unterstützung den Sieg davongetragen, worüber die Meißenner, Teile des Domkapitels und der städtischen Bürgerschaft verstimmt waren.⁵³ Aus der Verstimmung der Wettiner nicht noch Ärgeres werden zu lassen, war eine Aufgabe dieses Bundeswerkes.

Etwas mehr als ein Jahr nach dieser Abmachung kam es auch zu einem Bündnis zwischen den Herzögen Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg und den drei markgräflich-meißnischen Brüdern. Sie vereinten sich im März 1363 *von sunderlichin geheizz unsers lieben gnedigen herren des keisirs* zu gegenseitiger lebenslanger Hilfe und einigten sich auf Graf Günther von Schwarzburg,

⁵⁰ Vgl. LINDNER, *Constitutio Karolina* (wie Anm. 27) S. 526f.

⁵¹ Merseburg, 1374 Mai 23; erwähnt bei Fritz VIGENER, *Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373-1378)* (1908) S. 42 Anm. 109; alles Weitere ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 4.

⁵² Merseburg, 1361 Dezember 14; zum Exemplar des Magdeburger Erzbischofs ☞ alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 5. Das Exemplar der Markgrafen von Meißen im LA Magdeburg – LHA mit den drei Siegeln der markgräflichen Brüder; R: *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae* (im folgenden zitiert: RBM) 7: 1358-1363, bearb. von Bedřich MENDEL und Milena LINHARTOVÁ (1954-1963) S. 645 Nr. 1066.

⁵³ Vgl. *Magdeburger Schöppenchronik* (wie Anm. 25) S. 232ff.; Hermann AHRENS, *Die Wettiner und Kaiser Karl IV. Ein Beitrag zur Geschichte der wettinischen Politik 1364-1379* (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 1,2, 1895) S. 10f.; Evamaria ENGEL, *Brandenburgische Bezüge im Leben und Wirken des Magdeburger Erzbischofs Dietrich von Portitz*, in: *Kaiser Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh.*, hg. von DERS. (1982) S. 204f. und 209. – Zu Ludwig von Meißen (jedoch ohne Berücksichtigung der hier dargestellten Ereignisse) vgl. jetzt Raphaela AVERKORN, *Die Bischöfe von Halberstadt in ihrem kirchlichen und politischen Wirken und in ihren Beziehungen zur Stadt von den Anfängen bis zur Reformation*, in: *Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom MA bis zur frühen Neuzeit*, hg. von Dieter BERG (*Saxonia Franciscana* 9, 1997) S. 29f.

einen Vertrauten des Kaisers, als Oberschiedsrichter bei Konflikten.⁵⁴ Der Hinweis im Vertragstext auf den im Hintergrund stehenden Karl IV. ist für die Außenbeziehungen des mitteldeutschen Gebietes von Bedeutung und wird weiter unten noch beschäftigen. Mit verschiedenen anhaltischen Linien der Askanier einigten sich die Wettiner 1359 und 1377 über Schutz und Beistand.⁵⁵

Auch zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den mitteldeutschen Fürsten wurde der Kaiser aktiv. Im August 1358 griff er in die Auseinandersetzungen zwischen Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg und Markgraf Friedrich von Meißen um die Burg Übigau nördlich von Liebenwerda an der Schwarzen Elster ein, in die auch Markgraf Ludwig der Römer von Brandenburg involviert war.⁵⁶ Die Feste war von Ludwig dem Römer mit der Verpfändung der Niederlausitz ohne Einschränkung an Markgraf Friedrich gekommen. Aber auch Herzog Rudolf hatte Übigau von Ludwig dem Römer, der dies ohne weiteres zugab, erworben. Karl IV. sprach nun die Burg dem Herzog von Sachsen zu und verpflichtete den Römer zur Entschädigung des Meißners. Anfang des Jahres 1370 waren erneut Spannungen zwischen den Wittenberger Askaniern und den meißnischen Markgrafen zu beheben.⁵⁷ Es ging um die Vogtei über das Kloster Sittichenbach, um Geleitsrechte auf der Straße von der Niederlausitz über Bitterfeld nach Halle, um Gerichts- und Fährrechte in dem Dorfe Trebitz und lehnherrliche Rechte an einigen Gütern des Edlen Siegfried von Querfurt. In allen Punkten entschied der Kaiser gegen die Wettiner zugunsten der Herzöge Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg. Die Urkunde war gänzlich unbekannt, bis Harriet Harnisch sie vor wenigen Jahren im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar fand. Leider war das zum Vorschein gekommene Original so sehr durch Insektenfraß und Feuchtigkeit zerstört, daß der Wortlaut des Stückes nur noch fragmentarisch vorlag.⁵⁸ Mit Hilfe einer mittlerweile aufgefundenen Abschrift aus der Zeit um 1500 ist mir die vollständige Textherstellung möglich gewesen, und der Text kann im Anhang publiziert werden.

⁵⁴ Delitzsch, 1363 März 2; alles Weitere ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 6.

⁵⁵ Leipzig, 1359 August 1; D: CD Anhaltinus (wie Anm. 5) 4 S. 149f. Nr. 227f.; Delitzsch, 1377 Dezember 16; D: ebd., S. 359 Nr. 511.

⁵⁶ Sulzbach, 1358 August 18; alles Weitere ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 7; vgl. LIPPERT, Wettiner (wie Anm. 37) S. 102f.

⁵⁷ Prag, 1370 Januar 26; alles Weitere ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 8. Für sachkundige Unterstützung danke ich in diesem Zusammenhang Herrn Volker Graupner vom Thür. HStA Weimar herzlich.

⁵⁸ Harriet HARNISCH, Die Urkunden Kaiser Karls IV. aus den Regierungsjahren 1357-1378 in Thüringer Archiven. Kaiserliche Politik, Archivgeschichte, Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden. [Mit einem] Urkundenbuch. (Diss. Berlin 1990) S. 115 Nr. 62; Text nach dem stark zerstörten Original.

Ebenfalls ungedruckt ist die im Beisein des Kaisers und durch sein Eingreifen (*und von im selber ... vericht und vereinet*) erfolgte und etwas später durch seine Kanzlei beurkundete Bereinigung von Streitigkeiten zwischen dem Magdeburger Erzbischof Dietrich und Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg aus dem Mai des Jahres 1362.⁵⁹ Die Übereinkunft besteht darin, daß Erzbischof Dietrich den Sachsenherzog mit den Burgen Schweinitz und Wiesenburg belehnt und verspricht, auch beim Domkapitel in dieser Sache Urkunden für Rudolf zu erwirken. Herzog Rudolf verzichtet im Gegenzug auf seine Rechte an der Burg Gatersleben und sagt zu, diese Burg gegen Zahlung von 100 Schock Groschen bei der Äbtissin und dem Stift Gernrode von allen lehnherrlichen Ansprüchen frei zu machen. Bei der Beurkundung durch die kaiserliche Kanzlei ist der Text des erzbischöflichen Exemplars in die Karlsurkunde inseriert worden.

Über die geschilderten Aktivitäten haben wir ausschnittsweise Einblick in das Mit- und Gegeneinander der bestimmenden Kräfte einer Region gewonnen. Sie zeigen das Eigenleben eines Raumes, einen regionalen Handlungs- und Interessenzusammenhang und die Bemühungen der in der Landschaft ansässigen Gewalten um Selbstorganisation. Es handelt sich schon deshalb nur um einen Ausschnitt, weil die mittleren und kleinen Kräfte Mitteldeutschlands gänzlich unberücksichtigt geblieben sind. Ihre Zu- und Unterordnung den führenden Gewalten gegenüber ist für die Beurteilung der Position der vier Hauptkräfte jedoch von Bedeutung. Auch das römisch-deutsche Königtum kam bisher nur am Rande vor. Sein Auftritt im Untersuchungsgebiet erfolgt im zweiten Hauptteil.

II

Die Existenz einer mitteldeutschen Großregion, gerade erst mühselig aus den Vorstellungen der Zeitgenossen und dem Handeln der Führungsmächte herauspräpariert, muß an dieser Stelle schon wieder relativiert werden. Die deutliche Abgrenzung dieses Raumes erleichtert die Arbeit und die Durchdringung des Untersuchungsgegenstandes, ist also auch ein heuristisches Hilfsmittel. Aber die Realität ist vielfältiger. Grenzen trennen nicht nur, sondern verbinden auch. Zum einen sind die mitteldeutschen Vormächte alle auch außerhalb ihres angestammten Handlungsraumes engagiert: die Markgrafen von Meißen besonders im hessischen Raum, die Brandenburger im Osten und im Norden Richtung Pommern und Mecklenburg,⁶⁰ und die Magdeburger Erzbischöfe blicken über die Altmark nach Nie-

⁵⁹ Troppau, 1362 Mai 13; alles Weitere ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 9.

⁶⁰ Vgl. Wolf-Dieter MOHRMANN, Karl IV. und Herzog Albrecht II. von Mecklenburg, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 1) S. 353-389; Klaus CONRAD, Die Belehnung der Herzöge von Pommern, in: ebd., S. 391-406; ferner Hans BRANIG, Geschichte Pommerns 1:

dersachsen, wie der oben erwähnte Landfrieden von 1374 zeigt. Die welfischen Gebiete sind auch die Blickrichtung, in welche die wittenbergischen Askanier infolge des Lüneburger Erbfolgestreits gedrängt werden. Dazu kommt bei ihnen sehr ausgeprägt das eher punktuell bezogene Interesse an Einkunftssteigerung durch Belastung naher Reichsstädte wie Lübeck, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen oder etwas weiter entfernter wie Dortmund und Duisburg. So lagen die Hauptbetätigungsfelder der Wittenberger, nachhaltig unterstützt vom Kaiser, vor allem im Norden und Westen; im Süden, im mitteldeutschen Raum, war für sie gegen territorialpolitisch so erfolgreiche Kräfte wie Karl IV. oder die Wettiner nicht viel zu holen.

Zum anderen existiert der Untersuchungsraum nicht nur für sich, er ist in Außenbeziehungen eingebunden, die von beträchtlichem Einfluß sind. Wie bereits erwähnt schlossen die Herzöge von Sachsen-Wittenberg und die Markgrafen von Meißen 1363 auf Geheiß des Kaisers ein gegenseitiges Schutz- und Beistandsbündnis und vermittelte Karl in deren Streitfällen sowie in Auseinandersetzungen zwischen Magdeburg und Sachsen-Wittenberg. Im Jahre 1355 brachte der Herrscher *durch sunderliche unsere schikkunge, ordenunge, rat und geheisse* einen Ehebund zwischen Helene, der Tochter des Herzogs Rudolf von Sachsen, und Burggraf Johann von Magdeburg, Graf von Retz, zustande.⁶¹ Das zeigt: Die mitteldeutschen Hauptakteure handelten nicht völlig unabhängig, sie wurden mittelbar und unmittelbar von Karl IV. beeinflußt. Was die Forschung in Auswertung zahlreicher Indizien nachgewiesen hat, wird durch die vorstehend angeführten Zitate aus Karlsurkunden schlaglichtartig illustriert: Der mitteldeutsche Raum wurde nachhaltig von außen bestimmt, auf ihm lastete die Vorherrschaft Karls IV.⁶²

Die Intensität dieses Druckes war zeitlichen Schwankungen unterworfen. Er wirkte sich auf die einzelnen politischen Kräfte des mitteldeutschen Raumes unterschiedlich aus und führte zu verschiedenartigen Reaktionen und Verhaltensweisen bei den Betroffenen. Bevor dieses an den Beispielen der askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg und den wettinischen Markgrafen von Meißen verfolgt wer-

Vom Werden des neuzeitlichen Staates bis zum Verlust der staatlichen Selbständigkeit 1300-1648 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 5,22, 1997) S. 19ff.

⁶¹ Hierzu weiter unten im Text bei Anm. 121ff.

⁶² Vgl. Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 1979) S. 82f.; Peter MORAW, Zur Mittelpunktfunktion Prags im Zeitalter Karls IV., in: Europa slavica – Europa orientalis. Fs. Herbert LUDAT zum 70. Geburtstag, hg. von Klaus-Detlev GROTHUSEN und Klaus ZERNACK (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des Europäischen Ostens 100, 1980) S. 464ff.; MORAW, Entfaltung (wie Anm. 2) S. 102ff.

den soll, werfen wir noch ein Blick auf die Quellen, aus denen sich Karls Hege-
monie speiste.

An erster Stelle ist Karls Position als König von Böhmen und die damit verbun-
dene Hausmacht zu nennen, die von der Oberpfalz (seit 1349/53) über die *terra*
imperii Eger (1322/48), Böhmen, Schlesien, die Länder Bautzen, Görlitz und
Zittau, die Niederlausitz (1368) und Brandenburg (1373) zunehmend Mittel-
deutschland im Süden, Osten und Norden (Altmark) umklammerte.⁶³ Dabei wird
schon an der zeitlichen Staffelung der Erwerbungen der wachsende Druck auf
den mitteldeutschen Raum ablesbar. Der Gravitation dieses Machtblocks waren
die mitteldeutschen Gewalten ausgesetzt. Karl beließ es nicht dabei; er sammelte
im fraglichen Gebiet selbst, links und rechts von Elbe und Saale, Besitzungen und
Rechte.⁶⁴ Seine Perspektive ist in diesem Raum früh auf noch Größeres gerichtet:
den Erwerb ganzer Territorien. Deutlich wird dies im Jahre 1349. In der oft be-
handelten Urkunde für den Markgrafen von Jülich⁶⁵ zeigt Karl IV. neben anderen
Territorien deutliches Interesse an Meißen, Sachsen (d. h. Sachsen-Wittenberg) und
Brandenburg – gleich drei Fürstentümern, von denen zwei Kurstimmen führten,
die am mitteldeutschen Raum teilhaben. Man kann dieses als eine vereinzelte Äuße-
rung in mehr als 10.000 Urkunden Karls abtun. Unter Berücksichtigung seines
weiteren Vorgehens und seiner Erfolge im Untersuchungsraum aber wird sichtbar,
daß die so bekundete Aufmerksamkeit an diesen Gebieten für ein ‚Regierungspro-
gramm‘ steht, nach dem Mitteldeutschland schon zu Beginn der Herrschaft Karls IV.
zu seinen Interessengebieten gehört. Im übrigen steht er mit dieser territorialpoliti-
schen Prämisse aus böhmischer Sicht in der Nachfolge der Přemysliden und seines
Vaters Johann.

⁶³ Vgl. die Karte zu Umfang und Ausweitung der luxemburgischen Macht zwischen
1310 und 1437 bei Peter MORAW, Das Zeitalter der Luxemburger (1306-1419), in:
Böhmen und Mähren, hg. von Friedrich PRINZ (Deutsche Geschichte im Osten Euro-
pas [2], 1993) S. 115.

⁶⁴ Vgl. Siegfried GROTEFEND, Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV. (Historische Stu-
dien 66, 1909) S. 65-113; Gerhard SCHMIDT, Die Hausmachtspolitik Kaiser Karls IV.
im mittleren Elbegebiet, Jb. für Geschichte des Feudalismus 4 (1980) S.186-214 mit
einer Karte der Erwerbungen (S. 186); Lenka BOBKOVÁ, Územní politika pruních
Lucemburků na českém trůně = Die territoriale Politik der ersten Luxemburger auf
dem böhmischen Thron (Acta Universitatis Purkynianae. Studia historica. Monogra-
phiae 1, 1993) S. 92-109, 120-134.

⁶⁵ Köln, 1349 Februar 10; D: MGH Const. 9 (wie Anm. 6) S. 128 Nr. 164; R: Reg.
Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 859; vgl. REINCKE, Machtpolitik (wie Anm. 25) S. 88; STOOB,
Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum (wie Anm. 1) S. 174; Ferdinand SEIBT, Karl IV.
Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378 (⁵1985, ND 1994) S. 265; SCHMIDT, Hausmacht-
politik (wie vorige Anm.) S. 193.

Eine zweite Quelle karolinischer Dominanz in dieser Region ist die traditionell enge Beziehung großer Teile Mitteldeutschlands zum römischen Königtum. Ottonen, Salier und Staufer verfügten im ostsächsisch-thüringischen Raum über umfangreiches Haus- und Reichsgut mit entwickelten Städten wie Goslar, Mühlhausen und Nordhausen sowie entwicklungsfähigen wie Altenburg, Chemnitz und Zwickau. Auch in Erfurt, das zwar unter Mainzer Herrschaft stand, hatte das Königtum über lange Zeit eine starke Stellung. Durch die Silberfunde im Erzgebirge (1168) wurde der Zugriff der Zentralgewalt auf Territorien in diesem Raum noch besonders stimuliert. Kaiser Friedrich Barbarossa trieb in diesem Gebiet eine sehr erfolgreiche Territorialpolitik. Sein Sohn Heinrich VI. langte 1190 erfolglos nach der Landgrafschaft Thüringen, 1195 zog er die Markgrafschaft Meißen ein und ließ sie bis zu seinem Tode durch königliche Vertraute verwalten. Die Könige Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg eiferten in den Jahren 1286 bis 1307 dem Staufer nach⁶⁶ – ohne Erfolg: Vorerst behaupteten sich die Wettiner in Thüringen und Meißen. Unter Ludwig IV. konnten sie ihre Herrschaft dort stabilisieren und ausbauen. Aber bald schon drohten von Böhmen aus neue Herausforderungen.

Karl IV. konnte also in die Fußstapfen mehrerer seiner Vorgänger im römischen Königtum treten. Die königsnahen⁶⁷ Bereiche Mitteldeutschlands boten ihm Ansätze zu einer erfolgreichen Territorialpolitik. Das Reservoir, auf das der Luxemburger dabei mobilisierend zurückgreifen konnte, bildete zum einen noch vorhandenes, mittlerweile entfremdetes oder vom Herrscher als Gunstbeweis vergebenes Königs- und Reichsgut samt den daran hängenden Rechten, zum anderen die auf und in diesem Land sitzenden und diese Rechte innehabenden Personen, vor allem ehemalige Reichsministerialen und freie Herren, kurz: die sogenannten kleinen Herrschaftsträger, und drittens – mit wachsendem zeitlichen Abstand nachlassend – die traditionsbildende Erinnerung⁶⁸ an die Zeit der reichsunmittelbaren Stellung. Zu diesem Potential gehörten auch die von Mediatisierung bedrohten Reichskirchen

⁶⁶ Vgl. Walter SCHLESINGER, Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten, in: *Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens*, hg. von Rudolf KÖTZSCHKE (1937) S. 72ff. (wiederabgedruckt in Walter SCHLESINGER, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des MA* [1961] S. 188-211); Winfried LEIST, *Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247-1349* (*Mitteldeutsche Forschungen* 77, 1975) S. 29-90; Ernst SCHUBERT, *Das Königsland: zu Konzeptionen des Römischen Königtums nach dem Interregnum*, *Jb. für fränkische Landesforschung* 39 (1979) S. 23-40, besonders S. 26ff.

⁶⁷ Vgl. zur Charakteristik der Königsnähe MORAW, *Hessen* (wie Anm. 2) S. 64ff.; DENS., *Franken* (wie Anm. 2) S. 123ff.

⁶⁸ Zur Lebenskraft der reichsunmittelbaren Vergangenheit vgl. das Beispiel des Johann von Remsa bei RÜBSAMEN, *Herrschaftsträger* (wie folgende Anm.) S. 333f.

sowie Grafen- und Herrengeschlechter, die einen Weg, sich dem Druck der stärkeren Nachbarn zu entziehen, in der Anlehnung an den König sahen. Am Beispiel des pleißenländischen Reichsgutkomplexes sind die Reaktivierungsmöglichkeiten Karls IV. im Untersuchungsgebiet gut zu illustrieren. Das Pleißenland war im wesentlichen eine Schöpfung Friedrich Barbarossas. Er machte es zu einem zusammenhängenden Territorium mit einer leistungsfähigen Versorgungswirtschaft, zahlreichen reichsunmittelbaren kleinen Herrschaftsträgern samt einem Landrichter, der den König vertrat, und den drei wichtigen Städten Altenburg, Chemnitz und Zwickau.⁶⁹ Bei den wiederholten Verpfändungen des Pleißenlandes am Ende und nach der Stauferzeit ging es voll funktionsfähig in die Hände der neuen Herren über. Im Jahre 1324 erhielten es erneut die Wettiner, als König Ludwig IV. den Länderkomplex dem Markgrafen Friedrich II. von Meißen verpfändete.⁷⁰ Einige pleißenländische Herren leisteten dem markgräflichen Pfandherrn bewaffneten Widerstand, andere suchten Schutz unter der böhmischen Lehnsheerheit.⁷¹ Der böhmische Lehnsherr hieß seit 1347 Karl und war seit 1349 auch

⁶⁹ Vgl. Dieter RÜBSAMEN, *Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland*. Studien zur Geschichte des mitteldeutschen Adels im 13. Jh. (Mitteldeutsche Forschungen 95, 1987); Peter DEGENKOLB, *Betrachtungen zur Entwicklung des Reichsgutkomplexes Pleißenland unter Friedrich I. Barbarossa* (Arbeits- und Forschungsberichte zur Sächsischen Bodendenkmalpflege 35, 1992) S. 93-100 (knapper kritischer Literaturüberblick); Manfred KOBUCH, *Zur Lagebestimmung der Wirtschaftshöfe des staufischen Tafelgüterverzeichnis im meißnischen Markgebiet*, in: *Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 4: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe*, hg. von Lutz FENSKE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11,4, 1996) S. 312ff.

⁷⁰ München, 1324 August 7; D: MGH Const. (wie Anm. 6) 5: 1313-1324, bearb. von Jakob SCHWALM (1913) S. 798 Nr. 958; vgl. Eckhart LEISERING, *Die Wettiner erwerben das Pleißenland*, in: *Bayern und Sachsen in der Geschichte. Wege und Begegnungen in archivalischen Dokumenten* (1994) S. 108f. Nr. 47 mit einer Abbildung der Urkunde und weiteren Quellen- und Literaturhinweisen. – Zu früheren Verpfändungen und der Wiedereinlösung des Pleißenlandes durch König Rudolf von Habsburg vgl. SCHLESINGER, *Egerland* (wie Anm. 66) S. 91, und SCHUBERT, *Königsland* (wie Anm. 66) S. 27. – Zum Verpfändungsversprechen König Adolfs von Nassau an König Wenzel II. von Böhmen, das nicht eingehalten wurde, vgl. Alois GERLICH, *Adolf von Nassau (1292-1298)*, *Nassauische Annalen* 105 (1994) S. 54.

⁷¹ Vgl. Walter SCHLESINGER, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in MA und Neuzeit 9,1, 1954) S. 72ff.; RÜBSAMEN, *Herrschaftsträger* (wie Anm. 69) S. 337ff. – Auch in Thüringen und im Vogtland kam es zum bewaffneten Widerstand gegen den Markgrafen; vgl. Carl WENCK, *Der vogtländische Krieg*, im Anhang zu: *Die Wettiner im*

allgemein anerkannter römisch-deutscher König. Das Pleißenland, das schon die Aufmerksamkeit einiger seiner böhmischen Amtsvorgänger gefunden hatte, war auch für ihn territorialpolitisch sehr interessant. Es grenzte an sein böhmisches Königreich, und er hatte dort bereits Vasallen. Ein anderes ehemaliges Reichsterritorium in vergleichbarer Lage, das Egerland, hatte Karl gerade (1348) enger und, wie sich zeigen sollte, dauerhaft mit der böhmischen Krone verbunden.⁷² Zur Auslösung des Pleißenlandes wäre Karl IV. als römischer König berechtigt gewesen; die politischen und finanziellen Mittel standen ihm für einen solchen Schritt zur Verfügung. Er hat ihn im Unterschied zu Rudolf von Habsburg 1290 nicht getan. Das Pleißenland blieb von 1324 an wettinisch. Aber das konnte zu jenem Zeitpunkt niemand wissen, und so lebten die Markgrafen von Meißen beständig in der Furcht vor der Auslösung des Pfandes durch Karl IV. Diese Furcht war ein Mittel seiner Politik. Mit dem Versprechen, das Pleißenland nie mehr einzulösen, und der wiederholten Erhöhung der Pfandsumme hatte der Luxemburger immer eine Antwort auf den Wunsch der Meißner nach Fortschreibung der Pfandherrschaft parat.⁷³ Über diese und andere wichtige, später noch zu behandelnde Zu-

XIV. Jh., insbesondere Markgraf Wilhelm und König Wenzel (1877) S. 7*; LEIST, Landesherr (wie Anm. 66) S. 147ff.

⁷² Heribert STURM, Sechshundertfünfzig Jahre Verpfändung von Stadt und Land Eger, in: Nordgau – Egerland – Oberpfalz: Studien zu einer historischen Landschaft (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 43, 1984) S. 172ff.; zuletzt František KUBŮ, Egerland. Schicksale eines Reichsgutkomplexes in staufischer und nachstauferischer Zeit, in: Deutsche Königspfalzen 4 (wie Anm. 69) S. 446-462.

⁷³ Mehrfach wurde den Wettinern die Verpfändung des Pleißenlandes durch Karl bestätigt und erneuert: Bautzen, 1348 September 21 und Dresden, 1348 Dezember 21 (D: MGH Const. 8 [wie Anm. 6] S. 659 Nr. 654 und S. 737 Nr. 724; R: Reg. Imp. 8 [wie Anm. 7] Nr. 757 und 6016); Bautzen, 1350 Februar 6 gleich zweimal (D: MGH Const. 10 S. 28 Nr. 37f.; R: Reg. Imp. 8 Nr. 6046f.). – In den drei Bündnissen über gegenseitigen Beistand und Besitzstandswahrung zwischen Karl IV. und den Markgrafen von Meißen verpflichtete sich der Luxemburger in Pirna, 1372 November 25 (D: Johann MÜLLER, Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens und des Vogtlandes, Mitteilungen des Altertumsvereins Plauen 5 [1884f.] S. 100 Nr. 483; R: Reg. Imp. 8 Nr. 7367), keine Reichspfänder in den Händen der Wettiner auszulösen, und erwähnte in dieser Urkunde und in der von Prag, 1358 März 1 (D: MÜLLER, ebd., S. 15 Nr. 412; Woldemar LIPPERT, Markgraf Wilhelm von Meißen und Elisabeth von Mähren, MVGDB 30 [1892] S. 109 Nr. 1; R: Reg. Imp. 8 Nr. 2754 = 6194) das Pleißenland ausdrücklich unter den Besitzungen, die er ihnen garantierte. Bautzen, 1350 Februar 6 (D: MGH Const. 10 S. 9 Nr. 16; R: Reg. Imp. 8 Nr. 1211) beinhaltet nur eine allgemeine gegenseitige Garantie ohne Aufzählung der Ländereien im einzelnen. – Wiederholt wurde auch die Pfandsumme erhöht: um 1.000 Mark Silber Bautzen, 1350 Februar 6 (D: MGH Const. 10 S. 29 Nr. 39; R: Reg. Imp. 8 Nr. 6048;

sagen wurden die Wettiner an Karl IV. gebunden und an seiner Seite gehalten. Auf Einzelerwerbungen oder Reaktivierungen alter Bindungen und Rechte hat er im Pleißenland dennoch nicht verzichtet. Die Mittel zu beiden Vorgehensweisen kamen aus einem Born, den Königsnähe speiste und der vom Königtum für seine Zwecke aktiviert werden konnte.

Die römisch-deutsche Königswürde bot Karl IV. weitere Möglichkeiten: Er war oberster Lehnsherr und hatte die Verfügungsgewalt über das Reichsgut.⁷⁴ Die königliche Kirchenherrschaft⁷⁵ und die Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsgewalt des Herrschers enthielten nutzbares Potential. Die rechte Durchschlagskraft in bezug auf Mitteldeutschland erhielt das Ganze durch Karls nahe Hausmacht. Sie ermöglichte ein dauerhaftes Engagement an Elbe und Saale. Relative Dauerhaftigkeit und Nähe seiner Bemühungen waren entscheidende Vorteile, die Karl IV. gegenüber seinen einst ebenfalls sehr an diesem Raum interessierten habsburgischen und nassauischen wie auch přemyslidischen Amtsvorgängern hatte. Er konnte zwei Stränge vereinen, die Möglichkeiten eines römischen und die eines böhmischen Königs, und damit Mitteldeutschland gleichsam in die Zange nehmen. Was Karl als Böhmenkönig bis 1356 erworben hatte, bestätigte er sich als Kaiser mit der Goldenen Bulle und betonte ausdrücklich das Recht zu künftigen Erwerbungen.⁷⁶ Eine weitere Verbesserung seiner Position, die auch für Mitteldeutschland von Bedeutung war, gelang Karl IV. durch den Gewinn der Kaiserwürde im April 1355. Sie steigerte seine Autorität und erleichterte die Nachfolgeregelung. Mit dem

um 5.000 Schock großer Prager Pfennige Sulzbach, 1355 November 22 (D: MGH Const. 11 S. 316 Nr. 554 mit ungenauem Regest; R: Reg. Imp. 8 Nr. 6161) und zweimal Nürnberg, 1362 März 25 um 2.000 bzw. 3.000 Schock großer Prager Pfennige (ungedruckt; R: Reg. Imp. 8 Nr. 7079 und 6231).

⁷⁴ Einen zusammenfassenden Überblick zu den Grundlagen und Formen der königlichen Herrschaft gibt Karl-Friedrich KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, 1992) S. 13-31.

⁷⁵ Zu Karls Kirchenpolitik im Untersuchungsraum vgl. Brigitte STREICH, *Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten MA* (Mitteldeutsche Forschungen 101, 1989) S. 35-47.

⁷⁶ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (MGH *Fontes iuris* 11, 1972) Kap. 10 S. 65f.; vgl. Jiří SPĚVÁČEK, *Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung* (1979) S. 128-162, zu dessen Thesen die kritischen Einwände beachtet werden müssen von Peter MORAW, *Kaiser Karl IV. 1378-1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres*, in: *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Fs. František GRAUS zum 60. Geburtstag*, hg. von Herbert LUDAT und Rainer Christoph SCHWINGES (Beihefte zum AKG 18, 1982) S. 275-283; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der ‚Goldenen Bulle‘ Karls IV.* (Städteforschung A 13, 1983) S. 144ff.; SCHMIDT, *Hausmachtpolitik* (wie Anm. 64) S. 193.

Kaisertitel verfügte Karl über eine im mittelalterlichen Europa nicht mehr zu überbietende Herrschaftslegitimierung. Die Wahl eines Sohnes oder eines anderen Luxemburgers zum römisch-deutschen König war als Kaiser wesentlich einfacher zu bewerkstelligen. Eine noch zu seinen Lebzeiten geregelte Nachfolge konnte den Bemühungen Karls in Mitteldeutschland noch größere Dauerhaftigkeit verleihen, was die Situation der Betroffenen natürlich erschwerte.

Karls Gespür für die Wirkungen der Nähe, für die Möglichkeiten, die aus territorialer Nachbarschaft erwachsen, und für die Bedeutung von Verbindungslinien ist vor einigen Jahren nachdrücklich hervorgehoben worden.⁷⁷ In bezug auf Mitteldeutschland erweisen sich diese Einsichten und Fähigkeiten des Luxemburgers als Grundlagen seines territorial- und wirtschaftspolitischen Handelns.⁷⁸ Das in unmittelbarer Nachbarschaft zu seiner Hausmacht gelegene Mitteldeutschland ist beständiges Betätigungsfeld seiner territorialen Ambitionen. Elbe und Oder sind für diese Unternehmungen die Einfallstore und Richtungsanzeiger.

Die Betroffenen registrierten angespannt und besorgt die Aktivitäten des Kaisers und die für sie davon ausgehenden Gefahren. Nicht nur in Magdeburg, sondern auch im wettinischen Dresden rief Karls Flottenrüstung der sechziger Jahre verstärkte Bemühungen um den Ausbau der Verteidigungsanlagen hervor.⁷⁹ Als der Luxemburger im März 1370 die an der Oder gelegene Stadt Fürstenberg vom Kloster Neuzelle kaufte, die Stadt stark befestigte, das Flußufer mit einer Burg sicherte, bei der er eine Brücke baute, und Bewaffnete in der Stadt sammelte, kamen bei den benachbarten Fürsten und Großen starke Befürchtungen auf.⁸⁰ Zu

⁷⁷ Vgl. Werner GOEZ, Karl IV. und das politische System seiner Zeit, Jb. für fränkische Landesforschung 39 (1979), besonders S. 44, 54, 57; allgemein MORAW, Landesgeschichte und Reichsgeschichte (wie Anm. 2) S. 182 und 187.

⁷⁸ Zum spezifisch wirtschaftspolitischen Aspekt von Karls Aktivitäten zwischen Elbe und Oder vgl. REINCKE, Machtpolitik (wie Anm. 25) S. 99f.; THEUERKAUF, Elbregion (wie Anm. 25) S. 71ff.; Ulf DIRLMEIER, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb (VSWG Beihefte 51, 1966) S. 174ff.; Wolfgang KEHN, Der Handel im Oderraum im 13. und 14. Jh. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 5,16, 1968) S. 272ff.

⁷⁹ Vgl. REINCKE, Machtpolitik (wie Anm. 25) S. 104; SCHMIDT, Hausmachtpolitik (wie Anm. 64) S. 205.

⁸⁰ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 12) S. 541 (ad annum 1370): *De hoc facto* [i.e. den Erwerb Fürstenbergs mit den geschilderten Aktivitäten] *conturbati sunt principes et potentes illarum parcium valde*; vgl. Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 4822a. – Die Verkaufsurkunde des Abtes Nikolaus und des Konvents von Neuzelle ist ausgestellt in Fürstenberg, 1370 März 3; D: UB des Klosters Neuzelle, hg. von Emil THEUNER u. a. (1897-1924) S. 42 Nr. 60; R: LEHMANN, Urkundeninventar Niederlausitz (wie Anm. 5) S. 307 Nr. 800; vgl. allgemein Rudolf LEHMANN, Geschichte der Niederlausitz (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission 5, 1963)

Recht, denn Karl läutete damit die letzte Runde im Ringen mit den Wittelsbachern um Brandenburg ein. Markgraf Otto von Brandenburg erkannte die von Fürstenberg ausgehende Gefahr. Im Juni 1371 beklagte er sich bei seinen Verbündeten, den Meißner Markgrafen, über den Brückenbau an der Oder: ... *und buwet dar uf eyne brücken wider unszern und unszer lande willen*.⁸¹ Die Empfänger dieses Schreibens, die Wettiner, hatten für die wittelsbachischen Beschwerden ein offenes Ohr, waren sie doch selbst durch Karls Territorialpolitik in starker Bedrängnis. Beneš Krabice von Weitmühls schon erwähnte Freude über Karls Fortschritte bei der vehementen Ausdehnung der böhmischen Macht⁸² konnten sie nicht teilen. Im Gegenteil, in der ersten Hälfte des Jahres 1371 traten sie offen auf die Seite der erklärten Gegner⁸³ des Kaisers und teilten ihm Mitte des folgenden Jahres in einer 21 Punkte umfassenden Beschwerdeschrift⁸⁴ mit, was sie zu diesem Schritt

S. 67 f. und 141; Hans K. SCHULZE, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, JbGMO 27 (1978) S. 145, sowie in diesem Band den Beitrag von Ulrike HOHENSEE.

⁸¹ Stendal, 1371 Juni 10; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) B2 S. 509; vgl. SCHULZE, Karl IV. als Landesherr (wie vorige Anm.) S. 145.

⁸² Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 12) S. 540 (ad annum 1369): ... *emit imperator in terra advocatorum versus Misnam et Turingiam plura castra fortissima pro regno Boemie, et dilatatum est regnum et ampliatur ad omnes partes vehementer*.

⁸³ Gegen den Kaiser standen die Könige Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen, die Erzbischöfe Gerlach von Mainz und Pilgrim von Salzburg, die Wittelsbacher in der Pfalz, in Bayern, in Holland und in Brandenburg sowie die Markgrafen von Meißen einschließlich ihres Bruders Ludwig, damals Bischof von Bamberg. Durch Todesfälle und Gegenaktivitäten Karls IV. hatte sich die Zahl der Feinde von Mitte 1370 bis Anfang 1371 verringert, wodurch sich die Lage des Luxemburgers etwas vereinfachte; vgl. Samuel STEINHERZ, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV., Zweiter Theil: Die Jahre 1358-1373, MIÖG 9 (1888) S. 572-603; Theodor LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher, MIÖG 12 (1891) S. 81ff.; AHRENS, Wettiner (wie Anm. 53) S. 39ff.; Karl WENCK, König Ludwig I. von Ungarn, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg im Jahre 1371, in: Erforschtes und Erlebtes aus dem alten Berlin. Fs. zum 50-jährigen Jubiläum des Vereins für Geschichte Berlins (Verein für die Geschichte Berlins. Schriften 50, 1917) S. 437-446; SCHMIDT, Hausmachtspolitik (wie Anm. 64) S. 204ff.; František KAVKA, Zum Plan der luxemburgischen Thronfolge in Polen (1368-1382), ZHF 13 (1986) S. 257-282.

⁸⁴ D: Johann LOSERTH, Beiträge zur Geschichte der Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV., MVGDB 16 (1878) S. 179 Nr. 4: *Isti sunt articuli, quos nos Fridericus, Balthasar et Wilhelmus marchiones Missnenses habemus contra dominum nostrum imperatorem et monemus*; vgl. STEINHERZ, Beziehungen (wie vorige Anm.) S. 585 Anm. 1, besonders S. 618; AHRENS, Wettiner (wie Anm. 53) S. 45ff.; GROTEFEND, Erwerbungs politik (wie Anm. 64) S. 80ff.; SCHMIDT, Hausmacht politik (wie Anm. 64) S. 206.

bewogen hatte. Hauptklagepunkt war die im mitteldeutschen Raum sehr erfolgreiche Territorialpolitik Karls, gefolgt von der Beschwerde über seine Aktivitäten in Wirtschaft, Handel und Verkehr sowie seine politischen Maßnahmen, wie den thüringischen Landfrieden vom 28. März 1372 und Bündnisse mit anderen Fürsten, durch die sich die Wettiner bedroht fühlten. Ihre Bemühungen waren nicht umsonst. Der Kaiser ging auf Verhandlungen ein. Bereits im Oktober 1371 hatten beide Seiten unter Vermittlung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg und des Landgrafen Johann von Leuchtenberg einen bis Pfingsten 1373 geltenden Waffenstillstand geschlossen.⁸⁵ Nun kam es im Herbst 1372 zwischen Kaiser Karl und seinem Sohn König Wenzel sowie den wettinischen Brüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm zu einem gegenseitigen Beistandsbündnis,⁸⁶ mit dem die Wettiner aus der Opposition zu Karl ausschieden. Es enthielt eine Besitzstandsgarantie, aus der hervorgeht, daß der Kaiser unter Eid geschworen hatte, Territorien, Rechte und Ehre der Markgrafen von Meißen in Zukunft unbehelligt zu lassen – in Anbetracht des schon 1349 bekundeten, oben erwähnten starken Interesses Karls am wettinischen Herrschaftsbereich sicher ein wichtiger Erfolg für die Markgrafen. Außerdem versprach Karl unter anderem, keine der in den Händen der Meißner befindlichen Pfandschaften des Reiches auszulösen. Das betraf vor allem das Pleißenland, an dessen Sicherung den Wettinern nach dem Verlust der Niederlausitz sehr gelegen war. Diese hatte Karl IV. aus der Pfandherrschaft der Meißner für eine Summe von 21.000 Mark lötligen Silbers und 10.000 Schock Prager Groschen ausgelöst. Im Jahre 1363 hatte er, unterstützt von Herzog Bolko von Schweidnitz-Jauer, begonnen, die Voraussetzungen für die Auslösung zu schaffen; 1368 hatte er alles erfolgreich hinter sich gebracht.⁸⁷ Da die Pfandsumme für das Pleißen-

⁸⁵ Pirna, 1371 Oktober 23; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) B2 S. 521 nach dem Exemplar Karls IV. im Staatlichen Zentralarchiv Prag (Kronarchiv) „Praha 315/140“. Das Exemplar der Wettiner ist noch ungedruckt. Es liegt im Sächs. HStA Dresden „Nr. 4003“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) RS Nr. 537; vgl. AHRENS, Wettiner (wie Anm. 53) S. 41ff.

⁸⁶ Pirna, 1372 November 25: Exemplar Karls für die Wettiner im Sächs. HStA Dresden „Nr. 4036“; D: MÜLLER, Urkunden Vogtland (wie Anm. 73) S. 100 Nr. 483; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 7367. – Pirna, 1372 November 26: Exemplar der Wettiner für Karl im Staatlichen Zentralarchiv Prag (Kronarchiv) „Videň 903“; D: MÜLLER, ebd., S. 103 Nr. 484; R: Reg. Imp. 8 RS Nr. 566.

⁸⁷ Vgl. LIPPERT, Wettiner (wie Anm. 37) S. 139-174, S. 145 (Berechnung der Pfandsumme).

land geringer war, dürfte die Sorge der Markgrafen von Meißen auch deshalb wohlbegründet gewesen sein.⁸⁸

Mit keiner Silbe jedoch wird auf die erwähnten 21 Beschwerdeartikel eingegangen. Die darin von den Markgrafen beanspruchten Besitzungen und Rechte behielt der Kaiser in seiner Hand. Sie wurden ihm fast vollständig in seinem Exemplar der Bündnisurkunde von den Wettinern bestätigt.⁸⁹ Der Luxemburger lenkte die wettinischen Interessen offensichtlich weg von Mitteldeutschland stärker nach Westen in den hessischen Raum. Dort waren die Markgrafen von Meißen, die ja auch Landgrafen von Thüringen und damit Hessen benachbart waren, schon früher aktiv gewesen. Das bezeugen unter anderem Bündnisse mit den hessischen Landgrafen aus den Jahren 1358, 1361 und 1368 wie auch eine Fehde mit dem Abt von Fulda im Jahre 1361, die von den hessisch-wettinischen Partnern gemeinsam geführt wurde.⁹⁰ Anfang der siebziger Jahre erreichte dieses Engagement eine neue Quali-

⁸⁸ Die Pfandsomme für das Pleißenland wird in der Literatur mit 15.000 Mark lötigen Silbers und 10.000 Schock Prager Groschen angegeben; vgl. AHRENS, Wettiner (wie Anm. 53) S. 50 Anm. 1.

⁸⁹ Vgl. AHRENS, Wettiner (wie Anm. 53) S. 50; GROTEFEND, Erwerbungspolitik (wie Anm. 64) S. 83.

⁹⁰ Das Ganze fand bisher wenig Aufmerksamkeit – wahrscheinlich, weil die Quellen dazu nur teilweise aufbereitet sind. Die Bündnisse mit den Landgrafen Heinrich und Otto d.J. von Hessen: Wartburg, 1358 Mai 7 und 8 (R: Regesten der Erzbischöfe von Mainz 2,1, bearb. von Fritz VIGENER [1913] S. 224f. Nr. 1002); 1361 August 17: Die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen sowie deren Bruder, Bischof Ludwig von Halberstadt, verbünden sich mit den Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen zu gegenseitigem Beistand und bestimmen den Abt Johann von Hersfeld zum Schlichter bei Streitfällen (Sächs. HStA Dresden „Copial 25 fol. 108^v-109^v“); 1368 August 24: Landfriedensbündnis zwischen Erzbischof Gerlach von Mainz, den drei markgräflichen Brüdern und Landgraf Heinrich von Hessen (R: Reg. Imp. 8 [wie Anm. 7] RS Nr. 486; VIGENER, ebd., S. 556f. Nr. 2464). – Die Fehde mit Fulda ist erwähnt in: *Chronica Thuringorum* („Historia de landgraviis Pistoriana“), in: *Rerum Germanicarum Scriptores* 1, ed. Johannes PISTORIUS et Burkhard Gotthelf STRUVE (31726) S. 1348 (ad annum 1361): *Fridericus Marchio intravit terram Buchoviae contra abbatem Fuldensem, quod fatuè locutus fuit contra eundem Marchionem & Landgravium Hassiae, ..., & postea ambo principes convenerunt in confinibus Gerstungen, ubi abbas ... petivit gratiam eorum*. Abt Heinrich von Fulda hatte sich beim Kaiser über seine hessisch-wettinischen Feinde beschwert und zwei Mandate erwirkt, in denen den Markgrafen von Meißen untersagt wurde, die Feinde des Abtes weiter zu unterstützen: Nürnberg, 1361 April 16 und 26 (R: Reg. Imp. 8 Nr. 3649 und 3687; Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, 8: Die Zeit Karls IV. [1360-1364], bearb. von Ronald NEUMANN [1996] S. 129 Nr. 166 und S. 141 Nr. 183). Die Fehde wurde recht schnell auf Wunsch

tät. Als Stichworte dafür mögen genügen: Versetzung des Wettiners Ludwig von Bamberg nach Mainz, die Anfang Mai 1373 in Prag ausgehandelt wurde,⁹¹ Erbverbrüderung der Wettiner mit den hessischen Landgrafen am 9. Juni 1373 und deren Bestätigung durch Karl IV.,⁹² Übertragung der Reichslandvogtei in der Wetterau auf die Markgrafen von Meißen am 23. August desselben Jahres.⁹³ Außerdem wurde zwischen Luxemburgern und Wettinern am 1. Mai 1373 ein Eheversprechen vereinbart, nach dem Karls Tochter Anna den Sohn Markgraf Friedrichs III., Friedrich, innerhalb von acht Jahren heiraten sollte. Von diesen Abmachungen hatten die Markgrafen letztendlich wenig: Die Eheverbindung kam nicht zustande;⁹⁴ den Mainzer Erzstuhl konnte Ludwig nicht behaupten;⁹⁵ die Landvogtei der Wetterau

des Abtes, der dem Druck seiner Feinde nicht gewachsen war, beendet und Mitte 1362 ein Sühneabkommen zwischen Fulda und Meißen geschlossen: Sühnevertrag ohne Ort und Datum (die zeitliche Einordnung ergibt sich aus den Eintragungen vor und nach dieser Abschrift) im Sächs. HStA Dresden „Copial 25 fol. 113^r“. – Am 3. Oktober 1370 gebot Karl IV. von Nürnberg aus den Markgrafen von Meißen, dem Abt von Fulda, der sich ihnen vorbehaltlos anvertraut hat, in seinen Bedrängnissen zu helfen (R: Reg. Imp. 8 Nr. 4892).

⁹¹ VIGENER, Mainzer Bistumsstreit (wie Anm. 51) S. 21.

⁹² Eschwege, 1373 Juni 9: Exemplar der Wettiner; D: SUDENDORF, UB Herzöge Braunschweig (wie Anm. 5) 4 S. 242 Nr. 341; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) RS Nr. 573. Das Exemplar Hessen-Brabant im Text bei HARNISCH, Urkunden Karls IV. (wie Anm. 58) S. 163 Nr. 76 nach einer Abschrift aus dem Thür. HStA Weimar. – Die Bestätigung der Erbverbrüderung der Häuser Hessen-Brabant und Wettin durch Karl IV. Prag, 1373 Dezember 13; D: Emil Arthur GUTJAHR, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. 1: Der Kanzleistil Karls IV. (1906) S. 432 Nr. 20 nach einem Original aus Dresden; HARNISCH, ebd., S. 170 Nr. 79 nach einem Original aus Weimar; R: Reg. Imp. 8 Nr. 5308; zuletzt: Regesten der Landgrafen von Hessen 2,1, bearb. von Karl E. DEMANDT (Veröffentlichungen der historischen Kommission Hessen 6, 1990) S. 455 Nr. 1168 nach einer Abschrift aus Marburg.

⁹³ Frankfurt/Oder, 1373 August 23; ☞ alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 10.

⁹⁴ Prag, 1373 Mai 1: Original im Thür. HStA Weimar „Nr. 542“; Text: HARNISCH, Urkunden Karls IV. (wie Anm. 58) S. 158 Nr. 75; Abschrift in einem Notariatsinstrument von 1420 Januar 6 im Sächs. HStA Dresden „Nr. 4047“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 5195; zur eingehenden Interpretation vgl. Dieter VELDRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik: Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 2, 1988) S. 425ff.

⁹⁵ Vgl. VIGENER, Mainzer Bistumsstreit (wie Anm. 51) S. 150; Wolfgang HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument: Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 1, 1985) S. 59f.; Gerhard LOSHER, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 56, 1985) S. 178ff.

entglitt den Wettinern nach wenigen Jahren,⁹⁶ und die Landgrafen von Hessen wollten einfach nicht aussterben. Für den Kaiser sah die Bilanz besser aus: Es war ihm gelungen, die Wettiner wieder auf seine Seite zu ziehen – eine wichtige Voraussetzung zum Erwerb der Mark Brandenburg. Und der Wettiner Ludwig hat 1376 seine Stimme als Erzbischof von Mainz und erster Kurfürst des Reiches für Karls Sohn Wenzel abgegeben. Im Gegenzug hatte Karl seine Territorialpolitik im meißnisch-thüringischen Raum für einige Zeit ruhen lassen; wenigstens das schlug für die Markgrafen von Meißen positiv zu Buche.

Noch engere Beziehungen als zu den Wettinern hatte Karl IV. zu einer zweiten Vormacht im mitteldeutschen Raum, den askanischen Herzögen von Sachsen-Wittenberg.⁹⁷ Ihren Würden nach gehörten diese zur ersten Garnitur der Reichsfürsten. Sie waren laut ‚grundgesetzlicher‘ Festschreibung in der Goldenen Bulle von 1356 Kurfürsten, Erzmarschälle des Reiches, Reichsverweser auf dem Gebiet des sächsischen Rechts und durften in Prozessionen dem Herrscher das Schwert vorantragen.⁹⁸ Mit den Titeln ‚Herzog von Sachsen‘ und ‚Pfalzgraf von Sachsen‘ verfügten sie über die beiden ranghöchsten sächsischen Reichsfürstentümer. Doch es bestand ein ausgesprochenes Mißverhältnis zwischen Würde und Macht:⁹⁹ Die

⁹⁶ Am 24. Juni 1376 übergab Markgraf Wilhelm von Meißen die Landvogtei an Philipp von Falkenstein, der wahrscheinlich als Unterlandvogt tätig wurde, bis Karl IV. am 7. März 1378 die Landvogtei dem Pfalzgrafen Ruprecht übertrug; vgl. Fred SCHWIND, Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 35, 1972) S. 163ff.

⁹⁷ Die Quellen- und Literaturlage zur Geschichte dieses Kurfürstentums ist ausgesprochen schlecht. Es fehlen sowohl ein Urkundenbuch und Regestenwerke wie auch eine monographische Darstellung. Die einschlägigen Abschnitte in den älteren Gesamtdarstellungen (Carl Wilhelm BÖTTIGER, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen I, bearb. von Theodor FLATHE [21867], besonders S. 358-364; Eduard JACOBS, Geschichte der in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete [1883], besonders S. 204-206) sind stark ergänzungsbedürftig, jedoch noch nicht durch brauchbare neuere ersetzt. Infolge zahlreicher Ungenauigkeiten kritisch zu benutzen, aber mit wichtigen Informationen: Georg VON HIRSCHFELD, Geschichte der Sächsisch-Ascanischen Kurfürsten (1180-1422), Vierteljahresschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie 12 (1884) S. 215-368; zuletzt Jörg MEYN, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen ‚Territorialstaat‘: Das askanische Herzogtum Sachsen 1180-1543 (Schriftenreihe der Stiftung Herzogtum Lauenburg 20, 1995). Weitere Literatur zu Einzelfragen in den folgenden Anmerkungen.

⁹⁸ Goldene Bulle (wie Anm. 76) Kap. 4 S. 57ff., Kap. 5 S. 59f., Kap. 22 S. 78; vgl. HERGEMÖLLER, Goldene Bulle (wie Anm. 76) S. 47-50.

⁹⁹ MORAW, Mittelpunktfunktion (wie Anm. 62) S. 465f.; vgl. DENS., Entfaltung (wie Anm. 2) S. 103f.; DENS., Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums

territoriale Grundlage des Herzogtums war sehr schmal, die Pfalzgrafenwürde nicht viel mehr als ein leerer Name. So waren die wittenbergischen Herzöge von Sachsen ständig um Anlehnung an stärkere Mächte bemüht. Seit der Königswahl Heinrichs VII., dem Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg 1308 seine Stimme gegeben hatte, bestand zum Hause Luxemburg ein näheres Verhältnis, das unter König Johann von Böhmen vertieft wurde, bis es in der Beteiligung an der Erhebung Karls 1346 einen Höhepunkt fand.¹⁰⁰ Zu diesem Schritt hatte Papst Clemens VI. den Sachsenherzog mehrfach angeregt und, nachdem er getan worden war, weitere wohlwollende Förderung und angemessene Gunstbezeugungen versprochen.¹⁰¹ Sehr erkenntlich zeigte sich auch König Karl. Er sparte nicht an Geld, so daß von verschiedener Seite geäußert wurde, der Neuerwählte habe Rudolfs Stimme gekauft.¹⁰² Mehrere Geldzahlungen Karls an den Askanier sind auch urkundlich zu belegen: Am 21. September 1347 5.000 Schock große Prager Pfennige, die Herzog Rudolf gemeinsam mit dem Magdeburger Erzbischof und einigen der Fürsten von Anhalt angewiesen wurden, und am 25. November desselben Jahres an Rudolf allein die Jahreseinkunft aus dem Goldenen Pfennig der Juden von Rothenburg.¹⁰³ Im August 1348 verpfändete Karl die Stadt Zittau an den Sachsen-

im späten MA, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des MA, hg. von Werner PARAVICINI (Kieler Historische Studien 34, 1990) S. 60.

¹⁰⁰ Vgl. HIRSCHFELD, Geschichte (wie Anm. 97) S. 253ff.; Helmut BRAUER, Rudolf I., Kurfürst von Sachsen-Wittenberg, in seiner Stellung zur Reichspolitik (Diss. Halle 1910) S. 13ff.; zur Wahl vgl. Emil WERUNSKY, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit 1: 1316-1346 (1880, ND 1961) S. 401-441; Josef ŠUSTA, Karel IV. Otec a syn (1333-1346) (České Dějiny 2,3, 1946) S. 454-512; Ernst SCHUBERT, Kurfürsten und Wahlkönigtum. Die Wahlen von 1308, 1314 und 1346 und der Kurverein von Rhens, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285-1354, hg. unter Mitwirkung von Johannes MÖTSCH von Franz-Josef HEYEN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen KG 53, 1985) S. 103-117; DENS., Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, ZHF 4 (1977) S. 257-338.

¹⁰¹ MGH Const. 8 (wie Anm. 6) S. 10 Nr. 7b, S. 29 Nr. 15, S. 36 Nr. 17c, S. 40 Nr. 19; zu den Gunstbezeugungen ebd., S. 112 Nr. 86; vgl. BRAUER, Rudolf I. (wie vorige Anm.) S. 29f.

¹⁰² Die Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. N.S. 4, 1924-1940, ND 1984) S. 200: *Pro quo [i.e. die Wahl Karls] predicti Coloniensis et dux Saxonie magna pecunia sunt corrupti*; Heinrich von Herford, Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon, ed. August POTTHAST (1859) S. 275: *Karolus ... vocem siquidem ducis pro 2.000 marcarum argenti puri comparavit et emit*, und S. 277: *Nam et hunc [i.e. Herzog Rudolf] ... paupertas impulit audax, ut, pecuniis et pollicitis multis acceptis, per viam aliam iret, fidem rumperet, imperatorem proderet.*

¹⁰³ MGH Const. 8 (wie Anm. 6) S. 316 Nr. 256 und S. 410 Nr. 363 (Goldener Pfennig); R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 6466 und 6485.

herzog – als Ausgleich für Schulden, die noch von der Königswahl herrührten, wie Johann von Guben mitteilt – und konnte sie erst etwa zehn Jahre später unter Beteiligung Zittaus wieder auslösen.¹⁰⁴ Auch Bautzen und Görlitz zahlten bis 1358 im Auftrage Karls eine jährliche Geldsumme an Herzog Rudolf d.J.,¹⁰⁵ der mittlerweile seinem gleichnamigen Vater in der Herzogswürde gefolgt war. Ebenfalls im August 1348 versetzte der Luxemburger dem Sachsenherzog den Reichsforst von Frankfurt/Main wegen Schulden von 5.000 Gulden und schenkte ihm ein Haus auf der Prager Kleinseite, den sogenannten Walenhof.¹⁰⁶ Über ein Haus in Prag als Geschenk Karls hatten sich auch die Wettiner freuen können: Markgraf Friedrich der Ernsthafte erhielt es im Oktober 1348. Mit seinem Tod im folgenden Jahre fiel es an Karl zurück, der es dann erst 1361 den Söhnen des Verstorbenen, den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm, anvertraute.¹⁰⁷ Doch damit hören die Gemeinsamkeiten der Askanier und Wettiner in ihrem Verhältnis zu Karls Anfängen schon auf, denn sie standen auf gegnerischen Positionen: Die Askanier eng mit Karl verbunden, die Wettiner bis über den Tod Ludwigs IV. hinaus auf wittelsbachischer Seite. Erst im Herbst und Winter 1348 gelang es Karl unter größeren Aufwendungen an Finanzen und Privilegien, Markgraf Friedrich den Ernst-

¹⁰⁴ MGH Const. 8 (wie Anm. 6) S. 642 Nr. 634 (Verpfändung); Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 736. Die Beteiligung Zittaus an jener Auslösung wird erwähnt anlässlich der Befreiung der Stadt von allen Abgaben auf ein Jahr durch Karl: Prag, 1359 Mai 12; R: Zittauer UB 1: Regesten zur Geschichte der Stadt und des Landes Zittau 1234-1437, hg. von Joachim PROCHNO (Mitteilungen des Zittauer Geschichts- und Musealvereins 19, 1938) S. 78 Nr. 224 und 224a, S. 79 Nr. 233; Reg. Imp. 8 Nr. 2953 (unvollständig). Vgl. František KAVKA, Karl IV. und die Oberlausitz, *Lětopis B* 25,2 (1978) S. 156.

¹⁰⁵ Erwähnt in einem Gebot Karls an Bautzen und Görlitz: Prag, 1358 April 29; D: RBM (wie Anm. 52) 6: 1355-1358, bearb. von Bedřich MENDL (1928-1954) S. 486 Nr. 805; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 2772 (unvollständig).

¹⁰⁶ MGH Const. 8 (wie Anm. 6) S. 643 Nr. 635; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 741 (Reichsforst); R: Reg. Imp. 8 Nr. 742 (Walenhof), vgl. Hans PATZE, Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag, in: *Kaiser Karl IV.* (wie Anm. 1) S. 759. Zu nichtfinanziellen Zuwendungen Karls IV. für den Sachsenherzog 1347/48 vgl. MGH Const. 8 (wie Anm. 6) S. 373 Nr. 326f., S. 590 Nr. 583f. und S. 667 Nr. 662; ergänzend BRAUER, Rudolf I. (wie Anm. 100) S. 33ff.

¹⁰⁷ MGH Const. 8 (wie Anm. 6) S. 678 Nr. 673; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 773 (Urkunde von 1348). – Urkunde von 1361 August 16; D: Woldemar LIPPERT, Meißnisch-böhmische Beziehungen zur Zeit König Johanns und Karls IV., *MVGDB* 35 (1897) S. 258 Nr. 5; R: Reg. Imp. 8 Nr. 3734; vgl. PATZE, Hofgesellschaft (wie vorige Anm.) S. 756f.

haften zu neutralisieren und im Februar 1350 ein Bündnis mit dessen Nachfolgern zu schließen.¹⁰⁸

Die sächsisch-wittenbergischen Herzöge bedurften weiterhin der generösen Zuwendungen des Luxemburgers, und dieser sah es ebenso. Als er 1355 Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg, dessen Söhnen Rudolf und Wenzel und deren Neffen Albrecht die Eventualbelehnung mit dem Herzogtum Lüneburg erteilte, ließ er – kanzleimäßig stilisiert – erklären, daß die Vergrößerung der Macht dieser Fürsten dem Reich zur Zierde gereiche.¹⁰⁹ In der Goldenen Bulle von 1356 wurde Karl IV. in gewichtiger Weise für die Wittenberger aktiv, als er den Streit um die sächsische Kurwürde gegen die Ansprüche der älteren Linie Sachsen-Lauenburg zugunsten Sachsen-Wittenbergs entschied. Alle weiteren Versuche der Lauenburger zur Revision dieser Entscheidung scheiterten, zuletzt auch unter Kaiser Sigmund.¹¹⁰ Außerdem machte Karl IV. seine mittelelbischen Verbündeten zu Reichsverwesern für das Gebiet des sächsischen Rechts – ein Gunsterweis, für den es seitens der Empfänger keinerlei Anknüpfungspunkt gab. Die Reichsverweserschaft hatte seit dem Ausgang der Staufer unter den Reichsfürsten allein der rheinische Pfalzgraf beansprucht und ausgeübt.¹¹¹ Mit der Teilung dieses Rechts wurde die Position des Pfalzgrafen in dieser Hinsicht geschwächt und Sachsen-Wittenberg durch Karl IV. weiter aufgewertet.

Im Jahre 1361 hielt die kaiserliche Kanzlei anläßlich der Einsetzung des Herzogs Rudolf d.J. von Sachsen-Wittenberg zum kaiserlichen Vicedominus und Hauptmann in Goslar, Dortmund, Herford und Quedlinburg urkundlich fest, daß den Privilegierten seine natürliche Hochherzigkeit, seine beständige Treue und seine unermüdlichen Dienste in der Vergangenheit und die in der Zukunft zu erwar-

¹⁰⁸ Vgl. WENCK, Wettiner (wie Anm. 71) S. 8ff.; WERUNSKY, Karl IV. (wie Anm. 100) S. 134-149 und 224f.; Josef ŠUSTA, Karel IV. Za císařskou korunou (1346-1355) (České Dějiny 2,4, 1948) S. 106-117 und 278-282; Winfried LEIST, Zwei Reichsämter der Markgrafen von Meißen, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 1) S. 433-440.

¹⁰⁹ Prag, 1355 Oktober 6; D: MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 310 Nr. 538: ... *ut sacri imperii principibus in dignitatibus suis nihil depereat, sed potius eorum status et numerus ad decus imperii augeatur*; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 2263. Zur Sache vgl. Hans PATZE, Die welfischen Territorien im 14. Jh., in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. 2, hg. von DEMS. (VuF 14, 1971) S. 60ff.; MEYN, Herzogtum Sachsen (wie Anm. 97) S. 101ff.

¹¹⁰ Joachim LEUSCHNER, Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Sigmunds, in: Fs. Karl Gottfried HUGELMANN zum 80. Geburtstag, hg. von Wilhelm WEGENER (1959) 1 S. 315-344.

¹¹¹ Vgl. Erich HEINZE, Das Kursächsische Reichsvikariatsrecht vor der Goldenen Bulle, HV 22 (1924f.) S. 1-27; Jörg W. BUSCH, Thronvakanz als Spiegel der Entwicklung des Deutschen Reiches zwischen dem 10. und dem 14. Jh., Majestas 3 (1995) S. 29ff.

tenden beim Kaiser für derartige Zuwendungen empfohlen hätten.¹¹² Das ist eine schöne Umschreibung für Rudolfs Tun, und so lobenswerte Eigenschaften erheischen natürlich angemessene herrscherliche Belohnung, aber mehr noch dürfte Karl IV. dem Sachsenherzog mit diesem und den weiteren Gnadenerweisen für vergangene Bundesgenossenschaft gedankt und in zukünftige Loyalität investiert haben. Karl IV. benutzte Urkunden auch als politische Instrumente zur Belohnung seiner Anhänger; er war alles andere als ein passiv den Wünschen der Petenten ausgelieferter Aussteller, der nicht agierte, sondern nur reagierte.

Weitere Privilegierungen dieser Art schlossen sich an, von denen hier nur die besonders wichtigen sowie die weniger oder gar nicht bekannten vorgestellt werden können. Kaiser Karl IV. verpfändete den askanischen Herzögen von Wittenberg wiederholt Reichsstädte. Im September 1362 traf es Duisburg, das für 30.000 Mark Silber Kölner Gewichts im Falle des Ablebens des jetzigen Pfandinhabers, des Grafen Johann von Kleve, vergeben wurde.¹¹³ Nachdem dieser Todesfall eingetreten war, wies Karl im Dezember 1370 Duisburg an, dem neuen Pfandherren gehorsam zu sein.¹¹⁴ Im April 1364 erhielt Herzog Rudolf Dortmund für 20.000 kleine Gulden zum Pfande, weil er laut Narratio des Privilegs Kaiser und Reich treu gewesen war *von synen kintlichen tagen* an, und der Stadt wurde in einer weiteren Urkunde geboten, den daraus folgenden Verpflichtungen nachzukommen.¹¹⁵ Im Frühjahr 1370 bestätigte und erneuerte der Herrscher dem Sachsenherzog die Verpfändung der Städte Lübeck, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen, die einst König Friedrich der Schöne an den Vater Rudolfs II. getätigt hatte, und

¹¹² Prag, 1361 August 30; D: UB Stadt Herford 1: 1224-1450, hg. von Rainer PAPE und Erich SANDOW (1968) S. 49 Nr. 59: ... *dictus dux, quem sicut nativa generositas sic ad nos et ipsum imperium fidei constancia perpendenda et indefessa servicia nobis per ipsum hactenus exhibita et futuris temporibus exhibenda nostro culmini multipliciter commendant*; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 3742. Vermutlich aus diesem Privileg rühren Ansprüche, die Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg hinsichtlich der Stadt Herford geltend machte, die aber am 18. November 1377 in Herford auf Betreiben der Äbtissin Hildegunde von Herford durch Kaiser Karl zurückgewiesen wurden; D: Acta imperii inedita 2, hg. von Eduard WINKELMANN (1885) S. 624f. Nr. 959; R: Reg. Imp. 8 Nr. 5831a.

¹¹³ Prag, 1362 September 8; ☞ alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 11. – Knapp vier Wochen später (Prag, 1362 Oktober 2) beurkundet Karl IV. der Stadt Duisburg Unverpfändbarkeit (D: Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland 2: 1351-1475, bearb. von Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Friedrich-Wilhelm HEMANN, Heinz STOOB und Michael TÖNSING [Städteforschung C 4, 1992] S. 302 Nr. 285) und verpfändet die Stadt acht Jahre später doch an die Wittenberger; vgl. folgende Anm.

¹¹⁴ Breslau, 1370 Dezember 23; ☞ alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 11a.

¹¹⁵ Pirna, 1364 April 14; ☞ alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 12 und 13.

erhöhte die Pfandsumme für Lübeck auf 4.000 und für die drei anderen Städte zusammen auf 9.000 Mark Silber Kölner Gewichts.¹¹⁶ Die Einkünfte aus der Reichssteuer der Stadt Lübeck, 1.200 rheinische Gulden jährlich, gingen auf Karls Anweisung insgesamt 16 Jahre lang an die wittenbergischen Askanier.¹¹⁷ Noch Gewichtigeres geschah im Sommer 1363, als Karl die Pfalzgrafschaft Sachsen-Allstedt an Herzog Rudolf und dessen Bruder Wenzel sowie deren Neffen Albrecht verlieh.¹¹⁸ Er hatte dies – wie im Urkundentext von 1363 erwähnt wird – schon einmal in seiner Kaiserzeit und davor in seiner Königszeit, genauer zwischen 1348 und 1354, getan, als Dank für die geleistete Wahlhilfe, wie in der Literatur vermutet wird. Denkbar wäre aber auch, daß Karl die Enttäuschung der Askanier über den Ausgang der Ereignisse um den falschen Woldemar – die Hoffnung der Wittenberger auf die Mark Brandenburg oder wenigstens Teile davon blieb unerfüllt – durch Verleihung einer angesehenen Reichsfürstenwürde mildern wollte. Möglich wurde die Belehnung mit einer Pfalzgrafschaft nur dadurch, daß die alte sächsische Königspfalz Allstedt zur Pfalzgrafschaft umgewandelt und aufgewertet wurde. Daß alle drei Belehnungen nicht durch Originalurkunden, die ersten beiden gar durch keinerlei Überlieferung zu belegen sind, ist bei der Vergabe eines Fahnlehen sehr ungewöhnlich und läßt Fragen offen, die bisher nicht zu beantworten sind.

In den Goldenen Bullen für die Herzöge von Sachsen-Wittenberg aus den Jahren 1356 und 1376 wurde ihnen die Pfalzgrafschaft bestätigt.¹¹⁹ Diese beiden Urkunden gingen 1356 an Rudolf d.J. und 1376 an seinen Bruder und Nachfolger Wenzel. Der Kaiser bestätigt darin die Kurwürde, die sächsische Herzogs- und Pfalzgrafienwürde sowie das Erzmarschallamt und trifft eine Regelung der Erbfolge; dazu

¹¹⁶ Fürstenberg/Oder, 1370 März 3; ☞ alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 14.

¹¹⁷ Vgl. Antjekatrin GRASSMANN, Die Lübecker Reichssteuer zur Zeit Karls IV., in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 1) S. 343-351.

¹¹⁸ Bautzen, 1363 August 15; alles Weitere ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 15. Zur Interpretation dieses Vorgangs: Erich HEINZE, Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jh., Sachsen und Anhalt 1 (1925) S. 48ff., besonders 55ff.; DERS., Das Kursächsische Reichsvikariatsrecht (wie Anm. 111) S. 2ff., besonders S. 7; OHNSORGE, Braunschweig (wie Anm. 22) S. 169ff.; zu Allstedt in diesem Zusammenhang vgl. A. REBE, Geschichte des Schlosses und der Stadt Allstedt, Zs. des Harzvereins für Geschichte 20 (1887) S. 18-95, besonders S. 37ff.

¹¹⁹ Goldene Bulle für die Herzöge von Sachsen-Wittenberg von 1356; D: MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 501 Nr. 895; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 2561; deutsche Ausfertigung dazu: Metz, 1357 Januar 2; D: ebd., S. 523 Nr. 928. – Goldene Bulle für die Herzöge von Sachsen-Wittenberg von 1376; D: Deutsche Reichstagsakten Ältere Reihe I: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 1. Abtheilung: 1376-1387 (im folgenden zitiert: RTA 1), hg. von Julius WEIZSÄCKER (1867) S. 52 Nr. 26; R: Reg. Imp. 8 Nr. 5603.

kommt 1356 die Eventualbelehnung mit dem Herzogtum Lüneburg und 1376 die faktische Belehnung mit demselben. Der Inhalt ist von so eminenter Wichtigkeit für die Empfänger, daß sich daraus die aufwendige Besiegelung erklärt. Aus dem Jahre 1376 liegen zwei lateinische Ausfertigungen mit Goldbulle und eine bisher kaum beachtete deutsche mit Majestätssiegel vor.¹²⁰

Eine weitere, bisher ungedruckte Urkunde des Kaisers für Herzog Rudolf d.J. von Sachsen aus dem Jahre 1365 bestätigt und präzisiert die ehedem rechtlichen Abmachungen, die zwischen Herzog Rudolf d.Ä. von Sachsen und Burggraf Johann von Magdeburg, Graf von Retz, anläßlich der geplanten Verheiratung von Rudolfs Tochter Helene (Lene) mit dem Burggrafen ausgehandelt und von Karl IV. am 29. September 1355¹²¹ zu Prag beurkundet worden waren. Der Inhalt der Urkunde von 1355 muß zum Verständnis des Stückes von 1365 kurz vorgestellt werden: Auf Anraten und Gebot des Kaisers wird Lene, die Tochter des Herzogs Rudolf von Sachsen, mit dem Burggrafen Johann von Magdeburg, Graf von Retz, verheiratet. Herzog Rudolf stellt als Ausstattung seiner Tochter das Burggrafenamt von Magdeburg unter Ausnahme des Burggrafengerichtes von Halle zur Verfügung und tritt es vier Wochen nach Vollzug der Ehe gänzlich an Johann und Lene ab. Dafür erhält er von Karl IV. 3.000 Schock großer Prager Groschen, von denen 200 sofort bezahlt werden und 800 bis zu St. Martin zu zahlen sind. Für die restlichen 2.000 Schock verpfändet ihm Karl die Jahreseinkünfte von Bautzen und Görlitz – von Bautzen jährlich 150 und von Görlitz jährlich 50 Schock – bis zu dem Tag, an dem der Kaiser oder die Städte Bautzen und Görlitz die jährlichen 200 Schock durch Zahlung von 2.000 Schock ablösen. Für die gesamte Summe von 3.000 Schock kauft dann Herzog Rudolf oder sein gleichnamiger Sohn eine Burg mit Zubehör für Burggraf Johann, die das Leibgedinge von dessen Ehefrau Lene sein soll. Wenn Johann kinderlos stirbt, soll das Burggrafenamt wieder an die sächsischen Herzöge fallen. Falls Lene stirbt, soll ihr Leibgedinge, die für kaiserliches Geld gekaufte Burg mit Zubehör, an die Könige von Böhmen fallen. Diesen Abmachungen stimmte Karls Bruder, Markgraf Johann von Mähren, ausdrücklich zu und beurkundete sie mit.¹²² Im Jahre 1365 bestätigt Karl dem Herzog Rudolf d.J. die zehn

¹²⁰ ☞ den Paralleldruck der lateinischen und der deutschen Fassung im Urkundenanhang Nr. 16.

¹²¹ Prag, 1355 September 29 (inseriert in die Karlsurkunde von 1365 März 13; vgl. Anm. 123); D: MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 636 Nr. 534a (Das Kopfregeest behandelt die einzelnen Abmachungen nicht.); TD: UB Stadt Halle 3,1, bearb. von Arthur BIERBACH (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 2, 1954) S. 24 Nr. 782b (mit ungenauer Inhaltsangabe). Die Gegenurkunde Herzog Rudolfs von Sachsen vom selben Datum ebd., S. 24 Nr. 782a; TD: RBM 6 (wie Anm. 105) S. 74 Nr. 132.

¹²² Die Zustimmung Markgraf Johanns von Mähren ist in die Karlsurkunde von Prag, 1365 März 13 im Anschluß an Karls eigene Urkunde von Prag, 1355 September 29

Jahre alte Vereinbarung und hält noch einmal urkundlich fest, daß die mittlerweile gekaufte Burg – es handelt sich um Kostel (Podivin) an der Thaya in Mähren – Lenes Leibgedinge ist.¹²³

Ist eine verständliche Darlegung des Inhalts der Urkunde schon schwierig, so ist es seine Interpretation um so mehr. Es scheint, als wäre die tatsächliche Verfügung über das Burggrafenamt von Magdeburg ein Ziel des ganzen Aufwandes. Das legt ein vom Empfänger stammender, etwa zeitgleicher Rückenvermerk auf der Urkunde von 1365 nahe. Er lautet in Buchschrift: *daz burgrave ammacht czu Meydeburg* und dürfte zusammenfassen, was man in der Kanzlei des sächsischen Herzogs als das Wesentliche der Urkunde ansah, nämlich die Ausführungen zum Magdeburger Burggrafenamt. Die Rechte an diesem waren den Herzögen allerdings schon 1294 für 900 Mark Silber von den Magdeburger Bürgern abgekauft worden.¹²⁴ Auch Johann, Graf von Retz, führte mit dem Titel eines Magdeburger Burggrafen nur einen leeren Namen, den er aus seiner Verwandtschaft zu den früheren, mittlerweile ausgestorbenen Burggrafen aus Querfurter Hause ableitete. Diesem Mangel sollte offenbar abgeholfen werden, wie der 1359 von Graf Johann

insetiert, aber bei deren Druck (☞ vorhergehende Anm.) nicht berücksichtigt worden. Ihr Wortlaut ist folgender:

Und wir Joh(an)nes von gos^a gnaden margg(ra)ff zu Merhern bechennen offentlich mit disem brief allen den, die in ansehen^b oder horent lesen, daz wir bey allen den egen(anten) teydingen, sachen und gelubden, als sy der allerdurchleuchtigste furste und herre her Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kung zu Beheim, unser lieber genediger herre, gemacht hat und ubereinkumen^c ist, selber gewesen sint und alle die selben ding mit unserm rate, wizen und willen geschehen sint. Davon geloben wir auch mit guten tr(ew)en an geverde dem obgen(anten) hohgeboren fursten herczogen Rudolff von Sachssen und herczogen Rudolff seinem eltern sun, unserm lieben oheim, und iren erben und auch burgg(ra)ff Johans und juncfrawen Lenen den obgen(anten), daz wir alle die egen(anten) sachen und gelubde mit dem obgen(anten) unserm herren dem keiser enden, halden und vollenziehen wollen und sullen. Mit urchund diczs brives, der auch mit unserm insigel ist versigelt und der auch geben ist in dem jar uff den tag und in der stat, als vorgeschriben ist.

per dominum imperatorem/Jo(hannes) de Glacz.

a) so B. b) an sehen, B. c) uber ein kumen, B.

¹²³ Prag, 1365 März 13: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3797“; alles Weitere ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 17.

¹²⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden Fr. HÜLSSE, Der Streit Kardinals Albrecht, Erzbischof von Magdeburg, mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen um die Magdeburger Burggrafschaft, *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 22 (1887) S. 121ff.; Wilhelm VON BRÜNNECK, *Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle* (1908) S. 6 und 18f.

mit Unterstützung Karls, dessen Hofrichter Johann war, und des Sachsenherzogs gegen die Magdeburger Bürger um die Burggrafenrechte vom Zaun gebrochene und in der Schöppenchronik¹²⁵ geschilderte Streit zeigt. Trotz des personellen und urkundlichen Aufwandes gelang es nicht, die Magdeburger, die zwischendurch auch noch in die Reichsacht kamen, aus ihrem Recht zu verdrängen. Zumindest diese in den beiden Urkunden von 1355 und 1365 erkennbare Absicht scheiterte. Die Herzöge von Sachsen-Wittenberg erhielten weitere urkundliche Unterstützung von Karl IV.: vor dem Hofgericht im Streit mit den Herzögen von Sachsen-Lauenburg um die Kurwürde,¹²⁶ im Lüneburger Erbfolgestreit¹²⁷ und in Angelegenheiten, die ihre territorialen Besitzungen und Rechte betrafen.¹²⁸ Außerdem verschrieb Karl 1366 Herzog Rudolf Zolleinkünfte in Oppenheim am Rhein, was er zwei Jahre später auf die Herzöge Wenzel und Albrecht ausdehnte.¹²⁹ Unbekannte Stücke verbergen sich hier nicht, so daß auf eine ausführliche Darstellung verzichtet werden kann.

Im mitteldeutschen Raum gibt es eine Vielzahl weiterer Empfänger von Urkunden Kaiser Karls IV. Einige wurden bereits in der Literatur behandelt, die Wettiner folgen ausführlich an anderer Stelle.¹³⁰ Vieles ist schon hinreichend publiziert.¹³¹

¹²⁵ Magdeburger Schöppenchronik (wie Anm. 25) S. 229-232.

¹²⁶ Prag, 1361 August 29; R: NEUMANN, Urkundenregesten (wie Anm. 90) S. 167 Nr. 227; Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 3740.

¹²⁷ Fürstenberg/Oder, 1370 März 3; Guben, 1370 April 10; Bautzen, 1371 Oktober 29; Prag, 1372 September 10; Tangermünde, 1377 Oktober 30 (u. a. D: SUDENDORF, UB Herzöge Braunschweig [wie Anm. 5] 4 S. 5ff. Nr. 10f., S. 19 Nr. 20, S. 158 Nr. 224, S. 208 Nr. 296, 5 S. 127 Nr. 116; u. a. R: Reg. Imp. 8 [wie Anm. 7] Nr. 4823, 4848, 5001, 5121, 5825).

¹²⁸ Prag, 1365 Januar 25: Begnadung der Hallenser Schöffen als Gunstbeweis für Herzog Rudolf d.J.; D: BIERBACH, UB Stadt Halle 3,1 (wie Anm. 121) S. 161 Nr. 856; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 4122. – Nürnberg, 1366 November 19: Nachdrückliche Ermahnung der Äbtissin Elisabeth von Quedlinburg, Herzog Rudolf d.J. endlich mit der Vogtei und den Lehen, die sein Vater vom Stift innehatte, zu belehnen; Text: HARNISCH, Urkunden Karls IV. (wie Anm. 58) S. 79 Nr. 40; R: Reg. Imp. 8 Nr. 4436.

¹²⁹ Frankfurt/Main, 1366 September 12 und 1368 Februar 4; D: Wilhelm FRANCK, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim (1859) S. 338 Nr. 104 und S. 346 Nr. 110; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 4358 und 4595.

¹³⁰ Vgl. Rudolf LEHMANN, Geschichte der Niederlausitz (wie Anm. 80) S. 65-70; KAVKA, Oberlausitz (wie Anm. 104) S. 141-160; Gerd HEINRICH, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 1) S. 407-432; RADER, Elbe-Saale-Raum (wie Anm. 1); Harriet M. HARNISCH, Thüringen in der Politik Kaiser Karls IV., Afd 39 (1993) S. 319-326; DIES., Die Entwicklung bedeutender Archive in Thüringen, dargestellt am Beispiel der Überlieferung von Urkunden Kaiser Karls IV., ebd.,

Die Hausmachtterritorien, die in den mitteldeutschen Raum hineinreichen, haben mit ihren Angelegenheiten einen großen Anteil an den ausgestellten Schriftstücken, müssen hier jedoch unberücksichtigt bleiben.¹³² Unter dem Blickwinkel dieses Beitrages, vor allem wenig und nicht Bekanntes vorzustellen, gewinnen besonders einige mitteldeutsche Klöster an Interesse. Im Dezember 1348, als Karl zu Verhandlungen über die Anerkennung und Festigung seines Königtums in Dresden bei Markgraf Friedrich II. von Meißen weilte, urkundete er insgesamt viermal für das Kloster Alzella, welches als Hauskloster und Grablege der meißnischen Linie der Wettiner mit Unterstützung Friedrich Barbarossas 1162 gestiftet worden war.¹³³

S. 327-337; ferner die Beiträge von HARNISCH und HOHENSEE in diesem Band. Zu den Wettinern vgl. LINDNER, Nähe und Distanz (wie Anm. 11).

¹³¹ Prag, 1359 Juni 10: Schutzprivileg für den Dominikanerorden; D: UB Stadt Freiberg 1: 1183 VI 9-1485 IX 29, hg. von Hubert ERMISCH (1883) S. 331 Nr. 502; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 7001. – Budweis, 1364 Juni 21: Belehnung des Grafen Gebhard von Mansfeld mit Bann, Berggericht und Bergregal in seiner Grafschaft; D: Walter MÜCK, Der Mansfelder Kupferschieferbergbau 2: UB Mansfelder Bergbau (1910) S. 3 Nr. 3; u. a. R: Reg. Imp. 8 Nr. 4057. – Modena, 1368 August 18: Eventualbelehnung des Edlen Heinrich von Plauen mit den Burgen Gleisberg und Schönfels; D: UB der Vögte von Gera, Weida und Plauen 2: 1357-1423, hg. von Berthold SCHMIDT (1892) S. 140 Nr. 171; u. a. R: Reg. Imp. 8 Nr. 7273. – Mühlberg, 1372 Dezember 12: Privilegienbestätigung und -erneuerung für die Meißner Kirche; D: UB Hochstift Meißen 2: 1357 V 21-1423 VII 18, hg. von Ernst Gotthelf GERSDORF (1856) S. 136 Nr. 621f. und S. 148 Nr. 632f.; R: Reg. Imp. 8 Nr. 5159).

¹³² Als Urkundenempfänger erscheinen u. a. die Klöster Marienstern (Prag, 1357 April 11; R: RBM 6 [wie Anm. 105] S. 314 Nr. 559; u. a.) und Marienthal (Prag, 1357 August 17; u. a. R: Reg. Imp. 8 [wie Anm. 7] Nr. 2688; RBM 6 S. 358 Nr. 642, sowie Prag, 1361 Juni 5; u. a. R: RBM 7 [wie Anm. 52] S. 547 Nr. 916), das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen (Prag, 1372 September 3; R: LINDNER, Constitucio Karolina [wie Anm. 27] S. 515 Anm. 1), die Oberlausitzer Sechsstädte gemeinsam und jeweils einzeln (passim), die Städte Hoyerswerda (Prag, 1371 Mai 14; R: Reg. Imp. 8 Nr. 4969), Pirna (passim), das vogtländische Schöneck (Nürnberg, 1370 August 14; R: Reg. Imp. 8 Nr. 7305) und Schlettau in den Schönburger Landen (Stollberg, 1367 Juni 2: Befreiung der Stadt Schlettau von Abgaben bei Einkäufen von Vieh, Getreide und anderen Waren in Böhmen; D: Theodor SCHÖN, UB der Herren von Schönburg, Nachträge [1910] S. 111 Nr. 192 [stark korrekturbedürftig]; u. a. R: Reg. Imp. 8 Nr. 4533 [gänzlich irreführend]; Stollberg, 1367 Juni 2: Gewährung von Zinseinkünften an die Pfarrkirche von Schlettau; ungedruckt) sowie kleine Herrschaftsträger (z. B. Hans von Wettin, Burggraf zu Pulsnitz: Prag, 1375 Mai 21; R: Reg. Imp. 8 Nr. 5486). Über weitere Informationen, die ich dazu gesammelt habe, gebe ich gerne Auskunft.

¹³³ Zwei Urkunden davon sind allgemein bekannt (Dresden, 1348 Dezember 7 und 8; R: Reg. Imp. 8 [wie Anm. 7] Nr. 790f.), die anderen beiden wie auch ihre Edition kaum beachtet: Dresden, 1348 Dezember 7 und 8; TD: Theodor ANTL, Listiny kláštera

Weitere Stücke gingen an die Klöster Chemnitz, Grünhain, Pforta, Doberlug und Buch; sie beinhalten die Bestätigung und Erneuerung des klösterlichen Privilegienschatzes wie der Besitzungen und des herrscherlichen Schutzes.¹³⁴ Derartige Begnadungen erhielten auch die Klöster Brehna in der Erzdiözese Magdeburg, Mühlberg im Meißner und Pegau im Merseburger Sprengel. Auf diese drei Urkunden ist besonders hinzuweisen, da sie bisher kaum Beachtung gefunden haben. Das Privileg für Brehna aus dem Jahre 1359 ist am 23. September in Prag ausgestellt und wurde erst kürzlich bekannt.¹³⁵ Es ist anzunehmen, daß der am Hofe weilende und in der Zeugenliste des Diploms erscheinende Herzog Rudolf von Sachsen den brehnaischen Augustinerinnen beim Erwerb der Urkunde behilflich war. Nur in knappem Auszug gedruckt und durch ein nichtssagendes Regest belegt, ist das Privileg Karls IV. für ein weiteres Nonnenkloster: Mühlberg an der Elbe. Das Original weist stärkere Schäden durch Feuchtigkeit und Löcher auf, so daß es mir geraten erschien, den Text im Urkundenanhang zu sichern.¹³⁶ Nichts mehr zu sichern gibt es offenbar in Hinblick auf die Schutz-, Privilegien- und Besitzbestätigungsurkunde Karls für Pegau.¹³⁷ Trotz intensiver Suche in den mitteldeutschen Archiven und Bibliotheken konnte ich bisher keinerlei Überlieferung finden. So muß das Stück vorerst als Deperditum gelten, wenn auch noch nicht alle Recherchemöglichkeiten erschöpft zu sein scheinen. Daß es überhaupt existiert hat, belegt eine Erwähnung durch Karls Sohn Sigmund, der dem Kloster das Privileg

Staro-Celského o držebnostech jeho v Čechách z let 1272-1545, Archiv český 18 (1900) S. 294f. Nr. 8f. – Ein von der Historischen Kommission Sachsen geplantes Urkundenbuch des Klosters im Rahmen des CD Saxoniae ist nicht realisiert worden, aber weiterhin wünschenswert. Zur Geschichte Altzellas ist man nach wie vor auf das grundlegende und nicht ersetzte Werk von Eduard BEYER, Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle in dem Bisthum Meißen (1855), angewiesen, wo unter der Überschrift „Urkunden-Auszüge“ (S. 517-730; S. 601 Nr. 347f. die eingangs erwähnten beiden bekannten Karlsurkunden) ausführliche Regesten zu mehr als 900 das Kloster betreffenden Stücken zu finden sind. Ergänzend dazu bis zum Jahre 1300 Harald SCHIECKEL, Regesten der Urkunden des Sächs. LHA Dresden 1: 948-1300 (1960). Zuletzt zusammenfassend zu Altzella STREICH, Reiseherrschaft (wie Anm. 75) S. 56-74.

¹³⁴ Chemnitz 1348 (Reg. Imp. 8 [wie Anm. 7] Nr. 5997 und 6523f.); Grünhain 1350 (Reg. Imp. 8 Nr. 1316; Nr. 4533 stellt zu 1367 Juni 2 einen Bezug zu Grünhain her, der jedoch irrig ist. Das Kloster wird im Urkundentext weder erwähnt, noch bezieht sich der Text in irgendeiner Weise auf Grünhain); Pforta 1355 (Reg. Imp. 8 Nr. 2349); Doberlug 1373 (Reg. Imp. 8 Nr. 5169); Buch 1378 (Reg. Imp. 8 Nr. 5905).

¹³⁵ HARNISCH, Urkunden Karls IV. (wie Anm. 58) S. 34 Nr. 17 mit dem Text der Urkunde.

¹³⁶ Bautzen, 1364 November 19; ☞ alles Weitere im Urkundenanhang unter Nr. 18.

¹³⁷ ☞ im Urkundenanhang unter Nr. 19.

seines Vaters bestätigte und erneuerte.¹³⁸ Leider ist das in Sigmunds Original sicher beachtete Versprechen: *Cuius quidem littere sive privilegii* (d. h. der Urkunde Karls IV.) *tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis* in der bisher einzigen bekannten und erhaltenen Abschrift nicht gehalten worden; nach den Worten *In nomine sancte et individue trinitatis etc.* bricht der Text der mitzuteilenden Karlsurkunde ab. Zumindest zu einer groben zeitlichen Einordnung aber sind auch diese wenigen Worte nütze. Sie weisen darauf hin, daß Pegau mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach Karls IV. Kaiserkrönung zu Ostern 1355 privilegiert wurde, denn vor diesem Termin, in Karls römischer Königszeit, kommt die *Invocatio* nur äußerst selten vor. Den Ausstellungszeitpunkt kurz nach der Erhöhung zum *Romanorum imperator* zu vermuten, ist geübte Praxis in ähnlichen Fällen. Ein weiteres stichhaltiges Argument für diese Datierung steht derzeit nicht zur Verfügung.

Mit diesen zuletzt angeführten Beurkundungen kam der Luxemburger seiner Pflicht als Schutzherr der Kirche nach. Bei den Klöstern Buch, Pegau und Pforta kam ihm die Rechtsstellung dieser Einrichtungen entgegen – sie waren vogtlos dem direkten Königsschutz unterstellt. Andererseits standen diese Klöster unter starkem wettinischen Druck, der auf eine Änderung der günstigen rechtlichen Position durch Mediatisierung gerichtet war. So bestand auch bei den Klöstern ein Interesse an einem Schutzherrn, den sie offenbar in Karl zu finden glaubten. In den Texten äußert dieser, vermittelt über seine Kanzlei, daß ihm die Aufgabe des Kirchenschutzes sehr am Herzen liege und er ihr deshalb, oder auch auf besondere Bitte der Empfänger, gern nachkomme. Dieses Bekenntnis kann ohne weiteres als Beleg für Karls Frömmigkeit genommen werden und schließt dennoch andere, weniger fromme Interessen nicht aus.¹³⁹ Zumindest bei einigen dieser Privilegierungen schimmert das kaiserliche territorialpolitische Interesse an Elbe und Oder durch. Buch, Chemnitz und Pegau lagen am Ost- beziehungsweise Nordrand des ehemaligen pleißenländischen Reichslandes, dessen Wert für Karl schon erwähnt wurde. Zwischen scheinbar unverfänglicher Urkundentätigkeit

¹³⁸ [Konstanz, 1417 Oktober ?]: *quatenus ... et signanter quandam litteram seu privilegium, quam a felicis recordationis Karolo quarto Romanorum imperatore et Bohemie rege domino et genitore nostro carissimo obtinuisse noscuntur, approbare, ratificare, innovare, de novo concedere et confirmare gratiosius dignaremur*. D: Anton CHROUST, Unedierte Königs- und Papst-Urkunden, NA 16 (1891) S. 153 Nr. 8 (zu 1414 November 8-1416); R: Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437), verzeichnet von Wilhelm ALTMANN (1896-1900, ND 1968) Nr. 2658.

¹³⁹ Vgl. Franz MACHILEK, Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 1) S. 87-101; an Hand einzelner Beispiele SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 877ff.; LINDNER, Constitutio Karolina (wie Anm. 27) S. 527f.

zum Schutz der Kirchen und karolinischen Erwerbungen bestehen Zusammenhänge. Schon die Beispiele der Klöster Quedlinburg¹⁴⁰ und Neuzelle können dies zeigen. Dabei sind es vor allem die zeitlichen Abläufe, die neben anderen Auffälligkeiten Aufmerksamkeit erwecken. Quedlinburg muß hinnehmen, daß sich auf Karls Betreiben die Markgrafen von Brandenburg, seine Söhne, in das Lehnsverhältnis, die Burgen Lindau und Möckern betreffend, zwischen der Abtei und den Grafen von Lindow-Ruppin einschoben. Erst danach erneuert er der Äbtissin Schutz und Privilegien. Neuzelle erhielt die Bestätigung seiner Freiheiten und Besitzungen ein halbes Jahr, nachdem es die Stadt Fürstenberg an der Oder an Karl verkauft hatte.¹⁴¹ Über den besonderen Wert dieser Stadt für Karls Pläne in bezug auf die Mark Brandenburg wurde weiter oben bereits gehandelt.

Ebenfalls zu einem eher ungewöhnlichen Zeitpunkt, am 18. Mai 1378 in Prag, 23 Jahre nach der Kaiserkrönung und kurz vor dem sicher nicht ganz unerwarteten Ende Karls IV., erging das Privileg für Kloster Buch an der Freiberger Mulde. Der wichtigste Besitz dieses Klosters ist die Stadt Belgern, ein bedeutender Elbort und -übergang.¹⁴² Hier einen Zusammenhang zu Karls Elbplänen zu vermuten, liegt nahe. Der Verdacht wird im folgenden noch deutlicher werden, denn auch hinter der Begnadung des Klosters Mühlberg 1364, dem wenige Jahre später der Kauf von Stadt und Herrschaft Mühlberg folgte, ist unschwer das Ziel Elbe zu erkennen: Mühlberg ist ebenfalls ein Elbort und -übergang.¹⁴³ Die nächste wichtige Station an der Elbe in Richtung Meißen ist Strehla; Karl erwarb die gleichnamige Burg samt Stadt vom Naumburger Bischof, Gerhard von Schwarzburg, dem er den Bischofsstuhl und anderes mehr verschafft hatte.¹⁴⁴ Im wettinischen Amt Torgau an der Elbe versuchte der Kaiser, den Meißner Markgrafen Vasallen abspenstig

¹⁴⁰ Vgl. RADER, Elbe-Saale-Raum (wie Anm. 1) S. 294ff., und dessen Beitrag in diesem Band.

¹⁴¹ Prag, 1370 November 30 und 1372 März 31 bestätigt und erneuert Karl IV. dem Kloster Neuzelle Freiheiten und Besitz; D: UB Kloster Neuzelle (wie Anm. 80) S. 43 Nr. 61 und 65; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 4917 und 5032.

¹⁴² Vgl. Harald SCHIECKEL, Buch, in: Hb. der historischen Stätten 8: Sachsen, hg. von Walter SCHLESINGER (1965) S. 40f.; Peter RENTSCH, Chronik des ehemaligen Zisterzienserklosters Buch 1192-1992 (1992) S. 37f.; Herbert WOLF, Belgern, in: Hb. der historischen Stätten 11: Provinz Sachsen Anhalt, hg. von Berent SCHWINEKÖPER (1975) S. 35f.

¹⁴³ Vgl. Karlheinz BLASCHKE, Mühlberg, in: Hb. der historischen Stätten 11 (wie vorige Anm.) S. 338f.

¹⁴⁴ Zum Erwerb Strehlas vgl. Bruno HERRMANN, Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg an der mittleren Elbe (Mitteldeutsche Forschungen 59, 1970) S. 185f.; zu Bischof Gerhard von Schwarzburg HÖLSCHER, Kirchenschutz (wie Anm. 95) S. 66; LOSHER, Königtum und Kirche (wie Anm. 95) S. 140f.

zu machen. Der Zusammenhang dieser auf die Elblinie konzentrierten Aktivitäten Karls IV. blieb den Wettinern nicht verborgen. In ihrer Beschwerdeschrift¹⁴⁵ von 1372 sprachen sie die Vorgänge um das Kloster Mühlberg, Strehla und Torgau an. Sie erkannten die Gefahr, mitten in der Mark Meißen durch Karls Elbpolitik abgeschnürt zu werden. Der Luxemburger beherrschte den Fluß von Böhmen aus bis nach Pirna und besaß mit dieser Stadt den Zugang zum Dresden-Meißner Elbtalkessel, dem vormaligen Nisangau. Hinter Meißen erwarb er Strehla und Mühlberg. Auf Belgern hatte er nach meiner Interpretation des Privilegs für Kloster Buch bereits ein Auge geworfen. Elbabwärts folgte auf das wettinische Territorium das Gebiet der askanischen Wittenberger und das Land des Magdeburger Erzbischofs, beides Gewalten in starker Abhängigkeit von Karl IV. Daran schloß sich die Mark Brandenburg an, seit 1373 direkt seinem Zugriff ausgesetzt. Mit Realisierung der oben erwähnten Erbeinung des Jahres 1374 zwischen Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg wäre für Karl – bei günstiger Konstellation – die Chance zur Ausdehnung seines Einflusses bis in das Mündungsgebiet der Elbe gegeben. Die Elbe war also auf weiten Strecken Mitteldeutschlands und darüber hinaus in luxemburgisch-kaiserlicher Hand oder stand Karls Interessen offen. Die Privilegienvergabe an einige mitteldeutsche Klöster hatte zu diesem Ergebnis beigetragen.

Noch eine weitere Schlußfolgerung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Interpretation zum Privileg für das Kloster Buch. Nach einer Ruhephase im Gefolge der Bündnisvereinbarungen zwischen den Meißnern und Karl von 1372 und vielleicht auch bedingt durch den Vorrang der Wahl Wenzels, zu deren Durchsetzung auch die Wettiner gebraucht wurden, hat Karl IV. am Ende seiner Herrschaft seine Territorialpolitik im wettinischen Einflußbereich wieder aufgenommen. Das Interesse am Ausbau seiner Macht hatte erneut über alle Rücksichtnahmen und vertraglichen Zusicherungen gesiegt. Nicht ohne Grund führte Karl eine seiner Wurzeln zurück bis auf Nimrod, den mächtigen alttestamentarischen Herrscher von Babylon, dem Machtinstinkt, gepaart mit moralischen Mangelerscheinungen, nachgesagt wurde.¹⁴⁶

Im Untersuchungsgebiet ist die Steigerung der eigenen Machtmittel vorrangiges Ziel des Luxemburgers. Die Karl IV. durchaus bekannten Herrschertugenden Sorge um das allgemeine Wohl, Gerechtigkeit, Rechts- und Friedenswahrung, von denen er in seinen Schriften und den in seinem Namen ausgestellten Urkunden

¹⁴⁵ Zu dieser Schrift vgl. oben Anm. 84. Die Beschwerdepunkte 15-17 betreffen das hier Geschilderte.

¹⁴⁶ Vgl. Arno BORST, *Der Turmbau von Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker* 2,2: Ausbau (1958, ND 1995) S. 845ff.

wiederholt redet,¹⁴⁷ müssen da gelegentlich etwas zurückstehen. Im bereits genannten Kloster Alzella, mitten im wettinischen Machtbereich, ergänzte ein im 15. Jahrhundert schreibender Annalist zu 1378, dem Todesjahr Karls IV., daß der Kaiser zahlreiche wundersame Taten vollbracht habe, schränkte aber ein, daß sie durch Verschlagenheit und List (*per astuciam*) erreicht worden seien.¹⁴⁸ Es besteht eine Differenz zwischen der an handfesten dynastischen Interessen orientierten praktischen Politik Karls in Mitteleuropa und seinen doch eher im Bereich der Theorie angesiedelten Verlautbarungen über die Pflichten eines Herrschers. Man kann dies beklagen, aber den Aufgaben und Normen des königlichen Amtes ohne ausreichende Macht zu entsprechen, war bekanntermaßen auch nur schwer möglich. So hat sich Karl im mitteleuropäischen Raum deutlich für den Weg der Vermehrung seiner Hausmacht auf Kosten des Reiches entschieden, mit dem Erfolg, daß er am Ende seines Lebens über drei Kurstimmen (Böhmen, Sachsen-Wittenberg, Brandenburg) verfügen konnte;¹⁴⁹ mit dem Nachteil, daß seinen nicht-luxemburgischen und nichtböhmischen Nachfolgern auf dem römisch-deutschen Thron kaum noch Mittel aus dem Land an Elbe und Saale zuflossen.¹⁵⁰ Die Förderung und der Ausbau der Macht der böhmischen Krone, auch wenn sie dem Reich zum Schaden gereichten, fanden lobenden Widerhall noch in einer der Leichenpredigten auf Karl IV.: *Ipse namque adauxit rem publicam et terminos regni Boemie longe lateque defixit* formulierte der vom Kaiser geschätzte Prediger Heinrich von Wildenstein¹⁵¹ und trifft sich dabei mit der eingangs zitierten Meinung seines böhmischen Landsmannes Beneš Krabice von Weitmühl.

Unter der hegemonialen böhmischen ‚Glocke‘, die Karl dem Untersuchungsgebiet übergestülpt hat, wurde das Handeln der regionalen Führungskräfte stark beeinflußt. Es läßt sich eine ausgeprägte Blockbildung feststellen, die auf der einen Seite die etwas schwächeren askanischen Wittenberger und die Magdeburger Erzbischöfe in enger Anlehnung an Karl und auf der anderen Seite Wittelsbacher und Wettiner zeigt. Durch geschickt dosiertes Wechselspiel von Druck und Entge-

¹⁴⁷ Vgl. Reinhard SCHNEIDER, Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. von Theodor SCHIEDER (HZ Beiheft N.F. 2, 1973) S. 122-150.

¹⁴⁸ Annales Veterocellenses, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 16, 1859) S. 45f. Anm. g (ad annum 1378): *Obiit astutus Karrolus imperator et rex Bohemie, qui multa mirabilia gessit per astuciam suam.*

¹⁴⁹ Vgl. MORAW, Mittelpunktfunktion (wie Anm. 62) S. 465f.

¹⁵⁰ Vgl. SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 62) S. 82f. und 162ff., ferner Reinhard SCHNEIDER, Probleme der Reichspolitik Karls IV., in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 1) S. 73-101, besonders S. 86ff.

¹⁵¹ Helmut BANSÄ, Heinrich von Wildenstein und seine Leichenpredigten auf Kaiser Karl IV., DA 24 (1968) S. 219.

genkommen gelingt es Karl, Wettiner und Wittelsbacher zu trennen, die Meißner wiederholt auf seine Seite zu ziehen und die Wittelsbacher in Brandenburg zu isolieren. Die Folge ist das gänzliche Verschwinden der Wittelsbacher aus Mitteldeutschland. Aber auch die böhmische Dominanz hat nicht lange Bestand. Schon unter König Wenzel werden die Wettiner offensiv und beginnen mit der Beräumung der böhmischen Positionen in der Mark Meißen. Im 15. Jahrhundert beerben sie die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, bringen den Magdeburger Erzstuhl unter ihren Einfluß und bauen eine latente Vorherrschaft an Elbe und Saale auf. Mit den Hohenzollern, die in Brandenburg einziehen, ist allerdings bereits eine Macht in Sichtweite, die daran grundlegend rütteln wird. Das Königtum spielt da aber in Mitteldeutschland schon keine Rolle mehr.

III

Die Beziehungen Karls IV. zum mitteldeutschen Raum sind hier vorwiegend an Hand des urkundlichen Verkehrs nachgezeichnet worden. Einerseits, und dieses Bild vermitteln häufig die gängigen Formulierungen in den Diplomen, scheint der Sinn der beständigen Privilegierung in der Vergabe, Erneuerung oder Bestätigung einzelner oder mehrerer Rechte und Güter durch den Herrscher als einem allein vom Aussteller abhängenden Gunst- und Gnadenerweis zu liegen. Die Empfänger wären aus dieser Sicht mehr oder weniger passives Objekt der königlichen/kaiserlichen Huld, und Urkundenvergabe ähnelte so einer Einbahnstraße, in die alles hinein-, aber nichts herauskommt. Andererseits findet sich in der Literatur auch die gegenteilige Vorstellung, die von einem weitgehend passiven Herrscher ausgeht, der – unterschiedslos auf an ihn herangetragene Wünsche und Petitionen reagierend – ohne eigene Ambitionen seine pergamentenen Schätze an die Interessenten verteilt. Beide Sehweisen sind einseitig: Urkudentätigkeit ist ein kommunikativer und interaktiver, daß heißt auf Austausch und Wechselseitigkeit begründeter Akt. Den Rahmen dafür bietet der herrscherliche Hof. Das Schriftmedium Urkunde stellt eine Verbindung, einen reziproken Zusammenhang zwischen den Tauschpartnern her, hält einen Teil der Informationen darüber fest und berichtet uns davon.¹⁵²

¹⁵² Vgl. Peter JOHANEK, Herrscherdiplom und Empfängerkreis. Die Kanzlei Ludwigs des Frommen in der Schriftlichkeit der Karolingerzeit, in: *Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern*, hg. von Rudolf SCHIEFFER (Abh. Düsseldorf 97, 1996) S. 167-188, besonders S. 169. Zum Hof als Kommunikationszentrum im Lichte literarischer Texte vgl. Horst WENZEL, *Hören und Sehen, Schrift und Bild: Kultur und Gedächtnis im MA* (1995) S. 193ff.; zu den Eigenheiten mittelalterlicher Kommunikations- und Informationsverhältnisse Michael GIESECKE, *Sinnenwandel, Sprach-*

Die Empfänger müssen sich die Huld ihres Herrn verdienen – zu Zeiten Karls IV. ganz besonders. Der Luxemburger tauscht Diplome gegen geleistete oder erwartete Dienste, er vergibt Sonderrechte als Vergütung von Treue und Wohlverhalten, was an den folgenden ausgewählten Beispielen von Beurkundungen zugunsten der Wettiner und wittenbergischen Askanier gezeigt werden soll: Am 1. März 1358 bestätigte er zu Prag den Meißner Markgrafen für ihren treuen, gegenwärtigen und zukünftigen Dienst einen Weinzoll in Gotha.¹⁵³ Die Übertragung der Landvogtei Wetterau auf die wettinischen Brüder im August 1373 wurde ähnlich begründet.¹⁵⁴ Die Treue der sächsischen Herzöge von Wittenberg belohnte Karl mit der Pfalzgrafschaft Sachsen.¹⁵⁵ Die Mühen und der Fleiß des Herzogs Rudolf von Sachsen-Wittenberg, aufgewendet zu Nutzen und Ehre von Kaiser und Reich,¹⁵⁶ brachten ihm die Pfandherrschaft über Duisburg ein. Weitere Beispiele finden sich im Urkundenanhang.¹⁵⁷ Karl IV. bestätigt und erneuert Privilegien erst nach der Entrichtung sehr realer Gegengaben, wie die Klöster Quedlinburg und Neuzelle erfahren mußten. Das heißt, auch die Empfänger hatten eine Leistung zu erbringen.

wandel, Kulturwandel. Studien zur Vorgeschichte der Informationsgesellschaft (1992), mit mehreren einschlägigen Beiträgen.

¹⁵³ Original: StA Coburg „Urk. LA B II 3 Nr. 5“; M.S. an Pressel; auf dem Bug rechts: *per dominum ..cancellarium/Jo(hannes) Eysteten(sis)*; Rückseite: *R(egistrat)a Joh(an)nis* (R: Reg. Imp. 8 [wie Anm. 7] Nr. 2753): *daz wir angesehen haben die steten get(re)wen dienst, die uns und dem heiligen reich die hochgebornen Friderich, Balthazar und Wilhelm lantgrafen in Duringen und marggrafen zu Meissen, unser lieben fursten und oheim, oft nuczlichen und unverdrozenlich getan haben und tun wollen und sullen in kunftigen zeiten.*

¹⁵⁴ Frankfurt/Oder, 1373 August 23 (wie Anm. 93): *daz wir durch sunderlich zuvor-sicht, freuntschafft und trewen, die wir steticlichen erfunden haben und befinden an den hochgeboren Fridrich, Balthazar und Wilhelm markgraven zu Meissen, unsern lieben oheim und fursten, mit wolbedachtem mute, mit rate unsrer und des reichs fursten, graven, edeln und lieben getrewen, denselbin unsern lieben oheimen markgraven zu Meissen empfolhen und yngegebin haben, empfelhen, yngeben und vorschreiben mit crafft dicz briefes unser und des reichs lantfogteye in der Wederew.*

¹⁵⁵ Bautzen, 1363 August 15 (wie Anm. 118): *durch sunderliche trewe der hochgebornen Rudolffs hertzogen zu Sachssen, des heiligen reichs ertzmarschalhs, Wentzlaw seins bruders und Albrecht ired vettern, unser lieben ohmen und fursten, die sie zu unns und dem heiligen Romischen reich als kurfursten des selben reichs getragen und menichfeldiglich daran beweiszet haben,*

¹⁵⁶ Prag, 1362 September 8 (wie Anm. 113): *mit grossen t(ru)wen, arbeiten und flysse unverdrossenlich zu dienste dicke gewesen und bygestanden ist und noch steticlich bereit ist, in aller unser behegelmheit und geböte unsern und des hiligen richs fromen und ere zu werben.*

¹⁵⁷ ☞ unter Nr. 12 und 14.

Die Urkudentätigkeit setzt Aussteller und Empfänger in ein im Regelfall zweiseitiges, manchmal mehrseitiges Verhältnis; eine Beziehung, die durch gegenseitiges Geben und Nehmen charakterisiert ist. Die unlängst in einer Studie zu einem anderen Herrscher gewonnene und formulierte Erkenntnis: „... alle Urkunden Heinrichs II. bezeugen nämlich den für mittelalterliche Königsherrschaft konstitutiven Austausch von Gabe und Gegengabe“¹⁵⁸ kommt auch hier zur Geltung. Urkunden können dieses bezeugen, weil sie als Schriftmedium in der Lage sind, Informationen über erfolgten Austausch zu transportieren. Derartige Tauschhandlungen finden dabei nicht um ihrer selbst willen statt, sondern als Ausdruck kalkulierter und interessengeleiteter Tätigkeit der Beteiligten. Eine allgemeine Wirkung des Tauschs ist die Einbindung der Handelnden in eine Gemeinschaft. Es werden übergreifende Allianzen und Interdependenzen geschaffen, die Zusammenhang (Kohärenz) und Kontinuität ermöglichen. Auch in dieser Hinsicht hat die Urkunde eine Funktion im Verfassungsgefüge des Reiches.

Da sich Aktion und Reaktion seitens des Ausstellers wie des Empfängers, ihr gegenseitiges Geben und Nehmen, nicht ausschließlich in Urkunden niederschlagen, d. h. sich auch nichtschriftlicher Ausdrucksformen bedienen, ist der Diplomatiker gezwungen, andere Verkehrsformen innerhalb der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Folge muß dann eine Relativierung der Bedeutung des diplomatischen Materials sein, denn dieses ist zwar unsere Hauptquelle; im Handeln auf hocharistokratischer Ebene aber nimmt es sicher nicht einen solchen zentralen Platz ein.¹⁵⁹

Die wechselseitige aktive Beziehung, in die zwei Seiten im Urkundenverkehr treten, findet jedoch nicht nur durch die konkrete Reaktion des Empfängers, seine materielle oder immaterielle Gegenleistung, Ausdruck. Sie ist auch in einzelnen Urkundenformeln präsent, gleichsam geronnen in Schrift. Ein von Kaiser Karl IV. für die Markgrafen von Meißen ausgestelltes Privileg ist per se Ausweis eines bestimmten, beschreibbaren Verhältnisses. Bevor die Wettiner von Karl eine Urkunde entgegennehmen können, müssen sie ihn als die zur Ausstellung berechtigte Instanz angenommen haben. Das schließt ein, daß sie die von Karl verwendete Intitulatio¹⁶⁰ akzeptiert haben, seine darin enthaltene Selbstaussage zu Amt und Herrschaft und damit ihn selbst anerkennen. Aus Karls IV. Ausstellerposition

¹⁵⁸ Michael BORGOLTE, Die Stiftungsurkunden Heinrichs II. Eine Studie zum Handlungsspielraum des letzten Liudolfingers, in: Fs. Eduard HLAWITSCHKA zum 65. Geburtstag, hg. von Karl Rudolf SCHNITH und Roland PAULER (Münchener Historische Studien. Mittelalterliche Geschichte 5, 1993) S. 235.

¹⁵⁹ Vgl. Peter MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. (1346-1378), ZHF 12 (1985) S. 11-18, besonders S. 12; DENS., Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im MA (wie Anm. 23) 3 S. 209ff.

¹⁶⁰ Z. B.: *Wir Karl von gots gnaden Romischer keyser zcu allen zzeiten merer des richs und kunig zcu Behem.*

bedeutet die Inscriptio,¹⁶¹ daß die vier genannten Wettiner genau die unter dieser Adresse samt den aufgeführten Herrschaftstiteln anzusprechenden Empfänger sind und Karl als der Urheber des Schriftstücks dieses nicht nur schriftlich, sondern auch öffentlich anerkennt. Auf den Aspekt der Öffentlichkeit weist der Passus zahlreicher deutschsprachiger Urkunden: *Wir ... bekennen und tun kunt öffentlich hin*. Er ist durchaus ernstzunehmen, auch wenn er nur eine eingeschränkte, eine situative oder okkasionelle Öffentlichkeit¹⁶² anspricht. Die Intitulatio- und Inscriptio-Formeln eines Diploms erhalten durch die vorstehende Interpretation eine Bedeutung über die der Diplomatie geläufige und häufig allein interessierende als Selbstaussage und Adresse¹⁶³ hinaus. Sie sind, wenn sie nicht isoliert, sondern aufeinander bezogen betrachtet werden, Zeugnis des Sich-gegenseitig-Respekt-Erweisens, der wechselweisen Anerkennung von Status, Amt und Funktion, Rang und Würden durch Aussteller und Empfänger und deren Repräsentanz vor der Öffentlichkeit.¹⁶⁴ Sie verdeutlichen die beiderseitig aktive Beziehung der Handelnden, die Wechselwirkungen, die dem Urkundenverkehr zugrunde liegen und sich in einzelnen Formeln widerspiegeln.

¹⁶¹ Z. B.: *illustribus Friderico, Balthazar, Ludwico et Wilhelmo fratribus lantgraviis Thuringie, Missnensibus, Orientalibus et in Landisperg marchionibus, comitibus in Orlamunde dominisque terre Plyssnensis, principibus et avunculis nostris karissimis*.

¹⁶² Zu den Besonderheiten von Öffentlichkeit im MA vgl. Bernd THUM, Öffentlichkeit und Kommunikation im MA. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jh., in: *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL (1990) S. 65-87, besonders S. 67ff. mit weiterführender Literatur; dazu kritisch, aber nicht überzeugend Werner FAULSTICH, *Medien und Öffentlichkeit im MA 800-1400* (1996) S. 20f.

¹⁶³ Vgl. als repräsentativ für die traditionelle Sicht: Heinrich FICHTENAU, *Forschungen über Urkundenformeln*, MIÖG 94 (1986) S. 292ff. (zur Intitulatio), S. 303 (zur Inscriptio); Walter KOCH, *Inscriptio*, in: *Lex. MA 5* (1991) Sp. 446f.; DENS., *Intitulatio*, in: ebd., Sp. 471f. Auch in den Werken zur luxemburgischen Diplomatie spielt diese Überlegung keine Rolle; vgl. Theodor LINDNER, *Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger* (1882) S. 78ff.; Ivan HLAVÁČEK, *Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419* (MGH Schriften 23, 1970) S. 93ff.

¹⁶⁴ Vgl. ansatzweise Herwig WOLFRAM, in: *Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jh.*, hg. von DEMS. (MIÖG Ergänzungsband 24, 1973) S. 13f.; ferner: Anton SCHARER, *Die Intitulationes der angelsächsischen Könige im 7. und 8. Jh.*, in: *Intitulatio III. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jh.*, hg. von Herwig WOLFRAM und Anton SCHARER (MIÖG Ergänzungsband 29, 1988) S. 14ff.

Öffentliche Anerkennung im feudalen Milieu ist eng mit dem Phänomen ‚Ehre‘¹⁶⁵ verknüpft. Urkunden haben auch in diesem Zusammenhang eine Funktion. Sie halten fest, was Ehrvorstellungen in einer ständischen Gesellschaft vermitteln, nämlich die Identität der Rollen der Beteiligten: hier König/Kaiser, da Reichsfürst; hier Lehnsherr, da Lehnsmann; hier Urkundenaussteller, da Empfänger. Und sie bezeugen und erneuern durch Privilegierung den für die ständische Gliederung mit ihren Ehrvorstellungen so typischen ungleichen Zugang zu materiellen und geistigen Gütern.

Die Urkunde als Informations- und Kommunikationsmedium bedient sich der Funktionen von Schrift,¹⁶⁶ mit deren Hilfe sie tradierbare Inhalte fixiert und konserviert. Bei Bedarf können diese Inhalte reproduziert und wieder abgerufen werden; im günstigsten Fall bis in alle Ewigkeit. Der Historiker, und noch mehr der Editor, lebt davon und wird bei der Arbeit mit dem Medium Urkunde selbst zum Mittler zwischen Vergangenheit und Gegenwart.

Der Geltungs- und Bewahrungsanspruch der Königsurkunden lautet: *ad perpetuam rei memoriam* (zu ewigem Gedächtnis). Diese in den feierlichen Diplomen Karls vorkommende Formel – in der Diplomatie als Verewigungformel bekannt – gibt kurz und prägnant eine wesentliche Wirkung des Schriftmediums Urkunde in seiner Umwelt wieder: Stärkung des Gedächtnisses; oder mit anderen, ein Bild Michael Gieseckes aufnehmenden Worten: Kampf gegen das über allen oralen Kulturen schwebende Damoklesschwert des Vergessens.¹⁶⁷ Die Stellung

¹⁶⁵ Ehre. Archaische Momente in der Moderne, hg. von Ludgera VOGT und Arnold ZINGERLE (1994); vgl. besonders die Einleitung der beiden Herausgeber: Zur Aktualität des Themas ‚Ehre‘ und zu seinem Stellenwert in der Theorie (S. 9-34) und den Beitrag von Ludgera VOGT, Ehre in traditionellen und modernen Gesellschaften. Eine soziologische Analyse des ‚Imaginären‘ am Beispiel zweier literarischer Texte (S. 291-314); Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des MA und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus SCHREINER und Gerd SCHWERHOFF (Norm und Struktur 5, 1995).

¹⁶⁶ Vgl. den Klassiker zum Thema Schriftlichkeit: Literacy in traditional societies, hg. von Jack GOODY (1968); deutsch u. a. in Jack GOODY, Ian WATT und Kathleen GOUGH, Entstehung und Folgen der Schriftkultur (1986), mit Beiträgen von Heinz SCHLAFFER, Einleitung: Historische Bedingungen der Erkenntnis über Schriftkultur; Jack GOODY, Funktionen der Schrift in traditionellen Gesellschaften; Jack GOODY und Ian WATT, Konsequenzen der Literalität. – Statt weitere Literatur zu nennen, verweise ich auf die jetzt vorliegende Zusammenfassung zum Wissen über Schrift und Schriftlichkeit: Schrift und Schriftlichkeit/Writing and Its Use. Ein interdisziplinäres Hb. internationaler Forschung, hg. von Hartmut GÜNTHER und Otto LUDWIG (Hbb. zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 10,2, 1996).

¹⁶⁷ Michael GIESECKE, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (1991) S. 151.

der Verewigungformel zwischen Intitulatio und Arenga, zwei in der Diplomatie hochgeschätzten und intensiv beachteten Bestandteilen der Urkunde, ist für mich ein Hinweis auf ihre Bedeutung. Ihre graphische Gestalt – immer in elongierter Schrift – läßt sie sofort dem Betrachter ins Auge fallen und verweist noch zusätzlich auf ihre Relevanz. Ihre Existenz nur in feierlichen Privilegien unterstreicht diesen Eindruck. Doch wie so oft, stimmen Anspruch und Wirklichkeit nicht völlig überein. Auch ‚ewige Geltung‘ kann vergänglich sein. Königs- und Kaiserurkunden sind unter gewissen Umständen widerrufbar, vom herrscherlichen Aussteller selbst oder einem seiner Nachfolger zum Beispiel. Auch ist die selbstverständliche Gleichsetzung des in den Diplomen verbrieften Inhalts mit der Rechtswirklichkeit inzwischen zu Recht problematisiert.¹⁶⁸ Gerade Karls IV. Urkudentätigkeit läßt wiederholt eine Differenz in diesem Punkt erkennen, besonders dann, wenn er sich im eigenen Interesse oder zugunsten seiner Anhänger bei der Ausstellung von Privilegien bewußt oder unbewußt wenig für die tatsächlichen Verhältnisse in bezug auf das Objekt der Verfügungen interessiert.

Die Urkunde als schriftliches Kommunikationsmedium hat noch andere Wirkungen: Sie verlängert den Arm des Herrschers in Räume, die er nur selten oder nie betritt. Als Schriftstück, vom Aussteller losgelöst, macht sie sich auf den Weg, um seine Anordnungen, Verfügungen, Befehle oder Mitteilungen zu verbreiten. Sie verkörpert weit weg vom Hofe königliche/kaiserliche Autorität ohne physische Anwesenheit des Königs/Kaisers. Die genormte Form, das traditionell gebundene Äußere wie auch das Material unterstützen die ausgeprägte Repräsentationsfunktion der Königsurkunde und geben ihr Priorität und soziales Prestige vor anderen Textsorten und Schreiben, die nicht vom Herrscher ausgehen.¹⁶⁹ Aus diesem Blickwinkel ist sie ein Stück realer Reichsintegration.

¹⁶⁸ Vgl. Elmar WADLE, *Gewohnheitsrecht und Privileg – Allgemeine Fragen und ein Befund nach Königsurkunden des 12. Jh.*, in: *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im MA*, hg. von Gerhard DILCHER u. a. (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6, 1992) S. 117-148, besonders S. 127ff.; Hanna VOLLRATH, *Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren MA*, in: *Mittelalterforschung* (wie Anm. 36) S. 319-348, besonders S. 324ff.; Ernst PITZ, *Diplom und Registereintrag. Über normative und prozessuale Interpretation von Papst- und Königsurkunden und ihre Abhängigkeit von der Form der Überlieferung*, in: *Der Codex im Gebrauch*, hg. von Christel MEIER, Dagmar HÜPPER und Hagen KELLER (Münstersche Mittelalter-Schriften 70, 1997) S. 101-107, besonders S. 103ff.

¹⁶⁹ Dieser Zusammenhang war auch dem MA bekannt und wird z. B. im ‚Staatshandbuch‘ des Nizam al Mulk, Großwesir mehrerer Seldschukensultane, knapp, aber deutlich so formuliert: „Man schreibt viele Briefe vom Hofe ... Wenn man aber ein Schreiben ergehen läßt, dann muß solche Hochachtung davor herrschen, daß niemand es aus der Hand zu legen wagt, ohne den darin enthaltenen Befehl ausgeführt zu haben ...“

Kehren wir zum Abschluß noch einmal unmittelbar zu Karl IV. und Mitteldeutschland zurück. Worüber ist das Verhältnis der beiden Seiten, wenn nicht allein über den Urkundenverkehr, noch zu beschreiben? Wichtig sind die Reisewege und Aufenthaltsorte der Beteiligten. Dazu kommen Personenbeziehungen und allgemein der gesamte Bereich des nichtschriftlich-symbolgeladenen Handelns, wie es sich z. B. in Hofhaltung, Gefolge, Auftreten, Titeln, Mäzenatentum und baulichen Aktivitäten zeigt. Dem Itinerar Karls wie dem der mitteldeutschen Fürsten wurden bereits grundlegende Aussagen abgewonnen.¹⁷⁰ Auch die personalen Verflechtungen beider Seiten sind untersucht:¹⁷¹ Wichtige Königsdiener wie Dietrich von Portitz, Thimo von Colditz und die Schwarzbürger Grafen kamen aus Mitteldeutschland. Nikolaus von Riesenburg, ein (West-) Preuße (*Nicolaus natus de Prussia*), ist über Magdeburg und Sachsen-Wittenberg in Karls Kanzlei gekommen und hat dort den berühmten Johann von Neumarkt als Kanzleivorstand ausgebootet. Für die engen kulturellen Beziehungen zwischen Böhmen und Mitteldeutschland während Karls Regierung sei zum einen auf den Magister Nikolaus von Dybin verwiesen: Wahrscheinlich im meißnischen (Bad) Düben an der Mulde geboren, entfaltete er seine Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Rhetorik in Dresden und in Prag, wo auch Beziehungen zur Kanzlei des Luxemburgers vermutet werden.¹⁷² Zum anderen ist der Dichter Heinrich von Mügeln zu nennen, der seine Herkunft mit den Worten *gesessen pey der Elbe in dem Land zü Meissen* angibt. Sein Werk weist gleich an mehreren Stellen direkte Bezüge zum Hofe Karls IV auf.¹⁷³

Darin liegt eben der Unterschied zwischen Schreiben des Herrschers und solchen von anderen Leuten.“ (Nizāmūlmulk, Das Buch der Staatskunst *Siyāsāt-nāma*, übersetzt und eingeleitet von Karl Emil SCHABINGER VON SCHOWINGEN, hg. von Karl VON SCHOWINGEN [1987] S. 261).

¹⁷⁰ STOOB, Karl IV. und der Ostseeraum (wie Anm. 1) S. 163-214; Winfried EBERHARD, Herrschaft und Raum – Zum Itinerar Karls IV., in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 1) S. 101-108; MORAW, Mittelpunkt Funktion (wie Anm. 62) S. 445-489; vgl. ferner Ivan HLAVÁČEK, Prag als Aufenthaltsort westmitteleuropäischer geistlicher Fürsten in der Zeit Karls IV., in: Westmitteleuropa – Ostmitteleuropa: Vergleiche und Beziehungen, Fs. Ferdinand SEIBT zum 65. Geburtstag, hg. von Winfried EBERHARD u. a. (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 70, 1992) S. 153-163.

¹⁷¹ Vgl. MORAW, Mittelpunkt Funktion (wie Anm. 62) S. 469ff.; DENS., Kanzleigeschichte (wie Anm. 159) S. 38, sowie die Ausführungen von Harriet HARNISCH zu den Schwarzbürgern in diesem Band.

¹⁷² Hans SZKLENAR, Magister Nicolaus de Dybin. Vorstudien zu einer Edition seiner Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der literarischen Rhetorik im späteren MA (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des MA 65, 1981) S. 53-79; DERS., Nikolaus von Dybin, in: VL 6 (²1987) Sp. 1062ff.

¹⁷³ Vgl. Karl STACKMANN, Heinrich von Mügeln, in: VL 3 (²1981) Sp. 815ff.; zuletzt (mit weiterer Literatur) Michael STOLZ, Heinrichs von Mügeln Fürstenpreis auf Karl IV.

Das Folgende greift auf Beispiele aus einem ganz anderen Bereich zurück. Auch dabei hilft Beneš Krabice von Weitmühl weiter. Zum Jahre 1370 teilt er mit, daß der Kaiser einen Turm im Westen und einen im Osten der Prager Burg mit Blei und Gold bedecken lassen habe, so daß diese Türme in der Sonne (*tempore sereno*) glänzten und ihr Licht auf große Entfernung widerspiegelten. Die Adressaten und den Zweck dieser Maßnahme liefert Beneš gleich mit: Den aus aller Welt herbeiströmenden Fürsten, Großen und Edlen sollte auf diese Weise der großartige Ruhm des böhmischen Königreichs deutlich gemacht werden.¹⁷⁴ Nun bin ich weit davon entfernt, zu behaupten, die Türme hätten bis nach Mitteleuropa geleuchtet. Aber die Fürsten dieses Raumes kamen ja oft und für längere Zeit nach Prag; einige hatten, wie oben erwähnt, sogar eigene Häuser dort. Sie werden diese steinernen Symbole kaiserlicher Macht (mit Metallüberzug) schwerlich übersehen haben. Die prestigeverbreitende Wirkung, welche vom prosperierenden Reichtum ausging, den die Türme auch repräsentierten, stach ihnen bei Sonnenschein im wahrsten Sinne des Wortes ins Auge. Und wenn sie Prag verließen, um nach Mitteleuropa zurückzukehren, waren sie dieser Art kaiserlicher Herrschaftszeichen noch lange nicht entkommen. Weitere von Karl initiierte Bauten säumten ihren Weg und umstellten gleichsam ihre Heimat: Im Norden, in der Altmark, ließ er die alte Askanierburg zu Tangermünde¹⁷⁵ wiederherstellen und von böhmischen Malern mit Fresken ausschmücken. Die dortige Schloßkapelle St. Johann wurde in ein Augustinerchorherrenstift umgewandelt und reich dotiert. Eine ortsfeste Kanzlei zur Abrechnung bestimmter Einkünfte machte die Stadt zum Verwaltungszentrum. Im Nordosten erhielt, wie bereits erwähnt, Fürstenberg eine Oderbrücke und Befestigungsanlagen. Im Osten, in der Niederlausitz, wurde die Nikolaikirche von Luckau¹⁷⁶ etwa ab 1375 erweitert, nachdem sie bis etwa 1350 schon einen völligen

Panegyrik, Herrschaftslegitimation, Sprachbewußtsein, in: Wolfram-Studien 13: Literatur im Umkreis des Prager Hofes der Luxemburger, hg. von Joachim HEINZLE, L. Peter JOHNSON und Gisela VOLLMANN-PROFE (1994) S. 106-141.

¹⁷⁴ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 12) S. 541: *Eodem anno dominus noster imperator, quoniam ad ipsum confluebant principes et proceres ac nobiles de omnibus partibus mundi, volens ostendere magnificenciam glorie regni sui Boemie, fecit cooperiri duas turres regales in castro Pragensi, unam ad orientem, aliam ad occidentem, cum plumbo et auro desuper, ita ut eodem turres lucerent et resplenderent tempore sereno ad longam valde distanciam.*

¹⁷⁵ Vgl. Hans K. SCHULZE, Tangermünde, in: Hb. der historischen Stätten 11 (wie Anm. 142) S. 459; Edith FRÜNDT, Brandenburg, in: Die Parler und der schöne Stil 1350-1400. Europäische Kunst unter den Luxemburgern 2, hg. von Anton LEGNER (1978) S. 541.

¹⁷⁶ Vgl. Rudolf LEHMANN, Luckau, in: Hb. der historischen Stätten 10: Berlin und Brandenburg, hg. von Gerd HEINRICH (2¹⁹⁸⁵) S. 270; FRÜNDT, Brandenburg (wie vorige Anm.) S. 542; Heinrich MAGIRIUS, Thüringen und Sachsen, in: Die Parler (wie vorige

Umbau erlebt hatte. Karl stiftete dieser Kirche mit dem Haupt des heiligen Paulinus eine wertvolle Reliquie. In den beiden Büsten des südlichen Chorportals sieht man Abbilder Karls und seiner Gemahlin Elisabeth von Pommern. Noch etwas weiter im Osten erhielt Görlitz¹⁷⁷ um 1370 ein Stadtschloß. Südlich davon im Zittauer Land ließ Karl IV. von 1366 an das Cölestinerkloster Oybin¹⁷⁸ mit einer steil aufragenden Klosterkirche errichten. Ganz in der Nähe wurde die Burg Oybin zu einem ‚Kaiserhaus‘ erweitert. Die Belastungen und Beschwerneisse, die diese Unternehmungen Karls für Stadt und Land Zittau mit sich brachten, sind bei Johann von Guben, dem Zittauer Stadtschreiber dieser Zeit, deutlich geschildert. Der Eindruck, den die Ansiedlung von Cölestinern in Deutschland durch Karl machte, war nachhaltig; noch Anfang des 16. Jahrhunderts galt dem Mönch Paul Lange in seiner Zeitzer Chronik unter Karls IV. frommen Taten diese als besonders hervorhebenswert.¹⁷⁹ Unmittelbar vor den Toren Dresdens und damit direkt vor der Nase der Wettiner wurde in Pirna,¹⁸⁰ damals zum Königreich Böhmen gehörend, eine Dominikanerkirche nach böhmischem Vorbild erbaut. Und auch im Süden Mitteldeutschlands, im Vogtland, hatte Karl Fuß gefaßt. Die Burg Mylau wurde erweitert und zum Markt der Stadt Mylau hin eine Vorbefestigung angelegt.¹⁸¹ Rings um Mitteldeutschland Zeichen von bedrohlicher Leistungsfähigkeit: Karl IV. besetzte durch sie die Gegenwart und versuchte, auf die Zukunft Einfluß zu gewinnen, denn diese Denkmäler sollten fürderhin von seiner Macht und seinen Taten künden.

Herrschaft braucht nicht nur Herkunft, sie legitimiert sich nicht nur retrospektiv, sondern sie versucht, sich ebenso prospektiv zu verewigen.¹⁸² Noch im Tod spielte Karl IV. auch in dieser Hinsicht eine Hauptrolle: Im Audienzsaal der Prager

Anm.) S. 552; Hubert ILLIG, Kaiser Karl IV. und die Luckauer Nikolaikirche, Jb. für brandenburgische LG 33 (1982) S. 30-38.

¹⁷⁷ Vgl. Karlheinz BLASCHKE, Görlitz, in: Hb. der historischen Stätten 8 (wie Anm. 142) S. 121.

¹⁷⁸ Vgl. Arno KUNZE, Oybin, in: Hb. der historischen Stätten 8 (wie Anm. 142) S. 270; MAGIRIUS, Thüringen und Sachsen (wie Anm. 176) S. 552.

¹⁷⁹ Pauli Langii ... Chronicon Citizense, in: Rerum Germanicarum Scriptores 1 (wie Anm. 90) S. 1220 (ad annum 1379): ... *Carolus quartus defunctus est. Is eciam inter alia pietatis opera, que exercebat, monachos ordinis Celestinensis ex Gallia in Germaniam primus duxit, posuitque eos in altissimo monte ... non procul a Zittavia mutans castrum ... in coenobium.*

¹⁸⁰ Vgl. MAGIRIUS, Thüringen und Sachsen (wie Anm. 176) S. 552.

¹⁸¹ Johannes LEIPOLDT, Mylau, in: Hb. der historischen Stätten 8 (wie Anm. 142) S. 240f.; MAGIRIUS, Thüringen und Sachsen (wie Anm. 176) S. 553.

¹⁸² Jan ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (1992) S. 71.

Burg, in dem er so oft Besucher empfangen hatte, lag er elf Tage aufgebahrt, gekrönt und mit den Insignien seiner Macht geschmückt, und wieder strömten Gäste von nah und fern – darunter natürlich auch Mitteldeutsche – herbei. Die zu seinen Ehren veranstalteten pompösen Trauerfeierlichkeiten von 17 Tagen Dauer waren einzigartig. Sie enthielten Elemente, die bisher unbekannt waren. Keiner seiner mittelalterlichen Nachfolger auf dem böhmischen Thron war in der Lage, etwas Vergleichbares zelebrieren zu lassen. Eine Beteiligung des Kaisers an den Planungen zu seinem Begräbnis ist nicht belegt, erscheint mir aber bei Berücksichtigung von Karls Persönlichkeit keineswegs ausgeschlossen.¹⁸³

Mit dem Ende des Kaisers kommt auch dieser Beitrag zum Ende: Das Licht, das von den vergoldeten und verbleiten Prager Türmen bei Sonnenschein (*tempore sereno*) ausging, wird wohl bei den meisten Mitteldeutschen im übertragenen Sinne eher als schwerlastender Schatten karolinischer Hegemonie angekommen sein.

¹⁸³ Vgl. František ŠMAHEL, *Spectaculum et pompa funebris: Das Leichenzeremoniell bei der Bestattung Kaiser Karls IV.*, in: DERS., *Zur politischen Präsentation und Allegorie im 14. und 15. Jh. (Otto-von-Freising-Vorlesungen der Katholischen Universität Eichstätt 9, 1994)* S. 1-37; Marie BLÁHOVÁ, *Die königlichen Begräbniszeremonien im mittelalterlichen Böhmen*, in: *Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher*, hg. von Lothar KOLMER (1997) S. 89-111, besonders S. 94-101.

Urkundenanhang

Nr. 1

Merseburg, 1354 Dezember 3.

Erzbischof Otto von Magdeburg beurkundet, daß Markgraf Ludwig der Römer von Brandenburg und Herzog Rudolf d.J. von Sachsen die Streitigkeiten des Magdeburger Erzbischofs mit den Markgrafen Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm von Meißen um das Amt Reideburg, die Besitzung Zörbig, die Belehnung der genannten Markgrafen mit ihren erzstiftischen Lehen u.a. durch einen Schiedsspruch beendet haben.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3386“; Siegel des Erzbischofs an Pressel.

Wir Otto von der gnade goths ertzebischoff des heyligen gothshuses zñ Magdebürch bekennen uffentlichen in disme briebe unde tñn kñnt allen den, die dissen brieb sehen odir horen lesen, daz die hochgeborn fñrsten Ludowich der Romer markgrabe zñ Brandeburch, unsir lieber ohem, un(de) herczñge Rudolph von Sachsen der Jungher, unsir lieber swagher, alle schelunge, tzwidracht unde ufflouwhe, dy sint gewesen an dissen hutigen tagh tzwischen uns un(de) die irluchtigesten fñrsten margg(ra)ben Frederiche zñ Missen unde sinen brñdern Baltazar, Ludowige unde Wilhelme, entrichtet, entscheyden unde fruntliche gestñnet haben, als hir nach bescreben steyt:

Des ersten, daz wir den vorgebant markgraben unde iren erben gelegin haben unde sie von uns entphangin haben Nebir, hus unde stad, unde allez, daz dar zñ gehorit, unde Tuch mit allem, daz dar zñ gehoret, unde die helffte des gerichtes zñ Ridebürch, daz liet keyn Delitz, ist daz is ghet von uns(ir)m egenanten gothshuse zñ Magdeb(ürch) zñ lehene. Den houb zñ Nyendorph sal man brechen, in wilchen teyl her vellet; umb daz gud, daz zñ Nyendorph zñ lyet, vellet daz an uns, so sullen die vorgebant markg(ra)ben daz gud verkoufen odir vor ire schulde geben unde daz lehen wisen an uns un(de) an unsir gothshus.

Ouch habe wir en lihen Werben, unde waz dar zñ horit, unde die helsche brugge, die vor Lipczk liet.

Vortmer haben die vorbenomeden markgraben entphanghen zñ rechteme erblehene von uns unde unsirme gothshuse, waz sie zñ rechte von uns haben sullen.

Ouch ist geredit unde geendet umme Tzorbeke, daz die dickegenanten markg(ra)ben gekoufft haben vor vierdehalb tusent schok breydir grossen, der sie achtehundert betzalit haben unde die andern bezalen sñllen nu zñ Winachten obir eyn jar. Ist daz sie die phenninge betzalen, so sullen sie daz wedir zñ losene tñn uns unde unsirme gothshuse vor vierdehalb tusent schok breydir grossen gereydis geldes unde sñllen daz von uns unde unsirme gothshuse entphangen zñ phande unde uns ire brebe geben, daz wir unde uns(ir) gothshus daz losen mñgen von den egenanten m(ar)gg(ra)ben vor daz egenante gelt ane widersprache. Were daz die

markgraben den von Pouch daz vorgeante gelt nicht bezzaleten uff die vorgeantent Winachten obir eyn jar, so sulle wir den vorbenomeden margg(ra)ben wedir geben achtehundert breydir schok unde sullen mit den phenningen unde lehen die markg(ra)ben den von Pouch unde sine erben mit Tzorbeke an uns unde an unsir gothshus wisen unde wir sullen iz ym unde sinen erben lyen; haben ober die margg(ra)ben eygen lehen von alder unde von rechte gehaet in dem gerichte zfi Zorbeke, dar sullen sie by bliben.

Wir unde unsir capitel sullen briebe geben binnen sechs wochen nach gabe disses briebes den egenanten markgraben, daz wir uns vertzihen allir ansprache, die wir hatten unde gehaben mfichten an Nebir unde Tuch unde daz dar zfi gehoret, wan sie sullen die zfi lehene behalden von uns unde uns(ir)m gothshuse.

Ist ymand untweldiget sines gudes in disme krige, die sal dar bibliben, dar her recht zfi haet, unde alle unrechte geleite unde tzoln sullen abegen, die uff gestanden sint in disme krige an beydir siet, unde alle gefangenen sullen los sin an beyden siten.

In disse sune unde eynunge tzihen unde nemen wir gemeynlichen alle unsir frund, man, helphere unde dienere, die mit uns unde durch unsern willen in dissen krig komen sint unde darmit begreffin waren ane geverde.

Alle disse sune, stucke unde artikel habe wir globet en^a gûten^a trûwen unde^b globen ane argelist in disme briebe stete, gantz unde unverbröchlichen zfi haltene unde haben des zfi urkunde unde merir sicherheyt dar ubir unsir ingesigel an dissen brieb laz in gehengit.

Der gegeben ist zfi Mersbüch nach goths gebort dritzen hundirt jar in dem fier unde funffcigsten jare an sente Barbaren abende der heyligen jungfrouwen.

a) engûten, A.

b) un(de) über der Zeile nachgetragen, A.

Nr. 2

[Wittenberg]¹ 1357 Mai 20.

Erzbischof Otto von Magdeburg beurkundet, daß Herzog Rudolf von Sachsen und Markgraf Ludwig der Römer von Brandenburg erneut einen Schiedsspruch zum Streit des Magdeburger Erzbischofs mit Markgraf Friedrich von Meißen und dessen ungenannten Brüdern um das Amt Reideburg samt Zubehör gefällt haben.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3489“; Siegel des Erzbischofs an Pressel.

[W]ir Otto von der gnade goths erczbischoff dez heiligen gothshuses zfi Magdeburg bekennen uffeliche in disme genwortigen briebe, daz dÿ irluchtigesten^a fûrsten unsir lieb(ir) svagher herczoge Rudolph von Sagsen unde uns(ir) liebir om Lodewik der Romer m(a)rkg(re)be zfi B(ra)nd(en)burg cvischen uns uff eine siten unde dem irluchtigesten^a fursten, uns(ir)me svagere, m(a)rkg(re)ben Frederiche

von Miszen unde sinen brüdern, uff Rideb(ur)g unde allez, daz dar zſi gehöret, wſy man daz genennen mag, uff dſye andern siten, entscheiden unde entrichtet haben also, als hir nach beschreiben steit:

Daz dſy segse, dſy dar reide dar obir sin gekorn unde gesvaren haben von unsir beider wegene, sullen deilen wall unde dorff zſi Rideb(ur)g glich also, daz wir beide richte stſile da behalden also vort, als ez uns behegelych ist.

Ouch sullen sſy dſy lant unde gerichte, waz zcſi Rideb(ur)g höret, tweres glich deilen, waz gen Halle wert ligghet, daz sal uns gevallen, unde waz gen Delicz ligget, sal unsirn svagere vallen. Wilcher teil bezzer were nach der segser besegſunge, so sal man derſn andern zſi leghen, daz glich were.

Ouch daz kirchlehen daz selbez zcſi Rideb(ur)g sulle wir zſi der ersten czit, wan ez ledig wirt, lighen dar nach unsir svagere von Miszen unde vort wir nach en unde sſy nach uns also, daz von en uff uns unde von uns uff sſy ewecliche vallen sal.

Ouch en sulle wir noch sſy zſi Rideb(ur)g unde in derſn lande kein bſi tſin noch unsir keiner unsir mannen gestaden keinem burglichem bſiwe in derſn lande unde gerichte zſi Rideb(ur)g zſi tſinde.

Wir sullen ouch by disme jare keinen zcol noch gleide nemen in derſn lande unde gerichte zſi Rideb(ur)g unde sprechen dſy segse uff eren eit, daz uns unde uns(ir)n landen keiner leige schade dar an leghe, daz der czol unde geleite abe ghe, dan daz ghelt, daz uns uz derſn czolle unde geleite gevallen mag, so sullen dſy selben czolle unde gleite abe ghen unde nicht mer sin, unde dſy abe geunge sulde keinen schaden brengen uns an derſn czolle noch gleite zſi Bruchdorff unde zſi Halle unde noch^b uns(ir)n svagern zſi Delicz unde zſi Lipczk. Sprechen sſy abir, daz schade uns odir uns(ir)n landen dar van queme, so sulde ez staen unde gerechtet odir gefrſnschafftet werden von uns(ir)me svagere, herczogen Rudolphe von Sagsen, unde uns(ir)me orn, Lodewige den Römer, m(a)rkg(re)ben zſi B(ra)nd(enburg), vorgeant.

Alle disse vor benörende stukke unde artikel unde rede sullen nicht hindern noch schedelich sin sſinder argelist an den czollen unde gleiten, dſy man nimmet czſi Delicz unde zſi Lipczk, und uns an den czollen unde gleiten zſi Brochdorff unde zſi Halle. Disse vorge(anten) stukke sullen nicht hinderlich sin den brieben, dſy vor dissen gegeben sin undir uns, sunder sſy sullen in ereſn machten bliben.

Dez zſi orkfſnde haben wir dissen brieb besigelt mit uns(ir)me ingesigele, daz hir an gehenget ist, nach goths geburt driczen hſndert jar in derſn sibben unde vonff-czigesten jare an dem sſnabende nach der himmelvart uns(ir)s herren.

a) ir Luchtigesten, A.

b) Noch (N verbessert aus u), A.

1) ohne Ort; Markgraf Friedrich von Meißen stellte die Gegenurkunde in Wittenberg, 1357 Mai 21 aus; vgl. im Text Anm. 41.

Nr. 3

Zerbst, [13]58 November 30.

Erzbischof Otto von Magdeburg, Herzog Rudolf von Sachsen, Markgraf Ludwig der Römer von Brandenburg und Markgraf Friedrich von Meißen schließen einen Landfrieden.

B: Sächs. HStA Dresden „Copial 25 fol. 93^{r-v}“; Abschrift aus der 2. Hälfte des 14 Jh.; darüber: l(itte)ra unionis tangens episcopum Magdeburgensem, Lud(ovicum) Romanum, Rudolfum ducem Saxonie.

Wir von gots gnaden Otto erczbyschof des heiligin gotishusis zu Meideb(ur)g, Lud(wig) der Romer m(a)rg(ra)ve zu B(ra)ndinb(ur)g, Rudol(f) herzoge zu Sachsen unde Frid(rich) m(a)rg(ra)ve zu Misne beken(nen) et cetera, daz wir durch unsir lande unde lute gemein(i)s nucz unde beschirmenis willen uns mit einander voreinit haben unde voreinen, alz hy nach gesch(ri)ben stet: Wir suln unde woln einen steten ganczin fride gemeinlich yn allen unsirer landen halden umb roub unde name, die gereyt geschen sien yn unsirer landen sint der cziet daz wir uns von erst mit einander eynten czu M(er)seb(ur)g^l, alz unsir brive luten. Ist is also geredt, daz der herre von den, die yn sinen landen sint gesessin, rechtis helfin sal deme clegere; mochte her im rechtis nicht gehelfin von deme der beschuldig wurde, so sal der herre zu des liebe unde gute helfin getrulich ane argelist, alzo lange, daz deme clegere sin schade wirt abegericht. Gesche hinnenvort dheinen roub, name odir czugrif yn unsirn landen volgite der cleger noch und queme czu de(m) voyte, yn des voytie unde pflege der roub komen were, unde mutte gerichtes mit wissinschaft; hulfe im der voyt nicht rechtez, alzo verre her ymmer mochte, alz er gesworen hat, unde nach deme, alz her daz vorantw(er)ten wil, von des selben voytes gute sal der herre deme clegere sine habe von^a stad an^a gelden unde sal den voyt abeseczin unde an dhein sine voytie nach ampt nimmer mer geverin oder komen lassen. Welchir unsir oder unsir lute geroubit wurden unde die unsir(er) deme roube nach volgeten und mutten hulfe und volge czu unsern voyten, da der roub hin getriben wurde oder queme, welch voyt, der des irmanet wurde, da nicht nach volgete, is beneme im denne ehaftige not, da er kuntlich bewisen mochte, den sal man abir abeseczin unde den schaden von sine gute gelden, alz vor geschriben stet. Welchir unsir geroubit wurde, darumb suln sich die andern undir uns mit im umme annemen^b unde suln sich dar an getrulich bewisen, glich alz ob in daz selber geschen unde gethan were ane geverde. Ouch haben wir geredt, daz wir tzu tzwen getziten yn dem jare durch der vorgeantent unde ouch andir sache willen zu tagen ryten suln: des ersten suln wir czu sampne kom(m)en an dem suntag(e) Reminiscere, der schirst komet yn der vasten, zu Wittenb(er)g, dar nach uf sente Jacofs tag zu Turgow, des dritten suln wir zu einander ryten uf den vorg(enanten) suntag Reminiscere zu der Brezsen unde den abir darnach uf sente Jacofs tage czu Jutterbog, unde dar nach alle jar, alz digke alz sich daz geburt, suln unde woln wir yn di

vorg(e)n(anten) stete unde uf die tage czu sampne ryten. Welchim abir unsirm daz ehafte not benemet, der sol sinen rat mit vollir macht von siner wein da hin senden. Ouch sal abir unsir virer rat, der dar czu geschigket ist, czu tzwen malen yn dem jare, daz ist virczen^c tag(e)^c vor Pfingisten unde uf sent(e) Andree tage zu sampne ryten y^d an die stete, der wir uns selber vor uf unsirn tagin voreinen mit einandir. Quemen unsir rat, den wir dar tzu gekoren haben, unde unsir voyte von dirre eynunge wegen yn dheinerleye verdechnisse oder vede, des suln unde woln wir mit einander sie abewerin^e und schuczin ane geverde. Disse brive unde eynunge suln unschedelich sien den buntnissen unde briven, die wir vor undereynander getan unde gegeben haben. Alle dise vorg(enanten) rede unde eynunge haben wir yn gutin truwin an eidis stat gelobt unde globen an disem selben brive stete, gancz et cetera.

Datum anno LVIII⁰ in die Andree in Zcherwist.

a) vonstadan, B.

b) über umme nachgetragen, B.

c) virczentage, B.

d) d. h. je.

e) Lesung unsicher, könnte auch abenennen heißen.

1) Landfrieden von Merseburg, 1354 Dezember 4; vgl. im Text Anm. 40.

Nr. 4

Merseburg, 1374 Mai 23.

Erzbischof Peter von Magdeburg und die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen schließen ein Bündnis über Beistand gegen jedermann, ausgenommen das Reich und Kaiser Karl, König Wenzel von Böhmen, zugleich Markgraf von Brandenburg, Erzbischof Ludwig von Mainz, die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen, Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Bischöfe von Meißen, Naumburg und Merseburg, die Grafen Heinrich und Otto von Anhalt, Herren zu Bernburg, Graf Johann von Anhalt sowie ihre Mannen.

B: Sächs. HStA Dresden „Copial 26 fol. 111^r-112^r“; Abschrift aus der 2. Hälfte des 14. Jh.; darüber: I(itte)ra unionis domini Petri episcopi Magdeburgensis.

Wir Fridr(ich), Balth(azar) und Wylh(e)l(m) beken et cetera, daz wir durch sunderlich libe und fruntschafft, die wir mit ganczer begerunge unser herczen tragin und haben geyn dem erwerdigen in gote vater unde herren hern Petir erczebischoffe zcu Meydeburg, und ouch durch nothaftige bescherminge und bewarunge unser beydir lant und lute, dy von unfrediz wegin manigvaldeclich lange zciit biz her^a beswert^a sint gewest, mit wolbedachte(m) müte, rechter wizzin und ouch unser manne und getruwen rate mit ym obir [eyn] komen sint und uns under eynandir verbunden haben und vorbynden uns, dy wile wir beydirsiit lebin unde er erczbi-

schoff czu Meydeburg ist, mit disim selbin brife alzo, daz wir uf beide siten ein dem andern in gutin truwin an eidis stad unde an geverde globit habin unde globin, daz wir einander getruwelich beholfin sin sullin unde wullen unsir beidir lande, lute unde gute, welchirleige dye genant sint, zcu beschermene unde zcu bewarne, unde daz wir ouch einander helfin unde ratin sullin ydermanne under uns sins rechtin angeverde, wan wir daz yrmant werdin uf unsirs selbis schadin widir allirmenglich, uz geno(m)men daz heilige Romische riche unde den allirdurchlutigisten fürsten unde herren hern Karlen Romischen keyser unde konig czu Beheim, unserm libin gnedigen hochgeborn irluchtigisten fürsten unde herren herren Wentzlaw, sinen son, konig zcu Beheim unde marcg(ra)ve zcu Brandinborg, den erwirdigen in gote vatir unde herren hern Lodewigen erczbischof zcu Mencze, unsern liebin brudir, herren Wentzlaw unde Albrechten herczogen zcu Sachsen, unserm libin omen, herren Frider(ich) burg(ra)ven zcu Nornberg, unsern liebin swagir, die erwirdigen herren bischofe zcu Mizsin, zcu Nuwenburg unde zcu Merseburg, die wolgeborenen fursten graven Heinrichen unde graven Otten von Anhalt, herren zcu Berneburg, graven Hansen von Anhalt herre zcu Dessow¹, unsere liebin omen, unde gemeinlichin alle unsere herren und manen, die under uns gesessin sint, alzo, daz wir den selbin unsere frunde, herren unde mane, unde zcu weme sich die selbin unde wir uf beide siten verbunden unde ouch verbindin, gewaldig unde mechtig sin sullin zcu dem rechten, des wir yn ouch bynnen vir wochin, wan wir des vormant werdin, beholfin sin sullin. Mochten wir yn abir nicht mechtig gesin zcu dem rechten bynnen den vir wochin, so soldin wir an beiden siten uf die selbin alzo uf ander fremde an geverde sin beholfin. Unde wir sullin ouch beidirsiten einer des andern rechtis in allin sachin gein allirmenglich sin gewaldig an argelist. Wo ouch unszir eyn des andern rechtes nicht mochte mechtig gesin, kein weme daz were, uf den sullin wir keiner hulfe phlichtig sin angeverde, unde da myte sal doch dise unse vorbunthenisze^b an beidin sitin unvorbrochin sten unde blibin. Ez sal ouch unsir keiner vor bas mer von disir czit sich des andern herren man, stete, lande unde lute, festen, gute noch lehen, welchirleige dy wern, dem daz andir teyl under uns recht hette, an sich czien noch under windin yn keine wis angeverde. Were ouch, daz von unserm keinim vor diszir^c zcit^c mit des andirn herren unde man, stete adir lute keinirleihe vorbunthenisze geschen, die sal abe sin unde keine macht vor bas habe ane geverde. Ouch sal unsir eyn^d des andirn man widir recht von den guten, dye sy under eme habin, kein dem andirn teile vorteidinge dem selbin andirn teile zcu schadin, unde sal ouch ein teil des andirn man nicht yn nemen widir des andirn willin. Ouch sal unsir ein des andern man by gnaden unde bie rechte lazzen unde nicht vor unrechte. Wan ouch unsir ein teil des andern hulfe bedarf, so sal daz andir teil ym zcu hulfe komen mit hundirt manen gewopent bynnen virczen tage, dy nest dar nach volgin, also wir des yrmant werden. Worde abir der hulfe mer^e er^e not, so sal ein teil dem andern zcu hulfe komen, so es erst

mag angeverde. Wer(e) ouch, daz man mer adir groszir hulfe bedorfte, so sal unsir ein dem andern volge(n) mit siner macht an argelist, alzo her truweliches kan adir mag. Wan ouch unsir ein teil dem andirn zcu hülfe zcuet adir ym dy^f sin^f sent alzcu hant, alzo die dem andirn zcu hulfe zcien unde in sin land komen adir wo her des selbin hen bedarf, so sal ym daz selbe teil, dy wile sie yn sinen dinst mit sime willin blibin, getruwelichin koste, tranc, futir unde huf slag besorgin unde gebin. Ouch waz an beiden siten festen adir slos wurdin gewonnen, yn welchirs lande undir uns adir von welchem die zcu leneh gingen, dem selbin soldin dye selbin slos unde vesten alleine blibin mit allin yren zcugehorungin an hindirnisze unde der sal es alzo bestelle(n) von stad an, daz von dem selbin slosze kein schade adir roub nicht vorbaz mer gesche. Gewinne wir abir slos, von welche undir uns dy zcu phande vorsatz wern, solch gelt, daz dye selbin slos phandis stundin, sal man teiln noch manczal gewopinter lute, dy beidir sit daby wern, unde solche slos soldin dem blibin, von dem die zcu lehene gingen. Wurdin abir festen gewonnen, die von unsir keime zcu lene gingen, so suln sie unsir beidir sin noch manczal gewopintir lute, die da bie wern, adir suln es damit machen, wes wir beidir sit eintrechtigelichen darumme zcu rate wurden. Waz ouch gedinge unde vie name geschen, in welchis lande daz were adir ussewendig unsir beidir lande, so suln die gedinge unde vie name dem teile, daz denne^b dye koste treit, zcu hulfe komin unde volgin an hindirnisze. Were es abir, daz wir beidir sit die koste trugen, es were ynnewendig adir uszewendig unsir beidir lande, so sal gedingnisze unde vie nome fallen noch manczal gewopintir lute, die wir den[n]e beidir sit da bie hetten. Waz abir da uf beidin sitin alzo an gefangen adir an reisinger luten habe fromen^h ynnewendig unde uzsewendig worde genomen, den sal man teile noch solchir manczal alzo vor stet gescrebin. Wan ouch ein teil undir uns daz andir teil zcu hulfe ledit unde ez ym in sine notdorften unde gescheffedin komit zcu hulfe, so sal sich daz teil, daz daz gescheffede ist, mit sinen widirsachin nicht richtin, sunen noch fridin an des andirn teils ratte, wizin unde guten willin unde wer under uns dem andern zcu hulfe komit, der sal sinen hoibtlutenⁱ unde manne bevoln, daz sie ym daz getruwelich zcu gute haldin. Ez suln ouch an beidin siten alle unsere hoibtluteⁱ unde foite, die iczu(n)t sin adir in cziten zcu kuftig werden, bynnen einen mande an argelist zcu den heiligen czweren [unde] globin in guten trüwen unde angeverde, daz sie des andirn teils undir uns flyer, royber, morder unde schedeliche lute, welchir leige dye wern, yn unsirn adir yn sinen sloszin unde [ge]biten nicht husen, hegin, spisin, fordirn noch yn beholfen sin sullen in keine wis, unde yr ein mag yn des andirn sloszirn unde gebiten noch volgin sie zcu hindirne unde an zcu grifene wan des not geschit. Unde die selbin slos sullen ouch yn dar zcu an beidin siten uffin sin, alzo dicke des not ist, unde sie sullen sie ouch selbir hindirn unde angrifen mit ganzem flize angeverde glichir wis alzo wir selbir. Welch hoibtman^k adir foyt dez nicht tete, deme sullen wir beidir sit alzo darumme zcuchtegin, daz es vorbas ein andir me

beware unde kein not me gesche. Worde ouch undir uns adir undir unse(re) manne keinirleie schelunge, welchirlei die wern, so habin wir des vorgeanten unsirs herren von Meydebu[r]g manne dri, den ediln graven Gunthere von Barbei, herren Bernharde von Sprone ritter unde Clausen von Bismarke, gekorn unde der egen(anten) unserm herren manne dri, den gestrengin Henrich von Lengefeldt unde ouch die gestrengin ern Kristan von Wiczeleibin, ern Nyckil von Kockericz ritter; die sechse sullin zcu Merseburg zcu ein andir kome von stadan, wan sie dez von unsir eime, dem dez not were, ermant wurde, unde daruz nicht sie enhabin sulche schelunge mit rechte adir mit fruntschaft entrichtet unde daz sullin unde wullen wir alzo beidir sit unvorbrochlich, stete unde gancz haldin unde darczu beidirsit beholfen sit, daz ez gesche. Ouch sal unsir keinir disir vor genanten siner manne darumme vordenkin adir keine ungnade adir czorn darumme zcu en habe adir tñn in dheinerleiewis an allis geverde unde argelist. Ouch sullin die vorge(anten) unsir manne, die wir beidirsit darczu gekorn habin, uns globin an eidis stad^l in guten truwen, so daz sie noch dorch lip noch dorch gabe noch dorch fruntschaft noch dorch keinir leige andir sache willin dise schelunge, alzo vor gescrebin stet, nicht lazín, sundirn sie sullin die entrichten unde scheidin, alzo vor begriffin ist. Were ouch daz disir egen(anten) sechse eyner abgingin, uf welche sitin daz were, der sal bynnen vier wochin darnach von stadan, alzo her dez ermant wirt, alzo gut ein andirn an des stad kisin, daz wir dize vorgeschrebin rede, stücke unde artikil stete, gancz unde unvorbruchlich haldin sullen unde wullin. Des habin zcu orkunde unsir insigel an disin brief lazín hengin.

Der gegeben ist noch goczs geburt zcu Merseburg noch goczs geburt driczenhundirt jar in dem vier unde sibinczigisten jare am^m nesten^m dinstage noch dem phingist tage.

- a) herbe swert, *B.*
- b) vor bunthenisze, *B.*
- c) diszirzcit, *B.*
- d) eyn, *übergeschrieben, B.*
- e) mer er, *übergeschrieben, B.*
- f) dysin, *B.*
- g) dem, *B.*
- h) frowen, *B.*
- i) hoibt lute(n), *B.*
- k) hoibt man, *B.*
- l) eidisstad, *B.*
- m) amnenesten, *B.*

1) *Graf Johann war Herr zu Köthen und nicht zu Dessau.*

Nr. 5

Merseburg, 1361 Dezember 14.

Erzbischof Dietrich von Magdeburg und die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen schließen ein lebenslanges Bündnis über Beistand gegen jedermann, ausgenommen Kaiser Karl, das Heilige Römische Reich, die böhmische Krone und alle, mit denen bereits Bündnisse bestehen oder die mit dem Kaiser verbündet sind.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3664“; Siegel des Erzbischofs an Pressel.

Wir Ditrich von gots gnaden und des stules zu Rome erzebischof des heiligen gotzhuses zu Meideburg bekennen und tun kunt offenlich mit disem brife allen den, dy yn sehent oder horen lesen: Das wir durch sunderlicher fruntschaft und libe willen, dy wir mit ganczer begirde uns(ir)s hertzen tragen und haben gen den hochgeboren fursten und herren hern Fridriche, hern Balthasar und hern Wilhelme gebrudirn, marg(ra)fen zu Mizzen, und auch durch nôturftige beschirmunge, befri-dunge und bewarunge unsir beidir lande, dy von umfredis wegen manigvaldiclichen lange zit untz her besweret sind, mit wolbedachtem eintrechtigen müte, rechter wizzen und auch uns(ir)r manne und get(re)wen rate mit yn oberein komen sind und uns undereinandir verbunden haben bedersit und verbinden auch eweclichen, dy wile wir leben, mit disem gegenwertigen brife also, das wir uf bede siten^a, ein teil dem and(ir)n, in guten t(re)wen an eydes stat gelobet haben und geloben an geverde, das wir einander get(ru)lich behulffen syn wollen und sullen uns(ir) beider lande, lute und gut, welcherley oder wy dy genand sind, zu beschirmen, zu beschutzen und zu bewaren^b und das wir auch einander helfen sullen ydermann under uns synes rechten also, als wir des ermanet werden uf uns(ir) selbes schaden wider allermeniglich, uzgenomen den allirdurchluchsten fursten und herren hern Karl Romischen keiser uns(ir)n liben gnedigen herren, das heilige Romische rich, einen kunig zu Behem und sine erben und zu wem sich derselb uns(ir) herre der keiser und wir uf beiden siten verbunden haben; also dach bescheidenlichen, das wir der uf beden siten, dy sich also zu uns verbunden haben, gewaldig und mechtig syn sullen zu dem rechten. Mochten wir ir abir nicht gewaldig sin zu dem rechten, so sullen wir an beden siten enandir uf dieselben als uf andir fremde an geverde syn behulffen. Und wir sullen auch an beden siten einer des and(ir)n rechtis an allen sachen ane argelist sin gewaldig. Is sal auch uns(ir) keiner furbas mer von diser zit sich des and(ir)n lande, lute, guter noch lehen, welcherley dy weren, zu den das ander teil undir uns recht hette, anzihen noch sich der auch undirwinden indheinewiz ane geverde. Auch sal uns(ir) keiner des and(ir)n mann von den guten, dy sie undir ym haben, gen dem and(ir)n teile verteidigen demselben and(ir)n teile zu schaden^c und sal auch ein teil des and(ir)n mann(en) nicht innemen noch sich der anzihen ane des and(ir)n guten willen. Wann auch uns(ir) teile einez des and(ir)n zu hulfe^d bedarf, so sal das ander teil ym zu hulfe^d komen mit sulcher macht, als ez ermanet

wirdet binnen virzentagen, dy nehst dornach volgen. Wurde abir der hilfe eer not, so sal ein teil dem and(ir)n zu hilfe komen, so ez schirste mag, ane allez geverde. Wann auch uns(ir) ein teil dem and(ir)n zu hilfe^d zucht oder ym dy sinen sendet, zuhand als dy, die also dem and(ir)n teile zu hilfe zihen, in sin land komen oder wo ir dasselbe teil hin bedarf, so sal yn dasselbe teil, dywil sy in sinem dinste bliben, mit sinem willen gewonliche kost, trang, futer und hufslag besorgen und geben. Waz auch an beden siten vesten oder sloz gewonnen wurden, in welchis lande under uns dy legen oder von welchem uns(ir) sy zu lene gingen, dem sullen dieselben vesten oder sloz alleyne bliben mit allen iren zugehorungen ane hindernuzze. Wurden sy aber gewonnen auzwendig uns(ir) beidir landen und sy auch v[o]n uns(ir) keinem zu lehen gingen, so sullen sy uns(ir) beid(ir) bliben glich mit einander, oder wir sullen iz domite machen, wez wir beidersit eintrechtlich doruber werden zu rate. Was auch gedinghe geschehen in welchiz lande, uns(ir) das were, so sullen dy gedinge dem teile, das denne dy kost treiht, zu hulfe^d komen und volgen ane hindernuzze. Geschehen aber gedinge uzwendig uns(ir) bedir lande, dy sal man teilen nach der mantzal gewapenter und reysiger lute, dy wir denne beidersid doby haben. Waz aber do uf beidersiten also an gevangen oder sust an reisiger habe innewendig und uzwendig unsern landen fromen wurde genomen, den sal man teilen nach sulchir manczal, als vor steht geschriben. Wann auch ein teil under uns das ander zu hilfe^d ledit und iz ym in synen notdurften und gescheften zu hilfe^d kumpt, so sal sich das teil, des das geschefte ist, mit sinen widirsachen nicht richten, sfinen noch friden ane des and(ir)n teil rat, wizen und guten willen. Iz sullen auch an beiden siten alle uns(ir) voyte und haublute, dy itzunt sind oder in ziten kumftig werden, binnen einem manden an argelist zu den heiligen sweren und geloben in guten t(re)wen an geverde, das sye des andern teiles under uns fliher, rauber, mortburner und schedeliche lute, welcherley dy weren, in unser und iren slozzen und gebieten nicht husen, hegen, furdern noch yn behulfen syn sullen indheinewiz, sundir sy sullen sy selbir auch hindern und angrifen mit ganczem flize ane geverde an allen steten glicherwiz als wir selbir. Mit urkund ditz brifes versigelt mit uns(ir)m anhangendem insigel. Geben zu Merseburg nach gots geburte dreyzenhundert jar und dornach in dem eyen und sechczigsten jare des and(ir)n tages nach sand Lucien tage der heiligen jungfrawen.

a) bedesiten, A.

b) zubeschirmen, zubeschutzen und zubewaren, A.

c) zuschaden, A.

d) zuhulfe, zuhilfe, A.

Nr. 6

Delitzsch, 1363 März 2.

Die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen schließen auf Gebot des Kaisers und nach Beratung ihrer Räte mit den Herzögen Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen ein lebenslanges Bündnis über Beistand gegen jedermann, ausgenommen Kaiser Karl und die, mit denen sich die beiden Seiten bereits verbündet haben, und setzen Graf Günther von Schwarzburg zum Oberschiedsrichter bei Konflikten ein.

B: Sächs. HStA Dresden „Copial 25 fol. 128^v-129^v“; Abschrift aus der 2. Hälfte des 14. Jh.; darüber: unio ducum Saxonie.

Wir Fridr(ich), Balth(azar) und Wilh(elm) von gotes gnaden lantg(raven) zcu Duryngen und marcg(ra)ven zcu Miszne bekennen offenlich mid disem brive, daz wir durch sunderliche fruntschaft und liebe, die wir von ganzem herczen tragen und haben gein dem hochgebornen fursten hern Rudolfe, hern Wenczlouwen gebrudern, und ern Albr(echten) iren vettern, herczogen zcu Sachsen, unsern lieben oheim, und ouch durch beschirmunge und befridunge und bewarunge unsere land, lute und gutern uf beide siten mit wolbedachtem mute und gute(m) vorrate unsere heimlichen und lieben getruwen manne und von sunderlichin geheizz unsers lieben gnedigen herren des keisers uns undireinandir voreynet, vorstricket und verbunden haben und verbinden uns ouch ewiglichen, die wile wir geleben, mit disem geinwertigen brive also, daz wir uf beide siten einandir in guten t(ru)wen an eides stad und an geverde globit haben und globen, daz wir einandir getruwelichen mit aller unsere macht und so wir erst immer mugen ane argelist, noch dem als uns uf beiden siten des not wirdet und die hulfe vordern werden uf unsers selbens schaden, beholfen sin sullen und wollen, unser land, lute und gut, wor die ligen oder wie die genant sint, zcu beschermen, zcu beschuczen und zcu bewarnen glicherwiis und in aller mazze, als jeder herre sines selbens landen, luten und guten tun wolde wider allermenglich, wor des immer not wirdet, uzgnummen den allerdurchlusten unsern lieben gnedigen herren hern Karl(en) Romischen keiser zcu allen zciten merer des reichs und kunige zcu Beheim und zcu weme wir uns uf beide siten verbunden haben; doch also bescheidenlichen, daz wir dar uf beide siten, die sich also zcu uns verbunden haben, gewaldig sin sullen zcu dem rechten. Mochten wir ir abir gewaldig nicht gesin zcu dem rechten, so solden wir uf beide siten einandern uf dieselben als uf andere freunde ane geverde sin behelfen. Und wir sullen ouch von beiden syten einer des andern rechtes an allen sachen ane argelist sie gewaldigen, noch dem als die vier, er Hincric(h) von Kothewicz canceler und er Dith(rich) vom Honsperg marschalk, unsere heimlichen und lieben getruwen, die wir eg(e)n(anten) lantg(ra)ven zcu Duryngen und marcg(ra)ven zcu Misne, und er Peter von Heinrichstorf und er Hannis Loser, die die eg(e)n(anten) unsere lieben oheim die herczogen zcu Sachsen darubir gekoren haben, uns fur fruntschaft

oder recht leren oder sprechen uf iren eid. Were ouch, daz sich die eg(e)n(anten) vier an dheinen dingen zcweigen worden, so haben wir beidersiit den ediln graven Gunther von Swarczpurg herren daselb(ti)s zcu einen ubirmanne eintrechtigl(ich) gekoren und genumen^a. Wie der darin sprychit mit fruntschaft oder rechte und uns scheidet, als vormals der erwirdige herre Otto etzwenne^b ertzpisch(of) zcu Meideburg und der hochgeborne furste Lud(wig) der Romer marcg(rave) zcu Brandinburg unser liebir oheim solden getan hab[en], dem sullen wir volgen und daz also halden ane alles geverde, und wie uns die vier und der funfte scheiden, darub sullen wir sie ane allerlei argelist nymmer vordencken. Ouch sullen wir uf beide siten die vier und den funften getruwelich vorteidinge und helfen zcu irme rechte, wo in des immer not wirdet. Wurd ouch dheinerley uflouft oder zcweittracht undir uns selbir uf beide siten, des got nicht wolle, so sullen abir die eg(e)n(anten) vier und der ubirma(nn) mit fruntschaft oder mit rechte mit ganczer macht uns scheiden und berichten in alle der mazz(e), als oben stet geschriben, und die scheidunge sal geschen von dem tage, als die sachen, ufloufte oder bruche den eg(e)n(anten) viern vorkundiget werden, furbaz binnen^c eine manden nest darnoch volgend ane geverde. Welch zciit ouch undir den eg(e)n(anten) viern einre oder mer binne demselben manden recht spreche uf syne eid und des nicht bezzer wuste, der mag von der scheidung wal riten, wenne im das fuget. We(re) ouch daz der vier scheidelute dheiner abeginge^d, daz got wend(e), von welchin herren der gegeben were, daz teil sal ein andern an des stad geben binne eine manden nest darnoch folgende oder so, daz erst gesin muge ane geverde, der denne alle sachen tun und halden sal, als jener vor solde tun und getan habe. Ginge uns abir der funfte abe, so sullen wir von beidir siten eintrechtiglichen mit wizze und mit rate der eg(e)n(anten) vierr(e) ein andern ouch binne einen manden oder so, daz erste gesin mochte ane geverde, kisen und geben ane alles hindernizz. Is in sal ouch unser kein undir uns fubaz mer von diser zciit sich des andern land, lute, gut noch lehen, welcherlei die weren, zcu den daz andere teil undir uns recht hette, anzcihen noch sich der undirwinden in dheinewiis ane geverde. Ouch sal unser keiner des andern man von den guten, die sie undir im haben, gein dem andern teile vorteidingen demselben andern teile zcu schaden. Ouch sal kein teile undir uns des andern teiles man, die sich vorworcht hetten von raubes oder anderer boser dinge wegen, nicht in nemen wider des andern guten willen. Wenne ouch unser einer den andern zcu siner notdorft gelydit und mit eynander krig angriffen, so sal sich unser kein mit unsern widersach(er)n wider friden, sunen noch berichten, er tñ is denne mit des andern guten rate, willen und wizzen ane geverde. Ouch sullen alle unser vorbintnizz brive, die wir vormals undireinandir gegeben haben, bie aller kraft und macht bliben, als verre, als sie dieser geinwertigen brive und vorbintnisse keine schaden bringen. Daz alle dise obgeschriben rede, stucke und artikel von uns uf

beide siten stete, gancz und unvorbruchlich gehalten werden, haben wir marcgraven zcu urkund und^e merer sicherheit darubir unser insig(el) an disen brif lazzen hengen. Der geteidinget und geben ist zcu Delcsch noch gotes geburt driczen hundert jar in dem dry und sechzigsten jare am donrstage vor dem suntag, als man singet oculi.

- a) *Lesung unsicher: gnume mit Kürzungsstrich über ume, B.*
- b) *etzwenne über der Zeile nachgetragen, B.*
- c) *binnen über der Zeile nachgetragen, B.*
- d) *abe ginge, B.*
- e) *und über der Zeile nachgetragen, B.*

Nr. 7

Sulzbach, 1358 August 18.

Kaiser Karl entscheidet den Streit des Herzogs Rudolf von Sachsen-Wittenberg mit dem Markgrafen Friedrich von Meißen um die Burg (haus) Übigau zugunsten Herzog Rudolfs; wobei festgelegt wird, daß Markgraf Ludwig der Römer von Brandenburg, der den Anspruch Herzog Rudolfs auf die genannte Burg anerkennt, den Markgrafen Friedrich, dem er die Burg zusammen mit der [Nieder-] Lausitz einst verpfändet hatte, entschädigen soll.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3547“; leicht beschädigtes M.S. an Pressel; auf dem Bug: per dominum ..imperatorem/Jo(hannes) Eysteten(sis); Rückseite: R(egistratu)m Miliczius.

D: Peter Johann VON LUDEWIG, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc 10 (1733) S. 45; CD Brandenburgensis (wie Anm. 5) B2 S. 411 (nach LUDEWIG);

R: LEHMANN, Urkundeninventar Niederlausitz (wie Anm. 5) S. 250 Nr. 627; Urkundenregesten (wie Anm. 90) 7: 1355 April-1359, bearb. von Friedrich BATTENBERG (1994) S. 258 Nr. 379;

Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 2829.

Wir Karl von gotes genaden Romischer keyser zu allen zeiten merer des reichs und kung ze Beheim bekennen offenlich und tun kunt mit dysem brieff allen den, die in sehent oder horent lesen: Wann die hochgeborenen Rudolff herczog ze Sachsen, des heiligen Romischen richs obrister marschalk, an einem teil und Fridrich margraff ze Meizzen an dem andern, unsrer lieben oheimen und fursten, sulcher czweiunge und krige, die sie under einander umb das haus Übgow und seine zugehorunge uncz an diese zeit gehabt haben, genczlich uff uns und ze uns gegangen sein und uns volle und gancze macht geben haben dieselben sachen mit dem rechten ze scheiden und ze richten. Des haben wir mit wolbedachtem müt, mit rechter wizen und mit rate eczlicher kürfürsten und ouch andrer unsrer und des

reichs fürsten und getrewen für ein recht gesprochen und funden und sprechen ouch mit dysem brive, sintdemmal^a der obgen(ante) unsrer öheim herczog von Sachsen das obgen(ante) haus Übgow in gewalt und in gewer hat und dasselb sein recht, eygen und erbe ist, des im der hochgeborn Ludweig genant Römer, margraff zu Brandenburg, des heiligen reichs obrister camerer, unsrer lieber fürste und öheim, bekennet, das er und sein erben und nachkomen herczogen ze Sachsen dasselb haus mit allen zugehorungen on alles hindernüß des obgen(anten) unsrer öheim des margraven von Meizzen rüwelichen innehaben und besiczen sullen. Ouch vinden und sprechen wir, daz der obgen(ante) margraff ze Brandenburg die egen(anten) vesten Übgow dem vogen(anten) margraffen ze Meizzen genczlich sol entwerren in aller der mazze, als er im dieselben vesten mit dem lande ze Lúsicz verseczt und verpfendet hat, mit des herczogen von Sachsen willen, ab er das getün mag. Möcht abr er des nicht getun, so sol er dem egen(anten) margr(av)en von Meizzen so vil dorumb tun, daz im doran genüge. Wer abr, das der egen(ante) margraff von Brandenburg des nicht tun wold, so wollen wir der obgen(ante) keyser und unsrer oheim der herczog von Sachsen mitsampt unserm öheim dem marg(ra)ven von Meizzen den obgen(anten) marg(ra)ven von Brandemb(u)rg ernstlichen dorczu halden, das er das vogen(ante) haus Übgow genczlich entwerre und tñ, als dovor begriffen ist. Mit urkund dicz brives versigelt mit unserm keyserlichen ingesigel.

Geben zu Sulczpach nach Cristus geburt drewczenhundert jar darnach in dem acht und fumfczigstem jar am sunabent nach unsrer frowen tag wurczewey, unsrer reiche des Romischen in dem dreficzenden, des Behemischen in dem czweleften und des keysertums in dem vierden jare.

a) sint demmal, A.

Nr. 8

Prag, 1370 Januar 26.

Kaiser Karl entscheidet im Streit zwischen den Herzögen Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg und den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen um die Vogtei des Klosters Sittichenbach, die Straßen von der Lausitz nach Bitterfeld und Halle und zurück, die Fähre und das Gericht in dem Dorf Trebitz und Lehengüter des Siegfried von Querfurt zugunsten der Herzöge von Sachsen.

A: Thür. HStA Weimar „Nr. 1210“; stark beschädigt durch Insektenfraß und Feuchtigkeit; M.S. an Pressel, verloren; auf dem Bug rechts: [ad mandatum]^a cesaris/[Petrus Jaurensis]^a; Rückseite: R(egistratum) Joh(an)nes de Cellis;

B: Thür. HStA Weimar „Sammlung F 502^a Bl. 8-8^v“; Abschrift um 1500; B bietet einen lückenhaften, orthographisch stark von A abweichenden und schlecht lesbaren Text, der nur zur Ergänzung der Schäden von A herangezogen wurde.

Wir Karl von [gots]^a genaden Romischer keiser zu allen czeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit [diesem brie]ve^a all[en]^a den, die yn sehent oder horent lesen: Wann die hochgebornen Rudolff, Wentslaw und Albrecht herczogen zu [Sachsen]^a an eynem teil, Frid[erich]^a, Balthasar und Wilhelm marggrafen zu Meissen, unser liben oheimen und fursten an dem andern [teil]^a, umb [einen teil u]fflouffe^a und stozze, die sie an uns gebracht haben, u[ß]genomen^a der sie vor gescheiden sind, [hinter uns zu scheiden genczlichen sint gegangen]^a.

Dorumb scheiden und sprechen wir, daz unser oheimen, die marggrafen zu Meissen dheine recht noch [an]espruch^a an dem [clost]er^a zu Sycchenbach haben sullen, sunder daz unser oheimen von Sachsen die vorgeantanten dazselbe closter von unsern [und des reichs]^a wegen [in]^a irem schirme und vormundschefft haben sullen und halden on alle hindernisse, also daz [sie, ire man(nen), diener und helffer]^a von des closters wegen sullen furbazmer unbeteidiget und unverdacht sein und bleiben. Ouch [scheiden wir und sprechen]^a umb die strazzen, die von alders gegangen haben und noch geen von dem lande zu Lusicz gegen Bitterfelt [und von Bitterfelt]^a gegen Halle und denselben wege herwider, daz sich unser oheimen von Meissen in die nicht [sollen fahren und dieselben]^a ouch nicht hindern, die uff den strazzen faren noch von iren ..voyten, amptluten und [mannen]^a dhein[eweis]^a gehindert sullen wer[den]^a.

Aber umb die ferge und das gerichte in dem dorfe zu Trebicz und ouch umb [alle andere]^a guter, [die unsere]^a oheimen von Meissen unsern oheimen von Sachsen haben angesprochen, scheiden wir, daz unser oheimen von Sachsen in [solch(er) gewehr]^a und besiczung der guter, als sie von alder her gewesen sind und noch haben und besicz[en]^a, geruelich sullen bleiben, bis daz yn die mit rechte werden abgeteilt und auch dheine pfandunge, name oder uffhaldunge in kunftigen czeiten von der guter wegen entphenget noch gescheen sullen werden.

Auch scheiden wir umb sulche guter, die der edel Seifried von [Quernforde]^a gegen den von Meissen noch dem scheidbrieve mit seinem eyde behalden hat, daz dieselben von unsern oheimen von Sachsen und nicht [von den]^a von Meissen zu lehen geen. Und des zu urkund haben wir disen brief vorsigelt lazzen [werden]^a mit unserer keiserlichen maiestat insigel.

Geben zu Prage nach Cristus gepurt dreuczehenhundert jare darnach in dem sibenzigsten jare am nechsten sunnabend vor unser frawen tag der lichtmesse, unserer reiche in dem vier und czwenzigsten und des keisertums in dem funffc[zehnden jare]^a.

a) Textausfall A, ergänzt nach B.

Nr. 9

Troppau, 1362 Mai 13.

Kaiser Karl beurkundet eine inserierte Urkunde des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg über die Beilegung von Streitigkeiten mit Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg¹ folgenden Inhalts: Erzbischof Dietrich ist vor dem Kaiser und anderen Fürsten und Herren mit Herzog Rudolf von Sachsen übereingekommen, daß er den genannten Herzog mit den Burgen Schweinitz und Wiesenburg belehnt, was er auch vom Domkapitel für den Herzog beurkunden lassen will. Der Herzog verzichtet seinerseits auf alle Rechte an der Burg Gatersleben zugunsten des Erzstifts Magdeburg und verspricht gegen Zahlung von 100 Schock Groschen, die genannte Burg von allen Ansprüchen der Äbtissin von Gernrode und des Stifts Gernrode bei der Äbtissin und ihrem Stift frei zu machen.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3687“; M.S. an Pressel; auf dem Bug rechts: per d(ominum) imperatorem/Petrus Jawr(e)n(sis); in der Bugfalte rechts: Corr(e)c(t)a per Jo(hann)em/decanum Glogovien(sem); auf der Rückseite: R(egistratu)m Petrus Wratislavien(sis); darunter vom Empfänger: wi der bischof von Meydebork/myn(en) hern di Swynicz und Wesenburk/gelyhen hat (ursprünglich wohl etwa gleichzeitige Buchschrift, später durch eine jüngere Hand nachgezogen).

*R: Urkundenregesten 8 (wie Anm. 90) S. 223 Nr. 304;
Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 7086.*

Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig ze Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit diesem briefe allen den, die in sehen oder horent lesen, daz vor uns und von unserm und andirre unserr fursten und herrin rate und underweisung der erwirdige Dytreich ertzbischof zu Magdeburg an eime teil und der hochgeborne Rudolff herczoge zu Sachsen, des heyligen Romischen reichs oberster marschalk, unser lieber oheim und furste, an dem andern umb stözze und czweiungen, die czwischen in gewesen sein, freuntlich und gutlich verricht und vereint sein nach der briefe laute, die sie einander daruber geben haben under iren anhangenden insigeln, der einer des egen(anten) ertzbischofs, den er dem egenan(ten) hertzogen von Sachsen daruber geben hat, luter von worte ze worte, als hernach geschriben stet:

²Wir Dytreich von gotes gnaden ertzbischof des heyligen gotzhaus ze Meidburg bekennen und tun kunt offenlich mit disem briefe allen den, die in sehent oder horent lesen, daz wir mit dem hochgebornen fursten und herren Rudolffe von gotes gnaden des heyligen Romischen reichs e[r]czmarschalk und hertzogen zu Sachsen umb etzliche czweidrechtigunge, die zwischen uns gewesen ist und sich biz her verlauffen hat, vor dem allerdurchleuchtigsten fursten und herren, hern Karlen von gots gnaden Romischem keisere zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim, unserm lieben gnedigen herren, und von im selber und ouch seinen fursten und herren miteinander bericht und vereinet sein, also daz wir dem

egen(nanten) hern Rudolff die zwu vesten Swinitz und Wiesenburg rechtlich und redlich geliehen haben und leihen im die mit diesem briefe mit wolbedachtem mute und mit rechter wizen im und allen seinen erben und nachkomen von uns ze haben^a und zu besiczen^b in allen den rechten, als er andre seine gut hat und besiczet, die er von uns zu lehen empfangen hat, und derselbe herre hertzog Rudolff fur sich und alle sein erben uns und unserm gotzhus zu Meideburg abgetreten hat und abtrittet aller der rechte und ansprache, die er und sein erben an der vesten Gatersleven und iren zugehorungen allen haben oder gehalten möhten, und sich derselben williclich und lediclich verziegen hat, also daz er, alle sein erben und nachkomen keine rede noch ansprach darnach indheinen zeiten gehalten sullen noch mugen. Ouch ist vernemlich gerett vor dem egen(anten) unserm gemeinen herren dem keiser und von im selber, daz der egenant hertzog Rudolff uns daz eigen derselben vesten Gatersleven, daz er gekaufft hat wider die ebtissinne und daz gotzhus zu Gernrod von derselben ebtissinne und irem gotzhus entwerren und entrichten sal und uns auch und unserm gotzhuse von Meidburg von in uber daz selbe eigen gute briefe schaffen on geverde, wenn wir im hundert schok groschen geben und bezaln, die wir im darzu ze hilfe^c geben sullen. Und waz daruber von dem selben hertzogen oder seinen erben in kunftigen zeiten briefe furkemen, mit den wir oder unser gotzhus zu Meideburg möhten gehindert werden an den egen(anten) rechten, lehen und eigen, die er gehabt hat zu Gatersleven, die sullen untüglich sein und uns keinen schaden bringen. Davon geloben wir dem egen(anten) hertzog Rudolffen in guten trewen on geverde, daz wir im alle die briefe, die wir uber die egen(anten) czwu vesten Swinytz und Wiesenburg und uber dheine if recht haben oder gehalten möhten, wider geben sullen und wellen, doch also bescheidenlich, daz wir und unser nachkomen erzbischöffe zu Meidburg die selben vesten leihen sullen und mügen, als offte sie ledig werden, als sich daz von recht geburt on geverde. Und sullen ouch demselben hertzogen darzu beholfen sein nach alle(m) unserm vermugen on geverde, daz im daz capitel unsers gotzhuses zu Meidburg ouch solche briefe gebe fiber die egen(anten) zwu vesten, ire lehen und zugehorung(en), als wir im hie gegeben haben. Mit urkund ditz briefs versigelt mit unserm hangenden insigel. Geben zu Crudin nach gotes geburt drewzehenhundert jar und in dem czwei und sechzigsten jare des vreytags vor Walpurgis.⁻² Der berichtung und ouch aller rede, die in dem obgeschriben briefe begriffen ist, zu einem gedechtnusse haben wir diesen gegenwertigen brief geben versigelt mit unserr keiserlichen maiestat ingesigel.

Der geben ist zu Troppaw nach Cristus geburde drewzehenhundert jar und in dem czwei und sechzigsten jare an sand Servacius tag, unser reich in dem sechzehenden und des keisertums in dem achten jare.

a) zehaben, A.

b) zubesiczen, A.

c) zehilfe, A.

1) *Urkunde des Herzogs Rudolf von Sachsen-Wittenberg für den Erzbischof Dietrich von Magdeburg von 1362 April 29; D: CD Anhaltinus (wie Anm. 5) 4 S. 180 Nr. 274.*

2-2) *Urkunde des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg für Herzog Rudolf von Sachsen von 1362 April 29; A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3684“; R: Urkundenregesten 8 (wie Anm. 90) S. 221 Nr. 301.*

Nr. 10

Frankfurt/Oder, 1373 August 23.

Kaiser Karl überträgt den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen die Landvogtei in der Wetterau und weist alle zur Landvogtei Gehörenden zu Gehorsam gegenüber den genannten Markgrafen als den rechtmäßigen Landvögten an.¹

A: Thür. HStA Weimar „Urkunden, Nr. 1005“; M.S. an Pressel; auf dem Bug rechts: per d(ominum) Argentinensem episcopum/Nicol(aus) Camericensis prepositus.

Text: HARNISCH, Urkunden Karls IV. (wie Anm. 58) S. 166 Nr. 77;

R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 7388 (nach einer Abschrift aus dem Sächs. HStA Dresden „Diplomatarien und Abschriften, Kapsel 137^a Nr. 50“).

Wir Karl von gocs gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlichen mit diesim brieve allen den, die yn sehent oder horent lesen, daz wir durch sunderlich zuvorsicht, freuntschafft und trewen, die wir steticlichen erfunden haben und befinden an den hochgeboren Fridrich, Balthazar und Wilhelm, markgraven zu Meissen, unsern lieben oheim und fursten, mit wolbedachtem mute, mit rate unsrer und des reichs fursten, graven, edeln und lieben getrewen, denselbin unsern lieben oheimen markgraven zu Meissen empholhen und yngegebin haben, empfelhen, yngeben und vorschreiben mit crafft dicz brieves unser und des reichs lantfogteye in der Wederew, das ist die stette Frankemford, Fridberg, Wetflarn und Geylnhusen und dorczu alle und igliche graven, herren, dienstlewte, burgmanne, rittere, knechte, lantsessen und ynwonere, die zu derselbin lantfogteye in der Wederew gehoren, und weisen die alle und irer iglichen besondern in diesim gegenw(er)tigen unserm uffen brieve an die egenanten unsere oheim die markgraven zu Meissen also, daz sie yn allen dreyen und irer iglichen als irem rechten lantfogte von unsern und des reichs wegen mit allen rechten, nuzen, gulten und zugehorungen, der sie uns und dem reiche in der egenanten lantfogteye zu tunde^a, zu reichen^a und zu geben^a durch recht und gewonheit pflichtig und verbunden sein, haben, halten und ouch undertenyk und gewartende sein sullen genczlichen und ane widerrede in allen sachen, als unsselbin uncz an unser keiserlich widerrufen. Mit urkunt dicz brieves vorsigelt mit unsrer keiserlichen maiestat ingsegil.

Der geben ist zu Frankemford uff der Oder nach Cristis geburte dreyczehenhundert jar dornach in dem dreyundsibenzigsten jare an sant Bartholomys abend, unsrer reiche des Romischen in dem achtundczwenzigsten des Behemischen in dem sibenzundczwenzigsten und des keisertums in dem newnczehenden jaren.

a) zutunde, zureichen und zugeben, A.

1) Ein Gebot von 1373 August 23 an die Stadt Frankfurt/Main, das sie zu Gehorsam gegenüber den neuen Landvögten, den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen, auffordert, ist überliefert: StadtA Frankfurt/Main „Kaiserschreiben 83b“; Reste des rückseitig aufgedrückten S.S.; unten rechts: de mandato domini imperatoris/Nicol(aus) Cameric(ensis) prepositus; D: UB zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau 3, hg. von Heinrich REIMER (1894) S. 783 Nr. 663; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 5228; UB Stadt Friedberg, hg. von Max FOLTZ (1904) S. 270 Nr. 572.

Nr. 11

Prag, 1362 September 8.

Kaiser Karl verpfändet den Herzögen Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg die Reichsstadt Duisburg mit allem Zubehör einschließlich des Rheinzolles vor der Stadt für 30.000 Mark Silber Kölner Gewichts für den Fall des Todes des jetzigen Pfandinhabers, des Grafen Johann von Kleve, und gebietet der Stadt Duisburg, wenn dieser Fall eintritt, ihren neuen Pfandherren sofort zu huldigen. Strafandrohung 30 Mark Gold.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3698“; beschädigtes M.S. an Pressel; auf dem Bug rechts: per d(ominum) imperatorem/Petrus Jaurens(is); unter dem Bug links: Cor(r)e(c)t(a) per Johannem/decanum Glog(oviensem); auf der Rückseite: R(egistratu)m Johannes Saxo; am linken Rand: Duseburg (gleichzeitige Buchschrift).

D: LUDEWIG, *Reliquiae manuscriptorum* (wie oben bei Nr. 7) S. 56;

R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 3878.

Wir Karl von gotis gnaden Romischer keiser zu allen ziten merer des richs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit dissem brive allen den, die yn sehen oder horen lesen: Wann der hochgeboren Rudolff hertzog zu Sachsen, des hiligen riches erzemarschalk, unser liber oheim und furste, uns und dem hiligen ryche in vergangenen ziten mit grossen t(ru)wen, arbeiten und flysse umverdrosenlich zu dienste dicke gewesen und bygestanden ist und noch steticlich bereit ist, in aller unser behegelmichkeit und geböte unsern und des hiligen richs fromen und ere zu werben, meynen und wollen wir ym von keiserlicher mildikeit und angeborner güte in ettliche ergetzunge syner dienste und arbeid disse besundre gnade zutfinde und tun ym die mit wolbedachtem mute, mit rechter wissen, mit rate unsrer fursten und liben get(ru)wen genediclich mit dissem brive in sulcher

masse, wann der edle Johans grafe zu Kleven, unser liber get(ru)wer, noch gebote gotis von disser werlde gescheidet, das denne unser und des hiligen richs liben getruwen ..die burgermeister, der ..rät und ..burger gemeynlich der stätt Dusemburg mit dem zenden, dem gerichte, dem zolle doselbist und sunderlich mit dem zolle uff dem Ryne vor derselben stätt mit allen lehen, manschefften, rechten, uren, wurden, zinsen, nützen, gulden, renten, diensten, wiltpennen und gebiten und gemeynlich mit allem deme, das dorzu gehöret, besucht und umbesucht, wy man das mit sunderlichen Worten oder namen benennen mag, in aller masse und yn aller wys, als sie mit allen yren zugehörungen dem edlen ettwenne Dytriche grafen zu Kleven¹ vor dryssig tusend marg lötiges silbers Kolner gewichtes von seliger gedechtnusse unsern vofaren an dem ryche und ouch uns² versatzt ist und als sie ettwenne Adolff grafe vom Berge seliger ynnegehabt hat, der obgen(anten) Rudolff, Wentzla syn bruder und Albrecht ir vetter, ouch hertzogen zu Sachsen, unsir liben oheim und fursten, zu eynem rechten pfande von uns, dem hiligen ryche und nachkomen Romischen keisirn und künigen vor das obgen(ante) gelt dryssig tusend marg lötiges silbers ynnehaben, halten und des on allerley hindernusse und widderrede mitsampt allen yren rechten erben genyssen und gebrochen sullen und mögen, als lange bis das wir oder uns(er) nachkomen an dem riche die obgen(ante) stätt Dusemburg und alle ire zugehorunge von den obgen(anten) hertzogen von Sachsen und yren erbin vor das egen(ante) gelt widder ledigen und gantzlich gelösen. Dovan gebieten wir den egen(anten) ..den burgermeistern, ..dem rate und den burgern gemeynlich der stätt Dusemburg und allen den, die yn dasselbe gerichte und gebiete gehören, unsern und des richs liben get(ru)wen, ernstlich und festlich by unsern und des richs hulden, das sie alle und ir ylicher besunder zu hand, als der obgen(ante) Johans grafe tzu Kleven gestirbet, und ez die obgen(anten) Rudolff, Wentzla und Albr(echt) hertzogen zu Sachsen und ir erben oder ymand von yren wegen mit yren redlichen briven an sye vordern und begeren yn in pfandeswis und zu dem obgen(anten) yrem gelde dryssig tusend marken lötiges silbers und ouch der losunge, als dovor begriffen ist, gewöhnliche huldunge und eyde tün und des ouch, ab ez nót ist, yre brive geben und sich ouch denne mit der obgen(anten) stätt Dusemburg, dem zolle und zenden doselbest und sunderlich dem zolle uff dem Ryne, allem yrem gebite, gerichte, yren beschirmfingen, diensten und zugehörungen, als sie uns und dem hiligen Romischen ryche pflichtig und verbunden sün und von alter getan haben, an die obgen(anten) uns(er) oheim und fursten, die hertzogen von Sachsen und ir erbin und an nymand anders keren, haben und halten sullen on widerrede und on alles hindernusse und sich dowider nicht setzen indheinewis, als lange bis wir oder unsir nachkomen an dem riche sie von yn vor das obgen(ante) gelt widder gantzlich geledigen und gelösen. Und furbas mer gebiten wir ouch von keiserlicher macht und von rechter wissen allen unsern und des hiligen richs liben get(ru)wen und

undertanen und ir ycllichem besunder in welchen eren, wurden oder wesen sie sind, geistlichen und werltlichen, ernstlich und festlich by unsern und des richs hulden, das sie die obgen(anten) Rudolffen, Wentzla(e)n und Albr(echten) hertzogen zu Sachsen und ir erben, uns(er) liben oheim und fursten, an den gnaden, die wir yn, als dovor geschreben ist, getan haben, nicht irren, hindern, noch betruben indheinewis, sunder yn dortzu getrulich und nützlich behulffen syn und sie ouch von unsern und des richs wegen doby beschirmen und gantzlich behalden. Und wer ymand, der widder disse yegenwertigen unsir keiserlichen brive icht frevelichen tete indheinewis, wer der were, der sal zuhant und als dicke das geschiet in unsir und [des] heiligen riches swerliche ungenade gevallen syn und dorumb zu eyner penen und büssen dryssig marg lötiges goldes syn vervallen, die halb in unsir und des hiligen riches camer und halb den obgen(anten) unsern oheim und fursten, ..den hertzogen von Sachsen und yren erben, sullen gevallen und an allen abeslag gantzlich gebören. Mit urkund ditz brives versegelt mit unsir keisirlichen maie-stätt insegel.

Und geben zu Prage nach Cristi gebürt dryzenhundert und in dem zwey und sechzigsten jaren an unser vrawen tag der letzten, unsrer riche in dem sibenzenden und des keisertüms in dem achten jaren.

1) König Rudolf von Habsburg hatte die Stadt Duisburg am 5. Juli 1290 an den Grafen Dietrich von Kleve verpfändet; D: UB für die Geschichte des Niederrheins 2, hg. von Theodor Joseph LACOMBLET (1846) S. 533 Nr. 893.

2) König Karl IV. erhöhte die Pfandsomme, für die Duisburg an Graf Johann von Kleve verpfändet war, um 10.000 Mark Silber Kölner Gewichts auf 30.000 Mark Silber Kölner Gewichts am 19. Februar 1349; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 875.

Nr. 11a

Breslau, 1370 Dezember 23.

Kaiser Karl weist die Reichsstadt Duisburg (unsir und des heiligen riches stat) nach dem Tode des bisherigen Pfandherren, des Grafen Johann von Kleve, an ihre neuen Pfandherren, die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen, und gebietet ihr Gehorsam gegenüber diesen.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3975“; mit Löchern und Wasserschäden; angekündigtes S.S. fehlt, Presseleinschnitt vorhanden; auf dem Bug rechts: ad mandatum domini imperatoris/Heinricus de Elbingo; Rückseite: R(egistrat)a Petrus Bavar(us); darunter vom Empfänger: Dusebork (gleichzeitige Buchschrift);

B₁: Sächs. HStA Dresden „Abschriften: Bd. 9 fol. 262-263“;

B₂: Sächs. HStA Dresden „Abschriften: Bd. 83 fol. 52^v-56^v“.

Wir Karl von gotis genadin Romischir keisir zu allen ziten merer des richs und kunig czu Behemen entpietem den ..burgermeistern, dem ..rate und ..burgern gemeynlichin der stat Dusemburg, unsirn und des riches lieben getruwin, unsir

genade und allis gut. Lieben getruwen: Wann wir den hochgeboren Rudolffen seliger gedechtnisse etteswenne herzogen zu Sachsen, des heiligen Romisschen richen erzemarschalk, dem got genade, Wenczla sinem brudere und Albrechte irem vettere herczogen zu Sachsen, unsern lieben oheimen und fursten, Dusemburg unsir und des heiligen richen stat mit rechtir wissen vormols vorsaczt und vorschrebin haben [in]^a allir wise, als unse keisirlichen brieve ussagen, die von worte zu worte hirynne geschreben stehen.

es folgt: Privileg Kaiser Karls IV. Prag, 1362 September 8 über die Verpfändung Duisburgs (☞ oben Nr. 11).

Und wann nū vor unsere keiserliche maiestat komin ist, wie das der edle Johanns etteswenne grafe zu K[leven]^a von disir werlde gescheidin se[i], dovon sulche pffandeschafft, als [in den]^a egen(anten) unsern briven beschrebin stehet, ledig worden und an die obgen(anten) unser oheim Wenczla und Albrecht herczogen zu Sachs[en si]nd^a vo[rvalle]n^a, gebyeten wir ewn truwen ernstlichin und vesticlichin by unsern und des richen hulden und by der penen und bussen, die in unsirn vorgegen(anten) keisirlichin bryven begriffen sint, das ir uch zu hant noch tode des egen(nanten) grafen von Kleven, und also schire ir das mid der egen(anten) unser oheim briven und boten der herczogen von Sachsen ermanet und dorczu gevordirt werdit, an sie mid der s[tat]^a Dusemburg, mid dem zenden, mid gerichte und dem zolle doselbis[t] und sundirlichen mid dem zolle uff dem Ryne vor der selbin stat Dusemburg gelegen und mid namen, mid allen [sachen]^a und nuczen, als unsere egen(nanten) bryve us[weisen]^a, an die selbin unsere oheim Wenczla und Albrecht herczogen zu Sachsen und an ire erben und an nymand andirs haldin und habin sullet und yn ouch in pfand[is]wis^a noch unser brive l[aut]e^a genczlichen gewartende, gehorsam und undirtenig siit ane wedirrede und an allirleie hindirnisse. Mit urkunde dicz brives vorsegilt mid unserm cleynen ingesegil.

Der geben ist zu Bressla an dem nehsten montage noch sente Thomas tag des heiligen czwelffboten, noch gotis geburt driczenhundirt und in dem sebinczegisten jaren, unsir riche in dem fumffundzwenczegisten und des k[eisirtu]ms^a in dem sechczehenden jaren.

a) Textausfall A, ergänzt vom Bearbeiter unter Berücksichtigung der oben erwähnten Abschriften.

Nr. 12

Pirna, 1364 April 14.

Kaiser Karl verpfändet die Reichsstadt (unsir und des ryches stät) Dortmund mit allem Zubehör an Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg für 20.000 kleine Gulden Florentiner Gewichtes und gebietet ihr Gehorsam gegenüber dem Pfandherrn.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3757“; stark beschädigtes M.S. an Pressel; auf dem Bug rechts: dominus imperator ita concessit/Rud(olphus) prepositus Wetflarien(sis); auf der Rückseite: R(egistratu)m Petrus scolast(icus) Lubucen(sis); darunter: L(itte)ra in pignorationis opidi Dortmunden(sis)/Karoli quarti imperatoris facte Rudolfo duci Saxo(nie)/pro XX m(ilibus) florenis parvis; darunter vom Empfänger: ubir Dortmunde (gleichzeitige Buchschrift).

R: Dortmunder UB 2,2, bearb. von Carl RÜBEL (1894) S. 471 Nr. 495; Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 7115.

Wir Karl von gotis gnaden Romischer keiser zu allen ziten merer des ryches und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlichen mit desem brive allen den, die yn sehen oder horen lesen: Wann wir angesehen und kuntlichen befunden haben sulche gantze treuwe, die uns und dem hiligen Romischen riche der hochgeboren Rudolff hertzog zu Sachsen, des hiligen riches obrister marschalk^a, unsir lieber oheim und furste, von synen kintlichen tagen bis her manicvaldiclichen^b bewyset hat und als ouch das syne altvordern hertzogen zu Sachsen merklichen getan haben, und sunderlichen wir ouch betrachtende syn sulchen dienst und fliez, die er uns und dem riche ytzund tēgelichen tūt und die ouch er und syne nachkomen hertzogen zu Sachsen nutzlicher tun mögen und sullen in kumftigen ziten, haben wir yme mit wolbedachtem mute, mid rechter wissen, nach rate unsirr und des hiligen riches fursten, grafen, fryhen und get(re)wen von uns(er) keiserlicher mechte volkommenheit, gesaczt zu eynem rechten pfande und setzen ym mit krafft deses brives unsir und des ryches stāt Dortmunde mid allen gulden, nutzen, phlegen, steuren, renten, zollen, geleiten, deme vytzumampfe, der voytie und mid der vorwesunge doselbest, sunderlichen mid allen unsern und des ryches hōfen in derselben stāt und dovor gelegen, mid allen und yclichen gūtern, rechten und zugehorongen, wy man die mit eygentlichen namen und worten benennen mag und wo und an welchen enden die gelēgen synd, die wir und das riche doselbest von alter gehabt haben und von rechte haben sullen und mogen, vor tzwenzigtusend cleyne guldyn Florentzer gewychte. Also das derselbe Rudolff und alle syn erben und nachkomen hertzogen zu Sachsen die egen(ante) stāt Dortmunde mid allen und yclichen iren zugehorungen, als oben geschreben stehet, vor dieselben tzwenzigtusend cleyne guldyn von uns und dem riche in pfandeswiz und zu rechtem pfande haben, halden und der geruwelichen genyessen sullen und mögen ane allen abeslag an der obgen(anten) summen geldes und on alles hindernusse so lange, bis das wir oder unser nachkomen an dem ryche Romische keisere oder kunige die obgen(ante) stat Dortmunde und yre zugehorunge, als dovor begriffen ist, von unserm egen(anten) oheim, synen erben oder nachkomen hertzogen zu Sachsen vor die egen(ante) summen der tzwenzigtusend guldyn gantzlichen geledigen und gelōsen. Dovor gebieten wir ..den burgermeistern ..dem rate und den burgern gemeynlichen der egen(anten)

stât Dortmunde und allen den, die yn derselben stat, gebiete und gerichte gehören, die nu synd oder in ziten doselbest zukumftig werden, unsern und des hiligen riches liben get(re)wen, ernstlichen und vesticlichen by unsern und des riches hulden, das sie sich mid allen sachen, die sie uns und dem riche pflichtig sind zutunde, von hinnen vord bis an die zit der egen(anten) losunge von uns oder demselben Romische riche halden, keren und zuversicht haben an den egen(anten) Rudolff, syn erben und nachkomen hertzogen zu Sachsen und yn ouch die wyle gehorsam und undertenig sin sullen on hindernuzze und sunderlichen mid allen nützen, renten, gulden, zollen, zinsen, geleiten, gutern und zugehorungen, als dovor begriffen ist, yn wartende sind und die ouch genczlichen antworten und gevallen lassen ane allerleye widderrede. Mit urkund dis brives versegilt mit unsrer keiserlichen maiestat ingesegel.

Der geben ist zu Pyrne nach Cristi gebürt dryzenhundert und yn dem vyer und sechzigsten jare des suntages nach Ostern, als man in der hiligen kirchen die messe anhebet Jubilate, unsrer riche in dem achtzehenden und des keisertums in dem zehenden jare.

- a) obristtermarschalk, A.
- b) manicvaldichchen, A.

Nr. 13

Pirna, 1364 April 14.

Kaiser Karl teilt der Reichsstadt Dortmund (unser und des richs stât) mit, daß er sie mit allem Zubehör dem Herzog Rudolf von Sachsen verpfändet hat, und gebietet ihr Gehorsam gegenüber ihrem Pfandherrn.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3770“; Reste des rückseitig aufgedrückten S.S.; unten rechts: per d(ominum) imperatorem/prepositus Wetflar(iensis); Rückseite vom Empfänger: ubir Dortmunde (gleichzeitige Buchschrift).

*R: Dortmunder UB 2,2 (wie bei Nr. 12) S. 471 Nr. 496;
Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 7116.*

Wir Karl von gotis gnaden Romischer keiser zu allen ziten merer des richs und kunig zu Beheim embiten ..den burgermeistern ..dem rate und ..den burgern gemeynlichen zu Dortmunde unsern und des richs liben get(ru)wen unser gnad und alles gut. Wann wir mid wolbedachtem mute und rechter wissen und unser keiserlichen macht dem hochgeboren Rudolffe hertzogen zu Sachsen, des hiligen Romischen richs obriste(m) marschalke, unserm liben oheim und fursten, synen erbin und nachkomen hertzogen zu Sachsen, unser und des richs stât Dortmunde mid allen nützen, rechten und zugehorungen, die wir und das rich von alder doselbist haben oder von rechte haben sullen und mögen, vor tzwenzigtusend guldyn Florenczer gewichte zu rechte[n] pfande von uns und dem riche zu halden^a versatset haben,

als das in den briven, die wir ym doruber geben haben, vollenclich ist begriffen. Dovan gebieten wir uch ernstlich und festlich by unsern und des richs hulden, das ir furbas mer mid allen sachen, nutzen und renten, der yr uns und dem riche pflichtig siit, an die egen(anten) Rudolffen, syn erben und nachkomen hertzogen zu Sachsen halden und an nymand anders keren sullet und yn domite wartende siit und dye ouch yn genczlichen lasset gevallen one hindernusse und an allerleye widderrede so lange, bis das wir oder unser nachkomen an dem riche, Romische keiser und kunige, die obgen(ante) stat und yre zugehorunge von den obgen(anten) hertzogen von Sachsen genczlichen vor das egen(ante) gelt geledigen und gelösen. Mit urkund dis brives versegelt mid unserm angedruckten ingesegil. Geben zu Pyrne an sand Tyburcii tage unsrer riche in dem achczenden und des keisertums in dem zehenden jare.

a) zuhalden, A.

Nr. 14

Fürstenberg/Oder, 1370 März 3.

Kaiser Karl bestätigt die Verpfändung der Reichsstädte Lübeck, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen, die einst König Friedrich [der Schöne] für Herzog Rudolf d.Ä. von Sachsen-Wittenberg beurkundet hat¹, und erneuert sie für Rudolf d.J., Herzog von Sachsen-Wittenberg und Erzmarschall des Reiches, und die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg mit einer Erhöhung der Pfandsomme für Lübeck auf 4.000 und für Goslar, Nordhausen und Mühlhausen zusammen auf 9.000 Mark Silber Kölner Gewichts.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3959“; sehr lädiertes M.S. an Pressel; auf dem Bug rechts: ad mandatum domini ..imperatoris/Heinricus de Elbingo; Rückseite: R(egistrat)a Johannes Lust; darunter vom Empfänger: l(itte)ra domini Karoli imperatoris super inpignoracio(ne)/civitatum Goslar, Lubeck, Molhus(en) et/Northus(en) duci Rudolffo Saxonie (etwa gleichzeitig).

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen czeiten merer des reichs und kunig zu Behem bekennen und tun kunt offenlich mit diesem brife allen den, die yn sehent oder horent lezen: Wann vormals seliger gedechtnüzze her Fridrich Romischer kunig, etwenn unser vorvarn an dem reiche, herczogen Rudolffen dem eltern von Sachsen, unserm lieben ohem seligen, umb nützliche und getreuwe dienste, die er ym und dem heiligen reiche und ouch seliger gedechtnüzze keiser Heinrich, unsern vorvarn an dem reiche, getan hatte, die stat Gosslarr mit irer zugehorunge fur sechs tausent mark lotigs silbers Colnisches gewichtes und die stete Lübekk, Mulhusen und Northusen ouch mit iren zugehorungen fur ander sechs tausent mark lotiges silbers des egen(nanten) Colnischen gewichtes vorseczzet und vorpfendet hat, als in den briffen, die dorüber geben seint, volkomenlich begriffen ist, des

haben wir den hochgebornen Rudolffen herczogen zu Sachsen, des heiligen reichs obrister marschalk, und Wenczlawen seinen bruder und Albrecht iren vettern ouch herczogen zu Sachsen, unsern liben oheimen und fursten, die vorgeschriben vorsaczzunge und vorpfendung in alle der mazze, als sie in des vorge(anten) herren Fridrichs Romischen kunges, unsers vorvarn an dem reiche, brife¹ geschriben steen, bestetiget und confirmiret, bestetigen und confirmiren sie mit rechter wissen und mit craft dicz brifes. Und umb grozze merkliche kost, die die egen(anten) unser ohem von Sachsen durch unser und des reichs ere und nūczz willen getan und gehabt haben, so haben wir yn tausent mark lotiges silbers des egen(nanten) Colnischen gewichtes uff die pfantschafft der stat zu Lubekk geslagen und slahen sie mit rechter wissen und mit craft dicz brifes also, das sie die jerlich stūre, die dieselbe stat zu Lubekk uns und dem reiche jerlich pflichtig ist zu geben^a, uff derselben stat zu Lubekk haben und ynnemen sullen in pfandes weizze vor vier tausent mark lotiges silbers Colnisches gewichtes und die andern drey stete Goslar^b, Northusen und Mulhusen mit allen iren zugehorungen vor neun tausent mark lotiges silbers ouch Colnisches gewichtes ynnehaben und geniezzen in pfandes weizze ane abslak aller nuczze, die sie dovon nemen und uffheben in aller der mazze, als in den vorge(anten) kunig Fridrichs brifen beschriben steet, als lang uncz wir und unser nachkomen an dem reiche Romische keiser oder kunige die vorge(anten) stete Lubekk umb vier tausent und die andern stete Goslar, Northausen und Mulhusen von yn und iren erben umb neun tausent mark lotiges silbers Colnisches gewichtes ledigen und lozen. Mit urkunt dicz brifes vorsigelt mit unserm keiserlichem maiestat anhangundem insigel.

Der geben ist zu Furstemberg nach Cristus geburt dreiczenhundert jar darnach in dem sibenczigstem jare am suntag Invocavit, unser reiche in dem vierundczwenzigstem und des keisertums in dem fūmfczendem jare.

a) zugeben, A.

b) Coslar, A.

1) *Urkunde unbekannt.*

Nr. 15

Bautzen, 1363 August 15.

Kaiser Karl belehnt die Herzöge Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg erneut (von newens) mit dem Schloß Allstedt, dem Markt Allstedt und der Pfalzgrafschaft Sachsen (husz Alstete und auch die pfallentz von Sachssen mit dem marckte doselbs zu Alstete). Strafandrohung 30 Mark Gold.

B₁: Sächs. HStA Dresden „Copial 4 fol. 1^r-2^v“; Abschrift des späten 15. Jh.; rechts unten: per dominum imperatorem/Petrus Jaurensis;

B₂: Thür. HStA Weimar „Sammlung F 502^a Bl. 10^r-11^v“; Abschrift des späten 15. Jh.; rechts unten: per dominum imperatorem/Petrus Jaurensis; links unten: Correcta per Joh(ann)em/decanum Glog(oviensem); darüber: Keyser Karls brive uber das sloss Alstett/und die pfaltzgraveschaft zu Sachssen.

Text folgt B₁, das insgesamt den etwas besseren und zeitgemäßerem Wortlaut (keine Umlaute, weniger Diphthonge, häufigeres Auftreten von Konsonantenverdoppelungen etc.) bietet; wo nicht, ist B₂ berücksichtigt, dessen orthographische Abweichungen nur in Auswahl mitgeteilt werden.

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und konig zu Behmen bekennen und thun kunt offintlich mit disem brife allen den, die ine sehen ader horen lesen: Wann(e) wir vormals durch sunderliche trewe^a der hochgeborenen Rudolffs hertzogen zu Sachssen, des heiligen reichs ertzmarschalhs^b, Wentzlaw seins bruders und Albrecht ires vettern, unser lieben ohmen^c und fursten, die sie zu unns^d und dem heiligen Romischen reich als kurfursten^e des selben reichs getragen und menichfeldiglich daran beweiset haben, denselben unns^d ohmen^c Alstete das husz^f und die pfallentz zu Sachssen mit dem marckt doselbst und mit allen zugehorungen mit rechter wissen erblich und ewiglich vorlihen hatten, also das es der edele etteswenne Burckart^g grave zu Mansfelt seliger gedechtnis und sein erben furbas von ine als iren rechten erbhern entpfahen und zu lehen haben sulden, als das auch in solchen brifen^l, die wir vormals als ein Romisch konig und darnach als ein Romischer keiser den obgnant(en) unns^d ohmen^c geben haben, luterlich ist begriffen und gantzlich beschriben. Und wan(ne) nu das obgnant husz^f Alstete^h, seine lehen, alle gerichte, herscheffte, guter unnd zugehorunge von todes wegen der egnant(en) graven von Mansfelt mit recht gefallen sein an die obgnant(en) unns^d oheimen^c und sie auch dasselbige hausz mit der pfallentzⁱ zu Sachssen und allen herschefften, gerichtten, gutern, landen, luten^k und allen sinen zugehorungen gerwelich^l und in nutzlicher geweher^m inhaben und besitzen, had uns derselbe unns^d oheim Rudolff hertzog zu Sachssen fur sich, die egnanten seinen bruder und seinen vettern demutiglich und vleissigⁿ gebeten, das wir ine und iren erben das egnante husz^f Alstete mit aller zugehorunge von newens zu einem rechten erbe zu lihen geruchten. Des haben wir angesehen die redlicheit seiner bete und auch sunderlich(en) dinst und trewe^o, die er als ein churfurste und ertzmarschalh^b des heiligen Romischen reichs unns^d und demselben reich in vergangen zzeiten mit rechtem vleis in sunderlicher arbeit und liebe trewlich gethan had, und haben ine darumb^p, den gnanten Wentzlaw und Albrecht mit wolbedachtem mute, mit rate unns^d fursten und lieben getrewen von rechter wissen das egn(an)t husz^f Alstete zu rechtem erblehen gelihen und leihen ine das gegenwertiglich von keiserlicher macht mit disem brife, also das die obgnanten^q unns^d oheim und fursten Rudolff, Wentzlaw und Albrecht hertzogen zu Sachssen

und alle ire rechte erben mannes geslechte das obgnant(e) husz^f Alstete^h und auch die pfallentz von Sachssen mit dem marckte doselbs zu Alstete^h, mit allen herschefften, lehen, lehenschefften, mannen, manschefften, eigen unnd eigenschefften, mit allen gerichtten, gebieten, dem lantgericht doselbst, mit allen landen, luten^k, merkten, hewsern, hofen, dorffern, ackern^r, wassern, weyden, mit allem holtz, wiltpannen, gejeiden^s unnd gutern besucht und unbesucht, wu und an welchen enden die gelegen sind, unnd mit namen, mit allen und iglichen iren grenitzen, gemercken und zugehorungen, als sie mit ^tsunderlichen unterscheiden^t gemerckt sind, wie man sie auch mit sunderlichen Worten oder namen benennen mag, also sie von alter darzu gehört haben und gehören und auch in alle weisz, als sie seliger gedechtnis etwenn(e) Romisch keiser und konige unns^d vorfarn und auch die graven von Mansfelt vormals ingehabt haben, inhaben, halten, besitzen und der erblich geruiclich und ewiglich one alle hindernusz^h gebruchen sollen und mogen, als irs erblichen guts von unns^d und unns^d nachkomen an dem reich. Davon gebiten wir allen fursten geistlichen unnd werntlichen^v, allen clostern, graven und^w hern, freihen, dinstlewten, rittern, knechten, steten^x, reten unnd burgern und dorzu allen unnd iglichen unns^d und des heiligen reichs lieben getrewen unnd underthanen vestiglich bei unns^d und des heiligen^w reichs hulden, das sie die obgnant(en) unns^d ohmen^c und fursten, die hertzogen von Sachsen und ir(e) erben, an dem obgnant(en) husz^f Alstete^h, der pfallentz von Sachssen, allen seinen lehen, lehenschefften, manschefften, herschefften, eigenthumen, dem lantgerichte und gerichtten, landen, lewten, gutern, zinsen, nutzen, gulten, dinsten, freiheiten, dorffern, wiltpannen^y, gejeigden^s, eren^z und allen seinen zugehorungen, grenitzen unnd gebieten, als die von alter dorzu gehört haben, ^{aa}gehören mogen unnd sollen^{aa}, von rechte nicht irren, hindern noch sich dorinn(e) werren in dheim weisz^{bb}. Und mit namen^{cc} gebiten wir auch allen und iglichen unns^d und des reichs lieben getrewen und unterthanen in welchen eren, wurden oder wesen sie sind, sie^w sind^w geistlich oder werntlich, die von alden gezzeiten zu dem obgnant(en) husz Alstete, der pfallentz zu Sachssen innⁿ ir herschaffte, landgerichte, gerichte und gebiete gehört haben und gehören sollen und mogen von rechte, das sie sich mit lehen, huldungen, undertenickeit, beschirmungen, vorwesungen, eren, dinsten, zinsen, nutzen, gulten, gutern und mit allen sachen in allermasze, als sie von alter unns^d vorfaren an dem reich seliger gedechtnis und unns^d vorpunter^{dd} weren und pflicht(ig) zu thun^{ee}, ob wir dasselbe husz^f Alstete und alle sein zugehorunge selber innhetten, an die obgnant(en) unns^d ohmen^c und ir erben und an nymand anderes keren, haben unnd halten sollen und sich dowider nit setzen mit keynerley widerrede oder sachen in dheyne weisz^{bb}. Wan(ne) wir sunderlich von rechter wissen und keiserlicher macht meynen und wollen, das das obgnant(e) husz^f Alstete mit der pfallentz von Sachssen doselbst, mit sinen landgerichtten, herschefften, gerichtten, gebieten, eren, kreften, wurden und allen sinen zugehorungen, als sie von alter bey seliger ge-

dechnis Romischen keisern und konigen unnsern^d vorfarn an dem reych bei unns^d und den egnant(en) graven von Mansfelt gewesen sein, unvorbrochlich, ungehindert, unbeschedit unnd on alle mynderung genzlich sulle bleiben. Und wer imand, der wider dise gegenwertige unnsere keiserlichen brife icht frevelichen tete in keyneweisz, wer der we(re), der sal zu hant und als dick das geschicht in unser und des heiligen^z reichs swerlich ungnade gevallen sein und darumb zu einer penen und buszen drissig m(a)rck lottigs golds sein vorvallen, die halb in unser und des heiligen reichs camer und halb den obgnant(e)n unsern ohmen^a und fursten den herzcogen von Sachszenn und iren erben sollen gefallen und an allen abslag genzlich geburen. Mit urkund ditz brifs vorsigilt mit unnsrer^d k(eiserliche)n majestat insigel.

Gebin zu Budissin^{ff} nach Cristi geburt dreitzehenhundert und in dem dreyundsechzigisten jaren an unnsere frawen tag, als sie zu hymmel fur, unnsere^d reich des Romischen^{gg} in dem^{gg} achtzenden, des Behmischen in dem sibentzehenden unnd des keisertumbs in dem newnden jare.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) traw, B ₁ . | r) in B ₂ folgt durchgestrichen wisen. |
| b) erzmarschall(s), B ₁ . | s) gejeigten, B ₂ . |
| c) oheim, oheymen, B ₂ . | t-t) sunderlichens umbescheiden, B ₁ . |
| d) uns, uns(r)er(n), B ₁ . | u) hindernis, B ₁ . |
| e) chorfursten, B ₂ . | v) wertlichen, B ₁ . |
| f) hausz, B ₂ . | w) fehlt B ₂ . |
| g) Burghard, B ₂ . | x) stetten, B ₂ . |
| h) Alstett(e), B ₂ . | y) wiltpanen, B ₁ . |
| i) pfaltz, B ₁ . | z) fehlt B ₁ . |
| k) leuten, B ₂ . | aa-aa) gehören sollen, sollen und mogen, B ₂ . |
| l) gerwglich, B ₂ . | bb) keyneweisz(z), B ₁ . |
| m) gewerde, B ₂ . | cc) mitnamen, B ₁ . |
| n) fleissiglich, B ₂ . | dd) verbunden, B ₂ . |
| o) trew, B ₁ . | ee) thünde, B ₂ . |
| p) hirumb, B ₂ . | ff) Budessin, B ₂ . |
| q) egen(anten), B ₂ . | gg-gg) im, B ₁ . |

l) Urkunden unbekannt.

Nr. 16

Frankfurt/Main, 1376 Juni 10.

Kaiser Karl bestätigt¹ Herzog Wenzel² von Sachsen und Lüneburg die Kurwürde, die sächsische Herzogs- und Pfalzgrafenwürde, das Erzmarschallamt sowie eine Erbfolgeregelung und erneuert³ die Belehnung der Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen mit dem Herzogtum Lüneburg. Strafandrohung 1.000 Goldmark.

A₁: Thür. HStA Weimar „Urkunden, Nr. 1023“; G.B. an S.F.; Monogramm; Rückseite: R(egistratu)m Wilh(eltu)s Kortelangen; darunter vom Empfänger: Aurea bulla super ducatu Saxonie/ad heredes descendentes devolve(ndo) (gleichzeitig).

A₂: Sächs. HStA Dresden „Nr. 4150“; G.B. an S.F.; Monogramm; Rückseite: R(egistratum) Wilh(eltu)s Kortelangen (Die Urkunde wurde 1962 restauriert und in Seidenchiffon eingebettet.).

D: RTA 1 (wie Anm. 119) S. 52 Nr. 26; HARNISCH, Urkunden Karls IV. (wie Anm. 58) S. 200 Nr. 89 (nach A₁); R: Karl E. DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1: 1060-1418 (1953) S. 450 Nr. 1554; Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 5603; Abb.: Otto POSSE, Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486 (1889) Tafel 41.

|| [I]n^a nomine sancte et individue trinitatis || feliciter amen. || Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus || et Boemie rex. || Ad perpetuam rei memoriam. ||

Quamvis sublimitas cesaree dignitatis, in qua conditor orbis nos sue pietatis clemen(cia) feliciter collocavit, iugiter mentem nostram sollicitet, ut cura pervigili et laborum studiis accuratis nostrorum et imperii sacri fidelium amputemus incomoda eis que desiderate pacis amenitatem salubriter procuremus, fervenciori tamen affectu cor nostrum accenditur penes ea, que sacri decus imperii et illustres ipsius principes electores quadam singularitate concernunt, eos precipue quos generis nobilitas multiplicia virtutum insignia et

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 4151“; M.S. seit 1945 verloren, Reste der S.F. vorhanden; auf dem Bug rechts: de mandato domini imperatoris/Nicol(au)s Camerice(n)sis prepositus; Rückseite: R(egistrat)a Johannes Lust.

B: Sächs. HStA Dresden „Copial 83 fol. 213-220^v“.

Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit diesem brive allen den, die yn sehen oder horent lesen: Wie wol das sey, das die hoe keiserliche wirdichkeit, in die uns got scheppher aller werlde von seiner mildichkeit seliclichen gesezet hat, alle czeit unsern syn darzu tut sorgen, das wir mit grosser sorchfeldichkeit und sorchfeldiger erbeit unser und des reichs getrewen vor ungemach behuten und yn schaffen wunne eines begerlichen frides; doch ist unser hercze meer enczunt zu besurgen^a suliche sachen, die des reichs kurfursten sunderlichen anruren, und sunderlich^b sulche, den das adel irer gebort mancherley togent und ouch schinbarliche

preclara fidei devocio laudabilius
recommendant.

Sane alias a principibus,
comitibus, baronibus, nobilibus,
proceribus ac multis aliis nostris et
imperii sacri fidelibus informacionem
certissimam ac luce testimonia clariora
accepit cesarea celsitudo, qualiter felicis
memorie illustris Albertus quondam
Saxonie dux, avus illustris Wenceslai,
moderni ducis^b Saxonie sacri imperii
archimarescalli, principis electoris necnon
Lunemburgen(sis) ducis, avunculi nostri
carissimi, velut archimarescallus eiusdem
imperii et verus princeps elector,
voluntate, consensu et votis aliorum
suorum coelectorum principum
unanimiter accedentibus, clare memorie
serenissimos quondam Rudolffum,
Adolfum et Albertum, eiusdem Rudolphi
filium ducem Austrie, Romanorum reges,
predecessores nostros, quadam
consequencia ordinata rite et
racionabiliter iuxta debitam sacri Romani
imperii observanciam in Romanorum
reges elegit ad imperatoriam celsitudinem
promovendos. Et post obitum ipsius
Alberti Romanorum regis, dum
aliquamdiu nonnullis erroribus sacrum
imperium fluctuaret, recolende memorie
Rudolfus quondam Saxonie dux, dicti
ducis Alberti filius et moderni Wenceslai
Saxonie et Lunemburgen(sis) ducis pater
celebris recordacionis, serenissimum
principem Henricum, avum nostrum
dilectum, cum suis coelectoribus in
Romanorum regem dinoscitur elegisse,
qui eciam avus noster post electionem
eandem adeptus fuit feliciter cesaream
dignitatem. Cumque manifestissimum
existat et longe late per orbem terrarum
lucidissime divulgatum nec umquam
possit in dubium revocari, quomodo^c
eciam dictus Rudolfus quondam Saxonie

trewe merer lobes geben.

Nu sein wir von fursten, graven,
freyen, edeln, rittern und knechten und
andern vil unsern und des heiligen reichs
getrewen gewisslich underweiset, und mit
offembarem geczugnisse haben wir
vornomen, wie seliger gedechtnisse der
hochgeborne Albrecht etwenne herczog
zu Sachsen elder, vater des hochgeborn
Wenczlawen nw herczogen zu Sachsen,
des heiligen reichs erczmarschalk und
kurfursten und ouch herczogen zu
Lunenburg, unsers lieben oheim, als eyn
erczmarschalk desselben reichs und eyn
warer kurfurste mit worten, willen und
volbort ander seiner mitkurfursten
eynmuticlichen clares gedechtnisses, die
aller dorchleuchtichsten fursten etwenne
Rudolphen, Adolphen und Albrechten
desselben son, herczogen zu Osterrich,
Romische kunge unser vofarn,
nacheinander ordenlichen, recht und
redelichen nach guter gewonheit des
heiligen Romischen reichs zu Romischen
kungen und kumftigen keisern gekoren
hat. Und nach tode desselben Albrechtes
Romischen kunges, do das reich etliche
zeit hatte irre gegangen, seliger
gedechtnisse Rudolph etwenne herczog
zu Sachsen, des egenanten herczog
Albrechtes son und Wenczlaw nu
herczogen zu Sachsen und zu Lunenburg
vater gutes gedechtnisses, den
alldorchleuchtichs[ten]^c fursten
Henrichen unsern lieben eltervater mit
seinen mitekurfursten zu Romischem
kunge gekoren hat, der ouch nach sulcher
kor selliclichen empfang keiserliche
wirdichkeit. Und wenn es gar offembar
ist und w[iet]^c und lang kuntlich in aller
werlde, also das darumb nymmer dhein
czwivel gesein mag, wie das der egenante
Rudolph etwenne herczoge zu Sachsen,

dux, moderni Wenceslai ducis Saxonie et Lunemburgen(sis) pater, felicibus nostris temporibus cum ceteris suis coelectoribus sacri imperii nos in Romanorum regem elegit sollempniter, prout eciam post eandem electionem auspice Deo in Romanorum imperatorem sumus promoti et feliciter coronati, quemadmodum hec omnia et singula principum et fidedignorum multorum sunt testimoniis fidelibus approbata, eiusdem Wenceslai moderni Saxonie, sacri imperii archimarescalli et principis electoris necnon Lunemburgen(sis) ducis, tam claro tamque manifesto et notorio iure considerato, inspecto nichilominus diligencius et pensato, qualiter idem Wenceslaus modernus tamquam dux Saxonie, sacri imperii archimarescallus et princeps elector, cum aliis principibus et coelectoribus suis et ipsi cum eo serenissimum principem dominum Wenceslaum, regem Boemie, primogenitum nostrum carissimum, in Romanorum regem unanimiter et concorditer in ecclesia collegiata sancti Bartholomei Frankenforden(sis), Maguntinen(sis) dioc(esis), null[o] p]enitus^d reclamante, Spiritus Sancti gracia invocata hodie elegerunt. Quodque prefati Albertus avus et Rudolffus pater dicti Wenceslai, quondam Saxonie duces, diuturna temporum prescripcione inconcusse habuerunt et possederunt legitime, prout eciam ipse Wenceslaus inpresenciarum ad instar illorum ex successione paterna et hereditaria dinoscitur iusto titulo possidere, ius, vocem, dignitatem et potestatem eligendi Romanorum regem in imperatorem promovend(um), sano tam ecclesiasticorum quam secularium principum sacri imperii electorum consensu et consilio^e accedente, non

dis herczogen zu Sachsen und zu Lunenburg vater, bey unsern seligen gezciten mit andern seinen mittekurfursten des heiligen reichs uns achberlichen zu Romischem kunge gekoren hat, als wir ouch nach sulcher kor von gotes gnaden zu Romischem keiser gefurdert und selliclichen gecronet sein, als ouch alle und igliche diese sachen von gezeugnisse wegen fursten und ouch ander(er) leuten, den wol zu gelauben^d ist, wol kunt und offembar sein, haben wir desselben Wenczslawen, der nw herczog zu Sachsen, des heiligen reichs erczmarschalk, kurfurste und ouch herczog zu Lunenburg ist, sullech clar und offembar recht und offembar recht^e gemerket und ouch das angesehen und fleizsiclichen betrachtet, wie derselbe Wenczlaw nw als eyn herczog zu Sachsen, des heiligen reichs erczmarschalk und kurfurste, mit andern seinen mittekurfursten und die andern mit ym den allerdurchlechtigsten fursten hern Wenczslawen, kungen zu Beheim, unsern erstegeboren lieben son, zu Romischem kunge eynmutticlichen und eintrechticlichen in der kirchen sente Bartholomei zu Frankenford, in Menczer bistum gelegen, also das do nyemand wider sprach, mit anruffen der gnade des heiligen geistes haben hute gekoren. Und das ouch die egenanten Albrecht sin elder vater und Rudolph sein vater, die etwenne herczogen zu Sachsen syn gewesen von langer czeit^f, ane alle widerrede und hindernisse haben gehabt und besessen [recht]lichen^c, als ouch derselbe Wenczlaw in genwordig(er) czeit gleicherweis seinen eltern von veterlichem und erblichem anefalle mit rechte besiczet das recht, stymme, wirdichkeit und macht, zu kiesen^g eynen Romischen kunig, eynen kumfftigen

improvidē neque per errorem, sed animo deliberato, aliorum eciam plurimorum ecclesiasticorum et secularium principum, baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium maturo communicato consilio, cupientes auctore Domino futuris obviare periculis et materiam omnium succidere dubiorum, de certa nostra sciencia et plenitudine potestatis cesaree in hiis scriptis pronuncciamus, decernimus, statuimus, declaramus et eciam hoc imperiali perpetue valituro sanccimus edicto, quod ius, vox, dignitas et potestas eligendi Romanorum regem in imperatorem promovend(um) eidem Wenceslao moderno^f, duci Saxonie tamquam imperii sacri archimarescallo ac principi electori, heredibus et successoribus suis legitimis laicis dumtaxat ab eo descendētibz, quocies casus huiusmodi electionis emerit, imperpetuum debeat competere, sicut et rite sibi tamquam duci Saxonie ac imperii sacri archimarescallo competit manifeste, ac ipse velut Saxonie dux, sacri Romani imperii archimarescallus, verus et legitimus princeps elector et post obitum eius heredes et successores sui legitimi modo et forma submissis ducatum, principatum et comitatum palatinum Saxonie ac archimarescalliam imperii sacri cum omnibus et singulis eorum terris, dominiis, proprietatibus, vasallagiis, libertatibus, honoribus et pertinenciis, in quibuscumque rebus consistant et quibuscumque specialibus possent vocabulis designari, necnon ius, vocem, dignitatem et potestatem eligendi Romanorum regem in imperatorem promovend(um) sine impedimento quolibet debeant obtinere. Et ne inter heredes et successores ipsius eo defuncto super iure huiusmodi futuris temporibus

keiser, dorumb mit gutem rate und willen beide geistlicher und werltlicher kurfursten des heiligen reichs mit wolbedachtem mute und ouch rate ander fursten geistlichen und werltlichen, fryen, edeln, rittern und knechten, unser und des heiligen reichs getrewen, begern wir mit gotes hilffe zukumfftigen schaden zu bewaren^h und allen czwivel abenemen und mit rechter wissen und keiserlicher mechte volkommenheit und crafft dicz brives offenbar geben wir, seczen und lutern, und mit keiserlichen gebote, das ewiglich weren sol, sprechen wirⁱ eyn recht, das das recht, stymme, wirdickeit und macht zu kiesen⁸ eynen Romischen kunig, eynen kumfftigen keiser, dem egenanten Wenczlawen nw herczogen zu Sachsen als des heiligen reichs erczmarschalk und kurfurste, seine elichen erben und nachkomen, leyen alleynē, die von ym komen, als offte des not geschicht, ewiglichē sol geboren, als ouch ym als ey[nem]^c herczogen von Sachsen und erczmarschalke des reichs mit rechte offembar geboret. Und er als eyn herczog von Sachsen, erczmarschalk des heiligen reichs und eyn warer und rechter kurfurste und nach seinem tode seine eliche erben und nachkomen in sulcher masse, als hernach geschriben stet, sullen haben das herczogtum, furstentum und pfalczgraveschafft zu Sachsen und das erczmarschalk ampt des heiligen reichs mit allen und iglichen iren landen, herschefften, eygentschefften, manschefften, fryheiten, eren und zugehorungen, in welcher masse die seint und mit welchen sunderlichen worten man sie genennen mag. Und ouch sullen sie haben das recht, stymme, wirdickeit und macht zu kiesen⁸ eynen Romischen kunig, eynen kumfftigen keiser, on alles hindernisse. Und das icht czwischen

dubitacionum, questionum seu litium quevis materia oriatur, decernimus, statuimus et presenti imperiali sancimus edicto imperpetuum valituro, ⁸quod post⁸ dicti Wenceslai Saxonie moderni et Lunemburgen(sis) ducis obitum primogenitus eius filius et post primogeniti obitum eiusdem primogeniti senior filius ex ordine geniture et sic deinceps a seniore filio descendentes ex ordine geniture ⁸semper senior⁸. Si vero ⁸primogenitus ducis⁸ Wenceslai prefati decesserit masculini sexus laicis dumtaxat legitimis heredibus non relictis, extunc secundogenitus filius Wenceslai ducis predicti et post obitum eius secundogeniti filius senior laicus et, si secundogenitus sine heredibus legitimis masculini sexus ⁸laicis decesserit⁸, terciogenitus dicti Wenceslai et senior eius filius laicus post mortem ipsius et deinceps per talem modum directa linea geniture descendentes ab eo laici dumtaxat ius, vocem, dignitatem et potestatem eligendi Romanorum regem promovendum in imperatorem ⁸et officium marescallie⁸ cum omnibus et singulis suis dominiis, honoribus, iuribus, privilegiis, dignitatibus et pertinenciis perpetuis temporibus obtinebunt per successionem hereditariam et paternalem, ut premittitur ex ordine geniture. Si vero prefatum ⁸Wenceslaum modernum Saxonie et⁸ Lunemburgen(sem) ducem sine legitimis masculini sexus heredibus laicis de lumbis eius directa linea geniture ⁸descendentibus mori contingeret⁸, extunc principatus et comitatus palatinus Saxonie necnon archimarescallia sacri ⁸imperii ac ius, vox, dignitas et potestas eligendi⁸ Romanorum regem in imperatorem promovend(um) ad illustrem Albertum, filium Ottonis quondam ducis Saxonie, ducem Saxonie et

seinen erben und nachkomen, wenn er gestirbet, umb sulch recht in kumftigen zciten czwivel und krieg entstee, seczen wir [und]^c sprechen vor eyn recht, das ewiclichen weren sol, das nach tode des egenanten Wenczlawen herczogen zu Sachsen und zu Lunemburg sein erstgeboren son und nach seines erstgeboren sones tode desselben erstgeboren eldeter son nac[h orde]n^c der gebort und also furwert mer die von orden der gebort von dem eldesten sone bekomen allewege der eldeste. Und ob der erste geboren son des egenanten Wenczlawen sturbe und lisse hinder ym nicht eliche erben, leyen mannes geslechte, so denne der ander geboren son des egenan(ten) Wenczlawen und nach des ander geboren sones tode sein eldeter son, der eyn leye ist, und ab der andergeboren son on eliche erben, mannes geslechte leyen, sturbet, denne der drittegeboren son des egenanten Wenczlawes und nach seinem tode sein eldeter son, der leye ist, und yn sulcher masse furbasmer die von ym bekomen in einer rechten lineen der gebort, alleyne leyen, sullen haben ewiclich das recht, stymme, wirdic[keit]^c und macht zu kiesen eynen Romischen kunig, einen kumftigen keiser, und das erczmarschalk ampt^k mit allen und iglichen iren herschefften, eren, rechten, privilegien, wurden und zugehorungen von erbeliches und veterliches anefalles wege[n un]d^c orden der gebort, als vor geschriben stet. Were aber^l sache, das der egenante Wenczlaw herczog zu Sachsen und zu Lunemburg ane eliche erben, mannes geslechte leyen, die von seinem leibe geboren weren in eyner rechten li[ne]en d[er geb]ort^c abe, sturbe, so sol das furstentum und die pfalczgraveschafft zu Sachsen und das erczmarschalk ampt des heiligen reichs

Lunemburgen(sem) modernum patrum dicti^h Wenceslai ducis Saxonie et Lunemburgen(sis), ⁸et ad legitimos eius heredes masculini sexus laicos⁸ dumtaxat, ita videlicet, quod post eiusdem Alberti obitum primogenitus eius filius et post primogeniti ⁸eius obitum⁸ eiusdem primogeniti senior filius ex ordine geniture et sic deinceps a seniore filio descendentesⁱ ex ordine ⁸geniture semper senior⁸. Si ⁸vero primogenitus⁸ ducis Alberti prefati decesserit masculini sexus laicis dumtaxat heredibus non relictis, extunc secundogenitus filius Alberti ducis predicti et post obitum eius secundogeniti filius senior laicus et, si secundogenitus sine heredibus legitimis ⁸masculini sexus laicis decesserit, terciogenitus⁸ dicti Alberti et senior eius filius laicus post mortem ipsius et deinceps per talem modum directa linea geniture descendentes ab eo laici dumtaxat ius, vocem, dignitatem et potestatem eligendi Romanorum regem promovend(um) in imperatorem et officium ⁸archimarescallie cum omnibus⁸ et singulis suis^k dominiis honoribus, iuribus, privilegiis, dignitatibus et pertinentiis perpetuis temporibus obtinebunt per successionem hereditariam et paternalem, ut premittitur ex ordine geniture. Quibus omnibus non extantibus, ad proximiorum heredem secundum lineam paternalem dumtaxat laicum seniore ducem Saxonie pro tempore ac eius heredes secundum eundem modum superius expressatum imperpetuum legitime ⁸devolventur⁸. Et talis successio et devolucio, ne in hiis committantur errores futuris temporibus, debet, ut premittitur, ⁱin omnibus et singulis prescriptisⁱ sine innovacione, perpetuo, inviolabiliter observari, taliter videlicet quod, si aliquem ex eis modo premissis

und das recht, stymme, wirdichkeit und macht zu kiesen⁸ eynen Romischen kunig, eynen kumfftigen keiser, [uff]^c den hochgeborn Albrechte, son etwenne Ottens herczogen von Sachsen, der nw herczog zu Sachsen und zu Lunenburg und vetter ist des egenanten Wenczlaven herczogen zu Sachsen und zu Lunenburg, und uff seine elichen erben mannes geslechte, alleyne leyen, gefallen in sulcher bescheidenheit, das nach tode des selben Albrechtes sein erstegeboren son und nach tode desselben erstborenes sein eldester son nach orden der gebort und also furbasmer die bekommen werden von dem eldesten sone nach orden der gebort allewege der eldeste. Sturbe aberⁱ der erstgeborenen son des egenanten herczogen Albrechtis und liesse nicht hinder ym eliche erben mannes geslechte, die leyen weren, so denne der andergeborenen son des egenan(ten) herczogen Albrechts und nach sinem tode desselben [an]dergeborenen^c sones eldester son, der leye ist, und ab der anderborenen son on eliche erben mannes geslechte, leyen, sturbet, so denne der dritteborenen son des egen(anten) herczogen Albrech[tes]^c und nach desselben dritteborenen sones tode sein eldester son, der leye is[t]^c, und in sulcher masse furbasmer die von ym bekommen in eyner rechten lineen der gebort, alleyne leyen, sullen das recht, stymme, wirdickeit und macht zu kiesen eyne[n Ro]mischen^c kunig, eynen kumfftigen keiser, das erczmarschalk ampt mit allen und iglichen iren herschefften, eren, rechten, privilegien^m, wirdicheiten und zugehorungen ewiclichen haben von erbliches und veterliches anefalles wegen na[ch orden]^c der gebort, als do oben geschriben stet. Und ab die alle nicht weren, sunder alle

ab hac luce migrare contingeret^m, qui masculini sexus heredes legitimos laicos post se relinquet debite patientes etatis defectum, extunc senior frater, nepos aut consanguineusⁿ proximior in linea geniture, si frater non extiterit eiusdem defuncti laicus dumtaxat, dicti pupilli et iuvenis, ad quem prescripta devolventur de iure, tutor esse debeat et curator tam diu, donec debitam pertingat etatem. Cui etiam iuveni quam cito etatem debitam pertingenti vocem^o, ius, dignitatem et potestatem predictae electionis ac omnia et singula ab ipsis dependencia idem tutor sine difficultate et renitencia qualibet tenebitur et debebit protinus assignare. Etatem autem debitam in hoc casu eligendi videlicet Romanorum regem in imperatorem promovend(um) decem et octo annorum censi volumus et haberi. In principatibus autem, ducatus et dominiis aliis temporalibus gubernand(is) etatem observandam decernimus, prout a divis Romanorum imperatoribus et regibus nostris predecessoribus est sancitum. Porro ne super iure, voce, dignitate ac potestate electionis huiusmodi necnon ducatu, principatu et officio archimarescallie predictis ullo umquam tempore contingat, [ut] scandala suscitari vel attemptari valeant novitates, de imperatorie plenitudine potestatis et de certa nostra sciencia omnia et singula premissa, prout in suis clausulis, membris, articulis atque punctis superius designantur, auctorizamus, approbamus, ratificamus et tenore presencium de certa nostra sciencia confirmamus. Insuper Wenceslao et Alberto modernis ducibus Saxonie et Lunemburgen(sibus)^p predictis necnon eorum heredibus et legitimis successoribus, quemadmodum prius donavimus, sic huiusmodi donacionem iterum innovantes damus, concedimus,

abesturben, so sullen sulche rechte uff den nehesten erben nach veterlicher lineen, alleine leyen, der denne der eldste sein wirdet, herczog zu Sachsen und uff [seine]^c erben nach alle mazse, als do oben begriffen ist, mit rechte ewiclichen gefallen. Und uff die rede, das icht gewernisse in kumfftigen zeiten in diesen sachen g[esc]hien^c, sol dieser anefall in aller massen, als oben begriffen ist, [ane niu]wichkeit^c ewiclichen und unvorbrochlichen gehalten werden, doch in sulcher bescheidenheit, als der egenanten einer stirbet und eliche erben mannes geslechte, leyen, nach ym lehet, die vormundig sein, so sol denne [des]^c toden eldster bruder oder nehester frund in der lineen der gebort, ab er nicht bruders hette, alleyne leye, des kindes, an das sulch recht gefallen ist, vormunde sien als lange, bis der junge zu seinen rechten tagen kummet. U[nd so]^c schire derselbe junge zu seinen rechten tagen komen ist, so sol der vormunde zuhant on alle widerrede die stymme, recht, wirdichkeit und macht sulcher kor und alle und igliche, was darby komen mag, dem jungen wider ufflassen und abetreten. Das recht alder zu kiesen eynen Romischen kunig, eynen kumfftigen keiser, wollen wir sein achczehen jare. Zu anderm furstentum, herczogtum und werltlichen herschefften zu guberniren, wollen wir, das sulch alter gehalten werde, als von Romischen keisern und kunigen unsern vorfarn das gesezet ist. Ouch das [nicht]^c umb sulch recht, stymme, wirdichkeit und macht und herczogtum, furstentum und erczmarschalk ampt in dheiner kumfftigen zcit nuwickeit oder werrenisse geschee, mit volkomenheit keiserlicher mechte und mit [rechter]^c wissen alle und igliche sulche sachen, als sie an iren

conferimus et donamus auctoritate imperiali predicta ducatum et principatum Lunemburgen(sem), cuius auctore deo possessionem iam obtinent, cum omnibus et singulis eorum terris, civitatibus, castris^q, opidis, fortaliciis, dominiis, proprietatibus, vasallagiis, iuribus, iurisdictionibus, usibus, utilitatibus, fructibus, redditibus, proventibus, emolimentis, libertatibus, usufructibus, attinenciis, appendiis et pertinenciis universis, in quibuscumque consistant quibusve possint specialibus et exquisitis vocabulis designari, nichil prorsus excluso, prout ducatus et principatus Lunenburgensis predictus in suis terminis, finibus, limitibus et graniciis circumferencialiter antiquitus est distinctus, non obstantibus legibus, iuribus communibus, municipalibus et privatis, consuetudinibus, privilegiis vel statutis quibuslibet in contrarium editis et servatis, eciam si forent talia de quibus specialis et expressa presentibus esset mencio facienda, quibus omnibus et singulis, in quantum premissis aut alicui eorum possent quomodolibet obviare, de dicte plenitudine imperatorie potestatis presentibus penitus et omnimode derogamus, supplentes de prefate imperatorie plenitudine potestatis omnem defectum, si quis in premissis aut eorum aliquo ex verborum defectu, sententiarum obscuritate, sollempnitatis obmissione seu alio quovis modo nunc et inantea reperiretur admissus.

clausulen, gelegeden, stucken, artikeln und puncten oben begriffen sein, vestgen wir und confirmiren die mit crafft dicz brives. Ouch als wir furmals den [egen(anten)]^c Wenczlawen und Albrechten herczogen zu Sachsen und zu Lunenburg und iren elichen erben und nachkomen geben und geligen haben, also geben wirⁿ und lien yn aber von nuwes mit keiserlicher macht das herczogtum und [furste]ntum^c zu Lunenburg, in des gewere sie von gotes gnaden iczunt sein, mit allen und iglichen iren landen, steten, hewsern, merkten, vesten, slossen, herschefften, eigenschefften, manschefften, rechten, gerichtten, genizsen, nuczen, fruchten, gulten, renten, freiheiten, nutzbarheiten und allen zugehorungen, wo die gelegen sein und mit welchen besundern und uzerdachten Worten man sie genennen mag, nictesnicht uzgenomen, und wie dasselbe herczogtum und furstentum zu Lunenburg in seynen lantscheiden, enden, gemerken und greniczen von alter alumme gelegen ist, do sullen nicht wider sein^o keiser rechte oder sust gemeine rechte, gesece der stete oder sust besunder recht, gewonheiten, privilegien oder sust gesezen, wie die wider diese sachen gemacht oder gesezet weren. Ouch [ab su]lche^c rechte weren, dovon man muste sunderliche und nemliche rede mit diesem brive tun, die alle und igliche wie sie muchten den obgenan(ten) sachen und irer eyner iglichen schaden brengen, wollen wir von keiserlicher mech[te vo]lkomenheit^c mit diesem brive, das sie zu male unschedelichen und untogelichen sein sullen. Und von derselben volkomenheit keiserlicher mechte erfullen wir allen gebrechen, der in den egenanten sachen und irer eyner [sunder]lichen^c von gebrechen der worte, swerheit des synnes

Nulli ergo penitus homi(num) liceat hanc nostre pronuncciationis, decreti, statuti, declaracionis, sancconis, auctorisacionis, approbacionis, applicacionis^f, ratificationis et confirmacionis paginam infringere aut ei ausu temerario quomodolibet^f contraire sub pena mille marcarum auri purissimi, quas ab eo, qui contra fecerit, tocies quociens fuerit contra factum, irremissibiliter exigi volumus et earum medietatem imperialis nostre camere fisco, residuam vero partem iniuriam passorum usibus applicari.

¶ Signum^f serenissimi principis et domini domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemie regis. ¶

Testes huius rei sunt venerabiles Ludevicus archiepiscopus Maguntin(ensis) sacri imperii per Germaniam, Fridericus Colonien(sis) archiepiscopus sacri imperii per Italiam et Cuno Treveren(sis) archiepiscopus sacri imperii per Galliam et regnum Arelaten(se) archicancellarii, illustres Rupertus^u senior comes Palatinus Reni sacri imperii archidapifer et^v dux Bavarie, Sigismundus marchio Brandemburgen(sis) sacri imperii archicamerarius principes electores, venerabiles Iohannes archiepiscopus Pragen(sis), apostolice sedis legatus, Theodericus Meten(sis) et Ekhardus Wormacien(sis) ecclesiarum episcopi, spectabiles Eberhardus de Wirtemberg, Theodricus de Kaczenelbogen et Heinricus de Spanheim comites, nobiles Petrus de Wartemberg dictus de Cost, imperialis curie nostre magister, Thimo de Coldicz, ^w camere nostre magister^w, et alii quam plures nostri et imperii sacri principes, nobiles et fideles. Presencium sub bulla aurea

oder sust von vorgessenheit wegen were gescheen oder vurmer geschee.

Ouch sol wider diese abegeschriben sachen nyemands turren tun bey der penen tusent mark luters goldes, in die der sol vorfallen sein, der dowider tut. Und als offte das geschiet, sol man sulche penen von ym heisschen und nemen und das halbe teil sol in unser keiserliche camer, das ander halbe teil den, die das unrecht geleden haben, genczlichen werden gegeben.

Mit urkunt dicz brives vorsigelt mit unser

tipario nostre maiestatis impressa
testimonio l(ite)rarum.

Datum Frankenford(e) super
Mogano anno domini^x millesimo
trecentesimo septuagesimo sexto,
indicione quartadecima, IIIo Id(us)
Iunii, regnorum nostrorum anno
tricesimo, imperii vero vicesimosecundo.

^yEt nos Ludowicus dei gracia
Moguntinensis ecclesie archiepiscopus
sacri Romani imperii per Germaniam
archicancellarius recognovimus.^y

- a) *Initiale fehlt in A₁, A₂.*
- b) *ducis, fehlt in A₂.*
- c) *quo, A₂.*
- d) *Textausfall durch Beschädigung, A₁.*
- e) *consilio et consensu, A₂.*
- f) *moderno, fehlt in A₂.*
- g-g) *weitgehender Textverlust, A₂.*
- h) *eiusdem, A₂.*
- i) *escen durch Loch im Pergament verloren, A₁.*
- k) *suis, fehlt in A₂.*
- l-l) *in omnibus prescriptis et singulis, A₂.*
- m) *contigerit, A₂.*
- n) *so A₁.*
- o) *voces, A₁.*
- p) *Beginn des Monogramms, A₁.*
- q) *Beginn des Monogramms, A₂.*
- r) *applicacionis, fehlt in A₁.*
- s) *quolibet A₁.*
- t) *Ende des Monogramms, A₁.*
- u) *Ende des Monogramms, A₂.*
- v) *et, fehlt in A₁.*
- w-w) *camere nostre magister, fehlt in A₂.*
- x) *domini, fehlt in A₂.*
- y-y) *Von anderer Hand mit anderer Tinte, A₁, A₂.*

keiserlichen maiestat ingesigel.

Geben zu Frankenford(e) uff dem
Moynen nach Cristus geburte
dreiczenhundert jare dor[nach]^c in dem
sechsunnsibenzigstem jare an dem
nehesten dinstage nach der heiligen
dreifaldichkeit tage, unser reiche in dem
dreisigsten und des keisertums in dem
czweiundczwenzigstem jare.

- a) *zubesurgen, A.*
- b) *sinderlich, A.*
- c) *durch Löcher in der Bugfalte unleserlich, A.*
- d) *zugelauben, A.*
- e) *So, offensichtlich in wortgetreuer Übersetzung von manifesto et notorio iure, A.*
- f) *langerzeit, A.*
- g) *zukiesen, A.*
- h) *zubewahren, A.*
- i) *wr, A.*
- k) *ein Wort, A.*
- l) *oder, A.*
- m) *privileeyegen, A.*
- n) *vir, A.*
- o) *widersein, A.*

1) Zu diesem Privileg existieren drei kurfürstliche Willebriefe: Mainz (Sächs. HStA Dresden „Nr. 4152“; D: RTA I S. 55 Anm. 1); Köln (ebd., „Nr. 4153“; erwähnt: RTA I S. 56 Anm. 1); Brandenburg (ebd., „Nr. 4154“; erwähnt: RTA I S. 56 Anm. 2).

2) Herzog Wenzel von Sachsen erhielt darüber hinaus am 8. Juli 1376 zu Aachen vom neugewählten römischen König Wenzel ein Privileg über die Bestätigung aller seiner Rechte und Freiheiten (Sächs. HStA Dresden „Nr. 4156“) und am 11. Juli 1376 zu Aachen eine Bestätigung darüber, daß auch seinen Erben und Nachkommen die Kurwürde zustehe (ebd., „Nr. 4157“).

3) Vgl. die Belehnungsurkunde Fürstenberg/Oder, 1370 März 3.

Nr. 17

Prag, 1365 März 13.

Kaiser Karl bestätigt seine inserierte Urkunde von 1355 September 25¹ samt der damals erfolgten und ebenfalls inserierten Zustimmung² des Markgrafen Johann von Mähren, welche die Abmachung enthält, daß auf seinen Rat und sein Gebot hin Helene (Lene), die Tochter des Herzogs Rudolf d.Ä. von Sachsen, mit dem Burggrafen Johann von Magdeburg, Graf von Retz, verheiratet wird. Herzog Rudolf stellt als Ausstattung seiner Tochter das Burggrafenamt von Magdeburg mit Ausnahme des Burggrafengerichtes von Halle zur Verfügung und tritt es vier Wochen nach Vollzug der Ehe gänzlich an Johann und Lene ab. Dafür erhält er von Karl IV. 3.000 Schock großer Prager Groschen, von denen 200 sofort bezahlt worden und 800 bis zu St. Martin zu zahlen sind. Für die restlichen 2.000 Schock verpfändet ihm Karl die Jahreseinkünfte von Bautzen und Görlitz, von Bautzen jährlich 150 und von Görlitz jährlich 50 Schock solange, bis der Kaiser oder die Städte Bautzen und Görlitz die jährlichen 200 Schock durch Zahlung von 2.000 Schock ablösen. Für die gesamte Summe von 3.000 Schock haben dann Herzog Rudolf oder sein gleichnamiger Sohn eine Burg mit Zubehör für Burggraf Johann zu kaufen, die das Leibgedinge von dessen Ehefrau Lene sein soll. Stirbt Johann kinderlos, fällt das Burggrafenamt wieder an die sächsischen Herzöge. Stirbt Lene, fällt ihr Leibgedinge, die für kaiserliches Geld gekaufte Burg mit Zubehör, an die Könige von Böhmen. In der vorliegenden Bestätigung wird der Name der als Leibgedinge ausersehenen Burg erstmals genannt: Kostel an der Thaya in Mähren.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3797“; M.S. fehlt, Presseleinschnitt vorhanden; auf dem Bug rechts: per dominum cancellarium/Ludowicus Nortenbergensis; Rückseite: R(egistratu)m Johannes Saxo; darunter vom Empfänger: daz burgrave am-macht czu Meydeburg (gleichzeitige Buchschrift).

R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 6255 und 7152 (zum 24. April 1365).

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kung zu Beheim bechennen offenlich mit disem brief allen den, die in ansehen^a oder horent lesen: Wann der hochgeboren ettwenne Rudolff der elter herczog zu

Sachsen, die wil er lebte, durch sunderliche unsere schikkunge, ordenunge, rat und geheisse die hohgeboren frawe Lenen syn tochter dem edlen Johanse burggrafen zu Megdeburg und grafen zu Recz, unserm lieben get(re)wen, zu siner elichen wirtinne geben hat und wir ouch zu den gezeiten uber sulche fruntschafft, die also nach unserm willen geschach, wy und in welcher mazze sie an leypgedinge der selben frawen und an andern stucken volczogen und volendet solde werden, unsere keyserlichen brive geben haben, die von worte zu worte hernach geschriben stehen.

es folgt: Privileg Kaiser Karls IV. Prag, 1355 September 29¹ mit der Zustimmungserklärung des Markgrafen Johann von Mähren².

Und wann in den selben unsern brifen under andern stucken geschriben stehet, wy wir dem obgen(anten) hertzogen von Sachssen bewyseten dry tusent schok grozzer Prager pfennige und muntze, dovor wir im czu pfandeschafft verschuffen und ynantw(er)ten ettliche unsere gulde und zyns in unsern steten Budessyn und zu Gorlicz, als do vor begriffen ist, also daz er mid demselbin gelde, gut und gulde nach unserm rate kauffen solde, doruff die egen(ante) frawe Lene syn tochter yres leipgedinges wartende were, und wann im das obgen(ante) gelt dry tusend schok genczlich gevallen und bezalhet ist und auch die egen(anten) unsere gelde und zins genczlichen geledigen und gelosen, und wann auch furbaz daz selbe gelt nach auswysunge der obgen(anten) unsir brive angeleget ist, also daz m[i]d unserm rate und willen Kostelicz, das hus uff der Tzsasaw gelegen, mid aller seiner zugehorunge mit dem selben gelde ist gekauffet, dovon meinen und wollen wir mid rechter wizzen, daz die obgen(ante) vrawe Lene, ab sie den egen(anten) Johans iren elichen wird uberlebete, das vogen(ante) hus Kostelicz mid alle syner tzugehorunge, als das derselbe Johans yr wird ytzund ynnehat und besiczet, zu irem rechten leibgedinge, die wile sie lebet, gerwelich und^b on allez hindernuze ynnehaben und besiczen sol, in aller wis als der obgen(ante) unser brief uswyset, der in den und in allen andern notdurfftigen synen stucken, puncken und artikelen gantz, stete und unverruckt vesticlich sal beleiben. Mid urchund diczs brives versigelt mit unsern keiserlichen maestet insigel.

Geben zu Prag, do man zalt von Cristes geburt drwczehenhundert jar und dar nach in dem funf und sechzigistem jare, an dem nehsten donerstag nach sant Gregorien tag, unserr reiche in dem neunczehendem und des keisertums in dem zehendem jare.

a) an sehen, A.

b) und und, A.

1) Vgl. oben Anm. 121.

2) Text oben unter Anm. 122.

Nr. 18

Bautzen, 1364 November 19.

Kaiser Karl nimmt das Zisterziensernonnenkloster Mühlberg in der Diözese Meißen in seinen Schutz, bestätigt und erneuert demselben alle Privilegien und gebietet allgemein und besonders den Herren von Eilenburg, die er als Gründer des Klosters anspricht, dasselbe vor Übergriffen zu schützen. Strafandrohung 100 Goldmark.

A: Sächs. HStA Dresden „Nr. 3782“; lädiertes M.S. an S.F.; auf dem Bug rechts: per d(ominum) imperatorem/prepositus Wetflar(iensis) Rud(olphus); auf der Rückseite: R(egistrat)a Joh(an)nes de Aschaffenburg.

TD: Diplomatarium Ileburgense. Urkundensammlung zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Eulenburg 1, hg. von George Adalbert VON MÜLVERSTEDT (1877) S. 247 Nr. 372;

R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 7) Nr. 7137 (gänzlich unzureichend).

Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum^a imperator semper augustus et Boem(ie) rex. Ad supreme dignitatis specula licet insufficiencibus meritis divine dispensacionis munere sublimati, licet universos et singulos nostros fideles subditos et devotos pio et benigno ex innata nobis clemencia munere prosequamur et ad ea, que ipsorum profectum prospiciunt, libenter oportuni favoris suffragia impartimur, ad illorum tamen statum et commoda procuranda uberius et specialius mentis nostre aciem convertimus, quorum fides et sincere devocionis integritas amplius est ex laudabilibus approbata et qui pro nostra, progenitorum et predecessorum nostrorum animarum salute divinarum^b laudum preconiiis iugiter intercedunt. Sane attendentes sinceram devocionem religiosarum abbatisse et conventus monasterii in Molberg ordinis Cisterciens(ist) Misnen(ist) dioc(es)is devotarum nostrarum dilectarum, qua ipse nos et regnum Romanum et coronam [eius]dem^c regni cum summa puritate fidei hactenus fuerunt prosecute nosque et dictum nostrum regnum continuato fidelitatis studio prosecuntur et pro nobis nostraque republica suis puris oracionibus et bonis operibus interpellare iugiter non desistunt, inherentesque inclite recordacionis olim Romanorum^a imperatorum antecessorum nostrorum vesti[gi]is^c, qui monasteria et alia pia loca construxerunt operibus pietatis et constructa liberaliter confovebant, predictarum religiosarum iustis petitionibus inclinati ipsas et earum monasterium, claustrum seu clausuram monasterii eiusdem cum omnibus suis curiis, curtibus, grangiis, villis, domibus, molendinis, edificiis, [a]gris^c, campis cultis et incultis, vineis, pomeriis, silvis, rubetis, nemoribus, p[ra]tis^c, pascuis, piscinis, piscariis, aquis, rivulis, aq[ua]rum^c decursibus, introitibus, exitibus, viis, inviis, locis, redditibus, censibus, utilitatibus, obvencionibus, emolumentis, rebus, bonis mobilibus et immobilibus, possessionibus, prediis [rus]ticanis^c et urbanis et aliis suis iuribus, attinenciis et pertinenciis universis, quibuscu(n)que vocabulis nuncupentur, quos seu que in presentiarum iuste et racionabiliter p[oss]ident^c et imposterum iustis modis ac veris et debitis titulis absque iuris alieni dispendio poterunt adipisci,

in nostram et imperii sacri proteccionem, def[ensionem et tuicionem]^c recepimus et recipimus specialem. [Univer]sa^c privilegia, litteras, libertates, emunitates, exempciones, concessiones et gracias ipsis et earum monasterio [per quoscunque]^c principes seu alios quoslibet, cuiuscu(n)que dignitatis, preeminencie, status, gradus aut condicionis extiterint, rite et racionabiliter concessa seu [concessas et easdem prescriptas]^c et laudabiles consuetudines una cum singulis curiis, curtibus, grangiis et aliis universis prescriptis per quoscunque [prefato monasterio et sororibus datis pro animarum]^c suarum remedio vel al(ias) libere et absolute collatis, donatis, relictis, apropiatis vel per dictum monasterium proprio precio comparatis, [eciam si dicta bona condam]^c feudales res fuissent, dummodo per dictum monasterium antiquitus debite sint possesse, sepedicto monasterio, eius abbatisse et sororibus [animo deliberato non]^c per errorem aut improvide, sed ex certa nostra sciencia auctoritate cesarea et de plenitudine imperialis potestatis approbamus, ratificamus, innovamus, de [novo concedimus, appropriamus]^c, auctorizamus et tenore presencium benignitate solita et ex innata nobis pietatis clemencia graciose imperpetuum confirmamus; mandantes et [precipientes univer]sis^c et singulis nostris subditis et presertim nobilibus de Ilburg, fidelibus nostris, fundatoribus dicti monasterii, dum per ipsam abbatissam et con[ventum ipsi]us^c super eo fuerint requisiti, q(ua)t(en)us dictum monasterium, abbatissam et sorores ipsius cum sua familia, servitoribus, colonis, inquelinis^d et mansionariis presentibus et pos[teris, ut]^c a pravorum insultibus defensentur et omnibus suis libertatibus, emunitatibus, exempcionibus, privilegiis, litteris, concessionibus, graciis, ind[ultis et aliis]^c universis et singulis supradictis^e in antea^e per omnia libere gaudeant et letentur, nostro et imperii sacri nomine manutenere, protegere, defensare operos[a diligencia]^c debeant conservare, impedimentis et contradicentibus, viis, modis et remediis oportunis et quibus p[ot]erunt^c imperiali auctoritate suffulti firmiter compescendo. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc maiestatis nostre paginam infringere aut ei ausu temerario quolibet contraire. Siquis autem contrarium attemptare presump[serit]^c, indignacionem nostram et penam centum marcarum puri auri, quarum medietatem imperiali erario, residuam vero partem iniuriam passarum usibus [applicari statu]imus^c, tociens quociens contrafactum extiterit, se noverit irremissibiliter incursum. Presencium sub imperialis nostre sigillo testim[onio litteraru]m^c.

Datum Budissin anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quarto, indiccione secunda, XIII kal(e)n(das) decembris, regnorum nostrorum anno decimonono, imperii vero decimo.

a) Roman, Rom mit einfachem Kürzel, A.

b) divinorum, A.

c) Textausfall durch Feuchtigkeit und Löcher, A.

d) d. h. inquilinis.

e-e) so A.

Nr. 19 (Deperditum)

[bald (?) nach 1355 April 5].

Kaiser Karl nimmt das Kloster Pegau in Schutz und bestätigt und erneuert alle Rechte, Besitzungen, Freiheiten und Privilegien seiner Vorgänger.

*Das Privileg Kaiser Karls IV. wird erwähnt in einer Urkunde seines Sohnes, Kaiser Sigmund, ebenfalls für Pegau: quatenus ... et signanter quandam litteram seu privilegium, quam a felicis recordationis Karolo quarto Romanorum imperatore et Bohemie rege domino et genitore nostro carissimo obtinuisse noscuntur, approbare, ratificare, innovare, de novo concedere et confirmare gratiosius dignaremur. Cuius quidem littere sive privilegii tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis: In nomine sancte et individue trinitatis etc.; [Konstanz, 1417 Oktober?]; D: Anton CHROUST, *Unedierte Königs- und Papst-Urkunden*, NA 16 (1891) S. 153 Nr. 8 (zu 1414 November 8-1416); R: Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437)*, verzeichnet von Wilhelm ALTMANN (1896-1900, ND 1968) Nr. 2658; vgl. oben im Text bei Anm. 137f.*

Harriet M. Harnisch

Königs- und Reichsnähe thüringischer Grafenfamilien im Zeitalter Karls IV.

Thüringen, im mitteldeutschen Raum gelegen, ist geographisch durch den Thüringer Wald, ein im 14. Jahrhundert wenig erschlossenes bewaldetes Mittelgebirge, und das nördlich vorgelagerte, fruchtbare Thüringer Becken geprägt. Zahlreiche Bäche und Flüsse entspringen in dem Gebirge und fließen entweder mit der Werra in die Weser oder mit Unstrut und Saale in die Elbe. Damit läßt sich Thüringen der Großlandschaft Hessen und dem königsnahen Saale-Mittelelbe-Gebiet zuordnen. Die Stadt Eisenach mit der Wartburg im Westen, die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen im Norden, im Osten Altenburg und Greiz, das schon zum Vogtland gehört, und im Süden Meiningen – diese Städte und ihr Umland begrenzen das Gebiet, das hier behandelt werden soll.

In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts herrschten in Thüringen einige bedeutende Dynastien, mit denen Karl IV. in Verbindung trat, wie der Urkundenniederschlag, der in den Archiven aufgefunden werden konnte, anschaulich dokumentiert. Königs- und Kaiserurkunden des Herrschers sind für die wettinischen Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, für die Grafen von Honstein, Schwarzburg, Henneberg und Gleichen, die Vögte von Gera, Greiz und die Reußen von Plauen überliefert. Durch Drucke nachweisbar sind Urkunden Karls IV. für die Grafen von Beichlingen und Orlamünde, für die Herren von Wangenheim, Tannroda, Kranichfeld und von Heldrungen. Die im Domarchiv Erfurt verwahrten Originale dieser Urkunden gingen wie auch die im Schloßarchiv Schleiz im Laufe des II. Weltkrieges verloren.¹ Berücksichtigt man bei dieser Aufzählung, daß außer den Wettinern alle großen, aber auch kleine Dynastien in mehrere durch

¹ Hinweis auf die Verluste des Domarchivs Erfurt: MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (im folgenden: Const.) 10: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1350-1353, bearb. von Margarete KÜHN (1979-1991) S. 138 Nr. 177e. – Das Hausarchiv der Reußen und Vögte, das im Schloß in Schleiz/Vogtland aufbewahrt war, verbrannte 1945 nach einem Bombenabwurf.

Erbteilungen und Heiraten wechselnde Linien aufgeteilt waren und daß darüber hinaus Territorien kirchlicher Institutionen und der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen existierten, so erhält man einen Einblick in die Kleinstaaterei und auch für Zeitgenossen manchmal unübersichtlichen Machtverhältnisse in diesem zentralen Territorium des Alten Reiches.

Die bedeutendste Dynastie waren die Wettiner zum einen als Landesherren des umfangreichsten Gebietes und zum anderen durch die familiäre Geschlossenheit der Machtausübung, die fast das gesamte Jahrhundert beibehalten wurde. Die Nähe zum König und damit zum Reich wurde von den regierenden Land- und Markgrafen ständig gepflegt, wie auch Karl IV. die Wettiner in seine politischen und strategischen Handlungen einbezog und die Verbindung in wechselnder Intensität aufrechterhielt.²

Im Alten Reich waren im hohen und späten Mittelalter darüber hinaus weitere thüringische Herrscherhäuser in der Reichspolitik als königsnahe Dynastien etabliert. Königsnähe heißt, und das ist inzwischen ein anerkannter, von Peter Moraw eingeführter Terminus in der Mediävistik, daß „maßgebliche Kräfte der Region aus wohlverstandenen eigenen Interesse mit dem König jeder Dynastie in Verbindung traten, wie auch der König ungeachtet seiner dynastischen Zugehörigkeit stets auf dieselben Kräfte zurückgriff“.³ Eine Differenzierung der Königsnähe nimmt Moraw vor, wenn er Thüringen als „partiell königsnah“ bezeichnet.⁴ Er verweist damit auf die komplizierten staatlichen und politischen Gegebenheiten in dieser Region und das unterschiedliche Verhältnis der einzelnen Familien und ihrer Zweige zum König. Zu dieser Qualifizierung der Königsnähe von Personenverbänden einer Landschaft oder königsnahen Region des Reiches soll die folgende Darstellung einen Beitrag liefern. Quellenbasis sind vor allem die Urkunden Karls IV., die er an thüringische Empfänger vergab. Urkunden sind unter dieser Fragestellung nicht nur Zeugnisse rechtlicher Natur, sondern in ihnen spiegeln sich die gegenseitigen Beziehungen von Empfänger und Aussteller, der Grafen zu König und Reich und des römischen Herrschers zu den Dynastien in den Landschaften wider.

Eine bedeutende Herrscherfamilie neben den wettinischen Land- und Markgrafen waren die Grafen von Schwarzburg. Die Nähe zu König und Reich spielte für

² Hermann AHRENS, *Die Wettiner und Kaiser Karl IV. Ein Beitrag zur Geschichte der Wettinischen Politik 1364-1379* (1895); *Geschichte Thüringens 2,1: Hohes und spätes MA*, hg. von Hans PATZE und Walter SCHLESINGER (Mitteldeutsche Forschungen 48, 1974).

³ Peter MORAW, *Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jh.*, Jb. für westdeutsche LG 3 (1977) S. 185.

⁴ Peter MORAW, *Vom Raumgefüge einer spätmittelalterlichen Königsherrschaft: Karl IV. im nordalpinen Reich*, oben in diesem Band.

diese Familie über Jahrhunderte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Unter Ludwig dem Bayern erfolgte die Belehnung mit Saalfeld, Blankenburg und Schloß Stein, die unter Karl IV. mit Ausnahme von Blankenburg als Reichslehen aufgegeben und als böhmische Lehen genommen wurden. Kaiser Ludwig setzte wie später Karl IV. Angehörige dieser Familie in Brandenburg als Pfleger und Hauptleute ein. Der absolute Höhepunkt war, daß ein Schwarzburger – allerdings erst nach der Absage des Wettiners Friedrich II. – von der wittelsbachischen Opposition im Reich ausersehen wurde, gegen den aufsteigenden und gewählten König Karl IV. einen wenn auch schwachen und letztlich erfolglosen Gegenkönig zu stellen. Damit erreichte die Familie ein Höchstmaß an Königsnähe, indem sie vorübergehend in den Kreis der königsfähigen Dynastien aufstieg. Dieses Ereignis wurde in der Familientradition des Hauses im Laufe der Jahrhunderte begreiflicherweise verklärt, wenn auch nicht alle Zweige der Familie geschlossen hinter dem Gegenkönig gestanden hatten, wie noch zu zeigen sein wird.

Die Politik Karls IV. gegenüber dieser Grafendynastie stelle ich an den Anfang meiner Ausführungen. An dem Verhältnis zwischen dem König- und Kaisertum Karls IV. und den Grafen von Schwarzburg soll die ‚Königsnähe‘ einer kleineren Herrscherfamilie im Vergleich zu den Grafen von Honstein, von Henneberg und von Gleichen im Thüringer Raum dargestellt werden.

Die Grafen von Schwarzburg sind seit dem 11. Jahrhundert in Thüringen nachweisbar.⁵ Sie bevorzugten den Namen Sizzo, der später verschwand, und vor allem die Namen Günther und Heinrich. Ihr ältester fester Sitz war die Käfernburg bei Arnstadt. Im 12. Jahrhundert kam die Schwarzburg namensgebend hinzu. Ab 1184 sind nach einer Teilung der Familie die beiden Linien Käfernburg und Schwarzburg vorhanden.

Beide Linien erweiterten im 13. Jahrhundert den Besitz der Familie durch günstige Heirat und Vererbungen. Allerdings teilten sich auch beide in weitere Linien. Das Haus Käfernburg erlosch am Ende des 14. Jahrhunderts. Die Linie Schwarzburg blühte und teilte sich 1275 in Schwarzburg-Schwarzburg, aus der die Nebenlinie Wachsenburg hervorging, und Schwarzburg-Blankenburg. Aus dem letztgenannten Haus stammte der 1349 gewählte Gegenkönig. Graf Günther XXI. (1326-1349) hatte sich am thüringischen Grafenkrieg vor allem im Kampf gegen die Wettiner beteiligt und war dadurch als Feldherr überregional ausgewiesen. Auf ihn fiel die Wahl der wittelsbachischen Partei im Reich, nachdem der bis dahin favorisierte

⁵ Für das Folgende: Armin TILLE, Thüringens staatliche Entwicklung, in: Einführung in die Thüringische Geschichte, bearb. von Friedrich SCHNEIDER und Armin TILLE (1931) S. 25-28. – Zur Diplomatie vgl. Hans HERZ, Die Kanzlei der Grafen von Schwarzburg bis zur Mitte des 14. Jh., in: Beiträge zur Archivwissenschaft und Geschichtsforschung, hg. von Reiner GROSS und Manfred KOBUCH (Schriftenreihe des StA Dresden 10, 1977) S. 133-144.

Wettiner Friedrich II., Schwiegersohn Ludwigs des Bayern, mit Karl IV. ein Übereinkommen getroffen hatte.

Der Ausgang dieser Ereignisse ist bekannt. Aus den überlieferten Urkunden, abgedruckt bzw. regestiert von Margarethe Kühn im IX. Band der ‚Constitutiones‘, lassen sich die Vorgänge um das Gegenkönigtum Günthers von Schwarzburg ziemlich genau nachvollziehen. Die Wahlversprechungen und auch seine Wahl sind im einzelnen belegt. Die beteiligten Kurfürsten waren Heinrich von Virneburg, einer der um den Mainzer Erzbischofsstuhl streitenden Kandidaten, die Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig von Wittelsbach als Markgraf von Brandenburg und Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg.

Karl IV. blieb in dieser Zeit um die Jahreswende 1348/49 und in den ersten Monaten des neuen Jahres nicht untätig. Schon bevor die Wahl Günthers am 30. Januar 1349 auf dem Felde vor Frankfurt/Main erfolgte, band Karl in Thüringen Angehörige der Familie der Grafen von Honstein und auch die Grafen von Schwarzburg Heinrich IX. und Günther XVIII., Neffen des Gegenkönigs, mit dem Versprechen einer Geldzahlung an sich. Gleichzeitig verlieh er ihnen das gegenseitige Erbrecht. Es standen also durchaus nicht das gesamte Schwarzburger Grafengeschlecht und auch nicht alle verwandten Honsteiner Grafen hinter dem Gegenkönig Günther von Schwarzburg. Gleichzeitig wurden von Karl auch die wettinischen Land- und Markgrafen damit beruhigt, daß er, ohne sie zu benachrichtigen, sich nicht mit dem Schwarzburger versöhnen würde.

Über die Regierungshandlungen König Günthers bieten die ‚Constitutiones‘ einen wahrscheinlich lückenhaften Überblick – lückenhaft insofern, als anzunehmen ist, daß es für die Urkundenempfänger nach der Niederlage Günthers nicht mehr opportun war, Urkunden des Gescheiterten aufzuheben, so daß mit Verlusten gerechnet werden muß. Günther hielt sich zu diesem Zeitpunkt im Raum Frankfurt auf und vergab Urkunden mit Rechtsbestätigungen und -verleihungen an nahe gelegene Städte in der Wetterau wie Friedberg. Er bestätigte Heinrich von Virneburg das Erzbistum in Mainz und verlieh dem Grafen Johann von Henneberg das Judenregal in Mühlhausen. Weitere Zeugnisse einer reichspolitischen Einflußnahme von seiner Seite in Thüringen sind nicht erhalten.

Karl IV. dagegen zog erst ab Mitte Januar 1349 nach dem Westen des Reichs. Er hatte den mitteldeutschen Raum befriedet. Mit dem Falschen Woldemar stand ein brandenburgischer Kurfürst hinter ihm, und er konnte sich auf die Gewinnung weiterer Verbündeter in den westlichen Reichsgebieten konzentrieren.

Am 24. Mai 1349 unterwarf sich Günther von Schwarzburg in aussichtsloser militärischer und politischer Lage Karl IV. als dem rechtmäßigen römischen König und künftigen Kaiser. Damit stand der Anhängerschaft des gesamten Grafenhauses der Schwarzburger gegenüber dem Luxemburger nichts mehr im Wege. Diese Unterwerfung wurde von Karl IV. mit der Zahlung von 20.000 Mark lötligen Sil-

bers, einzulösen durch eine Reichspfandschaft, besiegelt.⁶ Darüber hinaus zeigte sich Karl bereit, Schulden des Grafen Günther aus Unterhaltskosten in Frankfurt zu übernehmen. Die Rechte aus dieser Reichspfandschaft blieben für die zunächst eingesetzten Erben, die Grafen von Honstein, und ab 1357 für die Grafen von Schwarzburg-Blankenburg als Erben der Grafen von Honstein-Sondershausen über Jahrzehnte relevant und eine Brücke der Königsnähe zum luxemburgischen Königshaus.

Günther XXI. von Schwarzburg starb am 14. Juni 1349 in Frankfurt/Main. Karl IV. ließ den Leichnam nicht, wie normalerweise für einen Grafen zu erwarten, nach Thüringen überführen, sondern stimmte der Beisetzung in der Frankfurter Bartholomäikirche, der Krönungskirche der römischen Könige, zu und nahm sogar an der Zeremonie teil. Die würdevolle Behandlung seines Gegenkönigs demonstriert das hochentwickelte Empfinden des Luxemburgers für die Symbolik von Königtum und Reich. Der von Kurfürsten gewählte König wurde von dem siegreichen König Karl IV. mit einer hohen Summe abgefunden und mit königlichen Ehren begraben. Diese Entscheidung war ein weiterer Schritt nach seiner Heirat mit Anna von der Pfalz, die Anerkennung seines Königtums im gesamten Reich durchzusetzen und die Reste der wittelsbachischen Opposition für sich zu gewinnen.

Für den Grafen-König Günther von Schwarzburg wurde einige Jahre später ein Tumbengrabmal errichtet, dessen Deckplatte heute als Epitaph im Chor der Kirche erhalten ist. Das Grabmal ist in die 50er Jahre des 14. Jahrhundert zu datieren, wie kunsthistorische Untersuchungen belegen.⁷ Beteiligt gewesen an ihm sind – durch Wappen und Stiftungsbrief⁸ ausgewiesen – unter anderen die Grafen von Honstein, die schon zu Lebzeiten des Grafen Günther mit Karl IV. verbündet waren, und Heinrich von Schwarzburg, Günthers Sohn. Besonders auffallend sind die insgesamt achtzehn Wappen, die das Epitaph von drei Seiten umrahmen. Jaekel-Badouin zeigt in ihrer Arbeit an einer Abbildung aus dem 18. Jahrhundert, daß die Wappen ursprünglich die Tumba umrahmten. Die am Kopf des Epitaphs angebrachten Wappen – Mainzer Rad, Reichsadler, Schwarzbürger Löwe – standen sich dabei an Kopf und Fuß der Grabplatte gegenüber. Sie symbolisieren die enge Verbindung des Erzbistums Mainz und des Grafen von Schwarzburg zum Reich.

⁶ MGH Const. (wie Anm. 1) 9: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1349, bearb. von Margarete KÜHN (1974-1983) S. 46 Nr. 64 nur Analyse des Inhaltes der Urkunde; Original im Thür. StA Rudolstadt „Reg. Nr. 665“; D: UB zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau 2, hg. von Heinrich REIMER (1894) S. 765 Nr. 776.

⁷ Jessica JAEKEL-BADOUIN, Die Grabplatte Günthers von Schwarzburg im Frankfurter Domchor, Archiv für mittelrheinische KG 48 (1996) S. 91-108.

⁸ Bei JAEKEL-BADOUIN (wie vorige Anm.) S. 99f. Druck der Urkunde nach Abschrift von 1349 Juli 15; Lagerungsort: Thür. StA Rudolstadt „Reg. Nr. 747“.

Heinrich von Virneburg hatte als Erzbischof von Mainz die Kandidatur des Grafen von Schwarzburg entscheidend gefördert. Sein Familienwappen erscheint unter den Stifterwappen an der linken Seite des Epitaphs. Nach Meinung von Jaekel-Badouin trat er damit in zweifacher Hinsicht, als Stifter und als Erzbischof von Mainz, in Erscheinung. Interessant ist die von der Verfasserin vorgenommene Deutung der Wappen, nach der Heinrich von Virneburg die entscheidende Rolle bei der Aufstellung der Tumba als Gedenken an sein eigenes Erzbistum und seine enge Verbindung zum Reich zugesprochen wird. Er mußte davon ausgehen, daß ihm nach seinem Tode kein ähnliches Grabmal zuteil werden würde, denn das Erzbistum war ihm schon 1346 von Papst Clemens VI. aberkannt worden, und Karl IV. unterstützte seinen Gegner Gerlach von Nassau im Kampf um den Mainzer Stuhl.

Der Virneburger spielte also einen letzten Trumpf gegen den ungeliebten König aus, indem er dem von ihm gewählten König Günther von Schwarzburg in der Krönungskirche an hervorragender Stelle, vor dem Hochaltar, ein Tumbengrab errichten ließ. Bezeichnenderweise läßt sich keine Schenkung oder Stiftung Karls IV. für die St. Bartholomäikirche in Frankfurt nachweisen. Er hat diese Kirche offenbar nicht wieder betreten.

Die würdevolle, königliche Behandlung des toten Grafen-Königs Günther verweist wie sein Grabmal auf die Besonderheit und symbolhafte Erhöhung von Personen, die in eine enge Beziehung zu König und Reich traten. Einzelne Persönlichkeiten und ihre politischen Gegenspieler nutzten die Gelegenheit zur Profilierung, um ihre reichsweite Anerkennung und ihre besondere Nähe zum Römischen Reich und seinem König darzustellen. Die Symbole ‚Königtum‘ und ‚Römisches Reich‘ standen bei den politisch führenden Köpfen und Familien in höchstem Ansehen und bestimmten das Denken und Handeln sowohl des herrschenden Königs als auch der führenden Familien in den königsnahen Landschaften.

Die Grafen von Schwarzburg als eine der wichtigsten Familien im königsnahen Thüringen pflegten in ihren einzelnen Linien Beziehungen von unterschiedlicher Intensität zum Königtum und damit zu Karl IV. Im Gegenzug differenzierte der Herrscher zwischen den Gewalten in einer Region und damit auch innerhalb dieser Familie je nach politischer Notwendigkeit. So beteiligte er die Grafen in seinem Interesse und nach Bedarf an der Reichspolitik. Er nutzte ihre Fähigkeiten zu Diensten für das Königtum und setzte ihre Besitzungen zur Erweiterung seiner Hausmacht ein, indem er sie zu Lehnsleuten der böhmischen Krone machte. Ein Familienmitglied, Graf Gerhard von Schwarzburg, war Hauskaplan Karls IV. und

wurde später – mit Unterstützung und auf Fürsprache des Kaisers beim Papst – Bischof von Naumburg.⁹

Die bedeutendste Linie der verzweigten Familie waren die Grafen von Schwarzburg-Blankenburg. Durch ihren Besitz der Reichspfandschaft hatten sie eine beständige Verbindung zum Königtum, die sie in vielfacher Beziehung aufrechterhielten. 1356 wurde durch Inkrafttreten eines Erbvertrages mit den Grafen von Honstein ihr Gebiet um die Herrschaft Sondershausen erweitert und erfuhr damit einen bedeutenden Zuwachs. In diesem Zusammenhang erbten sie auch die Reichspfandschaft aus dem Jahr 1349. 1357 starb der Sohn des ehemaligen Gegenkönigs, ohne Söhne zu hinterlassen. Erben waren die Grafen Heinrich XII. (1337-1373) und Günther XXV. (1337-1368) aus der Linie Schwarzburg-Blankenburg, Neffen des ehemaligen Gegenkönigs. Sie hatten Karl IV. im Kampf um die Krone gegen ihren Onkel unterstützt.

Die Beziehungen dieser Gebrüder zum Königtum waren enger als die der anderen verwandten Grafen. Heinrich XII. hielt sich in dem Gefolge auf, das Karl IV. auf seinem Italienzug 1355 zur Kaiserkrönung begleitete. 1356 war er anlässlich der Verabschiedung des zweiten Teils der Goldenen Bulle auf dem Reichstag in Metz wieder in der Umgebung des Kaisers. Er erhielt im Laufe der Jahre für seine Dienste manche Anerkennung. 1365 erscheint er in einer Supplik an Papst Urban V. als *secretarius et commensalis continuus* Karls IV.¹⁰ Heinrich XII. hatte die Hauptmannschaft in der Mark Brandenburg inne, die Markgraf Otto 1365 auf das Gebiet jenseits der Oder mit den Städten Königsberg, Arnswalde und Soldin ausdehnte. 1366 setzte Karl IV. ihn im Einvernehmen mit Markgraf Otto von Brandenburg als Hauptmann in der Altmark ein. Urkundlich überliefert sind auch Dank und Anerkennung des Markgrafen für die von Heinrich XII. geleistete Arbeit und für die saubere Abrechnung, also für eine einwandfreie Amtsführung.¹¹ Sein Engagement in der Mark läßt sich bis zum Jahr 1367 nachweisen.

In diesem Jahr erhielten die Brüder Heinrich und Günther von Schwarzburg vom Kaiser die Summe von 1.000 Schock großer Pfennige Prager Münze. 1368 wies Karl IV. die Stadt Nordhausen an, von den an ihn zu zahlenden 3.500 Gulden 2.000 Gulden an die Grafen von Schwarzburg zu übergeben.¹²

⁹ 1354 November 7; D: Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353 bis 1378, hg. von Paul KEHR und Gustav SCHMIDT (Geschichtliche Quellen der Provinz Sachsen 22, 1889) S. 18 Nr. 61.

¹⁰ 1365 Juni 6; D: ebd., S. 189 Nr. 687.

¹¹ Urkunde Karls IV. von 1366 Februar 22: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 129“ und „A.C. 130“; Urkunde Markgraf Ottos von 1366 November 24: ebd., „A.C. 133“; Abdruck im Urkundenanhang Nr. 4 und Nr. 5.

¹² 1367 April 28: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 134“; Abdruck im Urkundenanhang Nr. 6. – 1368 April 2: StadtA Nordhausen „I A 30“.

Bis 1356 war urkundlich mehrfach nachweisbar die Reichssteuer der Stadt Frankfurt/Main an die Grafen von Honstein gegangen.¹³ Dann kam es zum Streit zwischen den Honsteinern und den Schwarzburgern um diese Zahlungen, als diese ihre Erbschaft, die Herrschaft Sondershausen und die Reichspfandschaft, vertragsgemäß antraten. Deshalb entschied Karl im Jahre 1358, daß Frankfurt die Beträge solange einbehalten solle, bis vor ihm eine Entscheidung gefällt werde, welcher der beiden Grafenfamilien die Frankfurter Steuer rechtens zustehe.¹⁴ Die Grafen von Schwarzburg-Blankenburg erhielten beträchtliche Geldsummen, insbesondere Graf Heinrich XII., dessen Dienste folgende Würdigung fanden: *wanne wir von unserr keiserlichen wirdikeit und von angebornen güten angesehen haben und gnediklich bedacht getrewen steten und willigen dinst, den uns und dem heiligen reiche der edle Heinrich von Swartzeburg, unser liber getrewer, gütlich und williklich in vorgangen zeiten getan hat und gegenwertikliche tut und in kumftigen zeiten deste williklicher und nutzlicher tun mag und sol.*¹⁵ Der Kaiser bestätigte als Lehnherr die Erbverträge der Blankenburger untereinander, mit ihren Vettern und mit Vogt Heinrich von Gera und schlichtete Streitigkeiten der Grafen verschiedener Familienzweige untereinander, die offenbar so schwerwiegend waren, daß sie dem Herrscher vorgetragen wurden.¹⁶

Im Gegensatz zu den Blankenburgern betrieb die Linie Schwarzburg-Wachsenburg eine andersgeartete Politik. Graf Günther XVIII. unterstützte zur Jahreswende 1348/49 die Wahl seines Vetters Günther XXI. zum römischen König. Er war Gewährsmann der kurfürstlichen Wähler. Nach dessen Abdankung trat er zunächst in der Reichspolitik nicht in Erscheinung, wurde aber schon 1350 von Karl IV. für reichspolitische Aufgaben herangezogen.

Graf Günther begleitete den dänischen König Waldemar zum Aussöhnungstag im Jahr 1350 nach Bautzen und Spremberg. Er hatte Rechte in Spremberg und wurde deshalb von Karl insbesondere in der Brandenburg-Politik verwendet. Höhepunkt war seine Mitwirkung am Schiedsspruch des Pfalzgrafen Ruprecht in dem selben Jahr 1350, wodurch den Wittelsbachern die Rechtmäßigkeit ihrer Herrschaft in der Mark Brandenburg bestätigt wurde. In der in diesem Zusammenhang ausgestellten Belehnungsurkunde des Königs für die Mark Brandenburg, die die Wittelsbacher nach der Beilegung des Thronstreites und der Ächtung des Falschen Woldemar

¹³ Quittungen der Grafen für 1354 und 1356 in: MGH Const. (wie Anm. 1) 11: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354-1356, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (1978-1992) S. 67 Nr. 102; S. 168 Nr. 302; S. 470 Nr. 840.

¹⁴ 1358 Juni 11: StadtA Frankfurt/Main „Reichssteuer Nr. 23“. Für den Hinweis auf diese Urkunde danke ich Herrn Dr. Michael Lindner.

¹⁵ D: MGH Const. 11 (wie Anm. 13) S. 489f. Nr. 877.

¹⁶ Schlichtungsurkunden dazu im Thür. StA Rudolstadt, ungedruckt.

erhielten, erscheint Günther als Berater und Zeuge.¹⁷ 1357 kaufte Karl von Johann II. (1354-1407) und Günther XXII. von Schwarzburg, Herren zu Wachsenburg, die Herrschaft Hoyerswerda. Spremberg ging 1358 in luxemburgischen Besitz über und wurde der Krone Böhmens wie alle anderen Erwerbungen zugeschlagen.¹⁸

Karl IV. war in seinen Gunst- und Gnadenerweisen berechnend und kalkulierte je nach dem Nutzen und der Bedeutung, die eine Familie, eine Dynastie oder auch Einzelpersonen für ihn hatten. Die Schwarzburger Grafen konnten nach der Beendigung des Gegenkönigtums Vergünstigungen und Schutz des Königs für sich in Anspruch nehmen. Sie waren eine der Mächte im Thüringer Raum, mit denen Karl IV. in seinem Ringen mit den Wettinern rechnete. Als Vasallen der Landgrafen seit dem Grafenkrieg fürchteten sie die vollständige Abhängigkeit von den mächtigen wettinischen Landesherren und das Absinken in die Bedeutungslosigkeit nach dem Beispiel des Vogtes Heinrich von Plauen, der nach dem Verlust seiner Herrschaft ein Haus in Dresden behielt, nachdem er im Vogtländischen Krieg der Wettiner und Karls IV. gegen die Vögte und Reußen in völlige Abhängigkeit von den Wettinern geraten war. Um diesem Los zu entgehen, begab sich die Grafenfamilie der Schwarzburger in ihren bedeutendsten Linien Blankenburg, Schwarzburg und der Nebenlinie Wachsenburg mit Reichslehen und allodialelem Besitz in die Lehnsabhängigkeit von der böhmischen Krone, obwohl seit dem Grafenkrieg ein Lehnsverhältnis zu den Wettinern bestand.

Karl IV. betrieb eine intensive Erwerbungs politik zur Erweiterung seiner Hausmacht im Saale-Mittelelbe-Gebiet. Schon sein Vater Johann hatte über Böhmen hinausgegriffen und erste Erwerbungen im nordwestlichen Grenzgebiet des Egerlandes getätigt. Karl IV. baute systematisch darauf auf und errichtete Landbrücken vom böhmischen Egerland einmal dem Saalelauf folgend in Richtung Erfurt und zu den drei Reichs- und Handelsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar. Zum anderen folgten seine Erwerbungen dem Verlauf der Handelsstraße von der Stadt Eger (Cheb) über Plauen und Zwickau.¹⁹ Er verfolgte mit der Errichtung dieser Landbrücken, die vor allem der Sicherung der Handelsstraßen, also wirtschaftlichen Gesichtspunkten dienten, auch ein politisches Ziel. Damit nahm er den Wittelsbachern, einer der konkurrierenden Großdynastien und Widersacher im Reich, die Möglichkeit, ihre bayerischen und brandenburgischen Territorien ebenfalls mit einer Landbrücke zu verbinden.

Diese Erwerbungs politik erfuhr eine deutliche Intensivierung nach der Geburt seines Sohnes Wenzel im Jahr 1361. Ziel seiner Bestrebungen war der Erwerb der

¹⁷ D: MGH Const 10 (wie Anm. 1) S. 35ff. Nr. 47.

¹⁸ Gerhard SCHMIDT, Die Hausmacht politik Kaiser Karls IV. im mittleren Elbegebiet, Jb. für Geschichte des Feudalismus 4 (1980) S. 191.

¹⁹ Ebd., S. 186 (Karte).

Mark Brandenburg als zweites Kurfürstentum für seine Dynastie. Alle diese Erwerbungen, die ich hier nicht weiter im einzelnen ausführen möchte²⁰, wurden von dem Herrscher im Widerstreit und Konkurrenzkampf mit den wettinischen Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen gemacht und führten zu ernststen Störungen in den guten Beziehungen der Wettiner zu dem Luxemburger. Nur die kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Vögten von Gera, Weida und Plauen betrieben die beiden Mächte gemeinsam.

Die Erwerbungs- und Inkorporationspolitik zugunsten der Krone Böhmens war eine wichtige Komponente der Politik Karls IV. gegenüber den thüringischen Territorialgewalten. Sie wurde möglich durch die wirtschaftliche und politische Schwäche der kleineren Grafen und Herren, die wegen aufwendiger Hof- und Lebensführung und aufgrund häufiger Fehden unter ständigem Geldmangel litten. Der Kaiser nutzte als geschickter Finanzpolitiker diese Geldsorgen der kleineren Territorialherren in Thüringen und im Vogtland. Er kannte und nutzte aber auch die Sorgen und berechtigten Befürchtungen wegen der drohenden Übermacht der wettinischen Landgrafen für seine Pläne zur Stärkung und Abrundung der Länder der böhmischen Krone und zur Vorbereitung des Erwerbs der Mark Brandenburg. Die Grafen von Schwarzburg trugen Karl IV. nach und nach ihre bedeutendsten Stützpunkte auf: 1361 Saalfeld, Könitz, Rudolstadt und die wüste Burg Stein mit Gerichten, 1367 Remda und Leutenberg und 1369 die Stammburg Schwarzburg. Diese Besitzungen, die z.T. Reichslehen, aber auch allodialer Besitz waren, wurden den Schwarzburgern vom Kaiser und böhmischen König als Afterlehen der Krone Böhmens übertragen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Urkunde von 1361 über die Belehnung mit der Stadt Saalfeld, den Burgen Könitz und Stein sowie der allodialen Stadt Rudolstadt als böhmische Mannlehen. Dieses Ereignis hatte deutlich einen besonderen Rang und bildete einen Meilenstein in der Erwerbungs politik des Kaisers in Thüringen. Von dem Akt sind zwei Urkunden erhalten.²¹ In der Arenga und der Narratio der einen Urkunde wird der Übergang der Reichslehen an die böhmische Krone und das Königreich von Böhmen als ein *erwirdige(s) gelid des Reychs* als besonders nützlich für das Reich dargestellt, *daz kein schad darab*

²⁰ Ebd., S. 195f.; Siegfried GROTEFEND, Die Erwerbungs politik Kaiser Karls IV. (Diss. Halle 1909) S. 67-79.

²¹ 1361 Februar 1: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 122“ und „A.C. 121“. Beide Urkunden sind nach Kopien des Sächs. HStA Dresden gedruckt in: Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae (im folgenden: RBM) 7: 1358-1363, bearb. von Bedřich MENDEL und Milena LINHARTOVÁ (1954-1963) S. 468 Nr. 780 und S. 470 Nr. 781. Druck der reichsgeschichtlich bedeutenderen Urkunde „A.C. 122“ nach dem Original im Anschluß an diese Ausführungen: Urkundenanhang Nr. 3.

*dem Heyligen Reyche enstat, daz sunderlich wirt gewirdiget und gesterket als off sine furstentum und edle gelider gebraitet und gehohet werden.*²²

Deutliche Anklänge an die Goldene Bulle, das Reichsgesetz von 1356, sind nicht zu übersehen.

Die Einverleibung erfolgte mit Rat und Zustimmung geistlicher und weltlicher Kurfürsten und anderer Fürsten des Reiches, die jedoch nicht im einzelnen aufgeführt werden. Darüber hinaus wird die Urkunde als kaiserliches Gesetz bezeichnet, ein Topos, der zwar nicht ganz selten ist, aber doch nur in herausragenden Urkunden erscheint. Der Begriff *keiserliches gesez* ist in seiner rechtlichen Bedeutung mit den lateinischen Bezeichnungen *edictum* oder *constitutio* gleichzusetzen und wird in den Urkunden tautologisch verwendet, was insbesondere ein Vergleich mit der Goldenen Bulle von 1356 belegt. Nur Urkunden des Kaisers, die die Verfassungsrealität besonders prägnant dokumentieren, führen diese Bezeichnung in ihrem Text.²³ Damit nimmt diese Lehnurkunde für die Grafen von Schwarzburg im thüringischen Urkundenbestand deutlich einen hohen Rang ein. Karl würdigte das Ereignis der Auftragung so bedeutender Burgen sowie einer allodialen Stadt und ihrer Inkorporation in die Länder der Krone Böhmens mit einer besonderen Urkunde, deren Text allerdings nach diesen großartigen Formeln eher bescheiden ist. Es fehlen die Pönformel mit der Androhung einer hohen Strafe und die Zeugenliste. Darüber hinaus trägt die Urkunde nur das Majestätsiegel, also keine Goldbulle, wie es der anspruchsvolle Text erwarten läßt. Die Grafen von Schwarzburg, die als Urkundenempfänger für die Urkunde zu zahlen hatten, waren zu dieser Lehnsnahme nur aus finanziellen Gründen und aus Sorge vor wettinischen Übergriffen bereit. Daher konnten sie kein Interesse an einer für sie kostspieligen Manifestation ihrer wiederum gesteigerten Abhängigkeit von der böhmischen Krone und damit auch vom Kaiser haben.

Innerhalb der nicht gerade umfangreichen Überlieferung an Urkunden Karls IV. für das Grafenhaus der Schwarzburger – insgesamt sind weniger als 40 Urkunden erhalten – fällt eine weitere Urkunde auf. Es ist die eigentlich recht knappe und auch schmucklose Bestätigung des Erbvertrages zwischen den Grafen von Schwarzburg-Blankenburg und Heinrich XIII. von Schwarzburg-Schwarzburg, der sich Herr zu Arnstadt nannte, aus dem Jahr 1357.²⁴ In dieser Urkunde wird u. a. festgelegt, daß die *briefe und hantfesten* in Gemeinschaft gehalten werden sollen.

²² Thür. StA Rudolstadt „A.C. 122“.

²³ Harriet M. HARNISCH, Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden Kaiser Karls IV. Entwicklung neuer Auswahlkriterien für die Edition der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, AfD 38 (1992) S. 193-216.

²⁴ 1357 Juni 23: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 117“; Abdruck unten im Urkundenanhang Nr. 1. – Auch die Blankenburger hatten Anteile an Arnstadt, führten diese Besitzung aber nicht regelmäßig im Titel.

Das bedeutet, daß damit erstmals für die verzweigte Familie ein Gemeinschaftsarchiv mit den wichtigsten Urkunden vorgeschrieben wird. Es ist zu vermuten, daß dieser Passus von den Grafen ausging. Dahinter stand die Einsicht, daß bei weiteren Erbgängen und Heiraten die Übersicht über Eigentum und Lehnsbesitz verlorengehen könnte. Dieses Archiv ist dann tatsächlich eingerichtet worden und bildete die Keimzelle des Archivum Commune (A.C.), in dem heute im Thüringischen Staatsarchiv Rudolstadt ein großer Teil der überlieferten Urkunden verwahrt wird. Hier haben wir also den seltenen Fall einer so frühen urkundlichen Festlegung über die Errichtung eines Familienarchivs, noch dazu mit kaiserlicher Sanktionierung.

Eine andere Urkunde wird in der historischen Forschung häufig erwähnt und interpretiert. Es handelt sich um die Aufforderung des Kaisers an die Grafen Günther und Johann von Wachsenburg, den an die Stadt Erfurt im Jahr 1369 geplanten Verkauf der Schlösser Schwarzwald, Wachsenburg und Liebenstein rückgängig zu machen und diese an die Landgrafen von Thüringen zu verkaufen.²⁵ Die Grafen von Wachsenburg hatten über mehrere Jahre Verkaufsverhandlungen mit Erfurt geführt, um ihre angestregten Finanzverhältnisse, die sich durch eine Fehde mit dem Bischof von Würzburg sehr verschlechtert hatten, zu konsolidieren. Als nach endlich erfolgter Einigung nur noch die kaiserliche Zustimmung fehlte, wurden die Abgesandten der Stadt Erfurt und der Grafen von Schwarzburg auf bayerischem Gebiet mit Unterstützung der wettinischen Landgrafen von Thüringen abgefangen. Die mitgeführte Summe von 9.000 Talern, die der Kaiser für sein Wohlwollen gegenüber diesem Verkauf erhalten sollte, wurde ihnen abgenommen. Die Wettiner konnten bei Karl erreichen, daß das Geschäft rückgängig gemacht werden mußte und sie selbst als Landes- und Lehnsherren die Burgen erhielten. Der Verkauf der ehemaligen Stützpunkte der gräflichen Macht an die Stadt Erfurt hätte dem Interesse der Grafen von Schwarzburg an der Abwehr der wettinischen Expansionsbestrebungen gedient. Die städtische Herrschaft, die vor allem die Handelswege geschützt hätte, wäre das kleinere Übel für die Schwarzburger gewesen. Das wirtschaftlich expandierende Erfurt war vor allem daran interessiert, sein Einflußgebiet zu erweitern und die Handelsstraßen im unwegsamen Thüringer Wald für sich zu sichern.

Der durch kaiserliche Intervention erzwungene Verkauf an die Wettiner bedeutete, den Landgrafen wichtige Stützpunkte und den begehrten Zugriff auf die Handelsstraßen zu überlassen und damit deren Machtbereich zu erweitern und zu stärken. Die Stadt Erfurt und auch die Grafen von Schwarzburg hatten eine schwere Nie-

²⁵ Thür. StA Rudolstadt „Reg. Nr. 908“; D: UB der Stadt Erfurt 2, hg. von Carl BEYER (1897) S. 463 Nr. 636. Dazu u. a. Christina WÖTZEL, Zur Burgen- und Territorialpolitik Karls IV. in Thüringen von 1350 bis 1372, in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hg. von Evamaria ENGEL (1982) S.192.

derlage erlitten. Karl IV. hatte wieder einmal die Position der mächtigeren Landesherren im Ringen mit einer aufstrebenden Stadt gestärkt, eines der zahlreichen Beispiele für seine zwiespältige Städtepolitik. Die Interessen der ihm ebenfalls nahestehenden Grafen von Schwarzburg blieben unberücksichtigt.

An dieser Dynastie sollte Königsnähe demonstriert werden. Zusammengefaßt ergibt sich folgendes Bild: Das Herrschaftsgebiet der Schwarzburger liegt in einem der vier königsnahen Territorien, im Saale-Mittelelbe-Gebiet. Die geographische Vorbedingung wäre also gegeben. Einflußnahme des Herrschers und Bindung der Grafendynastie an das Königtum als relevante Fragestellungen konnten demonstriert werden. Karl IV. bestätigte Erb- und Vormundschaftsverträge, er nahm die Dienste einzelner Grafen in Anspruch und vergab für den Verzicht auf das Königtum eine bedeutende Reichspfandschaft, die das Grafenhaus auf Jahrzehnte finanziell an sein eigenes Königtum band. Ein Graf wurde königlicher Hauskaplan und später vom Kaiser auf einen Bischofsstuhl befördert. Ein anderer Graf war ständiger Tischgenosse am königlichen Hof. Für geleistete Dienste erhielten die Grafen bedeutende finanzielle Zuwendungen.

Im Gegenzug und aus eigenem Interesse hielten die Grafen, insbesondere die Linie der Blankenburger, eine enge Verbindung zum König. Ein Graf begleitete Karl IV. auf seinem Romzug zur Kaiserkrönung und war auf dem Reichstag in Metz 1356 zugegen. Darüber hinaus spielten die Grafen in der Brandenburg-Politik des Herrschers als Hauptmann und als Mittler in außenpolitischen Verhandlungen eine Rolle. Von seiten der Grafen von Schwarzburg wurde die Königsnähe gesucht. Ein Beweggrund – und sicher in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts der entscheidende – war das Bemühen, die Selbständigkeit der Dynastie im Ringen mit den übermächtigen, expandierenden Landgrafen von Thüringen zu erhalten. Für Karl IV. ergab sich daraus eine günstige Ausgangslage. Er konnte seine Inkorporationspolitik zugunsten der böhmischen Krone am oberen Saalelauf ohne Komplikationen zum Erfolg führen.

Möglichkeiten, Königsnähe im Thüringer Raum zu qualifizieren und zu quantifizieren, ergeben sich erst durch den Vergleich mit anderen Grafendynastien. In Betracht kommen die Grafen- und Herrengeschlechter, deren Vertreter sich zeitweise am Königshof aufhielten und dadurch Beziehungen zur höchsten Instanz des Reichs pflegten. Hier sind – neben den Grafen von Henneberg und den Grafen von Gleichen – die Grafen von Honstein an erster Stelle zu nennen. Sie, d.h. Heinrich, Propst in Nordhausen, und die Brüder Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich, waren nach dem Tod des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg Erben der Reichspfandschaft von 1349.²⁶ Propst Heinrich pflegte auch nach dem Eintritt

²⁶ Urkunde über die Vergabe der Reichspfandschaft; Analyse: MGH Const. 9 (wie Anm. 6) S. 46 Nr. 64.

des Erbfalls enge Beziehungen zu Erzbischof Heinrich von Virneburg in Mainz, wie das beiderseitige Bündnis vom Juli 1349 beweist.²⁷

Von den genannten Brüdern nahm der Älteste, Heinrich, die königsnahen Beziehungen wahr. Er war Anhänger Karls IV. und wurde von diesem schon im Frühjahr 1349 zusammen mit den Grafen Heinrich IX. und Günther XVIII. von Schwarzburg als verfügungsberechtigt für den Nachlaß der Juden in Mühlhausen eingesetzt.²⁸ In den Jahren 1349 und 1352 war er im ‚Beratergremium‘ des Königs an der Findung zweier Schiedssprüche beteiligt.²⁹ In diesen Jahren und auch noch 1355 war er Zeuge in einigen Urkunden Karls IV.

Im Laufe des Jahres 1350 änderte Propst Heinrich seine Politik gegenüber Karl IV. und dem Erzbischof von Mainz. Er agierte von nun an im Sinne des Königs und erhielt den Auftrag, die Anhänger Gerlachs von Nassau, des Gegenspielers Heinrichs von Virneburg auf dem Mainzer Erzstuhl, zu schützen. 1356 vererbten die Honsteiner die Herrschaft Sondershausen zusammen mit ihrem Anteil an der Reichspfandschaft an die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg-Blankenburg. Damit verlor das Grafengeschlecht seine überregionale Bedeutung, denn der restliche nördliche Teil der Grafschaft, die Klettenberger Linie, spielte in der Reichspolitik keine Rolle mehr. Von einer ausgeprägten Königsnähe wird man für die folgende Zeit nicht ausgehen können.

Eine Verbindung zum Königtum läßt sich auch für die Grafen von Gleichen nachweisen. Die Grafen Heinrich VII. und Ernst beteiligten sich ebenfalls 1355 am Romzug des Herrschers. Sie waren Zeugen in einigen reichswichtigen Urkunden, wie in der Inkorporationsurkunde der Oberpfalz in die Länder der Krone Böhmens.³⁰ In den späteren Herrscherjahren Karls IV. ist eine politische Mitwirkung an den Geschehnissen in Thüringen um den Landfrieden des Jahres 1372 und auch an den Verwicklungen der Stadt Erfurt in den Mainzer Bistumsstreit 1375 festzustellen, wobei die Grafen von Gleichen mit der Wachsenburger Linie der Grafen von Schwarzburg zusammengingen. Entsprechende Bündnisurkunden

²⁷ R: ebd., S. 348 Nr. 452.

²⁸ 1349 April 13; R: ebd., S. 194 Nr. 251-253; dazu 1351 und 1352 Bestätigungen in MGH Const. 10 (wie Anm. 1).

²⁹ Schiedsspruch König Karls IV. im Mainzer Bistumsstreit von 1349 März 31; D: MGH Const. 9 (wie Anm. 6) S. 174f. Nr. 229; Schiedsspruch zugunsten des Erzbischofs Balduin von Trier 1352 September 19; D: MGH Const. 10 (wie Anm. 1) S. 343ff. Nr. 449.

³⁰ 1355 April 5; D: MGH Const. 11 (wie Anm. 14) S. 208ff. Nr. 390.

belegen diese politische Haltung.³¹ In diesem Zusammenhang kam Graf Ernst von Gleichen in die Reichsacht.³²

Weitaus bedeutender und wirklich einen Vergleich wert sind die Grafen von Henneberg. Ihre erste Erwähnung in Thüringen fällt in das 11. Jahrhundert.³³ Sie nannten sich nach der Burg Henneberg in der Nähe von Meiningen. Im 11. und 12. Jahrhundert stellten sie je einen Bischof in Würzburg und Speyer und bis 1230 einige Reichsburggrafen von Würzburg und Reichsvögte des Nachbargebietes. Die Ausrichtung der hennebergischen Interessen nach dem südlich gelegenen Franken, die sich auch in der Zeit Karls IV. zeigt, kommt hier deutlich zum Ausdruck. Im 13. Jahrhundert erfolgte die Teilung in drei Linien: Schleusingen, Aschach und Hartenberg. Allein die Schleusinger Linie konnte sich über Jahrhunderte – bis zum Aussterben der Familie im 16. Jahrhundert – erhalten und erlangte damit eine größere Bedeutung. Graf Berthold VII. von Henneberg († 1340) aus dieser Linie wurde 1310 von König Heinrich VII. in den Fürstenstand erhoben. 1314 verlieh ihm König Ludwig der Bayer das *ius de non evocando* und setzte ihn für seinen Sohn zum Verwalter der Mark Brandenburg ein.³⁴

Die Familie pflegte enge Beziehungen zum König und zu Reichsämtern. Unter Karl IV. wird die Königsnähe durch eine Reihe von Urkunden dokumentiert. 1349 und 1353 waren die Grafen an Landfriedensbündnissen des Königs in Franken beteiligt. In der ersten Hälfte der 50er Jahre beinhalten die überlieferten Urkunden Belehnungen und Erbschaftsregelungen vor allem zugunsten der Wettiner, mit denen verwandtschaftliche Beziehungen bestanden. 1356 wurde Graf Johann, der König Günther nahegestanden hatte und 1349 mit dem Judenregal von Mühlhausen privilegiert worden war, von Karl IV. zu seinem Diener, Ratgeber und Hofgesinde ernannt. Er bekam das Recht, sich mit 14 Pferden und der gleichen Anzahl von Personen ständig am Königshof aufzuhalten.³⁵ Damit wird die hohe Qualität der Königsnähe dieser Dynastie dokumentiert. Die Henneberger führten Prozesse vor dem kaiserlichen Hofgericht, von denen seit 1367 ein urkundlicher Niederschlag erhalten ist.³⁶ 1378 bestätigte Karl IV. Graf Hermann von Henne-

³¹ Original des Thüringer Landfriedens im StadtA Erfurt „0-0/12-4“; D: UB Erfurt 2 (wie Anm. 25) S. 497 Nr. 688; Friedensschluß vor Tonna, 1375 September 6: Thür. HStA Weimar „U 5980“.

³² 1375 Mai 11: Thür. HStA Weimar „U 3178a“ und „U 3178b“; 1375 Mai 30: ebd., „U 3481“.

³³ TILLE, Thüringens staatliche Entwicklung (wie Anm. 5) S. 21ff.

³⁴ Ebd., S. 22f.; auch Eckart HENNING, Bibliographie zur Hennebergischen Geschichte (1984).

³⁵ 1356 Januar 11; D: MGH Const. 11 (wie Anm. 14) S. 400f. Nr. 712.

³⁶ Thür. StA Meiningen, Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv „Cop. 2“. In diesem Kopialbuch sind Hofgerichtsurkunden für die Henneberger überliefert. Die Ab-

berg die Aufnahme in sein Hofgesinde sowie die Exemption von der Gerichtsbarkeit eines Land- oder anderen Gerichts und den Gerichtsstand vor dem kaiserlichen Hofgericht.³⁷

Das Profil der Beziehungen dieser Familie zum König und Kaiser ist ein anderes als das der Grafen von Schwarzburg. Diese erfüllten Aufgaben des Königs, leisteten Dienste und überließen dem König und Kaiser wichtige Stützpunkte zum Ausbau seiner Hausmacht. Sie suchten die Nähe zum König und Kaiser nicht nur aus Gründen der Erhabenheit, die die Königsnähe zweifelsfrei mit sich brachte, sondern auch aus dem Schutzbedürfnis gegenüber den Übergriffen der Wettiner auf ihr Gebiet. Die Henneberger hingegen pflegten ihre Beziehungen zum Königshof eher ganz selbstverständlich in alter Tradition. Der Höhepunkt wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert mit der Regierungszeit des Grafen Berthold VII. von Henneberg zur Zeit Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern erreicht. Während der Regierungszeit Karls IV. traten sie weniger in Erscheinung. Sie waren offenbar nicht so abhängig vom Wohlwollen des Herrschers, so wie Karl IV. das südlich orientierte hennebergische Gebiet und damit die Familie selbst weniger in seine nördlich ausgerichtete Thüringen-Politik einbezog. Als Mitglieder des Hofgesindes erhielten einige Grafen Zutritt zum Königshof. Das Geschlecht besaß die Exemption von Landgerichten und führte seine Prozesse vor dem kaiserlichen Hofgericht.

Eine Wertung macht die unterschiedliche Qualität und Quantität der Königs- und Reichsnähe der führenden Dynastien und Familien in Thüringen deutlich. Betrachtet man die Häufigkeit der Kontakte, wie sie anhand der Urkunden nachgewiesen werden können, und die Quantität und Intensität der einzelnen Zeugnisse, so zeigt sich deutlich, daß die Grafen von Schwarzburg ihre Verbindungen zu Karl IV. ebenso intensiv wie die Grafen von Honstein und intensiver als die Grafen von Gleichen pflegten. Sie wurden dementsprechend häufig von dem Herrscher in Anspruch genommen. Auf gleich hohem Niveau, wenngleich weniger spektakulär, bewegten sich traditionell die Grafen von Henneberg. Sie strebten offensichtlich keine weitere Intensivierung ihrer Beziehungen zu König/Kaiser und Reich an. Ebenso zeigte Karl IV. kein besonderes Interesse am Territorium der Henneberger in bezug auf seine Erwerbungspolitik.

Der spätmittelalterliche Herrscher im 14. Jahrhundert, in diesem Falle der Luxemburger Karl IV., setzte Privilegierungen und Begnadungen der königsnahen Familien differenziert ein. Er nahm die Dienste dieser Familien nach Bedarf und poli-

schriften stammen aus der ersten Hälfte des 15. Jh. und stehen in Wortlaut und Diktion den Originalurkunden des Hofgerichts Karls IV. sehr nahe.

³⁷ 1378 August 17: Thür. HStA Weimar „U 1358“; Edition unten im Urkundenanhang Nr. 9.

tischem Kalkül in Anspruch. Deutlich geworden ist, daß Thüringen eine ‚königsnahe Landschaft‘ war, realisiert auch durch die Beziehungen der neben den Wettinern existierenden Grafengeschlechter zu Königtum und Reich. Peter Moraws These von der „partiellen Königsnähe“ Thüringens kann nach diesen Untersuchungen dahingehend erweitert werden, daß sich das Phänomen der Königsnähe in der Landschaft nicht nur partiell, sondern vor allem sehr differenziert in den Beziehungen der Familien und Einzelpersönlichkeiten zu Königtum und Reich darstellt. Getragen wurde diese Königsnähe von den bedeutenden Grafenfamilien in der königsnahen Landschaft, die agierend und reagierend zum Königtum in Beziehung traten, von diesem als Partner anerkannt und im politischen Geschehen eingesetzt wurden. Für die Grafen stellten sich diese Beziehungen nicht als Treue gegenüber einer königlichen Dynastie dar, sondern als Dienst für jeden König, der ihre Dienste in Anspruch nahm und entsprechend würdigte.

Urkundenanhang

Im Anschluß folgt der Abdruck einiger Urkunden, die aufgrund der Überlieferungslage entweder bisher ungedruckt oder in einem seltenen, schwer zugänglichen Druck bekannt sind.

Die Grafen von Schwarzburg bewahrten ihre Urkunden über Jahrhunderte in dem Archivum Commune, ihrem Familienarchiv, auf. Sie zeigten sich wenig an einer Verbreitung ihrer Überlieferung interessiert, so daß die dort lagernden Urkunden in vielen Fällen nicht von Huber für den VIII. Band der ‚Regesta Imperii‘ erfaßt werden konnten. Aus diesem Archiv und aus dem Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv, das sich im Thüringischen Staatsarchiv Meiningen befindet und aus dem im 19. Jahrhundert von Bechstein und Brückner im Hennebergischen Urkundenbuch die meisten Urkunden abgedruckt wurden, wurde die folgende Auswahl getroffen. Außerdem wurde eine der bisher unbekannt und ungedruckten Hofgerichtsurkunden aus einem Kopialbuch im Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv aufgenommen. In dem Kopialbuch wird anhand einer Reihe von Hofgerichtsurkunden ein langjähriger Prozeß der Hennebergischen Grafen um Besitzungen und Rechte in Franken vor allem im Gebiet um Münnersstadt, Neustadt a.d. Fränkischen Saale, Mellrichstadt und Meiningen dokumentiert. Der Abdruck dieser Hofgerichtsurkunden in ihrer Gesamtheit soll einer späteren Veröffentlichung vorbehalten bleiben.

Die Urkunde über die Lehnsvergabe und Lehnsnahme der Grafen von Schwarzburg von 1361 wurde aufgrund ihrer Wichtigkeit für das Grafengeschlecht aufgenommen, obwohl schon ein Druck nach einer Abschrift des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden vorliegt. Hier wird das Original des Thüringischen Staatsarchivs in Rudolstadt zugrunde gelegt.

Zur Anwendung kommen die Editionsgrundsätze der ‚Constitutiones et acta publica imperatorum et regum‘. Alle Urkunden sind in meiner bisher unveröffentlichten Dissertation ediert.³⁸

Nr. 1

Prag, 1357 Juni 23.

Kaiser Karl bestätigt einen Erbvertrag zwischen den Grafen Heinrich [XII.] und Günther [XXV.] von Schwarzburg-Blankenburg und ihrem Vetter Graf Heinrich [XIII.] von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt.

³⁸ Harriet M. HARNISCH, Die Urkunden Kaiser Karls IV. aus den Regierungsjahren 1357-1378 in Thüringer Archiven. Kaiserliche Politik. Archivgeschichte. Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden. Urkundenbuch (Diss. Berlin 1990).

A: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 117“; Pergament, einige Wasserflecke; M.S. an Pressel leicht beschädigt; Rückseite: R(egistrat)a Johannes.

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des Reichs und künig zu Beheim bekennen und tun kunt uffentlich mit diesem brief allen den, die yn sehen odir horen lesen, daz die edlen Henrich und Gänther gebruder, grafen von Swartzburg, herren zu Arnsteyn¹ und zu Sundirshusen und Henrich Graf von Swartzburg, herren zu Arnstetem, yr vetter, etswan graf Gunthers son von Swartzburg, unsir lieben getruwen, vor unsir keiserlich maiestait komen sein und mit vleizigem ernst gebeten hant, daz wir yn diese nachgeschriben yre ordenung und satzung geruchen von besundirn gnaden zu loben, zu bestetigen und zu confirmieren.

Mit namen, wann sie mit rat ir gemeiner frunde und mage unbetwongen ubirkomen und eindrechtig worden sein, daz sie all ir güt an erbe, pfande und lehen und alle ir briefe und hantfesten, die sie von uns und dem heiligen Reich han und besitzen, in gemeinschaft under sich gemachet haben und dieselben in gemeinschaft halten und besitzen sollen und wollen mit solchem undirscheit, werz, daz der vorge- nanten bruder eyner Henrich odir Gunther abginge, so sal sein teil güts, erbes, pfandes, lehens und brieve an den andirn seinen bruder und erben gefallen. Gingen aber die beide brüder Henrich und Gunther abe sundir erben, so sollen alle ir güt an erbe, pfant, lehene und briefe an graff Henrich, yren vettirn und seine erben gefallen.

Geschegez, daz graff Henrich von Swartzburg, herre zu Arnstete abeinge vor eynem odir beiden der vorge- nanten bruder grafen von Swartzburg, so sollen all sein gut an erbe, pfant, lehen und brief an dieselben gebrudir odir eynen, der yn leben ist, odir yre odir seine erben komen und gefallen.

Und sollen und mogen seich von allen yren briefen, die sie von uns und dem Rich han, in gemeinschaft^a odir besundir und nach diesem vorge- nanten undirscheide und ordenung behelfen und derselben niezzen und gebruchen zu allem recht, als ob sie yn eigentlich sprechen, veschriben und gegeben weren.

Des haben wir angesehen stete truwe und nutzliche dienst, die uns zu ere und wirdikeit des heiligen Reichs die obgenanten grafen Henrich und Gunther und Graf Henrich von Swartzburg, yr vetter, oft unverdruzlich haben getan und noch tün sullen und mügen in kunftigen zeiten und bestetigen, loben und confirmieren yn mit rechtir wiße und volkomenheit keiserlicher macht diese vorgeschriben orde- nung, satzung, gemeinschaft und eindrechtikeit in allen worten, synnen, puncten, clauslen und artikelen und mit allem undirscheit, wie sie vor uns sein geschen und in diesem unsirm brief begriffen und geschriben. Und wullen, daz sie in ge- meinschaft und besunder und vor allen geriechten dieser vorgeschriben ordenung, gemeinschaft und eindrechtiget und alle ir briefe ungehindirt von ymand sollen

und mügen niezen und derselben gebruchen, unschedelich doch dem heiligen Reich, uns und allirmenlich an unsirn und seinem rechten.

Und gebieten dorumb allen fursten, grafen, freihen, herren, stetten, rittirn und knechten, unsirn lieben getruwen, daz sie diese vorgeanten grafen von Swartzburg und ir erben an dieser obgenanten ordenung, gemeinschaf, eindrechtikeit und unsir keiserlicher bestetegung in dheine weis leitigen, hindern odir irren sullen, als lieb sie unser und des heiligen Richs ungenad wollen vermiten. Mit urtkunt ditz briefs versiegilt mit unser keiserlichen maiestat insiegel.

Geben zu Prage nach Cristus geburt drutzenhundirt jar, dornach in dem syben und funftzigistem jar an sant Johans baptisten abent, unsir Reiche in dem eilften und des keisirtums in dem dritten jare.

a) so A.

1) Muß Arnstadt lauten; die Stadt war unter den Linien der Schwarzbürger geteilt.

Nr. 2

Prag, 1359 Juni 2.

Kaiser Karl vergibt einen Schutz- und Lehnbrief an die Grafen Heinrich, Berthold und Johann, Söhne des verstorbenen Grafen Johann von Henneberg, und dessen Witwe Gräfin Elisabeth.

A: Thür. StA Meiningen, Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv „U 490“; Pergament, M.S. an Pressel beschädigt; auf dem Bug rechts: per ducem Valkemburgensem/Heinricus Australis; Rückseite: R(egistratu)m Hertwicus.

D: Georg BRÜCKNER, Hennebergisches UB 3: Die Urkunden des Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archivs von 1356 bis 1385 (1857) S. 15 Nr. 28;

R: Reg. Imp. 8 Nr. 2960.

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer dez Reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, daz wir haben angesehen die getrewen fleizzige dienst, die der edle Johans ettwen grafe zu Hennenberg uns und dem Reiche offt unverdrozenlich getan hat und wol getun mochte und auch die edlen Heinrich, Berchtold und Johans, seine söne, grafen zu Hennenberg, gebruder, unser lieben getrewen wol getun mugen und sullen in kumftigen zeiten. Darumb nemin wir sie und die edlen Elzebeth, desselben Johanns wittewe, alles fr güt, land und leute von sundern gnaden in unsern und dez Reichs schirm unde meinen und wollen sie zu allen zeiten für allem gewald und unrecht genediclich besorgen, beschirmen und bewaren.

Allein auch daz sei, daz die egenanten Heinrich, Berchtold und Johans lehen zu empfahen nicht mundig und an den jaren umvolkomen sein, also daz sie nicht lehen wol mugen empfahen, doch tun wir von unser keiserlichen macht mit disem

brief sotane besunder gnade, daz sie sullen und mugen alle sulche lehen, die in von dem egenanten Johans yrem vather an syn erstorben, halden und besiczen mit allen eren und nuzen und fürbas ire manlehen allen iren undertanen leihen in alle der weise, als derselbe ir vather getan hat, die weille er lebte, uncz als lange, daz dieselben drey gebrüder dorczu in volkomenheit irer jare gewachsen, daz sie von uns und dem Reiche billichen lehen ampfahe sullen und mugen. Unde sol auch die umvolkomenheit irre jare an sulchen iren lehen und an andern freiheiten, gewonheiten und rechten keinen schaden bringen. Es sullen auch die egenanten alle ir güt, land und leute bei sulchen freiheiten, gewonheiten und rechten bleiben, als der vorgeante ir vather und sein forfaren ire graffschefft von Romischen keisern und kunigen ettwenne die innegehabt haben und besezen.

Wir gebieten auch allen fursten, geistlichen und werltlichen, grafen, freihen, dienstmannen, rittern und knechten, steten und allen andern unsern lieben getrewen ernstlich und festeclich bei unsern und des Reichs hulden, daz sie die vorgeant Elzebethen, Heinrichen, Berchtolden und Johansen bei sulchen gnaden, die wir yn getan haben, lazzen bleiben und in getrewlich raten, beisten und behulfen sein, wenn und wie oft sie daz an sie fordern, muten und begeren, als lieb in allen und ir iglichem besunder unser keiserliche hulde sei zu behalden. Mit urkund dicz briefes versiegelt mit unser keiserlichen maiestat ingsigel.

Der geben ist zu Prag am nehesten suntage nach unsers herren auffart tage, nach seiner geburt dreuczenhundert jar, dornach in dem neun und fumfczigsten jare, unser Reiche in dem dreuczenden jare und dez keisertums in dem fumften.

Nr. 3

Nürnberg, 1361 Februar 1.

Kaiser Karl beurkundet die Auflassung der Reichslehen Saalfeld, Könitz und der wüsten Burg Stein durch die Grafen von Schwarzburg-Blankenburg und vergibt diese Lehen an das Königreich Böhmen; daraufhin werden dieselben Grafen mit diesen Lehen und dem ehemaligen Allod Rudolstadt durch die Krone Böhmens belehnt.

A: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 122“; Pergament, einige Rasuren im Text, M.S. an Pressel, leicht beschädigt; auf dem Bug rechts: per dominum Mindensem/Heinricus Australis; Rückseite: R(egistratu)m Johannes Saxo.

D: RBM 7 (wie Anm. 21) S. 468 Nr. 780 (nach Abschrift im Sächs. HStA Dresden);

R: ERNST DEVRIENT, Der Kampf der Schwarzburger um die Herrschaft im Saaletal, in: Forschungen zur schwarzburgischen Geschichte. Fs. Berthold REIN, hg. von Willy FLACH (1935) S. 37 Nr. 44;

Reg. Imp. 8 Nr. 3539

Wir Karl von gotes genaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des Reychs und kung ze Beheim bekenn offenlich an diesem briefe und tun kunt allen den, die in sehent oder horent lesen: Wann wir in unsern sinnen betrachten solche sorg und fleizz, die uns von des heyligen Romischen Reychs wegen manigfalticleich anligen, so vinden wir warhafticleich uns von schulden pflichtig sein, unsers^a kungreychs ze Beheim er frum und nutz ze besorgen, wann ez ist ein hoehes und achtper gelid des heyligen Reychs und kumpt sein hohunge sunderlich dem Reych ze werden und daz selb Reych wirt merchlich gesterket in des egenanten kunchreichs zu Beheim krefften und wolfaren.

Ez quamen fur unser keyserlich maiestat die edeln Heinrich und Gunther, brüder grafen zu Swartzburg genant von Arnsteten, unser lieben getrewen und gaben uns als eime kung ze Beheim auf mit wolbedachtem mute und guten iren und ir freund rat ire stat Salvelt, ir veste zu Kuntze und manschaft, lehen und gerichte, die etteswenne gehorten zu der vesten zu dem Steyne, die da gebrochen ist, mit allen iren und ires ycleichen zugehorungen, wie man die mit besondern worten benennen mag, die sy alle vormals von dem Reych zu lehen besezen und gehalden haben. Also daz unser erben und nachkomen kung ze Beheim, die in zeiten werden, die selben lehen furbazmer ewicleich von dem Reych enpfahen und erchennen und halden sullen. Auch haben die obgenanten graf Heinrich und graf Gunther vesten und stat Rudolfstat^b, die ir erblich vrey eigen gut sint gewest, mit allen irn zugehorungen, wie man die mit sundern worten genennen mag und auch die obgeschriben lehen, dy sie von dem Reych gehalden haben, von uns als von eim kung ze Beheim und von der hochwirdigen crone des kungreich ze Beheim zu einem rechten lehen enpfangen und uns von allen den egenanten lehen fur sich, ir erben und nachkomen gehuldet und leibenhefticleich eide gesworn und rehte trewe, untertenikeit und gehorsam uns, unsern erben und nachkomen, kunge ze Beheim und der crone des kunchreichs ze Beheim ewicleich zu leisten in aller der weise und mazze, als getrew lehenmann tun und laisten sullen und pflichtig sind irr rechten naturlicher herscheffte durch recht und gewonheit oder sust indheineweis on geverde. Auch haben sy uns gelobt bei den obgenanten iren eyden, als offte ez in kunftigen zeiten ewicleich zu solchen schulden kumpt, daz man die egenanten lehen von todes wegen oder durch wechsels, verchauftens, auftragens willen oder sust indheineweis enpfahen sal und leihen, daz denne in solcher geschichte sy, irr erben und nachkomen die selben lehen von uns, unsern erben und nachkomen, kungen ze Beheim, und von der crone des selben kungreychs enpfahen sullen und biten in, die zu leihen von uns als eim kung ze Beheim, unsern erben und nachkomen, kungen ze Beheim als von iren rechten erblichen und naturlichen der selben lehenherren. Und alle zeit als offte die vorgeant lehen ewicleich enpfangen und verlihen werden, sullen sie die selben eyde tun leibenhefticleich und vernewen und alle ander sache begeen, genczlich erfullen und volfuren zu den und

in den getrewe lehenmann irn erblichen lehenherren in guten trewen und on allez geverd durch recht oder durch gewonheit oder sust indheineweis pflihtig sind, sinddemmal daz im die obgenanten lehen mit namen die stat Salvelt, die veste zu Kuncze und sulche manschafft und gerichte, die weylend zu der vesten zu dem Steyn gehorten, die gebrochen ist, mit allen iren zugehorungen uncz an dise zeit von dem heyligen Reyche zu lehen gerurt haben.

Darumbe durch schulde ganczer liebe und trewen, da mit wir dem selben heyligen Reyche verbunden sein, meinen wir dieselben lehen von dem Reyche nicht zumal enpfremden mit sinem schulden^c. Sunder wir wellen und meinen mit kraffte diser keyserlichen briefe, daz sy bei dem kungreich ze Beheim einem erwirdigen gelid des Reychs mer zu frum wenn zu schaden dem selben Reyche ewicleich beleiben. Also daz wir unser erben und nachkomen kung ze Beheim die obgeschriben lehen mit namen die stat Salvelt, die vesten zu Kuncze, die manscheffte und gerichte, die zu der obgenanten gebrochen vesten zu dem Steyn weilend gehort haben, mit allen iren zugehorungen von dem heyligen Reyche enpfahen, erkennen, besiczen und halten ewicleich sullen und wollen in aller der mazze, als wir, unser vorfarn und eldern, kung ze Beheim und des selben kungreychs cron unser lehen und manschafft uncz uff dise zeit besezen haben und noch besiczen.

Des haben wir angesehen, daz der obgenanten lehen uftragen und enpfahen, als sy uns ufgegeben und von uns enpfangen sind, uns, unsern erben und nachkomen, kungen ze Beheim und des selben kungreychs ze Beheim crone, also bescheidenlich kumpt zu frumen, daz kein schad darab dem heyligen Reyche enstat, daz sunderlich wirt gewirdiget und gesterket als oft sine furstentum und edle gelider gebraitet und gehohet werden. Und mit wolbedachtem mute und gutem willen, gunst und rat der erwirdigen und hochgeborn unserr mitkurfursten, geystlicher und werntlicher, und mit rat anderr fursten und edlen des heyligen Reychs einleiben, ainigen und eigen wir die obgenanten lehen alle und ir ycleichs mit allen iren zugehorungen dem kungreych ze Beheim und des selben kungreichs crone mit keyserlicher macht und mit volkomenheit der selben keyserlichen mechte mit rechter wizen und wollen mit der vorgeanten macht und seczen mit disem keyserlichen gesezze, daz die obgenanten graf Heinrich und graf Gunther, ir erben und nachkomen die selben lehen haben, halten, besiczen und in kunftigen zeiten haben, halten und besiczen werden, der hochgeborn kung ze Beheim und der cron da selbest man und rechte getrewe lehenleut sein sullen, von den obgenanten lehen ewicleich und den selben kungen, kungreych und cronen alle trewe, warhait, gehorsam und untertenikeit getrewlich leisten tun und erbiten, dar zu getrew man und lehenleut, iren und iren lehen rechten lehenherren verpflihte und verpunden sind durch recht, durch gewonheit oder sust indheineweis. Mit urchund dicz briefes versigelt mit unserr keyserlichen maiestat ingesigel.

Geben zu Nurenberg nach Cristus gepurd drezehenhundert jar, dar nach in dem ain und sechzigsten jar an unser vrauwen abent zu lichtmesse, unserr Reyche in dem funfzehenden und des keysertums in dem sechsten jare.

- a) unsers von derselben Hand auf Rasur, A.
- b) stat Rudolfstat auf Rasur von derselben Hand, A.
- c) schlden auf Rasur von derselben Hand, A.

Nr. 4

Prag, 1366 Februar 22.

Kaiser Karl und Markgraf Otto von Brandenburg bestätigen die Rechte des Grafen Heinrich [XII.] von Schwarzburg als Landeshauptmann in der Altmark mit den Städten Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg, Tangermünde und zugehörigen Landgemeinden.

A₁: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 129“; Pergament, M.S. an Pressel beschädigt, Siegel des Markgrafen leicht beschädigt; auf dem Bug rechts: per dominum ..cancellarium/Petrus scolasticus Lubucensis; Rückseite: R(egistratu)m Johannes Saxo;

A₂: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 130“; Pergament, M.S. an Pressel, Siegel des Markgrafen leicht beschädigt; auf dem Bug rechts: per dominum ..cancellarium/Petrus scolasticus Lubucensis; Rückseite: R(egistratu)m Volczo de Wormacia.

R: Reg. Imp. 8 Nr. 4274.

Wiedergabe folgt A₁ mit Varianten von A₂ in den Anmerkungen.

Wir Karl von godes gnaden Romischer keyser tu allen tyden merer des Reichs und kuning^a tu Beheim und wi^b Otto von denselben gnaden marggrave tu Brandemborch und tu Lusizze, des heyligen Riches ertzecamerer^c, pfaltzgrave bey Ryne und hartoge^d in Beyern bekennen und betugen openbare mit disem brive alle den, die diesen bref sehen odir horen lesen, dat wir die stede in der Alden marke Steyndal, Saltwedel, beyde alde und nuwe stat, Gardelegen, Osterborch und Tangermunde und die land gemeyne^e, die dartu behoren, dar mede begnadiget hebben: So wat die edelman grave Hinrich von Swartzeborch, here tu Arnstete, die nu unser hovetman is in der Alden marke, edder eyn ander wie die sij, die nach disser tyd unser hovetman wurde oder von unsir wegen weldich würde^f an deselven^g Alden marken, an leenen, lyen eder tu eygene geven eder wat sie dñn, dat scal gantze und vulle macht mit diesem brive, dat wi, unse erven und nackomen dit ewicliken stede und gantz sunder allerleye hinder halten willen. Mit orkunde disses brives versigelt mit unsir beyder ingesigele.

Der geven is tu Prage nach Cristi geburt dritzenhundirt^h jar, dar nachⁱ in dem sechs und sechtigstem^k jare an dem sundage^l, so man singhet^m Invocavit in der

vasten, unsir keyser Karls Rike in dem twintigstenⁿ und des keysertums in dem eylfften^o

- a) kunig, A₂.
- b) wy, A₂.
- c) *Der Laut tz in A₂ deutlich als cz geschrieben.*
- d) a in hartoge von anderer Hand aus dem Buchstaben e verbessert, A₁.
- e) gemeyn, A₂.
- f) wurde, A₂.
- g) an deselven in einem Wort, A₂.
- h) dreczenhundert, A₂.
- i) dar nach in einem Wort, A₂.
- k) sechsczigistyn, A₂.
- l) suntage, A₂.
- m) singget, A₂.
- n) twintigsten, A₂.
- o) elften, A₂.

Nr. 5

Berlin, 1366 November 24.

Markgraf Otto von Brandenburg bekundet die gute Verwaltung der Hauptmannschaft in der Mark Brandenburg durch den Grafen Heinrich [XII.] von Schwarzburg, die diesem auf seine Bitte vom Kaiser übertragen worden war.

A: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 133“; Pergament, Siegel an Pressel leicht beschädigt.

Wir Otte van gotes gnaden marggraff zu Brandemburg und zu Lusicz, des heiligen Römischen Riches öbirster kamerer, phalczgraff by Ryne und herczog in Beyern bekennen offintlich, das uns der edle Heynrich grave van Swarczburg, herre zu Arnstete und zu Sundershusen, den der allerdurchflüchtigeste fürste unser herre der keiser umb unser bete van siner und unser wegin zu eynem houptmanne gesaczet hatte öbir unser land dy marke Brandemburg, recht und redlichen gerechent und mit siner rechnunge merklichen underwiset hat alles des, das er odir sine amptlâte, dy er yn dem selbin unserm lande gesaczet hatte, uff gehabin und ingenomen und wedir uz gegeben hatten. Der selbin rechnunge, alles ynnemens und uzgebins sagen wir en und alle sine amptlute quit, loz und ledig und danken em und geloben em by ganczer warheit, das wir das keigen em, wo sich das gehört, wellin vorschuldin und danken. Dez zu orkände und bekentnizze habe wir unser ingesigel an desen brif lasin hengin. Dor öbir sint gewesin der veste man Kuncze van Sliven, unser houfmeister, Apeczko, probest zum Berlin, Renneboum, bürger czu Cölne und ander erbare lâte genuk.

Gebin zum Berlin nach gotes gebürte dreuczenhundert jar, darnach ym sechs- undsechczigsten jare des nehsten dinstages vor sante Katherine tage der heiligen juncvrouwen.

Nr. 6

Prag, 1367 April 28.

Kaiser Karl weist 1.000 Schock Großer Pfennige Prager Münze an die Grafen Heinrich [XII.] und Günther [XXV.] von Schwarzburg-Blankenburg an, zu erheben im Laufe von vier Jahren in vierteljährlichen Raten von der Münze in Kuttenberg.

A: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 134“; Pergament, M.S. an Pressel beschädigt; auf dem Bug rechts: per dominum ..magistrum curie/Petrus scolasticus Lubucensis; auf der Rückseite: R(egistratu)m Johannes de Geylnhusen.

Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser zu allen czeiten merer des Reichs und kunig zu Behem bekennen und tun kunt offenlich mit diesem briefe allen den, die yn sehent oder horent lesen, daz wir umb getruwe und nucze dienste, die uns und dem kunigreiche czu Behem die edeln Heinreich und Gunther, gebruder, grafen zu Swarczburg und herren zu Arnstete, unser lieben getruwen, oft nuczlich getan haben, teglich tun und ouch in kumftigen czeiten tun sullen und mugen, yn und iren erben geloben und vorheissen mit rechter wissen und mit krafft dicz briefes tausent schok grozzer pfenning Prager muncze zu geben und uzz unser muncze und urbar uff dem berge zu den Chutten innewendik vier jaren uffzuheben in sulcher mazze, als hernach geschriben steet. Daz die obgenanten von Swarczburg oder ire erben in ieclichem der egenanten vier jaren czweihundert und funffczig schokk grozzer pfenning, also daz sie zu allen quatuor temporibus uzz unser egenanten muncze und urbar uff dem berge czu den Chutten czwey und sechczig schokk und ein halbes der egenanten pfenning uffheben und nemen sullen on alles vorziehen und hindernisse, als lange uncz das sie oder ir obgenanten erben die egenanten tusent schok grozzer pfenning gar und zumale uffgeheben und ynnemen. Ouch meynen und wollen wir, were das sache, das die obgenanten von Swarczburg oder ire erben das obgenante gelt uff der vorgenanten unser muncze und urbar uff sulche czeit, als dovor geschriben steet, nicht gehalten mochten, daz wir yn denne dasselb gelt uzz unserer camer gar und genczlich geben und bezalen wollen. Mit urkund dicz briefes vorsigelt mit unser keiserlichen maiestat insigel.

Der geben ist zu Prag nach Cristus gepurt dreuczehnhundert jar, darnach in dem sibem und sechczigstem jare an dem nechsten mitwochen vor sante Philipps und sante Jacobs tag der heiligen czwelfboten, unser Reiche in dem ein und czweinczigsten und des keysertums in dem dreuczehendem jare.

Nr. 7

[Breslau], 1367 Aug. 9

Burggraf Burghard von Magdeburg, kaiserlicher Hofrichter, beurkundet, daß die Grafen Berthold von Henneberg, Domherr zu Bamberg, und Berthold von Henneberg, Herr zu Hartenberg, auf Klage die Nutzwere von Gütern genannter Herren und Bürger in den Städten Neustadt, Mellrichstadt, Meiningen, Königshofen und in dem Dorf Wettringen bis zur Zahlung von 12.000 Silbermark und 11.000 Goldmark erhalten haben, wenn der Schreiber des Grafen Hermann Eberhart die Anleihe mehr als drei Tage und sechs Wochen ersessen hat.

B: Thür. StA Meiningen, Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv „Cop. 2, fol. 122“ (15. Jh.).

[Wir]^a Burghart Burggrave zu Medburg und grave zu Hardeck, des aller durchluchtisten fursten und hern hern Karls Romischen keisers zu allen czijten merer des Richs und kunigs zu Behem hoffrichter, sassin zu gericht zu Bressla an unßers gnedigen hern stat des keisers und thunt kunt mit disem briff, daz die edeln hern graff Bertholt von Hennenberg, thumherre zu Bamberg, und grave Berltolte von Hennenberg, herre zu Hartenberg, vor uns ervollet und erclaget haben und auch mit rechter clag und urteil in nucz gewer gesezt sint uff hern Eberharts von Ostheim, uff Beczen Kelners, uff Mangolt sins bruder, uff Saur, uff Benclins, uff Hansen Lincken zu der Neuwenstat, uff Hansen Riezzen zu Wirczpurg, uff sinen sun den eltern, uff ir iglichs gut besundern umb tausent marck lotiges silbers, daz ist, uff waz hern Eberhart von Ostheim hat zu der Nevenstat, uff sinen hoff zu Lañr und uff alle ander sin gut do selbst, uff allez daz er hot zu Sale und uff allez, daz und czu den selben guten gehort, ez sie phantschafft, saczung, lut und gut, varnde ader ligende habe, besucht und unbesucht, uff waz Becze Kelner hot czu Nider Lañre, zu der Nevenstat, zu Echenhusen und uff allez, daz und czu den selben guten gehort, lut und gut, varde ader ligende hab, besucht und unbesucht, uff waz Sañre hat zu der Nevenstat, uff sinen hoff^b zu clein Ibestat, uff waz er hot zu Sal und uff allez, daz und zu den selben guten gehort, lut und gut, varende ader ligende hab, besucht und unbesucht, uff waz Bencklin hat zu der Nevenstat, besucht und unbesucht, uff wazz Hans Linck hat zu der Neuwenstat, besucht und unbesucht, uff waz Hans Riezz und sin sun haben zu Wirczpurg, zu Zelling uff den schaffhoffe gelegen beij Arnstein und uff allez, daz und czu den selben guten gehort, lut und gut, varnde ader ligende habe, besucht und unbesucht. Si sind auch in nuczgewere gesaczt uff die burger gemeinlich, arm und rich, czu der Neuwenstat gelegen under Salczpurg^l und uff die selben stat mit aller ir czugehorung umb eylff tuset marck lotiges goldes, daz ist, uff waz sie haben in der stat, mit der stat, uff dem lande, lute und gut, varnde ader ligende hab, wie daz mit sunderlichen worten^c benennen mag ader namen hot, besucht und unbesucht, mit aller herschafft und eigenschafft, uff die schultheißen, uff die czwelff und uff die burger gemeinc-

lichen der stat Melrichstat, Meiningen und Kungeshoven, uff iczliche stat und burger besunder umb czehen tuset marck lotiges silbers, daz ist uff waz sie haben in den steten und uff dem lande, varnde ader ligende hab, besucht und unbesucht, uff den schultheizzen und uff die dorff menig gemeinlichen zu Wetrungen umb tuset marck silbers, daz ist uff waz sie haben in dem dorff und uff der marck zu Wetrungen.

Und wir seczen die egenanten graven Bertholden von Hennenberg, tumherre zu^d Bamberg, und graven Bertholt von Hennenberg, hern zu Hartenberg, mit crafft dicz brives in nucz gewer der vorgeschriben stat, dorffer, hoff und gut, besucht und unbesucht, wann Eberhart, graven Hermans von Hennenberg schriber, dy anleijt von iren wegen daruff ersezzen und erczuget hot mer dann drij tag und sechse wachen als recht ist.

Dovon gebieten wir allen fursten, geistlichen und werltlichen, allen graven, freyen, dinstluten^e, rittern, knechten, richtern, steten, gemeinden und mit namen allen den, den diser briff geweiset und geczeiget wirt, daz sie die egenanten herren graven Bertholden von Hennenberg, tumhern zu Bamberg, und graven Bertholden von Henneberg, hern zu Hartenberg, beholfen sin und schirmen und schuren uff die vorgeschriben stet, dorffer, vorwerg, hofe, lut und gut, wo sie die an kument, vindent, erforschent ader angriffent, ez seij in euwern steten, in des heiligen Richs steten und in allen euwern gebyten, vesten und gerichtten also lange, biz die vorgeanten hern von Hennenberg der vorgeanten summe gelts von den obgenanten steten, dorffern und luten genczlich und gare bericht und beczalt werden.

Wer dij weren, die den vorgeanten hern von Hennenberg nicht behalfen weren, so ez an sie gevordert^f wurde, die wern und teten wider des heiligen Richs oberst gericht und wolten auch dor umb czu in richten, als recht were. In ist auch vor uns mitt gesampter urteil erteilt, waz sie und alle ir helffer thun an den selben erclagten guten, ez sij varnde ader ligende habe, an welchen enden sie daz thun, ez sij in steten, uff dem lande, in gerichtten ader in welchen gebiten sie daz ankument, vident ader angriffen, nicht frevelnt nach thun wider dhein gericht, lantgericht nach lantfride in dhein weiß, sunder daz sie sich der selben^g gut mügen under czijhen, angriffen, underwinden, keren und wenden, da mit thun und laßen als mit iren eigenlichen guten.

Des zu urkunde geben wir in mit urteil disen briff versigelt mit des hoffgerichts anhangendem insigel an sand Laurencij abend, nach Cristi geburt dreuczenhundert jare und dornach in dem siben und sechczigisten jare.

a) *Initiale fehlt, B.*

b) *hoff darübergeschrieben, B.*

c) *an dieser Stelle ein Wort verschrieben und gestrichen, B.*

d) *Hartinberg gestrichen, B.*

e) *dinstluten auf Rasur, B.*

f) ein Wort durchgestrichen, B.

g) selben mit anderer Tinte überschrieben.

l) Neuwenstat gelegen under Salczpurg: *Bad Neustadt a.d. Fränkischen Saale*.

Nr. 8

Nürnberg, 1376 März 11.

Kaiser Karl stimmt als kaiserlicher und königlich-böhmischer Lehnsherr der inserierten Urkunde der Grafen Heinrich [XVIII.] und Günther [XXVIII.] von Schwarzburg [Eisenach, 1376 Februar 8] zu, in der Heinrich die Vormundschaft über Günther übernimmt und sich beide verpflichten, die Herrschaft in den nächsten zwölf Jahren nicht zu teilen.

A: Thür. StA Rudolstadt „A.C. 151“; Pergament, beschädigt, M.S. an Pressel beschädigt; auf dem Bug rechts: de mandato domini ..imperatoris/Nicolaus Camicensis prepositus; Rückseite: R(egistratu)m Wilhelmus Kortelangen.

Die inserierte Urkunde ist in zwei Originalen im Thür. StA Rudolstadt unter der Signatur „Sondershäuser Urkunden Reg. Nr. 965“ überliefert. Beide waren mit den Siegeln der Aussteller und dem Siegel ihres Lehnsherren Markgraf Friedrich von Meißen besiegelt, die heute teilweise beschädigt oder verloren sind.

Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit disem brieve allen den, die yn sehen oder horen lesen: Wanne die edeln Heinrich und Gunther gebrudere, graven von Swarczepurg und Arnstete, unsere lieben getrewen, etlicher vormundeschaft und sachen ubireyn komen seyn und uns in yren offenen brieven fliziclichen gebeten haben, das wir dorczu unsern willen, volbort und gunst geben geruchten nach uswisungen suliches brieves, der hernach von worte zu worte geschriben stehet:

Wir Heinrich und Gunther gebrudere von gotis gnaden graven von Swarczeburg und hern zu Arnstete tun kunt allen luten, die disen brieff sehen oder horen, das wir mit gutem wolbedachtem mute, mit rate unserer nehsten und heymelichen, mit wissen, gunst und vorhengnisse unserer herren, der manne wir seyn, umb sunderlichen schymben nutz unserer unser herschafft unsir lande und lute gemeinlichen uns undereynander voreynet, verbunden und vermachtet haben in aller wise und massen, als hernach geschriben steet:

[1.] Czu dem ersten, so haben wir grave Gunther von Swarczepurg vorgebant mit rechter wissen und mit guten willen den vorgebant graven Heinrichen unsern bruder zu unserm rechten vormunde vor unsern lehen herren gewelt und gekoren ubir alles, das zu unsir herschafft gehoret, nictes usgenomen. Und haben ym doruber volle gewalt und muge gegeben, in vormundeschaftweise zu vorstehen und

zu tun alles das, das czymelichen vormunden von rechte oder nach des landes gewonheit vorstehen und tun sullen oder mugen.

[2.] Derselben vormundeschaftt wir grave Heinrich egenanter durch flizziger bete willen graven Gunthers unsirs bruders vorgeantens uns in derselben weise haben underczogen und angenommen mit wissen, gunst und vorhengnisse unsirer herren, der manne wir seyn, und sullen und wollen demselben unserm bruder und der herschaftt getrewlichen vormunden und vorstehen mit fleisse und dovon rechenunge tun, als recht ist und gewonlichen.

[3.] Auch haben wir uns sunderlichen ubirtragen, voreynet und vorstricket, das wir bynnen disen nehsten czwelff jaren nach data dicz briefves unsir herscheffte vesten, burge, stete, gerichte, lande, lute oder keyne czugehorungen, wie die namen haben mugen, nicht teylen sullen nach wollen. Sunder wir sullen und wollen dieselben jareczal us by eynander in allen unsern herschefften gemeinlichen ungeteilet beleiben. Und sal unsir eyner dem andern da bynnen nicht teylungen anemuten nach eischen. Und ab unser eyner den ander hiebynnen und hirubir teylungen anehische, der en sal ym der ander, dem teylunge anegeeischen wurde, nicht schuldig nach pflichtig seyn zu tun, er wolte is den gerne und von willen tun.

[4.] Alle vorgeschribene stucke, puncte und artikele und yr iglichs besunder haben wir Heinrich und Gunther gebruder, graven von Swarczburg, hern zu Arnstete vorgeantens mit wissen und mit rate unser und herschaftt lieben heymelichen und getrewen, mannen, burgmannen, burgere, rete, gemeinden und undersessen in eynander mit guten trewen gelobet und leiplich zu den heiligen gesworen, gancz stete und veste zu halden umforbrochlichen, usgelassen in allen obegeschribenen sachen allirley argelist und geverde.

[5.] Auch haben wir grave Gunther vorgeant in unsern eyde genomen und besundern czu den heiligen gesworen, ab wir yeczunt unsir rechten jare keynen gebrechen hetten, das wir zu unsern rechten tagen nach nicht volliclichen komen weren, das wir hernachmals, wenne wir des von unserm vorgeantens bruder graven Heinrichen vormanet werden, alle dise obegeschribene buntnisse, gelubde und eyde ernewen und anderweite tun sullen und wollen ane widerrede.

Des zu urkunde und vester stetikeit haben wir grave Heinrich und grave Gunther vorgeantens unsir beider insigel an disen brieff gehangen und haben senftlichen und eyntrechtlichen gebeten den hochbornen fursten unsern gnedigen herren hern Friderichen den eltern, marggraven zu Meissen, unsern lehenherren, das er zu urkunde seynes wissens gunst und vorhengnisse allir obegeschriben dinge seyn insigel an disen brieff hat gehangen.

Des wir Friderich von gotis gnaden marggrave zu Meissen bekennen und zu urkunde haben wir durch bete graven Heinrichs und graven Gunthers von Swarczburg vorgeant mit wissen unsirs rates unsir insigele by yrer beider insigel an disen brieff gehangen.

Gescheen und gegeben zu Ysenache nach Crists gepurte tausent dreihundert jare in dem sechs und sibenczigisten jare uff den freitage nach unsir frawen tage, den man [n]ennet^a purificacie Marie.

Des haben wir durch fleissiger bete willen der egenanten gebrudere mit wolbedachtem mute und rechter wissen zu sulichen obgeschribenen vormundeschaft und sachen als eyn Romischer keiser und auch als eyn kunig zu Beheim von wegen allir sulichen slosse, vesten, stete, manschaft, dorffer, lute und guter, die sie von uns und dem Romischen Reiche und auch dem kunigreiche zu Beheim zu lehen haben, unsern guten willen, vorhengnisse und volborte getan und gegeben, tun und geben gnediclichen und meynen und wollen, das suliche obgeschribene vormundeschaft und sachen, als die zwischen den egenanten Heinrichen und Gunthern graven von Swarczpurg begriffen sint, unverrucket beleiben und gancze macht und krafft haben und behalten sullen. Mit urkund dicz briefes vorsigelt mit unsrer keiserlichen maiestat insigel.

Der geben ist zu Nuremberg nach Crists gepurte dreiczenhundert jare, dornach in dem sechsundsibenczigisten jare an sante Gregorien abend, unsir Reiche in dem dreissigisten und des keisertums in dem eynundczwenczigisten jaren.

a) *Loch im Pergament, A.*

Nr. 9

Nürnberg, 1378 August 17.

Kaiser Karl nimmt den Grafen Hermann von Henneberg in das kaiserliche Hofgesinde auf unter Exemption von der Gerichtsbarkeit eines Land- oder anderen Gerichts und Verleihung des Gerichtsstandes vor dem kaiserlichen Hofgericht.

A: Thür. HStA Weimar „U 1358“; Pergament, M.S. an Pressel; auf dem Bug rechts: de mandato domini ..imperatoris/Nicolaus Camericensis prepositus; Rückseite: R(egistratu)m Wilhelmus Kortelangen.

D: Diplomataria et Scriptores Historiae Germanicae medii aevi 2, hg. von Christian SCHÖTTGEN und Georg Christoph KREYSIG (1755) S. 159f.;

R: Friedrich BATTENBERG, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12, 1983) S. 449 Nr. 838;

Reg. Imp. 8 Nr. 5925.

Wir Karl von gotes gnaden Romischer keyser zu allen zeiten merer des Reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlichen mit diesim briefe allen den, die yn sehent oder horent lesen: Wann wir den edeln Herman grafen von Hennenberg unsern lieben getrewin zu unserm hovegesinde und diener genommen und empfangen haben, meynen wir und wollen, daz er gleich andirn unsern dienern umb dheynerleye sachen, die yn oder seine eygene guter antreffen, vor dheimem

lantgerichte oder anderm gerichte antworten durffe denne in unserm keyserlichen hove. Und ab dheine ladungen, urteile, anleyten odir achte uff yn oder seine guter erstanden oder gesprochen wurden, die sullen keyner leye krafft oder macht haben in dheinemweys, als lange und daz unsir wille ist und wir is nicht widerruffen. Dorumb gebieten wir allen unsern und des Reichs getrewin und mit^a namen^a allen lantrichtern und richtern, wie die genant oder wo die gesessin sint, ernstlichen, daz sie den vorgenanten grafen Herman nicht laden oder furtryben sullen in dheinemweys. Mit urkund ditz briefes vorsiegelt mit unsirer keyserlichen maiestat ingsigel. Der gebin ist zu Nuremberg noch Crists geburte dreiczehenhundirt jar, dornach in dem achtundsibenzigsten jare an dem nehesten dynstage noch unsirer frawentag assumpcionis, unsirer Reiche des Romischen in dem dreyunddreyszigsten, des Behemischen in dem czweyunddreissigsten und des keysertums in dem vierundczwenzigsten jaren.

a-a) mitnamen, A.

Ulrike Hohensee

Zur Erwerbung der Lausitz und Brandenburgs durch Kaiser Karl IV.

Als Bearbeiter von Urkunden Karls IV. aus dem heutigen Land Brandenburg ist man für die 60er und 70er Jahre des 14. Jahrhunderts mit zahlreichen gleichlautenden Beurkundungen für brandenburgische Städte konfrontiert, die in den Jahren 1363 bis 1374 Karls Bemühungen um den Erwerb der Mark begleiten.¹ So fällt es schwer, unbekannte Stücke oder überraschende Neuinterpretationen zu präsentieren. Man wird sich damit begnügen müssen, bei der Analyse allgemein bekannter Vorgänge einzelne Punkte zu hinterfragen und eventuell Akzentsetzungen etwas zu verschieben.²

¹ Es sind dies Bestätigungsurkunden für brandenburgische Städte und Herren unter folgenden Daten: 1) 1363 Juli 25 und 31, vgl. Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii VIII* (im folgenden zitiert: *Reg. Imp.* 8): Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich BÖHMERS hg. und ergänzt von Alfons HUBER (1877) mit einem Ergänzungsheft: *Additamentum primum*, hg. von Alfons HUBER (1889) Nr. 3969-3974, 7110f. und 3978-3980; 2) 1366 Januar 27 und Juli 13: *Reg. Imp.* 8 Nr. 4267 und 4329-4336; 3) 1373 August 24 - September 12: *Reg. Imp.* 8 Nr. 5229-5260; 4) 1374 Juni 29: *Reg. Imp.* 8 Nr. 5361.

² Zum Erwerb der Niederlausitz und der Mark Brandenburg durch Karl IV. vgl. Paul SCHOLZ, *Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV.* (Diss. Breslau 1874) (Teildruck, den Zeitraum bis 1369 umfassend); Theodor LINDNER, *Karl IV. und die Wittelsbacher*, *MIÖG* 12 (1891) S. 64-100; Woldemar LIPPERT, *Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jh.* (1894); Siegfried Grotefend, *Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV.* (*Historische Studien* 66, 1909) S. 86f.; Johannes SCHULTZE, *Die Mark Brandenburg* 2 (1961) S. 132-175; Hb. der bayerischen Geschichte 2, hg. von Andreas KRAUS (1988) S. 211-217. Unter anderer Fragestellung bringen die im folgenden behandelten Ereignisse: Gerd HEINRICH, *Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg*, in: *Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich*, hg. von Hans PATZE (zugleich *BDLG* 114, 1978) S. 407-432; Roderich SCHMIDT, *Brandenburg und Pommern in der Politik Kaiser Karls IV.*, in: *Kaiser Karl IV.*

Sucht man in der Chronik des Beneš von Weitmühl³ nach einer Beschreibung der Kriegszüge Karls IV. zur Eroberung der Mark Brandenburg, findet man die mit Abstand ausführlichste Schilderung zu 1348, d. h. für die Zeit der Wirren um den falschen Waldemar. Das militärische Moment, „nachdem er zahlreiche Städte seiner – nämlich Waldemars – Herrschaft unterworfen hatte“,⁴ tritt dabei zurück hinter einer ausführlichen Schilderung des Triumphes Karls über den – unbesiegt! – in der Stadt Frankfurt an der Oder liegenden Wittelsbacher Ludwig d.Ä. Nachdem man ausgiebig die Umgebung verheert hatte (wie Beneš schreibt, als Rache für die Verdrängung des ebenfalls beteiligten Bruders Johann von Mähren aus Tirol⁵), ließ sich Karl in wirkungsvoller Inszenierung von den Großen des Landes als römischer König huldigen: „Auf einem Berg nahe der Stadt [gemeint ist Frankfurt] wurde aus Holz ein hoher Bau errichtet und ein königlicher Thron, umkleidet mit Purpur und wertvollem Tuch, und der Herr Karl saß da in seiner Majestät, und es kamen alle Fürsten jener Lande, die geistlichen und die weltlichen, mit entfaltenen Bannern und leisteten dem römischen König ihre Lehns- und Treueide“, ein Vorgang, der den zu ohnmächtigem Zuschauen verurteilten Ludwig mit Bitterkeit erfüllen mußte, „als er seinen Gegner sah mit großer Kraft und Macht, dem er nichts entgegensetzen konnte“.⁶

Staatsmann und Mäzen, hg. von Ferdinand SEIBT (1978); Hans K. SCHULZE, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, JbGMO 27 (1978) S. 138-168. Nicht zugänglich waren mir Emil THEUNER, Der Übergang der Mark Brandenburg vom Wittelsbachischen an das Luxemburgische Haus (Diss. Berlin 1887); August NEUHAUS, Otto V. von Wittelsbach (Diss. München 1909).

³ Beneš Krabice von Weitmühl, Chronicon, ed. Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 4, 1884) S. 459-548.

⁴ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 518: *Dominus rex ... estimans hunc esse illum verum Waldemarum ... congregato exercitu venit huic in auxilium cum gente magna. Et postquam multas civitates illius imperio subiugasset, applicuit ad civitatem Frankenfurd predictam, in qua se Ludewicus recluserat, et castra metatus est ibidem in obsidione civitatis per IX dies, et irrecuperabilia dampna intulit Ludewico in ulcionem fratris sui Johannis, qui eciam ibidem in obsidione erat cum magna gente, cui ... ipse Ludewicus uxorem propriam et terram Tirolis fraudulenter abstulerat, et reddidit illi talionem.*

⁵ Dazu jetzt Wilhelm BAUM, Margarete Maultasch (1994).

⁶ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 518f.: *In eodem loco in monte uno prope civitatem facta est structura alta de lignis et thronus regius amictus purpura et pannis preciosis circumdatus, et sedente domino Karolo in maiestate sua venerunt omnes principes illarum terrarum, ecclesiastici et seculares, cum suis panderiis extensis faciebant omagia et iuramenta fidelitatis regi Romanorum, Ludewico existente in civitate et per muros civitatis aspiciente. Non parvam enim habuit melancoliam, cum videret adversarium suum cum virtute et potencia magna, cui resistere non poterat.*

Den realen Hintergrund der hier beschriebenen Szenerie beleuchten die Beurkundungen des 2. Oktobers zu Tempelberg bei Fürstenwalde,⁷ wo Waldemar mit den Marken Brandenburg und Landsberg belehnt wurde, nachdem er die Mark Lausitz an Böhmen abgetreten hatte. Die hier so genüßlich ausgemalte Demütigung des wittelsbachischen Erzfeindes⁸ verrät uns also weniger über wirkliche Ereignisse als über Beneš' Fähigkeit, die Wunschvorstellungen seines Publikums am böhmischen Hofe auszudrücken.

Die militärische Unterstützung des falschen Waldemar diente nicht nur einer nachhaltigen Schädigung seiner wittelsbachischen Gegner sowie der Förderung seines Verbündeten Herzog Rudolf von Sachsen, Karl hoffte auch mit der Abtretung der Niederlausitz durch den falschen Waldemar auf bedeutenden territorialen Gewinn, der allerdings die Aussöhnung mit den Brandenburger Wittelsbachern nicht überdauern sollte. Immerhin verzichteten Ludwig d.Ä. und Ludwig der Römer 1354 – und der letztere nochmals ausdrücklich und endgültig im Folgejahr – auf jegliche Ansprüche auf die Länder Bautzen und Görlitz, die Städte Lauban, Löbau, Kamenz mit Zubehör sowie das Land zu Sorau⁹ und sanktionierten damit die dauerhafte Einbindung der Oberlausitz in das böhmische Herrschaftsgebiet.¹⁰

Ehe wir nun den einzelnen Stationen dieser nordwärts gerichteten Linie karolischer Territorialpolitik in den 60er und frühen 70er Jahren des 14. Jahrhunderts folgen, die den Kaiser schließlich in den Besitz sowohl der Niederlausitz als auch des Kurfürstentums Brandenburg bringen sollte, wollen wir einen kurzen Blick zurückwerfen. Nachdem es König Johann von Böhmen in den Wirren nach dem

Et quando cernebat novum Woldemarum de terra sua investiri, poterat tunc cor eius pre doloribus digne scindi.

⁷ 1348 Oktober 2; R: Rudolf LEHMANN, Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400 (Mitteldeutsche Forschungen 55, 1968) Nr. 488ff.

⁸ Zu Karls Motivation vgl. den Brief aus der königlichen Kanzlei von 1348 September 3-7, MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (im folgenden zitiert: Const.) 8: 1345-1348, bearb. von Karl ZEUMER und Richard SALOMON (1926) Nr. 641: *volentes superbiam eiusdem Ludewici auxiliante deo potenter elidere et adeo ipsius humiliare tumorem, quod per amplius nobis ac ceteris fidelibus nocere vel insidiari non poterit nec attenuatis sue potentie viribus contra nostre maiestatis solium elevari.*

⁹ Sulzbach, 1354 August 1; D: CD Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL u. a. (1838-1869) B2 S. 360f.; Nürnberg, 1355 Dezember 3; D: ebd., S. 375ff.

¹⁰ Inkorporation genannter schlesischer Herzogtümer, insbesondere des Herzogtums Breslau, sowie der Marken Bautzen und Görlitz in das Königreich Böhmen: 1) 1348 April 7; D: MGH Const. 8 Nr. 567; 2) 1355 Oktober 9; TD: Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae (im folgenden zitiert: RBM) 6: 1355-1358, bearb. von Bedřich MENDEL (1928-1954) Nr. 148; CD Brandenburgensis (wie vorige Anm.) B2 S. 374f.

Aussterben der brandenburgischen Askanier gelungen war, die Oberlausitz an sich zu bringen und sich wenig später durch Ludwig den Bayern in ihrem Besitz bestätigen zu lassen,¹¹ hatte sich das Augenmerk des Luxemburgers offenbar bald noch weiter nach Norden gerichtet. Aus der Mitte der 30er Jahre besitzen wir jedenfalls eine Urkunde König Johanns, in der er Gerüchte über einen möglichen Tausch Kärntens und Tirols gegen die Mark Brandenburg ausdrücklich demöntert und den Tiroler und Kärntner Herren zusichert, die beiden Länder bei sich und seinen Kindern zu behalten.¹² Seine Söhne Karl und Johann verpflichteten sich alsbald eidlich gegenüber den Standesherrn der Grafschaft Tirol, das Land weder durch Tausch oder Verzicht noch auf andere Weise an Kaiser Ludwig gelangen zu lassen.¹³ In den Verhandlungen König Johanns mit Ludwig dem Bayern zu Anfang der 40er Jahre über eine Entschädigung seines Sohnes für den Verlust Tirols wurden wiederum brandenburgische Städte – Berlin, Brandenburg und Stendal – als Sicherheiten für die Entschädigungssumme ins Auge gefaßt, ein Plan, der jedoch am Widerstand Karls und Johann-Heinrichs scheiterte.¹⁴ Brandenburg und Tirol blieben gleichwohl auch nach Karls Königskrönung weiterhin in seiner ausdrücklich umschriebenen Interessensphäre, wie die bekannte Urkunde für Markgraf Wilhelm V. von Jülich¹⁵ ausweist, die diese beiden Länder neben Österreich, der Steiermark, Kärnten, Bayern, Meißen und Sachsen von einer eventuellen künftigen Belehnung Wilhelms ausschließt.

Auch in den Vorgängen der 60er Jahre, denen wir uns nun zuwenden wollen, sollten die beiden geographisch so weit auseinanderliegenden Interessenlinien –

¹¹ Belehnung Johanns mit dem Land Bautzen: 1320 September 13; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 13.

¹² Prag, 1335 Dezember 13; D: Ludwig SCHÖNACH, Zum tirolisch-brandenburgischen Tauschprojekt (ca. 1336), MVGDB 43 (1905) S. 506. Die hier interessierende Stelle lautet: *daz uns ze wissen worden ist und von den edlen leuten von Chernden und aus der graffschaft von Tyrol ist mit red an uns chomen, daz wir mit dem, der sich cheyser nennet, vor etlichen iaren solten geteytingt und angetragen haben, daz wir einen wechsel mit dem hertzentum ze Chernden und mit der grafscahrt ze Tyrol, wenne wir derselben lant gewaltig würden, um die Mark ze Brannburch tun wolten, dez si betrübt untzher darumb gewesen sint.*

¹³ Entwurf von Anfang Januar 1336 und Bestätigungsurkunde König Johanns Passau, 1336 Dezember 23; D: SCHÖNACH, Tauschprojekt (wie vorige Anm.) S. 507ff.

¹⁴ Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von Eugen HILLENBRAND (1979) Kap. 19 S. 196; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 60.

¹⁵ 1349 Februar 10; D: MGH Const. (wie Anm. 8) 9, bearb. von Margarete KÜHN (1983) Nr. 164; vgl. Heinrich REINCKE, Machtpolitik und Weltwirtschaftspläne Kaiser Karls IV., Hansische Geschichtsblätter 29 (1924) S. 88; Ferdinand SEIBT, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378 (⁵1985, ND 1994) S. 265.

der Süden mit Tirol, der Norden mit Brandenburg – in der Politik Karls IV. und seiner wittelsbachischen Gegner miteinander verknüpft bleiben. Wir werden uns jedoch in der Verfolgung der politischen Ereignisse auf wenige Punkte beschränken müssen und uns vor allem einzelnen Urkunden der kaiserlichen Kanzlei zuwenden, die uns das Handeln des Kaisers nicht ohne propagandistischen Aufwand aus seiner eigenen oder doch aus von ihm sanktionierter Sicht nahebringen.

Im März 1363 zu Nürnberg ergab sich für den Kaiser die Gelegenheit, mit Markgraf Ludwig dem Römer ein Vertragswerk auszuhandeln, das ihm zunächst den kampflosen Erwerb der Niederlausitz ermöglichen sollte und perspektivisch den Weg zur Aneignung der Mark Brandenburg für das Luxemburger Haus ebnete.¹⁶ Vergegenwärtigen wir uns die Situation: Nach dem erbenlosen Tod Meinhards III.,¹⁷ des einzigen Sohnes Markgraf Ludwigs d.Ä. mit der Herzogin Margarete Maultasch von Tirol, stand dessen Erbmasse zur Disposition. Herzog Rudolf von Habsburg hatte sich sofort nach Tirol begeben, von Ludwigs Witwe alle Rechte auf Tirol abtreten lassen¹⁸ und das Land besetzt.¹⁹ Herzog Stephan von Niederbayern übernahm die Herrschaft in Oberbayern im Einvernehmen mit den dortigen Ständen.²⁰ Er umging damit die Ansprüche Ludwigs des Römers und Ottos, die sich auf den Luckauer Teilungsvertrag²¹ gründeten, in dem Ludwig d.Ä. diesen beiden Brüdern Brandenburg und die Lausitz überlassen hatte, wogegen sie auf jeden Besitz in Bayern und Schwaben zugunsten des Älteren verzichtet hatten.²² Ludwig der Römer war daraufhin offenbar geneigt, Rückhalt beim Kaiser zu suchen, der seinerseits die Lage für langfristig bindende Vereinbarungen auszunutzen wußte. Das am 18. März in Nürnberg verabschiedete Urkundenpaket umfaßte einen Erbvertrag über die Marken Brandenburg und Lausitz für den Fall des erbenlosen Todes der Markgrafen zugunsten des damals zweijährigen Kaisersohnes Wenzel und aller künftigen männlichen Erben Karls und in Ermangelung solcher des Markgrafen Johann von Mähren,²³ in feierlicher Form bestätigt durch

¹⁶ Eine umfassende chronologische Darstellung der Ereignisse bietet František KAVKA, *Vláda Karla IV. za jeho císařství (1355-1378)*, 2 Bde. (1993).

¹⁷ * 1344, † Januar 1363 zu Meran.

¹⁸ Bozen, 1363 Januar 26; D: *Monumenta Historica Ducatus Carinthiae* 10: 1335-1414, hg. von Hermann WIESSNER (1968) Nr. 612.

¹⁹ Vgl. dazu zuletzt BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 5) S. 181ff.

²⁰ Die Huldigung der oberbayerischen Landstände an Stephan erfolgte 1363 Februar 26; vgl. Hb. der bayerischen Geschichte 2 (wie Anm. 2) S. 213.

²¹ 1351 Dezember 24; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 338.

²² Ebd., S. 338ff.

²³ Urkunde Ludwigs und Ottos: Nürnberg, 1363 März 18; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 445ff.

den Kaiser selbst;²⁴ dabei blieb Ludwig, Otto und ihren männlichen Nachkommen der ungehinderte Besitz der Mark Brandenburg auf Lebenszeit vorbehalten. Weiterhin erhielt Karl gemeinsam mit Herzog Bolko von Schweidnitz, dem Vormund des jungen Wenzel, die Erlaubnis, die seit 1353²⁵ an die Wettiner verpfändete Lausitz anstelle der brandenburgischen Markgrafen für die verbrieft Pfandsomme auszulösen.²⁶ Dazu trat die Vereinbarung über eine künftige Ehe Ottos mit der Kaisertochter Elisabeth²⁷ sowie – reichlich zwei Wochen später – eine Beistandsverpflichtung der Brandenburger gegenüber dem Kaiser.²⁸ Die Verabschiedung derart weitgehender Verträge kam für Ludwig wie für den in der Mark verbliebenen Otto²⁹ durchaus unerwartet. Wie Hermann Bier gezeigt hat, mußte zur Besiegelung der Urkunden im Namen Ottos eigens auf die Schnelle ein Siegelstempel angefertigt werden, der in seiner mangelhaften Qualität später nie wieder benutzt wurde.³⁰ Läßt diese Tatsache auch auf ein übereiltes Handeln Ludwigs unter dem Druck des Kaisers schließen, so scheint mir doch eine Stoßrichtung des Erbvertrages allein gegen Stephan von Niederbayern³¹ zumindest fraglich.

Aus Karls feierlicher Bestätigung der Erbeinigung vom gleichen Tage geht die Anwesenheit von zahlreichen Großen des Reiches hervor, nicht nur formelhaft betont in der Narratio,³² sondern auch durch die Zeugenreihe dokumentiert. Hier finden sich neben Erzbischof Gerlach von Mainz, Pfalzgraf Ruprecht d.Ä., zahlreichen Bischöfen und Grafen des süddeutschen Raumes und böhmischen Magnaten auch die Herzöge Stephan d.Ä. und sein Sohn Friedrich von Niederbayern!

²⁴ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B6 S. 95.

²⁵ Luckau, 1353 August 8; LEHMANN, Urkundeninventar Niederlausitz (wie Anm. 7) Nr. 561.

²⁶ Beurkundet durch Karl IV.: Nürnberg, 1363 März 22; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 449f.

²⁷ Ludwig und Otto beurkunden Verlobung, Mitgiftregelung und Vorgehen beim eventuellen Anfall von Schweidnitz-Jauer an die Braut: Nürnberg, 1363 März 18; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 447ff. (mit Gegenurkunde des Kaisers ebd., S. 449).

²⁸ Nürnberg, 1363 April 3; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 451.

²⁹ Markgraf Otto hielt sich in der Altmark auf; am 23. März urkundete er in Magdeburg: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) A14 S. 130.

³⁰ Hermann BIER, Märkische Siegel 1-2: Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323-1373 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Brandenburg und der Reichshauptstadt Berlin 6, 1933) S. 99f.

³¹ Vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 136f.; Hb. der bayerischen Geschichte 2 (wie Anm. 2) S. 213; dagegen aber LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 77, und BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 5) S. 181.

³² *in presencia multorum principum, comitum, baronum et procerum sacri imperii et circumfusa plebis multitudine copiosa*; vgl. Anm. 24.

Man kann nicht umhin, aus dieser Zeugenschaft auf eine Zustimmung der Niederbayern zum inserierten Erbvertrag zu schließen. Gerade ihnen mußte zum damaligen Zeitpunkt sehr an der Unterstützung oder zumindest der wohlwollenden Neutralität des Kaisers im Erbfolgekrieg gegen die Habsburger in Tirol gelegen sein,³³ eine Hoffnung, die sich auf die wiederholten schweren Spannungen zwischen Karl und seinem Schwiegersohn Rudolf in der Vergangenheit gründen konnte.³⁴ Auch durften die Aussichten der Luxemburger auf Erbfolge in der Mark zu diesem Zeitpunkt eher gering erscheinen: Die beiden Brandenburger Markgrafen waren jung, Otto noch unverheiratet. Karl dagegen besaß aus drei Ehen nur einen Sohn im Kleinkindalter; seinen erstgeborenen Sohn hatte er in ebenso zartem Alter verloren.³⁵ Der Erbvertrag begünstigte daher in nicht geringem Maße Markgraf Johann von Mähren und seine beiden Söhne. So läßt sich vermuten, daß die Niederbayern den Vertrag tolerierten, um die Luxemburger, insbesondere Johann von Mähren, vom Verfolgen eigener Pläne in Tirol abzuhalten und ihre möglichst wohlwollende Neutralität zu erkaufen.³⁶ Immerhin bleibt festzuhalten, daß die Niederbayern von Anfang an in Kenntnis der Erbeinigung waren und sie bewußt hingenommen haben.

Bezeichnend für die Spannungen unter den wittelsbachischen Brüdern, jedoch vor allem ein Zeugnis länger dauernder Verhandlungen des Kaisers mit Ludwig dem Römer wäre dann, daß die Bündnisverpflichtung der Brandenburger erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 3. April, beurkundet wurde, also nicht mehr für die Öffentlichkeit der feierlichen Erbverbrüderung bestimmt war. Das Vorliegen dieses Bündnisses zugunsten Böhmens läßt die urkundliche oder zumindest mündliche Zusicherung einer entsprechenden Gegenleistung seitens des Kaisers vermuten. Ein solches Stück ist nicht überliefert, doch behauptet Otto 1371³⁷ in seiner Klageschrift gegen den Kaiser, er sei im Besitz von ordnungs-

³³ Nach dem Tode Ludwigs d.Ä. 1361 hatte Karl versucht, selbst Einfluß auf dessen Sohn Meinhard zu nehmen und war im Folgejahr von Margarete in Nürnberg aufgesucht worden: BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 5) S. 172ff.

³⁴ Zu den Konflikten Rudolfs IV. von Habsburg mit dem Kaiser vgl. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 15) S. 305ff.

³⁵ Wenzel, Sohn der Anna von der Pfalz, * 17.1.1350, † 26./28.12.1351; vgl. Dieter VELDRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik: Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 2, 1988) S. 474.

³⁶ LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 77.

³⁷ Stendal, 1371 Juni 10; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 509ff. Als Adressaten des Schreibens vermutet SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 152, die Markgrafen von Meißen; vgl. LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 88ff.

gemäß besiegelten Urkunden Karls, in denen sich dieser dem Römer und ihm selbst gegenüber zu Hilfe und Beistand verpflichtet habe gegen jeden Angreifer auf ihre Fürstentümer, Lande und Herrschaften, nämlich *der mark zu Brandenburg, zu Lusitz und in Beyern und wo wir die sust haben*. Das ließ sich durchaus auch auf Hilfeleistung bei der Behauptung des brüderlichen Erbes in Oberbayern beziehen, die ja nicht nur militärischer Art sein mußte.

Das Versprechen des Kaisers, Otto binnen sieben Jahren seine Tochter Elisabeth aus der Ehe mit Anna von Schweidnitz zur Frau zu geben,³⁸ sollte das beiderseitige Bündnis befestigen und den jungen Markgrafen an den kaiserlichen Hof binden. Dabei versicherte sich Karl vorsorglich für den eventuellen Anfall der Lande Bolkos an die Braut³⁹ einer Ausgleichsleistung im Gesamtwert des Bolkoschen Erbes: An die böhmische Krone sollten dann fallen die Markgrafschaft Lausitz und *darczu ander landt, die dem khünigreich und der cron zu Bohemen gelegen sein*.⁴⁰

Sofortigen territorialen Gewinn versprach die Erlaubnis zur gemeinschaftlichen Einlösung der Lausitz durch Karl und Herzog Bolko von Schweidnitz-Jauer. Hier hatten sich die Vertragspartner auf Kosten der Wettiner geeinigt,⁴¹ die bei der chronischen Finanznot der Brandenburger Brüder auf langfristigen Besitz der Lausitz hatten rechnen können.⁴² Noch im Herbst desselben Jahres tagte eine Kommission zur Klärung strittiger finanzieller und lehnsrechtlicher Fragen, eingesetzt durch Ludwig den Römer und Friedrich III. von Meißen,⁴³ und im kommenden Frühjahr konnte man einen um die ursprüngliche Höhe der Pfandsomme und eine Ausgleichszahlung von 10.000 Schock Prager Pfennige an die

³⁸ Zur Heiratspolitik Karls vgl. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik (wie Anm. 35), hier besonders S. 375f.

³⁹ Dieser Fall träte ein, wenn Elisabeths Bruder Wenzel vor ihr stürbe, da die beiden die einzigen Kinder Karls aus der Ehe mit Anna von Schweidnitz, der Nichte Herzog Bolkos, waren.

⁴⁰ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 448 in der von Ludwig dem Römer und Otto ausgestellten Urkunde.

⁴¹ Zur Haltung Karls IV. gegenüber den Wettinern in der Lausitzfrage vgl. LIPPERT, Wettiner und Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 130-174, sowie den Beitrag von Michael LINDNER in diesem Band.

⁴² 1355 und 1360 hatten sich die Wettiner mit der Niederlausitz als Pfandbesitz belehnen lassen; MGH Const. (wie Anm. 8) 11: 1354-1356, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (1978-1992) S. 326f. Nr. 574, und Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 3058.

⁴³ Tangermünde, 1363 Oktober 28; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 455f.: Ludwig der Römer beurkundet seine Übereinkunft mit Markgraf Friedrich von Meißen über die Einsetzung einer sechsköpfigen Kommission zur Entscheidung über strittige Fragen *umb di rechennung des landis zu Lußitz*.

Wettiner ergänzten Vertrag abschließen.⁴⁴ Darüber hinaus wurde mit den Brandenburgern ein lebenslanges Besitzrecht an der Lausitz für Herzog Bolko ausgehandelt, wofür Ludwig der Römer eine zusätzliche einmalige Barzahlung von weiteren 1.000 Schock Prager Groschen erhielt. Nach dem Tode Bolkos sollte das Pfand jederzeit wieder einzulösen sein – jedoch nur für Otto und seine Erben, also die künftigen Enkel des Kaisers, und erst nach Aussterben dieser Linie für Ludwig den Römer. Der Kaiser gewann damit Zeit, unterlag doch auch die Lausitz den Bestimmungen des Erbvertrages, und konnte zugleich Herzog Bolko noch enger an sich binden. Die Einlösung erfolgte noch im gleichen Jahr, gefolgt von Huldigungen der Städte an die neuen Pfandinhaber.⁴⁵ Schließlich verkaufte Otto 1367/68 für weitere 10.000 Schock die Lausitz endgültig an Böhmen,⁴⁶ und nach Bolkos Tod konnte Erzbischof Johann von Prag als Vormund – der Kaiser befand sich zu diesem Zeitpunkt in Italien – das Land unangefochten für den jungen Wenzel in Besitz nehmen. Juristisch abgesichert und mit dem Anspruch auf dauerhafte Gültigkeit versehen wurde der Besitz der Lausitz im Sommer 1370 durch ihre feierliche Inkorporation in das Königreich Böhmen,⁴⁷ ergänzt durch die Mitinkorporation von Mühlberg, Strehla und Würdenhain, dreier Erwerbungen aus dem angrenzenden Einflußgebiet der Wettiner.⁴⁸

⁴⁴ Pirna, 1364 April 14; Gegenurkunde Friedrichs, Balthasars und Wilhelms: Pirna, 1364 April 12; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 460f.

⁴⁵ Bolko bestätigt die Rechte der Stadt Luckau nach erfolgter Huldigung: Guben, 1364 November 12; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 473f.

⁴⁶ Guben, 1367 Oktober 11; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 482ff.; Nürnberg, 1368 Januar 13; D: ebd., S. 489; die Quittung ebd., S. 493.

⁴⁷ Prag, 1370 August 1; D: Codex iuris Bohemici 2,1, ed. Hermenegildus JIREČEK (1896) Nr. 609, vgl. Nr. 365 (Druck ohne Zeugenreihe, diese unten Anm. 62).

⁴⁸ Mühlberg, Strehla und Würdenhain umschrieben ein geschlossenes Gebiet böhmischen Besitzes an der mittleren Elbe westlich der Niederlausitz: Strehla (an der Elbe) sowie weitere Besitzungen in diesem Raum hatte Herzog Bolko von Schweidnitz 1367 aus dem Besitz des Hochstifts Naumburg erworben; diese Güter waren mit dem übrigen Erbe Bolkos 1368 an König Wenzel von Böhmen gefallen. Mühlberg (an der Elbe) und Würdenhain (an der Schwarzen Elster), das die Herren von Querfurt als Lehen innegehabt hatten (vgl. Antonín HAAS, Archiv České koruny 1158-1935. Inventář [Inventáře a katalogy fondů Státního ústředního archivu v Praze 14, 1961] Nr. 1033), stammten aus dem Besitz der Herzöge von Sachsen-Wittenberg. Urkunden der Herzöge Wenzel und Albrecht über einen Verkauf der beiden Orte an König Wenzel liegen jedoch erst von 1371 April 21 vor: Codex iuris Bohemici 2,1 (wie vorige Anm.) Nr. 617f.; vgl. Gerhard SCHMIDT, Die Hausmachtspolitik Kaiser Karls IV. im mittleren Elbegebiet, Jb. für Geschichte des Feudalismus 4 (1980) S. 202, und Lenka BOBKOVÁ, Územní politika pruních Lucemburků na českém tržně = Die territoriale

Die Rechtsform der Inkorporation zugunsten der Krone Böhmens – hier wohl als Synonym für ‚Böhmisches Königreich‘ zu verstehen – diente Karl als bevorzugtes Mittel zur Absicherung hinzugewonnener Territorien, sofern diese an das Königreich Böhmen angrenzten.⁴⁹ Sie sollte die dauerhafte Zugehörigkeit der betreffenden Gebiete zu Böhmen garantieren und eine künftige Veräußerung möglichst ausschließen. Den Bewohnern bot sie einen gewissen Schutz vor Zerteilung oder Entfremdung einzelner Landesteile. Karl IV. griff damit ein Rechtsinstitut auf, das sich im kirchlichen Vermögensrecht bereits seit Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem festen Begriff entwickelt hatte. Sein Kern, „die untrennbare und ewige Verbindung von Gütern verschiedenster Art mit einer unmittelbar durch den Empfänger nutzbaren Besitzmasse unter Ausschluß jeder Art der Veräußerung“,⁵⁰ kam Karls politischen Grundintentionen, der Erhaltung und Erweiterung der böhmischen Ländermasse und ihrem Schutz vor jeglicher Entfremdung im allgemeinen und des Kronbesitzes im besonderen entgegen.⁵¹ Die Urkunde der Lausitzinkorporation wiederholt in der Dispositio auf weite Strecken wörtlich die Bestim-

Politik der ersten Luxemburger auf dem böhmischen Thron (Acta Universitatis Purkynianae. Studia historica. Monographiae 1, 1993) S. 124f.

⁴⁹ Grundlegend Hedwig SANMANN-VON BÜLOW, Die Inkorporationen Karls IV. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatseinheitsgedankens im späteren MA (1942), hier S. 52. Bezeichnenderweise wurden die 1374 im Raum nördlich der Mark Brandenburg unter böhmische Lehnshoheit genommenen Orte – Parchim, Plau und Penzlin von den Herren von Werle, Marnitz von Herzog Albrecht von Mecklenburg; CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 39 und 49f. – nicht dem böhmischen Königreich inkorporiert.

⁵⁰ SANMANN-VON BÜLOW, Die Inkorporationen Karls IV. (wie vorige Anm.) S. 33.

⁵¹ Als Beispiele seien herausgegriffen: Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 74, 1995) Prooemium S. 34: *cum ... inter cetera, que maioris fuerunt causa dispendii dicti [des böhmischen Königreichs] cognoverimus alienaciones multimodas ...*; ebd., Kap. 15 S. 66: *omne regnum in se divisum nemo ambigit desolari, et ratio naturalis nos instruit, quod virtus quelibet est forcior unita se ipsa dispersa*; der Eingangssatz der Goldenen Bulle: *Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur* (Lc 11,17) und ein Satz aus der Arenga der Inkorporationsurkunde für die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) Nr. 390, hier S. 209: *Nam sicut ex divisione regnorum calamitates horrendae consurgunt et odiose seditionis scandala, fidelium regnicolarum quies desiderata confunditur, sic adunatis regni viribus in pacis pulcritudine, in fiducie tabernaculis et opulenta requie fidelis populus conquiescit et gratis letatur commodis sub grato regimine principis gratiosi*. Vgl. Reinhard SCHNEIDER, Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. von Theodor SCHIEDER (HZ Beiheft N.F. 2, 1973) S. 137f.

mungen der lateinischen Fassung der Inkorporation der böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz von 1355,⁵² die ihrerseits deutliche Bezüge zu Goldener Bulle⁵³ und *Maiestas Carolina*⁵⁴ aufweist. Die in der Oberpfalzinkorporation enthaltenen ausdrücklichen Verweise auf Regelungen der *Maiestas Carolina*⁵⁵ wurden 1370 allerdings fortgelassen,⁵⁶ es bleiben die sachlichen Übereinstimmungen. Hauptpunkte sind die Absicherung gegen eine Entfremdung des gesamten Gebietes bzw. einzelner Teile sowie Bestimmungen zur ausschließlichen Gerichtshoheit Böhmens über seine Bewohner. Hier wie auch in anderen überlieferten Inkorporationen Karls IV.⁵⁷ erscheinen darüber hinaus im Rahmen der *Narratio* stereotype Elemente, die für das Selbstverständnis Karls als Reichsoberhaupt und böhmischer König aufschlußreich sind und uns auch nach dem Erwerb der Mark Brandenburg wiederbegegnen werden. Es sind diese das Motiv des rechtmäßigen Erwerbes – er habe die betreffenden Gebiete von ihren wahren und rechtmäßigen Eigen-

⁵² Rom, 1355 April 5; Paralleldruck der lateinischen und deutschen Fassung: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) Nr. 390. Zur sprachlichen Seite vgl. Wolfgang D. FRITZ, Bemerkungen zu den Urkundensprachen in der Kanzlei Kaiser Karls IV., *Philologus* 123 (1979) S. 154-163.

⁵³ MGH Const. 11 (wie Anm. 42) S. 560-633. Inhaltliche Parallelen – bei sowohl in der Wortwahl als auch in der grammatikalischen Konstruktion deutlich eigenständigen Formulierungen – bestehen zu den Kapiteln 8 (Gerichtshoheit Böhmens), 9 (Bergrecht der Kurfürsten) und 10 (Münzrecht des böhmischen Königs). Die Bestimmungen zum Bergrecht zeigen exemplarisch, wie die übernommene Vorlage offensichtlich vermuteten örtlichen Gegebenheiten angepaßt wurde: Von den in der Goldenen Bulle genannten Rohstoffen fehlen in der Oberpfalzinkorporation das Salz, in der der Niederlausitz Salz, Eisen und Blei.

⁵⁴ Insbesondere Kapitel 15 (Verbot von Gebietsabtrennungen) sowie die Kapitel 6 und 11 (Krönungseid des Königs, kein Krongut zu entfremden): HERGEMÖLLER, *Maiestas Carolina* (wie Anm. 51) S. 44ff., 60 und 66f.

⁵⁵ Zu Strafen bei Entfremdung: *Et licet de penis regum Boemie illustrium ... in statutis regni nostri Boemie sepedicti sufficienter ac de baronum et procerum nostrorum assensu legitimo provide cautum extiterit*, und zur Pflicht, Majestätsverbrecher zu verfolgen: *iuxta formam statutorum regni Boemie predicti, ubi talia plenius exprimuntur*: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) S. 212f. Nr. 390.

⁵⁶ Karl IV. hatte die *Maiestas Carolina* zurückziehen müssen und mit Urkunde vom 6. Oktober 1355 das angeblich einzige Exemplar für verbrannt erklärt: RBM 6 (wie Anm. 10) Nr. 143.

⁵⁷ Zusammenstellung der überlieferten Inkorporationsurkunden Karls IV. sowie der entsprechenden Formulare aus seiner Kanzlei bei SANMANN-VON BÜLOW, *Die Inkorporationen Karls IV.* (wie Anm. 49) S. 40 Anm. 28.

tümern mit eigenen Mitteln gekauft⁵⁸ – sowie das eines Gewinnes für das Reich durch die Stärkung der böhmischen Krone. Vor allem aber würden Frieden und Sicherheit der betreffenden Gebiete wiederhergestellt, denn die Lausitz sei zuvor aufgrund schwacher und ungeordneter Regierung in solchem Maße der Gefahr von Fehden, Aufständen und anderen Unruhen ausgesetzt gewesen, daß sie eine Bedrohung für den Frieden der Region und ihrer Nachbarn gebildet habe und so auch für das Königreich Böhmen schwere Beeinträchtigungen zu befürchten gewesen wären. Man beachte, wie hier aus einer angeblich drohenden, nicht etwa einer bereits vorhandenen Gefahr kaiserliches Handeln gerechtfertigt wurde.⁵⁹ Karl selbst sei allein auf den Schutz des Friedens bedacht, auf daß sein Volk unter dem Schutze des Höchsten *in amenissime pacis speciosa pulchritudine conquiescat*.⁶⁰ Für den Vorgang der Inkorporation selbst beruft er sich in formelhafter Wendung auf die Zustimmung der Fürsten und Großen des Reiches,⁶¹ in der Zeugenreihe repräsentiert durch die Kurfürsten Rudolf von Sachsen und Otto von Brandenburg im Kreise von Parteigängern Karls und böhmisch-schlesischen Großen.⁶² Kurfürstliche Willebriefe liegen dazu nicht vor.⁶³

⁵⁸ *a veris atque legitimis principibus, dominis et possessoribus ... comparavimus et emimus nostra pecunia*. Entsprechend ist in die Inkorporation von Hersbruck und Burg Holnstein (Hohenstein) die Urkunde der Äbtissin des Klosters Bergen als Verkäuferin inseriert (Mainz, 1360 September 30; D: Franz Martin PELZEL, Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen 2 [1781] Nr. 258) oder wird in der nur in Willebriefen überlieferten Inkorporation der Herrschaft Plauen in das Königreich Böhmen (Metz, 1356 Dezember 12; D: UB der Vögte von Gera, Weida und Plauen 1: 1122-1356, hg. von Berthold SCHMIDT [1885] Nr. 975) die Besitzerfolge seit der Lehnsauftragung an König Johann von Böhmen referiert. Vgl. ferner die Inkorporation von Burg und Stadt Namslau (Breslau, 1359 Februar 2; D: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im MA 1, hg. von C. GRÜNHAGEN und H. MARKGRAF [1881] S. 71 Nr. 17): *quod ab illustri Wenceslao, duce Slesie et in Legnitz, ... in parata comparasse dinoscitur et exsolvisse pecunia*.

⁵⁹ Die Notwendigkeit, Fragen des Verteidigungsfalles vorbeugend zu regeln, hebt die *Maiestas Carolina* in Kap. 45 *De regni defensione* hervor: HERGEMÖLLER, *Maiestas Carolina* (wie Anm. 51) S. 126ff.; dazu vgl. SCHNEIDER, *Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt* (wie Anm. 51) S. 139f.

⁶⁰ Weitere Belege für die Aufgabe des Königs, inneren und äußeren Frieden zu gewährleisten, bei SCHNEIDER, *Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt* (wie Anm. 51) S. 135ff.

⁶¹ Zur Formel *sano ... consilio* vgl. Harriet M. HARNISCH, *Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden Kaiser Karls IV.*, AfD 38 (1992) S. 212.

⁶² Die vollständige Zeugenreihe lautet: *Testes huius rei sunt illustres Rudolphus dux Saxonie, sacri Romani imperii archimarescallus, Otto marchio Brandenburgensis, sacri Romani imperii archicamerarius, principes electores, venerabiles Johannes*

Doch zurück ins Jahr 1363! Ein Engagement des Kaisers zugunsten Ludwigs und Ottos in Oberbayern blieb aus; vielmehr versprach er als Gegenleistung für den Verzicht der bayerischen Wittelsbacher auf eine Zusammenarbeit mit den Habsburgern, Otto und Ludwig wenn möglich von der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen ihren Bruder Stephan und dessen Söhne abzuhalten, solange der Krieg in Tirol andauere, in jedem Falle sie nicht militärisch zu unterstützen. Später stünde er für eine Schlichtung im wittelsbachischen Erbstreit zur Verfügung.⁶⁴

Karls Zug in die Mark diente allein der Entgegennahme von Eventualhuldigungen zugunsten seines Sohnes, die z. T. sogar durch Androhung von Gewalt erzwungen werden mußten.⁶⁵ Einen großen Schritt vorwärts in der Einflußnahme auf die Mark Brandenburg brachte der erbenlose Tod Ludwigs des Römers zu Jahresanfang 1365,

Pragensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, Albertus Magdeburgensis archiepiscopus, Johannes Olomucensis episcopus, sacre imperialis aule nostre cancellarius, Lampertus Spirensis et Petrus Luthomislensis ecclesiarum episcopi, illustres Johannes marchio Moravie, Rupertus Legnicensis, Johannes Opaviensis, Bolko Opu-liensis et Henricus Lytwanie duces, spectabiles Fridericus burkgravius Nurembergensis, Johannes et Ulricus lantgravii Leuchtembergenses, Ulricus de Helfenstein, Johannes et Burghardus de Recz, Engerandus de Cussyn dominus in Bedefort et in Soyssan, comites, nobiles Petrus de Wartemberg, imperialis curie nostre magister, Borsso de Risemburg, capitaneus terrarum nostrarum Bavarie et Franconie, Thymo de Coldicz, capitaneus terrae nostre Polonie, Andreas et Benessius fratres de Duba, Hasco de Zwiereticz, imperialis camere nostre magistri, Wanko de Wartemberg, Johannes Gast eciam de Wartemberg et Paulus, camere nostre regalis Boemie notarius, et alii quamplures nostri et imperii sacri nobiles et fideles. – Auf die Problematik der Zeugennennung Markgraf Ottos, der sich zum Beurkundungszeitpunkt der Lausitzinkorporation nicht am kaiserlichen Hofe aufhielt, wird unten bei Anm. 84 eingegangen.

⁶³ Überliefert sind kurfürstliche Willebriefe zu folgenden Inkorporationen in das Königreich Böhmen: 1) Stadt Plauen: Metz, 1356 November 29; D: RBM 6 (wie Anm. 10) Nr. 476ff., ausgestellt von Boemund von Trier, Wilhelm von Köln, Ruprecht d.Ä., Rudolf von Sachsen und Ludwig d.Ä. von Bayern; 2) Burg Holnstein (Hohenstein) und Stadt Hersbruck: 1360 Oktober 9; D: PELZEL, Kaiser Karl der Vierte (wie Anm. 58) Nr. 259 (zur Karlsurkunde von 1360 September 30; D: ebd., Nr. 258). – Zu kurfürstlichen Willebriefen allgemein vgl. Wolfgang D. FRITZ, Kurfürstliche Willebriefe aus den Jahren 1348-1358, DA 23 (1967) S. 171-187.

⁶⁴ 1364 Januar 11; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 456.

⁶⁵ Die altmärkischen Städte Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Osterburg und Werben leisteten die Erbhuldigung an Karl im Namen seines Sohnes erst nach ausdrücklicher Ermahnung und unter Androhung von Gewalt durch Erzbischof Dietrich von Magdeburg; vgl. Evamaria ENGEL, Brandenburgische Bezüge im Leben und Wirken des Magdeburger Erzbischofs Dietrich von Portitz, in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hg. von DERS. (1982) S. 206f.; ferner SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 137f.

worauf Otto dem Kaiser für die Dauer von sechs Jahren die Verwaltung der Mark *als eyn vormunder von unserwegen*, d. h. mit weitestgehenden Vollmachten einschließlich der Vergabe von Lehen, anvertraute.⁶⁶ Als Landeshauptmann wurde in gemeinsamer Urkunde Karls und Ottos Graf Heinrich von Schwarzburg bevollmächtigt.⁶⁷

Die Eheschließung Ottos – auf dessen ausdrücklichen Wunsch mit der Kaisertochter Katharina, der Witwe Herzog Rudolfs von Habsburg,⁶⁸ anstatt der noch nicht ehefähigen Elisabeth – machte die oben erwähnten Vorkehrungen für einen Anfall der Bolkoschen Lande gegenstandslos. Dafür begegnen wir nun in den außergewöhnlich umfangreichen Leibgedingeverreibungen Ottos für seine Gemahlin⁶⁹ den Zielen karolinischer Expansionsabsichten. Es sind dies 18 genannte Städte der Neumark sowie Spandau, Nauen und Rathenow. Sollten sich doch noch Erben einstellen, überlebte Katharina aber ihren Ehemann, so stünden immerhin diese Städte als Wittum der Kaisertochter böhmischer Einflußnahme offen.

Während Karls zweiten Romzuges, an dem der Brandenburger nicht teilnahm, muß es zu einer Abkühlung seines Verhältnisses zum Kaiser gekommen sein. Jedenfalls hielt sich Otto seitdem nicht mehr am kaiserlichen Hofe auf, sondern agierte zunehmend selbständig in der Mark. Hier regte sich jedoch Widerstand gegen die Regierungsweise des Wittelsbachers. In einem Brief vom November 1368 versicherte Papst Urban den Markgrafen⁷⁰ seiner Anteilnahme wegen gegen ihn angezettelter Feindseligkeiten in der Mark, brachte diese allerdings mit dem neuerlichen

⁶⁶ Prag, 1365 Dezember 26; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 475; Gegenurkunde Karls: Prag, 1365 Oktober 22; D: ebd., S. 474f.; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 142. – Zuvor hatte Erzbischof Dietrich von Portitz drei Jahre lang die Verwaltung der Mark innegehabt, vgl. dazu ENGEL, Brandenburgische Bezüge (wie vorige Anm.) S. 204ff. und SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 S. 135f.

⁶⁷ Prag, 1366 Februar 22; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 476.

⁶⁸ Katharina stammte aus der ersten Ehe Karls mit Blanca von Valois. Karl beurkundete ihre Verlobung mit Otto: Prag, 1366 Februar 6; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 475; Dispens durch Papst Urban V. 1366 Februar 23; D: ebd., S. 477. Vgl. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik (wie Anm. 35) S. 385f.

⁶⁹ Bestätigungen Karls: Prag, 1367 November 25 (ungedruckt, Kriegsverlust); Prag, 1370 Juni 24; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 4854; Bestätigung Wenzels: Prag, 1370 Juni 24; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 506f.

⁷⁰ *suscitatis in tuo marchionatu adversitatibus*: 1368 November 18; D: S[amuel] STEINHERZ, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. Zweiter Theil: Die Jahre 1358-1373, MIÖG 9 (1888) S. 624; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 145.

Einfall der niederbayerischen Wittelsbacher in Tirol in Verbindung.⁷¹ Daher sende er einen apostolischen Nuntius aus, um den Konflikt in Tirol beizulegen und die Aufrührer in der Mark zum Gehorsam zu bewegen. Urban unterstellte also ganz selbstverständlich eine enge Verbindung zwischen Otto und seinen niederbayerischen Verwandten. Uns ist aber über den Vorgang selbst und seine Hintergründe nichts bekannt, und wenn man unterstellt, daß der päpstliche Brief auf eine kaiserliche Anregung zurückging,⁷² wäre er wohl eher als ein Versuch Karls zu deuten, seinen schwindenden Einfluß in der Mark wieder geltend zu machen.

Aufschlußreicher für die Verhältnisse in der Mark ist ein undatiert überliefertes, jedoch auf diese Zeit zu beziehendes Protokoll einer Ständeversammlung,⁷³ die sich gegen die Abtrennung und den Verkauf von Landesteilen aussprach, deren Erlös der Mark nicht zugute käme. Ein Bezug auf den Verkauf der Niederlausitz liegt nahe,⁷⁴ vielleicht zielte der Vorwurf aber auch auf die Abtretung des Gebietes um Tempelburg und Draheim an König Kasimir von Polen.⁷⁵ Man forderte den Markgrafen auf, „aus Besorgnis großen Schadens und aus Furcht vor dem Kaiser, der ihnen seine Briefe gesandt habe“ alle „Gäste“ aus seinem Rat zu entfernen und durch brandenburgische Herren, Mannen und Städte zu ersetzen. Die Anwesenheit solcher fremden Räte, die den Kaiser zu Drohbrieffen veranlaßt haben soll, würde ich nicht mit Johannes Schultze auf Böhmen beziehen wollen,⁷⁶ sondern bereits als ein Zeugnis beginnender Einflußnahme der bayerischen Wittelsbacher in der Mark ansehen.

Deutlich faßbar äußerte sich ein Mißtrauen Karls gegen seinen Schwiegersohn im Frühjahr 1370 in den mit den Herzögen Boguslaw und Kasimir von Stettin und

⁷¹ STEINHERZ, Beziehungen (wie vorige Anm.) S. 572, schließt aus gleicher Quelle, der Aufstand sei von den Habsburgern angezettelt worden.

⁷² Das vermutet SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 145.

⁷³ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) A23 S. 45f. und SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 146.

⁷⁴ Otto beteuerte in seiner Urkunde über den Lausitzverkauf, den Kaufpreis bereits vollständig erhalten und im Interesse der Mark verwendet zu haben: *das wir dasselbe gelt in unsirn, unsir furstentum, land und Hereschefte grozzen und merklichen nutz und unvermideliche nothdurft gewendet und gekeret haben* (1367 Oktober 11; D: CD Brandenburgensis [wie Anm. 9] B2 S. 483); die Verwendung der Gelder läßt sich aber nicht belegen, während die Wettiner sich verpflichtet hatten, den Erlös aus der Lausitzpfandschaft ausschließlich für Landerwerbungen bzw. die Auslösung von Pfändern zu nutzen, vgl. LIPPERT, Wettiner und Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 160ff.

⁷⁵ Verhandelt durch Graf Heinrich von Schwarzburg als Landeshauptmann: 1368 Februar 13; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 491f.; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 144f.

⁷⁶ SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 146 und 148.

Magnus von Braunschweig ausgehandelten Beistandsversprechen.⁷⁷ Darin hieß es: Sollte Otto versuchen, mit Brandenburg andere Vermächtnisse zu schaffen zum Schaden der Kinder des Kaisers, so sollten die Herzöge letzteren zu ihrem Recht verhelfen. Gleichzeitig verband sich Karl mit den Pommern – wohl schon in Hinblick auf eine künftige Auseinandersetzung mit Otto –, indem er ihnen vorsorglich für den Fall der Erbfolge seiner Söhne in der Mark ihre umstrittenen Besitzungen in der Uckermark garantierte.⁷⁸

Zum offenen Ausbruch der Spannungen kam es Ende September 1370 in Nürnberg, wohin sich Otto auf ausdrückliche Einladung des Kaisers begeben hatte, um an den Hochzeitsfeierlichkeiten König Wenzels und Johanna, Tochter des Herzogs Albrecht von Niederbayern-Straubing und Grafen von Holland, teilzunehmen.⁷⁹ Um diesem Gebote Folge zu leisten und den Kaiser nicht warten zu lassen, hat er nach eigener Aussage alle anderen Geschäfte unterbrochen.⁸⁰ Diese Bekundung bemühten Gehorsams zeugt allerdings eher von Entfremdung, impliziert sie doch, daß der Markgraf ohne solche ausdrückliche Ladung nicht zur Hochzeit des Kaisersohnes und böhmischen Königs erschienen wäre. Otto war auch in der Tat damit beschäftigt, sich im Besitz der Mark stärker abzusichern: Er hatte sich gerade von Erzbischof Albrecht die Magdeburger Lehen in der Mark übertragen lassen,⁸¹ nachdem er schon im Januar desselben Jahres vom Bistum Halberstadt die Belehnung mit einem Teil der Altmark entgegengenommen hatte.⁸² Bezeugt sind auch energische Bemühungen Ottos, Gelder zur Wiedereinlösung verpfändeter Gebiete bzw. zur Verteidigung der Mark zu beschaffen.⁸³

In Nürnberg trat Otto zunächst noch in einer kaiserlichen Urkunde⁸⁴ als Zeuge auf, war das Einvernehmen also äußerlich noch nicht gestört. Doch aus der oben schon genannten Rechtfertigungsschrift des Wittelsbachers aus dem folgenden Jahr⁸⁵ geht hervor, daß es hier in Nürnberg zu einem offen feindlichen Zusammentreffen gekommen sein muß, in dessen Verlauf der Kaiser seinen Schwiegersohn zu Leb-

⁷⁷ Guben, 1370 Mai 20?; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 503ff.

⁷⁸ Guben, 1370 Mai 14; D: ebd., S. 501.

⁷⁹ Vgl. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik (wie Anm. 35) S. 418 ff.

⁸⁰ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 510.

⁸¹ Burgstall, 1370 August 22; D: ebd., S. 507.

⁸² 1370 Januar 22; D: ebd., S. 496.

⁸³ SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 147ff. und 151.

⁸⁴ 1370 September 25 für Kloster Hersfeld. – Ottos Zeugennennung in mehreren Urkunden für italienische Empfänger aus der ersten Jahreshälfte 1370 erfolgte wohl formelhaft-pauschal, ebenso vermutlich auch in der Lausitzinkorporation. Otto hat sich in diesem Zeitraum nicht bei Hofe aufgehalten; vgl. ebd., S. 149ff., und das chronologische Urkundenverzeichnis bei RIEDEL.

⁸⁵ Siehe oben Anm. 37.

zeiten habe enterben wollen, und auch späterhin habe er ihm noch öfter seine Ungnade erzeugt.⁸⁶ Gegenstand der Auseinandersetzung dürfte die Verwaltung der Mark gewesen sein, die sich zu diesem Zeitpunkt – die sechs Jahre waren noch nicht abgelaufen – noch in der Hand kaiserlicher Bevollmächtigter hätte befinden müssen, in der jedoch, wie wir oben wahrscheinlich gemacht haben, schon Räte aus dem Umkreis der Niederbayern Einfluß gewonnen hatten. Otto hebt weiterhin hervor, der Kaiser habe sich entgegen seinen Versprechen nicht dafür eingesetzt, die Mark von Ansprüchen Herzog Stephans d.Ä. zu befreien, die sich aus früheren Huldigungen ergaben.⁸⁷ So konnte es ihm als gerechtfertigt erscheinen, diese Beziehungen wieder aufleben zu lassen, als sich eine ernsthafte Bedrohung durch den Kaiser abzeichnete.

Eine solche bestand zweifellos akut seit Anfang März 1370, als Karl IV. in seiner Eigenschaft als böhmischer König⁸⁸ dem Kloster Neuzelle Burg und Stadt Fürstenberg an der Oder abgekauft hatte,⁸⁹ sich alsbald persönlich an Ort und Stelle begab, eine militärische Besatzung dorthin verlegte⁹⁰ und mit dem Bau von Befestigungen und einer Brücke begann.⁹¹ Ob diese Brücke fertiggestellt wurde und damit

⁸⁶ *Auch so hat er uns sider früntlichen zu ym geladen in des richs stat zu Nurenberg mit sinen brieven, und sante uns graven Heinrich von Swarzburg zu eynem geleits manne inkegen, da wir zu ym kemen, so wir beste mochten, und alle ander unszer geschefte underwegen lizzen, wanne wir sin gebot ungerne vorsitzen wolden. Dan wir zu ym kemen und warten, daz wir mit ym frölich wesen solten, du wolt er uns enterbet haben bie unserm lieben. Du wir des nicht fulborten wolden, du sante er uns sinen rat an unszer herberge und liez uns von siner wegen entsagen ... Sülche irrunge und ungnade hat uns unszer herre der keyser also ofte und manigfaldiklichen erzeiget in guten trüwen, daz wir nicht können wizzen, wie er daz meinet oder wes wir uns zu ym vorsehen mügen, wanne er uns sider bie unszerm eygenen rate, den wir zu ym santen, anderweit hat entsagen lazzen ane schulde, also daz wir uns entsitzen vor siner gewalt und ungnade: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 510.*

⁸⁷ Siehe unten Anm. 97.

⁸⁸ Vgl. Karls Bestätigung für die Stadt Fürstenberg: Prag, 1371 April 20; D: UB des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen, hg. von Emil THEUNER u. a. (1897-1924) Nr. 41.

⁸⁹ Verkaufsurkunde von Abt und Konvent des Klosters: 1370 März 3; D: ebd., Nr. 60.

⁹⁰ Johann von Guben (zu 1370), ed. E. F. HAUPT (Scriptores rerum Lusaticarum N.S. 1, 1839) S. 53: Gestellung von 40 Bewaffneten durch die Stadt Zittau von Estomihi (Februar 24) bis Palmarum (April 7) 1370.

⁹¹ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 541; vgl. auch den Beitrag Michael LINDNERS in diesem Band.

brandenburgisches Territorium berührte, wie Otto behauptete,⁹² muß hier offen bleiben; jedenfalls konnte man von hier aus den Verkehr auf der Oder kontrollieren, befand sie sich doch in unmittelbarer Nachbarschaft der Neumark und in gefährlicher Nähe zu Frankfurt, jener Stadt, die in der Vergangenheit den Wittelsbachern den festesten Rückhalt geboten hatte.⁹³

Mit der Einbeziehung der bayerischen Wittelsbacher im Frühjahr 1371 nahm die Auseinandersetzung um das Kurfürstentum gewissermaßen internationale Dimensionen an, waren doch zunächst die Pfalzgrafen, später auch Herzog Stephan und sein Sohn Friedrich von Niederbayern mit König Ludwig von Ungarn verbündet,⁹⁴ ein Bündnis, das sich unzweifelhaft gegen Kaiser Karl IV. richtete.⁹⁵

Verfolgt man nun die Ereignisse des Jahres 1371, so gewinnt man den Eindruck einer Kette wechselseitig ineinandergreifender Handlungen, die einem beiden Parteien bekannten Muster folgten. Im März begab sich Herzog Friedrich, Sohn Stephans von Niederbayern, unter Umgehung der kaiserlichen Territorien über Ungarn und Polen in die Mark.⁹⁶ Dort nahm er im Einvernehmen mit Otto Eventualhuldigungen brandenburgischer Städte für den Todesfall Ottos entgegen, wobei man sich auf die niemals aufgehobene Erbhuldigung der Mark für alle wittelsbachischen Brüder aus den 30er Jahren⁹⁷ berief. Solches Handeln – so Otto – entspräche im übrigen nur den menschlich-natürlichen Bindungen der Blutsverwandtschaft.⁹⁸ Die Erbeinigung zugunsten der Kaisersöhne wurde dagegen mit keiner Silbe erwähnt; dafür sicherte Otto seinen Mannen und Städten unbedingten Schutz

⁹² *und dar zu so hat er sich mit gewald underwunden unszer lande, die wir von gote und dem Romischen riche zu lehen haben, und buwet dar uf eyne brücken wider unszern und unszer lande willen*: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 509.

⁹³ Zur besonderen Vertrauensstellung des Frankfurter Rates als Bewahrer von Archivgut der Wittelsbacher vgl. Karl-Heinz AHRENS, *Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten MA* (Europäische Hochschulschriften Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 427, 1990) S. 104.

⁹⁴ Pfalzgraf Ruprecht d.Ä. 1367 November 2; R: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1: 1214-1400, hg. von Adolf KOCH und Jakob WILLE (1894) Nr. 3744; vgl. auch Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 455; unter Einbeziehung Stephans und Friedrichs 1369 September 13; R: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1 Nr. 3845.

⁹⁵ Die Spannungen mit König Ludwig können hier ebensowenig wie die päpstlichen Vermittlungsbemühungen zwischen beiden Seiten Gegenstand eingehenderer Betrachtungen sein; dazu grundlegend STEINHERZ, *Beziehungen* (wie Anm. 70).

⁹⁶ *Annales Matseenses*, ed. Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 9, 1851) S. 835.

⁹⁷ Frankfurt, 1338 Juni 14 und Juli 1; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 120 und 122f.

⁹⁸ *nachgefolgt der menschlichen gesipte unsers natürlichen blutes*: Soldin, 1371 April 15; D: ebd., S. 508f.

gegen alle Angriffe zu, die künftig aus dieser neuerlichen Huldigung erwachsen könnten. Man war sich also darüber im klaren, daß ein solcher Akt einer Provokation des Kaisers gleichkam. Darüber hinaus erklärte Otto in seiner Rechtfertigungsschrift⁹⁹ alle früher von ihm ausgestellten anderslautenden Urkunden im Besitze des Kaisers für nichtig.

Dieser reagierte auf den Vertragsbruch mit einer förmlichen Feindschaftserklärung,¹⁰⁰ war jedoch zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht auf einen größeren Feldzug vorbereitet,¹⁰¹ ja aufgrund einer schweren Erkrankung nur begrenzt handlungsfähig.¹⁰² Dennoch mußte, um kein Zeichen von Schwäche erkennen zu lassen, auf die Kriegserklärung die militärische Aktion folgen. So sandte Karl im Juli und August ein Heer in die Mark.¹⁰³ Er selbst urkundete Juli 30 in Luckau und befand sich schon am 1. September wieder in Prag; aus der Zwischenzeit besitzen wir keine kaiserliche Urkunde. Karls Truppen hatten sich nicht direkt gegen Otto und Friedrich gewandt, sondern – wie aus dem Waffenstillstandsvertrag¹⁰⁴ hervorgeht – sich darauf beschränkt, Müncheberg zu besetzen. Parallel dazu agierte der Magdeburger Erzbischof, den sich Karl mit dem Versprechen von 6.000 Schock zur Entkräftung höchst unsicherer Ansprüche auf die Lausitz soeben¹⁰⁵ besonders verpflichtet hatte. Seine Truppen nahmen die Grenzfeste Görzke ein. Genaueres über den Feldzug erfahren wir auch von Beneš nicht. Sein Bericht nennt allerdings als Kriegsgrund das Bündnis Ottos mit König Ludwig von Ungarn, erschöpft sich

⁹⁹ Ebd., S. 511.

¹⁰⁰ Prag, 1371 Juni 22; D: ebd., S. 511f.

¹⁰¹ Es sind – anders als zu 1373 (vgl. HAAS, Archiv České koruny [wie Anm. 48] Nr. 1085f.) – keine Bündnisse oder Dienstverträge in den Beständen des Prager Kronarchivs überliefert.

¹⁰² Nach Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 543 handelte es sich um eine lebensbedrohliche Krankheit: *Eodem anno et tempore dominus imperator ... incidit in maximam infirmitatem, ita ut medici de eius convalescencia omnino desperarent. Videns autem domina imperatrix, sua coniunx, ipsum constitutum in mortis articulo et nullum sibi prodesse solamen medicorum ...* – Auf den Ernst der Lage deuten auch einzelne Beurkundungen des Kaisers bzw. der Kurfürsten: 1371 Juni 21 an Nürnberg (Karl ernennt Erzbischof Johann von Prag zu seinem Stellvertreter); R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 7333; 1371 Juni 20 (Friedrich von Köln und Cuno von Trier verbünden sich zu gemeinsamem Vorgehen bei einer künftigen Königswahl); R: Reg. Imp. 8 RS Nr. 533.

¹⁰³ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 544: *eodem anno de mense Iulio et Augusto dominus noster imperator movit exercitum contra generum suum Ottonem, marchionem Brandenburgensem, qui fecerat ligam et conspiracionem cum rege Hungarie Lodewico contra dominum nostrum imperatorem.*

¹⁰⁴ Siehe unten Anm. 109.

¹⁰⁵ 1371 August 15; R: LEHMANN, Urkundeninventar Niederlausitz (wie Anm. 7) Nr. 824.

aber im übrigen in der Beschreibung von Greuelthaten der böhmischen Truppen bei ihrem Durchzug durch heimatliches Gebiet.

Die ganze Aktion war offenbar von vornherein nur als ein kurzer Vorstoß gedacht, der eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der Wittelsbacher verhindern und ein Faustpfand für spätere Waffenstillstandsverhandlungen liefern sollte. Eine endgültige Entscheidung mit militärischen Mitteln konnte Karl zu diesem Zeitpunkt nicht anstreben, zumal angesichts der Gefahr eines ungarischen Angriffs auf Mähren¹⁰⁶ und bayerischer Expeditionen im Bunde mit dem Salzburger Erzbischof¹⁰⁷ gegen die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz. Von der Niederlage und Gefangennahme seines Bruders Wenzel von Luxemburg in Baesweiler am 22. August konnte Karl dagegen, als er nach Prag zurückkehrte, vermutlich also keine entscheidenden Erfolge in der Mark mehr erwartete, noch nichts bekannt sein.¹⁰⁸

Folgerichtig kam am 16. Oktober zu Pirna unter Mitwirkung der Meißner Markgrafen ein Waffenstillstandsvertrag zustande, der den Status quo festschrieb.¹⁰⁹ Er verpflichtete Karl IV. und seine Erben, Johann von Mähren, Erzbischof Albrecht von Magdeburg und die Herzöge von Österreich einerseits sowie Markgraf Otto, Herzog Stephan von Niederbayern und seine Söhne auf der anderen Seite, bis Pfingsten 1373 auf die Entgegennahme weiterer Huldigungen von brandenburgischen Städten und Mannen zu verzichten. Müncheberg und Görzke sollten zunächst in treuhänderischer Verwaltung der Markgrafen von Meißen bleiben und nach Auslaufen des Vertrages zu unveränderten Bedingungen wieder an den Kaiser bzw. den Erzbischof von Magdeburg übergeben werden. In den Vertrag einbezogen waren auf wittelsbachischer Seite der ungarische König und Erzbischof Pilgrim von Salzburg.

Damit waren anderthalb Jahre gewonnen, um das Kräfteverhältnis jeweils zu den eigenen Gunsten zu verschieben oder aber auf diplomatischem Wege die Krise zu lösen. So machte Karl in den Verhandlungen mit Ungarn mehrfach den Vorschlag, den Streit um die Mark den Kurfürsten oder auch dem Papst zur Ent-

¹⁰⁶ STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 588 mit Anm. 6, und Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 4993a datieren einen ungarischen Einfall in Mähren auf den Zeitraum zwischen 8. August und 27. September 1371.

¹⁰⁷ 1371 März 6 und April 13 mit Ungarn: STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 586 mit Drucken ebd., S. 625 ff.

¹⁰⁸ Zur Entwicklung im Westen des Reiches vgl. Heinz THOMAS, Die Luxemburger und der Westen des Reiches zur Zeit Kaiser Karls IV., Jb. für westdeutsche LG 1 (1975) S. 59ff.

¹⁰⁹ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 516f.

scheidung vorzulegen,¹¹⁰ doch lehnte es die wittelsbachische Seite ab, sich einem Mehrheitsbeschluß der Kurfürsten zu unterwerfen.

Wie der Kaiser die Zeit des Waffenstillstandes in seinem Interesse zu nutzen verstand, ist bekannt und soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Es gelang ihm vor allem ein weitestgehender Ausgleich mit Ungarn, besiegelt durch das Verlöb- nis Sigmunds mit einer zunächst noch ungenannten Tochter König Ludwigs,¹¹¹ ergänzt durch den Verzicht auf alle Gebietsansprüche und eine wechselseitige Nichtangriffsgarantie.¹¹² Wenn es König Ludwig auch ausdrücklich ablehnte, sein Bündnis mit den Wittelsbachern zu lösen,¹¹³ sollte er doch schließlich in der end- gültigen Auseinandersetzung um die Mark neutral bleiben. Dank der massiven Unterstützung durch Papst Gregor XI.¹¹⁴ konnte der Salzburger Erzbischof¹¹⁵ zur Unterwerfung gezwungen werden. Im Westen des Reiches erreichte es Karl mit erheblichen Vergünstigungen, das Einvernehmen mit den Kurfürsten von Köln, Trier und der Pfalz wiederherzustellen und – wenn auch mit großem finanziellen Aufwand – seinen Bruder Wenzel aus Jülicher Gefangenschaft auszulösen.¹¹⁶ Im engeren Umfeld der Mark trat dazu das Bündnis mit Meißen;¹¹⁷ Herzog Al- brecht von Sachsen-Wittenberg bestätigte wiederum die Erbansprüche Wenzels auf die Mark.¹¹⁸ Unmittelbar nach Ablauf der Waffenstillstandsfrist bekräftigte

¹¹⁰ STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 591 und 594; CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 528f.: Instruktionen bzw. Argumentationshilfen kaiserlicher Gesandter an den Papst.

¹¹¹ Beurkundet durch Karl IV. 1372 März 14, durch König Ludwig von Ungarn 1372 Mai 23; vgl. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik (wie Anm. 35) S. 399ff. Erst mit dem Einholen der päpstlichen Dispens ab Juni 1373 legte sich Ludwig auf seine Tochter Maria fest: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 754.

¹¹² Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 5024f.

¹¹³ STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 594f.

¹¹⁴ Gewählt am 30. Dezember 1370. Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 542 nennt ihn *amicus specialis domini nostri imperatoris*. Tatsächlich sicherte er Karl in einem Schreiben über die Mission seines Nuntius, Bischof Agapits von Lissabon, von 1373 März 14 dessen Vermittlung bei den Wittelsbachern zu; falls dort keine Einigung erzielt werden könne, solle Agapit König Ludwig von Ungarn von einer weiteren Unterstützung der Wittelsbacher abhalten, *cum nos intendamus iura prefate celsitudinis dictique Boemie regis et fratrum ... defendere ac tueri*: Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 4: Acta Gregorii XI 1370-1378, ed. Carolus STLOUKAL (1949-1953) Nr. 647.

¹¹⁵ 1373 März 2; STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 599 mit Beilagen.

¹¹⁶ THOMAS, Die Luxemburger (wie Anm. 108) S. 91ff. Begünstigt wurde vor allem Erz- bischof Friedrich von Köln.

¹¹⁷ 1372 November 26; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 566.

¹¹⁸ 1372 April 4; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 547.

der Kaiser das Bündnis mit Herzog Albrecht von Mecklenburg aus dem Vorjahr¹¹⁹ und belehnte ihn im Namen seines Sohnes Wenzel mit der Prignitz.¹²⁰ In der Gegenurkunde des Mecklenburgers¹²¹ finden wir noch einmal die ganze Reihe der kaiserlichen Verbündeten aufgezählt, die die Mark in weitem Bogen einschließt: die Herzöge von Sachsen, den Magdeburger Erzbischof, die Markgrafen von Meißen und vorsorglich auch die Herzöge von Pommern-Stettin, falls diese sich dem Bündnis anschließen sollten. Zwei Tage zuvor hatte Karl mit Graf Albrecht von Ruppin – früher ein treuer Anhänger der Wittelsbacher – den Kauf von Lindau und Möckern vereinbart. Möckern, an der magdeburgisch-brandenburgischen Grenze gelegen, gelangte mit Zahlung der ersten Kaufrate schon einen Monat später an Böhmen.

Auf wittelsbachischer Seite war man weniger erfolgreich. Herzog Stephan d.J. konnte trotz längeren Aufenthaltes am ungarischen Hofe¹²² eine Abkehr König Ludwigs von der Brandenburgfrage nicht verhindern. Einigungsversuche Ottos mit den Herzögen von Mecklenburg¹²³ und Pommern-Stettin¹²⁴ um die strittigen Pfandschaften hatten keinen dauerhaften Erfolg; die kriegerischen Auseinandersetzungen hielten vielmehr auch 1372 an,¹²⁵ so daß Otto militärisch geschwächt dem Ende der Waffenruhe entgegensehen mußte.

Der entscheidende Feldzug gegen Otto und Friedrich im Sommer 1373 dauerte kaum zwei Monate. Die kaiserlichen Truppen, von Fürstenberg in der Lausitz kommend, umgingen Frankfurt, wo die Markgrafen verschanzt lagen, und verheerten das Land Lebus.¹²⁶ Der Kaiser vermied es jedoch bewußt, Otto und Friedrich durch eine Belagerung vernichtend zu schlagen; er zog es vor, die beiden durch den demonstrativen Einsatz militärischer Gewalt auf Kosten der Bevölkerung zur Aufgabe zu zwingen. Die beiden Wittelsbacher, die mit Sicherheit bereits durch Stephan d.J. über den Interessenwandel König Ludwigs von Ungarn informiert waren, konnten in ihrer isolierten und perspektivisch aussichtslosen Lage nur versuchen, eine möglichst günstige Entschädigung für den doch nicht mehr zu

¹¹⁹ 1372 Mai 20; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 553; Urkunde Wenzels: Fürstenberg, 1373 Juni 6; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 532ff.

¹²⁰ Fürstenberg, 1373 Juni 6; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 5210f.

¹²¹ Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 571.

¹²² STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 590 und 595.

¹²³ 1371 September 4; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 535b (zu September 7); 1372 November 3; R: Reg. Imp. 8 RS Nr. 565a; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 155.

¹²⁴ 1371 Juli 20 unter Vermittlung König Waldemars von Dänemark; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 514ff.

¹²⁵ SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 156.

¹²⁶ Ebd., S. 158.

verhindernden Verlust der Mark durchzusetzen. So begaben sie sich Mitte August zu Verhandlungen ins kaiserliche Lager bei Fürstenwalde. Im Ergebnis verzichteten beide auch im Namen Herzog Stephans d.Ä. und dessen übriger Söhne auf alle Rechte und Ansprüche an der Mark.¹²⁷ Der Kaiser vermied im Interesse künftiger Stabilität jede offene Demütigung seiner Gegner: Er verschrieb ihnen als Entschädigung den südlichen Teil der böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz, verpfändete ihnen die Reichsstädte Nördlingen, Donauwörth,¹²⁸ Dinkelsbühl und Bopfingen, zahlte bar 200.000 Gulden und verpflichtete sich zu weiteren jährlichen Zahlungen. Markgraf Otto selbst erhielt den alleinigen Besitz der Kurstimme und des Erzkämmereramtes auf Lebenszeit garantiert.¹²⁹ Er entband daraufhin die märkischen Mannen und Städte von ihren Verpflichtungen und wies sie an Karl und Wenzel,¹³⁰ und so folgten Huldigung und neuerliche Bestätigung ohne überlieferte Zwischenfälle.

Die außerordentliche Höhe der ausgehandelten Abfindung – insgesamt im Gegenwert von 500.000 Gulden – umschreibt nicht allein den Wert, den Karl der Mark beimaß, sondern zeugt auch von der immer noch nicht zu unterschätzenden Stärke der wittelsbachischen Partei. So stand am Ende der Auseinandersetzung um die Mark Brandenburg ein Kompromiß; die Wittelsbacher versuchten nicht mehr, dieses Ergebnis zu revidieren. Wenn auch die Magdeburger Schöppenchronik abschätzig bemerkte: *also dat he mit gelde wan, do he der mit hereschilde nicht winnen konde*,¹³¹ ließ sich doch der Erfolg von Karls langfristiger Politik gegenüber den brandenburgischen Wittelsbachern nicht leugnen.

Am 2. Oktober 1373 belehnte der Kaiser zu Prag seine Söhne Wenzel, Sigmund und Johann mit der Mark Brandenburg, nachdem Otto und Friedrich, der letztere bevollmächtigt auch für seine Brüder und seinen Vater Stefan d.Ä., die Fahnen der Markgrafschaft an den Kaiser als ihren obersten Lehnsherren übergeben hatten. Die Belehnungsurkunde beschreibt den Vorgang und betont die Freiwilligkeit der Abtretung durch Markgraf Otto im Einvernehmen mit seinen Verwandten.¹³² Kurwürde und Erzkämmereramts blieben in der Belehnungsurkunde unerwähnt. Daß

¹²⁷ 1373 August 18; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 8f.

¹²⁸ Zu Donauwörth vgl. den Beitrag von Olaf B. RADER in diesem Band.

¹²⁹ 1373 August 17; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 8.

¹³⁰ 1373 August 23; D: ebd., S. 14.

¹³¹ Die Magdeburger Schöppenchronik, hg. von Karl JANICKE, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg 1, hg. von C. HEGEL (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh. 7, 1869, ND 1962) S. 264.

¹³² *mit wolbedachtenem beratenem mute, bei gesundenem leibe, mit gutem uffgetragem rate seiner vettern und frunde, umbetwungen und mit rechter wizzen*: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 19ff.; vgl. Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 547.

man mit deren Abtrennung vom Kurfürstentum der Mark Brandenburg gegen Bestimmungen der Goldenen Bulle verstieß,¹³³ wurde aus kaiserlicher Machtvollkommenheit sanktioniert.¹³⁴ Unter den Zeugen findet sich kein Kurfürst; über die Ergebnisse eines nach Eger einberufenen Treffens der Reichsfürsten ist – außer daß sich der Kaiser wirklich dort aufhielt – nichts bekannt.¹³⁵

In der Folge galt es, das Erworbene gegen alle Ansprüche zuverlässig abzusichern,¹³⁶ Konflikte mit den Nachbarn beizulegen¹³⁷ und – soweit möglich – entfremdete Gebiete wiederzugewinnen.¹³⁸ Zugleich widmete sich Karl der Bestandsaufnahme des landesherrlichen Besitzes durch persönliche Anschauung¹³⁹ wie auch

¹³³ Kapitel 20 bestimmte die Untrennbarkeit von Kurfürstentum, Erzamt und Kurstimme: *quod ius, vox, officium et dignitas, alia quoque iura ad quemlibet principatum eorundem spectantia cadere non possint in alium preter illum, qui principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis et dominio ac eius pertinentiis universis dinoscitur possidere*: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) S. 610.

¹³⁴ *Were auch das dheinerlei keiserrecht, gewonheit, gesetzze der fursten, der stette oder der lande ... wieder diese vorgenant abetretunge, vorzeihunge, uffreichunge verlehenunge und sachen weren, ... so meynen wir und setzen von keiserlicher mechte volkomenheit mit craft ditz briefes, das sie unkreftig sein sullen.*

¹³⁵ Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 5296f. – Die Nachricht, daß ein solches Treffen zumindest angesetzt war, ist einer gleichzeitigen Aufzeichnung des kaiserlichen Kanzlers Bischof Johann von Olmütz zu entnehmen; D: Reg. Imp. 8 Nr. 5295a (nach RIEDEL) und bei STEINHERZ (wie Anm. 70) S. 621.

¹³⁶ Die bayerischen Wittelsbacher bestätigten die Abtretung der Mark durch Otto 1373 November 23; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 27ff. – Den förmlichen Abschluß der Feindseligkeiten besiegelte das gegenseitige Versprechen Karls, Wenzels und Johanns von Mähren einerseits, der Pfalzgrafen, Ottos und der Herzöge von Bayern andererseits, einander nicht nach den Landen und Leuten zu trachten; D: ebd., S. 52, und: Acta imperii inedita 2, ed. Eduard WINKELMANN (1885) S. 613.

¹³⁷ Zu den im Juli 1374 auf dem Hoftag zu Tangermünde geschlossenen Landfriedens- und Bündnisverträgen vgl. Michael LINDNER in diesem Band.

¹³⁸ Besondere Bedeutung kam der Regelung der Pfandschaftssachen mit den Herzögen von Mecklenburg zu, die Karl – nicht ohne sich dafür entschädigen zu lassen (1374 Mai 11 und 18: drei Quittungsbriefe Albrechts von Mecklenburg über insgesamt 1.600 Pfund im Böhmisches Kronarchiv, vgl. HAAS, Archiv České koruny [wie Anm. 48] Nr. 1110 und 1112f.) – die Wiedereinlösbarkeit der von jenen besessenen brandenburgischen Pfänder zusicherten und gegen eine Garantie über deren unangefochtenen Besitz auf diejenigen Pfandschaften verzichteten, die sich nicht in ihrer *nutz und gewere* befanden, was auf die 1373 Juni 6 im Zuge der Kampfhandlungen durch Wenzel an Herzog Albrecht verliehene Prignitz zielte.

¹³⁹ Nach Nikolaus de Poznania (vgl. unten Anm. 141) inspizierte er gerade die landesherrlichen Burgen.

mit der Aufforderung zur Herstellung des Landbuches¹⁴⁰ sowie dem Ausbau Tangermündes zur Residenz. Wie Nikolaus de Poznania im Juli 1374 an Bischof Lampert von Straßburg schrieb, ging dem Kaiser alles nach Wunsch.¹⁴¹ Eine ähnliche Erfolgsmeldung hatte Karl wohl an Papst Gregor XI. gehen lassen, jedenfalls versäumte es dieser nicht, dem Kaiser zu seinen Erfolgen zu gratulieren.¹⁴² Darüber hinaus eröffneten sich mit diesem Ausgreifen nach Norden der kaiserlichen Politik bekanntlich gänzlich neue Perspektiven, man denke nur an Karls Lübeckaufenthalt 1375. Doch all das soll uns hier nicht mehr beschäftigen.

Wir wollen uns mit einem letzten Blick auf die juristische Konstruktion begnügen, mit deren Hilfe Karl diesen großen Erfolg für sein Haus, den Zugewinn eines zweiten Kurfürstentumes, dauerhaft zu verankern suchte. Eine Inkorporation der Mark Brandenburg in das böhmische Königreich kam nicht in Frage, hätte sie doch den Verlust ihrer territorialen Eigenständigkeit bedeutet und sie der Einflußnahme der böhmischen Herren geöffnet. Karl hatte andere Absichten: Es ging ihm, wie Seibt in seiner Karlsbiographie schreibt, um „eine zweite, von Böhmen unabhängige luxemburgische Bastion“,¹⁴³ d. h. sein Interesse galt der Stärkung seiner Dynastie. Dafür bot sich das Mittel der Personalunion an.

Zu diesem Zweck wurde im Frühjahr 1374 in der kaiserlichen Kanzlei ein Paket Urkunden entworfen, die mit grundsätzlich gleichen Formulierungen die ewige Verbindung der Mark Brandenburg mit Böhmen bekräftigen sollten. Das waren zunächst 40 Urkunden brandenburgischer Städte, mit denen diese der Union zustimmten, bis auf das Protokoll wörtlich übereinstimmend mit der folgenden Urkunde Wenzels.¹⁴⁴ Dieser beurkundete am Trinitatistag 1374 zu Guben in der Lausitz, vorgeblich auf Bitten der brandenburgischen Stände und unter Berufung auf die Schreiben der Städte, die ewige Verbindung der Mark mit Böhmen und

¹⁴⁰ Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. von Johannes SCHULTZE (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 8,2, 1940). Vgl. Carl BRINKMANN, Die Entstehung des Märkischen Landbuches Kaiser Karls IV. (Diss. Berlin 1908).

¹⁴¹ 1374 Juli 20; D: UB Stadt Straßburg 5, hg. von Hans WITTE und Georg WOLFRAM (1896) S. 852 Nr. 1137.

¹⁴² 1374 Juli 28; D: Monumenta Vaticana 4 (wie Anm. 114) Nr. 856: *magno gaudio nos respersit, quod eedem subiungebant littere, videlicet de unione de marchia Brandenburgensi regno tuo Boemie facta et de pacifico statu dicte marchie, qui [sic!] diucius retroactis temporibus guerris et dissensionibus variis gravata fuerat plurimum et afflictata, omnipotentemque Dominum deprecamur, ut predictum regnum tuum in pace custodiat.*

¹⁴³ SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 15) S. 280.

¹⁴⁴ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 36ff.

seinen Nebenländern.¹⁴⁵ Er erklärte zu rechtmäßigen Markgrafen sich selbst, seine Brüder und ihrer aller Erben, im Falle des Aussterbens dieses Zweiges der luxemburgischen Familie jedoch Markgraf Johann von Mähren und seine Erben und nach diesen den jeweiligen böhmischen König. Wechselseitige Eide der märkischen Stände und der neuen Markgrafen sollten die Mark und ihre Teile vor Entfremdung, Teilung oder Abtrennung von Böhmen schützen; anderenfalls seien die Brandenburger nicht mehr an ihre Huldigung gebunden, sondern sollten Rückhalt beim böhmischen König suchen.

Karl bestätigte diese Union Ende Juni auf der Fürstenversammlung zu Tangermünde¹⁴⁶ und verlieh ihr aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ewige Geltung. Er entkräftete alle ihr entgegenstehenden Rechte unter Androhung des Verlustes seiner Gnade und einer Strafe von 100.000 Goldmark. Nachdem die Narratio zunächst die Bestimmungen der obigen Urkunde König Wenzels referiert hat, holt sie zu einer ausführlichen Begründung des kaiserlichen Handelns aus, die ganz bewußt von der Warte des Reichsoberhauptes formuliert ist, auch wenn sie vorgibt, die Bitte Wenzels und der märkischen Stände wiederzugeben. An erster Stelle steht auch hier die Wiederherstellung von Frieden und Wohlergehen nach Zeiten schwerster Kriege und Zerstörungen, wofür Schutz und Hilfe durch das Königreich Böhmen ebenso unerläßlich seien wie für einen Rückgewinn der an die umliegenden, namentlich genannten Fürsten verpfändeten oder sonst entfremdeten Landesteile. Auch habe der böhmische König die Mark, die übrigens stellenweise direkt an Böhmen (d. h. an die diesem inkorporierte Lausitz) grenze, mit Landen und Geldern des Königreichs gekauft und wende nach wie vor große Mittel an ihre Wiederherstellung, die nicht verlorengelassen dürften.¹⁴⁷ Schließlich bedeute eine Stärkung der Fürstentümer, *uff die dasselbe reich ufgeseczzet und gebawet ist*,¹⁴⁸ daß ihre Fürsten dem Reich und dem Kaiser um so besser mit ihrem Rate dienen könnten. In der Dispositio bekräftigt Karl diese Argumentation, beginnt jedoch hier mit dem Verweis auf Ehre und Würde des Reiches und betont seinen Willen, die Mark Brandenburg im Bestand des Reiches zu erhalten, damit sie nicht an die Königreiche Dänemark und Polen fiele,¹⁴⁹ *die demselben*

¹⁴⁵ Ebd., S. 39ff.

¹⁴⁶ Ebd., S. 42ff.

¹⁴⁷ HEINRICH, Kaiser Karl IV. (wie Anm. 2) S. 426f., spricht von einer erzwungenen „Schuldhaftung des gesamten Landes [d. h. seiner Steuererträge] gegenüber den böhmischen und sonstigen Gläubigern“ als eigentlichem Kern der Erbvereinigung.

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel 25 der Goldenen Bulle mit dem Bild der Kurfürstentümer als Säulen, auf denen das Reichsgebäude ruht: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) S. 620.

¹⁴⁹ Ein konkreter Anlaß zu dieser sonst nicht wieder bezeugten Behauptung findet sich nicht, doch hatten die Wittelsbacher in der Tat zuletzt 1368 Gebietsverluste an Polen hinnehmen müssen: SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 144; auch wäre

*Romischen reiche nictes bekennen noch von ym halden wollen.*¹⁵⁰ Danach folgen der Schutz der Mark vor Gebietseinbußen an ihre Nachbarn und die Sorge um *ewigen nucz, friden und selikeit des egenanten furstentumes der marken zu Brandenburg, seyner landen und leute.*¹⁵¹

Über die dynastische Einheit der Mark mit Böhmen hinaus strebte Karl IV. schließlich, wie seinerzeit – erfolglos – für die schlesischen Herzogtümer¹⁵² und später für die oberpfälzischen und Oberlausitzer Besitzungen der böhmischen Krone,¹⁵³ eine Vereinheitlichung auch im kirchlichen Bereich an: Er ersuchte Papst Gregor XI. um eine Ausdehnung der ständigen päpstlichen Legation des Prager Erzbischofs¹⁵⁴ auf die Diözesen Brandenburg, Lebus und Havelberg. Noch einmal, und fast schon ins Groteske gesteigert, beschreibt die kaiserliche Kanzlei die in der Mark bei ihrer Übernahme durch die Luxemburger angeblich vorgefundenen Zustände in einem Schreiben Karls IV. an Gregor XI. Das Stück selbst ist nicht überliefert, scheint jedoch partienweise offenbar wörtlich aus einem Brief Papst

eine Anspielung auf die enge Beziehung König Waldemars von Dänemark zu den Wittelsbachern in der Mark denkbar. Dieser hatte Ende der 60er Jahre Markgraf Otto die Festung Boitzenburg in der Uckermark abgekauft, was seine Gegner, die Herzöge von Mecklenburg und die nahegelegenen Hansestädte, als ernste Bedrohung ansahen: Me[c]klenburgisches UB 15A: Nachträge I, hg. von dem Verein für Me[c]klenburgische Geschichte und Altertumskunde (1936) Nr. 14594; Hanserecesse I Nr. 463 von 1368 Juni 24, § 28f.; vgl. Sven TÄGIL, Valdemar Atterdag och Europa (1962) S. 336f.

¹⁵⁰ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 44.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Über Karls Versuche, das Bistum Breslau aus dem Erzbistum Gnesen zu lösen und dem Prager Metropolitanverband einzufügen, vgl. zuletzt mit der einschlägigen Literatur Zdenka HLEDÍKOVÁ, Die Prager Erzbischöfe als ständige päpstliche Legaten, in: Regensburg und Böhmen. Fs. zur 1000-Jahrfeier des Regierungsantritts Bischof Wolfgangs von Regensburg und der Errichtung des Bistums Prag, hg. von Georg SCHWAIGER und Josef STABER (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 6, 1972) S. 221-256, hier S. 223-225.

¹⁵³ Ernennung des Prager Erzbischofs Johann und seiner Amtsnachfolger zu ständigen päpstlichen Legaten in den Diözesen Bamberg, Regensburg und Meißen: 1365 Mai 28; D: Monumenta Vaticana (wie Anm. 114) 3: Acta Urbani V 1362-1370, ed. Fridericus JENŠOVSKÝ (1944-1954) Nr. 478.

¹⁵⁴ Über die politische Bedeutung dieses Amtes und die Befugnisse des Inhabers, die sich auf Gesetzgebung, Gerichtswesen und Visitationen erstreckten, vgl. HLEDÍKOVÁ, Prager Erzbischöfe (wie Anm. 152) S. 229, die betont, daß eine Unterordnung unter die Legatengewalt des Prager Erzbischofs keineswegs mit der Herauslösung der betreffenden Diözese aus dem zuständigen Metropolitanverband gleichzusetzen sei.

Gregors an den Nuntius Thomas de Amannatis hervor,¹⁵⁵ in dem letzterer, der sich bereits in der Region aufhielt,¹⁵⁶ den Auftrag erhielt, die Verhältnisse in der Mark Brandenburg hinsichtlich der kaiserlichen Bitte zu überprüfen. Hier erscheint Karls dynastische Auseinandersetzung mit den Wittelsbachern in der Mark als ein Kampf gegen dreiste Usurpatoren, die Raub, Plünderung und Mord geduldet und Verbrechern in ihrem Lande Unterschlupf gewährt hätten,¹⁵⁷ ehe der Kaiser zu einer Schilderung der durch langjährige Gewohnheit verwurzelten Übelstände im märkischen Klerus übergeht. Er sei nun dabei, Frieden herzustellen und die Übeltäter zu bestrafen, werde jedoch von den einheimischen Klerikern nicht unterstützt, vielmehr empfindlich behindert; ja diese bestärkten die Laien in ihrer Widersetzlichkeit und stifteten sie gar zum Aufruhr an.¹⁵⁸ Eine Ausweitung der Befugnisse des Prager Erzbischofs auf die Diözesen der Mark solle eine Disziplinierung der dortigen Kleriker erleichtern, zumal sich diese schon in der Vergangenheit als ungehorsam gegenüber päpstlichen Geboten erwiesen hätten.¹⁵⁹ Schließlich referiert Gregor Karls Wunsch, die Verbindung der Mark mit dem Königreich Böhmen durch die Herstellung einer Einheit auch im kirchlichen Bereich zu befestigen.¹⁶⁰ Dieses Argument hatte sich 1365 beim ersten Ersuchen Karls um eine Erweiterung der Legationsgewalt des Prager Erzbischofs über die Diözesen Bamberg, Regensburg und Meißen als überzeugend erwiesen, zumal der Kaiser sich damals in seinen Beschwerden über Mißstände im Klerus auf die zu Böhmen gehörigen Besitzungen beschränkt hatte, worauf denn auch die ge-

¹⁵⁵ 1374 Dezember 9; D: Monumenta Vaticana 4 (wie Anm. 114) Nr. 900.

¹⁵⁶ Vgl. Monumenta Vaticana 4 (wie Anm. 114) Nr. 856.

¹⁵⁷ *quod carissimus in Christo filius noster Carolus, Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex illustris, pridem marchiam seu marchionatum Brandeburgensem, utpote sibi et regno suo Boemie debitos seu ad eum pertinentes legitime et spectantes extraxit non sine magnis periculis, damnis, laboribus et expensis de manibus et potencia nonnullorum principum et baronum, qui illos occupabant et per quorum insolenciam erat tota terra dicti marchionatus rapinis, predis, spoliis, occisionibus, furtis et aliis malis innumerabilibus plurimum corrupta, que per habitantes et alios inpune perpetrabantur ibidem et alibi talia committentes libere et secure receptabantur in ea: ebd., S. 510 Nr. 900.*

¹⁵⁸ *nedum in se male agunt impune ymo et laicis male agendi prebent exempla et materiam in sedicionem se vertendi: ebd., S. 511.*

¹⁵⁹ Karl spielt hier offenbar auf die aus dem Kampf des päpstlichen Stuhles gegen Kaiser Ludwig den Bayern, seine Söhne und Anhänger herrührenden Kirchenstrafen gegen die Mark an.

¹⁶⁰ *ut ... dictus ... marchionatus adeo regno Boemie in unitate et dileccione perseveret, quanto fuerit in temporalibus et spiritualibus magis unitus: Monumenta Vaticana 4 (wie Anm. 114) S. 511 Nr. 900.*

wünschte Legation vor allem gerichtet sein sollte.¹⁶¹ Diesmal jedoch war das Ausmaß der von Karls Supplik betroffenen Gebiete unverhältnismäßig größer, und auch die Rhetorik der kaiserlichen Kanzlei konnte Gregor nicht zu einer so weitgehenden Entscheidung bewegen; eine nochmalige Ausweitung der Prager Legatengewalt kam nicht zustande.¹⁶²

Dieser Vorstoß läßt ahnen, daß der Kaiser im praktisch-politischen Umgang mit der Mark nicht vorhatte, auf staatsrechtliche Feinheiten Rücksicht zu nehmen, die sich aus der Stellung Brandenburgs als Kurfürstentum ergaben.¹⁶³ Andererseits mußte Karl darauf bedacht sein, die Stellung des Markgrafen nicht zu entwerten, wurde doch gerade über dessen Person die Union mit Böhmen garantiert und war die dauerhafte Sicherung des zweiten Kurfürstentums für seine Dynastie ein Hauptbeweggrund Karls in den oben betrachteten Beurkundungen.¹⁶⁴

Als der Kaiser schließlich daran ging, sein Haus zu bestellen,¹⁶⁵ versuchte er mittels ausführlicher Sukzessionsregelungen, seiner Dynastie den Gesamtbestand der Territorien über die aktuellen Teilungen hinaus für die Zukunft zu sichern. Ausdrücklich bestimmte er, daß alle seine Söhne und Erben den Titel eines Markgrafen von Brandenburg tragen sollten – mit Ausnahme Wenzels, des böhmischen und inzwischen auch römischen Königs, da das der Ehre und Würde des Reiches abträglich sei.¹⁶⁶ Er traf weiterhin Festlegungen über ein gemeinsames Vorgehen der beiden Kurfürsten aus seinem Haus bei einer künftigen Königswahl: Der Brandenburger solle mit dem Böhmen stimmen, der seine Entscheidung wiederum erst nach Beratung und mit Willen des Brandenburgers treffen solle.¹⁶⁷ Es mag befremden, daß Karl IV. bei der Aufteilung der ihm zur Verfügung stehenden Haus-

¹⁶¹ HLEDÍKOVÁ, Prager Erzbischöfe (wie Anm. 152) S. 228.

¹⁶² Ebd., S. 236.

¹⁶³ Heinrichs prägnantes Urteil, die Mark sei de facto zu einem böhmischen Kronland geworden (HEINRICH, Kaiser Karl IV. [wie Anm. 2] S. 425 Anm. 39), erscheint in der Sicht auf Karls praktische Politik durchaus passend.

¹⁶⁴ Vgl. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 15) S. 280.

¹⁶⁵ Überliefert sind Erbfolgeregelungen Karls von 1376 Dezember 21 (D: L. SCHLESINGER, Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV., MVGDDB 31,1 [1892-1893] S. 5-13) und von 1377 Oktober 18 (D: Fritz QUICKE, Un testament inédit de l'empereur Charles IV, Revue Belge de philologie et d'histoire 6 [1927] S. 265-277).

¹⁶⁶ *usgenomen alleyne den egenanten durchleuchtigen fursten, herren Wenczclawen, Romischen kunig und kunig czu Beheim, unsern sune, dem durch ere, achperkeit und hochwirdigkeit des Romischen reichs sich alle seine lebetag sich nicht fuget czuschreiben oder czunennen margrafen czu Brandenburg*: QUICKE, Un testament inédit (wie vorige Anm.) S. 270.

¹⁶⁷ Ebd., S. 275f.; weniger ausgeformt 1376: SCHLESINGER, Erbfolgeordnungsurkunde (wie Anm. 165) S. 11.

machtterritorien unter seine Söhne das Brandenburger Kurfürstentum durch Abtrennung der Neumark empfindlich schwächte,¹⁶⁸ um das für seinen Sohn Johann neugeschaffene Herzogtum Görlitz damit auszustatten,¹⁶⁹ zugleich jedoch ausdrücklich auf die Union der Mark mit dem Königreich Böhmen vom Trinitatistag 1374 verwies und ihre ewige Gültigkeit bekräftigte.¹⁷⁰

Das Vorhandensein einer auf Dauer angelegten engen Verbindung der Mark mit dem Königreich Böhmen konnte den Gedanken an eine faktische Einverleibung nahelegen,¹⁷¹ wenn auch ein Vergleich der einschlägigen Beurkundungen den entscheidenden Unterschied zeigt, kam es doch bei einer Inkorporation auf die Unterordnung des betreffenden Gebietes unter die Oberhoheit des böhmischen Königs an.¹⁷² Es verwundert daher nicht, daß Karls Zeitgenossen einschließlich der kaiserlichen Kanzlei die komplizierten Bestimmungen der Personalunion auf den einfachen Sachverhalt der ewigen Zugehörigkeit der Mark Brandenburg zum Königreich Böhmen reduzierten. So schreibt die Magdeburger Schöppenchronik: *des kam koning Karl, de ok romisch koning was, in de Marke und leit sik mit sinen sonen Wezlawen, Johanni und Sigemunde land und lude huldigen und sweren to der cronen to Behmen*,¹⁷³ und in der topographischen Beschreibung im Landbuch¹⁷⁴ begegnen wir der Behauptung, die Mark sei dem Königreich Böhmen vereinigt und inkorporiert, verbunden mit einer schmeichelnden Referenz an die

¹⁶⁸ Er setzte sich damit über die Bestimmungen der Goldenen Bulle hinweg, die in Kapitel 25 die Unteilbarkeit der Kurfürstentümer festschrieb: *magnifici principatus, dominia, honores et iura electorum principum debent illesa servari* (MGH Const. 11 [wie Anm. 42] S. 620). Allerdings sollte die Abtrennung der Neumark nur so lange Bestand haben, wie es im Zuge der Sukzessionsregelungen einen Inhaber des Herzogtums Görlitz gäbe, danach aber an die Mark Brandenburg zurückfallen; vgl. SCHLESINGER, Erbfolgeordnungsurkunde (wie Anm. 165) S. 9.

¹⁶⁹ Zu Herzog Johann von Görlitz vgl. Richard GELBE, Herzog Johann von Görlitz, Neues Lausitzisches Magazin 59 (1883) S. 1-201.

¹⁷⁰ QUICKE, Un testament inédit (wie Anm. 165) S. 269f.

¹⁷¹ SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 167, vermutet bei Karl die Absicht, die Mark „in Böhmen aufgehen“ zu lassen.

¹⁷² Dem dienten insbesondere die ausführlichen Bestimmungen zur Gerichtshoheit mit dem böhmischen König als oberster Gerichtsinstanz in der Inkorporationsurkunde für die Niederlausitz (vgl. oben Anm. 47).

¹⁷³ Magdeburger Schöppenchronik (wie Anm. 131) S. 264.

¹⁷⁴ Es handelt sich hier um eine Übersicht der befestigten Orte in der Mark. Druck zuletzt in SCHULTZE, Landbuch (wie Anm. 140) S. 62-66. Zu sachlichem Gehalt und Datierung vgl. BRINKMANN, Entstehung (wie Anm. 140) S. 20ff.

staatsmännischen Fähigkeiten des Kaisers: Ganz zu Recht würde er von manchen ein „zweiter Salomon“ genannt.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Eine Aufzählung der Nachbarn der Mark beginnt mit dem Königreich Böhmen: *regnum Bohemie, cui siquidem regno ipsa Marchia Brandeburgensis per serenissimum et cristianissimum principem ac dominum, dominum Karolum quartum, Romanorum imperatorem semper augustum et Bohemie regem, proinde est unita atque legitime incorporata, qui inquam imperator propter suam sapientiam a nonnullis secundus Salomon non inmerito est cognominatus*: SCHULTZE, Landbuch (wie Anm. 140) S. 62.

Olaf B. Rader

Zwischen Friedberg und Eco. Die Interpretation von Urkundentexten Karls IV. oder Vom Gang durch die Säle der Erkenntnis.*

Betreten wir das große ehrwürdige Gebäude der Geisteswissenschaften durch das Straßenportal und erkundigen uns nach den Örtlichkeiten, so gelangen wir ziemlich schnell durch Hinweisschilder gelenkt in jenen Saal, über dessen Haupteingang in Majuskeln das Wort ‚Geschichtswissenschaft‘ eingegraben ist. Er liegt umgeben von den anderen erkenntnisverheißenden Sälen, die da ‚Philosophie‘, ‚Archäologie‘, ‚Linguistik‘, ‚Kunstwissenschaft‘ usw. heißen; auf jeden Fall doch in der Beletage des Gebäudes beheimatet sind. In jedem Saal, abgeteilt durch spanische Wände, haben sich die Spezialdisziplinen des jeweiligen Wissenschaftszweiges eingerichtet, um Grundlagen bereitzustellen oder schlicht die notwendige „Kärrerarbeit“ zu verrichten. Allerdings dröhnen in dem seit Jahrhunderten errichteten Bau Hammerschläge, Steine brechen, Kalkstaub rieselt. Seit geraumer Zeit machen sich nämlich auf den Galerien der Säle Handwerker zu schaffen, die hier und dort Durchbrüche stemmen und neue Übergänge in andere Säle anlegen. So könnte z. B. der Besucher, der will, den Geschichtssaal durch die Philosophie verlassen und durch die Linguistik oder Psychologie wieder betreten.¹ Und verwundert

* Überarbeitete und erweiterte Fassung des Tagungsvortrages. Den Aufsatztitel hat Herr Professor Dr. Hartmut Boockmann in der Diskussion mit einer Bemerkung angeregt, als er Emil Friedberg, unter anderem Editor des *Corpus Iuris Canonici*, und den von mir öfter zitierten Semiotiker Umberto Eco als Antipoden im Umgang mit Texten beschrieb. Von beiden könne der Historiker lernen, nur dürfe eben nicht der eine Autor zugunsten des anderen ignoriert werden.

¹ Eines der eindrucksvollsten Beispiele dieser Herangehensweise dürfte Arno Borsts Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker sein. Vgl. Arno BORST, *Der Turmbau von Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker*, 4 Bde. (1958ff, ND 1995). Zwei weitere Beispiele seien aus der breiten Forschungsliteratur zur Sichtbarmachung genannt: So hat sich aus der Verbindung der Geschichtswissenschaft mit der Psychologie als An-

würde er feststellen: Wer durch die Seitentür kommt, sieht anders, und er sieht auch anderes. Das ist nicht immer bequem, denn in einem überschaubaren Wissenschaftszimmereckchen lebt es sich nun mal gemütlicher als auf den neuen Galerien mit ihrer häufig auftretenden methodischen Zugluft.² Träte der Besucher nun noch auf der Gartenseite aus dem Gebäude, so fiel ihm ein neuer Vorbau auf, gleichsam den Hintereingängen der Säle vorgeblendet und diese verbindend. Viel Glas läßt Blicken freie Sicht, und eine Fülle von Treppen und Stiegen macht den Besuch fast aller Räume möglich. ‚Kulturanthropologie‘ steht über dem Anbau. Was macht man hier? Wir fragen den Pförtner. ‚Menschenstudium‘, antwortet er und setzt hinzu: ‚die Erforschung der Gesamtheit aller menschlichen Phänomene, überall auf der Oberfläche des Planeten und darüber hinaus und durch alle Zeit‘.³ Wir sind verblüfft. Heißt das, der Sprachphilosoph und der Urkundenforscher, der Kenner barocker Skulptur und der Schriftexperte, sie alle sind Kulturanthropologen? Offenbar, denn wie kämen Mediävisten⁴ Problemen, wie etwa dem mittelalterlichen Hof,⁵ bei, wenn sie nicht die vielfältigen Verknüpfungsmöglichkeiten nutzen, die der neue Vorbau bietet? Wie wären denn die mittelalterlichen Schwertleiten als *rites de passage* vergleichbar mit den Übergangsriten anderer Gesell-

wendungsgebiet in den letzten Jahren die Psychohistorie herausgebildet – nicht zu verwechseln mit der historischen Psychologie –, die massen- und individualpsychologische Phänomene untersucht und damit die Frage nach der Historizität des Psychischen stellt; vgl. dazu: Biographie als Geschichte, hg. von Hedwig RÖCKELEIN (Forum Psychohistorie 1, 1993) bes. 7ff. Auf dem Gebiet der Kunstwissenschaft gilt das Interesse dem Verhältnis von Bildwerken und Geschichte und der wechselseitigen Beeinflussung; vgl. exemplarisch Francis HASKELL, Die Geschichte und ihre Bilder. Die Kunst und die Deutung der Vergangenheit (1995); Paul ZANKER, Augustus und die Macht der Bilder (1986).

² Mitunter gilt unter Fachkollegen auch die Meinung, daß die historische Anthropologie nur „alter Wein in neuen Schläuchen“ sei und daß die Mediävistik sich dieses Prinzips ohnehin schon seit Jahrzehnten in ihrer Forschung bediene. Ich zweifle sehr, ob das in der Breite tatsächlich so zutrifft.

³ Definition von Gerald Weiss, A scientific concept of culture; zitiert nach Frank Robert VIVELLO, Hb. der Kulturanthropologie (²1995) S. 37.

⁴ Zu Problemen der derzeitigen Mediävistik vgl.: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beihefte N.F. 20, 1995); Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung am Ende des 20. Jh., hg. von Otto Gerhard OEXLE (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 2, 1996).

⁵ Vgl. z. B. Norbert ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie (1969); DENS., Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde. (1977); Joachim BUMKE, Höfische Kultur, 2 Bde. (1986).

schaften und Zeiten, wenn nicht durch den anthropologischen Blick?⁶ Wie beschrieben wir denn Memorialphänomene als kulturelle Phänomene,⁷ wenn nicht mit dem Ansatz der historischen Kulturwissenschaft und ihrer ganzheitlichen Begrifflichkeit von Kultur? Sind Gedächtnisorte – also Orte, an die sich Gedächtnis bindet oder an die es sich zurückzieht – und Schrift beide als sichtbar gemachtes Gedächtnis in ihrer Multifunktionalität, so z. B. der Gemeinschafts- und Identitätsstiftung, überhaupt wissenschaftlich durchdringbar ohne die vielfältigen Perspektiven aus den anderen Sälen der Geisteswissenschaften?⁸ In welchem Licht erscheinen die Ursprünge von Völkern, wenn sie mit einem „anthropologischen Verstehensansatz“ betrachtet werden?⁹ Haben vielleicht also auch, so frage ich mich, mittelalterliche Urkunden etwas damit zu tun?

⁶ Vgl. zum Begriff VIVELO, Kulturanthropologie (wie Anm. 3) S. 164-168; zu den Übergangsriten vgl. den erstmals 1909 erschienenen Klassiker des französischen Ethnologen Arnold VAN GENNEP, *Les rites de passage* (ND 1981 mit aktualisierter Bibliographie; deutsche Ausgabe 1986), dort besonders S. 60ff. Van Gennep versuchte als erster, wenn auch umstritten, das rituelle und symbolische Verhalten sozialer Gruppen in seiner Funktion zu beschreiben und zu klassifizieren.

⁷ *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im MA*, hg. von Karl SCHMID und Joachim WOLLASCH (Münstersche Mittelalter-Schriften 48, 1984); *Memoria in der Gesellschaft des MA*, hg. von Dieter GEUENICH und Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111, 1994); *Memoria als Kultur*, hg. von Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121, 1995).

⁸ Aus der Fülle der Literatur vgl. zum Begriff des ‚Gedächtnisortes‘ Francis A. YATES, *Gedächtnis und Erinnern. Mnemonik von Aristoteles bis Shakespeare* (³1994); zu dem Problem der Historiographie als ‚Gedächtnisorte‘ am Beispiel Frankreichs vgl. die Essays von Pierre NORA, *Zwischen Geschichte und Gedächtnis* (Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek 16, 1990); zur Anwendung des Begriffs auf einen geradezu idealtypischen ‚Gedächtnisort‘, nämlich das Grab, vgl. Michael BORGOLTE, *Papstgräber als ‚Gedächtnisorte‘ der Kirche*, *HJb* 112 (1992) S. 305-323; zur Schrift als sichtbarem Gedächtnis vgl. Jan ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen* (1992); zur Rolle von Schriftgut im mittelalterlichen Kommunikationsprozeß vgl. Thomas HILDBRAND, *Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.-16. Jh.)* (1996).

⁹ Vor kurzem hat Johannes FRIED einen „anthropologischen Verstehensansatz“ für seine Untersuchungen zu den Ursprüngen der Deutschen angewandt: *Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024* (Propyläen Geschichte Deutschlands 1, 1994) S. 25; zur Einschätzung des Friedschen Ansatzes vgl. Michael BORGOLTE, *Eine Anthropologie der Anfänge Deutschlands*, *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 247 (1995) S. 88-102; DENS., *Mittelalterforschung und Postmoderne. Aspekte einer Herausforderung*, *Zs. für Geschichtswissenschaft* 43 (1995) S. 615-627, hier

Diese Zeilen dienen unter anderem dem Zweck, Ergebnisse der bisherigen Tätigkeit der Berliner Arbeitsgruppe der *Monumenta Germaniae Historica* vorzustellen und Fragen zu behandeln, die aus der täglichen Arbeit an den Urkunden Kaiser Karls IV. erwachsen.¹⁰ Bei dem täglichen editorischen Umgang mit diesen Stücken ergibt sich eine Reihe von Problemen, die konzeptioneller Natur sein können, die diplomatische Detailfragen betreffen oder Impulse geben, über regional- und reichsgeschichtliche Phänomene nachzudenken. Von allen diesen Aspekten werden die folgenden Zeilen handeln. Ich möchte dabei von einer numerischen Zwischenbilanzierung bewußt Abstand nehmen, die die Archive, in denen Urkunden verwahrt werden, aufzählt oder alle Empfänger in Listenform nennt. Erwähnt sei aber vorab, daß aus den bislang über 1.300 Urkunden Karls IV. aus den Staatsarchiven Bayerns für die Jahre 1357-1378, deren Ermittlung mir seit fast zwei Jahren obliegt, ein Teil natürlich Grundlage für die folgenden Überlegungen ist. Das Anliegen meiner Ausführungen ist nicht, den Leser mit dem summarischen

S. 625ff.; DENS., Einheit, Reform, Revolution. Das Hochmittelalter im Urteil der Modernen, *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 248 (1996) S. 225-258, hier S. 253ff.

¹⁰ Zu Karl IV. allgemein und grundlegend: Franz Martin PELZEL, *Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen*, 2 Bde. (1780f.); Emil WERUNSKY, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*, 3 Bde. (1880-1892); Josef PFITZNER, *Kaiser Karl IV.* (1938); Ferdinand SEIBT, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378* (51985, ND 1994); *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. von Ferdinand SEIBT (Ausstellungskatalog aus Anlaß der Ausstellungen Nürnberg und Köln 1978/79) (1978); Jiří SPĚVÁČEK, *Karel IV. Život a dílo (1316-1378)* (1979; gekürzte deutsche Ausgabe unter dem Titel: *Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung*); František GRAUS, *Kaiser Karl IV. Betrachtungen zur Literatur eines Jubiläumjahres (1378/1978)*, *Jbb. für Geschichte Osteuropas* 28 (1980) S. 71-88; *Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh.*, hg. von Evamaria ENGEL (1982), darin besonders Ingrid VOLZ, *Karl IV. 1346-1378. Bibliographie der Veröffentlichungen aus den Jahren 1978 bis 1980*, S. 402-410; Peter MORAW, *Kaiser Karl IV. 1378-1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres*, in: *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Fs. František GRAUS zum 60. Geburtstag*, hg. von Herbert LUDAT und Rainer Christoph SCHWINGES (Beihefte zum *AKG* 18, 1982) S. 224-318; *Der 600. Todestag Karls IV. und seine Resonanz in der Tschechoslowakei*, hg. vom Johann-Gottfried-Herder-Institut Marburg/Lahn, bearb. von Peter WÖRSTER (*Dokumentation Ostmitteleuropa* 5,5-6, 1979); Heinz STOOB, *Kaiser Karl IV. und seine Zeit* (1990); František KAVKA, *Vláda Karla IV. za jeho císařství (1355-1378)*, 2 Bde. (1993); zuletzt Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355* (*Veröffentlichungen des Collegium Carolinum* 74, 1995), mit Bibliographie S. CLXIV-CLXXXIII; zur Einschätzung der Karlsbiographien der letzten Jahre vgl. Ferdinand SEIBT, *Die alten Kaiser: Neue Impulse der Spätmittelalterforschung*, *Bohemia* 37 (1996) S. 291-309, besonders S. 296ff.

Vorstellen aller bayerischen Urkunden zu ermüden, sondern anhand eines Begriffs aus der Intitulatio dieser Pergamente sowie einiger exemplarischer Stücke unter bestimmten veränderten Blickwinkeln über Urkunden Kaiser Karls, ihre Inhalte, ihre Form und vielfältigen möglichen Aussageabsichten nachzudenken. Von Fall zu Fall wurden dafür natürlich zur Ergänzung auch die bereits publizierten Stücke herangezogen.¹¹

Ursprünglich wollte ich mich in meinem Aufsatz ausschließlich mit dem Schicksal des Reichsgutes unter Karl IV. beschäftigen. Das schöne alte Reichsgut, wie es denn so hin- und herging, hauptsächlich aber im 14. Jahrhundert wohl dahinging. Ich studierte die Urkundentexte immer und immer wieder – Grundvoraussetzung für Ideen, wie Georges Duby einmal formuliert hat. Doch schon in der ersten Zeile der vielen Urkunden blieb ich hängen. Was steht denn da eigentlich immer und aus welchem Grund? Ich notierte vorläufige Ergebnisse und schrieb einige Zeilen zum Selbstverständnis nieder. Aber ganz allmählich begann mein Text ein Eigenleben zu führen. Er bewegte sich vom ursprünglichen Thema weg. Und vor allem, er bewegte sich aus dem Geschichtssaal hinaus, wo doch vieles scheinbar so klar erkennbar war. Ich ließ dem Text die Zügel locker und verfolgte ihn. Plötzlich standen wir – der Text und ich – gemeinsam mit den Urkunden außerhalb des Saales ‚Geschichtswissenschaft‘ und begannen, durch andere Säle zu irren. Und erstaunt stellte ich fest, daß die Urkunden sich unter den verschiedenen Beleuchtungen der unterschiedlichen Hallen zu verwandeln schienen, sie oszillierten sowohl in der Form als auch in Sinn und Bedeutung. Von einigen dieser Erfahrungen beim Gang durch andere Säle und von Problemen, die mir beim Umherirren auffielen, möchte ich nun berichten. In einem ersten Teil versuche ich, anhand einer Urkundenformel den Gang durch die Säle zu unternehmen, um dann in einem zweiten Teil aus Urkundengruppen spezielle Rechtsverhältnisse in einen wechselnden Blick zu nehmen. In einem dritten Teil möchte ich dann die Ergebnisse zusammenfassen, weitere Fragen aufwerfen und mögliche Zusammenhänge herstellen, die über die Urkunden selbst hinausgreifen.

¹¹ Die Arbeit an den Constitutiones Karls IV. brachte bislang vier Bände hervor, die die Herrschaftsjahre 1346-1356 abdecken: MGH Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica (zukünftig zitiert: Const.) 8, ed. Karl ZEUMER et Richard SALOMON (1910-1926); 9, bearb. von Margarete KÜHN (1974-1983); 10, bearb. von DERS. (1979-1991); 11, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (1978-1992).

I

Der Bischof Isidor von Sevilla (etwa 570-636),¹² noch ganz durchdrungen von der antiken Kultur und um den Erhalt derselben bemüht, verfaßte neben Chroniken der Westgoten und Vandalen auch ein knappes Handbuch des zeitgenössischen Wissens, die ‚Etymologien‘.¹³ Mit diesem Werk, das in über 1.000 Handschriften auf uns gekommen ist, dürfte er als einer der einflußreichsten Lehrer des Mittelalters gelten. Zur Entstehung des Titels ‚Augustus‘ bemerkte Isidor in den ‚Etymologien‘, Augustus sei bei den Römern ein Name des Kaisertums gewesen, weil sie einst das Gemeinwesen durch Erweiterung vermehrten. Als erstem habe der Senat dem Octavius Caesar diesen Namen übertragen, damit er, weil er das Reich vergrößert hatte, selbst durch Namen und Titel erhöht sein möge.¹⁴ Isidors direkte Herleitung des Titels ‚Augustus‘ vom Verbum *augere* blieb dem gesamten Mittelalter geläufig.¹⁵ Und so nimmt es nicht wunder, daß in den Intitulationes der spätmittelalterlichen Urkunden die deutsche Entsprechung des lateinischen Titels *semper Augustus* nicht, wie es die Römer meinten, ‚der Erhabene‘ lautete, sondern *zu allen czeiten merer des Reichs*.¹⁶ Dieser deutsche Titel blieb – das ist bekannt – dann über Jahrhunderte in jedem urkundlichen Schriftstück der Könige und Kaiser, so auch bei Karl IV., in Gebrauch. Der Text der Intitulatio bei Karl IV. ist seit seiner Kaiserkrönung sowohl in den feierlichen lateinischen als auch in den deutschen Urkunden aus vier Bestandteilen zusammengesetzt, wobei *semper augustus* geradezu unlösbar mit dem Titel des göttlich begnadeten *imperator Romanorum* verknüpft und vom Personennamen Karl sowie vom Titel des Königs von Böhmen eingerahmt wird. Selbst in den vielen im Text deutlich kürzeren deutschen Mandaten und Briefen bleibt diese Formel immer stabil.¹⁷ Der *semper-*

¹² Vgl. Jacques FONTAINE, Isidor von Sevilla, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 677-680.

¹³ Isidori Hispalensis episcopi etymologiarum sive originum libri, ed. Wallace Martin LINDSAY, 2 Bde. (1911).

¹⁴ Ebd., 9, 3, 16: *Augustus ideo apud Romanos nomen imperii est, eo quod olim auge-rent rempublicam amplificando. Quod nomen primitus senatus Octavio Caesari tradidit, ut quia auxerat terras, ipso nomine et titulo consecraretur.*

¹⁵ Vgl. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 185ff.

¹⁶ Vgl. Gerhard WIRTH, Augustus I, sowie Herwig WOLFRAM, Augustus II, in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 1231-1233.

¹⁷ In den lateinischen Urkunden lautet die Intitulatio: *Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex*, in den deutschen Urkunden heißt es entsprechend, allerdings ohne Ordinalzahl: *Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen czeiten merer des Reichs und kunig zu Beheim*. Aus der Fülle der Urkunden ist mir bislang nur ein Geleitbrief Karls IV. (1369 November 30) bekannt, in dem die Intitulatio auf nichts weiter als ein einfaches *..Romischer*

augustus-Bestandteil darin sei als eine grundsätzliche Verpflichtung des Königs verstanden worden, das Reichslehngut zu wahren und das Reich zu mehren, heißt es in der Forschungsliteratur.¹⁸ Ja, mehr noch: Die Formel hätte gleichsam als „Schlagwort“ des „Erfolgszwangs“ gegolten.¹⁹

Allerdings standen die Fakten und der Anspruch der Könige und Kaiser über die Jahrhunderte in sehr unterschiedlichem Maße mit der Wortbedeutung des Vermehrens im Widerspruch. Es ist eine Binsenweisheit, daß sich gerade für das Spätmittelalter Anspruch und Wirklichkeit im herkömmlichen Verständnis offenbar in einem diametralen Verhältnis befunden haben müssen. Kaiser Karl IV. jedenfalls haftete seit dem berühmten Verdikt des 15. Jahrhunderts der Ruf einer erststiefväterlichen Behandlung des Reiches an.²⁰ Würde man dieses Urteil am Beispiel des Reichsgutes überprüfen, träfe es in der Tat vollständig zu. Denn im 14. Jahrhundert ging unter den Kaisern Ludwig IV. und Karl IV. das Reichsgut als königliche Machtbasis seinem Ende entgegen.²¹ Die gewaltigen Verpfändungsgeschäfte des 14. Jahrhunderts sind in der modernen Forschung aber nicht nur als Vergeudung, sondern auch als ein „Prinzip königlicher Politik“ erforscht und be-

keiser reduziert worden ist: StA Nürnberg „Reichsstadt Nürnberg 2990“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 7296.

¹⁸ Zum Problem des Lehnsrechts vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437) (Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte N.F. 23, 1979); zur grundsätzlichen Verantwortung des Königs als ‚Mehrer des Reiches‘ vgl. ebd., S. 96ff.

¹⁹ SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 185.

²⁰ Zu der Einschätzung Karls in der Historiographie vgl. Beat FREY, Pater Bohemiae – Vitricus Imperii. Kaiser Karl IV. in der Geschichtsschreibung (1978); DENS., Karl IV. in der älteren Historiographie, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 399-404.

²¹ Vgl. Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 1979), besonders S. 114-146, wo Probleme des Rechts als königlichem Herrschaftsmittel differenziert werden. In einem Unterkapitel „Das spätmittelalterliche Reichsgut im Spiegel seiner Verpfändung“ (S. 151-171) zeigt er, daß nicht das Interregnum das Schicksal des Reichsgutes besiegelte, sondern daß erst im 14. Jh. dieser Verschleuderungsprozeß so zunahm, daß am Ende der Regierungszeit Karls IV. fast das gesamte Reichsgut versetzt war. Vgl. weiter dazu auch Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, 1992) S. 32; Hartmut BOOCKMANN, Stauferzeit und spätes MA (1987) S. 259f.; zur Pfandpolitik Karls IV. speziell vgl. Peter-Johannes SCHULER, Die Reichspfandpolitik, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 139-142; Klaus BENDER, Die Verpfändung von Reichseigentum in den ersten drei Regierungsjahren Karls IV. von 1346 bis 1349. (Diss. Hamburg 1966).

schrieben worden.²² Die Verpfändungen substituierten nämlich in großem Maße die früh- und hochmittelalterliche Privilegienvergabe, die als Gnadenerweis Anhängerschaft geschaffen hatte. Als Mittel, Dienste von Getreuen zu belohnen, war eben die Vergabe von Reichspfändern für die Durchsetzung der jeweiligen Interessen ein bedeutendes Instrument königlicher Politik.²³ Aber ähnlich den fossilen Brennstoffen unserer Erde, deren Vorräte irgendwann erschöpft sein werden, war die Pfandvergabe als politisches Instrument später unbrauchbar, weil es fast nichts mehr zu verpfänden gab. So erscheint das negative Urteil nachfolgender Generationen unter materiellen und juristischen Gesichtspunkten durchaus logisch. Am Anfang des 18. Jahrhunderts äußerte z. B. Johann Peter von Ludewig in seiner pompösen Exegese der Goldenen Bulle, daß die Herrscher, allen voran Kaiser Karl, vom Reich so viel verschwendet hätten, daß sie „numero ehender *Augusti* als *Augusti* genennet zu werden pflegen“.²⁴ Immer wieder dienten in der Historiographie solche Bezugssysteme zur Urteilsfindung, die die Antipoden *Augustus* – *Augustus* in ein Verhältnis zueinander zu setzen suchten. Dabei hatte schon im Jahr 1510 Konrad Peutinger in seiner *Epistola de nomine Augusti* die Entsprechung von *semper augustus* mit „Dauermehrer“ als ein philologisches Mißverständnis aufgedeckt.²⁵ Aber auch als ich die Urkunden las, kreisten meine Gedanken immer wieder um die Worte *semper augustus* und ihre deutsche Entsprechung im Sinne des *augere terras*. Wenn sich also eine so große Kluft zwischen titularem Anspruch und politischer Wirklichkeit auftat, könnte dann der Fallstrick der Interpretation nicht von uns selbst ausgelegt worden sein? Deuten wir nicht an Dingen herum, hinter die wir letztendlich nicht schauen können? Ich suchte

²² SCHUBERT, König und Reich (wie vorige Anm.) S. 153.

²³ Ebd.

²⁴ Johann Peter VON LUDEWIG, Vollständige Erläuterung der Gülden Bulle, in welcher viele Dinge aus dem alten teutschen Staat entdeckt, verschiedene wichtige Meynungen mit andern Gründen besetzt, und eine ziemliche Anzahl von bishero unbekanntem Wahrheiten an das Licht gegeben werden, 2 Bde. (1716-1719). Der Verfasser äußert sich in seinen fast 2.500 Seiten Kommentar auch zu dem Stichwort Augustus (S. 12f.): ... *Dahero dann die Christliche Lehrer den wahrhaftigen, aber doch heydnischen Ursprung mit einem andern versteckt und augustum nicht mehr ab avium gestu, sondern ab augeo hergeleitet und in dem Teutschen übersetzt haben. So gute Augusti aber die geistliche in Teutschland gewesen, die ihren Stifftern so wohl vorgestanden und selbige gewaltig vermehret und fast alle fette Bissen der Weltlichen an sich gezogen haben, so schlecht haben sich hingene die Kayser diese Bey-Namens erinnert und durch so viele Verschleuderungen der Teutschen Länder verursacht, daß selbige, weil sie ihr Pfund nicht allein vergraben, sondern auch verschwendet haben, numero ehender Augusti als Augusti genennet zu werden pflegen.*

²⁵ Vgl. Margot BUCKLISCH, „Augustus“ als Titel und Name bis zum Ende des MA (Diss. Münster 1957) S. 100f.

zunächst nach Anhaltspunkten zum Augustus-Problem in der modernen Mediävistik.

Die Mittelalterforschung, so scheint mir, wandte sich dem Augustus-Problem hauptsächlich im Rahmen der Diplomatik zu. Margot Bucklisch²⁶ verdanken wir zwar eine Dissertation zu diesem Thema, in der sie alle *augustus*-Belege als Beinamen oder *epitheton ornans* seit Octavian bis ins Hochmittelalter zusammengestellt hat. Doch das Spätmittelalter wird leider nur am Rande erwähnt. Auch im Rahmen der in Wien jahrzehntelang betriebenen Intitulatio-Forschungen sind die Spezialuntersuchungen zeitlich bis in das Hochmittelalter vorangetrieben worden; vor der Materialfülle des Spätmittelalters allerdings scheinen die Forscher vorerst zu kapitulieren.²⁷ Die Diplomatiker strebten bei ihren Untersuchungen vor allem an, den Zusammenhang zur Verfassungsgeschichte, zur Ideengeschichte des Königtums und dessen Herrschaftszeichen herzustellen. Das ist insofern wichtig, da *imperator* und *augustus* als Einheit zu denken sind und seit den Ottonen als Standardtitel verwendet wurden.²⁸ Im Sinne des Kaisergedankens ist das Spätmittelalter ideengeschichtlich lange als eine bloße Fortführung früh- und hochmittelalterlicher Entwicklungen gesehen worden, bis in neueren Forschungen auf ein zunehmendes Verwischen zwischen *rex* und *imperator* im Herbst des Mittelalters hingewiesen wurde.²⁹ Mit den Titeln Karls IV. selbst hat sich bislang nur

²⁶ Wie vorige Anm.

²⁷ Herwig WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jh. (MIÖG Ergänzungsband 21, 1967); Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jh., hg. von DEMS. (MIÖG Ergänzungsband 24, 1973); Intitulatio III. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jh., hg. von DEMS. und Anton SCHARER (MIÖG Ergänzungsband 29, 1988).

²⁸ Vgl. Hans-Werner GOETZ, Kaiser, Kaisertum, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 851-853 mit vielen Literaturhinweisen.

²⁹ Vgl. z. B. Edmund Ernst STENGEL, Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im MA (1965), der in den Unterkapiteln „Das mittelalterliche Kaisertum als Inkarnation der Gewalt“ (S. 17-30) und „Exercitus facit imperatorem“ (S. 102-139) zwar auf das Spätmittelalter eingeht, dessen Hauptaugenmerk aber der Spätantike, dem Frühmittelalter sowie dem Königslager und dem Romzug selbst gilt. Ebenso auf das Früh- und Hochmittelalter konzentriert sich Friedrich KEMPF, Das mittelalterliche Kaisertum. Ein Deutungsversuch, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (VuF 3, 1956) S. 225-242. Zur Entstehung der Reichsauffassung vgl. auch Eckhard MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren MA (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 15, 1970); Gottfried KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jh. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20, 1972); zur zu-

Jiří Spěváček befaßt und versucht, sie in die jeweilige machtpolitische Ambition des Luxemburgers einzubeziehen.³⁰ Könnten wir in bezug auf den *augustus*-Begriff bei einem Gang durch die verschiedenen Wissenschaftssäle anderes erkennen?

Der Historiker im allgemeinen wie der Mediävist im speziellen geht bekanntlich an vorliegendes Quellenmaterial mit einem eigenen Handwerkszeug heran, das aus Quellenkritik, einer Interpretation sowie einer Beurteilung im Quellenvergleich besteht. Drei Fragen bestimmen also grundlegend seine Arbeit: Welcher Gattung ist die Quelle, was weiß ich vom Autor, was und wie berichtet die Quelle selbst?³¹ Letzteres korrespondiert mit der Differenzierung des Charakters von Quellen nach ihrer Ausrichtung auf das Fiktive, auf das Normative oder auf das Faktische.³² So wird es im Geschichtssaal praktiziert. Als ich aber durch den Seiteneingang in den Saal der Sprachwissenschaft eintrat, mich also von einer anderen Perspektive den Urkunden näherte, da schienen sie verwandelt. Plötzlich waren sie nur noch Text und zwar eben im linguistischen Sinne. Die hilfswissenschaftliche Forschungsmeinung im Saal ‚Geschichtswissenschaft‘ bezeichnet zwar die Urkunden als Rechts- und Verwaltungsschriftgut mit dokumentarischem Charakter, das sich von erzählenden Quellen mit individuellen Aussageabsichten unterscheidet.³³ Dennoch bleibt eine Urkunde unter anderem das, was sie eigentlich ist: ein Text!³⁴ Und dieser Text offenbart Möglichkeiten wie auch Grenzen einer Interpretation. Zu den Interpretationsmöglichkeiten eines Textes gehört eine Trichotomie, wie sie Umberto Eco in seinen sprachwissenschaftlichen Studien definiert hat: erstens die *intentio auctoris*, zweitens die *intentio operis* und drittens die *intentio lectoris*. Das bedeutet, der Urkundenforscher könnte in dem Text nach dem suchen, was, erstens, der Urkundenaussteller sagen wollte, was, zweitens, unabhängig von ihm der Text sagt und was, drittens, der Empfänger in bezug auf sein eigenes Signifi-

nehmenden spätmittelalterlichen Indifferenz von *rex* und *imperator* vgl. SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 21) S. 29ff.

³⁰ Jiří SPĚVÁČEK, Der Name, seine Tradition und die Herrscherintitulationen in den machtpolitischen Aspirationen Karls IV., in: *Folia diplomatica* 2 (1976) S. 129-148; vgl. dazu die Bemerkungen von Wolfgang EGGERT im vorliegenden Band.

³¹ Vgl. allgemein dazu zuletzt Hans-Werner GOETZ, *Proseminar Geschichte: Mittelalter* (1993) besonders S. 221ff.

³² Gerhard THEUERKAUF, *Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Mittelalter* (1991) S. 76ff.

³³ Vgl. z. B. Ahasver VON BRANDT, *Werkzeug des Historikers* (¹¹1986) S. 81ff.; GOETZ, *Proseminar Geschichte* (wie Anm. 31) S. 111ff.

³⁴ Diese Frage spielt natürlich auch bei der konkreten Editionsarbeit eine wichtige Rolle; vgl. dazu Karin KRANICH-HOFBAUER, Wenn aus Quellen Texte werden. Quelle – Text – Edition bei spätmittelalterlichen Urkunden und Akten, *Editio* 10 (1996) S. 49-67.

kationssystem in ihm zu finden hofft.³⁵ Während die ersten beiden Punkte – Aussageabsicht des Autors und tatsächliche Aussage des Textes – auch von den Historikern unterschieden werden, ist die Frage nach der *intentio lectoris* – soweit ich sehe – eine sprachwissenschaftliche Perspektive. In früherer Zeit hatte zwar auch die Sprachwissenschaft selbst die Wichtigkeit der Rolle des Adressaten lediglich literarischen oder künstlerischen Texten zubilligen wollen. Seit einigen Jahrzehnten aber ist klar, daß dieses Phänomen jedem Text eigen ist – ja, „daß die Dialektik zwischen Sender, Adressat und Kontext das Kernstück jeder Semiose ausmache“.³⁶ In diesem Zusammenhang ließe sich daher auch allgemeiner fragen, nämlich, wie die Verarbeitung der Erfahrung von Ereignissen, die wir dann später Geschichte nennen werden, in den Texten sprachlich überhaupt erst ermöglicht wird.³⁷ Sind die Welterfahrungen, die in den Texten – zu denen eben auch Urkundentexte gehören – niedergelegt worden sind, eigentlich sprachlich begrenzt oder unbegrenzt darstellbar gewesen? Sprachwissenschaftler sind es auch, die den *cur-sus*-Charakter der Historiographie besonders betont haben. Der Literaturhistoriker Klaus Weimar schreibt: „Historiker lesen Texte über Geschichte und schreiben Texte über Geschichte; Texte stehen am Anfang ihrer Arbeit, Texte stehen auch am Ende, und die Arbeit der Historiker bestünde demnach darin, aus den Texten am Anfang die Texte am Ende zu machen. Das Sicherste, das man über Historiographie sagen kann, ist, daß sie Neuvertextung ist.“³⁸

Aus der eben skizzierten Sicht ergibt sich ein zweifaches erkenntnistheoretisches Problem, das sowohl unsere eigene Auffassung, unsere Konstruktion von Geschichte wie auch die Aussagekraft der Quellenzeugnisse selbst betrifft. Johannes Fried hat dieses Problem als die „doppelte Theoriebindung des Historikers“ bezeichnet.³⁹ Daß der Historiker die Feder immer im Banne einer theoretischen Konstruktion führt, mag banal klingen und sofort einleuchten. Daß der Verfasser eines mittelalterlichen Quellentextes ebenfalls vor der Folie seiner eigenen Theoriebindung zu sehen ist, gerät da schon leichter in den Hintergrund. Diese metho-

³⁵ Vgl. Umberto ECO, *Die Grenzen der Interpretation* (1992) S. 35ff.

³⁶ Umberto ECO, *Streit der Interpretationen* (1987) S. 32.

³⁷ Vgl. Hayden WHITE, *Auch Klio dichtet oder die Fiktion des Faktischen. Studien zur Tropologie des historischen Diskurses* (Sprache und Geschichte 10, 1986).

³⁸ Klaus WEIMAR, *Der Text, den (Literar-)Historiker schreiben*, in: *Geschichte als Literatur. Formen und Grenzen der Repräsentation von Vergangenheit*, hg. von Hartmut EGGERT, Ulrich PROFITLICH und Klaus R. SCHERPE (1990) S. 29-39, hier S. 29.

³⁹ Vgl. Johannes FRIED, *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im frühen MA. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im MA. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hg. von Jürgen MIETHKE und Klaus SCHREINER (1994) S. 73-104.

dische Überlegung könnte im Saal der Sprachwissenschaft mit Umberto Eco's Intentionaltrichotomie verbunden werden: Mit der Theorie des heutigen Historikers wäre die *intentio lectoris* verknüpft, mit der Theoriebindung des Quellenautors die *intentio auctoris*. Und eine doppelte Theoriebindung ist besonders gerade bei den Dingen zu beachten, die ohnehin nur gedacht werden können; die abstrakten Begriffe *gens* und *regnum* etwa.⁴⁰ Sie beschreiben soziale Phänomene, die man nicht anfassen kann, sondern die sich nur über Wahrnehmung als Denkmodelle entwerfen lassen. Auch das, was sich hinter *semper augustus* alles verbergen mag, ist unberührbar und wird als eine Bewußtseinskonstruktion nur in den Köpfen aus individuellen Erfahrungen zu einem Bild zusammengesetzt. Das hat für die Urkunden Karls Konsequenzen, denn eigentlich können wir nur beschreiben, was wir in den Urkundentexten vorfinden. Betrachten wir dort die *semper-augustus*-Formel, dann wird klar, daß wir uns zwar gemäß der eigenen *intentio lectoris* hineindenken, aber doch nur gemäß einer *intentio operis* einen Tatbestand als solchen konstatieren können. Hingegen können wir über die gemäß der *intentio auctoris* innewohnenden Gedanken nur spekulieren, ihre Bedeutung nur vermuten. Ich versuche einen anderen Weg und betrete einen anderen Saal: Vom griechischen Wort τὸ σημεῖον – das Zeichen – leitet die Semiotik ihren Untersuchungsgegenstand her. Sie begreift sowohl Lautbild als auch Sinn eines Zeichens als psychisches Problem. Ein sprachliches Zeichen eint in sich eine Vorstellung und ein Lautbild, wobei das Lautbild nicht für den tatsächlichen Laut, sondern für den psychischen Eindruck dieses Lautes steht.⁴¹ Das Zeichen gilt somit als ein Vehikel für die Vorstellung des Menschen.⁴² Ein Ergebnis struktureller Semiotik ist es, das Zeichen im Kontext einer Gesamtstruktur zu sehen, seine Bedeutung nicht aus sich heraus zu erklären, sondern erst nach einer kontextuellen Sinnzuschreibung. Das Zeichen ist somit Symbol, das individuelle Erfahrungen in einem Zusammenhang erinnert.⁴³ ‚Zeichen‘ wird hier als Oberbegriff verstanden: Alle Zeichen sind Symbole, aber nicht alle Symbole sind Zeichen. Und weil von mir bislang vielleicht noch nicht genug Verwirrung gestiftet worden ist, frage ich weiter: Gehören nicht Begriffe wie *semper augustus* oder seine deutsche Entsprechung zu einem höfischen Symbol- und damit Zeichensystem, das sich der Symbole zu

⁴⁰ FRIED, *Gens* und *regnum* (wie vorige Anm.) S. 75ff.

⁴¹ Vgl. Ferdinand DE SAUSSURE, *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft* (21967) S. 77.

⁴² Hubert D. ZIMMER, *Sprache und Bildwahrnehmung. Die Repräsentation sprachlicher und visueller Interaktion in der Wahrnehmung* (1983).

⁴³ Zum Verhältnis Zeichen und Symbol in den Geisteswissenschaften vgl. Hermann JUNG, *Zeichen und Symbol. Bestandsaufnahme und interdisziplinäre Perspektiven*, in: *Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik*, hg. von Peter RÜCK (1996) S. 49-66.

innerer Verständigung und äußerer Abgrenzung bediente? Die Appräsentation dieses Zeichensystems kann nur gelingen, wenn wir in der Lage sind, dessen spezielle mittelalterliche Kodierung zu begreifen.⁴⁴ Auch in Texten stehen sowohl literarische Figuren als auch Zeichen als Codes, um analogisierte Erfahrung beim Betrachter zu erinnern. Ja, mitunter ließe sich auch die gesamte Gestalt des Textes als Zeichen deuten.⁴⁵ Diese analogisierte vergangene Erfahrung wird in solchen Symbolen gespeichert. Als mit der Energie der vergangenen Erfahrungen geladene Engramme oder Symbole wurden sie vom Kunsthistoriker Aby Warburg einem kollektiven sozialen und kulturellen Gedächtnis zugewiesen.⁴⁶ Die vielfältigen Funktionen des kollektiven und kulturellen Gedächtnisses in der menschlichen Gemeinschaft und gerade ihre identitätsstiftende Bedeutung ist in letzter Zeit unverzichtbarer Bestandteil der Forschung geworden.⁴⁷ Johannes Fried schreibt darüber: „Wie es arbeitete und fortgesetzt arbeitet, wird für den Historiker zum Schlüssel für das Verstehen seiner Quellen und der durch sie erfaßten Vergangenheit.“⁴⁸ In diesem sozialen Gedächtnis sind also Bilder und Symbole gespeichert, bei deren Heraufrufen andere Bilder im Menschen erzeugt werden. Zur Veranschaulichung stark vereinfacht etwa so: Ich nenne den Namen ‚Eros‘ oder ‚Amor‘ und gehe sicher nicht fehl in der Annahme, daß die Mehrheit der Leser einen fast

⁴⁴ Vgl. Horst WENZEL, Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im MA (1995); zur Appräsentation vgl. Hans-Georg SOEFFNER, Appräsentation und Repräsentation. Von der Wahrnehmung zur gesellschaftlichen Darstellung des Wahrzunehmenden, in: Höfische Repräsentation, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL (1990) S. 43-63.

⁴⁵ Vgl. Barbara FRANK, Die Textgestalt als Zeichen. Lateinische Handschriftentraditionen und die Verschriftlichung der romanischen Sprachen (ScriptOra 67, 1994), und die in Anm. 67 genannte Literatur zur äußeren Erscheinung von Urkunden.

⁴⁶ Zum Ansatz Aby Warburgs vgl. Aby WARBURG, Ausgewählte Schriften und Würdigungen, hg. von Dieter WUTTKE (Saecula Spiritualia 1, 1992). Die Ideenwelt Warburgs läßt sich oft nur aus Notizen oder Fortführungen seiner Schüler erkennen, daher sei auf das folgende Werk verwiesen: Ernst H. GOMBRICH, Aby Warburg. Eine intellektuelle Biographie (1981). Zur Anwendung des Warburgschen Ansatzes zuletzt Dieter WUTTKE, Dazwischen. Kulturwissenschaft auf Warburgs Spuren, 2 Bde. (Saecula Spiritualia 29-30, 1996); vgl. außerdem Bernd ROECK, Der junge Warburg (1997).

⁴⁷ Vgl. OEXLE, Memoria (wie Anm. 7), darin z. B. Jan ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis als normative Erinnerung. Das Prinzip Kanon in der Erinnerungskultur Ägyptens und Israels (S. 95-114), und Andrea VON HÜLSEN-ESCH, Zur Konstituierung des Juristenstandes durch Memoria: Die bildliche Repräsentation des Giovanni da Legnano (S. 185-206); vgl. dazu auch ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis (wie Anm. 8).

⁴⁸ Johannes FRIED, Vom Zerfall der Geschichte zur Wiedervereinigung. Der Wandel der Interpretationsmuster, in: OEXLE, Stand und Perspektiven (wie Anm. 4) S. 45-72, hier S. 68.

unbekleideten Jüngling aus ihrem Gedächtnis abrufen, der mit Pfeil und Bogen hantiert und bei dem vielleicht höchstens die Anzahl seiner Fettpölsterchen in den individuellen Bildern differiert. Der Begriff ‚Amor‘ und das Bild ‚Amor‘ sind Bestandteile des sozialen Gedächtnisses. Sie werden wechselseitig erinnert. Der Germanist Horst Wenzel hat diesen Mechanismus als doppelte Kodierung von Symbolen aus der Wahrnehmungspsychologie entlehnt und auf die mittelalterliche Literatur angewandt.⁴⁹ Wie beim Gebrauch des Begriffs ‚Amor‘ dürfte es sich doch auch mit den Textfiguren in den Urkunden verhalten: Wer von den Zeitgenossen, in einem bestimmten kulturellen Zusammenhang stehend, *semper augustus* hörte oder sah, erinnerte aus dem kulturellen sozialen Gedächtnis möglicherweise so etwas wie eine erhaben thronende Majestät in ihrer höchsten Würde der Christenheit, und wer die thronende Majestät wahrnahm, erinnerte *semper augustus*. Da das Mittelalter als eine Gesellschaft erscheint, die sowohl körper- als auch schriftgebunden miteinander kommunizierte,⁵⁰ sind als Bestandteile des kulturellen sozialen Gedächtnisses auch Gesten und Gebärden zu bedenken.⁵¹ Viele haben sich über Jahrhunderte, ja Jahrtausende erhalten und werden in der Anwendung ständig neu übersetzt. So gibt es z. B. antike Ausdrucksgebärden, die Warburg „Pathosformeln“ nannte.⁵² Sie sind als antike „Superlativ(e)“ zu verstehen, zu denen – wenn wir diese kunstgeschichtliche Blickposition einnehmen – auch das Engramm *semper augustus* gehört. Seine wertneutrale Energie, die als Erfahrung existierte, entfaltete seine Deutung dann unter dem Einfluß des „selektiven Zeitwillens“,⁵³ in unserem Fall des 14. Jahrhunderts. Die über Salier und Staufer⁵⁴ fortlebenden antik-römischen Traditionen, die sich in diesem Engramm bündeln, dienten so der karolinischen Herrschaftsbegründung in jedem Pergament und jedem Papier. Aus jedem dieser Engramme scheint das antike Rom aus der Sicht Karls IV., das Rom in der Zeit, hervor. Wie gelangten die Engramme in die Öffentlichkeit? Hören und Sehen waren die beiden Türen zum Gedächtnis, dem Schatzhaus der Erinnerung, wie schon Richard de Fournival im 13. Jahrhundert hervor-

⁴⁹ WENZEL, Hören und Sehen (wie Anm. 44) S. 321.

⁵⁰ Vgl. Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im MA, hg. von Horst WENZEL (Philologische Studien und Quellen 143, 1997).

⁵¹ Zu den Gesten vgl. Jean-Claude SCHMITT, Die Logik der Gesten im europäischen MA (1992).

⁵² Vgl. Aby WARBURG, Dürer und die italienische Antike, in: DERS., Ausgewählte Schriften (wie Anm. 46) S. 125-134, hier S. 126; Edgar WIND, Warburgs Begriff der Kulturwissenschaft und seine Bedeutung für die Ästhetik, in: ebd., S. 401-417, hier S. 414; GOMBRICH, Aby Warburg (wie Anm. 46) S. 232ff.

⁵³ GOMBRICH, Aby Warburg (wie Anm. 46) S. 337.

⁵⁴ Vgl. KOCH, Sacrum imperium (wie Anm. 29) S. 230ff.

hob.⁵⁵ Eine kollektive Lektüre setzte aber voraus, daß der Text auch als zum Hören geeignet konstruiert wurde. In der zunehmend schriftgestützten Memorialkultur des Spätmittelalters blieb daher der grundsätzlich orale Charakter erhalten, der die mittelalterliche Gesellschaft früher geprägt hatte. Daß er offenbar auch für Rechtstexte galt,⁵⁶ belegen die karolinischen Urkunden sogar selbst. In tausenden von ihnen lautet eine zu der Promulgatio zählende stereotype Formel, der Aussteller bekenne und tue kund *offenlich mit diesen briefe allen den, die in sehent odir horent lezen*.⁵⁷ War nun die Textfigur, das Engramm *semper augustus*, als mnemotechnische Konstruktion durch eine der beiden Türen in das Schatzhaus der Erinnerung gelangt, dann löste sie im Bewußtsein des Menschen eine individuelle Bilderzeugung aus.

Noch im Nachsinnen begriffen, sehe ich mich weiter um im Saal der Kunstgeschichte, in dem ich mich schon seit geraumer Zeit befinde. Neben dem eben skizzierten wird noch ein weiterer Blick möglich: Bislang ist nur immer vom Text gesprochen worden. Wie verhält es sich denn aber mit der „Urkunde als Kunstwerk“, wie mit der Bildhaftigkeit der Schrift?⁵⁸ In welchem Verhältnis stehen denn die *intentiones* des Autors und des Werks zu den visuell erfaßbaren architektonischen Elementen? Urkunden als ein „Medium der Herrschaftsrepräsentation“ enthalten nämlich neben der verbalen Rhetorik auch eine Komponente visueller Rhetorik; ja vielleicht läßt sich sogar mit Peter Rück andersherum formulieren: Aufwendig gestaltete Stücke, wie die römisch-deutschen Königs- und Kaiserurkunden, waren ohnehin „in erster Linie zum Anschauen und erst in zweiter Linie zum Lesen bestimmt“.⁵⁹ Das leuchtet sofort ein, wenn wir an einige feierlichen Diplome aus der Kanzlei Karls IV. denken, so z. B. an die Doppelausfertigung

⁵⁵ Zitiert nach GOMBRICH, Aby Warburg (wie Anm. 46) S. 327.

⁵⁶ Vgl. Hanna VOLLRATH, Das MA in der Typik oraler Gesellschaften, HZ 233 (1981) S. 571-594; DIES., Rechtstexte in der oralen Kultur des frühen MA, in: *Mittelalterforschung nach der Wende* (wie Anm. 4) S. 319-348.

⁵⁷ Zum Problem der mittelalterlichen Öffentlichkeit vgl. Kurt IMHOF, „Öffentlichkeit“ als historische Kategorie und als Kategorie der Historie, *Schweizerische Zs. für Geschichte* 46 (1996) S. 3-25; Lucian HÖLSCHER, Öffentlichkeit, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* 4, hg. von Otto BRUNNER, Werner CONZE und Reinhard KOSELLECK (1978) S. 413-467; Werner FAULSTICH, Medien und Öffentlichkeit im MA 800-1400 (*Geschichte der Medien* 2, 1996); aus philosophischer Sicht dazu Jürgen HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (1984).

⁵⁸ Vgl. dazu Peter RÜCK, Die Urkunde als Kunstwerk, in: *Kaiserin Theophanu. Begegnungen des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends*, hg. von Anton VAN EUW und Peter SCHREINER, (1991) 2 S. 311-333.

⁵⁹ Ebd., S. 311.

der ‚Constitutio Karolina‘ für Magdeburg von 1377⁶⁰ oder an die fünf prachtvollen Bestätigungsurkunden für das Hochstift Freising aus dem Jahr 1361.⁶¹ Wie sich diese Urkunden in die politische Situation einbetten, soll später noch betrachtet werden. Alle Stücke jedenfalls beeindrucken durch Größe und kalligraphische Raffinesse, sind gefüllt mit eindrucksvollen Zierbuchstaben und symbolisch geladenen Monogrammen. Sie waren somit auch als „Plakat“ zu erschauen. In der äußeren Erscheinung der feierlichen karolinischen Diplome klingt so eine Archaik an, die sich an der Herrschaftsrepräsentation der staufischen Diplome orientierte. Bei der Urkunde im allgemeinen ging es um eine „Visualisierung von Macht“, die mit Hilfe sowohl graphischer Symbole als auch mit der Schrift selbst und der Gesamtgestaltung des Pergaments eine „spezifische Anmutung erzeugen“ sollte. Und genau diese Anmutung war auch den „taubstummen Analphabeten zugänglich“,⁶² aus denen sich die mittelalterliche Gesellschaft teilweise zusammensetzte: zwar weniger taubstumm, um so mehr jedoch analphabetisch. Untersuchungen zu dieser Problematik sind in der Mediävistik lange Zeit entweder gar nicht oder nur singular vorgenommen worden. Aber wie schon das gesamte abendländische Mittelalter gebannt auf Byzanz starrte, um es nachzuahmen – ich werfe als Beispiel aus unserem engeren Untersuchungsgebiet nur das Stichwort ‚Goldbullensbesiegelung‘ ein⁶³ –, so hat erst Franz Dölger vor fast 60 Jahren anhand der Kaiserurkunden der Byzantiner aufgezeigt, wie am Bosphorus Purpurpergamente und Goldtinten, Buchstabenformen und Zeilenabstände, Zierleisten und Schrifthöhen

⁶⁰ 1377 Juni 27: LA Magdeburg – LHA „Rep. U 1 I 98a“ und „Rep. U 1 I 98b“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5789. Zum Privileg selbst vgl. grundlegend Theodor LINDNER, Urkunden Günthers und Karls IV.: Die sogenannte Karolina de ecclesiastica libertate, NA 8 (1883) S. 140-145; Peter Johaneck, Die „Karolina de ecclesiastica libertate“. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, in: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE (zugleich BDLG 114, 1978) S. 797-831; DENS., Karolina de ecclesiastica libertate, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 1008; Wolfgang HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personale und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 1, 1985), und zuletzt Michael LINDNER, Weitere Textzeugnisse zur *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica*, DA 51 (1995) S. 515-538; eine Abbildung des Exemplars für das Domkapitel in: Die archivalischen Quellen, hg. von Fritz BECK und Eckart HENNING (²1994) S. 42.

⁶¹ 1361 April 7: Bayer. HStA München „Hochstift Freising Urkunden 283 I“, „283 II“, „284“, „285 I“ und „285 II“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3619-3621.

⁶² RÜCK, Urkunde als Kunstwerk (wie Anm. 58) S. 312; vgl. DENS., Anmutung durch Schrift. Zur Aussage der Schriftgestalt, Neue Züricher Zeitung Nr. 196 (1990) S. 16.

⁶³ Erstmals von Otto I. nachweisbar, haben fast alle abendländischen Kaiser auch mit Goldbullens gesiegelt; vgl. Harry BRESSLAU, Hb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (⁴1968) S. 558f. und S. 566f.

als symbolische Manifestationen der Herrschaftspropaganda dienten.⁶⁴ Des Kaisers machtvolle Worte wurden durch die „heiligen Schriftzeichen“ zu einem auf den „Stoff gebannten Willensausdruck“.⁶⁵ Über Heinrich Fichtenau⁶⁶ führt der Weg dieses Ansatzes zu Peter Rück und den um ihn in Marburg gescharten Wissenschaftlern, die sich in den letzten Jahren verstärkt zur graphischen Repräsentationsfunktion der Urkunde geäußert haben.⁶⁷ Ziel der Bemühungen ist es, die Blindheit der jüngeren Diplomatik, die durch die Fixierung auf den Textinhalt erzeugt worden ist, durch Entwicklung einer diplomatischen Semiotik zu überwinden.⁶⁸ Deren vornehmliche Aufgabe läge in der Durchdringung der Urkunde als System von sprachlichen, graphischen und stofflichen Zeichen in einem Kommunikationsprozeß. Diesen Ansatz gälte es zukünftig auch systematisch auf die Urkunden Karls IV. anzuwenden.

Ich halte inne. Wieder stellen sich Fragen. Wenn in den Urkunden noch so viel mehr stecken sollte, müßte der Editor solcher Stücke nicht spätestens an dieser Stelle sein wissenschaftliches Gleichgewicht verlieren? Denn jetzt wird ihm klar: Er opfert in einer herkömmlichen Edition von Urkunden einen erheblichen Teil dieses Forschungspotentials, da ein publizierter Quellenband zwar die verbalinhaltenlichen Informationen enthält, nicht aber jenen anderen non-verbalen und ebenso gewichtigen Teil der Botschaft. Die folgenschwere Konzentration auf diesen Inhalt bedeutet aber, daß die Urkunden, wenn sie erst in einen Druck „übersetzt“ worden sind, in ihrer Materialität irgendwie irrelevant werden.⁶⁹ Eines der anschaulichsten Beispiele dafür ist die Urkunde Ottos II. von 972 für seine Gemahlin, besser bekannt als ‚Heiratsurkunde der Theophanu‘, die auch noch so unempfindsamen Betrachtern ein Staunen abzwingt, deren textliche Nacktheit im

⁶⁴ Franz DÖLGER, Die Kaiserurkunde der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen, HZ 159 (1939) S. 229-250, besonders S. 234-239; vgl. auch Carlrichard BRÜHL, Purpururkunden, in: DERS., Aus MA und Diplomatik 2 (1989) S. 601-619.

⁶⁵ DÖLGER, Kaiserurkunde (wie vorige Anm.) S. 233.

⁶⁶ Heinrich FICHTEAU, Mensch und Schrift im MA (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 5, 1946).

⁶⁷ Mabillons Spur. Zweiundzwanzig Miszellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg, hg. von Peter RÜCK (1992); DERS., Bildberichte vom König. Kanzlerzeichen, königliche Monogramme und das Signet der salischen Dynastie (elementa diplomatica 4, 1996); DERS., Graphische Symbole (wie Anm. 43); Frank M. BISCHOFF, Urkundenformate im MA. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.-13. Jh.) (elementa diplomatica 5, 1996).

⁶⁸ Vgl. Peter RÜCK, Beiträge zur diplomatischen Semiotik, in: DERS., Graphische Symbole (wie Anm. 43) S. 13-47, hier S. 13.

⁶⁹ Vgl. Wolfgang STRUCK, Geschichte als Bild und Text (Typoskript nach freundlicher Vermittlung durch Wolfgang Ernst, Medienhochschule Köln).

Druck hingegen geradezu erschütternd wirkt.⁷⁰ Für Medienwissenschaftler ist diese Sicht aber keine neue Kopfbedeckung, sondern ein alter Hut, haben sie sich doch überhaupt als erste mit der Rolle von Medien und Öffentlichkeit im Mittelalter beschäftigt.⁷¹ Aus der Sicht ihres Saales amüsiert sie mein Erstaunen. Einer von ihnen, Friedrich Kittler, schreibt in seinem Essay „Museen an der digitalen Grenze“: „Heute nämlich, also unter Bedingungen technischer Medien, begreifen die Historiker, daß ihre Quellen durch Historisierung – etwa durch die Edition mittelalterlicher Handschriften – lediglich ins homogene Medium Gutenbergs überführt worden sind. Wenn aber solche Handschriften, also Aussagen im Sinn der Diskursanalyse, mit ihren Schriftzügen und Miniaturen, also Materialität im Sinne der Mediengeschichte, konstitutive Einheiten bilden, sind sie keine Dokumente, sondern multimediale Monumente, wie allerdings erst die Digitaltechnik sie archivierbar gemacht hat.“⁷² Wenn das so ist, wie hätte ein Editor dann angemessen darauf zu reagieren? Die MGH des 21. Jahrhunderts begriffen als ein Pool digital gespeicherter multimedialer Monumente der Vergangenheit? Der Andrang bei der Standortbestimmung der ‚Monumenta Germaniae Historica‘ auf dem Münchener Historikertag 1996 zeigt genau diesen Informations hunger zukünftiger Benutzer.⁷³ Denn zunehmend wird den Beteiligten klar: Die neuen elektronischen Medien sind eine kulturelle Revolution, von der gleichen Bedeutung etwa wie die Erfindung der Schrift und viele Jahrhunderte später die des Buchdrucks.⁷⁴ So einschneidende Neuerungen in der Kommunikation zwingen gerade in den historischen Kulturwissenschaften zum Nachdenken über Perspektiven.

Ich sinne nach, und nach einer Weile blicke ich aus dem Fenster unseres Hauses über die Straße zu den Technikern auf der anderen Seite. In Glas und Stahl strebt ihr Bau, wie schon einmal zu Babel, gen Himmel. Haben sie für das Problem vielleicht eine Lösung? Als ich in ihrem Gebäude angekommen bin, stelle ich er-

⁷⁰ Niedersächsisches StA Wolfenbüttel „6 Urk. 11“; D: MGH *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* 2,1: *Die Urkunden Otto des II.*, hg. von Theodor SICKEL (1888; ND 1980) S. 28ff. Nr. 21.

⁷¹ Vgl. FAULSTICH, *Medien und Öffentlichkeit* (wie Anm. 57).

⁷² Friedrich KITTLER, *Museen an der digitalen Grenze*. Der Beitrag ist für eine Ausstellung verfaßt und in englischer und katalanischer Sprache publiziert worden: Friedrich KITTLER, *Museums on digital Frontier/Museus a la frontera digital*, in: *The End(s) of the Museum/Els limits del museu* (1996) S. 67-79. Mir lag auch die ursprüngliche deutsche Fassung vor.

⁷³ Vgl. Programmheft des 41. Deutschen Historikertages in München, „Geschichte als Argument“. 17.-20. September 1996 (1996) S. 46, und das Skriptenheft 1 zum Historikertag (1996) S. 53-58, vor allem den Beitrag von Gerhard SCHMITZ, *Bücher oder Dateien? – die MGH und die elektronischen Medien*.

⁷⁴ Vgl. ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis* (wie Anm. 8) S. 11.

staunt fest, daß einige aufgeschlossene Hard- und Softwareanbieter schon geraume Zeit den Dialog mit den Historikern suchen, ihn aber selten führen. So veranstaltet z. B. seit 1994 das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg im Rahmen jährlicher Tagungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien sogenannte Workshops zur Problematik „Computer und Geschichte“. Man ist dort in kleinem Kreis, denn nur wenige Historiker scheinen von dieser Veranstaltung Kenntnis zu besitzen. In den die Veranstaltung begleitenden Skripten⁷⁵ wird auf Probleme digitaler Edition am Beispiel verschiedener Projekte eingegangen,⁷⁶ und es sind bereits „Überlegungen zu künftigen Standards der digitalen dynamischen Edition von mittelalterlichen deutschen Rechtstexten“ angestellt worden.⁷⁷ Leithandschriften müssen nicht mehr festgelegt werden, denn alle Textvarianten verschiedener Überlieferungen könnten aufgenommen werden. Ebenso ist die äußere Erscheinung, das Bild, in der Edition enthalten. Die Quelle wäre so parallel auf dem Bildschirm darstellbar: transkribierter Text zur einen und digitalisiertes Bild auf der anderen Seite. Auch Spezialprobleme, etwa wie lateinische Abkürzungen in historischen Texten computergestützt aufgelöst werden können, spielen in den Diskussionen eine Rolle.⁷⁸

Ich zeige den Technikern meine Urkunden. Sie nicken sich zu und antworten: „Kein Problem, wenn wir im Gespräch bleiben.“ Nun weiß jeder, der schon einmal mit Informatikern zu tun hatte: „Kein Problem“ aus ihrem Munde bedeutet, daß man mit einer Menge von Problemen konfrontiert sein wird, die aber in *ihrer* Welt nicht zählen. Nachdenklich gehe ich wieder zurück in den geisteswissenschaftli-

⁷⁵ Berichte der 2. Brandenburger IuK-Tagung 1994. Neue Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien. Workshop C: Computer und Geschichtswissenschaften, Archive und Museen (1994); Informations- und Kommunikationstechnologien im Land Brandenburg 5: Neue Märkte für Kommunikationstechnologien. Workshop B: Neue Methoden für die digitale dynamische Edition historischer Texte (1995); Anwendungen für Kommunikations-Highways: Sonderdruck zum Workshop 7 ‚Computer und Geschichte III‘ auf der INFO ‘96 in Potsdam, hg. von Dieter PÖTSCHKE und Mathias WEBER (1997).

⁷⁶ Vgl. Dietlinde MUNZEL-EVERLING und Hans-Joachim ANDREE, Probleme digitaler Edition, dargestellt am Beispiel des Kleinen Kaiserrechtes, des Berliner Schöffengerichtes und des Klever Stadtrechtes, in: Neue Methoden (wie vorige Anm.) S. 73-79; Jürgen FEUERSTAKE, Digitale Edition von mittelalterlichen rechtshistorischen Handschriften, in: ebd., S. 99-106.

⁷⁷ Vgl. Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Jürgen FEUERSTAKE und Dieter PÖTSCHKE, Überlegungen zu künftigen Standards der digitalen dynamischen Edition von mittelalterlichen deutschen Rechtstexten, in: ebd., S. 107-111.

⁷⁸ Vgl. Günter FROHNE, Ein computergestütztes Verfahren zur Auflösung lateinischer Abkürzungen in historischen Texten, in: Computer und Geschichtswissenschaften (wie Anm. 75) S. 79-85.

chen Bau. Auf dem Weg bleibt die Frage: Wie werden wir, die MGH, auf diese Herausforderung der modernen elektronischen Medien reagieren? Was werden wir zukünftig veröffentlichen: Bücher oder Dateien?⁷⁹ Hoffentlich beides.

Mit den Pergamenten, diesen multimedialen Monumenten, unter dem Arm denke ich nach: Wären Urkunden als eine Inszenierung sowohl des Realen als auch des Fiktiven mit Hilfe der Zeichen und Symbole im höfischen Kommunikationszusammenhang zu verstehen? Ist dieser Inszenierungsmechanismus in einem Strom von Daten, welche mehrere tausend Urkunden als schriftbasiertes Machtsystem tradieren, eine Konstante? Was also meinte die kaiserliche Kanzlei mit *allzeit merer des Reiches*, was las der jeweilige Empfänger, was lesen wir heute? Können wir *semper augustus* allein als eine Erinnerungsnorm beschreiben oder als erfahrungsenergetisch geladenes Engramm, als Doppelkodierung, als antiken Superlativ? Findet die *semper-augustus*-Formel ihre architektonische Entsprechung im Aufbau des Gesamtkunstwerks Urkunde? Ist die ganze Urkunde überhaupt nur als ein Zeichensystem zu verstehen? Und sind denn das noch dieselben Urkunden, die im Saal ‚Geschichtswissenschaft‘ so unproblematisch erschienen? Benommen suche ich nach Halt und lehne mich an die Tür in meinem Rücken. Doch sie gibt nach, und unversehens befinde ich mich im Saal der Philosophie. Ich blicke auf meine Urkunden, die schon in sprach-, kunst- und medienwissenschaftlicher Beleuchtung so verändert erschienen. Das scharfe Licht der Erkenntnistheorie fällt jetzt auf sie. Nehmen wir die „Sprache als Ganzes“, den „Mythos als Ganzes“, die „Kunst als Ganzes“, wie Ernst Cassirer sagt, dann ist es möglich, von einem „symbolischen Denken als einer Denkform (zu) sprechen“.⁸⁰ Es ist die „symbolische Form“, in der sich „jede Energie des Geistes (an ein) konkretes sinnliches Zeichen (knüpft) und diesem Zeichen innerlich zugeeignet wird ... Eine Welt selbstgeschaffener Zeichen und Bilder tritt dem, was wir objektive Wirklichkeit der Dinge nennen, gegenüber und behauptet sich gegen sie in selbständiger Fülle und ursprünglicher Kraft.“⁸¹ Ich muß mich setzen. Bedeutet das, daß auch mit Hilfe der Pergamente – den darin enthaltenen sprachlichen Textfiguren, den graphischen Zeichen, der Gesamtanmutung der Urkunde – individuelle Welten erzeugt wurden

⁷⁹ Vgl. SCHMITZ, Bücher oder Dateien? (wie Anm. 73) S. 53f.

⁸⁰ Ernst CASSIRER, Der Begriff der symbolischen Form im Aufbau der Geisteswissenschaften, in: DERS., Wesen und Wirkung des Symbolbegriffs (⁸1994) S. 174; vgl. außerdem Thomas GIL, Ernst Cassirers kultursemiotische Theorie der symbolischen Formen, Semiosis. Internationale Zs. für Semiotik und Ästhetik 20,3f. (1995) S. 67-75. Auf Cassirer aufbauend postulierte Susanne Langer das Symbolisieren als ein Grundbedürfnis des Menschen wie Essen oder Sichbewegen und als niemals stillstehenden Prozeß des Geistes: Susanne LANGER, Philosophie auf neuem Wege. Das Symbol im Denken, im Ritus und in der Kunst (1965) S. 49.

⁸¹ CASSIRER, Begriff (wie vorige Anm.) S. 175.

und werden?⁸² Dazu wieder Cassirer: Jeweils aus Kunst, Mythos und Sprache wird „eine eigene Welt des Sinnes erschaff(en) ... In ihnen stellt sich die Selbstentfaltung des Geistes dar, kraft deren es für ihn allein eine Wirklichkeit, ein bestimmtes gegliedertes Sein gibt.“⁸³ Liegt das Sein selbst in den Urkunden, die wir gerade in den Händen halten?

Vielleicht, könnte man einwenden, gibt nach den Regeln der Ökonomie einer Interpretation der Text von Urkunden solche Deutungen gar nicht her? Vielleicht treibt mich diese Überinterpretation zur „Verschwendung hermeneutischer Energie“, wie Eco sagt?⁸⁴ Vielleicht oszillieren die Pergamente gar nicht so stark im Lichte anderer Säle. Es mag sein. Fertige Antworten habe ich nicht parat. Ich irre durch den Bau der Geisteswissenschaften und sehe nur schemenhaft den Beginn möglicher verheißungsvoller Auswege. Am Anfang meiner Überlegungen stand lediglich ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber der Auffassung, Urkunden seien hauptsächlich rechtsgeschichtliche Zeugnisse und vornehmlich als solche zu lesen. Sind sie denn als Speicher der Gedächtnisse der Vergangenheit nicht auch mit anderen Programmen zu lesen als mit dem einen, das da ‚historisch-kritische Methode‘ heißt?⁸⁵ Das Zeichen *semper augustus* dient mir bei dem Irrgang lediglich als selbstgewählter Stolperstein, scheinbar selbstverständliche Dinge zu problematisieren und eben nicht als selbstverständlich hinzunehmen. Betrachten wir einige Beispiele aus der Kaiserzeit Karls IV. Vielleicht tun sich auch hier Widersprüche auf, wenn ein Urkundentext hauptsächlich als Rechtsgeschäftsbeleg gilt und nicht auch als Text; und ein Verständnisproblem träte zutage, wenn wir nicht bereit wären, Urkunden auch in andere Säle mitzunehmen und als Kunstwerke sehen zu lernen oder überhaupt als multimediale Monumente.

II

Auctoritas und *potestas* waren bekanntlich nach mittelalterlicher Vorstellung die Dinge, um die ein König das Reich vermehren konnte und sollte. Ein Teil dieser *potestas* lag in dem Reichsgut begründet, über das der deutsche König kraft seiner

⁸² Auf den Arbeiten Cassirers fußend Nelson GOODMAN, *Weisen der Welterzeugung* (1984).

⁸³ Ernst CASSIRER, *Sprache und Mythos*, in: DERS., *Wesen und Wirkung des Symbolbegriffs* (wie Anm. 80) S. 79.

⁸⁴ ECO, *Grenzen* (wie Anm. 35) S. 19.

⁸⁵ Vgl. zum Verhältnis von Text und Geschichte Wolfgang ERNST, *White Mythologies? Informatik statt Geschichte(n) – die Grenzen der Metahistory*, *Storia della Storiografia* 25 (1994) S. 23-49.

Wahl und Krönung verfügte.⁸⁶ Einen bedeutenden Teil dieses verfügbaren Reichsgutes stellten die Reichsstädte dar.⁸⁷ Reichsstädte zu verpfänden bedeutete für den Pfandgeber, die Herrschaftsrechte zu mobilisieren, sie als Geldquelle für den eigenen Bedarf zu kapitalisieren oder als Gabe für die Schaffung treuer Anhängerschaft zu nutzen. Für das Pfand hingegen setzte mit der Verpfändung schlagartig die Gefahr der Mediatisierung ein, da ein Pfandnehmer die vollen Herrschaftsrechte ausüben konnte. Lediglich Eigentümer konnte er nicht werden, ansonsten war die Nutzung unbeschränkt. Eine üble Sache für das Pfand, das sicher gerne das Herrscherwort erhalten hätte, niemals sei auch nur an eine Verpfändung gedacht. Aber was gilt denn des Königs Wort? Die nun folgenden Beispiele mögen nicht als quantitativer Querschnitt, sondern als qualitative Längsschnitte betrachtet werden, die mithin *pars pro toto* stehen könnten.

Zuerst geht es um die Verpfändung der Stadt Donauwörth, die im Mittelalter ‚Werd‘ oder auch ‚Schwäbischwerd‘ genannt wurde.⁸⁸ In unmittelbarer Nachbarschaft zum Herzogtum Bayern gelegen, war sie ein begehrtes Objekt landesfürstlich-wittelsbachischer Arrondierungssehnsüchte. Anfänglich stand sie allerdings in hoher herrscherlicher Gunst und gedieh in Schutz und Schirm des Reiches. Als die Kommunalvertreter im Mai 1348 in Brünn König Karl anerkannt und ihm gehuldigt hatten, gewährte der Luxemburger der Stadt ein Privileg,⁸⁹ in dem es unter anderem heißt: *Wir wellen und sullen sie ouch niht mer fürsten, herren noch niemant anders versetzen noch verkumern von dem reiche, di weil wir leben, sunder wellen wir si bei uns und dem reiche behalten gnediclichen.*⁹⁰ Und falls sich der Herrscher mit den Wittelsbachern in Bayern einigen sollte, wäre Schwäbischwerd ausgenommen, damit *si furbaz in der egenanten von Beyrn hant niht*

⁸⁶ Wolfgang METZ, Reichsgut, in: HRG 4 (1990) Sp. 597-600; Dieter HÄGERMANN, Reichsgut, in: Lex. MA 7 (1995) Sp. 620-622.

⁸⁷ Vgl. Peter EITEL, Reichsstädte, in: HRG 4 (1990) Sp. 754-760; Paul-Joachim HEINIG, Reichsstädte, in: Lex. MA 7 (1995) Sp. 637-639; Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500 (1988); Götz LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im MA (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5, 1967).

⁸⁸ Vgl. Maria ZELZER, Geschichte der Stadt Donauwörth 1: Von den Anfängen bis 1618 (1958); zum Verhältnis der Stadt zu Bayern vgl.: Hb. der bayerischen Geschichte 2, begründet von Max SPINDLER, hg. von Andreas KRAUS (21988) S. 227, 263, 266 und 281.

⁸⁹ R: Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii VIII (im folgenden zitiert: Reg. Imp. 8): Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich BÖHMERS hg. und ergänzt von Alfons HUBER (1877), mit einem Ergänzungsheft: Additamentum primum, hg. von Alfons HUBER (1889) Nr. 682; D: MGH Const. 8 (wie Anm. 11) S. 597f. Nr. 591.

⁹⁰ MGH Const. 8 (wie Anm. 11) S. 597, 41-43.

*mer kumen sullen und daz di selben von Beyern ir gnedig und gut freunt werden und beleiben.*⁹¹ Das Schwäbischwerd erteilte *privilegium de non alienando* gehörte zu jener großen Gruppe von Unverpfändbarkeitsprivilegien, die Karl in jenen Jahren gleichsam mit dem Füllhorn auf elsässische, fränkische und schwäbische Städte ausschüttete.⁹² Die Abgesandten der Stadt dürften mit ihrem Exemplar voller Stolz nach Hause zurückgekehrt sein, gewährte es doch der Stadt scheinbar die Sicherheit vor Reichsentfremdung. In den nächsten Jahrzehnten konnten die Bürger weitere von Karl beurkundete Rechte erlangen. So wurde 1355 die kaiserliche Erlaubnis erteilt, eine Getränkesteuer zu erheben – denn getrunken wird immer.⁹³ 1359 darf die Kommune die Reichssteuer auf alle Bürger umlegen und bekommt erneut die Rechte an ihrem Stadtwald verbrieft.⁹⁴ Einige Jahre später, 1363, beurkundet der Kaiser, daß die Bürger vor kein Gericht außerhalb ihrer Stadt geladen werden dürfen, erteilt also ein *privilegium de non evocando*.⁹⁵ Als 1370 am Sankt-Georgs-Tag 19 Städte in Schwaben durch die Einbindung in ein Bündnis mit Karl und Wenzel besonderen herrscherlichen Schutz erfahren, ist auch Schwäbischwerd darunter.⁹⁶ Später allerdings versank die Sonne kaiserlicher Huld, und für die Stadt begann eine stürmische, verdrießliche Zeit. Nachdem sich Karl 1373 mit den Wittelsbachern geeinigt⁹⁷ und die Mark Brandenburg erworben hatte,⁹⁸ verschrieb der Kaiser auf eine Summe von 100.000 Gulden die Reichsstädte Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen und Schwäbischwerd an Otto V., Kur-

⁹¹ Ebd., S. 598, 3-5.

⁹² Vgl. LANDWEHR, Verpfändung (wie Anm. 87) S. 208ff. mit den Belegen S. 210 Anm. 16f.

⁹³ R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 2315; D: MGH Const. 11 (wie Anm. 11) S. 335 Nr. 590.

⁹⁴ StadtA Donauwörth „U 23“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 2999.

⁹⁵ R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3933; Friedrich BATTENBERG, Die Gerichtsstandsprivilegien der Deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12, 1983) Nr. 700.

⁹⁶ Vgl. Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 4830-4845; Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 2: Städte und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380, bearb. von Konrad RUSER (1988) S. 577-586 Nr. 551-583; für Donauwörth: StadtA Donauwörth „U 26“.

⁹⁷ Vgl. dazu auch Samuel STEINHERZ, Die Verträge Karls IV. mit den Wittelsbachern zu Eltville im Jahr 1349, MIÖG 8 (1887) S. 103-107; Theodor LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher, MIÖG 12 (1891) S. 64-100.

⁹⁸ Vgl. Johannes SCHULTZE, Die Mark Brandenburg 2 (1961) S. 165ff.; zur Mark allgemein vgl. Gerd HEINRICH, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 407-432; zu Karls Aktivitäten in der Mark Hans K. SCHULZE, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, JbGMO 27 (1982) S. 138-168.

fürst und Herzog in Bayern.⁹⁹ Während die drei anderen Reichstädte der Gefahr, Beute des wittelsbachischen Löwen zu werden, durch die Umwandlung der Schuldsomme in eine Jahresrente entgingen,¹⁰⁰ leuchtete für Schwäbischwerd nur ein flüchtiger Hoffnungsschimmer auf: Am 3. August 1375 bekannte Karl, daß der bayerische Herzog Otto V. und seine Neffen, Stephan III., Friedrich und Johann II., *dheine recht haben an der stat zu Swebischenwerde*.¹⁰¹ Kurz darauf geriet die Stadt dann in den Strudel der Finanzaktionen des Luxemburgers: Am 24. Juni 1376 verpfändete der Kaiser in Frankfurt am Main für 60.000 Florentiner Gulden die Stadt an Bayern.¹⁰² Wovor sich die freien Bürger am meisten gefürchtet und mit dem Privileg von 1348 zu schützen gehofft hatten, war eingetreten. Wenige Tage später forderte Karl, der den Unmut der Bürger ahnte, die Stadt auf, dem neuen Stadtherren sofort zu huldigen, zu schwören und sich den neuen Verhältnissen nicht zu widersetzen, *als liep euch sey, unsrer hulde zu behalten*.¹⁰³ Aber diese Huld hatten die Bürger ohnehin schon verloren. Den Wittelsbachern hingegen sicherte er am selben Tag zu, falls sich die Stadt ihrem Zugriff widersetzen sollte, ihnen mit aller Macht zu helfen, notfalls auch mit Gewalt.¹⁰⁴ So fügten sich die Schwäbischwerder Bürger, sie huldigten Herzog Stephan III. von Bayern-Ingolstadt (1375-1413), und ihre Stadt wurde Oberbayern zugeteilt. Die Verpfändung hatte allerdings weiterreichende Konsequenzen, denn Donauwörth wurde in den nächsten Jahren zum Spielball von Afterverpfändungen.¹⁰⁵ Als Stadtherren wechselten Seitz von Wemding, Ulrich von Treuchlingen und die Bischöfe von Augsburg einander ab. Mag die bayerische Herrschaft unter dem lebenslustigen Herzog Stephan, der an Turnier, Tanz und schönen Frauen bis ins hohe Alter Gefallen fand, noch erträglich erschienen sein, so änderte sich die Lage nach dem Herrschaftswechsel. Unter Herzog Ludwig VII. dem Bärtigen, Graf von Mortain (1413-1447), dem Sohn Herzog Stephans III., spitzte sich der Konflikt zwischen der Stadt und dem wittelsbachischen Stadtherren bis zum offenen Krieg zu. Nach langen Verhandlungen vor dem Hofgericht und König Sigismund gelang 1418 der Stadt ein erster Erfolg.¹⁰⁶ Gemäß dem Konstanzer Schiedsspruch nahm sich Sigismund der

⁹⁹ Bayer. HStA München „Kurbayern Nr. 7149“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5224.

¹⁰⁰ Vgl. ZELZER, Donauwörth (wie Anm. 88) S. 71f.

¹⁰¹ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten 766“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5495.

¹⁰² Bayer. HStA München „Kurbayern Nr. 9629“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5614.

¹⁰³ StadtA Donauwörth „U 31“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5627.

¹⁰⁴ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg Reichsstädte 641/1“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5626.

¹⁰⁵ Vgl. ZELZER, Donauwörth (wie Anm. 88) S. 72ff.

¹⁰⁶ Vgl. das Konstanzer Hofgerichtsurteil im Streit zwischen Herzog Ludwig VII. und der Stadt Schwäbischwerd vom 8. Januar 1418: Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg

Stadt an, und, gestärkt durch königliches Wohlwollen, zeigte Schwäbischwerd im März 1422 dem bärtigen Herzog an, daß es sich wegen fortgesetzter Verletzungen der Privilegien zum Römischen König und zum heiligen Römischen Reich geschlagen habe und ihm nicht weiter verpflichtet sein wolle.¹⁰⁷ Kurz darauf warf der Herzog den Fehdehandschuh, und der offene Krieg begann. Erst 1434 erlangte die Stadt ihre alte Freiheit zurück, nachdem sie für eine kaiserliche Schuld noch 13.000 Gulden bezahlt hatte.¹⁰⁸ Als 1440 in der Wiener Neustadt König Friedrich III. der Stadt ihre Privilegien bestätigte, erschien die Kommune wieder in ihren vollen Rechten.¹⁰⁹ Die fast 60 Jahre dauernde Verpfändung hatte für die Bürger ein glimpfliches Ende gefunden. Der wittelsbachische Löwe mußte seine Beute wieder fahrenlassen. Erst im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges konnte Bayern sein Sehnen stillen und die Reichsstadt 1609 seinem Gebiet einverleiben.¹¹⁰ Schwäbischwerd – das nur nebenbei – verdankte allerdings seine wiedergewonnenen Freiheiten einer Reihe von glücklichen Begleitumständen. Mehrmalige Kirchenbannung des wilden Herzogs wegen Klosterrepression erleichterte ein Vorgehen gegen den Ingolstädter; von Kaiser Sigismund wenig später in die Reichsacht getan, drohte ihm gar die Exekution. Die Konstanzer Liga (1415) und ein unüberbrückbarer Familienzweist isolierten Ludwig den Bärtigen in seinen Handlungsmöglichkeiten zusätzlich.¹¹¹ Die Schwäbischswerder Bürger konnten so in einer Art Trittbrettfahrt ihre eigenen politischen Ziele durchsetzen. Ihr großer Gönner Kaiser Sigismund, der ihnen nicht ganz uneigennützig geholfen hatte, sich dem bayerischen Zugriff zu entziehen, wurde von den Bürgern auf einem Bildnis mit Krone und Zepter an einem Turm der Stadtbefestigung verewigt.¹¹²

Reichsstädte 672“; R: Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii XI* (im folgenden zitiert: *Reg. Imp. 11*): Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437), verzeichnet von Wilhelm ALTMANN, 2 Bde. (1896-1900) Nr. 2793, und die Urkunde Sigismunds vom 9. März 1418; R: ebd., Nr. 3035; BATTENBERG, *Gerichtsstandsprivilegien* (wie Anm. 95) Nr. 1228.

¹⁰⁷ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg Reichsstädte 673“.

¹⁰⁸ Kaiser Sigismund erklärt 1434 August 13 aufgrund des Vertrages mit Herzog Ludwig VII. und dessen Sohn nach Übergabe der Pfandbriefe über Schwäbischwerd an ebendiese Stadt alle möglicherweise noch zum Vorschein kommenden Pfandbriefe hierüber für kraftlos, bestätigt die Privilegien der genannten Reichsstadt, erlaubt ihr, sich mit anderen Reichsstädten zu verbünden, und überträgt dem Rat die peinliche Gerichtsbarkeit: Bayer. HStA München „Kurbayern 9618“; R: *Reg. Imp. 11* (wie Anm. 106) Nr. 10744; zu den Schulden vgl. ZELZER, *Donauwörth* (wie Anm. 88) S. 90f.

¹⁰⁹ Bayer. HStA München „Gerichtsurkunden Donauwörth 372“.

¹¹⁰ *Hb. der bayerischen Geschichte 2* (wie Anm. 88) S. 414ff.

¹¹¹ Ebd., S. 254ff., 263 und 266.

¹¹² Vgl. ZELZER, *Donauwörth* (wie Anm. 88) S. 92f.

Es ist ein Zeichen der Erinnerung, das als identitätsstiftendes Mittel für eine Gemeinschaft so außerordentlich wichtig ist. Und es ist Symbol eines reichsstädtischen Bewußtseins, das landesherrlichem Druck widerstehen konnte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß eine Verpfändung auch ganz anders ausgehen konnte, wie das Schicksal Feuchtwangens zeigt.¹¹³ Aus den ersten Verpfändungen an die Hohenlohe 1324 und die Oettingen vor 1347 konnte sich die Stadt noch mit eigenen Mitteln an das Reich zurücklösen¹¹⁴. Nach einer Reihe erneuter Verpfändungen 1376 durch Karl IV. und die Burggrafen von Nürnberg allerdings wurde Feuchtwangen 1388 vollständig zerstört, weil die Kommune als mediatisierte Fürstenstadt in den Augen der anderen Reichsstädte keine der ihren mehr war und nur noch als gegnerisches Bollwerk der Zollern galt.¹¹⁵ Nach diesem Schlag vermochten die Bürger Feuchtwangens nicht mehr die Kraft aufzubringen, ein drittes Mal durch Selbstausslösung die Reichsstandschaft zu erneuern. Zusammen mit Aufkirchen und Ansbach teilte Feuchtwangen somit das Schicksal einer „verhinderten“ Reichsstadt in Franken.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. Ludwig SCHNURRER, Feuchtwangen – Stift und Stadt, Jb. für Fränkische Landesforschung 31 (1971) S. 309-334; DENS., Feuchtwangen als Reichsstadt (ca. 1230-1376), Jb. für Fränkische Landesforschung 41 (1981) S. 23-43; DENS., „Verhinderte“ Reichsstädte in Franken, in: Reichsstädte in Franken 1, hg. von Rainer A. MÜLLER (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 15,1, 1987) S. 357-367.

¹¹⁴ Die Urkunden der Stadt Feuchtwangen 1284-1700 (-1772), bearb. von Willi HÖRBER (1979); Hb. der bayerischen Geschichte 3,1, hg. von Max SPINDLER (2¹⁹⁷⁹) S. 328f.; Wilhelm SCHAUDIG, Geschichte der Stadt und des ehemaligen Stifts Feuchtwangen (1927); vgl. dazu auch die Urkunde Karls vom 16. Oktober 1347, in der der Luxemburger den Oettingern die Reichspfandschaft Feuchtwangen bestätigt (D: MGH Const. 8 [wie Anm. 11] S. 321 Nr. 264), und das *privilegium de non evocando* vom 4. Juli 1360: StA Nürnberg „Brandenburg-Ansbach U 2146“; R: HÖRBER, UB Feuchtwangen S. 25 Nr. 13.

¹¹⁵ Verpfändung durch Karl IV. vom 23. April 1376: StA Nürnberg „Brandenburg-Ansbach U 2264“; D: Monumenta Zollerana. UB zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, hg. von Rudolph VON STILLFRIED und Traugott MAERCKER, 7 Bde. (1852-1866), hier 4 S. 362f. Nr. 323; R: HÖRBER, UB Feuchtwangen (wie Anm. 114) S. 30 Nr. 23. Zum Erwerb der Pflugschaft durch die Zollern vom Augsburger Bischof vgl. SCHNURRER, Stift und Stadt (wie Anm. 113) S. 311. Verpfändung an Konrad von Kirchberg vom 8. September 1376; D: Monumenta Zollerana 4 S. 370f. Nr. 335; Bestätigung der von Kaiser Karl erteilten Rechte durch König Wenzel vom 9. März 1380: StA Nürnberg „Brandenburg-Ansbach U 2301“; R: HÖRBER, UB Feuchtwangen S. 33 Nr. 29; vgl. SCHNURRER, Feuchtwangen als Reichsstadt (wie Anm. 113) S. 42, besonders Anm. 139.

¹¹⁶ SCHNURRER, „Verhinderte“ Reichsstädte (wie Anm. 113) S. 357.

Was können diese Beispiele bei einem Gang durch die Säle der Geisteswissenschaften illustrieren? Greifen wir zuerst den auffälligsten Widerspruch auf, daß Donauwörth ein *privilegium de non alienando* erhielt und dennoch verpfändet wurde. Dieses Städteschicksal war ja kein Einzelfall, sondern eigentlich die Regel.¹¹⁷ Fast könnte man formulieren: Erhielt eine Kommune im 14. Jahrhundert zu Beginn der Herrschaft eines Königs ein Unverpfändbarkeitsprivileg, war die spätere Verpfändung eine ausgemachte Sache. Erinnern wir uns noch einmal an die Formulierung des Schwäbischwerder Privilegs: *Wir wellen und sullen sie ouch niht mer fürsten, herren noch niemant anders versetzen noch verkumern von dem reiche, di weil wir leben, sunder wellen wir si bei uns und dem reiche behalten gnediclichen*. Warum nun differiert die Rechtswirklichkeit von den in den Urkunden festgeschriebenen Zuständen in so hohem Maße? Der Autor der wohl detailliertesten Untersuchung über die Verpfändungen der Reichsstädte, Götz Landwehr, ist wegen dieses Phänomens in einen Erklärungsnotstand geraten. Verwundert stellte er fest, daß es unter Karl eine Fülle von *privilegia de non alienando* gab und dennoch die begünstigten Städte exzessiv verpfändet wurden. Für ihn blieb der auffällige Widerspruch nur mit der Annahme lösbar, daß die Urkunden mit den Versprechen „vergessen“ oder vernichtet worden seien.¹¹⁸ Ich glaube, daß dies als Erklärung kaum ausreicht. Daß nach zehn oder zwanzig Jahren die Stadtväter ein so wichtiges Privileg in ihrem Urkundenschränk nicht mehr gefunden haben sollen, ist genauso unglaublich wie die Vorstellung, dem Luxemburger seien die den Städten gewährten Rechte entfallen. Zumal wir durch das Dresdner Registerfragment aus der Kanzlei Kaiser Karls wissen, daß Unverpfändbarkeitsversprechen in das Register eingetragen worden sind,¹¹⁹ Karl also genau nachvollziehen konnte, wem er was versprochen hatte. Eine Lösungsmöglichkeit bestünde darin, daß Landwehr den Text der Schwäbischwerder Urkunde mit der *intentio operis* gelesen und diesen mit seiner eigenen Theorie von Geschichtskonstruktion verknüpft hat. Gehen wir mit Ecos Trichotomie an den Text heran, so stellen wir fest, daß diese Interpretation eigentlich die des Empfängers ist, die *intentio lectoris*. Damit nimmt der Urkundentext auf einen Erwartungshorizont beim Empfänger Bezug. Betrachten wir hingegen das Ansinnen des Urhebers, die *intentio auctoris*, so grenzt sich diese als eine Inszenierung des Fiktiven ab. Da sich die normativen Züge der Urkunde „in einer gewissen Distanz zur sozialen Wirklichkeit befanden“,¹²⁰ konnte der Urkundenaussteller nur zu einem greifen: zur Fiktion. Der Text liefert somit eine Tradition ungeschehener Geschichte. Denn

¹¹⁷ Vgl. LANDWEHR, Verpfändungen (wie Anm. 87) S. 208-233.

¹¹⁸ Ebd., S. 231ff.

¹¹⁹ So z. B. für Selz, worauf unten bei Anm. 129ff. noch näher eingegangen wird; vgl. Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3256.

¹²⁰ THEUERKAUF, Interpretation (wie Anm. 32) S. 76.

die „Wiedergabe, die auf Erinnerung und Darstellung beruht, macht ein geschehenes Ereignis erst zu einem geschichtlichen“. ¹²¹ Der Text greift dieser Erinnerung vor. Er soll das Ungeschehene in Erinnerung rufen.

Ein weiterer Aspekt: Betrachten wir noch einmal die Urkunde von 1348, in der den Schwäbischwerder Bürgern die Unverpfändbarkeit versprochen worden war: Wann erging das Versprechen? Genau erst in dem Moment, als die *stat zu dem Swebischenwerde ... uns als einen Romischen kung erkannt und erkennen und uns als irem herren gehuldet und gesworn haben, getriwe, gehorsam und under-tenig zu sein.* ¹²² Und dieser Satz offenbart im Sinne der *intentio operis*, was die Zusicherung, nicht verpfänden zu wollen, eigentlich ist: ein Tausch. Ein Austausch – in diesem Fall von gegenseitiger Anerkennung und Versprechungen –, wie er nicht nur im Mittelalter als Alltäglichkeit gesellschaftlicher Kommunikation auftritt. Marcel Mauss hat die soziale und beziehungsstiftende Funktion des Gabentauschs in archaischen Gesellschaften schon vor über fünfzig Jahren untersucht, ¹²³ doch erst in den letzten Jahren ist sein Ansatz auch auf das Früh- und Hochmittelalter angewendet worden. ¹²⁴ Die Rolle von Urkunden als Zeugnis über solcherart Austausch ist schon betont worden, ¹²⁵ aber ob die herrscherliche Urkunde selbst, also ihre Materialität, auch als Objekt der Gabe gedient haben könnte, ist bis auf Ausnahmen noch unerforscht. Auch im Spätmittelalter scheinen derlei Austauschbeziehungen wirksam gewesen zu sein, denn die Huldigung Donauwörth's war keine herkömmliche Unterwerfung und die Privilegierung durch den König kein Gnadenakt. Ein jeder gab das, was der andere wollte. Dieses *do ut des* stellte offenbar vor der Zeit vorwiegend rationaler, ökonomisch bestimmter Systeme ein soziales Beziehungsgeflecht zwischen der Kommune und ihrem König her. Das Geflecht zerriß, als die Kommune Schwäbischwerd selbst zur Gabe für die Wittels-

¹²¹ Rüdiger BUBNER, *Geschichtsprozesse und Handlungsnormen. Untersuchungen zur praktischen Philosophie* (1984) S. 11.

¹²² MGH Const. 8 (wie Anm. 11) S. 597 Nr. 591.

¹²³ Marcel MAUSS, *Essai sur le don* (1950); deutsche Ausgabe unter dem Titel: *Die Gabe* (1968).

¹²⁴ Vgl. Michael BORGOLTE, *Die Stiftungsurkunden Heinrichs II. Eine Studie zum Handlungsspielraum des letzten Liudolfingers*, in: Fs. Eduard HLAWITSCHKA zum 65. Geburtstag, hg. von Karl Rudolf SCHNITH und Roland PAULER (Münchener historische Studien. Abteilung Mittelalterliche Geschichte 5, 1993) S. 231-250; Benjamin SCHELLER, *Gabentausch und soziale Bindung in der Zeit der Ottonen*. Magisterarbeit am Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin (1995); Kurt SCHMUTZER, *Geschenk und Geschäft. Studien zur adligen Schenkungspraxis im hohen MA*, Hausarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien (1992).

¹²⁵ BORGOLTE, *Stiftungsurkunden* (wie vorige Anm.) S. 235.

bacher wurde. Die 60.000 Gulden Pfandsumme stehen in diesem Zusammenhang nur für die Meßbarkeit des Wertes der Gabe.

Richten wir den Blick auf andere Verwendungszwecke des kulturell geprägten Schriftgebrauchs als die bisher beschriebenen, so erscheint die Urkunde auch als ein Symbol, dessen Besitz den sozialen Status ihrer Empfänger erhöhte.¹²⁶ Das bedeutet, daß Schwäbischwerd und all die anderen reichsunmittelbaren Kommunen diese Urkunden auch als Legitimation ihres gesellschaftlichen Ranges gegenüber den jeweils nächstliegenden Städten, zur Abgrenzung also, benötigten. Wer vom Kaiser begünstigt wurde, zog aber auch zwangsläufig den Neid der Nichtbegünstigten auf sich. Denn dort, wo es einer kaiserlichen Bestätigung des Ansehens, in Form also der tatsächlichen Urkundenmaterialität, bedurfte, wurden unweigerlich auch die Bedingungen für Konkurrenz und Neid geschaffen. Unter dem Blickwinkel der Soziologie zeigen sich völlig andere Deutungsmöglichkeiten. Neid z. B. ist nämlich keine einseitige Angelegenheit, in der nur der Gierige gierig, sondern das Phänomen ‚Neid‘ kann auch als „eine Konsequenz zugespitzter kommunikativer Verkehrsformen“ innerhalb einer sozialen Gruppe begriffen werden.¹²⁷ Dabei wird deutlich, daß als konstitutive Voraussetzung für den Neid ein nicht nur gesellschaftlich legitimates, sondern geradezu anthropologisch programmiertes Bedürfnis existiert, Informationen, die in interpersonellen Beziehungen ausgetauscht werden, durch Ausdrucksverstärkung zu intensivieren. Wobei jene Verstärkung weniger der Präzision der Mitteilung dient als dazu, die Werteeigenschaften ihres Urhebers zu betonen. Dieses Phänomen wird als „soziale Redundanz“ oder auch „Selbstwertredundanz“ bezeichnet und beschreibt ein zwischenmenschliches Verhalten, das permanent das soziale Wertgefüge zu entgrenzen droht, wenn nicht solche Reaktionen wie Neid es immer wieder drosseln. Neider und Beneidete bilden eine strukturelle Einheit, in der der „wertredundante“ Umgang mit Information, also Zeichen und Symbolen, und die Relationen, die man zu ihnen einnimmt, das zwischenmenschliche Verhältnis bestimmen. So benötigte Schwäbischwerd das später rechtlich völlig wertlose *privilegium de non alienando* zur Ausdrucksverstärkung seines Status, seines Selbstwerts gegenüber anderen Kommunen. Urkunde um Urkunde im städtischen *scrinium* spiegeln damit die „Selbstwertredundanz“ Schwäbischwerder Bürger.¹²⁸

Vielleicht unterstreicht ein drittes kleines Beispiel mit noch auffälligerer Widersprüchlichkeit diesen Gedanken deutlicher: Am 28. Juli 1360 erhielt die elsässische Stadt Selz ein *privilegium de non alienando* mit Formeln und Wendungen, wie

¹²⁶ HILDBRAND, Herrschaft (wie Anm. 8) S. 29.

¹²⁷ Vgl. Olaf LIPPKE, Neid kriecht nicht in leere Scheunen. Über den Zusammenhang von Neid und Ausdrucksverstärkung in sozialen Beziehungen (Theorie und Forschung 438. Soziologie 25, 1996).

¹²⁸ Zum Begriff vgl. LIPPKE, Neid (wie vorige Anm.) S. 38ff.

wir sie schon aus anderen Privilegien dieser Art kennen.¹²⁹ Im Gedenken an *manigfeltige unverdrozzenliche dinst* für Kaiser und Reich würden Karl oder seine Nachkommen sie *nymer in dheinen zeiten verseczen odir vorpfenden sullen noch wellen, empfremden odir abgescheiden von dem heiligen Reich*. Aber schon drei Tage zuvor, am 25. Juli 1360, war sie an den Kanzler König Ludwigs von Ungarn für 1.000 kleine Florentiner Gulden verpfändet worden.¹³⁰ Wie geht denn das mit einem rein rechtsgeschichtlichen Blick zusammen? Sollen wir eines der Schriftstücke in seiner Echtheit anzweifeln? Und hatten die Stadtväter von Selz für ihre rechtlich offenbar wertloseste Urkunde etwa noch die kaiserliche Kanzleitaxe bezahlt, die für die Ausstellung gewöhnlich erhoben wurde? Sehen wir hier besonders deutlich Karl den Zyniker vor uns, der allen alles versprach?¹³¹ Beide Stücke stammen aus dem Reichsregisterfragment und werden demnach ausgegeben worden sein.¹³² Sicherlich haben die Selzer Bürger dafür bezahlt, und ihre Urkunde war ihnen auch etwas wert, obwohl sie schon verpfändet worden waren. Ihr Wert für die Stadt muß also nach einem anderen Maßstab als ausschließlich dem des Rechtsbelegs bemessen werden. Vielleicht wäre die kulturwissenschaftlich definierte Status- und Neidbeziehung ein Schlüssel zum Verständnis solcher Ungeheimheiten.

Zu einem ganz anderen Fall: Der Besitz der Grafen von Heideck, stammesverwandt mit den Grafen von Hirschberg, befand sich in dem Überschneidungsfeld der Landschaften Bayern, Franken und Oberpfalz.¹³³ Die Familie selbst war im 12. Jahrhundert erstmals in das Licht der Geschichte getreten.¹³⁴ In der Zeit Karls IV. wirkte Graf Friedrich von Heideck als Hofrichter in königlichen Dien-

¹²⁹ Sächs. HStA Dresden „Copial 1314b, Bl. 43^v“ (Registerfragment aus der Kanzlei Karls IV.); R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3256; D: Anecdotorum S.R.I. historiam ac ius publicum illustrantium collectio, ed. Adam Friedrich GLAFEY (1734) S. 300 Nr. 198.

¹³⁰ Sächs. HStA Dresden „Copial 1314b, Bl. 43^v“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3250; D: Anecdotorum collectio (wie vorige Anm.) S. 299 Nr. 196.

¹³¹ Zu dem Widerspruch vgl. auch LANDWEHR, Verpfändung (wie Anm. 87) S. 228.

¹³² Vgl. zum Register Manfred KOBUCH, Zur Überlieferung der Reichsregister Karls IV. aus den Jahren 1358-1361, in: Folia diplomatica 1 (1971) S. 153-170, mit weiterführender Literatur.

¹³³ Vgl. grundlegend Dietrich DEEG, Die Herrschaft der Herren von Heideck (Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 18, 1968); Hb. der bayerischen Geschichte 3,1 (wie Anm. 114) S. 317f.; zu den Erwerbungen Karls vgl. Siegfried GROTEFEND, Die Erwerbungs politik Kaiser Karls IV. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geographie des deutschen Reiches im 14. Jh. (Historische Studien 66, 1909) S. 52.

¹³⁴ DEEG, Herren von Heideck (wie vorige Anm.) S. 25.

sten.¹³⁵ Sein Bruder Konrad legte in königlichem Auftrag den Nürnberger Zunftaufstand bei.¹³⁶ Die enge Anlehnung an den Luxemburger trug für die Grafen bald reiche Frucht: Im Herbst 1349 übertrug Karl IV. den Edlen Konrad und Friedrich von Heideck das Recht, großes und kleines Wild zu jagen.¹³⁷ 1350 folgte eine Begünstigung in Gerichtsdingen.¹³⁸ Am 4. Juli 1360 erteilte Karl dem Friedrich von Heideck, der zu seinem täglichen Hofgesinde gehörte, für seine Güter im Landgericht Nürnberg ein *privilegium de non evocando*.¹³⁹ Über vier Monate später, am 23. November 1360, handelten der Kaiser und Friedrich von Heideck eine Reihe von Vereinbarungen aus, die die Herrschaft Heideck für Jahrhunderte an die Krone Böhmens band. Zuerst ließ Friedrich von Heideck aus *vreyen willen* – wie es heißt – seine Herrschaft dem Römischen Kaiser auf. Dann übertrug Karl als König von Böhmen das aufgelassene Lehen ‚Herrschaft und offene Feste Heideck‘ als böhmisches Lehen wieder demselben Friedrich und versprach, die nun der Krone Böhmens zugehörnde Herrschaft zu schirmen.¹⁴⁰ In einer zweiten

¹³⁵ Ebd., S. 35; zu den Hofgerichtsurkunden vgl.: Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Hofgerichts 6: Die Königszeit Karls IV. (1346-1355 März), hg. von Friedrich BATTENBERG (1990); 7: Die Zeit Karls IV. (1355 April-1359), hg. von DEMS. (1994); 8: Die Zeit Karls IV. (1360-1364), hg. von Ronald NEUMANN (1996). Zu den von Friedrich ausgegebenen Hofgerichtsurkunden siehe Urkundenregesten 6 Nr. 101, 181, 253, 272, 286, 396, 403; vgl. ferner Friedrich BATTENBERG, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235-1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 6, 1979); DEMS., Die Hofgerichtsbriefe Karls IV. von Luxemburg. Vorstudien zu einer kanzlei- und personengeschichtlichen Beurteilung, AfD 40 (1994) S. 123-169, mit einer Tabelle der in der Hofgerichtskanzlei ausgefertigten Hofgerichtsurkunden S. 154-169.

¹³⁶ Vgl. DEEG, Herren von Heideck (wie Anm. 133) S. 35.

¹³⁷ Nürnberg, 1349 Oktober 2: Bayer. HStA München „Reichsstadt Weißenburg, Urkunden 31“; D: MGH Const. 9 (wie Anm. 11) S. 466 Nr. 597; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 1172.

¹³⁸ Am 17. April 1350 gebietet Karl, daß die Hintersassen des Friedrich von Heideck, seiner Brüder und Erben, die im Gerichtsbezirk Landeck sitzen, weder Steuer noch Bede geben sollen sowie vor kein Gericht gezogen werden dürfen mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit: Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten 332“ und „333“; D: MGH Const. 10 (wie Anm. 11) S. 81ff. Nr. 100f.; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 1266f. sowie Urkundenregesten 6 (wie Anm. 135) Nr. 253f. S. 155f.

¹³⁹ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Varia Neoburgica Nr. 1180“ (insetiert in eine Urkunde König Wenzels vom 12. März 1387); R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3200 und BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien (wie Anm. 95) S. 357f. Nr. 656.

¹⁴⁰ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1238“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3420; Druck nicht nach Original, sondern nach dem Dresdener Reichsregisterfragment: Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Mora-

Urkunde gestattete Kaiser Karl, daß mangels männlicher Erben das Lehen auch auf Töchter übergehen könne; im Falle des Aussterbens allerdings solle die Herrschaft an Böhmen heimfallen. Im Gegenzug dürfe der König von Böhmen die Feste Heideck mit Mannschaft besetzen und im Krieg gebrauchen. Als besonderes Zuckerbonbon griff der Kaiser dem Heidecker, der die Burgen Dollnstein und Wellheim von den Grafen von Oettingen kaufen wollte, mit 5.000 Gulden unter die Arme.¹⁴¹ In einer weiteren Urkunde traten eine Reihe von Fürsten aus der Umgebung des Kaisers – darunter Herzog Rudolf II. von Sachsen, Herzog Bolko II. von Schweidnitz, Dietrich, Kanzler des Königreiches von Böhmen und späterer Erzbischof von Magdeburg, sowie Burkhard, Burggraf von Magdeburg und Hofmeister des Kaisers – als Bürgen in den Vertrag ein.¹⁴² Wie langfristig diese Vereinbarungen noch nachwirkten, zeigen die über 400 Jahre später ausgestellten Lehensurkunden über die Herrschaft Heideck: 1769 belehnte Kaiserin Maria Theresia den Pfalzgraf Christian zu Birkenfeld-Zweibrücken und im Jahr 1783 Kaiser Joseph II. den Kurfürsten Karl Theodor in ihrer Eigenschaft als böhmische Monarchen mit dem böhmischen Kronlehen Heideck. Den Lehenseid allerdings leisteten die Fürsten nicht mehr selbst. Das tat Marioschilus von Urbain, ihr neuburgischer Agent zu Wien, für sie.¹⁴³

Die Fragen, die ich mit Hilfe dieses Beispiels aufwerfen möchte, zielen nicht auf politische Gegebenheiten, etwa wie man für 5.000 Gulden gleich drei Festungen kauft, sondern wieder auf den Text als Text. Wovon war in der Lehensurkunde als Begründung die Rede? Vom *vreyen willen*. Was bedeutet das eigentlich? Vielleicht das, was wir heute darunter verstehen würden, nämlich vor eine Entscheidung gestellt so oder so entscheiden zu können, ohne daß uns etwas von vornherein

viae (im folgenden: RBM) 7: 1358-1363, bearb. von Bedřich MENDEL und Milena LINHARTOVÁ (1954-1963) S. 417 Nr. 688; vgl. zu dem Sachverhalt auch DEEG, Herren von Heideck (wie Anm. 133) S. 108f.

¹⁴¹ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1237“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3419; Druck nach Registerfragment: RBM 7 (wie vorige Anm.) S. 416 Nr. 687 (der Text bricht im Druck allerdings nach ungefähr der Hälfte ab).

¹⁴² Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1239“ mit der inserierten Urkunde; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3419; vgl. auch die Gegenurkunden Friedrichs von Heideck im Kronarchiv Prag „Viden 632“ und „Viden 633“; D: RBM 7 (wie Anm. 140) S. 418ff. Nr. 690f.

¹⁴³ Die Belehnungsurkunden des 18. Jh. für Heideck: Wien, 1717 August 19 (Kaiser Karl VI. belehnt Karl Philipp, Kurfürst von der Pfalz, mit dem böhmischen Kronlehen Heideck): Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1338“; Wien, 1769 August 19 (Maria Theresia belehnt Pfalzgraf Christian zu Birkenfeld-Zweibrücken mit Heideck): ebd., „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1339“ und „Nr. 1340“; Wien, 1783 April 7 (Joseph II. belehnt Kurfürst Karl Theodor mit Heideck): ebd., „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1341“.

zu der einen oder anderen EntschlieÙung zwingt? Ob wir Menschen einen freien Willen haben, ist eine Kernfrage allen menschlichen Daseins.¹⁴⁴ Seit Jahrtausenden haben sich Denker damit beschäuft. Ich will an dieser Stelle nur anreiÙen, daÙ Deterministen die Frage mit Nein beantwortet haben, Indeterministen mit Ja, Agnostiker sie überhaupt für unbeantwortbar halten, daÙ das Problem in unserem anfänglich skizzierten Wissenschaftsbau in verschiedenen Sälen untersucht wurde und wird, es ein Thema für Philosophen, Theologen, Juristen, aber auch für Psychologen und Gehirnforscher sowie für Biologen und Physiker ist.¹⁴⁵ Eingehender aber fragen will ich, was *vreyer Wille* in unserem Untersuchungszusammenhang in der Zeit des 14. Jahrhunderts bedeutet. Eine freie Entscheidungsmöglichkeit? Dem durch Gottes Gnade herrschenden Kaiser einen Herrscherwillen zuzubilligen liegt nahe, ist von ihm doch in den Urkunden immer wieder die Rede.¹⁴⁶ Läßt sich das auch für einen Grafen wie den Heidecker sagen? Oder fragen wir einmal anders herum: Ist der sogenannte freie Wille des Heideckers, von dem die Urkunde berichtet, nicht vielleicht ein Zeichen des genauen Gegenteils? Wenn nämlich die Zuzahlung von 5.000 Gulden der Lehnsauflassung vorausging, dann entpuppt sich der Vorgang wieder als Tausch, als Geben und Nehmen. Greifen wir auf andere Lehnsauflassungen aus dieser Zeit zurück, so kristallisiert sich ein Prinzip im Handeln Karls IV. heraus: An die Lehnsauflassung und die Rücknahme als böhmisches Kronlehen war ein süÙer Köder gebunden, damit die Standesminderung nicht gar so bitter schmeckte. Die augenfälligen Widersprüche des Verhandelten werden in den Urkunden hingegen überhaupt nicht erwähnt.¹⁴⁷ Die *intentio operis* bietet als Handlungsmotivation eine Fiktion, die Fiktion des freien Willens. Was trieb den Kaiser, scheinbar großzügig den „freien Willen“ zu akzeptieren? Rechnen wir einmal machtpolitisch: Der Kaiser konnte durch die Lehnsauftragung die Herrschaft Heideck in seinen neuböhmischen Machtkomplex einfügen und hatte einen weiteren wertvollen Stützpunkt gewonnen. Als die Burgen Dollnstein und

¹⁴⁴ Vgl. zur Einführung in das Problem Eduard DREHER, *Die Willensfreiheit. Ein zentrales Problem mit vielen Seiten* (1987).

¹⁴⁵ Ebd., Einleitung S. 1-9.

¹⁴⁶ Vgl. z. B. die Registereinträge „wille“ für MGH Const. 8-11 (wie Anm. 11).

¹⁴⁷ Aus der Fülle nur ein weiteres Beispiel: Mit der Lehnsauflassung für Burg und Stadt Wertheim und der Umwandlung in ein böhmisches Kronlehen ist die Vergabe eines Mainzollens an Eberhard, Graf von Wertheim, gekoppelt. Der hatte sein Reichslehen auf den „Rat seiner Freunde“ aufgelassen, wie die Urkunde berichtet. Insgesamt gehören zu dem Vorgang drei Urkunden, alle vom 4. Januar 1362: StA Wertheim „I. Abt. Gemeinschaftliches Archiv, Bestand 1 Passivlehen b) Böhmische Lehen 1“ und „10“, sowie „I. Abt. Gemeinschaftliches Archiv, Bestand I.-II. (Privilegien) Nr. 10“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3801f. sowie RBM 7 (wie Anm. 140) S. 655 Nr. 1088.

Wellheim noch im Dezember 1360 für 24.000 Gulden an Friedrich von Heideck kamen,¹⁴⁸ dürfte Karl, der ja 5.000 Gulden zugeschossen hatte, damit auch hier schon einen Fuß in den Burgtoren gehabt haben. Die Heidecker Grafen ihrerseits begaben sich in der Anlehnung an Böhmen unter einen wirkungsvolleren Schirm, als ihn das Reich darstellte. Denn eines war Friedrich von Heideck vielleicht klargeworden: Zwischen den aufstrebenden Mächten der Burggrafen von Nürnberg, der Herzöge von Bayern und dem Neuböhmischen Block des Kaisers war das Ende der Selbständigkeit der Herrschaft Heideck nur noch eine Frage der Zeit. Sich der begehrtlichen Ansprüche aus eigener Kraft zu erwehren und die dynastische Freiheit zu wahren erschien unmöglich.¹⁴⁹ Um zwischen diesen Mühlsteinen der Macht der Gefahr des Zermahlenwerdens zu entgehen, war es dann doch das Beste, sich gleich dem mächtigsten Nachbarn – eben der Krone Böhmens – zu unterwerfen, dafür aber auch angemessenen Schutz zu genießen. So teilten die Heidecker das Schicksal einer Reihe von anderen kleineren Herrschaften in der „königsnahen Landschaft“ Franken, die ebenfalls böhmische Lehensträger wurden, und das wohl auch aus *vreyem willen*.¹⁵⁰

Wenden wir uns einem eindrucksvollen Beispiel visueller Rhetorik und der daraus folgenden spezifischen Anmutung zu: Weiter oben habe ich auf fünf Bestätigungs-urkunden für das Hochstift Freising aus dem Jahre 1361 hingewiesen.¹⁵¹ Hat es etwas besonderes mit ihnen auf sich? Nimmt man die Stücke zur Hand, fällt ihre Pracht ins Auge: Wie schon erwähnt, heben sich die Pergamente für Freising durch ihre Größe, besonders kunstvoll gestaltete Elongatae, selbst für die karolinische Kanzlei ungewöhnlich aufwendig gezeichnete *I*-Initialen¹⁵² der Invocatio, einen erlesenen Zierbuchstabenbestand, eine geradezu selbstverständliche Siegelbefestigung an Seidenfäden und das große Majestätssiegel (Vielleicht hat das Geld für

¹⁴⁸ Vgl. DEEG, Herren von Heideck (wie Anm. 133) S. 187.

¹⁴⁹ Zur Wertung im Zusammenhang vgl. auch Ernst SCHUBERT, Franken als königsnaher Landschaft, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 865-890, besonders S. 882f.

¹⁵⁰ So z. B. die Herren von Hohenlohe-Brauneck oder von Truhendingen; vgl. SCHUBERT, Franken (wie vorige Anm.) S. 883.

¹⁵¹ Siehe oben Anm. 61; zu Aspekten des Freisinger Urkundenwesens vgl. J[ohann] Paul RUF, Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jh. (1914); Theodor E. MOMMSEN, Zur Freisinger Urkundenüberlieferung, Zs. für bayer. LG 5 (1932) S. 129-132; Joachim WILD, Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domkapitel Freising, in: Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte, hg. von Hubert GLASER (1990) S. 115-128; Karl-Ernst LUPRIAN, Spätmittelalterliche Papsturkunden für Hochstift und Domkapitel von Freising, in: ebd., S. 129-145.

¹⁵² Auf zwei Ausfertigungen sind die Initialen 16 Zentimeter hoch und mit aufwendigen geometrischen Motiven verziert: Bayer. HStA München „Hochstift Freising Urkunden 285 I“ und „285 II“.

Goldbullen nicht mehr gereicht?) des „unüberwindlichsten“ Kaisers Karl, ab. Wir haben hier regelrechte „Plakate“ vor uns, die zu einem erheblichen Teil über die Optik wirken wollen. Ohne überhaupt zu wissen, was in den Urkunden steht, sollte eines auf jeden Fall klar sein: Solche Urkunden kann nur ein ganz bedeutender Empfänger erhalten haben. Wie war es aber um Freising wirtschaftlich und politisch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestellt?¹⁵³ Wirft man einen Blick auf eine historische Karte über diese Zeit,¹⁵⁴ so zeigt sich der Hauptbesitz des Hochstifts wie eine kleine längliche Insel, umgeben und bedrängt vom wilden wittelsbachischen Meer der Herzöge von Bayern. Im Streit zwischen Kaiser Ludwig IV. und dem Papst schwankte Freising hin und her und ging daher bei kaiserlichen Begünstigungen für bayerische Klöster nicht nur leer aus, sondern mußte sogar die verheerende Plünderung des Klosters Weißenstephan hinnehmen.¹⁵⁵ Große Schulden zwangen später zu Verkäufen von erheblichem Stiftsbesitz.¹⁵⁶ So war Freising eigentlich schon schwer angeschlagen, als die große Krise im Gefolge der Pestwellen in der Mitte des 14. Jahrhunderts den Niedergang des Hochstifts beschleunigte.¹⁵⁷ „Was folgte, waren Jahrhunderte der Defensive, der Rückzüge, der Umschichtungen.“¹⁵⁸ Selbst die Schutzpatrone des Hochstifts – Maria, Corbinian und Sigismund – konnten nicht verhindern, daß Bischof Paul von Jägerndorf (1359-1377) sogar seinen Anteil am Münchener Brückenzoll (jenem Isarübergang, um den schon zu Zeiten Friedrich Barbarossas zwischen Heinrich dem Löwen und dem Hochstift Freising erbittert gestritten worden war) abtreten mußte.¹⁵⁹ Und genau in diesem Jahr 1361 ließ sich Bischof Paul, gleichsam um

¹⁵³ Vgl. allgemein Romuald BAUERREISS, KG Bayerns 4 (1958); Josef MASS, Das Bistum Freising im MA (Geschichte des Erzbistums München und Freising 1, 1986); Freising 1250 Jahre Geistliche Stadt. Ausstellung im Diözesanmuseum und in den historischen Räumen des Dombergs in Freising 10. Juni bis 19. November 1989 (Diözesanmuseum für christliche Kunst des Erzbistums München und Freising. Kataloge und Schriften 9, 1989).

¹⁵⁴ Z. B.: Großer historischer Weltatlas 2: Mittelalter, hg. vom Bayer. Schulbuchverlag (21979) S. 66f.: „Deutschland zur Zeit Karls IV. (1378)“.

¹⁵⁵ Vgl. speziell Hans DORMANN, Die Stellung des Bistums Freising im Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Curie (1907); MASS, Bistum Freising (wie Anm. 153) S. 253-264.

¹⁵⁶ MASS, Bistum Freising (wie Anm. 153) S. 264.

¹⁵⁷ Vgl. allgemein František GRAUS, Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jh. als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86, 21988); Gundolf KEIL, Pest im MA: Die Pandemie des „Schwarzen Todes“ von 1347 bis 1351, in: Das 14. Jh. als Krisenzeit, hg. von Walter BUCKL (Eichstätter Kolloquium 1, 1995) S. 95-107.

¹⁵⁸ Hochstift Freising (wie Anm. 151) Vorwort S. 10.

¹⁵⁹ Vgl. MASS, Bistum Freising (wie Anm. 153) S. 267.

die glanzvollen Zeiten eines Bischofs Otto I. (1138-1158), des Geschichtsschreibers, heraufzurufen oder jene noch frühere Blüte, als Freising in der Gunst der ottonischen und salischen Herrscher gedieh, diese optisch prachtvollen Urkunden ausstellen. In dem Bewußtsein mangelnder Macht sollte wenigstens der schöne Schein gewahrt bleiben; eine Reminiszenz an die großen alten Zeiten.

Einen anderen aufschlußreichen Komplex bilden drei Urkunden des Kaisers, die für die Reichsabtei Quedlinburg an der Bode im nördlichen Harzvorland im Jahr 1377 ausgestellt wurden.¹⁶⁰ In diesen Stücken wird deutlich das drängende Engagement Karls IV. in der Region der mittleren Elbe-Saale spürbar.¹⁶¹ Die erste Urkunde vom 10. Mai 1377 beinhaltet die Belehnung der neuen Äbtissin Margarete von Schraplau mit den Regalien. Drei Tage später ergeht ein feierliches Diplom an Quedlinburg; darin wird die Abtei in den Schutz von Kaiser und Reich genommen und erhält alle bisherigen Privilegien erneuert und bestätigt.¹⁶² An dem Vorgang sowie an den Stücken ist auf den ersten Blick nichts Außergewöhnliches; Texte wie so viele, die formelhaft in Belehnungsurkunden und feierlichen Bestätigungsdiplomen verwendet wurden. Im 18. Jahrhundert, als Marioschilus von Urbain für die Herrschaft Heideck die nötigen Eide in Vertretung leistete, war eine Gesandtenbelehnung die Regel, im 14. Jahrhundert hingegen war sie eine „ungewöhnliche Ausnahme“.¹⁶³ Die Äbtissinnen der Reichsabtei Quedlinburg genossen allerdings schon damals das Recht, zu den Belehnungen nicht mehr vor der Majestät erscheinen zu müssen. Möglicherweise war das eine Form der Rücksichtnahme auf die *fragilitas sexus* – der Begriff ist erstmals bei Hieronymus belegt.¹⁶⁴ Die Könige und Kaiser Ludwig IV.,¹⁶⁵ Wenzel, Sigismund und Fried-

¹⁶⁰ Friedrich Ernst KETTNER, Kirchen- und Reformationshistorie des Kayserl[ichen] Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg (1710); Johann Heinrich FRITSCH, Geschichte des vormaligen Reichsstiftes und der Stadt Quedlinburg, 2 Bde. (1828f.); Hermann LORENZ, Werdegang von Stift und Stadt Quedlinburg (Quedlinburgische Geschichte 1, 1922); Karlheinz BLASCHKE, Quedlinburg, in: Lex. MA 7 (1995) Sp. 359f.; unter städtebaulich-historischem Aspekt Hans-Hartmut SCHAUER, Quedlinburg. Das städtebauliche Denkmal und seine Fachwerkbauten (1990); vgl. außerdem die ausgedehnte Bibliographie zu Quedlinburg bei Karl VOIGTLÄNDER, Die Stiftskirche St. Servatii zu Quedlinburg. Geschichte ihrer Restaurierung und Ausstattung (1989) S. 221-224.

¹⁶¹ Vgl. Olaf B. RADER, Kaiser Karl IV. und der mittlere Elbe-Saale-Raum, Sachsen und Anhalt 20 (1997) S. 267-318.

¹⁶² Belehnungsurkunde: LA Magdeburg – LHA „Rep. U 9 A I Nr. 3“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5770; Schutzurkunde: ebd., „Rep. U 9 A I Nr. 3a“; R: Reg. Imp. 8 Nr. 5773.

¹⁶³ KRIEGER, Lehnshoheit (wie Anm. 18) S. 436.

¹⁶⁴ Thesaurus Linguae Latinae 6 (1923) Sp. 1230, 65-72.

¹⁶⁵ Belehnungsurkunde Ludwigs IV. vom 19. August 1323: MGH Const. (wie Anm. 11) 5, hg. von Jakob SCHWALM (1909-1913) S. 603f. Nr. 775.

rich III.¹⁶⁶ nahmen in ihren Belehnungsurkunden auf diesen Sachverhalt immer wieder Bezug. Auch Kaiser Karl IV. hatte der Äbtissin Margarete als Frau die Länge und die Gefahren des Weges nicht zumuten wollen, wie er schreiben ließ: *Condicionem feminei sexus in te, loci distanciam et viarum pericula ponderantes*.¹⁶⁷ Selbst wenn sie schon gesetzteren Alters gewesen sein mag,¹⁶⁸ ist aber noch ein anderer Grund für ihr Nichterscheinen denkbar, zumal der Ausstellungsort Tangermünde gerade 100 km Luftlinie von Quedlinburg entfernt ist. Davon berichtet indirekt eine dritte Karlsurkunde. Sie ist eine Frucht des langjährigen Bestrebens des Kaisers, sich die Herrschaft über die Burgen Lindau bei Zerbst und Möckern zu sichern, die als Lehen von der Reichsabtei Quedlinburg herührten.¹⁶⁹ Im Jahr 1373 hatte Karl die beiden Herrschaften von Graf Albrecht VI. von Lindow-Ruppin,¹⁷⁰ dem Inhaber einer Teilvogtei des Reichsstifts, gekauft.¹⁷¹ Im Frühjahr 1376 tauschte der Kaiser jedoch diese Güter gegen die Ländchen Rhinow und Glin sowie die Burg Bötzw (heute Oranienburg) ein.¹⁷² Karl wollte aber Lindau und Möckern nicht einfach wieder aus der Hand geben und fädelte

¹⁶⁶ Vgl. die Belehnungsurkunden bei Anton Ulrich VON ERATH, CD Quedlinburgensis (1764) S. 598f. Nr. 410 (Wenzel: 1385 Dezember 19), S. 668 Nr. 59 (Sigismund: 1418 Februar 9), S. 796f. Nr. 251 (Friedrich III.: 1465 Juni 23).

¹⁶⁷ LA Magdeburg – LHA „Rep. U 9 A I Nr. 3“; die zitierten Formulierungen werden in den Urkunden Wenzels und Sigismund wörtlich wiederholt und bei Friedrich als Argumentation entlehnt.

¹⁶⁸ Vgl. KETTNER, Kirchenhistorie (wie Anm. 160) S. 68, und FRITSCH, Reichsstift Quedlinburg (wie Anm. 160) S. 184ff.: Die Pröpstin Margarete wurde 1377 Äbtissin; sie stammte aus der Familie der Querfurter und war eine Schwester der offenbar älteren Agnes von Schraplau, die 1354-1363 die Würde einer Äbtissin von Quedlinburg bekleidet hatte. Margarete ist wahrscheinlich Ende 1379 (St. Lucia = 13. Dezember) oder Anfang 1380 gestorben. Zur Genealogie vgl. H. HOLSTEIN, Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause der Edlen von Querfurt, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 6 (1871) S. 33-87, besonders S. 80f.; zum Todesjahr vgl. ERATH, CD Quedlinburgensis (wie Anm. 166) S. 590 Nr. 394 zum Jahr 1380: *ecclesia in Quedlinborch ... per obitum quondam Margarete ... vacante*.

¹⁶⁹ LA Magdeburg – LHA „Rep. U 9 X Nr. 75a“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5772. Zur Sache vgl. auch GROTEFEND, Erwerbungs politik (wie Anm. 133) S. 111f.

¹⁷⁰ Zu Graf Albrecht VI. von Lindow-Ruppin vgl. Gerd HEINRICH, Die Grafen von Arnstein (1961) S. 125-128.

¹⁷¹ Brandenb. LHA Potsdam „Pr. Br. Rep. 37 Grafschaft Ruppin U 10“; Druck nach Kopie: CD Anhaltinus 4, hg. von Otto VON HEINEMANN (1879) S. 300ff. Nr. 441; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 7384.

¹⁷² Brandenb. LHA Potsdam „Pr. Br. Rep. 37 Grafschaft Ruppin U 12“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5581; vgl. weiter dazu GROTEFEND, Erwerbungs politik (wie Anm. 133) S. 111f; SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 98) S. 171.

eine neue Möglichkeit der Einflußnahme ein. In dieser Absicht ließ er seine Söhne als Markgrafen von Brandenburg von der Äbtissin von Quedlinburg mit den Herrschaften belehnen, und diese gaben sie als Afterlehen an den Grafen Albrecht weiter. So übte Kaiser Karl – obwohl die Abtei Oberlehensherr blieb – über die Zwischeninstanz der markgräflichen Gewalt eigenen Einfluß auf die Burgen aus. Die Grafen selbst waren in ihrer Herrschaft nunmehr mediatisiert und Landsässige der Markgrafen von Brandenburg geworden.¹⁷³ Außerdem durften sie die Burgen an ihre beiden mächtigsten Nachbarn – die Markgrafen von Meißen und den Erzbischof von Magdeburg – weder verpfänden noch verkaufen.¹⁷⁴ Das Erzstift Magdeburg konnte sich dennoch einige Jahre später über einen Umweg in die Herrschaft über Möckern setzen.¹⁷⁵

Daß Margarete, die Äbtissin des Reichsstifts Quedlinburg, wahrscheinlich diesem Handel nur widerwillig oder gar nicht zustimmen würde, hatte Karl offenbar schon vorher geahnt. In dem Tauschvertrag von 1376 mit den Arnsteinern weist eine Formulierung darauf hin: *Und unser vorgenanten erben marggraven zu Brandemburg sullen die lehen der graveschafft zu Lyndow und yrer czugehorunge vordern und muten an der eptissinen und stiftte zu Quidlingenburg; und ab dieselbe eptissinne yn die nicht vorleihen wolte, so sal doch der obgenan(te) graff Albrecht, seine erben und nachkomen die vorgenan(te) graveschafft zu lehen halten und haben von den ehgen(anten) yren erbherren den marggraven und der marken zu Brandemburg.*¹⁷⁶ Egal also, ob das Reichsstift seine Einwilligung geben würde oder nicht: Die neuen Lehnsherren der Arnsteiner waren jetzt die Markgrafen von Brandenburg.¹⁷⁷ Karls feierliches Diplom über die Bestätigung der reichsstiftischen Privilegien erging genau einen Tag, nachdem der Kaiser die Belehnung der Markgrafen durch die Abtei Quedlinburg urkundlich niedergelegt hatte, am 13. Mai 1377. Wieder liegt offenbar ein Tausch vor: *do ut des*. Der

¹⁷³ Kontroverse Auffassungen dazu bei SCHULZE, Karl IV. als Landesherr (wie Anm. 98) S. 158, und HEINRICH, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg (wie Anm. 98) S. 411 Anm. 12.

¹⁷⁴ Vgl. Brandenb. LHA Potsdam „Pr. Br. Rep. 37 Grafschaft Ruppín U 12“.

¹⁷⁵ Vgl. Berent SCHWINEKÖPER, Möckern, in: Hb. der historischen Stätten 11: Provinz Sachsen-Anhalt, hg. von DEMS. (1975) S. 332.

¹⁷⁶ Brandenb. LHA Potsdam „Pr. Br. Rep. 37 Grafschaft Ruppín U 12“.

¹⁷⁷ Die Rechtslage war bei diesen Herrschaften sehr kompliziert und soll hier nicht weiter Gegenstand der Ausführungen sein. Soviel noch: Das Reichsstift Quedlinburg blieb Oberlehensherr, und bis zum 16. Jh. ließen sich die Kurfürsten von Brandenburg vom Stift belehnen; vgl. dazu Hans-Erich WEIHRAUCH, Der Grundbesitz des Stiftes Quedlinburg im MA, Sachsen und Anhalt 14 (1938) S. 246f. – DERS., Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im MA, Sachsen und Anhalt 13 (1937) S. 117-181 geht auf die Besitztitel ‚Lindau‘ und ‚Möckern‘ nicht weiter ein.

Kaiser gab Schutz und Schirm, setzte neues Recht, indem er altes erneuerte. Aber er gab es nicht in Geberlaune, sondern er wollte etwas dafür haben, etwas eintauschen. Und dieses Geschäft durfte der herrscherlichen Imago nicht abträglich sein. Daher deuten die Texte mit keiner Silbe einen Zusammenhang mit der Markgrafenbelehnung an. Mir selbst fiel dieser Sachverhalt erst auf, als ich begann, über die Gesandtenbelehnung nachzudenken, und wäre ohne jene Formulierung in der Karlsurkunde an der anderen Problematik schlafwandlerisch vorbeigeschlichen.

Ich möchte die vorläufigen Ergebnisse zusammenfassen: Innerhalb der kulturellen Praxis ‚Schriftlichkeit‘ im Mittelalter können Urkunden als Trägermedium von Herrschaftswissen unter den Blickwinkeln verschiedener Wissenschaftszweige jeweils anders begriffen bzw. „gelesen“ werden.¹⁷⁸ Sichtbar wurde, daß sich die doch strukturell so gebundenen, formelhaften Urkundentexte oft und erheblich einer einfachen Lesart entziehen können und daß die als unmittelbarer schriftlicher Niederschlag der Verwaltungstätigkeit geltenden Pergamente mitunter erhebliche Widersprüche beinhalten, die so lange unlösbar bleiben müssen, wie lediglich die rechtliche Aussage als Substrat aus ihnen herausgezogen wird. Ganz einfach zunächst: Auch Urkundentexte enthalten Memorialzeugnisse wie zum Beispiel die *semper-augustus*-Formel. Sie können als Zeichen, als Symbol, als Erinnerungsnormen stehen, offenbar tautologisch mit *Romanorum Imperator*. Die Formel ist vollständig einer mittelalterlichen Vorstellung unterworfen, die als Erinnerung ‚Rom‘ heißt, und damit ‚Imperium‘.¹⁷⁹ Sie ist ein Engramm, ein antiker Superlativ im Warburgschen Sinne. Dem Warburg-Schüler Percy Ernst Schramm gelang schon vor über einem halben Jahrhundert, diesen ständigen Erinnerungsprozeß des Mittelalters an die Antike aufzuzeigen und ihn als eine permanente Erneuerungserwartung zu formulieren.¹⁸⁰ Die *semper-augustus*-Formel diene genau diesem Zweck für jeden Empfänger und für jeden Betrachter kaiserlicher Urkunden. Als energiegeladenes Engramm war sie für die Herrschaftsrepräsentation unverzichtbar. Denn in ihrem sozialen Verwendungsumfeld appräsentierte sie analogisierte Erfahrung, mitvergegenwärtigte sie das bereits Ausgelegte.¹⁸¹ Unberück-

¹⁷⁸ Vgl. HILDBRAND, Herrschaft (wie Anm. 8) S. 13ff.

¹⁷⁹ Vgl. ERNST, White Mythologies (wie Anm. 85) S. 33.

¹⁸⁰ Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio (1929, ND 1992). Zu dem Problem, wie es sich tatsächlich mit der Herrschaftsrepräsentanz der *Romanorum Imperatores Augusti* in Rom verhielt, vgl. Gerd TELLENBACH, Kaiser, Rom und Renovatio, Ein Beitrag zu einem großen Thema, in: Tradition als historische Kraft, hg. von Norbert KAMP und Joachim WOLLASCH (1982) S. 231-253.

¹⁸¹ Vgl. SOEFFNER, Appräsentation (wie Anm. 44).

sichtigt bleibt dabei, daß Renaissance- und Barockjuristen durch das philologische Mißverständnis der deutschen Entsprechung in die Irre geführt worden sind.

Weiter: Urkunden lassen sich offenbar als Textkorpora auch einer sprachwissenschaftlichen Intentionaltrichotomie unterwerfen. Als Inszenierung von Information sind sie gleichsam Inszenierungen von Fiktivem und Realem.¹⁸² Urkundentexte transportieren nicht nur die im Text enthaltene Information, sondern sie sind auch in den jeweiligen Intentionen des Autors und vor allem auch des Lesers zu entschlüsseln. Diese beiden Leseweisen gilt es zu konstruieren und mit dem Text im Sinne der *intentio operis* in ein Verhältnis zu setzen. Die *intentio operis* eines Urkundentextes, für sich genommen und ihres Zusammenhangs entkleidet, kann sich oftmals als Trugschluß erweisen und in die Irre führen. Jede Konstruktion der Autoren- und Leserintention muß allerdings Vermutung bleiben. Solche Vermutungen können wir zwar unendlich viele aufstellen, sie müssen aber vom Komplex des Textes als organischem Ganzen bestätigt werden.¹⁸³ Bei einer Auswahl-edition – wie den ‚Constitutiones‘ – wäre noch eine vierte, eine *intentio editoris* zu beachten. Sie ist zwar nicht auf jeden einzelnen Text beziehbar, wohl aber auf die Auswahlkriterien bei der Zusammenstellung des Textcorpus.

In der Terminologie der Semiotik kann sowohl die Urkunde als Ganzes als auch der Text als Elemente eines Zeichensystems verstanden werden, die in einem weiteren kulturellen Zusammenhang zu sehen und zu entschlüsseln sind.¹⁸⁴ Diese Einbettung in ein Zeichensystem eröffnet Möglichkeiten, wie in einem bestimmten Kommunikationszusammenhang über Textfiguren, die Struktur des Textes oder die Erscheinung der Urkunde auf Wissen zurückgegriffen werden konnte.

Gehen wir diesen Weg weiter, dann ergibt sich eine weitere Konsequenz, die nicht nur den Aussagewert von ganzen Urkunden, sondern auch von Urkundenteilen relativiert: Die in den Urkunden verwendeten Versatzstücke, wie etwa *aus vreyem willen, auf Rat der Freunde* oder *loci distanciam et viarum pericula ponderantes*, die die klassische Diplomatie der Narratio zurechnen würde, erfüllen mitunter nicht jenen Zweck, der ihnen laut Handbüchern zukommen soll.¹⁸⁵ Sie

¹⁸² Zu dieser Problematik vgl. die Überlegungen bei WHITE, Klio (wie Anm. 37).

¹⁸³ Vgl. ECO, Grenzen (wie Anm. 35) S. 49f.

¹⁸⁴ Hierzu auch HILDBRAND, Herrschaft (wie Anm. 8) S. 15.

¹⁸⁵ Vgl. die „Klassiker“ BRESSLAU, Hb. der Urkundenlehre (wie Anm. 63) I S. 48, der die Narratio als „Erzählung der tatsächlichen Verhältnisse, die der Ausstellung der Urkunde im Einzelfall vorausgegangen sind“, beschrieben hat; Wilhelm ERBEN, Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG und Oswald REDLICH, Urkundenlehre I: Die Kaiser- und Königsurkunden des MA in Deutschland und Italien (Hb. der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4,1, 1907) S. 347f. – Hingegen unterscheidet Alfred GAWLIK, Narratio, in: Lex. MA 6 (1993) Sp. 1026, zwischen „tatsächlichen“ und „vorgeblichen Umständen“.

erzählen eben nicht den tatsächlichen Hergang der Ereignisse, die zum beurkundeten Geschäft führten, sondern geben dies nur vor. Sie haben aber auch eine Funktion. Eigentlich sollen solche Textfiguren verschleiern und verdunkeln. Sie wirken dadurch gleichsam wie Nebeltöpfe für die zukünftige Erinnerung. Würde die Geschichtswissenschaft Urkundenteile nach sprachwissenschaftlichen Intentionen gliedern, dann erschiene vielleicht für die Narratio der Begriff ‚Occultatio‘ oder ‚Verdunklungsformel‘ angebracht.

Betrachten wir die Urkunden hingegen als Kunstwerke und stemmen uns einem „Verblässen der sinnlichen Wahrnehmungsbereitschaft in der modernen Urkundenwissenschaft“¹⁸⁶ entgegen, dann werden wir gewahr, wie in den feierlichen Diplomen Karls, so z. B. für Freising oder Quedlinburg, die visuelle Rhetorik und die graphische Repräsentation von Herrschaft mit einer legitimierenden Antiquiertheit einherging. Die spezielle mittelalterliche Aufmerksamkeit gegenüber Phänomenen der Repräsentation machte für den Herrscher dieses Visualisieren von Macht notwendig und mehr noch aus Kontinuitätsgründen für die Empfänger unverzichtbar. Eben auch für dieses graphisch-plakative Darstellen von Herrschaft und Legitimität hatte Quedlinburg den Preis des markgräflichen Lehenseinschubs bezahlt. Quedlinburg, dessen ottonischer Glanz im 14. Jahrhundert längst verblaßt war, konnte mit solch einem feierlichen Privileg für sich und für die mit dem Stift Kommunizierenden noch einmal die Größe vergangener Tage heraufrufen. Hier tritt offenbar dasselbe Phänomen zutage, wie es am Beispiel Freisings gezeigt worden ist, mit dem zur Zeit Karls IV. – wie deutlich wurde – auch nicht mehr so viel los war. Vielleicht dienten diese Pergamente auch der nonverbalen Kommunikation zwischen Gruppen und der Ausdrucksverstärkung der Besitzer und betonten die Werteigenschaft der Äbtissin von Quedlinburg, Margarete, und des Freisinger Bischofs Paul. Die Urkunden bildeten die Klammer zu einer strukturellen Einheit, die sich durch „selbstwertreduzieren“ Umgang mit Zeichen und Symbolen herstellt.¹⁸⁷ Heute, da vor diesen Stücken keine ‚taubstummen Analphabeten mehr in die Knie sinken‘, entladen sich dennoch, aber in einem anderem Sinn, Ehrfurcht, Erhabenheit und Staunen vor der Kontinuität in den Jahrhunderten. Aber auch die weniger prunkvollen Urkunden sind in dieser Hinsicht von nicht geringerem Interesse. Sie sollten ebenfalls durch Gestaltung der Schrift, durch die Verwendung von Siegeln und Kanzleivermerken mehr dem Betrachter denn dem Leser von der Relevanz des Inhalts und der Autorität des Ausstellers künden.

Nun liegt mir nichts ferner, als die Begrifflichkeit der Diplomatie auszuhebeln oder die Schaffung neuer Termini anregen zu wollen, so daß erst Begriffskonkordanzen

¹⁸⁶ RÜCK, Urkunde als Kunstwerk (wie Anm. 58) S. 321.

¹⁸⁷ LIPPKE, Neid (wie Anm. 127) S. 38f.

einen wissenschaftlichen Diskurs ermöglichen. Aber auffällig ist eben doch, daß wir Erinnerungsnormen in Urkunden identifizieren können; daß Autor, Werk und Leser auf einen Text bezogen auch drei unterschiedliche Deutungen zulassen; daß Urkunden der Inszenierung von Fiktivem und seiner Erinnerung dienen; daß Narrationen zu ‚Okkultationsformeln‘ changieren; daß Herrschaftsrepräsentation nicht nur in Stein und Gold, Seide und Purpur, sondern auch in Eisengallus, Wachs und Pergament erschaubar war und daß rein rechtlich wertlose Urkunden aus anderen Gründen für ihren Besitzer dennoch wertvoll waren. Dazu kommt die Einsicht, daß uns der multimediale Charakter der Urkunden bei einer Edition jenseits der digitalen Grenze erhalten bleiben könnte. Alles Dinge, die sichtbar werden, wenn wir den Saal der Geschichtswissenschaft verlassen und mit unserem Material in den anderen Wissenschaftssälen auf Entdeckungstour gehen oder uns sogar zu den Technikern begeben, um mit ihnen neue Editionsmöglichkeiten zu diskutieren.

III

Zum Schluß möchte ich die bislang diskutierten Probleme vor einem weiteren Horizont betrachten und eine Reihe allgemeinerer Fragen aufwerfen: Wie ordnen sich denn die Inszenierungen von Information, die Inszenierungen des Fiktiven und des Realen sowie die graphische Herrschaftsrepräsentation der karolinischen Urkunden in die individuelle Welt des Kaisers selbst ein? Ist es überhaupt möglich, das zu bestimmen? Versuchen wir, ein Konstrukt zu bilden, geschaffen aus jenen symbolischen Formen, die auch den Herrscher umgaben: Sprache, Mythos, Kunst.

Bei der Ausgestaltung des Herrschaftskonzepts eines hegemonialen Königtums¹⁸⁸ erscheint Karls Verhalten ambivalent: Einerseits war er ein Kaiser, der seine Herrschaft ganz besonders aus der Vergangenheit legitimierte, der wie selten jemand auf alles nur irgendwie Brauchbare in der Geschichte zurückgriff, andererseits gerade in gewissen Herrschaftspraktiken für seine Zeit ungewöhnlich moderne Methoden anwandte. Einige kurze Beispiele mögen diese Janusköpfigkeit illustrieren: Karl IV. übte sich oft, wie wir wissen, in der *Imitatio* aller für ihn geeigneter Vorgänger-*Imagines*. Der Luxemburger verehrte bekanntlich Karl den Großen mit kostbaren Reliquiarstiftungen und rechnete ihn, wie viele mittelalter-

¹⁸⁸ Vgl. Peter MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten MA 1250-1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, 1985) S. 240ff.; DENS., *Über König und Reich. Aufsätze zur Verfassungsgeschichte des späten MA*, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES (1995).

liche Herrscher, zu seinen direkten Vorgängern und Schutzpatronen.¹⁸⁹ Das seit seiner Kaiserkrönung in den lateinischen Urkunden verwendete *Karolus quartus* knüpfte direkt an Karl den Großen an. Aber Karl wollte mehr sein und griff noch weiter zurück: So ließ er sich auch als ein neuer Konstantin der Große darstellen, wie die *exaltatio-crucis*-Szene im Türsturz des Eingangs zum Oratorium auf dem Karlstein zeigt.¹⁹⁰ Dieses ikonographische Motiv, das in Konstantinopel entwickelt wurde, macht neben vielen anderen Anlehnungen ein bis weit in das Spätmittelalter anhaltendes Nachahmungsinteresse des Abendlandes an Byzanz deutlich.¹⁹¹ Gerade für Karl IV. war die Kreuzverehrung – mehr als für andere westliche Herrscher – auch mit der Ehrfurcht vor dem konstantinischen Triumphzeichen, jenem *σταυρὸς νικηφόρος*, dem siegbringenden Kreuz, verknüpft.¹⁹² Schauen wir erneut auf Karls feierliche Privilegien, so atmen sie – soweit ich das überblicke – wieder jenen von seinen unmittelbaren Vorgängern vergessenen Geist der Diplome der

¹⁸⁹ Allgemein zu Karl dem Großen als Vorgänger vgl. die Sammelbände: Das Nachleben, hg. von Wolfgang BRAUNFELS und Percy Ernst SCHRAMM (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 4, 1967); Karl der Große als vielberufener Vorfahr. Sein Bild in der Kunst der Fürsten, Kirchen und Städte, hg. von Lieselotte E. SAURMA-JELTSCH (Schriften des historischen Museums [Frankfurt/Main] 19, 1994); speziell zur Auffassung Karls IV. vgl. Hans Peter HILGER, Der Weg nach Aachen, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 344-356, hier 349.

¹⁹⁰ Vgl. Karel STEJSKAL und Karel NEUBERT, Karl IV. und die Kultur und Kunst seiner Zeit (1978) S. 110f.; aus kunsthistorischer Sicht Rudolf CHADRABA, Tradice druhého Konstantina a řecko-perská antiteze v umění Karla IV., Umění 16,6 (1968) S. 567-602, der einen Zusammenhang zwischen Karl IV. und dem Motiv „Konstantin und Helena, das Kreuz erhebend“ herstellt, das von den Großmächten Serbien und Venedig ebenfalls verwendet wurde. Vgl. darüber hinaus Zdeněk BOUŠE und Josef MYSLIVEC, Sakrální prostory na Karlštejně. Příspěvek k problematice jejich programu, Umění 19,3 (1971) S. 280-293, mit französischer Zusammenfassung S. 293-295.

¹⁹¹ Als weitere auffällige Beispiele seien noch die Wertschätzung der von Karl IV. gestifteten Brünner Madonna, einer Ikone des 12. Jh. aus Konstantinopel, die Darstellung Karls auf dem Siegel der Prager Universität in einem imperialen griechischen Schuppenpanzer (*θώραξ λεπιδωτός*) sowie die Sammlung byzantinischer Kreuze und Gemmen im Besitz des Kaisers angeführt; vgl. STEJSKAL und NEUBERT, Kultur und Kunst (wie vorige Anm.) S. 81ff. und S. 91f.; zum allgemeinen Einfluß von Byzanz auf West- und Mitteleuropa vgl. Franz DÖLGER, Byzanz als weltgeschichtliche Potenz, in: DERS., ΠΑΡΑΣΠΟΡΑ (1961) S. 1-19; Werner OHNSORGE, Die Bedeutung des byzantinischen Reiches für die europäische Geschichte, in: DERS., Konstantinopel und der Okzident (1966) S. 287-293; DERS., Byzanz und das abendländische Kaisertum, in: ebd., S. 294-300; DERS., Das abendländische Kaisertum, in: DERS., Ost-Rom und der Westen (1983) S. 1-36 mit detaillierter Spezialbibliographie.

¹⁹² Vgl. CHADRABA, Tradice druhého Konstantina (wie Anm. 190) S. 578f.

Ottonen, Salier und Staufer. Größe, Formelgut und kalligraphische Gestaltung machen allen Betrachtern unmißverständlich klar: Vor ihnen liegt die Urkunde eines wirklichen Imperators.

Werfen wir noch einen Blick auf andere Gegenstände seiner Herrschaftsrepräsentation. Auf den in der sogenannten Wiener Reichskrone enthaltenen Bildplatten begegnet uns ebenfalls ein direkter Bezug zu Karl IV. Zwar hatte die Mehrheit der Könige des Mittelalters die biblischen Könige David und Salomon direkt auf sich bezogen, so wie sie die beiden rechten Platten zeigen.¹⁹³ Auch die Darstellung Christi als Weltenherrscher mit dem Proverbium „Durch mich regieren die Könige“¹⁹⁴ auf der dritten Platte war für alle Monarchen von Gottes Gnaden Konzept. Aber die vierte, die Isaias-Ezechias-Platte, läßt ausschließlich Karls persönliches Schicksal hervortreten: Eine völlige Lähmung der Extremitäten durch Radikuloneuritis¹⁹⁵ schien 1350/51 das unabwendbare Ende seines Königtums und vielleicht auch seines Lebens zu bedeuten. Aber wie so oft im Leben kam es anders. Wie beim hinfälligen König Ezechias sprach der Herr zu Karl: „Siehe, ich will zu deinen Lebenstagen noch fünfzehn Jahre hinzufügen.“¹⁹⁶ Genau diese Situation und diese Verheißung sind auf der Kronenplatte abgebildet. Daß es letztendlich noch 27 Jahre werden würden, die der Herr Karls Leben hinzufügte, ist für das Schicksalhafte unerheblich. Wer mag bei solchen Dingen nicht an Prädestination denken? Und all diese Berufungen waren in Symbolen zu sehen. Symbole über Symbole des bereits abgelaufenen Weltenplans bildeten auch einen Teil des „Herrschaftselixiers“ Karls IV. In diesem Symbolhaften zu verharren erscheint daher nicht nur aus legitimistischen Gründen begreifbar. Ganz allgemein, so hatten wir im Saal der Philosophie festgestellt, sind Sprache, Mythos und Kunst ja selbst

¹⁹³ Vita Caroli quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von Eugen HILLENBRAND (1979), hier Einführung, S. 44ff.; vgl. auch Hans PATZE, „Salomon sedebit super solium meum“. Die Konsistorialrede Papst Clemens' VI. anläßlich der Wahl Karls IV., in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 1-37, besonders S. 6 mit Anm. 22.

¹⁹⁴ Prv 8,15 *per me reges regnant.*

¹⁹⁵ Vgl. HILLENBRAND, Autobiographie (wie Anm. 193) S. 29; SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 202, verwendet den Oberbegriff ‚Polyneuritis‘. – Bei der Radikuloneuritis handelt es sich um eine idiopathische Polyneuritis, in der Medizin auch als Guillain-Barré-Syndrom bekannt, bei der eine anwachsende motorische Lähmung mit Beteiligung kaudaler Hirnnerven, Parästhesien und ziehender Schmerzen auftritt; vgl. Stichworte ‚Guillain-Barré-Syndrom‘, ‚Polyneuritis‘ und ‚Radikuloneuritis‘, in: Reallexikon der Medizin und ihrer Grenzgebiete 3,11 (1969) G 237; 5,24 (1973) P 220f. und R 5, sowie Maxim ZETKIN und Herbert SCHALDACH, Wörterbuch der Medizin (¹⁵1992) S. 841 und S. 1683.

¹⁹⁶ Is 38,5 *Ecce ego adiciam super dies tuos quindecim annos.*

als jeweilige symbolische Form und als individuelle Weltschöpfungskräfte zu begreifen, die in ihrem geistigen Gehalt an konkrete sinnliche Zeichen geknüpft sind.¹⁹⁷ Die individuell erzeugte Welt wird in diesem Zusammenhang auch als Text begriffen und der Text als Welt. Was also Karl IV. meinte, wenn er das Kreuz erhöhte, Karl den Großen ehrte und die Plattenkrone auf sich bezog oder wenn er in seinen Urkunden Fiktion und Realität mischte, ist letztlich seine eigene Welt, seine individuell erzeugte Vorstellung vom *orbis terrarum*, den er beherrschen wollte. Und in dieser Welt sind – im philosophischen Sinne – Fakten nicht nur gefunden, sondern auch *erfunden* worden.¹⁹⁸

Aber so wie Karl einerseits in seiner mittelalterlichen Gläubigkeit, seinem Hang zur Reliquienverehrung, der Wunderwelt des Irrationalen zuzugehören scheint, so weist sein Handeln andererseits in die Moderne. Letzteres zu erhellen, nehmen wir die Beispiele der Stadtverpfändungen und der *privilegia de non alienando*, der Heidecker Lehensauflassung *aus vreyem willen* und der Belehnungsabfolge für Quedlinburg noch einmal auf. Gerade hier kristallisieren sich im Handeln Karls Merkmale heraus, die nur anderthalb Jahrhunderte später geradezu in eine politische Handlungsanleitung für Herrschende umgegossen wurden: Gemeint ist *Il Principe* des Florentiners Niccolò Machiavelli.¹⁹⁹ Im 18. Kapitel, in dem die Frage beantwortet wird, ob die Fürsten ihr Wort halten sollen, fallen Sätze, die eine verblüffende Ähnlichkeit mit dem Handeln des Luxemburgers zeigen. So stellte Machiavelli fest, daß die Fürsten große Dinge vollbracht haben, die von ihrer Treue nur wenig Aufhebens gemacht haben und die mit List und Tücke die Köpfe der Menschen umnebelt haben; ja schließlich sind sie Sieger geblieben über die, die sich auf ihre Rechtlichkeit verließen.²⁰⁰ Umnebeln war und ist also wichtig in der großen Politik, und das nicht nur für die jeweiligen Zeitgenossen, sondern auch für die Erinnerung der späteren Generationen.

Eine sich als „totales soziales Phänomen“ erhebende Memoria – so hat die Forschung herausgearbeitet – durchdringt das Liturgische, das Religiöse, das Historiographische sowie andere Formen der Schriftlichkeit. Sie „integriert alle Lebensbereiche, und alle denkbaren Aspekte der Lebenswelt kommen in Memoria zum

¹⁹⁷ Vgl. CASSIRER, Begriff (wie Anm. 80) S. 177.

¹⁹⁸ Vgl. GOODMAN, Weisen (wie Anm. 82) S. 114ff.

¹⁹⁹ Niccolò MACHIAVELLI, *Il principe* (deutsche Ausgabe: *Der Fürst*, 1987). – Zu Machiavelli vgl. Felix GILBERT, *Guicciardini, Machiavelli und die Geschichtsschreibung der italienischen Renaissance* (1991); Wolfgang KERSTING, *Niccolò Machiavelli* (1988); Christiane GIL, *Machiavelli* (1994); Herfried MÜNKLER, *Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz* (1982); *Makaveli, The don killuminati* (1996).

²⁰⁰ MACHIAVELLI, *Der Fürst* (wie vorige Anm.) S. 102f.

Ausdruck“.²⁰¹ Woran in dem Prozeß der kaiserlich geprägten Memoria erinnert werden sollte, lag zu großen Teilen in der Hand des Herrschers selbst. Dazu eigneten sich Urkundentexte ganz besonders, denn gerade sie waren *ad perpetuam rei memoriam* – zum ewigen Gedächtnis der Sache – geschrieben worden.²⁰² Die *intentio auctoris* des Herrschers wurde in die *intentio operis* des Textes umgossen. Welch unterschiedliche Dinge konnten die Empfänger lesen, und was glauben wir alles in den Urkunden zu finden? In nicht unerheblichem Maße nebeln die „Nebeltöpfe“ des Kaisers bis heute. Karl IV. hat teilweise vorweggenommen, was die Renaissance dann zur höchsten Blüte treiben sollte.²⁰³ In diesem Sinne war er ein durchaus moderner Herrscher. Seine unleugbaren Erfolge in den vielfältigen Verhandlungen seiner langen Herrschaft, die von der Nachwelt als sehr widersprüchlich beurteilt worden sind,²⁰⁴ zeigen eines ziemlich genau: Hier traten zumindest nördlich der Alpen unterschiedliche Gegner gegeneinander an. Der Luxemburger handelte mit dem Wissen um Kräfte und Möglichkeiten, die in der Neuzeit dann so bedeutungsvoll werden sollten. Seine Kontrahenten im Reich klebten dagegen noch mit ganzer Seele an den hergebrachten Spielregeln des Mittelalters. Blickt man auf die Jugend des Luxemburgers, wird klar, woher er dieses ungewöhnliche staatsmännische Wissen hatte. Sozialisiert am französischen Königshof, konnte Karl dort Imago und Pragmatik einer sich zentralisierenden Herrschaft jeden Tag erneut ‚erleben‘.²⁰⁵ Welche Mittel eine erfolgreiche fürstliche Politik zudem erforderte, vermochten des weiteren seine Lehrjahre in Oberitalien zu vermitteln. Seine autobiographischen Bekenntnisse schildern ausgiebig seine Aha-Erlebnisse in einer Welt voller Ränke im italienischen Morgenschimmer der Neuzeit.²⁰⁶ So wie die französischen Könige von der Ile de France aus einen immer größer werdenden Machtkomplex unter die Herrschaft der Krone brachten,²⁰⁷ so

²⁰¹ Wie auch das vorhergehende Zitat: Memoria als Kultur (wie Anm. 7) S. 39.

²⁰² Diese Formel ist bekanntlich fester Protokollbestandteil der feierlichen Diplome Karls IV.

²⁰³ Der Germanist Konrad Burdach hat Karl IV. als „Vater der Renaissance in Deutschland“ bezeichnet; zitiert nach FREY, Historiographie (wie Anm. 20) S. 403.

²⁰⁴ Vgl. FREY, Historiographie (wie Anm. 20) S. 399-404.

²⁰⁵ Vgl. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 116ff. mit weiterer Literatur.

²⁰⁶ Eugen HILLENBRAND, Die Autobiographie Karls IV. Entstehung und Funktion, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 39-72; lateinisch-deutsche Ausgabe: HILLENBRAND, Autobiographie (wie Anm. 193) besonders Kap. 4-7; vgl. außerdem Wolfgang EGGERT, ... einen Sohn namens Wenceslaus. Beobachtungen zur Selbstbiographie Karls IV., in: Karl IV. Politik und Ideologie (wie Anm. 10) S. 171-178.

²⁰⁷ Aus der Fülle der Literatur vgl. Joachim EHLERS, Geschichte Frankreichs im MA (1987), sowie die Beiträge von Robert FOLZ, Frankreich von der Mitte des 11. bis zum Ende des 15. Jh., in: Hb. der europäischen Geschichte 2, hg. von Ferdinand SEIBT,

versuchte Karl von seiner „Ile de Bohême“ das Reich zu durchdringen.²⁰⁸ Peter Moraw hat diesen Weg einmal als „französische Lösung“ charakterisiert.²⁰⁹ Und auf diesem Wege diente Karl das Reich offenbar als eine Art Steinbruch, wobei dem Herrschaftsinstrument ‚Urkunde‘ eine wichtige Rolle zukam. Der Luxemburger brach sich für seine politischen Ziele heraus, was ihm geeignet erschien: Reichslehen, Burgen und Reichsstädte – oder Partikel vom Kreuzesnagel des Erlösers, wie ich in den Schlußbemerkungen zu den Reichskleinodien beschreiben will. Er kapitalisierte damit Rechte, um die Erträge Anhängern oder Verhandlungspartnern zukommen zu lassen, die ihm wiederum etwas geben konnten. Gabentausch als ein Kommunikationssystem der mittelalterlichen Gesellschaft war auch unter Karl IV. weitverbreitete Praxis.

Zu den wertvollsten Reichsheiltümern, den Reichskleinodien, gehört die heilige Lanze.²¹⁰ In ihrem Blatt soll – so die Legende – ein Nagel vom Kreuz Christi eingearbeitet sein. Daß Karl IV. ein Drittel des Nagels einfach abzwicken ließ, um diese neue Reliquienpartikel in Gold gefaßt dem Schatz des Prager Veitsdomes zu übergeben,²¹¹ zeigt zweierlei gleichsam wie durch ein Brennglas: Einmal ist sich Karl der Bedeutung dieses Gegenstandes, den wir mit Pierre Bourdieu vielleicht als symbolisches Kapital charakterisieren können,²¹² für die eigene Herrschaft sehr bewußt. Zum anderen ist selbst die heilige Lanze nicht heilig genug, als daß er sie nicht im Interesse seiner Machtpolitik antasten würde. Und so darf ich zum Ausklang noch einem weiteren, bereits lange erhobenen Vorwurf gegenüber dem Luxemburger neue Nahrung geben: Gehen wir 150 Jahre zurück. Walter von der Vogelweide nannte ihn Leitstern aller Fürsten; er war gleichsam selbst das Reich, in ihm fokussierte sich für alle sichtbar eine Idee; er hatte die Farben

(1987) S. 682-777, und André BOURDE, Frankreich vom Ende des Hundertjährigen Krieges bis zum Beginn der Selbstherrschaft Ludwigs XIV. (1453-1661), in: ebd., 3, hg. von Josef ENGEL (1971) S. 719-850.

²⁰⁸ Das war auch den Zeitgenossen schon aufgefallen. So berichten Straßburger Boten ihrer Stadt, *der keiser welle das rich ziehen an die crune gen Behen*: UB der Stadt Straßburg 5, bearb. von Hans WITTE und Georg WOLFRAM (1896) S. 560 Nr. 723; zur Problematik vgl. Reinhard SCHNEIDER, Probleme der Reichspolitik Karls IV., in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 73-101, hier S. 87.

²⁰⁹ Vgl. Peter MORAW, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im MA (MGH Schriften 33, 1988) 3 S. 201-224, hier S. 203.

²¹⁰ Zu den Reichskleinodien vgl. Heinrich PLETICHA, Des Reiches Glanz. Reichskleinodien und Kaiserkrönungen im Spiegel der deutschen Geschichte (1989); zur Heiligen Lanze vgl. Percy Ernst SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, 3 Bde. (MGH Schriften 13, 1954-1956), besonders 2 S. 492-537 mit Literatur.

²¹¹ Vgl. PLETICHA, Glanz (wie vorige Anm.) S. 111.

²¹² Pierre BOURDIEU, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft (1987) S. 205ff., besonders S. 215.

aller anderen Edelsteine und daher auch alle ihre *virtutes*. Hellsichtigkeit schrieb man ihm zu. Die Rede ist von dem großen Edelopal, der einst an der Stirnplatte der Reichskrone erstrahlte, genannt der Waise.²¹³ Als Karl IV. 1350 nach langen Verhandlungen endlich die Reichskleinodien von den Wittelsbachern ausgehändigt bekam, war in der Übergabeliste ausdrücklich auch von diesem Stein die Rede.²¹⁴ Seitdem allerdings ist er verschollen. Der mickerige Ersatz, der später in die viel zu große Fassung eingesetzt wurde, zeigt um so deutlicher sein Fehlen. Daß ein Stein solcher Bedeutung, so immens symbolisch aufgeladen, einfach verlorengegangen sein soll, so wie man mitunter sein Schlüsselbund verbummelt, erscheint absurd,²¹⁵ gerade weil Edelsteine im Mittelalter nicht nur wie heute einen Material- und Schmuckwert hatten, sondern mit ihnen magische und mystische Vorstellungen verbunden waren.²¹⁶ Einem Mann wie Karl, der sich über den Symbolwert solcher Gegenstände – das zeigen auch viele andere Beispiele seiner ‚Sammelleidenschaft‘ – mit Sicherheit im klaren war,²¹⁷ wäre ein Nutzarmachen der großen inneren Kräfte des Waisen für seine Zwecke durchaus zuzutrauen.²¹⁸ Zumal der Waise zu den *Sanctuaris Sacri Romani Imperii* gehörte, deren andächtigen Betrachtern sogar ein Ablass gewährt wurde.²¹⁹ Vielleicht ruht der Waise in Schluß-

²¹³ Zum Waisen zuletzt Gunther G. WOLF, Die Wiener Reichskrone (Schriften des Kunsthistorischen Museums 1, 1995) S. 28-58 mit Literatur; DERS., Der „Waise“. Bemerkungen zum Leitstein der Wiener Reichskrone, DA 41 (1985) S. 39-65, zu großen Teilen übereinstimmend mit dem zuvor genannten Beitrag; das Urteil Walters von der Vogelweide ebd., S. 42 Anm. 15: *die ougenweide sehent die fürsten gerne./ swer nû des rîches irre gê,/der schouwe wem der weise ob sîme nackte stê:/der stein ist aller fürsten leitesterne.*

²¹⁴ 1350 März 12: Karl empfängt *das heiligtum und dy cleynot des heiligen reichs: Das ist beynamen ein gulden creucz, ..., und in dem selben creucz ist das sper und eyn nagel unsers herren ... Ouch ist da ... des egenanten heiligen keyser Karls guldein crone mit dem bogen und creucz, die dar uf gehorn, gewurcht von mancherley edelem gesteyne, darin ist besundern gewurcht ein edel steyn, den man nennet den weysen* (MGH Const. 10 [wie Anm. 11] S. 51f. Nr. 68).

²¹⁵ WOLF, Reichskrone (wie Anm. 213) S. 37, konstatiert einen Verlust „im Sinne eines Plötzlich-nicht-mehr-Vorhandenseins“.

²¹⁶ Vgl. Gerda FRIESS, Edelsteine im MA (1980); zum Waisen s. S. 45ff.

²¹⁷ Dazu STEJSKAL und NEUBERT, Kultur und Kunst (wie Anm. 190), besonders Kap. 6: Die Verbindung weltlicher und kirchlicher Macht (S. 79-100) mit vielen Beispielen; Franz MACHILEK, Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 87-101.

²¹⁸ Zu diesem Verdacht PLETICHA, Glanz (wie Anm. 210) S. 111.

²¹⁹ Vgl. die Bitte Karls an Papst Clemens VI., den Betrachtern der Reichsheiltümer einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen (7 x 40 Tagen) zu gewähren: Mo-

steinen, in den Edelsteinwänden seines Refugiums auf dem Karlstein oder in der Wenzelskapelle in Prag.²²⁰ Fände er sich dort irgendwann oder wären mit Hilfe physikalischer Untersuchungsmethoden in der Wenzelskrone Partikel des Opals nachzuweisen, paßte das m. E. nur zu gut in die Welt der politischen Instrumentarien Karls. Nachahmungen, Verdunkelungsformeln in Urkunden, Reliquienvervielfältigung und -diebstahl; alles Ausdruck seiner Pragmatik der Mittel. Und zu diesen Instrumentarien gehörten auch seine Urkunden mit all ihren verschiedenen Reflexionen und Brechungen, je nachdem, aus welchem Blickwinkel sie betrachtet werden oder in welchem Saal man den Erkenntnislichtstrahl auf sie fallen läßt. Ich verlasse den Bau der Geisteswissenschaften wieder durch das Straßenportal mit den besprochenen Urkunden unter dem Arm, nicke dem Pfortner zu und freue mich schon jetzt auf einen weiteren Gang mit anderem Material durch die Säle der Erkenntnis.

numenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 1: Acta Clementis VI. 1342-1352, ed. Ladislaus KLICMAN (1903) S. 672f. Nr. 1263f.

²²⁰ Vgl. Anton LEGNER, Karolinische Edelsteinwände, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 356-362.

Bemerkungen zur Intitulatio in den Urkunden Karls IV.

Die Intitulationes der fränkischen und später deutschen Herrscher, so wie sie als unverzichtbarer Bestandteil des Protokolls in jeder ihrer Urkunden erscheinen, sind in den letzten Jahrzehnten zum Gegenstand intensiver Forschung und Betrachtung geworden. Von Herwig Wolfram, zur Zeit Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, zunächst selbst geschrieben und später herausgegeben, erschienen zu diesem Thema drei umfangreiche Bände, welche für die Zeit des frühen und hohen Mittelalters dieser Formel detailliert nachspürten, Kontinuitäten und Wandlungen in ihrem Gebrauch verdeutlichten und damit sowohl die Diplomatie als auch die Geistesgeschichte wesentlich bereichert haben.¹ Leider ist man dabei, was Deutschland bzw. das Reich betrifft, beim Ende der Salierzeit quasi stehengeblieben,² was um so bedauerlicher ist, als auch über die genannten Bände hinaus ein Forschungsinteresse für diese Problematik dann weitgehend fehlte. Allein Karl IV. hat mit seinen in der Intitulatio zur Ansicht kommenden Selbstbezeichnungen³ stärkere Aufmerksamkeit erregt – allerdings

¹ Herwig WOLFRAM, Intitulatio I: Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jh. (MIÖG Ergänzungsband 21, 1967); Intitulatio II: Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jh., hg. von DEMS. (MIÖG Ergänzungsband 24, 1973); Intitulatio III: Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jh., hg. von DEMS. und Anton SCHARER (MIÖG Ergänzungsband 29, 1988).

² Vgl. Brigitte MERTA, Die Titel Heinrichs II. und der Salier, in: Intitulatio III (wie vorige Anm.) S. 163-200, die S. 198f. über 1125 hinaus nur noch einen sehr knappen Abriß bis zu Heinrich VI. bietet.

³ Die übliche lateinische Königsformel lautet *Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex*; in der Kaiserformel wird der Anfang zu *Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator* verändert. Die deutsche Version heißt in der Regel *Wir Karl von gotes gnaden Romischer kunig/keiser, ze allen ziten merer des richs und kunig ze Beheim*. Vgl. Theodor LINDNER, Das Urkun-

nicht in der deutschen, sondern der tschechischen Forschung. Jiří Spěváček, der diesem herausragenden Luxemburger eine Biographie und viele andere Publikationen gewidmet hat, veröffentlichte vor gut zwanzig Jahren unter dem etwas umständlichen Titel „Der Name, seine Tradition und die Herrscherintitulationen in den machtpolitischen Aspirationen Karls IV.“ hierzu Grundsätzliches,⁴ wobei er sich bemühte, die jeweilige Ausformung der Protokollformel stets im Zusammenhang sowohl mit dem subjektiven Wollen des Fürsten und Herrschers als auch mit hierfür wichtigen politischen Umständen zu sehen. Er verfolgte den Titel des seit 1346 römischen und böhmischen Königs von dessen Wirken in Italien zu Anfang der dreißiger Jahre des 14. Jh. an bis zu dem Zeitpunkt, als Karl im April 1355 die Würde des *imperator Romanorum* errang; von nun an blieben seine Intitulationes konstant, und zwar in seinen lateinisch ausgefertigten Diplomen ebenso wie in den deutschen. Allerdings argumentierte Spěváček nicht selten in einer Art, die Ergänzungen und Korrekturen, darüber hinaus aber auch Widerspruch entschieden herausfordert. Die folgenden Ausführungen heben hierauf ab. Auf die Zeit vor der Erringung der beiden Königstitel Karls soll dabei nicht besonders eingegangen werden; der kurzzeitig während dessen italienischer Zeit verwendete Titel *dominus Lucanus* sei ebenso wie der eines mährischen Markgrafen (*marchio Moravie*), den der Luxemburger die längste Zeit hin vor 1346 gebrauchte, nur erwähnt. Hingewiesen sei allein darauf, daß die in dieser Periode öfter begegnende Bezeichnung als *primogenitus* seines Vaters, des Böhmenkönigs Johann, nicht so eigenständig ist, wie es der Text von Spěváček erscheinen läßt. Die speziellen Umstände, auf die dort verwiesen wird, sind gewiß bei der Betonung von Sohnschaft und Erstgeburt in Erwägung zu ziehen; aber auch in Frankreich – um nur dieses Beispiel zu nennen – hat sich fast zur gleichen Zeit Johann der Gute, der Sohn König Philipps VI., welcher 1350 auf den Thron kam, als *Iohannes primogenitus filius regis Francie, dux Normandie et Guienne, comes Pictavie, Andegavis et Senomanensis* titulieren lassen⁵ und ist auch eben von Karl IV. wenige Monate nach dessen Erhebung zum Reichslenker als *carissimus frater noster dominus Iohannes dux Normannie, primogenitus ... regis Francie*

denwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346-1437) (1882) S. 78 und 80; auch Reinhard SCHNEIDER, Probleme der Reichspolitik Karls IV., in: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE (zugleich BDLG 114, 1978) S. 81.

⁴ Jiří SPĚVÁČEK, Der Name, seine Tradition und die Herrscherintitulationen in den machtpolitischen Aspirationen Karls IV., in: *Folia diplomatica* 2 (1976) S. 129-148.

⁵ MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (im folgenden: Const.) 8, ed. Karl ZEUMER et Richard SALOMON (1910-1926, ND 1982) S. 68 Nr. 43 von 1346 Mai 30 und S. 308 Nr. 248 von 1347 August 4.

illustris angesprochen worden.⁶ Wir fassen hier somit eine nicht auf den böhmisch-mährischen Raum oder etwa die Luxemburger beschränkte Titelgebung; weitere Beispiele lassen sich leicht finden.

Auch die Veränderungen, welche Karls Intitulatio durch seine Erhebung zum römischen König 1346 erfuhr, werden von Spěváček ganz intensiv zu dem Wirken und Wollen des neuen Herrschers in Beziehung gesetzt – so intensiv, daß fast alles andere hier Relevante ausgespart bleibt. „Das Ringen Karls um die römische Krone“ fand durch die Wahl in jenem Jahr „einen erfolgreichen Abschluß“⁷ – wo bleiben die anderen wichtigen Akteure bei dieser Prozedur, die Kurfürsten oder auch Papst Clemens VI.?⁸ Ganz diesem Zuschnitt verhaftet behauptet Spěváček denn auch, daß in der seit seiner Wahl von Karl geführten Intitulatio *Karolus dei gracia in regem Romanorum electus et semper augustus*⁹ der Markgrafentitel wegfiel; er konnte, wie es heißt, in keine Korrelation zu der neuen Benennung gebracht werden, „denn dies hätte an einstmalige separatistische Tendenzen der mährischen Markgrafen aus der Regierungszeit der Přemysliden erinnern können“, was der im Entstehen begriffenen Herrschaftskonzeption des Luxemburgers, wie Spěváček sie sieht,¹⁰ ganz und gar widersprochen hätte.¹¹ Bei dieser ‚Beweisführung‘ bleibt allerdings ganz außer Betracht, daß Karl, wenn er nunmehr als römisch-deutscher Herrscher¹² gelten wollte, in entscheidendem Maße Traditionen zu beachten hatte, die sich im Reich – zum Teil in jahrhundertelangen Entwicklungen – herausgebildet und gefestigt hatten. Dies gilt auch für die Intitulatio: Der als ‚Gegenkönig‘ gegen den bereits jahrzehntelang regierenden Ludwig den Bayern erhobene neue Herrscher konnte gar nicht anders, als – dem Beispiel mehrerer Vorgänger folgend – seine Urkunden mit denselben Formeln auszustatten wie sein Widersacher, was heißt: auch seinen Titel entsprechend zu gestalten. Damit aber war seine Kanzlei strikt an die eherne Regel gebunden, daß die Intitulatio des im

⁶ MGH Const. 8 (wie vorige Anm.) S. 288 Nr. 230 von 1347 Mai 7.

⁷ SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 142.

⁸ Nicht nur hier, sondern auch in anderen Publikationen SPĚVÁČEKS fällt auf, daß Karl IV. oft als der große ‚Macher‘ gesehen wird, der fast alles im Alleingang durchsetzte; seine Parteigänger und Helfer erscheinen kaum, seine Widersacher werden abqualifiziert. Vgl. in bezug auf das in Anm. 10 genannte Buch, in dem dies besonders deutlich wird, meine Rezension in: Deutsche Literaturzeitung 102 (1981) Sp. 1084f.

⁹ MGH Const. 8 (wie Anm. 5) S. 102 nr. 70 noch vom Wahltag (Juli 11) als Beispiel: SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 142.

¹⁰ Jiří SPĚVÁČEK, Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung (1979) S. 112-162.

¹¹ SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 143.

¹² Diese Bezeichnung ist hier bewußt gegen SPĚVÁČEK gewählt; siehe unten bei Anm. 22.

sacrum Romanum imperium regierenden Königs bzw. Kaisers jede Beifügung eines Ranges oder einer Würde unterhalb dieser Ebene grundsätzlich abstieß. Was auch immer ein solcher Herrscher zuvor gewesen war, wie auch immer er sich damals bezeichnet hatte – der nach Wahl und Weihe verwendeten Titelgebung kann man es nicht entnehmen. Ludwig der Bayer war zunächst *comes palatinus Reni, dux Bavarie* gewesen;¹³ der Habsburger Albrecht I. erschien vor 1298 zu Teilen als *dei gracia dux Austrie et Stirie, dominus Carniole, Marchie ac Portus-naonis*,¹⁴ und noch ein halbes Jahrhundert früher nannte sich Heinrich Raspe, bevor man ihn dazu ausersah, dem Staufer Friedrich II. den Thron streitig zu machen, *lantgravius Thuringie, comes palatinus Saxonie*.¹⁵ Nichts von all dem wird, wie gesagt, nach der jeweiligen Ernennung der Erwähnten zum Reichsoberhaupt rezipiert, und wenn Karl IV. ganz zu Anfang seiner Regierung wirklich vereinzelt als Graf von Luxemburg erscheint, so geschieht dies in Stücken, die gezielt Belange seines Hauses beinhalten und die Verhältnisse in der betreffenden Grafschaft regeln.¹⁶ Man hielt sich hier wohl auch an die Formel seines Vaters, des Böhmenkönigs Johann, der sich *dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes* nannte;¹⁷ in seiner Intitulatio war in der Regel sein ursprünglicher Grafentitel nicht ausgespart.¹⁸ Daß dieser bei Karl sehr schnell wieder verschwindet und, um zum Ausgangspunkt zurückzukehren, zu jener Zeit von dem genannten Herr-

¹³ Beispiel: MGH Const. (wie Anm. 5) 5, ed. Jakob SCHWALM (1909-1913, ND 1981) S. 54 Nr. 58 von 1314 September 12; Alfons SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV. (Beihefte zu J. F. Böhmer Regesta Imperii 4, 1986) S. 327f.

¹⁴ Beispiel MGH Const. (wie Anm. 5) 3, ed. Jakob SCHWALM (1904-1906, ND 1980) S. 425 Nr. 441 von 1290 September 9.

¹⁵ Vgl. Dieter HÄGERMANN, Studien zum Urkundenwesen König Heinrich Raspes (1246/47), DA 36 (1980) S. 534: „ab 1240“.

¹⁶ Beispiele: MGH Const. 8 (wie Anm. 5) S. 124f. Nr. 93f. von 1346 September 20 und 21 über Hilfen für Erzbischof Balduin von Trier bzw. die Kooperation mit ihm in wesentlichen Fragen, die Luxemburg betrafen. Vgl. auch SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 143 mit Anm. 66.

¹⁷ Beispiele: MGH Const. (wie Anm. 5) 6,1, ed. Jakob SCHWALM (1914-1927, ND 1982) S. 678 Nr. 799 von 1330 Juli 4 (lateinisch) und S. 733 Nr. 881 von 1330 November 20 (deutsch).

¹⁸ Daß andere Königstitel durchaus in die Intitulatio des römisch-deutschen Herrschers eindringen konnten, ist bekannt; man denke nur daran, daß sich Friedrich II. schließlich auch *Ierusalem et Sicilie rex* nannte. Vgl. hierzu: Historia diplomatica Friderici secundi, ed. Jean-Louis-Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, Préface et introduction (1859) S. XLIX, und jüngst Rudolf HIESTAND, *Ierusalem et Sicilie rex*. Zur Titulatur Friedrichs II., DA 52 (1996) S. 181-189.

scher als mährischem Markgrafen nicht mehr die Rede ist, hat somit andere Gründe als die von Spěváček vorgetragene. Die Reichstradition, wie sie hier in Andeutung beschrieben wurde, zählt jedoch für letzteren nicht; ja, er steht ihr ablehnend gegenüber.

Dies macht er – nicht nur in seinem hier vornehmlich zur Debatte stehenden Aufsatz über die Intitulatio, sondern mit Nachdruck in der 1978/1979 erschienenen Karlsbiographie – verschiedene Male mehr als deutlich. Zunächst betont er sehr stark die Tradition zweier dynastischer Linien, von denen schon die Namensgebung des Luxemburgers, der ja ursprünglich Wenzel hieß, und sein Aufenthalt während seiner jungen Jahre in Frankreich, wohin er zur Erziehung geschickt wurde und der die Heirat mit seiner ersten Frau Blanca im Gefolge hatte, Zeugnis ablegen: „der Přemysliden, die sich auf den St. Wenzelskult stützten, und der französischen Dynastie, die ihren Ausgang von der politischen Kontinuität des Reiches Karls des Großen nahm“.¹⁹ Stark empfindsam und nachdenklich, wie Karl unserem Autor zufolge war, habe ihm dies „als Angehörigen beider dynastischer Linien“ (!) einen bestimmenden Impuls für die allmähliche Ausgestaltung seiner eigenen Regierungskonzeption gegeben und noch zu der Zeit stark gewirkt, „da er bereits an der Spitze des böhmischen Staates und des mittelalterlichen römischen Reiches (Man beachte die Reihenfolge! W. E.) stand“.²⁰ Was nun die Stellung des Luxemburgers generell zu diesem letzteren betrifft, schreibt Spěváček dann wenig später ganz zugespitzt in einer umfangreichen Anmerkung seines Karlsbuches, die ihren Ausgang von der Betrachtung der Kaiser-Intitulatio nimmt, wie sie ab 1355 verwendet wurde: „Karl IV. betrachtete sich ganz vorsätzlich als römischen, keineswegs als deutschen Kaiser, wie es bis jetzt allgemein und ungenau in der historischen Literatur, besonders in der deutschen überliefert wird. Für Karl IV. existierte nur *sacrum Romanum imperium*, wenn er sich auch selbstverständlich dessen bewußt war, daß der größere Teil des römischen Reiches von den deutschen Territorialstaaten eingenommen wurde.“²¹ Dies wird im folgenden – als der Verfasser im hier sehr weitschweifigen Verfolg von Karls eben erwähnter Regierungskonzeption auf das für ihn hochwichtige Prinzip der Konvergenz von böhmischer und karolingischer Tradition zu sprechen kommt – noch präzisiert: „Ein besonders bemerkenswerter Zug bei Karls konsequenter Verfolgung der Tradition Karls des Großen in ihrer engen Verknüpfung mit der großmährischen, der přemyslidenischen und der St. Wenzelstradition ist die Tatsache,

¹⁹ SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 131. – Zu ‚Wenzel = Karl‘ siehe Gertrud THOMA, Namensänderungen in Herrscherfamilien des mittelalterlichen Europa (Münchener Historische Studien. Abteilung Mittelalterliche Geschichte 3, 1985) S. 152-155.

²⁰ Ebd., S. 131f.

²¹ SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 102 Anm. 250.

daß diese Verbindung nicht die Tradition der deutschen Kaiserdynastien berücksichtigte, der sächsischen, der fränkischen und der hohenstaufischen Dynastie. Diese Tradition trat in der politisch-ideologischen Praxis Karls IV. ganz unvermerkt in den Hintergrund und wurde durch die Verbundenheit der beiden angeführten Traditionen überbrückt.²² Dies sind Behauptungen, für die Beweise gefordert wären – doch sie liefert Spěvák nur ungenügend. Vor allem die Intitulatio Karls IV., welche bis auf ihren böhmischen Zusatz – was schon angedeutet wurde – der seiner Vorgänger absolut gleicht, spricht grundsätzlich dagegen. Gehen wir hinsichtlich dieses wichtigen Urkundenelements von der „Tradition Karls des Großen“ aus und betrachten dessen seit 801 ausgeformte Kaiser-Intitulatio *Karolus serenissimus augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*,²³ so bietet diese, die von Karls Sohn und Nachfolger Ludwig dem Frommen sofort bei seinem Regierungsantritt radikal zu *imperator augustus* verkürzt wurde,²⁴ einen Ansatzpunkt sowohl für die spätere Aufnahme des Franken- wie des Rom-Begriffs und damit eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit, sich dem angesehensten Herrscher des Mittelalters ‚anzuschließen‘. Bekanntlich ist eine solche Rezeption auch geschehen; in der Intitulatio der westfränkisch-französischen Könige wurden für Jahrhunderte die *Franci* heimisch wie ebenso die *Romani* in jener der ostfränkisch-deutschen Herrscher. Nur geschah dies hier wie dort nicht auf die eben als Möglichkeit beschriebene Weise, obwohl man im Westen durchaus auf den Größten der Karolinger zurückgriff. Man benutzte, wie leicht nachzuweisen ist, dessen ursprünglichen Königstitel, als Karls Geschlecht mit Ludwig dem Kind 911 jenseits des Rheins ausstarb und außer Lotharingen dessen nachgelassenes Reich keine Anstalten machte, sich Karl dem Einfältigen, dem die okzidentale Hälfte des einstigen Riesenreiches regie-

²² Ebd., S. 138. Hier sei auf die grundsätzliche Kritik an diesem Buch von Peter MORAW, Kaiser Karl IV. 1378-1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres, in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Fs. František GRAUS zum 60. Geburtstag, hg. von Herbert LUDAT und Rainer Christoph SCHWINGES (Beihefte zum AKG 18, 1982) S. 271-283, aufmerksam gemacht, der die folgenden Ausführungen zum Teil als Unterstützung dienen können.

²³ MGH Diplomata Karolorum 1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, bearb. von Engelbert MÜHLBACHER (1906, ND 1991) S. 265-292 Nr. 197-218 aus der Zeit von 801 Mai 29 bis 813 Mai 9. Dazu Herwig WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jh., in: Intitulatio II (wie Anm. 1) S. 20-52; Wolfgang EGGERT, Das ostfränkisch-deutsche Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 21, 1973) S. 229f.

²⁴ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 78-83; EGGERT, Das ostfränkisch-deutsche Reich (wie Anm. 23) S. 231.

renden, in direkter männlicher Linie von Karl dem Großen abstammenden König zu unterstellen. Dieser ließ sich von nun an *rex Francorum* nennen und gab damit die bloße *rex*-Benennung ohne jeden geographisch-politischen Zusatz, wie sie bislang sowohl in den ost- wie den westfränkischen Königsurkunden jahrzehntelang gebraucht worden war, auf; der zunächst mit dem Zusatz *vir illustris* versehene neue Titel zeigt dabei deutlich, wo man damals gesucht hatte: bei den berühmten Vorfahren Pippin dem Jüngeren und seinem Sohn, die sich zeitweise *rex Francorum vir inluster* in ihren Diplomen hatten nennen lassen.²⁵ Die fränkische Qualifizierung verlor sich von nun an nicht mehr aus dem Titel der linksrheinischen Herrscher, wie neuere Untersuchungen leicht erkennen lassen;²⁶ Philipp VI., der den französischen Thron in der Frühzeit Karls IV. innehatte, titulierte sich, um nur dies zu zitieren, immer noch *Dei gratia Franchorum rex*.²⁷ Daß die von Spěváček bezüglich des Luxemburgers so hochgelobte „Tradition der französischen Dynastie“ in dessen Urkundenformeln durchschlägt, ist, wie wir schon sahen, ganz unmöglich; er bediente sich während seiner ganzen Regierungszeit derjenigen Titel, die im Reich üblich waren. Es ist bekannt, daß hier ein ähnlicher Vorgang wie der eben für den Westen geschilderte nicht stattgefunden hat; nach 911 sind die Intitulationes Konrads I. und der frühen Sachsenherrscher noch wie zuvor weitgehend frei von jedem über das bloße *rex* bzw. *imperator augustus* hinausgehenden Zusatz²⁸ und, seitdem Otto I. während seiner frühen Italienzüge in einigen Stücken seine Königsjahre *in Francia* und *in Italia* zählen ließ, ist es auch bald die Datierung.²⁹ Man hat bereits für die Zeit um 900 von einer „Ent-

²⁵ EGGERT, Das ostfränkisch-deutsche Reich (wie Anm. 23) S. 306-308; WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 116-125.

²⁶ Klaus LOHRMANN, Die Titel der Kapetinger bis zum Tod Ludwigs VII., in: Intitulatio III (wie Anm. 1) S. 201-256; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Herrscher über Land oder Leute? Der kapetingische Herrschertitel in der Zeit Philipps II. August und seiner Nachfolger (1180-1270), in: ebd., S. 131-164.

²⁷ Beispiel: Documents historiques inédits, tirés des collections manuscrites de la Bibliothèque Royale et des archives ou bibliothèques des départements 2, hg. von Jean-Jacques CHAMPOLLION-FIGEAC (1843) S. 179 Nr. 45 von 1345 April 29; ebd., S. 182 Nr. 47 von 1347 Juli 18: *Philippe par la grace de dieu roi de France*.

²⁸ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 78-83, 104, 110, 112; zu den wenigen Ausnahmen (die in der jüngsten Arbeit von Eckhard MÜLLER-MERTENS, Frankenreich oder Nicht-Frankenreich? Überlegungen zum Reich der Ottonen anhand des Herrschertitels und der politischen Struktur des Reiches, in: Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich, hg. von Carlrichard BRÜHL† und Bernd SCHNEIDMÜLLER [1997] S. 48f., entschieden überbewertet werden) dort S. 90-93, 133f., 137-139. Vgl. auch das Titelregister S. 170-173.

²⁹ MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae (im folgenden: DD) 1: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von Theodor SICKEL (1879-1884, ND 1980)

frankung“ des Ostreiches in der Datierung der Königsurkunden gesprochen,³⁰ da schon damals einige Diplome Arnulfs von Kärnten – ganz ähnlich wie es eben für Otto I. gezeigt wurde – des Herrschers *anni regni* in ‚Franken‘ und in Italien nur noch dann zählten, wenn dieser südlich der Alpen weilte.³¹ Lange vor der ersten Jahrtausendwende ist folglich fast jeder fränkische Bezug aus Protokoll und Eschatokoll der im Ostreich ausgestellten Herrscherdiplome verschwunden, ja das Fränkische trat damals generell auffällig zurück. Um dies an Quellen eines anderen Genres für eine bereits spätere Zeit kurz zu demonstrieren, sei auf zwei Stellen in herausragenden Geschichtswerken der Zeit des frühen Investiturstreits verwiesen: auf die Annalen des Lampert von Hersfeld und auf diejenigen des Berthold von Reichenau. Ersterer schreibt ganz am Schluß seines umfangreichen Werkes, Papst Gregor VII. habe den deutschen Fürsten, die schon zu Anfang des Jahres 1077 auf jene Versammlung Kurs nahmen, welche wenig später, um Mitte März, Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig gegen Heinrich IV. erhob, geboten, sie sollten das ‚Frankenreich‘, das unter dem kindischen Leichtsinn des Letztgenannten schwer zu leiden hätte, in Ordnung bringen.³² Und Berthold sprach etwa zur selben Zeit davon, daß der Rheinfeldener – kurz nach der eben erwähnten Wahlversammlung in Forchheim – am 26. März 1077 in Mainz zum *iustus rex, rector et defensor totius regni Francorum* gesalbt und ordiniert worden sei.³³ Da beide Autoren längst das *regnum Teutonicum* als Bezeichnung für das hier als ‚Reich der Franken‘ begegnende Herrschaftsgebiet kannten,³⁴ ist ihr Begriffswechsel schwer zu deuten;³⁵ vielleicht ist wirklich, wie einmal für Berthold angenommen, eine unbekannte Quelle im Spiel.³⁶ Diese wäre dann aber ebenfalls weit von der ‚offiziellen‘ Terminologie entfernt, welche bereits damals, wenn überhaupt eine

S. 217-224 Nr. 137-143 aus der Zeit von 951 Oktober 9 bis 952 Februar 9; Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (21995) S. 115 und 534f.

³⁰ Eugen EWIG, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jh., in: Spiegel der Geschichte. Fs. Max BRAUBACH zum 10. April 1964, hg. von Konrad REPGEN und Stephan SKALWEIT (1964) S. 116. Siehe auch WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 131.

³¹ EGGERT, Das ostfränkisch-deutsche Reich (wie Anm. 23) S. 296f.

³² Lampert von Hersfeld, *Annales ad annum 1077*, in: *Lamperti monachi Hersfeldensis opera*, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., 1894, ND 1984) S. 303.

³³ Berthold, *Annales ad annum 1077*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5, 1844) S. 292. Eine Neuausgabe ist in Vorbereitung.

³⁴ Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren MA* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 15, 1970) S. 225-255 (Lampert) und 182-196 (Berthold).

³⁵ Ebd., S. 252 für Lampert mit dem Hinweis, daß dieser unter *regnum Francorum* sonst Frankreich versteht. Belege hierfür sind freilich ganz selten.

³⁶ Ebd., S. 188. Siehe auch BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 29) S. 716f.

geographisch-politische Qualifizierung auftaucht, römisch bestimmt war. Das hat sich bis in die Zeit Karls IV. hinein nicht geändert, und auf die Deutung, die Spěváček diesem Faktum zuteil werden ließ, wurde oben hingewiesen.³⁷ Ihr ist entgegenzuhalten, daß – anders als bei der westfränkisch-französischen Wiederaufnahme des *Franci*-Begriffs ab 911 in die Intitulatio – ein konsequenter Verfolg der Tradition Karls des Großen, der diejenige der nachfolgenden Dynastien unberücksichtigt ließ, keinesfalls stattfand. Mit der schon erwähnten radikalen Verkürzung des Kaisertitels unter Ludwig dem Frommen verschwand auch das *Romanum imperium*, als dessen Lenker sich Karl der Große von 801 an dargestellt hatte; ein irgendwie anders gearteter Bezug auf Rom oder die Römer ist dann ebenfalls für fast zwei Jahrhunderte kaum mehr festzustellen.³⁸ Erst in den letzten Herrschaftsjahren Kaiser Ottos II. nahm dessen Titel einen solchen wieder auf, indem sich der Herrscher damals *Romanorum imperator augustus* nennen ließ und den absoluten Kaisertitel aufgab; dies geschah hier zunächst sporadisch,³⁹ von der Kaiserkrönung seines Sohnes Otto III. 996 an aber regelmäßig.⁴⁰ Daß die Rivalität des westlichen Kaiserreiches mit Byzanz hier mitspielte, ist ebenso sicher,⁴¹ wie sie auch für die Eliminierung von *Romanum gubernans imperium* aus dem Kaisertitel Karls des Großen im Jahre 813 bestimmend war, als letzterer im Rahmen eines Ausgleichs mit dem Ostkaiser ein Schreiben an diesen richtete.⁴² Ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen läßt sich allerdings nicht herstellen, und wenn man daher den Zeitpunkt der Einführung des ‚Kaisers der Römer‘ in die ‚deutsche‘ Titelformel ebenso betrachtet wie die Tatsache, daß sie im Rahmen des römischen Erneuerungsgedankens, wie er besonders unter Otto III. zum Tragen kam,⁴³ eine Rolle spielte,⁴⁴ so kann man hier wohl unwider-

³⁷ Siehe oben bei Anm. 7-12.

³⁸ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 78; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 29) S. 507f.

³⁹ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 94f.; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 29) S. 168.

⁴⁰ Ebd. und WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 154f.; auch MÜLLER-MERTENS, Frankenreich (wie Anm. 28), dessen Auffassung, hierbei sei eine Kontinuität zu einem von Otto I. im Jahre 966 vereinzelt verwendeten Sondertitel gegeben, sehr problematisch erscheint.

⁴¹ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 94f.

⁴² Peter CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums. Nach dem Handexemplar des Verfassers hg. von Horst FUHRMANN und Claudia MÄRTL (1988) S. 95; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 29) S. 506f.

⁴³ Immer noch wichtig: Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit (1957) S. 87-187. Vgl. jetzt die Kritik von Knut

sprochen von einem ‚ottonischen‘ bzw. ‚sächsischen‘ Erbe in der Intitulatio auch Karls IV. sprechen⁴⁵ – ein Erbe, welches Spěváček, wie oben angeführt, leugnen wollte. Ebenso gibt es ein ‚fränkisches‘ oder besser ‚salisches‘ Erbe in solcher Hinsicht gleich zweifach: Zunächst ist – allerdings nicht im Protokoll oder Eschatokoll – von der Regierungszeit Konrads II. an das *Romanum imperium* wieder in den Herrscherdiplomen zu finden.⁴⁶ Für das hier abgehandelte Thema wichtiger ist jedoch, daß, beginnend in der Frühzeit Heinrichs V., auch der König von da an ständig als römisch qualifiziert wird.⁴⁷ Der Grund hierfür ist längst dargelegt: es war ein „plausibler Gegenzug der Reichsregierung“ auf die Tatsache, daß besonders Papst Gregor VII., aber auch einige seiner Nachfolger, indem sie gezielt die salischen Herrscher als *reges Teutonici*, ihr Gebiet als *regnum Teutonicum* bezeichneten, dieses Reich als einen Staat unter anderen und seinen König allein auf ihn beschränkt verstanden wissen wollten, was „der ottonisch-salischen Theorie eines imperialen Königtums, des genuinen Anspruchs auf die Herrschaft in Italien und auf die Kaiserwürde“ grundsätzlich widersprach.⁴⁸ Durch diese – ebenso wie die meisten anderen – letzten Endes politisch motivierte Titeländerung wurde fortan der *Romanorum rex* nach seiner eventuellen päpstlichen Krönung in der Ewigen Stadt zum *Romanorum imperator*, während noch im 11. Jahrhundert, wenn man die damals gängige Intitulatio betrachtet, der *rex* hierzu den Aus-

GÖRICH, Otto III. Romanus Saxonicus et Italicus. Kaiserliche Rompolitik und sächsische Historiographie (Historische Forschungen 18, 1995) S. 187-209 und 280. Für die spätere Zeit auch: Rom im hohen MA. Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jh. Reinhard ELZE zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres gewidmet, hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG und Ludwig SCHMUGGE (1992).

⁴⁴ WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 155f.

⁴⁵ Vgl. Helmut BEUMANN, Der deutsche König als ‚Romanorum rex‘, in: SB der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Univ. Frankfurt am Main 18,2 (1981) S. 12: „Zu den oft unterschätzten geschichtlichen Wirkungen“ Ottos III. „gehört auch, daß seine Nachfolger an dem erst von ihm zur Norm erhobenen römischen Kaisertitel festgehalten haben.“

⁴⁶ Beispiele bei Wolfgang EGGERT, Ostfränkisch – fränkisch – sächsisch – römisch – deutsch. Zur Benennung des rechtsrheinisch-nordalpinen Reiches bis zum Investiturstreit, FmSt 26 (1992) S. 268 Anm. 216; auch BEUMANN, Der deutsche König (wie vorige Anm.) S. 37; MERTA, Die Titel (wie Anm. 2) S. 176 und 179.

⁴⁷ Zuerst im Oktober 1106; vgl. ebd., S. 195f.; BEUMANN, Der deutsche König (wie Anm. 45) S. 13 und 43. Zu früheren Belegen ebd., S. 14f. und 34-42.

⁴⁸ Vgl. MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum (wie Anm. 34) S. 388 sowie die detaillierten Nachweise S. 145-181 und 354-361; BEUMANN, Der deutsche König (wie Anm. 45) S. 47 (hier die Zitate).

gangspunkt bildete.⁴⁹ Eine solche durchgängig römische Qualifizierung des Herrschers dürfte auch aufs beste die immer wieder im Streit mit dem Papsttum um die Approbation von seiner Seite vertretene Auffassung befördert haben, der von den Kurfürsten gewählte deutsche König sei schon von vorneherein zum künftigen Kaiser erhoben worden, er sei *rex in imperatorem promovendus*.⁵⁰ Nachstauisches Erbe, aus der Zeit ab 1254, ist dann die Verschmelzung des *Romanum imperium* mit dem zuerst in den frühen Regierungsjahren Friedrich Barbarossas bezeugenden *sacrum imperium*⁵¹ zum *sacrum Romanum imperium*.⁵² Allerdings dringt dieser Terminus, obwohl er unter Karl IV. die meistbenutzte Reichsbezeichnung ist, in die Formeln des Protokolls und Eschatokolls nicht ein.

Und obwohl es allgemein bekannt ist, sei hier doch noch einmal darauf hingewiesen: Auch den ‚deutschen‘ Reichs- oder Königsbegriff finden wir in diesen Urkundenteilen nicht. Ganz gewiß hat hieran seine eben beschriebene gezielte Verwendung besonders durch Gregor VII. einen wichtigen Anteil; auch ist sicherlich in Betracht zu ziehen, daß, als der Begriff *teutonicus* im nordalpinen Raum selbst Fuß zu fassen begann,⁵³ schon jahrzehntelang der Kaiser sich als *Romanorum imperator* in seinen offiziellen Verlautbarungen benennen ließ. Daneben sollte aber wohl nicht übersehen werden, daß dieser ehemals als Sprachbezeichnung dienende Terminus, der heute in der Benennung ‚Deutschland‘ das wesentliche geographische Element unseres offiziellen Staatsnamens bildet, damals kaum etwas anderes war als eine Leerformel: es gab keine Idee, Tradition oder auch relevante Person, mit der er verbunden werden konnte, und so ist er mit Recht als „ein gänzlich ahistorisches und apolitisches Phänomen“ charakterisiert worden.⁵⁴ Es besteht hier ein gravierender Unterschied sowohl zum Franken- als zum Römer-

⁴⁹ Ebd., S. 13.

⁵⁰ Ernst SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte* (1979) S. 29-34.

⁵¹ Gottfried KOCH, *Sacrum imperium. Bemerkungen zur Herausbildung der staufischen Herrschaftsideologie* (1968, Wiederabdruck) in: *Ideologie und Herrschaft im MA*, hg. von Max KERNER (Wege der Forschung 530, 1982) S. 268-302; DERS., *Auf dem Wege zum Sacrum imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jh.* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20, 1972), besonders S. 260-279.

⁵² SCHUBERT, *König und Reich* (wie Anm. 50) S. 226.

⁵³ In den siebziger Jahren des 11. Jh. mit den *Annales Altahenses maiores* und Lampert von Hersfeld: MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum* (wie Anm. 34) S. 87-99 und 225-255.

⁵⁴ Heinz THOMAS, *Die Deutschen und die Rezeption ihres Volksnamens*, in: *Nord und Süd in der deutschen Geschichte des MA. Akten des Kolloquiums, veranstaltet zu Ehren von Karl JORDAN, 1907-1984. Kiel 15.-16. Mai 1987*, hg. von Werner PARAVICINI (1990) S. 42.

namen, von denen, wie bereits gezeigt, der eine im Westen, der andere im Osten in den offiziellen Herrschertitel aufgenommen wurde. Hinter letzterem stand, um nur einiges zu nennen, das mächtige Imperium, dessen Kaiserreihe man etwa seit 1100 in der Historiographie bis zu Augustus hin zurückverfolgte;⁵⁵ es wurde im Rahmen der Weltreichslehre als das vierte und letzte angesehen, in dem man, nicht selten das Ende der Geschichte binnen kurzem erwartend, lebte.⁵⁶ Auf den *populus Romanus* konnte noch im 14. Jahrhundert der Vorgänger Karls IV., Ludwig der Bayer, setzen, um mit dessen Hilfe als wenige Jahre zuvor vom Papst Gebannter auf sehr ungewöhnliche Weise die Kaiserkrönung zu erlangen.⁵⁷ Rom war und blieb auch während dieser Zeit, als der Papst in Avignon residierte, immer der Ort eines solchen Erhebungsaktes; Karl IV. wie auch Jahrzehnte zuvor sein Großvater Heinrich VII. erlangten ebenfalls dort, nicht in dem neuen Aufenthaltsort des obersten Kirchenhirten, wenn auch nur durch Kardinäle in dessen Auftrag, die höchste weltliche Würde des Abendlandes.⁵⁸ Was war hiergegen schon ein Begriff, mit dem man höchstens die Regionen des rechtsrheinisch-nordalpinen Reiches als *deutsche lande* zusammenfassen konnte?⁵⁹ Es ist in diesem Zusammenhang wohl bezeichnend, daß der vom 15. Jahrhundert an auftauchende und rasch sich verbreitende Begriff „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“⁶⁰ die ursprüngliche, römische Qualifikation nicht verliert.

In einem weiteren Punkt ist Spěváček ebenfalls zu korrigieren. Die Ordnungszahl *quartus*, welche seit der Kaiserkrönung Karls IV. am 5. April 1355 ganz regelmäßig in der Intitulatio von dessen lateinisch abgefaßten Diplomen begegnet,⁶¹ bedeutet für ihn „ein bemerkenswertes Novum“, mit dem sich der luxemburgische Herrscher „klar zur Tradition Karls des Großen als ersten römischen Kaisers dieses

⁵⁵ Ebd., S. 41 mit Anm. 104.

⁵⁶ Herbert GRUNDMANN, Die Grundzüge der mittelalterlichen Geschichtsanschauung (1934, Wiederabdruck) in: DERS., Ausgewählte Aufsätze (MGH Schriften 25, 1977) 2 S. 215f.

⁵⁷ Zuletzt Heinz THOMAS, Ludwig der Bayer (1282-1347). Kaiser und Ketzer (1993) S. 197, 200f., 206; auch Jürgen MIETHKE, Kaiser und Papst im Spätmittelalter. Zu den Ausgleichsbemühungen zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie in Avignon, ZHF 10 (1983) S. 436f.

⁵⁸ Heinz THOMAS, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250 bis 1500 (1983) S. 147f. und 240.

⁵⁹ SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 50) S. 238-240 und S. 318f.

⁶⁰ Karl ZEUMER, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel (1910) S. 15-23; Ulrich NONN, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Zum Nationenbegriff im 15. Jh., ZHF 9 (1982) S. 129-142 mit weiterer Literatur; auch SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 50) S. 240-244.

⁶¹ LINDNER, Urkundenwesen (wie Anm. 3) S. 80.

Namens im Mittelalter bekannte“.⁶² Letzteres ist zunächst nicht zu leugnen – ebensowenig wie, was der Verfasser ausdrücklich vermerkt, auch Karl II. (der Kahle) und Karl III. (der Dicke), die beiden folgenden Kaiser gleichen Namens, der karolingischen Dynastie angehörten. Wieso diese Zählung jedoch „den Universalismus Karls“ andeutet, „der die verengende Auffassung des alten deutschen Kaisertums, vor allem der Hohenstauffertradition, überbrückte“,⁶³ bleibt für mich völlig unerfindlich. Bekanntlich gab es keinen Staufer mit Namen Karl, der hier hätte einbezogen werden können, wohl aber Vorgänger von Vorgängern des römischen Kaisers und Böhmenkönigs, die durchaus zu den „alten deutschen“ Regenten gehörten. Diese letztgenannten Vorgänger hatten nämlich ebenfalls in nicht geringer Zahl Ordnungszahlen in ihre Titel hineingenommen, was Spěvák wieder ignoriert, da er sich auch hier allein mit dem Luxemburger, nicht aber mit der Reichstradition beschäftigt, in die dieser ab 1346 eintrat. Ludwig der Bayer nämlich hatte sich ebenfalls, wenn auch nur sporadisch, als *quartus Romanorum imperator* bezeichnen lassen⁶⁴ – eine Eigenheit der Titulierung, die sich bereits Jahrhunderte zuvor beobachten läßt. Genannt sei hier zunächst Heinrich IV., der in seinen Königsdiplomen teilweise als *quartus rex*, nach seiner römischen Krönung dann als *Romanorum imperator tertius* tituliert wird; man vermutet, daß die italienische Kanzlei dieses Saliers als Urheberin zumindest der Königszählung zu gelten hat.⁶⁵ Da der erste Herrscher aus sächsischem Geschlecht, Heinrich I., bekanntlich nicht Kaiser geworden ist, verfuhr man hier ebenso korrekt wie bei Heinrich V., der in der Regel zunächst als *quintus Romanorum rex*, nach seiner Erhöhung als *quartus Romanorum imperator augustus* begegnet – ein direkter

⁶² SPĚVÁČEK, Der Name (wie Anm. 4) S. 146.

⁶³ Ebd., Anm. 78.

⁶⁴ MGH Const. (wie Anm. 5) 6,2, Erste Lieferung, bearb. von Ruth BORK (1989) S. 34 Nr. 52 von 1331 April 10 und S. 73 Nr. 120 von 1331 Juni 26 (beides Originale) gegen 18 dort abgedruckte lateinischsprachige Ludwig-Diplome aus dem Jahre 1331 ohne die Ordnungszahl. Vgl. generell Hermann GRAUERT, in: Kaiserurkunden in Abbildungen. Text, hg. von Heinrich VON SYBEL und Theodor [VON] SICKEL (1880-1891) S. 303.

⁶⁵ Dagegen wurde die Ordnungszahl des Kaisertitels wohl von einem deutschen Notar eingeführt: MGH DD (wie Anm. 29) 6: Die Urkunden Heinrichs IV., bearb. von Dietrich VON GLADISS und Alfred GAWLIK (1941-1978) S. LXXXVI; auch MERTA, Die Titel (wie Anm. 2) S. 184. Zur Titulierung seines Vaters als *Heinricus tertius* vgl. BEUMANN, Der deutsche König (wie Anm. 45) S. 14-20 und 22-29. Allgemein zu den Ordnungszahlen auch Wilhelm ERBEN, in: Wilhelm ERBEN, Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG und Oswald REDLICH, Urkundenlehre 1: Die Kaiser- und Königsurkunden des MA in Deutschland und Italien (Hb. der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4,1, 1907) S. 312f.

Anschluß an seinen Vater und Vorgänger ist hier unzweifelhaft gegeben.⁶⁶ Anders aber ist es bei Lothar von Supplinburg, der sich *tertius* sowohl als König wie als Kaiser nennen ließ; hier wäre Erklärungsbedarf insofern gegeben, als es vor ihm mit Lothar I. nur einen Kaiser dieses Namens gab, da dessen Sohn, der ihm in dem Teilreich ‚Lotharingien‘ nachfolgte, die höchste Würde nicht erlangte. Für den Verfasser der Einführung in die Edition seiner Urkunden, welche letztere 1927 erschien, war diese Frage wohl noch eine *quantité négligeable*,⁶⁷ und nicht viel besser sieht es in der Ausgabe der Diplome seines Nachfolgers Konrad III. aus. Der erste Staufer auf dem Thron wird von seiner Kanzlei *Romanorum rex secundus* genannt; die Kaiserwürde hat er – darin Heinrich I. gleich – nicht erlangt, so daß es bis zu seinem Tode bei dieser Apostrophierung bleibt. Man erfährt über die Zählung zunächst nicht mehr, als daß König Konrad I. damals nicht als römischer König gegolten hat⁶⁸ – eine nicht näher begründete Äußerung, welche später dahingehend etwas variiert worden ist, daß dieser Herrscher des beginnenden 10. Jahrhunderts nicht über Italien gebot.⁶⁹ Friedrich I., der nur ganz kurz *primus* heißt, was wohl ein „stark in der Tradition der Kanzlei Konrads III. verwurzelte[r] Notar“ als überflüssige Auffüllung des Titels kreierte,⁷⁰ gibt dann mit seiner Ordnungszahl ebensowenig Probleme auf wie später sein gleichnamiger Enkel, der als König wie als Kaiser regelmäßig mit der Beifügung *secundus* versehen wird.⁷¹ Wenn dagegen bei Heinrich VI. die unterschiedliche Königs- und Kaiserzählung aufgegeben wird, so daß er für seine Kanzlei „in jedem Fall der Sechste“ ist, so

⁶⁶ Herrn Dr. Alfred Gawlik, der für die MGH die Edition der Urkunden dieses Herrschers vorbereitet, sei für eine umfängliche Aufstellung von dessen Intitulationes, die er mir zukommen ließ, herzlich gedankt.

⁶⁷ MGH DD (wie Anm. 29) 8: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. von Emil VON OTTENTHAL und Hans HIRSCH (1927, ND 1980) S. XXIX-XXXI. Auch MERTA, Die Titel (wie Anm. 2) S. 198, geht auf dieses Problem nicht direkt ein.

⁶⁸ MGH DD (wie Anm. 29) 9: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, bearb. von Friedrich HAUSMANN (1969, ND 1987) S. XXIX.

⁶⁹ MGH DD (wie Anm. 29) 10,5: Die Urkunden Friedrichs I. Einleitung. Verzeichnisse, bearb. von Heinrich APPELT unter Mitwirkung von Rainer Maria HERKENRATH und Brigitte MEDUNA (1990) S. 97f.

⁷⁰ Ebd., S. 98. Wichtig: MGH DD (wie Anm. 29) 10,1: Die Urkunden Friedrichs I. 1152-1158, bearb. von Heinrich APPELT unter Mitwirkung von Rainer Maria HERKENRATH, Walter KOCH, Josef RIEDMANN, Winfried STELZER und Kurt ZEILLINGER (1975) S. 8 Nr. 4 von 1152 [März 9-14].

⁷¹ Beispiele: *Historia diplomatica Friderici secundi* (wie Anm. 18) 1,2 (1852) S. 868: Urkunde von 1220 Oktober 7 (als König); ebd., 2,1 (1855) S. 9: Urkunde von 1220 November 24 (als Kaiser). Bei der Aufzählung in: ebd., *Préface et introduction* S. XLVIIIff., geht HUILLARD-BRÉHOLLES auf die Ordnungszahl nicht ein.

kann dies mit Recht als „eine Annäherung der Königs- an die Kaiserwürde“ betrachtet werden.⁷² Diese problematische Zählung ist auch bei Heinrich VII. zu beobachten; zwar tritt die Ordnungszahl in den Intitulationes seiner Verlautbarungen nicht sonderlich hervor;⁷³ jedoch hat auch sein Enkel Karl IV. ihn in seiner berühmten Autobiographie als *Heinricus septimus Romanorum imperator* bezeichnet.⁷⁴ Ob er hier eine bewußte Anknüpfung an die offizielle Titulatur des ersten Luxemburgers auf dem Kaiserthron vornahm, bleibe dahingestellt; auf alle Fälle ist die Zahl *quartus*, die er in seinem eigenen Kaisertitel verwenden ließ, wie wir schon sahen, begründeter. Und auch Ludwig der Bayer sah sich zu Recht als den vierten seines Namens in der Reihe der *imperatores*, wobei es nicht so sehr verwundert, daß seinen Kanzlern und Notaren Ludwig der Fromme ein Begriff war, wohl aber, daß diese auch zwei Kleinkaiser aus längst vergangener Zeit nicht aus dem Blick ließen.⁷⁵ Das „bemerkenswerte Novum“ Spěváčeks zeigt sich somit ebenfalls als Verfolg einer langen Tradition, die sich allerdings, wie gezeigt, verschieden ausformen konnte.

Abschließend sei noch wenig zum böhmischen *rex*-Titel gesagt, der die Königsintitulatio Karls IV. als letztes Glied schmückte und auch nach der römischen Krönung des Luxemburgers nicht aufgegeben wurde. Karl konnte ihn berechtigt führen, als er – nur wenige Wochen nach seiner Wahl zum Gegenkönig im römisch-deutschen Reich – durch den Tod seines Vaters Johann in der Schlacht von Crécy, die am 26. August 1346 stattfand, auch Herrscher über das Land wurde,

⁷² MERTA, Die Titel (wie Anm. 2) S. 199; hier die Zitate. Vgl. Ulrich SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jh. (1987) S. 196-198.

⁷³ Vgl. etwa nach der Kaiserkrönung MGH Const. (wie Anm. 5) 4,2, ed. Jakob SCHWALM (1909-1911, ND 1981) S. 830f. Nr. 828 (Original) von 1312 Juli 9, Nr. 829 vom selben Datum und S. 1077 Nr. 1043 (Original) von 1313 Juli 27.

⁷⁴ Karoli IV. imperatoris Romanorum vita ab eo conscripta, ed. Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 3, 1882) Kap. 3 S. 339 = Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von Eugen HILLENBRAND (1979) S. 80; auch: ebd., Kap. 4 S. 341 = S. 86: *post mortem Henrici septimi avi mei*. Vgl. Wolfgang EGGERT, ... einen Sohn namens Wenceslaus. Beobachtungen zur Selbstbiographie Karls IV., in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hg. von Evamaria ENGEL (1982) S. 174.

⁷⁵ Ludwig II. im 9. Jh. war ständig, der Nichtkarolinger im Mannesstamm Ludwig III. der Blinde über weite Strecken auf das Gebiet südlich der Alpen begrenzt. – Wenn Karl in seiner Selbstbiographie seinen Vorgänger mit den Worten *de Bavaria, qui se scripsit Ludovicus quartus* herabsetzt (Karoli IV. vita [wie vorige Anm.] Kap. 4 S. 341 = S. 86; vgl. Eugen HILLENBRAND, Die Autobiographie Karls IV. Entstehung und Funktion, in: Kaiser Karl IV. [wie Anm. 3] S. 62 mit Anm. 106), dann zeigt er, daß ihm dessen „Numerierung“ nicht unbekannt ist.

in dem er geboren war.⁷⁶ Er hat ihn bis zu seinem Tode nicht aufgegeben und auch in den Datierungen stets die Jahre seiner ‚Reiche‘ (*anni regnorum*) zählen lassen, welche ja in der Regel übereinstimmten; nur wenn für eine kurze Zeit im Sommer ihre Zahl um eins differierte, wurde unter Hinzuziehung einer geographisch-politischen Qualifizierung vom ‚römischen‘ und vom ‚böhmischen‘ Reich gesprochen.⁷⁷ Diese Formeln machen auf keine Weise deutlich, daß zwischen jenen beiden *regna* eine Verbindung bestand, konkret: daß das letztere in das erste, größere eingebunden war. Nur auf zweierlei sei in diesem Zusammenhang hingewiesen, nämlich, daß zu jener Zeit der Böhmenkönig zu den sieben Kurfürsten gehörte und als Reichsschenk eines der vier Erzämter im Heiligen Römischen Reich innehatte, und ferner, daß Jahrhunderte zuvor Kaiser Friedrich I. Barbarossa kraft seines Amtes eine Erhebung des böhmischen Herzogs Vladislav II. zum König vollzog.⁷⁸ Zumindest das erste Faktum hat Karl selbst einmal an zentraler Stelle erwähnt, nämlich als er zu Anfang seines bedeutenden Reichsgesetzes, der Goldenen Bulle von 1356, die Kurfürsten (*electores*) erwähnte, *de quorum numero ut rex Boemie esse dinoscimur*;⁷⁹ zudem stellte er bereits acht Jahre früher – in einer zusammenhängenden Reihe von Urkunden, welche seine Rechte und Ansprüche (auch gegenüber dem Reich) zum Inhalt hatten – Böhmen jeweils als *Romani regni membrum* heraus.⁸⁰ Spěváček, der auf diesen Privilegienkomplex mit Nachdruck hinweist, hat erstaunlicherweise selbst in einer solchen Kennzeichnung ein Indiz für die ‚Loslösung des böhmischen Königreiches ... aus der engeren

⁷⁶ SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 80.

⁷⁷ Beispiele: MGH Const. (wie Anm. 5) 11, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (1978-1992) S. 442 Nr. 782 von 1356 Juli 20: *regnorum nostrorum anno Romanorum undecimo, Boemie decimo, imperii vero secundo*; ebd., S. 444 Nr. 787 von 1356 Juli 27: *unsirer reiche des Romischen in dem eylften, des Beheimischen in dem zehenden und des keisertums in dem andern jare*.

⁷⁸ Auf einem Hoftag am 11. Januar 1158 in Regensburg: Michael LINDNER, Die Hoftage Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) (Diss. Berlin 1990) S. 100f. Nr. 44. Vgl. besonders Jiří KEJŘ, Böhmen und das Reich unter Friedrich I., in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. von Alfred HAVERKAMP (1992) S. 251-257. Sie war noch nicht endgültig; dazu ebd., S. 262 und 285. – Auch Herzog Vratislav II. hatte ab 1085 schon den Königstitel führen dürfen.

⁷⁹ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Fontes iuris 11, 1972) Prooemium S. 45.

⁸⁰ MGH Const. 8 (wie Anm. 5) S. 563-565, 567, 569, 571, 573 Nr. 555-559 und 562-565 von 1348 April 7. Vgl. auch: Die Goldene Bulle (wie vorige Anm.) Kap. 8 S. 62f., wo Karl die *Romanorum imperatores et reges* wie auch die *Boemie reges* als seine Vorgänger bezeichnet und letzteren *auctoritate imperiali et de imperialis potestatis plenitudine* Gerichtsfreiheit bestätigt.

Bindung an das römische Reich“ gesehen,⁸¹ obwohl das Ineinander beider Herrschaftsgebiete wohl kaum besser zum Ausdruck gebracht werden kann. Dabei gibt es nicht nur die grundlegenden Aussagen der Diplome, in denen der Luxemburger eine gegenteilige Ansicht verkündet; er hat auch in seiner Autobiographie von den *throni mei bini* gesprochen, auf denen seine Nachfolger einmal sitzen würden.⁸² Hier ist Spěváček recht zu geben, wenn er die Paar-Situation, die das Wort *bini* demonstriert, hervorhebt und feststellt, es werde dadurch ausgeschlossen, daß in Zukunft „die erwähnten Throne mit zwei verschiedenen Personen besetzt werden könnten“.⁸³ Die Verklammerung der beiden Herrschaftskomplexe, die in einigen der angeführten Belege klar sichtbar ist, kann jedoch nicht verdecken, daß ihre Eigenständigkeit von Karl, der sie, wie zu Recht gesagt wurde, in Personalunion regierte,⁸⁴ weit stärker und permanent betont wurde; die Urkundenformeln lassen dies unmißverständlich erkennen.⁸⁵ Hiergegen spricht auch nicht die von Ernst Schubert aufgestellte These, die Diskrepanz zwischen Karls unmäßiger Verpfändungspolitik im Reich und seiner strikten Weigerung, böhmisches Krongut zu entfremden, sei damit zu erklären, daß der Herrscher eben dem *sacrum Romanum imperium* die Nutzungen entziehen wollte, die es brauchte, um künftig einen König aus seiner Mitte zu bestellen: „Nur der böhmische König sollte in der Lage sein, aus seinen Mitteln das Reich zu unterhalten.“⁸⁶ Denn wäre dem so, hätte der Herrscher eine auf Dauer angelegte politische Verzahnung von ‚Rom‘ und Böhmen vornehmen wollen, die aber wohl kaum, wenn sie gelungen wäre, seine Nachfolger zur Änderung der Intitulatio hätte veranlassen müssen. In praxi sehen wir, daß Karls IV. Sohn Wenzel als König die Intitulatio seines Vaters aufnahm, sowohl in der lateinischen wie in der deutschen Fassung;⁸⁷ jedoch hat gerade er durch seine weitgehende Unfähigkeit dazu beigetragen, daß alle Pläne in der angedeuteten Richtung unrealisierbar wurden. Dies jedoch ist hier nicht zu behandeln.

⁸¹ SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 117. Vgl. die generelle Kritik von MORAW, Kaiser Karl IV. (wie Anm. 22) S. 277-279.

⁸² Karoli IV. vita (wie Anm. 74) Kap. 1 S. 336 = S. 66.

⁸³ SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 133.

⁸⁴ SCHNEIDER, Probleme der Reichspolitik (wie Anm. 3) S. 74 und 81.

⁸⁵ SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 50) S. 92 mit Anm. 11.

⁸⁶ Ebd., S. 162f., das Zitat S. 163. Kritisch hierzu Paul-Joachim HEINIG, Nassauische Annalen 93 (1982) S. 319.

⁸⁷ Ivan HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie (MGH Schriften 23, 1970) S. 97.

Hartmut Boockmann

Nachwort

Im Bericht des Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica über die Arbeit des Jahres 1988/89 findet sich zum letzten Mal eine Bemerkung von der Art, wie man sie in den Jahren zuvor regelmäßig lesen konnte. Die Vertreter der Berliner und der Leipziger Akademie der Wissenschaften seien, obwohl „statutengerecht eingeladen“, nicht erschienen.¹

Seit 1875 besteht die „Zentraldirektion“ – die Wortbildung ist ähnlich wie „Zentralkomitee“ ein typisches Kind des 19. Jahrhunderts – der Monumenta einerseits aus je einem Vertreter der deutschen Akademien der Wissenschaften und der Wiener Akademie und andererseits aus gewählten verständigen Gelehrten. Verdeckt blieb diese Organisationsreform auch nach der Umwandlung der Monumenta in ein „Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde“ im Jahre 1935 bestehen.² Nach 1945 wurde die alte Verfassung wiederhergestellt. Die Änderungen, die sich daraus ergaben, daß der Sitz der Monumenta nun von Berlin nach München verlegt wurde, können hier beiseite bleiben. Doch was geschah in Berlin und in Leipzig?

Bis 1966, also bis weit in die Jahre der von der SED betriebenen Abgrenzungspolitik und über den Mauerbau hinweg, haben die Berliner und die Leipziger Akademie ihre Vertreter in die Zentraldirektion entsandt. Fortan waren die beiden Akademievertreter zunächst „verhindert“, bis seit 1969 die Mitarbeit ausdrücklich aufgekündigt wurde.³ In den Jahresberichten wurde aber auch fortan so formuliert, als seien die beiden Akademie-Vertreter weiterhin Mitglieder der Zentraldirektion und eben nur von Fall zu Fall verhindert.

Bei der Leipziger Akademie kam hinzu, daß diese ihre Arbeit für die Monumenta einstellte und zudem ihre Selbständigkeit einbüßte. Sie wurde eine Art Abteilung

¹ Horst FUHRMANN, MGH-Bericht für das Jahr 1988/89, DA 45 (1989) S. I.

² Hermann KRAUSE, Monumenta Germaniae Historica, in: HRG 3,19 (1980) Sp. 650ff.

³ Horst FUHRMANN, MGH-Bericht für das Jahr 1989/90, DA 46 (1990) S. IIf.

der Berliner Akademie. Diese – seit 1972 Akademie der Wissenschaften der DDR – war bis 1945 mit den Monumenta auf das engste verknüpft gewesen. Deren Bibliothek war in den letzten Kriegsmonaten nach Pommersfelden ausgelagert worden, und dieser Auslagerungsort war letztlich der Anlaß, aus dem sich ergab, daß die Monumenta heute ihren Sitz in München haben.⁴ Eine „schismenähnliche“ Situation, wie der Präsident 1993 bemerkte?⁵ Das ist die Frage. Die Führung der Monumenta beanspruchten diejenigen, die nun im östlichen Berlin die Verantwortung trugen, offensichtlich nicht. Aber eingestellt wurde die Monumenta-Arbeit in Berlin ebenfalls nicht. Das einstige Hauptquartier der Monumenta wurde zu einer Arbeitsstelle, an der die Edition der Constitutiones fortgesetzt werden sollte und fortgesetzt wurde.

Daß das ungeachtet aller Abgrenzungspolitik gelang, stellt am Ende ein nicht uninteressantes Kapitel der jüngeren deutschen Geschichte dar. Man muß sich davor hüten, den Ereignissen von 1989/1990 – nach Historiker-Manier – die passende Vorgeschichte zu geben. Gleichwohl sollte man nicht verkennen und sieht man heute deutlicher als zuvor, daß die Abgrenzung doch nicht so total war, wie sie es nach dem Willen der die DDR regierenden Partei sein sollte. Im Falle der Monumenta waren die Argumente, mit denen die Mitarbeit an der Zentralkommission aufgekündigt wurde, an den Haaren herbeigezogen.⁶ Doch diese Argumente und die hinter ihnen stehende Absicht waren offensichtlich nicht das Ganze. Leo Stern, der die Berliner Akademie zuletzt in der Zentralkommission vertrat, exekutierte offensichtlich nicht nur die Abgrenzungspolitik seines Staates, sondern er trug auch dazu bei, daß die Berliner Arbeitsstelle der Monumenta ungeachtet dieser Politik bestehen blieb.⁷ Deutsche Spaltung, Kalter Krieg, Weltgeschichte: Das war das eine. Für die Geschichte der Monumenta in Berlin kam aber auch dem Umstand Gewicht zu, daß es am Ende eine Mitarbeiterin war, nämlich Margarete Kühn, welche die Kontinuität der Arbeit verkörperte. Sie war die letzte Mitarbeiterin der Berliner Zentrale gewesen und hatte als solche an den Constitutiones gearbeitet, sie blieb in Berlin für die Monumenta tätig und war es nun, die die Arbeit an den Constitutiones zum Projekt der Arbeitsstelle in Berlin werden ließ.⁸ In München hat man sich offensichtlich mit Vorsicht um die Berliner Verhältnisse bemüht. Zunächst war Friedrich Baethgen, der erste Nachkriegspräsident

⁴ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Grenzüberschreitende Monumenta-Arbeit im geteilten Berlin, in: Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen. Kolloquium der Zentralkommission der MGH am 28./29. Juni 1996, hg. von Rudolf SCHIEFFER (MGH Schriften 42, 1996) S. 247-264.

⁵ Horst FUHRMANN, MGH-Bericht für das Jahr 1992/93, DA 49 (1993) S. I.

⁶ Horst FUHRMANN, MGH-Bericht für das Jahr 1989/90, DA 46 (1990) S. II.

⁷ MÜLLER-MERTENS, Grenzüberschreitende Monumenta-Arbeit (wie Anm. 4) S. 251.

⁸ Hierzu der in der Anm. 4 zitierte Aufsatz von MÜLLER-MERTENS.

der Monumenta, für die Berliner Stelle verantwortlich, dann Fritz Rörig. Martin Lintzel sollte folgen, doch das scheiterte am Freitod des Gelehrten. So sprang Fritz Hartung ein, der materiell noch weniger für die Constitutiones tun konnte als seine Vorgänger. 1966 wurde Eckhard Müller-Mertens mit der Arbeitsstelle betraut – auch er ein Historiker, von dem der damalige Monumenta-Präsident nicht erwartete, daß er sich im einzelnen auf die Editionsarbeit einlassen werde.⁹ Tatsächlich hat sich Müller-Mertens aber rasch in das Projekt eingearbeitet und dafür gesorgt, daß es von den in der DDR für die Wissenschaft Verantwortlichen weiterhin gefördert wurde, obwohl es gesamtdeutsch nicht nur hinsichtlich seiner Tradition war. Die Constitutiones wurden – angesichts des Wohnortes von Margarete Kühn im westlichen Berlin – nicht nur über die Berliner Mauer hinweg bearbeitet, sondern auch – verdeckt – im Verbund mit der Zentrale in München.¹⁰ Hätte man nicht erwarten dürfen, daß spätestens im Herbst 1990 soviel gesamtdeutsche Wissenschaft ohne weiteres honoriert worden wäre? Die Berichte des Monumenta-Präsidenten lassen einerseits erkennen, wie bewegend es war, daß seit 1990 die Berliner Akademie und schon vom nächsten Jahr an auch die Leipziger wieder in der Zentralkommission vertreten war. Einfach verlief der Einigungsprozeß – wie auch sonst – jedoch nicht. Manches, was sich in DDR-Zeiten achtbar behauptet hatte, wie zum Beispiel die Deutsche Literaturzeitung, geriet nun unter die Räder. Von „teilweise verwirrenden Verhandlungen“ ist im Jahresbericht 1992 die Rede.¹¹ Dennoch: Ende gut, alles gut? So möchte man sagen, da nun eine Arbeitsstelle der Berlin-Brandenburgischen Akademie besteht, der die weitere Bearbeitung der Constitutiones aufgetragen ist – eine Arbeitsstelle, deren Rechtfertigung vor allem in den Leistungen liegt, die hier in den Jahren der DDR erbracht wurden. Wie weit das in die Zukunft trägt, steht freilich dahin. Den „Langzeitunternehmen“ weht der Wind ins Gesicht. Der frühere Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie hat sie metaphorisch als Riesenschildkröten bezeichnet¹² – und sich ein wenig gewundert, als man ihm diesen Vergleich übernahm. Als Biologe habe er damit etwas Positives sagen wollen, so hieß es nun. Wie dem auch sei – ob einer Akademie die Verlagerung des Schwergewichts ihrer Bemühungen auf die Erfüllung kurzfristiger und scheinbar aktueller Aufgaben bekömmlich sein wird, muß sich erst noch erweisen.

Vielleicht führt der Beitrag von Müller-Mertens über die Geschichte des Editionsunternehmens auch zu der Frage, ob jener rauhe Wind nicht schon früher nütz-

⁹ MÜLLER-MERTENS, Grenzüberschreitende Monumenta-Arbeit (wie Anm. 4) S. 251.

¹⁰ Dazu – abgesehen von MÜLLER-MERTENS selbst (siehe Anm. 4) – auch der Nachruf von Horst FUHRMANN auf Hermann Krause, DA 47 (1991) S. 804.

¹¹ Horst FUHRMANN, MGH-Bericht für das Jahr 1991/92, DA 48 (1992) S. IV.

¹² Jb. 1994 der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (1995) S. 164.

lich gewesen wäre. Oder hätte er die Arbeit behindert? Eine kontrafaktische Geschichtsschreibung, wie man heute gern sagt,¹³ Antworten also auf die Frage, zu welchem Verlauf andere Entscheidungen und Bedingungen als die gefällten bzw. gegebenen hätten führen können, erweist sich auch in diesem Falle als ebenso sinnvoll wie schwierig oder gar unmöglich.

Dennoch erscheint der Blick in die Tiefen der eigenen Vergangenheit, nämlich die Geschichte des eigenen Arbeitsvorhabens, nicht nur interessant und lehrreich, sondern gerade in der gegebenen Situation sinnvoll, und das erweist nicht nur dieser Beitrag. Obwohl die ausführliche Darstellung, welche Harry Bresslau der Geschichte der Monumenta angedeihen ließ,¹⁴ keineswegs eine verklärende Huldigung ist, nicht nur Erfolge notiert und sich nicht auf die Wissenschaftsgeschichte beschränkt, wird man doch sagen können, die Monumentalität der Monumenta-Bände und ihr internationaler Ruhm seien dazu angetan gewesen, Mühsal, Unentschiedenheiten, Unzulänglichkeiten und Irrwege zu verdecken, die den Weg der Monumenta begleitet haben. Erst jetzt hat Hartmut Hoffmann danach gefragt, wie es eigentlich mit Prinzipien und Praxis der Editionsarbeit in der Monumenta-Frühzeit stand;¹⁵ erst vor kurzem ist Horst Fuhrmann den Schicksalen der Monumenta-Mitarbeiter nachgegangen.¹⁶

Die Untersuchung von Müller-Mertens fügt sich diesen Studien in mancher Hinsicht an; sie unterrichtet nicht nur über die Geschichte der Constitutiones, sondern eröffnet auch Zugänge zum Verhältnis des 19. wie unseres Jahrhunderts zur Vergangenheit. Allerdings verspricht eine Untersuchung dieses Teils der Monumenta-Geschichte auch Aufschlüsse besonderer Art, da der Quellenkomplex Constitutiones ja keineswegs einen fraglosen Sachverhalt verspricht. Es mußte und es muß geklärt werden, was unter diesen Titel gefaßt werden darf.

Gewiß war von Anfang an daran gedacht, innerhalb der Monumenta auch Constitutiones zu edieren, doch stand das weder im Vordergrund – alles Gewicht erhielt die Arbeit an den Scriptoribus –, noch war klar, was man hier meinen konnte. Zunächst wurde eine kontinuierliche Gesetzgebung während des Mittelalters unterstellt. Was da bei näherem Zusehen ausgewählt wurde, war jedoch nicht, wie man angesichts der Neuartigkeit der Monumenta meinen könnte, die Frucht eines unbefangenen Blicks auf die Überlieferung. Müller-Mertens zeigt vielmehr, daß

¹³ Peter BURG, Kontrafaktische Urteile in der Geschichtswissenschaft, AKG 79 (1997) S. 211-227.

¹⁴ Harry BRESSLAU, Geschichte der MGH (zugleich NA 42, 1921).

¹⁵ Hartmut HOFFMANN, Die Edition in den Anfängen der MGH, in: Mittelalterliche Texte (wie Anm. 4) S. 189-232.

¹⁶ Horst FUHRMANN, „Sind eben alles Menschen gewesen“. Gelehrtenleben im 19. und 20. Jh. Dargestellt am Beispiel der MGH und ihrer Mitarbeiter. Unter Mitarbeit von Markus WESCHE (1996).

die Edition an die Arbeit der Reichshistoriker und -juristen des 17. und 18. Jahrhunderts anknüpfte, und das gilt nicht nur hier. Die außerordentliche Wirkung, welche von den neuen Editionen ausging, ließ ihre Vorgänger verblassen. Auch Bresslau handelt in seinem knappen Rückblick auf die Zeit vor den Monumenta nur von einigen Anläufen des 18. Jahrhunderts zu einer solchen Quellenausgabe. Er erwähnt gewiß Muratori, aber er läßt nicht erkennen, daß es im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Quelleneditionen in Deutschland gab, in deren Tradition die Monumenta stehen.¹⁷

Der zweite Anlauf zur Edition von Constitutiones muß im Zusammenhang mit der inzwischen angefangenen Reichstagsakten-Edition gesehen werden. Von Ranke bei der Arbeit an seiner Geschichte des Reformationszeitalters erdacht und 1857 schließlich im Zusammenhang mit der Historischen Kommission in München begonnen,¹⁸ setzte dieses Projekt mit dem Jahr der Wahl Wenzels zum römischen König ein, also 1376. Bis zu diesem Jahr sollten die Constitutiones fortgeführt werden. Der Herausgeber des ersten Bandes, Julius Weizsäcker, spricht nicht nur über die Erwägungen, die zu diesem Grenzdatum geführt hatten,¹⁹ sondern er stellt das Unternehmen auch in aller Ausführlichkeit in die Tradition der bisherigen Editionen von Reichstagsakten seit dem Jahre 1501.²⁰ Die eigene Edition bezeichnet er ausdrücklich als die vierzigste in der Reihe und als „neueste Sammlung“ von Reichstagsakten.²¹

Schon Weizsäcker täuschte sich ungeachtet der festen Verbindung mit den älteren Editionen nicht darüber, daß hier Abgrenzungsprobleme bestanden, und die spätere verfassungsgeschichtliche Forschung hat ihn nicht nur bestätigt, sondern seine vorsichtigen Erwägungen bis zu der radikalen Einsicht fortgeführt, daß man für das erste Jahrhundert der Reichstagsakten nicht von Reichstagen in dem bisher vorausgesetzten Sinne des Begriffs und demzufolge auch nicht von Reichstagsakten als einem zu rekonstruierenden Quellenkomplex reden könne.²² Trotzdem edierte man jahrzehntelang Reichstagsakten, und ebenso nahm man alsbald

¹⁷ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 14) S. 4f. Siehe aber immerhin den Hinweis auf die Reichshistoriker des 18. Jh. ebd., S. 226.

¹⁸ HEINZ ANGERMEIER, Reichstagsakten, Deutsche, in: HRG 4,28 (1987) Sp. 794ff.; JOHANNES HELMRATH, Reichstagsakten, in: Lex. MA 7,3 (1994) Sp. 643ff.

¹⁹ Deutsche Reichstagsakten Ältere Reihe I: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 1. Abtheilung: 1376-1387, hg. von JULIUS WEIZSÄCKER (1867) S. LVIIIff.

²⁰ Ebd., S. IIff.

²¹ Ebd., S. XLIIIff.

²² PETER MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. von HERMANN WEBER (1980) S. 1-36. Siehe auch die beiden Lexikonartikel „Reichstag“ von DEMS. in den Anm. 18 zitierten Lieferungen (Sp. 781ff. und Sp. 640ff.).

die Arbeit an den Constitutiones nicht nur wieder auf, sondern es folgten nun Bände in dichter Folge, obwohl es auch hier, wie Müller-Mertens mit Recht schreibt, die spezifische Quellengattung nicht gab, die man der Edition hätte zugrunde legen können. Die Edition wurde zu einer Sammlung von für die Reichsgeschichte als zentral angesehenen Dokumenten, ihr Charakter änderte sich also fundamental, doch wurde das weder ausdrücklich erörtert noch gar beschlossen. Ein Charakteristikum für die damalige Organisation der Wissenschaft, also für das Zusammenwirken von Geheimräten auch im metaphorischen Sinne?

Gewiß waren die Monumenta in der Lage, im Falle problematisch gewordener Editionen harte Entscheidungen zu treffen,²³ und es kommt hinzu, daß man – im Sinne der erwähnten kontrafaktischen Geschichtsschreibung – gar nicht sagen könnte, was denn hätte geschehen sollen, obwohl Müller-Mertens für die folgende Zeit konzeptionelle Entscheidungen durchaus nachweisen kann. Kehr wollte die Constitutiones näher an eine Diplomata-Fortsetzung mit anderen Mitteln und in einem anderen Stil heranzuführen; Stengel dachte mehr an eine Quellensammlung zur Reichspolitik – ganz ähnlich wie Heimpel davon sprach, daß man unter dem traditionellen Titel Reichstagsakten „tatsächlich Akten zur Reichspolitik überhaupt“ ediere und edieren solle.²⁴

Diese programmatische Modifikation hatte Folgen. In den Constitutiones wurden Sachgruppen gebildet; bei den Reichstagsakten führte sie zu einer Ausweitung, die bei den Constitutiones unter der Hand längst eingetreten war, die durch die Neuorientierung zurückgenommen werden sollte und doch nicht zurückgenommen wurde. In den letzten Jahren sind diese Modifikationen ihrerseits zurückgenommen worden, so daß die Constitutiones heute stärker als jemals zuvor als Diplomata-Ersatz ediert werden. Die Hoffnung, Constitutiones als solche definieren zu können, hat sich als ebenso irrig erwiesen, wie es sich als unzweckmäßig zeigte, reichsgeschichtliche Dokumente im strikten Sinne aus der Überlieferung herauslösen und als solche darbieten zu wollen. Die eine wie die andere Einsicht ist die Folge eines neuen – und hoffentlich genaueren – Blicks auf Reich und Reichs-„Verfassung“ im 14. (und 15.) Jahrhundert.

Daß man die alten Bände der Constitutiones und der Reichstagsakten ungeachtet der inzwischen veränderten Einsichten benutzen kann, versteht sich nicht von selbst, und so ist die „Indifferenz ... gegenüber den Verfassungsfragen“, von der

²³ Gerhard SCHMITZ, „Unvollendet – „Eingestampft – „Kassiert“, in: Zur Geschichte und Arbeit der MGH (1996) S. 64ff.

²⁴ Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, in: Die historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1858-1958 (1958) S. 102.

Müller-Mertens spricht, doch wohl als etwas Positives und damit zugleich als ein Vorbild für die künftige Arbeit anzusehen.²⁵

Damit ist noch nichts darüber gesagt, wie es denn überhaupt mit der Fortführung eines solchen Unternehmens im Zeitalter knapper Mittel und hektischer – oder die tatsächlichen Verhältnisse umnebelnder – „Evaluationen“ steht. Sollte man das Geld, das die Constitutiones verschlingen, nicht besser in Reflexionen über die Rolle der Naturwissenschaften stecken, über Postmoderne oder das, was in den nächsten fünf Jahren auf dem Markt sein wird? Eine rationale Entscheidung zwischen der Alternative: ein zweiter Kongreß über die Constitutiones oder: das dreißigste Symposium über Max Weber läßt sich nicht fällen. Statt primärer Antworten erscheinen allenfalls sekundäre vernünftig, etwa in dem Sinne, daß man erwägt, ein Editionsunternehmen, das aufgrund einer langen Tradition und seiner im einzelnen durchaus nachweisbaren Nützlichkeit sogar durch die DDR-Gewaltigen finanziert worden ist, solle auch weiterhin bestehen.

Das soll nicht heißen, alles, was geschehen ist, sei gut und vernünftig gewesen, weil es geschah. Keine Frage, daß die Diskrepanz zwischen den Überlegungen und Entscheidungen der Geheimräte auf der einen Seite und der Arbeit der „wissenschaftlichen Gehülfen“ auf der anderen zu Fragen einlädt, wobei man es aber nicht einfach damit zu tun hat, daß die Geheimräte die Gehilfen vergewaltigt hätten. Die von Hegel beschriebene Dialektik von Herr und Knecht hat auch hier ihr Werk getan. Die Arbeit der Gehilfen hat die Worte der Geheimräte nicht selten ins Leere laufen lassen. Die Selbstorganisation der Mitarbeiter und die Eliminierung der Geheimräte beziehungsweise von deren gegenwärtigen Pendants wäre freilich ebensowenig eine vernünftige Lösung.

Ähnlich wie ein vor fünfzehn Jahren erschienener Sammelband Studien aus der Feder der damaligen Mitarbeiter an den Constitutiones enthielt,²⁶ bieten die Editoren auch diesmal Beiträge dar, in denen das von ihnen herausgegebene und herauszugebende Material bearbeitet ist. Auch hier also Arbeit an den Quellen im Zeichen der Kontinuität über die Jahre 1989/90 hinweg? So ist es offensichtlich – vieles von dem, was man in dem Band von 1982 lesen konnte, könnte auch in dem nun vorgelegten Sammelwerk stehen und umgekehrt.²⁷ Dennoch sind Wand-

²⁵ Siehe Eckhard MÜLLER-MERTENS, Konzept für künftige Bände der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1357-1378), DA 50 (1994) S. -630.

²⁶ Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hg. von Evamaria ENGEL (1982). Hier die Beiträge von Eckhard MÜLLER-MERTENS, Ruth BORK und Gerhard SCHMIDT.

²⁷ Demgegenüber stellte Michael BORGOLTE fest, die marxistische Mittelalterforschung in Deutschland habe mit dem Ende der DDR ihr Ende erreicht: Eine Generation marxistische Mittelalterforschung, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von DEMS. (HZ Beihefte N.F. 20, 1995) S. 26. Freilich: Wo verlief die Grenze zwischen marxistischer und nichtmarxistischer Forschung in der DDR?

lungen nicht zu verkennen. Weniger interessant als gelegentliche gereizte Reaktionen über die Systemgrenze hinweg²⁸ erscheinen in dem älteren Band Bemühungen, Karl IV. Zensuren zu geben und zum Beispiel den Friedenspolitiker zu loben, dagegen seinen „Hang zu mystischer Weltabgeschiedenheit“ zu tadeln.²⁹ Die Studie von Ulrike Hohensee über den nicht selten untersuchten Übergang der Mark von den Wittelsbachern zu den Luxemburgern weiß sich von solchen Zensurierungsnöten frei, und sie bemüht sich um politisches Handeln und um dessen Bedingungen. „Kontrafaktische“ Geschichtsschreibung? Das nicht, aber der Hinweis darauf, daß der gewaltige „Preis“, den Karl IV. für die Mark zahlte, nicht nur dessen Ziele und Möglichkeiten markiert, sondern auch die damals immer noch gegebene Position der Wittelsbacher, gelangt in die Nähe eines solchen Vorgehens. Verführt vom späteren Wissen möchten Historiker die Sache der süddeutschen Dynastie nicht nur bereits zu diesem Zeitpunkt, sondern sogar schon einige Jahrzehnte früher als verloren ansehen – was nichts anderes als eine fundamentale Verkennung der Situation bedeutet.

Die beiden Beiträge von Harriet M. Harnisch und Michael Lindner haben es mit der Geschichte Mitteldeutschlands zu tun, und sie geben damit, wie am Rande bemerkt werden mag, ein wenig aktuellen Sprachunterricht. Man staunt ja, wie oft heute nicht nur Politiker, die es nicht besser zu wissen brauchen, sondern auch Historiker Thüringen und Sachsen nach Ostdeutschland verlegen.³⁰ Die beiden Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Königtums in Mitteldeutschland verlocken über diesen terminologischen Sachverhalt – und ihren Gegenstand – hinaus auch zu einer zeitgeschichtlichen Erwägung. Zu den Merkmalen der deutschen Geschichtswissenschaft der Nachkriegsjahrzehnte bis 1989 gehörte ja, daß in der DDR Landesgeschichte einerseits entsprechend dem aus dem 19. Jahrhundert mitgeschleppten Partikularismusverdikt und vor allem angesichts der Beseitigung der Länder 1952 politisch verdächtig³¹ war und nur als Regional-

²⁸ Siehe Ruth BORK in dem Anm. 26 zitierten Band S. 31. Zur Verfasserin vgl. den Nachruf von Eckhard MÜLLER-MERTENS, DA 47 (1991) S. 373.

²⁹ So Evamaria ENGEL, Vorwort, in: Karl IV. (wie Anm. 26) S. 7f. Siehe auch Eckhard MÜLLER-MERTENS, Kaiser Karl IV. 1346-1378. Herausforderung zur Wertung einer geschichtlichen Persönlichkeit, in: ebd., S. 11-29 (S. 15 über die Kriterien solcher Wertungen, S. 18 ein entsprechendes Urteil).

³⁰ Dazu Hartmut BOOCKMANN, Wo liegt Ostdeutschland?, Nordostarchiv N.F. 1 (1992) S. 7-19, sowie Friedrich DIECKMANN, Fünfhundert Kilometer Ostnordost. Was bedeutet die Verlagerung der deutschen Bundeshauptstadt?, Merkur 51 (1997).

³¹ Karlheinz Blaschke, Die Landesgeschichte in der DDR – ein Rückblick, BDLG 126 (1990) S. 251.

geschichte³² weitergeführt werden konnte, andererseits aber in Gestalt von „Heimatgeschichte“ zur Festigung kleinräumiger Identität am Ende hocharwünscht war.³³ Auf der anderen Seite hatte man die „Emigrationsforschung“ in der Bundesrepublik, wurden die Handbücher und Nachschlagewerke mehr hier als in der DDR geschrieben und herausgegeben.³⁴ Doch war die Wirklichkeit auch in dieser Hinsicht vielfältig. Vereinzelt Beiträge zu den Bänden des „Handbuchs der historischen Stätten“ kamen aus der DDR.³⁵ Und es erschienen auch Editionen, Monographien und Aufsätze. Wenn ich recht sehe, finden sich in den Fußnoten Lindners an landesgeschichtlichen Titeln der Jahre 1949-1989 etwa dreimal so viele aus der damaligen Bundesrepublik wie aus der DDR. Eine typische Relation?

Doch geht es Lindner um die Bedeutung von „Mitteldeutschland“ im Hinblick auf die Gegenwartssprache selbstverständlich allenfalls am Rande, wohl aber handelt er über eine methodologische Frage, nämlich darüber, in welchem Maße sich eine Großregion wie Mitteldeutschland aus dem zeitgenössischen Vokabular konstruieren läßt und was man analytisch mit ihr anfangen kann. Darin berührt er sich mit den Überlegungen des Aufsatzes von Peter Moraw.

Moraw skizziert „Gesamtqualifikationen von Landschaften“; es geht ihm um eine Gliederung des Alten Reichs in Gebiete, die mit Hilfe einer Reihe von Parametern bestimmt werden und am Ende Unterschiede „zivilisatorischer Entfaltung“ erkennen lassen. Diese Parameter sind von verschiedener Art – sie reichen von der Bevölkerungsdichte über die Zahl von Benediktinerklöstern und Kanonikerstiften und Studenten bis zur Verteilung der Empfänger königlicher Urkunden, also auch der Constitutiones.

Moraw nennt diese Landschaften politisch selbsttragend, und mit diesem Wort läßt sich auch das Reich, wie er es beschreibt, bezeichnen. Es wurde nicht vom

³² Dazu Liselott ENDERS, Brandenburgische Landesgeschichte in der DDR, BDLG 127 (1991) S. 313.

³³ Siehe z. B. die von Karl-Heinz HANJA, Zu einigen Tendenzen der gegenwärtigen bürgerlichen Landesgeschichtsschreibung der BRD, Jb. für Regionalgeschichte 11 (1984) S. 8f. Anm. 2 zitierte Literatur. Dazu Hartmut BOOCKMANN, Über stadtgeschichtliche Darstellungen aus den Neuen und den Alten Bundesländern, Zs. für Geschichtswissenschaft 39 (1991) S. 1187-1201.

³⁴ Siehe nur: Geschichte Thüringens, hg. von Hans PATZE und Walter SCHLESINGER (1967-1984), sowie die einschlägigen Bände des „Handbuchs der historischen Stätten“, also: Provinz Sachsen-Anhalt, hg. von Berent SCHWINEKÖPER (²1987); Thüringen, hg. von Hans PATZE (²1989). In der DDR erschien, nicht zufällig erst zum Zeitpunkt von deren Ende, nur die Geschichte Sachsens, hg. von Karl CZOK (1989).

³⁵ In den eben genannten Bänden findet man als Autoren mit Wohnsitz in der DDR Karlheinz BLASCHKE, Erich NEUSS, Erika SCHMIDT-THIELBEER, Adolf SCHMIEDECKE, Franz SCHRADER, Robert HÄNSEL, Walther MÜLLER und Erich WIEMANN.

König beherrscht, sondern der König herrschte in ihm – freilich unangefochten und unbezweifelt. Die weiter oben erwähnten Bewertungstraditionen werden angesichts einer solchen Beschreibung gegenstandslos, und das heißt zugleich, daß sich die Beiträge von Harriet M. Harnisch, Ulrike Hohensee und Michael Lindner vorzüglich in den von Moraw skizzierten Rahmen einfügen.

Wird damit die Geschichte des späteren Mittelalters gleichsam stillgestellt? Gerade Moraw wird man das nicht entgegenhalten können, da er ja so nachdrücklich auf die Beschleunigung aufmerksam gemacht hat, die um 1470 begann. Und versteinerte Ruhe charakterisiert das Reich auch zuvor nicht – im Gegenteil. Das „höchst-rangige politische Spiel im Reich“, die Auseinandersetzung zwischen den großen Dynastien, läßt jenseits des von Moraw beschriebenen Grundkonsenses ein politisches Ringen von beträchtlicher Dynamik erkennen. Doch das hat eine andere Gestalt als die früheren Auseinandersetzungen darüber annahmen, ob denn Karl IV. mehr eine böhmische oder eine deutsche Politik im Auge gehabt habe. Auch in diesen Teil der Beschreibung von Moraw fügen sich die eben noch einmal erwähnten drei Beiträge ohne weiteres ein.

„Weniger als ein Prozent der karolinischen Urkunden befaßten sich mit Tatbeständen, die man gesamtdeutsch nennen kann, in erster Linie mit kirchlichen Angelegenheiten“ – dieser Satz von Moraw leitet noch einmal zum Anfang der *Constitutiones* zurück, wie Müller-Mertens ihn analysiert hat. Damals hoffte man auf die Kontinuität königlicher Gesetzgebung. Heute weiß man, daß nicht einmal die Goldene Bulle des Jahres 1356 von Anfang an ein Fundamentalgesetz war. Vom Irrtum zur Wahrheit? So einfach verlaufen die Erkenntnisprozesse in der Geschichtswissenschaft nicht. Sollen sie zu etwas führen, so bedarf es der kontinuierlichen Bemühung um die Quellen, und so müssen die „Langfristunternehmen“ gefördert werden – die *Monumenta* insgesamt und die *Constitutiones* im besonderen.

Die gegenwärtigen Bemühungen um die Interpretation von Quellen, wie sie durch die Sammlung der *Constitutiones* erschlossen werden, sind auch davon bestimmt, daß diese nicht einfach als verfassungsgeschichtliche Texte interpretiert werden. Gewiß hat man auch früher auf die „äußeren Merkmale“ geachtet, aber sie dienten doch vor allem der Unterscheidung von echten und falschen Urkunden, während Lindner am Ende seines Beitrages die Urkunden auch im Hinblick auf ihr Erscheinungsbild als Instrumente der Kommunikation ins Auge faßt.

Wolfgang Eggert dagegen hat es mit einem Text-Teil des Urkundenformulars zu tun, mit der *Intitulatio*. Er knüpft an Bemühungen an, die darauf aufmerksam gemacht haben, daß die *Intitulationes* keineswegs zu vernachlässigende Formeln darstellen, sondern politische Absichten erkennen lassen. Erkennbar werden diese Absichten freilich erst dann, wenn man in Rechnung stellt, daß die Urkunden gerade mit ihren formalisierten Teilen in langen Traditionen stehen, die man auf-

decken muß, wenn man erkennen will, was die Formeln denn sagen wollen. So abstrakt ausgedrückt, erscheint die Sache einfach. Im konkreten Falle ist sie etwas komplizierter, wobei aber zur Komplikation beiträgt, daß die Deutungen von Spěvák, deren Irrtümlichkeit Eggert nachweist, denn doch wohl für heutige Verhältnisse unerlaubt unbekümmert waren.

Mit den Urkunden im ganzen befaßt sich auch der Aufsatz von Rader, da er ja in Erwägungen über „die visuelle Rhetorik und die graphische Repräsentation von Herrschaft“ mündet. Der Verfasser kommt zu diesen Fragen und Erwägungen auf einem weiten Wege, und er beschreibt diesen Weg mit Hilfe einer ihrerseits eleganten Rhetorik. Was hätten die erwähnten „Geheimräte“, deren Beratungen über die Constitutiones Müller-Mertens referiert hat, wohl zu einem entsprechenden Beitrag gesagt? Man sollte die Frage nicht allzu rasch beantworten. Paul Fridolin Kehr, der wohl machtbewußteste unter den Monumenta-Gewaltigen, die es mit den Constitutiones zu tun hatten, kultivierte die Gabe eines unorthodoxen Urteils, wie man im Zusammenhang mit dem Streit um die Biographie Friedrichs II. von Kantorowicz weiß.

Ungeachtet der weiten Horizonte, die Rader geistreich eröffnet, hat es auch sein Beitrag mit der Frage zu tun, was denn die in den Constitutiones veröffentlichten und zu veröffentlichenden Dokumente für die praktizierte Verfassung des Reiches und der Territorien erbringen können. Seine exemplarische Analyse von Urkunden Karls IV. für Quedlinburg tritt den erwähnten Beiträgen dieses Bandes zu Problemen der mitteldeutschen Geschichte plausibel an die Seite. Doch bemüht sich Rader auf der anderen Seite mit Nachdruck darum, die traditionelle verfassungsgeschichtliche und hilfswissenschaftliche Perspektive zu transzendieren. Jeder, dem es ernsthaft um die Frage nach dem Zustand Deutschlands in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geht, sollte diese wohl in den Augen der meisten unorthodoxen Bemühungen zur Kenntnis nehmen. Daß manches, was Rader modernen Autoren entnimmt, auch schon bei älteren Schriftstellern zu finden ist, spricht nicht gegen den Ductus seiner Bemühungen. Statt zum Stichwort „Verschwendung hermeneutischer Energie“ an Eco zu erinnern, könnte man auch an Ockhams Rasiermesser³⁶ denken. Doch wie dem auch sei: Was sich Hubert Markl in der schon zitierten Rede erträumte, nämlich daß die Früchte der Langzeitunternehmen nicht nur „getreulich gespeichert“ würden, sondern „daß damit auch produktiv weiterforschend gearbeitet“³⁷ werde, das ist in diesem Beitrag und in diesem Band geschehen.

³⁶ Siehe nur Kurt FLASCH, *Das philosophische Denken im Mittelalter* (1986) S. 448.

³⁷ Jb. 1994 (wie Anm. 12) S. 165.

Register¹

I Personen²

- Adolf von Nassau (römisch-deutscher König) 32, 103f.
Agapit (Bischof von Lissabon, Nuntius) 233*
Agnes von Schraplau (Äbtissin von Quedlinburg) 281*
Albrecht (Erzbischof von Magdeburg) 225*, 228, 231f.
Albrecht I. (römisch-deutscher König) 32, 73, 103, 298
Albrecht (Herzog von Mecklenburg) 234, 236*
Albrecht (Herzog von Sachsen-Wittenberg) 98f., 115-117, 120, 128*, 141, 147, 150, 155, 157, 161f., 165, 221*, 233
Albrecht VI. (Graf von Lindow-Ruppin) 234, 281f.
Alexander von Roes 71
Andreas von Duba 225*
Anna von Luxemburg (Tochter Karls IV.) 111
Anna von der Pfalz (Gemahlin Karls IV.) 185, 219*
Anna von Schweidnitz (Gemahlin Karls IV.) 220
Aretin, Johann Adam von 10

¹ Nicht aufgenommen wurden die Begriffe 'Constitutiones'/'Konstitutionen', die Ausstellungsorte von Urkunden, Personen, die lediglich als Verfasser von Sekundärliteratur auftreten sowie überhaupt die Namen lebender Personen. In den Urkundenanhängen fanden nur Kopfrege und Kommentarapparat Berücksichtigung. Da Karl IV. im Mittelpunkt der Tagung und somit auch dieses Bandes stand bzw. steht, ist er im Register nur dann aufgeführt, wenn sich besondere Gesichtspunkte ergeben. - Wird ein Name oder Begriff nur in einer Anmerkung zitiert, so ist die Seitenzahl mit einem Stern versehen worden.

² Personen, die ohne Eigennamen nur mit einer geographischen Bezeichnung angeführt werden (also „Erzbischöfe von ...“, „Herzöge von ...“), sind unter dieser im Register II zu finden.

- Askanier 84*, 88, 90, 99, 101, 112-114, 117, 125f., 128, 216; *siehe auch* Anhalt,
 Sachsen-Lauenburg, Sachsen-Wittenberg
 Augustus (Octavius Caesar) 250, 253, 306
 Baethgen, Friedrich 4, 43, 48-51, 314
 Balduin (Erzbischof von Trier) 194*, 298*
 Balthasar (Markgraf von Meißen) 98, 108*, 109f., 114, 128*, 137, 141, 145, 147, 150,
 154f., 221*
 Below, Georg von 27
 Bender, Klaus 46, 52f.
 Benediktiner 65
 Beneš von Duba 225*
 Beneš Krabice von Weitmühl (Geschichtsschreiber) 87, 90*, 96*, 107*, 108, 126,
 134, 214f., 229*, 231*, 233*, 235*
 Berckheim, Karl Christian von 10
 Bernhard (Graf von Honstein) 193
 Berthold (Graf von Henneberg, Herr zu Hartenberg) 200, 207
 Berthold VII. (Graf von Henneberg-Schleusingen) 195f.
 Berthold (Graf von Henneberg, Domherr zu Bamberg) 207
 Berthold von Reichenau (Geschichtsschreiber) 302
 Beseler, Georg 18
 Blanca (Gemahlin Karls IV.) 226*, 299
 Bluhme, Friedrich 11, 14, 20
 Bock, Friedrich 41-45, 47f., 58
 Boemund (Erzbischof von Trier) 225*
 Boguslaw (Herzog von Pommern-Stettin) 227
 Böhmer, Johann Friedrich 6, 12-14, 16, 20, 22, 31, 34f., 37, 58; *siehe auch* Regesta
 Imperii
 Bolko (Herzog von Schweidnitz-Jauer) 109, 218, 220f., 276
 Bolko (Herzog von Oppeln) 225*
 Boretius, Alfred 23
 Bork, Ruth 2, 47, 51-53, 55, 58
 Borsso von Riesenburg 225*
 Bresslau, Harry 4, 14, 17, 37, 37, 39, 45, 316f.
 Brunner, Heinrich 23, 25, 27
 Bülow, Hedwig von 46
 Burkhard (Burggraf von Magdeburg, Graf von Retz, Hofrichter) 207, 225*, 276
 Caesar, Gaius Iulius 74
 Cassirer, Ernst 264f.
 Childebert I. (fränkischer König) 11
 Christian (Pfalzgraf zu Birkenfeld-Zweibrücken) 276
 Clemens V. (Papst) 35
 Clemens VI. (Papst) 113, 186, 292*, 297
 Coelestiner 135
 Cuno (Erzbischof von Trier) 231*

- Dahlmann, Friedrich Christoph 17
 David 288
 Demeter, Karl 40*
 Dietrich von Portitz (Erzbischof von Magdeburg) 98, 100, 133, 145, 152, 225*, 226*, 276
 Dietrich (Graf von Honstein) 193
 Dietrich von Nieheim (Geschichtsschreiber) 91
 Dominikaner 121*
 Dümge, Karl Georg 7f., 10
 Dümmler, Ernst 24
 Eberhard (Graf von Wertheim) 277*
 Eichhorn, Johann Albrecht Friedrich 19
 Eichhorn, Karl Friedrich 6f., 18-20
 Elisabeth (Äbtissin von Quedlinburg) 120*
 Elisabeth von Pommern (Gemahlin Karls IV.) 134
 Elisabeth (Tochter Karls IV.) 218, 220, 226
 Elisabeth (Gräfin von Henneberg) 200
 Enguerran VII. von Coucy 225*
 Erich (Herzog von Sachsen-Lauenburg) 184
 Ernst (Graf von Gleichen) 194f.
 Ernst August (König von Hannover) 18
 Ezechias (Hiskija) 288
 Falck, Nikolaus 11f., 18
 Ficker, Julius 19f., 24, 33f., 39f.
 Finsterwalder, Wilhelm 40*
 Franken 300, 303; *siehe auch* regnum Francorum
 Friedrich von Saarwerden (Erzbischof von Köln) 231*, 233*
 Friedrich I. Barbarossa (Kaiser) 31f., 103f., 121, 279, 308, 310
 Friedrich II. (Kaiser) 9, 32, 298, 308, 323
 Friedrich III. (Kaiser) 269, 280f.
 Friedrich (der Schöne) von Habsburg (römisch-deutscher König) 32, 36, 73, 116, 161
 Friedrich (Herzog von Niederbayern) 218, 230, 234f., 268
 Friedrich II. der Ernsthafte (Markgraf von Meißen) 94, 99, 104, 111, 114f., 121, 183f.
 Friedrich III. (Markgraf von Meißen) 98f., 108*, 109f., 114f., 128*, 137-141, 145,
 147, 149f., 154f., 220
 Friedrich, Sohn Friedrichs III. von Meißen 111
 Friedrich (Burggraf von Nürnberg) 109, 141, 225*
 Friedrich (Graf von Heideck, Hofrichter) 274-278
 Fritz, Wolfgang D. 2f., 46, 51-53, 55, 58
 Gebhard (Graf von Mansfeld) 121*
 Geismar, Hans (Geschichtsschreiber) 94*
 Gerhard von Schwarzburg (Bischof von Naumburg) 124, 186f.
 Gerlach (Erzbischof von Mainz) 108*, 110*, 186, 194, 218
 Gregor VII. (Papst) 302, 304f.
 Gregor XI. (Papst) 233, 237, 239f.

- Grimm, Jacob 18
 Großdynastien 73; *siehe auch* Habsburger, Luxemburger, Wittelsbacher
 Grundmann, Herbert 4, 52f.
 Gundling, Nicolaus Hieronymus 16
 Günther von Schwarzburg (römisch-deutscher König) 183-186, 193, 195
 Günther XVIII. (Graf von Schwarzburg) 184, 188, 194
 Günther XXII. (Graf von Schwarzburg-Wachsenburg) 189, 192
 Günther XXV. (Graf von Schwarzburg-Blankenburg) 98, 147, 187, 194, 198, 206
 Günther XXVIII. (Graf von Schwarzburg) 209
 Habsburger 73f., 77, 219, 222, 225*; *siehe auch* Friedrich (der Schöne), Leopold I.,
 Maximilian I., Rudolf (König), Rudolf IV.
 Hans von Wettin (Burggraf von Pulsnitz) 121*
 Hardenberg, Karl August von 6
 Hartung, Fritz 16, 38, 52, 315
 Hasco von Zweretitz 225*
 Hegel, Georg Friedrich Wilhelm 319
 Helena (Gemahlin Konstantins I.) 287*
 Heimpel, Hermann 46, 318
 Heinrich von Virneburg (Erzbischof von Mainz) 184, 186, 194
 Heinrich (Abt von Fulda) 110f.
 Heinrich II. (Kaiser) 129
 Heinrich III. (Kaiser) 307*
 Heinrich IV. (Kaiser) 302, 307
 Heinrich V. (Kaiser) 304, 307
 Heinrich VI. (Kaiser) 103, 295*, 308
 Heinrich VII. (Kaiser) 11f., 20, 32, 35, 113, 195, 306, 309
 Heinrich I. (ostfränkischer König) 307f.
 Heinrich Raspe (römisch-deutscher König) 298
 Heinrich der Löwe (Herzog von Sachsen und Bayern) 91, 279
 Heinrich (Herzog von Litauen) 225*
 Heinrich (Landgraf von Hessen) 110*
 Heinrich (Graf von Anhalt) 141
 Heinrich VII. (Graf von Gleichen) 194
 Heinrich (Graf von Henneberg) 200
 Heinrich (Graf von Honstein, Propst in Nordhausen) 193f.
 Heinrich (Graf von Honstein) 193f.
 Heinrich IX. (Graf von Schwarzburg) 184, 194
 Heinrich XII. (Graf von Schwarzburg-Blankenburg) 187, 189, 194, 198, 204-206,
 226f., 229*
 Heinrich XIII. (Graf von Schwarzburg-Schwarzburg) 185, 191, 198
 Heinrich XVIII. (Graf von Schwarzburg) 209
 Heinrich (Vogt von Gera) 188
 Heinrich (Vogt von Plauen) 121*, 189
 Heinrich von Herford (Geschichtsschreiber) 113*

- Heinrich von Mügeln (Dichter) 133
 Heinrich von Wildenstein (Prediger) 126
 Helene (Tochter Herzog Rudolfs d.Ä. von Sachsen-Wittenberg) 101, 118f. 176
 Helmold von Bosau (Geschichtsschreiber) 91
 Hermann (Graf von Henneberg) 195, 211
 Hermann Eberhart (Graf von Ostheim) 207
 Hieronymus 280
 Hildegunde (Äbtissin von Herford) 116*
 Hintze, Otto 38
 Hohenzollern 127, 270; *siehe auch* Friedrich (Burggraf)
 Hüttebräuker, Lotte 40f., 42, 44, 50f., 58
 Isidor (Bischof von Sevilla) 250
 Johann (Erzbischof von Prag) 221, 224*, 231*, 239*
 Johann von Neumarkt (Bischof von Olmütz, Kanzler Karls IV.) 133, 225*, 236*
 Johann (Abt von Hersfeld) 110*
 Johann (König von Böhmen) 77, 102, 113, 189, 215f., 224*, 296, 309
 König von Polen 310
 Johann der Gute (König von Frankreich) 296
 Johann II. (Herzog von Niederbayern) 268
 Johann (Herzog von Troppau) 225*
 Johann (Herzog von Görlitz, Markgraf von Brandenburg, Sohn Karls IV.) 96f., 235f.,
 242, 282f.
 Johann (Landgraf von Leuchtenberg) 109, 225*
 Johann (Burggraf von Magdeburg, Graf von Retz, Hofrichter) 101, 118-120, 176, 225*
 Johann (Graf von Anhalt) 97, 141, 144*
 Johann (Graf von Henneberg) 184, 195, 200
 Johann (Graf von Henneberg, Sohn des vorherigen) 200
 Johann (Graf von Kleve) 116, 155, 157
 Johann II. (Graf von Schwarzburg-Wachsenburg) 189, 192
 Johann von Guben (Geschichtsschreiber) 114, 135, 229*
 Johann-Heinrich (Markgraf von Mähren, Bruder Karls IV.) 118, 176f., 214, 216f.,
 219, 225*, 232, 236*, 238
 Johanna (Gemahlin König Wenzels) 228
 Johannes Gast von Wartenberg 225*
 Joseph II. (Kaiser) 276
 Juden 194; *siehe auch* Judenregal
 Kaiser *siehe* Augustus, Friedrich, Heinrich, Karl, Konrad, Konstantin, Lothar, Ludwig,
 Maximilian, Nero, Otto, Sig(is)mund
 Kantorowicz, Ernst 323
 Karl der Große (Kaiser) 286f., 289, 299-301, 303, 306f.
 Karl II. der Kahle (Kaiser) 307
 Karl III. der Dicke (Kaiser) 307
 Karl IV. (Kaiser)
 Autobiographie 91, 216*, 288*, 290, 309, 311

- Familie: Gemahlinnen *siehe* Anna, Blanca, Elisabeth; Kinder *siehe* Anna, Johann, Katharina, Sig(is)mund, Wenzel; Geschwister *siehe* Johann-Heinrich, Wenzel
- Hausmachtspolitik *siehe* Hausmacht, Inkorporation, Krone Böhmens, Personalunion
- Herrschaftsausübung 68-77, 286-289
- Herrschaftslegitimation und -präsentation 287-293
Hofrichter 195f., 207, 211, 268; *siehe auch* Burkhard, Friedrich (Graf von Heideck), Hofgerichtsurkunde, Johann (Burggraf)
- Italienzug 187, 193f.
- Kanzleipersonal *siehe* Johann von Neumarkt, Kanzlei (königliche), Nikolaus von Posen, Nikolaus von Riesenburg
- Krankheit (Radikuloneuritis) 288*
- Name, ursprünglicher (Wenzel) 299
- Trauerfeierlichkeiten 136
- Urkunden *siehe* Constitucio Karolina, Goldene Bulle, Maiestas Carolina, Registerfragment
- Karl VI. (Kaiser) 276*
- Karl der Einfältige (König von Westfranken) 300
- Karl Philipp (Kurfürst von der Pfalz) 276*
- Karl Theodor (Kurfürst von der Pfalz) 276
- Kasimir (König von Polen) 108*, 227
- Kasimir (Herzog von Pommern-Stettin) 227
- Katharina (Tochter Karls IV.) 226
- Kehr, Paul Fridolin 23, 30, 39-44, 50f., 54, 58f., 318, 323
- Könige; *siehe auch* regnum/rex
bayerische *siehe* Maximilian II.
böhmische 66f.; *siehe auch* Johann, Vladislav II., Vratislav II., Wenzel, Wenzel II.
dänische *siehe* Dänemark, Waldemar
englische *siehe* England
fränkische *siehe* Lothar I., Pippin
französische (westfränkische) 70, 72, 78, 80, 290; *siehe auch* Frankreich, Johann der Gute, Karl der Einfältige, Philipp VI.
polnische *siehe* Johann (König von Böhmen), Kasimir
römisch-deutsche (ostfränkische) *siehe* Adolf von Nassau, Albrecht I., Friedrich (der Schöne), Heinrich Raspe, Konrad I., Konrad III., Ludwig das Kind, Ostfranken, regnum Teutonicum, Rudolf von Habsburg, Rudolf von Rheinfelden, Wenzel
ungarische 69; *siehe auch* Ludwig I.
- Konrad II. (Kaiser) 304
- Konrad I. (ostfränkischer König) 301, 308
- Konrad III. (römisch-deutscher König) 32, 308
- Konrad (Graf von Heideck) 275

- Konrad von Kirchberg 270*
 Konstantin I. (Kaiser) 287
 Krammer, Mario 40*
 Krause, Hermann 50
 Kühn, Margarete 2, 4, 44, 46-56, 58, 184, 314f.
 Kurfürsten 78f., 297, 305, 310; *siehe auch die einzelnen Kurfürstentümer*
 Lambert (Bischof von Speyer) 225*
 Lambert (Bischof von Straßburg) 237
 Lampert von Hersfeld (Geschichtsschreiber) 302, 305*
 Lamprecht, Karl 46
 Lange, Paul (Geschichtsschreiber) 135
 Langeheinecke 40*
 Leopold I. (Herzog von Österreich) 36
 Levetzow, Konrad 6
 Lintzel, Martin 315
 Loersch, Hugo 22, 24, 33f.
 Lothar I. (Kaiser) 308
 Lothar III. (Kaiser) 11, 308
 Ludewig, Johann Peter von 15*, 16, 252
 Lüdicke, Reinhard 27
 Ludwig der Fromme (Kaiser) 127*, 300, 303, 309
 Ludwig II. (Kaiser) 309*
 Ludwig III. der Blinde (Kaiser) 309*
 Ludwig IV. der Bayer (Kaiser) 1, 4, 32, 35, 40*, 41-43, 45, 47, 51, 54f., 75, 103f., 114, 183f., 195, 216, 240*, 251, 279-281, 297f., 306f., 309
 Ludwig das Kind (ostfränkischer König) 300
 Ludwig I. (König von Ungarn) 108*, 230f., 233, 274
 Ludwig (Markgraf von Meißen) 137
 Erzbischof von Mainz 111f., 141
 Bischof von Bamberg 108*, 111
 Bischof von Halberstadt 98, 110*
 Ludwig VII. der Bärtige (Herzog von Niederbayern, Graf von Mortain) 268f.
 Ludwig d.Ä. (Markgraf von Brandenburg) 184, 214f., 217-219, 225
 Ludwig der Römer (Markgraf von Brandenburg) 94f., 99, 137f., 140, 149, 215, 217, 220f., 225
 Luxemburger *siehe* Balduin, Heinrich VII., Johann (König von Böhmen), Johann (Markgraf von Brandenburg), Karl IV., Sig(is)mund, Wenzel
 Machiavelli, Niccolò 289
 Magnus (Herzog von Braunschweig) 228
 Margarete von Schraplau (Äbtissin von Quedlinburg) 280-282, 285
 Margarete Maultasch (Herzogin von Tirol) 217
 Maria (Tochter Ludwigs I. von Ungarn) 233*
 Maria Theresia (Kaiserin) 276
 Marignoli, Johannes (Geschichtsschreiber) 89*, 90*

- Marioschilus von Urbain 276, 280
 Matthias von Beheim 92
 Maximilian I. (Kaiser) 75
 Maximilian II. (König von Bayern) 22*
 Mayer, Theodor 47f.
 Meinhard III. (Herzog von Tirol) 217
 Minutoli, Heinrich Menu von 6
 Mommsen, Theodor 23
 Mommsen, Theodor E. 41, 43f.
 Mühlbacher, Engelbert 30
 Muratori, Lodovico Antonio 317
 Nero (Kaiser) 74
 Niebuhr, Barthold Georg 6
 Nikolaus von Dybin (Magister) 133
 Nikolaus von Posen (Kanzleimitarbeiter Karls IV.) 92f., 96*, 97, 236*, 237
 Nikolaus von Riesenburg (Kanzleivorstand Karls IV.) 133
 Nimrod 125
 Nitzsch, Karl Wilhelm 27, 38
 Nizam al Mulk 132*
 Ordensgemeinschaften *siehe* Benediktiner, Coelestiner, Dominikaner
 Otto (Erzbischof von Magdeburg) 95, 137f., 140
 Otto I. (Bischof von Freising, Geschichtsschreiber) 280
 Otto I. (Kaiser) 260*, 301-303
 Otto II. (Kaiser) 261, 303
 Otto III. (Kaiser) 303
 Otto V. (Herzog von Bayern) 267f.
 Markgraf von Brandenburg 108, 187, 204f., 217-221, 224-232, 234f., 239*
 Otto d.J. (Landgraf von Hessen) 110*
 Otto (Graf von Anhalt) 141
 Päpste, Papsttum 305f.; *siehe auch* Clemens, Gregor, Urban
 Paul von Jägerndorf (Bischof von Freising) 279f., 285
 Paulus (böhmischer Kammernotar) 225*
 Pertz, Georg Heinrich 3, 6, 8, 10-14, 16-20, 22, 24, 28, 31f., 34f., 37, 58f.
 Peter (Erzbischof von Magdeburg) 97, 141
 Bischof von Leitomischl 225*
 Peter von Wartenberg 225*
 Peter von Zittau (Geschichtsschreiber) 90
 Peutinger, Konrad 252
 Pflugk-Harttung, Julius 31*
 Philipp (Bischof von Kammin) 97
 Philipp VI. (König von Frankreich) 296, 301
 Philipp von Falkenstein 112*
 Pilgrim (Erzbischof von Salzburg) 108*, 232f.
 Pippin d.J. (fränkischer König) 301

- Plessen, Leopold von 10
 Pulkava Přebík (Geschichtsschreiber) 89
 Ranke, Leopold von 317
 Reichshistoriker 14-16
 Reichsministerialen 103
 Reußen 181, 189
 rex Francorum, rex Langobardorum *siehe* Intitulatio
 Richard de Fournival 258f.
 Rietschel, Siegfried 42, 45
 Ritter, Annelies 46
 Rörig, Fritz 315
 Rudolf von Habsburg (römisch-deutscher König) 32, 73, 103-105, 157
 Rudolf von Rheinfelden (römisch-deutscher König) 302
 Rudolf IV. (Herzog von Österreich) 73, 217, 219, 226
 Rudolf I. d.Ä. (Herzog von Sachsen-Wittenberg) 101, 113-116, 118, 161, 176
 Rudolf II. d.J. (Herzog von Sachsen-Wittenberg) 94-96, 98-100, 114-118, 120, 122,
 128, 137f., 140, 147, 149f., 152, 154f., 158, 160-162, 176, 215, 224f., 276
 Rühs, Christian 6
 Ruprecht (Herzog von Liegnitz) 225*
 Ruprecht d.Ä. (Pfalzgraf bei Rhein) 112, 188, 218, 225*, 230*
 Salomo 243, 288
 Salomon, Richard 27-29, 31-33, 39f., 58
 Samse, Helmut 46
 Savigny, Friedrich Karl von 6, 11
 Schramm, Percy Ernst 283
 Schuckmann, Kaspar Friedrich von 6
 Schulze, Richard 40*
 Schwalm, Jakob 25f., 28, 31-33, 35-37, 39, 58f.
 Seckel, Emil 40*
 Seitz von Wemding 268
 Sickel, Theodor 29f., 42
 Siebenkees, Johann Christian 7, 10
 Siegfried von Querfurt 99, 150
 Sig(is)mund (Kaiser) 115, 122f., 180, 268-270, 280f.
 Markgraf von Brandenburg 96f., 233, 235, 242, 282f.
 Sohm, Rudolf 23, 27
 Stein, Karl Reichsfreiherr vom 2, 5, 7-11, 16-19
 Stengel, Edmund Ernst 4, 27f., 42-46, 49-52, 54
 Stephan II. d.Ä. (Herzog von Niederbayern) 217f., 229f., 232, 235
 Stephan III. d.J. (Herzog von Niederbayern) 234, 268
 Stern, Leo 314
 Stock, Erika 2
 Sybel, Heinrich von 22, 30
 Tangl, Michael 30, 39f.

- Theophanu (Gemahlin Ottos II.) 261
 Thimo von Colditz 133, 225*
 Thomas de Amannatis (Nuntius) 240
 Traube, Ludwig 29
 Ulrich (Landgraf von Leuchtenberg) 225*
 Ulrich (Graf von Helfenstein) 225*
 Ulrich (Graf von Honstein) 193f.
 Ulrich von Treuchlingen 268
 Urban V. (Papst) 187, 226
 vir illuster (-tris) *siehe* Intitulatio
 Vladislav II. (König von Böhmen) 310
 Vratislav II. (König von Böhmen) 310*
 Waitz, Georg 13, 18-21, 23-25, 27, 33, 37, 58
 Waldemar (König von Dänemark) 188, 234*
 Waldemar, falscher 117, 184, 188, 214f.
 Walther von der Vogelweide (Dichter) 291f.
 Wangenheim, Karl August von 10
 Wanko von Wartenberg 225*
 Warburg, Aby 257f., 283
 Wattenbach, Wilhelm 17, 24f., 29
 Weiland, Ludwig 24f., 31-34, 37, 58
 Weizsäcker, Julius 27, 317; *siehe auch* Reichstagsakten
 Welfen 91, 97, 101; *siehe auch* Heinrich der Löwe
 Wenzel *siehe* Karl IV.
 Wenzel (Sohn Karls IV.) 219
 Wenzel (römisch-deutscher König) 71, 73f., 76, 109, 112, 125, 127, 141, 176, 189, 217f., 220f., 225*, 226*, 228, 233-238, 241f., 270*, 275*, 280f., 311f., 317
 Markgraf von Brandenburg 96f., 141, 282f.
 Wenzel II. (König von Böhmen) 104*
 Wenzel (Herzog von Sachsen-Wittenberg) 97-99, 115, 117, 120, 128*, 141, 147, 150, 155, 157, 161f., 165, 176, 221*
 Wenzel (Herzog von Schlesien und Liegnitz) 224*
 Wenzel von Luxemburg (Bruder Karls IV.) 232f.
 Wessenberg, Ignaz Heinrich von 6, 11
 Wettiner 181-184, 189f., 195-197, 220f., 227*; *siehe auch* Meißen (Markgrafschaft), Ludwig (Erzbischof), Wettiner Lande
 Wilhelm von Gennep (Erzbischof von Köln) 225*
 Wilhelm II. (deutscher Kaiser) 28
 Wilhelm V. (Markgraf von Jülich) 102, 216
 Wilhelm (Markgraf von Meißen) 98, 108*, 109f., 112*, 114, 128*, 137, 141, 145, 147, 150, 154f., 221*
 Wilhelm von Ockham 323
 Winter, Georg 36, 39f., 45
 Wittelsbacher 73, 92, 94, 108, 126f., 183, 188*, 320

- Pfalzgrafen bei Rhein 108*, 111; *siehe auch* Ruprecht d.Ä.
 Herzöge von Bayern 108*, 225, 227, 229f., 232f., 235f., 238, 240, 266-269, 272, 292; *siehe auch* Friedrich, Johann II., Ludwig VII., Stephan
 Grafen von Holland 108*
 Markgrafen von Brandenburg *siehe* Ludwig d.Ä., Ludwig der Römer, Otto V.
 Zeumer, Karl 3, 26-28, 31-40, 45, 58f.

II Orte, Herrschaften, Territorien

- Aachen (Reichsstadt) 13
 Allstedt 117, 162
 Altenburg (Reichsstadt) 103f., 181
 Altmark 88, 93, 97, 100, 102, 134, 187, 204, 228
 Altzella (Kloster) 121f., 126
 Ancona (Mark) 298
 Angers 296
 Anhalt (Fürstentum und Grafschaft) 84*, 87f., 97, 99, 113, 141, 144*
 Ansbach 270
 Aragon 36
 Arnstadt (Herrschaft) 183, 191, 200*
 Arnstein (Grafschaft) 282
 Arnswalde 187
 Aschach *siehe* Henneberg
 Aufkirchen 270
 Augsburg (Reichsstadt) 75
 Bistum 268, 270*
 Avignon 74, 306
 Babylon 125
 Bad Dübén 133
 Baesweiler 232
 Bamberg 207
 Bistum 239*, 240; *siehe auch* Ludwig
 Bautzen 93, 102, 114, 118, 176, 188, 215
 Kollegiatsstift St. Petri 121*
 Bayern 65, 67, 89, 274
 Königreich *siehe* Maximilian II.
 Herzogtum 89, 216f., 220, 225*, 266, 268f., 278f., 298; *siehe auch*
 Heinrich der Löwe, Niederbayern, Wittelsbacher
 Beichlingen (Grafschaft) 181
 Belgern 124f.
 Bergen (Kloster) 224*
 Berlin 2, 19, 26*, 27-29, 42-44, 47-49, 88, 216; *siehe auch* Spandau

- Akademie der Wissenschaften 48f., 52f., 58, 313-315
 Birkenfeld-Zweibrücken 276
 Bitterfeld 99
 Blankenburg 183; *siehe auch* Schwarzburg-Blankenburg
 Bode 280
 Böhmen 89, 102, 125, 133
 Königreich 65-67, 69, 74, 76, 87, 90*, 102-6, 108, 113, 118, 126f., 134-136,
 141, 145, 176, 190, 215, 220-224, 237-242, 250, 307, 310f.; *siehe auch*
 Johann, Vladislav II., Vratislav II., Wenzel, Wenzel II.
 Boitzenburg 239*
 Bologna (Universität) 62f.
 Bopfingen (Reichsstadt) 235, 267
 Bosau *siehe* Helmold von Bosau
 Bötzw 281
 Brabant 68
 Brandenburg 67, 70, 80, 85*, 88, 93, 216
 Bistum 91, 239
 Markgrafschaft, Kurfürstentum 91f., 94-97, 99f., 102, 108, 112, 117, 124-127,
 137f., 140f., 149, 176, 183f., 187f., 190, 195, 205, 215-217, 220, 222*,
 223, 225, 228-233, 235-242, 282*, 320; *siehe auch* Hohenzollern,
 Johann, Landbuch der Mark Brandenburg, Ludwig, Otto V.,
 Sig(is)mund, falscher Waldemar, Wenzel, Wittelsbacher
 Braunschweig 85*, 97, 228
 Brehna (Kloster) 122
 Bremen 63
 Breslau 75, 77
 Bistum 239*
 Herzogtum 215*
 Brünn 266, 287*
 Buch (Kloster) 122-125
 Burgund 67
 Herzogtum 69
 Byzanz 260, 287, 303
 Cappenberg *siehe* Cappenberger Plan
 Chemnitz (Reichsstadt) 103f.
 Kloster 122f.
 Colditz *siehe* Thimo von Colditz
 Coucy *siehe* Enguerran de Coucy
 Crécy 309
 Dänemark 238; *siehe auch* Könige (dänische)
 DDR 314f., 319-321
 Dinkelsbühl (Reichsstadt) 235, 267
 Doberlug (Kloster) 122
 Dollnstein 276f.

- Donauwörth (Reichsstadt) 235, 266-273
 Dortmund (Reichsstadt) 101, 115f., 158, 160
 Draheim 227
 Dresden 107, 121, 125, 133, 135, 189
 Duba *siehe* Andreas und Beneš von Duba
 Duisburg (Reichsstadt) 101, 116, 128, 155, 157
 Eger(land) 102, 105, 189, 236
 Eilenburg (Herrschaft) 178
 Eisenach 181
 Elbe(region) 87, 89-92, 102, 106f., 123-127, 133, 181, 221
 Mittelelbe-Saale 83*, 88, 93, 102, 181, 189, 193, 280; *siehe auch* Wettiner Lande
 Oberelbien (*superiores partes Albee*) 92f.
 Elsaß 267, 273
 England 91
 Erfurt 103, 181f., 189, 192, 194
 Erzgebirge 87, 103
 Falkenstein *siehe* Philipp von Falkenstein
 Feuchtwangen (Reichsstadt) 270
 Fläming 87
 Flandern 78
 Florenz 25*
 Fournival *siehe* Richard von Fournival
 Franken 67f., 75, 83*, 195, 225*, 267, 270, 274, 278
 Frankfurt am Main (Reichsstadt) 13, 68, 75, 77, 114, 155*, 184f., 188, 268
 „Dom“ St. Bartholomäus 185f.
 Frankfurt an der Oder 214, 230, 234
 Frankreich (Westfranken) 299f., 303; *siehe auch* Könige, französische
 Freiburger Mulde 124
 Freising (Bistum) 260, 278-280, 285; *siehe auch* Otto I. (Bischof)
 Friedberg (Reichsstadt) 184
 Fulda 110f.
 Fürstenberg an der Oder 107, 124, 134, 176*, 229, 234
 Fürstenwalde 215, 235
 Gaming (Kloster) 73
 Gardelegen 204, 225*
 Gatersleben 100, 152
 Gennep *siehe* Wilhelm von Gennep
 Gera 181, 188-190
 Gernrode (Kloster) 100, 152
 Gleichen (Grafschaft) 181, 183, 193f., 196
 Glin 281
 Gnesen (Erzbistum) 239*
 Görlitz 102, 114, 118, 134, 176, 215
 Herzogtum 242

- Görzke 231f.
 Goslar (Reichsstadt) 91, 101, 103, 115f., 161, 189; *siehe auch* Hans Geismar
 Göttingen 24-26
 Greiz 181
 Grünhain (Kloster) 122
 Guben 237; *siehe auch* Johann von Guben
 Guyenne 296
 Halberstadt (Bistum) 91, 98, 228; *siehe auch* Ludwig
 Halle an der Saale 11, 92, 94, 99, 120*
 Burggrafengericht 118, 176
 Hamburg 25
 Hannover (Königreich) 13, 17f.
 Hartenberg *siehe* Henneberg
 Harz 92f., 280
 Grafschaft 97
 Havelberg (Bistum) 91, 239
 Heideck (Grafschaft) 274-278, 280, 289
 Heidelberg 68
 Heldrungen (Herrschaft) 181
 Helfenstein (Grafschaft) 225*
 Henneberg (Burg) 195
 Grafschaft 181, 183f., 192f., 195f., 200, 207, 211
 Henneberg-Aschach 195
 Henneberg-Hartenberg 195, 200, 207
 Henneberg-Schleusingen 195f.
 Herford 115f.; *siehe auch* Heinrich von Herford
 Hersbruck 224*, 225*
 Hersfeld 110, 228*; *siehe auch* Lampert von Hersfeld
 Hessen 67, 83*, 110-112, 181
 Landgrafschaft 110-112
 Hildesheim (Bistum) 91
 Hirschberg (Grafschaft) 274
 Hohenlohe (Herrschaft) 270
 Hohenlohe-Brauneck 278*
 Holland (Grafschaft) *siehe* Wittelsbacher
 Holnstein (Hohenstein) 224*, 225*
 Honstein (Grafschaft) 181, 183-185, 187f., 193f., 196
 Honstein-Klettenburg 194
 Hoyerswerda 121*, 189
 Ile de France 290
 Italien 290, 302; *siehe auch* Karl IV.
 Jägerndorf *siehe* Paul von Jägerndorf
 Jülich (Markgrafschaft/Herzogtum) 102, 216, 233
 Käfernburg 183

- Kamenz 215
 Kammin (Bistum) 96f.
 Karlstein 293
 Kärnten 216
 Klettenburg *siehe* Honstein
 Kleve (Grafschaft) 116, 155, 157
 Köln 77
 Erzbistum (Kurfürstentum) 67f., 78, 80, 233; *siehe auch* Friedrich von
 Saarwerden, Wilhelm von Gennep
 Universität 65
 Königsberg 187
 Königshofen 207
 Könitz 190, 201
 Konstantinopel *siehe* Byzanz
 Konstanz 268
 Konstanzer Liga 269
 Kostel (Podivin) an der Thaya 119, 176
 Krain 298
 Kranichfeld (Herrschaft) 181
 Kuttenberg 206
 Landsberg (Markgrafschaft) 89, 94, 215; *siehe auch* Niederlausitz, Ostmark
 Landeck 275*
 Lauban 215
 Lausitz *siehe* Nieder-, Oberlausitz
 Lebus 234
 Bistum 239
 Leipzig
 Akademie der Wissenschaften 313, 315
 Leitomischl (Bistum) 225*
 Le Mans 296
 Leuchtenberg (Landgrafschaft) 109, 225*
 Leutenberg 190
 Liebenstein 192
 Liebenwerda 99
 Liegnitz (Herzogtum) 224*, 225*
 Lindau 124, 234, 281f.
 Lindow-Ruppin (Grafschaft) 124, 224, 281f.
 Lissabon (Bistum) *siehe* Agapit
 Litauen (Herzogtum) 225*
 Livland 67, 70
 Lothringen 67, 72
 Lübeck (Reichsstadt) 70-72, 77, 101, 116f., 161, 237
 Lucca 296
 Luckau 134, 221, 231

- Luckauer Teilungsvertrag 217
- Lüneburg (Herzogtum) 85*, 97, 115, 118, 165
 Lüneburger Erbfolgestreit 101, 120
- Luxemburg (Grafschaft) 298*
- Lyon (Konzil) 14
- Maas *siehe* Niederrhein(-Untermaas)
- Magdeburg 90, 91-98, 100f., 107, 113, 118-120, 122, 125-127, 133, 152, 176; *siehe auch* Magdeburger Schöppenchronik
 Bürger 98, 119f.
 Burggrafschaft 118-120, 176; *siehe auch* Burkhard, Johann
 Domkapitel 98, 100, 152
 Erzbistum 91-98, 100f., 113, 122, 125-127, 133, 282; *siehe auch* Albrecht, Dietrich von Portitz, Otto, Peter
- Mähren (Markgrafschaft) 1, 67, 72, 231f., 296f., 299; *siehe auch* Johann-Heinrich
- Mailand 13
- Main (Zollerhebung auf dem) 277*
- Mainz (Erzbistum, Kurfürstentum) 63, 67f. 75, 78, 103, 111f., 176, 185f., 194; *siehe auch* Gerlach, Heinrich von Virneburg, Ludwig
 Mainzer Bistumsstreit 194*
- Marburg 46f., 52f.
 Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden auf deutschem Boden 46f.
- Marienstein (Kloster) 121*
- Marienthal (Kloster) 121*
- Marnitz 222*
- Mauerbach (Kloster) 73
- Mecklenburg 67, 70, 85*, 100
 Herzogtum 96f., 234, 236*, 239
- Meiningen 181, 195, 207
- Meißen 86*, 89, 91, 93, 102f., 112, 124f., 127, 133, 216
 Bistum 91, 121*, 141, 178, 239*, 240
 Markgrafschaft 84, 86*, 88f., 91f., 94-101, 103-105, 108-112, 114, 120, 121, 123, 125-128, 130, 137f., 140f., 145, 147, 232-234, 282; *siehe auch* Balthasar, Friedrich, Ludwig, Wilhelm
- Mellrichstadt 207
- Merseburg (Bistum) 91, 122, 141
- Metz 187, 193
 Hoftag 193
- Mitteldeutschland 83-94, 96f., 99-103, 106f., 109f., 120f., 125-127, 133-136, 184, 320f.
- Mittelelberaum *siehe* Elbe, Wettiner Lande
- Mittelmark 93
- Mittelrhein 67f., 75
- Möckern 124, 234, 281-283
- Mortain (Grafschaft) *siehe* Ludwig VII.
- Mügeln *siehe* Heinrich von Mügeln

- Mühlberg (Herrschaft und Stadt) 124, 221
 Kloster 122, 124f., 178
- Mühlhausen (Reichsstadt) 101, 103, 116, 161, 181f., 184, 189, 194f.
 Judenregal 184, 195
- Müncheberg 231f.
- München 49, 57, 313-315
 Akademie der Wissenschaften 317
 Brückenzoll 279
- Mylau 135
- Namslau 224*
- Nassau (Grafschaft) 32, 68, 103f.
- Nauen 226
- Naumburg-Weitz (Bistum) 91, 141, 187, 221*; *siehe auch* Gerhard von Schwarzburg
- Neumark 93, 226, 230, 242
- Neumarkt *siehe* Johann von Neumarkt
- Neustadt 207
- Neuzelle (Kloster) 107, 124, 128, 229
- Niederaltaich *siehe* Annales Altahenses maiores
- Niederbayern (Herzogtum) *siehe* Friedrich, Johann II., Ludwig VII., Stephan
- Niederlausitz (Markgrafschaft) 85*, 88f., 93f., 97, 99, 102, 109, 134, 149, 215, 217f.,
 220f., 224, 227, 231, 237f.; *siehe auch* Fahnlehen
- Niederrhein(-Untermaas) 65-67, 70f., 76f., 83*
- Nieheim *siehe* Dietrich von Nieheim
- Nisangau 125
- Nordalbingen 67, 70
- Nördlingen (Reichsstadt) 235, 267
- Nordhausen (Reichsstadt) 101, 103, 116, 161, 193f.
- Nordsee 89
- Normandie 296
- Nürnberg (Reichsstadt) 75, 77, 96, 109, 141, 217, 228, 231*
 Burggrafen 278; *siehe auch* Friedrich, Hohenzollern
 Landgericht 275
 Nürnberger Zunftaufstand 275
- Oberbayern 217, 220, 225
- Oberdeutschland 66f., 71, 91, 92
- Oberlausitz 67, 72, 93, 215f., 239
 Oberlausitzer Sechsstädte 121*
- Oberpfalz 102, 194, 222*, 223, 232, 235, 239, 274
- Oberrhein 67f., 79, 83*
- Ockham *siehe* Wilhelm von Ockham
- Oder 107f., 123f., 187
- Oppeln (Herzogtum) 225*
- Oppenheim (Reichsstadt) 120
- Oranienburg *siehe* Bötzw

- Orlamünde (Grafschaft) 181
 Ostdeutschland 320
 Osterburg 204, 225*
 Österreich (Herzogtum) 66-68, 73f., 83*, 216, 298; *siehe auch* Habsburger, Leopold I.,
 Rudolf IV.
 Ostfranken 300, 302
 Ostheim (Grafschaft) 207
 Ostmark (Markgrafschaft) 89
 Ostseeraum 72, 83*
 Oettingen (Grafschaft) 270, 276
 Oybin 135
 Parchim 222*
 Pegau (Kloster) 122f., 180
 Penzlin 222*
 Pfalzgrafschaft bei Rhein (Kurfürstentum) 68, 75, 78, 184, 188, 230, 233, 236*, 276,
 298; *siehe auch* Anna, Bayern, Ruprecht d.Ä., Wittelsbacher
 Pforta (Kloster) 122f.
 Pirna 121*, 125, 135, 232
 Dominikanerkirche 135
 Plau 222*
 Plauen 121*, 188-190, 225*
 Pleißenland 93, 103-106, 109f., 123
 Podivin *siehe* Kostel
 Poitiers 296
 Polen 108*, 230, 238; *siehe auch* Könige, polnische
 Pommern 67, 70, 83*, 100, 228
 Pommern-Stettin (Herzogtum) 96, 227, 234
 Pommern-Wolgast (Herzogtum) 97
 Pommersfelden 47f., 314
 Pordenone 298
 Posen 92f., 96*, 97
 Pouch (Herrschaft) 95
 Prag 75-77, 111, 114, 118, 122, 124, 128, 133-136, 231f., 235
 Dom 291, 293
 Erzbistum 221, 224*, 231f., 235, 239-241
 Universität 66, 287*
 Preußen 67, 70
 Preußische Archive 41
 Preußisches Historisches Institut *siehe* Rom
 Prignitz 234, 236*
 Pulsnitz 121*
 Quedlinburg (Stadt) 115
 Kloster 120*, 124, 128, 280-283, 285, 289, 323
 Vogtei 281

- Querfurt (Herrschaft) 99, 150, 221*, 281*
 Rathenow 226
 Regensburg (Reichsstadt) 310*
 Bistum 239*, 240
 Reichenau *siehe* Berthold von Reichenau
 Reichskreise, frühneuzeitliche 93
 Reichsstädte 71, 235, 266; *siehe auch* Aachen, Altenburg, Augsburg, Bopfingen, Chemnitz, Dinkelsbühl, Donauwörth, Dortmund, Duisburg, Feuchtwangen, Frankfurt am Main, Friedberg, Goslar, Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Nördlingen, Nürnberg, Oppenheim, Regensburg, Rothenburg ob der Tauber, Selz, Zwickau
 „verhinderte“ 270
 Reideburg 94f., 137f.
 Remda 190
 Retz (Grafschaft) *siehe* Burkhard, Johann
 Rheinfelden *siehe* Rudolf von Rheinfelden
 Rhein(land) 65; *siehe auch* Mittel-, Nieder-, Oberrhein, Pfalzgrafschaft bei Rhein
 Rhinow 281
 Riesenburg 133, 225*
 Riga 63
 Roes *siehe* Alexander von Roes
 Rom 11, 13, 20, 283*, 306; *siehe auch* Romidee
 Deutsches (Preußisches) Historisches Institut 25f., 41, 43*, 44, 47
 Rothenburg ob der Tauber (Reichsstadt) 113
 Rudolstadt 190, 201
 Saale 102, 106, 126f., 181, 189, 193, 209*; *siehe auch* Elbe
 Saalfeld 183, 190, 201
 Saarwerden *siehe* Friedrich von Saarwerden
 Sachsen 86-93, 97, 102, 112, 119f., 216, 320
 binnenländisches/*Saxonia mediterranea* 91
 Codex diplomaticus 84
 Historische Kommission/Sächsische Kommission für Geschichte 84*
 Niedersachsen/*Saxonia inferior* 67, 70, 90, 100f.
 Obersachsen/*superiores partes Saxonie* 88-90, 93
 Ostsachsen/*Saxonia orientalis* 91, 103
 Pfalzgrafschaft 89, 91, 112, 117, 128, 162, 298
 Sachsen-Lauenburg (Herzogtum) 90, 115, 120, 125, 184
 Sachsen-Wittenberg (Herzogtum) 84*, 88-90, 92, 94, 97-99, 101f., 112f., 115-117, 120, 125-128, 133, 221*; *siehe auch* Albrecht, Helene, Rudolf I., Rudolf II., Wenzel
 Salzburg (Erzbistum) 108*, 232f.
 Salzwedel 204, 225*
 Savoyen 67
 Schleiz 181

- Schlesien 65, 67, 72, 76, 102
 Herzogtümer 224*, 239; *siehe auch* Liegnitz, Litauen, Oppeln, Schweidnitz-
 Jauer, Troppau
- Schlettau 121*
- Schleusingen *siehe* Henneberg
- Schönburg (Herrschaft) 104
- Schöneck 121*
- Schwaben 66f., 70, 72, 75, 217, 267
- Schwäbisch Werd *siehe* Donauwörth
- Schwarzburg (Grafschaft) 133, 147, 181-193, 196; *siehe auch* Günther (König),
 Günther XVIII., Günter XXVIII., Heinrich IX., Heinrich XVIII.
 Schwarzburg-Blankenburg 183, 185, 187-189, 191, 193, 201; *siehe auch*
 Günther XXV., Heinrich XII.
 Schwarzburg-Schwarzburg 183, 189; *siehe auch* Heinrich XII.
 Schwarzburg-Wachsenburg 183, 188f., 192, 194
- Schwarzwald 192
- Schweidnitz-Jauer (Herzogtum) *siehe* Anna, Bolko
- Schweinitz 100, 152
- Seehausen 225*
- Selz (Reichsstadt) 271*, 273f.
- Serbien 287*
- Sevilla (Bistum) *siehe* Isidor
- Sittichenbach (Kloster) 95, 150
- Skandinavien 72
- Soldin 187
- Sondershausen 187f., 194
- Sorau 215
- Spandau 226
- Speyer (Bistum) 192, 225*
- Spremberg 188f.
- Staßfurt 44
- Steiermark 216, 298
- Stein 183, 190, 201
- Stendal 204, 216, 225*
- Straßburg (Bistum) 92
- Strehla 124f., 221
- Tangermünde 134, 204, 225*, 237f., 281
 Hoftag 236*
- Tannroda (Herrschaft) 181
- Tempelberg 215
- Tempelburg 227
- terra imperii *siehe* Eger(land), Pleißenland
- Teutonicus 305f.; *siehe auch* regnum Teutonicum
- Thüringen 74, 78, 86-89, 91, 93, 103, 109, 112, 181-186, 189f., 193, 195, 197, 320

- Landgrafschaft 89, 94, 103, 110, 181f., 184, 190, 192, 298; *siehe auch* Heinrich Raspe
- Thüringischer Grafenkrieg 183, 189
- Thüringer Wald 181, 192
- Tirol (Grafschaft) 214, 216f., 219, 227
- Torgau 124f.
- Trebitz 99, 150
- Treuchlingen *siehe* Ulrich von Treuchlingen
- Trier (Erzbistum, Kurfürstentum) 63, 78, 194*, 233; *siehe auch* Balduin, Boemund, Cuno
- Troppau (Herzogtum) 225*
- Truhendingen (Herrschaft) 278*
- Übigau (Burg) 99, 149
- Uckermark 228, 239*
- Ungarn 108*, 230, 232f.; *siehe auch* Ludwig I.
- Unstrut 181
- Urbain *siehe* Marioschilus von Urbain
- Venedig 287*
- Verden (Bistum) 91
- Vogtland 89, 93, 103f., 135, 181, 188, 190 *siehe auch* Gera, Plauen, Weida
- Vogtländischer Krieg 189
- Wachsenburg 192
- Wangenheim (Herrschaft) 181
- Wartburg 181
- Wartenberg 225*
- Weida 190
- Weihenstephan (Kloster) 279
- Weitmühl *siehe* Beneš Krabice von Weitmühl
- Wellheim 276, 278
- Wemding *siehe* Seitz von Wemding
- Werben 225*
- Werd *siehe* Donauwörth
- Werle (Herrschaft) 96, 222*
- Werra 181
- Wertheim (Grafschaft) 277*
- Weser 91, 181
- Westfalen 67, 70, 91
- Wetterau (Landvogtei) 111f., 128, 154, 184
- Wettiner Lande-Mittelberaum 67, 78, 88, 280
- Wettringen 207
- Wien 20, 29, 73, 269
- Akademie der Wissenschaften 43*, 44, 48f., 313
- Wiesenburg 100, 152
- Wildenstein *siehe* Heinrich von Wildenstein
- Worringen 68

Würdenhain 221
 Würzburg (Bistum) 192
 Burggrafschaft 195
 Zeitz *siehe* Lange, Paul
 Zerst 281
 Zittau 102, 113f., 134, 229*; *siehe auch* Peter von Zittau
 Zörbig 95, 137
 Zweibrücken *siehe* Birkenfeld-Zweibrücken
 Zweretitz *siehe* Hasco von Zweretitz
 Zwickau (Reichsstadt) 103f., 189

III Sachbegriffe

Ablaß 292
 Acta publica (Ersterwähnung, Definition) 21
 Afterlehen *siehe* Mediatisierung
 Akademie der Wissenschaften *siehe* Berlin, Leipzig, München, Wien
 Annales Altahenses maiores 305*
 ARD-Rundfunkanstalten 87
 Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) 88
 Arenga 132
 Augustus (Begriff und Definition) 250-254; *siehe auch* Intitulatio, Kaisertum
 Bede 275*
 Beschwerdeschrift, wettinische 108, 110, 125
 Blutgerichtsbarkeit 275*
 Cappenberger Plan 10f.
 Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica 79*, 90, 260
 Datumzeile 302
 Dialektik von Herr und Knecht *siehe* Hegel
 Digitalisierung 58, 262
 Edition, digitale 263, 286
 Ehre 131
 Engramme 257f., 283
 Erbländer *siehe* Hausmacht, Krone Böhmens
 Erkenntnistheorie 264
 Fahnlehen, sächsische 89, 117; *siehe auch* Landsberg (Markgrafschaft), Meißen
 (Markgrafschaft), Sachsen (Pfalzgrafschaft), Thüringen (Landgrafschaft)
 Fährrechte 99, 150
 Fakten, historische 86; *siehe auch* Methode, Quellen
 Fiktion 271, 283, 286
 fragilitas sexus 280
 Fürstenbündnisse 94f., 97f., 109; *siehe auch* Landfrieden

- Gabentausch 272, 277, 283, 291
- Gebärden und Gesten 258
- Gedächtnis, soziales 258; *siehe auch* Memoria(lkultur)
- Gedächtnisort 247; *siehe auch* Memoria(lkultur)
- Geleit(srechte) 99, 150
- Gerichtsrechte 99, 150, 275; *siehe auch* Privilegium de non evocando
- Gesandtenbelehrung 280, 283
- Geschichtsschreibung *siehe* Annales Altahenses maiores, Beneš Krabice von Weitmühl, Berthold von Reichenau, Dietrich von Nieheim, Geismar, Helmold von Bosau, Johann von Guben, Lampert von Hersfeld, Lange, Magdeburger Schöppenchronik, Marignoli, Mathias von Neuenburg, Otto I. (Bischof von Freising), Peter von Zittau, Pulkava Přebík
- Geschichtsschreibung, kontrafaktische 316, 320
- Gesten *siehe* Gebärden
- Goldbulle 191, 260, 279
- Goldene Bulle Karls IV.
(von 1356) 2f., 28, 79, 106, 112, 115, 187, 191, 223, 236, 252, 310, 322
für die Herzöge von Sachsen-Wittenberg (von 1356 und 1376) 117f.
- Hanse 65, 70f., 90
- Hausgut 103
- Hausmacht, luxemburgische 76, 102, 106f., 121, 189, 237, 241f., 311
- Heilige Lanze 291
- Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 306
- Herrschaftslegitimierung 107
- Herrschaftsträger, kleine 103f.
- Herrschaftszeichen 134, 136
- Herrschernamen *siehe* Namensänderung, Ordnungszahl
- Historische Rechtsschule 19
- Hofgerichtsurkunde 275*
- Hoftag *siehe unter II* Metz, Regensburg, Tangermünde
- imperium Romanum, imperator Romanorum 250, 253, 283, 298-300, 303-309; *siehe auch* Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, Kaisertum
- Inkorporation 190f., 221-225, 228*, 237, 242*
- Inscriptio 130
- Intentionaltrichotomie 254-256, 284
intentio auctoris 254-256, 271, 284
intentio lectoris 254-256, 271, 284
intentio operis 254-256, 271f., 277, 284
- Intitulatio 129f., 132, 249f., 253, 287, 295-312
rex Francorum 300-302, 306
rex Langobardorum 300
semper augustus 250, 252, 256, 258f., 264, 283
vir illuster (-tris) 301
- Invocatio 123, 278

- Jagdrecht 275
 Judenregal 184, 195
 Kaiserkrönung 106, 123f.
 Kaisertum (Idee) 69f., 253; *siehe auch* Augustus, imperium Romanum, sacrum imperium
 Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 41*
 Kanzlei (königliche) 66f., 76; *siehe auch* Karl IV.
 kurfürstliche 63, 66f.
 städtische 63
 Kollegiatstifte 65
 Königsgut 103; *siehe auch* Reichsgut
 Königsnähe 75f., 278
 Königswahl 71, 78f., 241, 305
 Königtum, hegemoniales 286
 Kreuz(verehrung) 287, 289
 Krone Böhmens 126, 145, 186, 189-191, 193f., 201, 241*, 275-278
 Kulturanthropologie 246f.
 Landbuch der Mark Brandenburg 237, 242
 Landesgeschichte 320f.
 Landfrieden 92, 94-97, 101, 109, 194f.; *siehe auch* Fürstenbündnisse
 Lehensauflassung 277
 Leibgedingeverreibungen 118f., 176, 226
 Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden auf deutschem Boden *siehe* Marburg
 Magdeburger Schöppenchronik 90, 94*, 96*, 120, 235, 242
 Maiestas Carolina 222*, 223f.
 Majestätssiegel 191, 278
 Mediatisierung 79, 103f., 282
 Medienwissenschaft 262
 Memoria(lkultur) 247, 259, 283, 285, 289f.; *siehe auch* Gedächtnis, Gedächtnisort
 Methode, historisch-kritische 265
 Monumenta Germaniae Historica
 Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (Geschichte) 1-59, 313-319
 Narratio 284f.
 Neid 273f.
 Ockhams Rasiermesser *siehe* Wilhelm von Ockham
 Öffentlichkeit, mittelalterliche 130
 Oralität 259f.; *siehe auch* Schriftlichkeit, Urkunden
 Ordnungszahl (beim Herrschernamen) 307-309
 Pathosformeln *siehe* Gebärden
 Personalunion 237-239, 241f.
 Pest 279
 Photographie 29-31, 42, 46f., 57f.
 Privilegienvergabe 252; *siehe auch* Bede, Blutgerichtsbarkeit, Fährrechte, Geleit(srechte), Gerichtsrechte, Jagdrechte, Judenregal, Steuererhebung

- Privilegium de non alienando 267, 271-273, 289
 Privilegium de non evocando 195f., 211, 267, 270*, 275
 Zölle *siehe* Main, München
- Privilegium Maius 73
 Promulgatio 259
 Psychohistorie 246*
 Purpururkunden 260f.
 Quellen 254
 Regesta Imperii 12, 32, 42-47, 57, 85
 Regesta pontificum Romanorum 42
 Registerfragment Karls IV. 75, 274-276*
 regnum Teutonicum 302, 304-306
 Reichsacht 120, 195
 Reichsgliederung, regionale 83-87, 93f., 97, 100
 Parameter 62-69, 80, 321
 Reichsgut 103, 106, 249, 251, 265f.; *siehe auch* Verpfändungen
 Reichsidee *siehe* Heiliges Römisches Reich, imperium Romanum, Kaisertum, renovatio imperii, sacrum imperium
 Reichskleinodien 291-293; *siehe auch* Heilige Lanze, Reichskrone, Waise
 Reichskrone 288f., 292f.
 Reichspfandschaften 109, 185, 193; *siehe auch* Verpfändungen
 Reichstag 317; *siehe auch* Hoftag
 Reichstagsakten 15*, 21f., 317f.
 Reichsverfassung 9, 318, 323
 renovatio imperii 303f.
 rites de passage *siehe* Übergangsriten
 Romidee 283
 sacrum imperium 305
 Sachsenspiegel 89
 sano consilio 224*
 Schiedssprüche, kaiserliche/fürstliche 94f., 188*, 194
 divisio ultimata 95
 Schreibmaschine 28
 Schrift(lichkeit) 31, 66, 74, 131, 283; *siehe auch* Oralität
 Schwertleite 246
 Semiotik 254-256; *siehe auch* Engramme, Symbole, Zeichensystem
 diplomatische Semiotik 256*, 261, 284
 Soziologie 273
 Steuererhebung 267, 275*
 Symbole 256-258, 283
 Theoriebindung, doppelte 255
 Übergangsriten 246
 Universitäten *siehe* Bologna, Köln, Prag
 Urkunden

- Arten (Diplome, Mandate, Briefe) 62, 75; *siehe auch* Hofgerichtsurkunde, Purpururkunde, Willebriefe
- äußere Merkmale 322f.
- Besiegelung 278f.; *siehe auch* Goldbulle, Majestätssiegel
- Elongata 278
- Initialen 278
- als Informations- und Kommunikationsmittel 127, 131f., 322
- als Integrations- und Repräsentationsmittel 132, 259-261, 264, 283-286
- als Kunstwerk („Plakat“) 259-261, 265, 278f., 285
- als Schriftmedium 127, 129, 131
- als Statuserhöhung 273
- in einer oralen Umwelt 131f.; *siehe auch* Oralität
- als Zeugnis wechselseitiger Beziehungen 127-130, 182, 194-196
- statistische regionale Verteilung 70-72, 74-79
- Verzeichnis/Inventar, wettinisches 95f.
- Urkundenbestandteile 322f.; *siehe auch* Arenga, Datumzeile, Inscriptio, Intitulatio, Invocatio, Narratio, Promulgatio, sano consilio, Verewigungsformel
- Urkundensammlungen, reichsgeschichtliche 15
- Verewigungsformel 131, 290
- Verpfändungen 251f., 266, 271, 289, 311; *siehe auch* privilegium de non alienando
- Waise 291-293
- Weltreichslehre 306
- Wenzelskult 299
- Willebriefe, kurfürstliche 224
- Willensfreiheit 276f.
- Zeichensystem 256, 284

